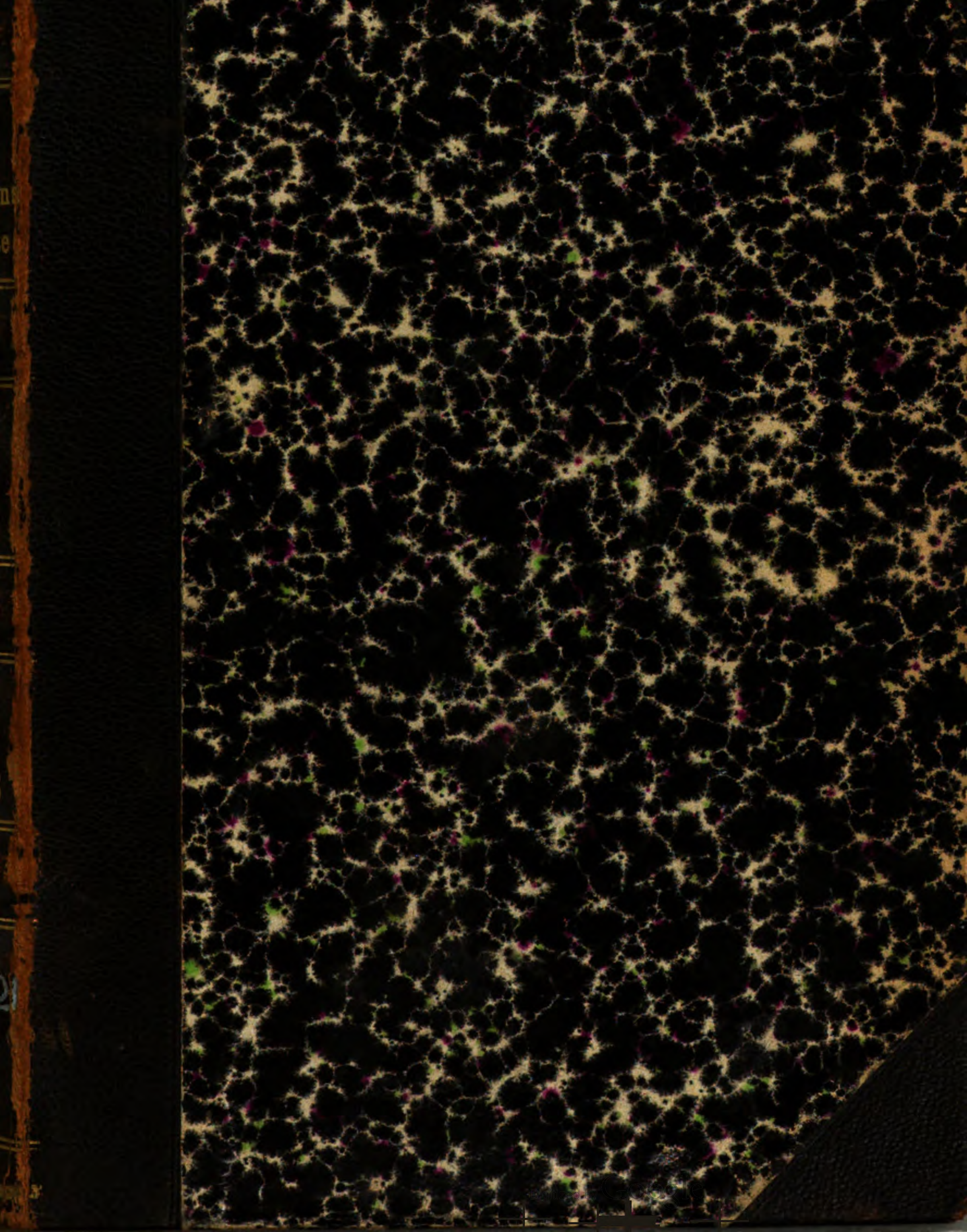


ARCHIV
FÜR
REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

In Verbindung
mit dem Verein für Reformationsgeschichte

herausgegeben von

D. Walter Friedensburg.

X. Jahrgang. 1912/13.

Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1913.

Inhaltsverzeichnis.

ARCHIV
FÜR
REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

In Verbindung
mit dem Verein für Reformationsgeschichte

herausgegeben von

D. Walter Friedensburg.

Nr. 37.
10. Jahrgang. Heft 1.

Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1913.

Bugenhagens Kirchenordnungen in ihrem Verhältnis zueinander

von

A. Scholz.

Der Reformationsversuch des Gabriel Didymus in Eilenburg und seine Folgen 1522—1525 II

von

K. Pallas.

Vergeriana 1534—1550

von

W. Friedensburg.

Reunionsvorschläge Georg Witzels von 1540

von

O. Clemen.

Paul Lindenau

von

H. Becker.

Mitteilungen

(Th. Wotschke, Ein Brief Johann Aurifabers — Neuerscheinungen.)

Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1913.

Bugenhagens Kirchenordnungen in ihrem Verhältnis zueinander.

Von **A. Scholz.**

„Die Geister erwachen. die Studien blühen. Jahrhundert, es ist eine Lust zu leben!" so hat Ulrich von Hutten einst das klassische Zeitalter des Humanismus gepriesen. Ja, die Geister erwachten, die Studien blühten. Es war eine Lust zu leben. Aber es erwachten, wie wir wissen, auch viele eitle Schwarmgeister, die dem neuen Leben der Reformation zu schaden drohten. Der Strom religiöser Begeisterung trieb mit schäumenden Wogen durch das deutsche Volk; er drohte vielfach über die Ufer zu treten. Wo Altes und Neues miteinander in Kampf kamen, dauerte es oft lange, ehe die Meinungen sich klärten. Allerhand Ketzereien, Parteitreibereien, die zum Teil viel politische Dinge mit religiösen mengten — man denke nur an die Bauernkriege — waren darauf aus, die feste Gestaltung eines neuen kirchlichen Wesens zu hindern. Namentlich in den größeren Städten machte sich das geltend. Mehr und mehr sah man ein, daß das bloße Abstellen der bisherigen Mißbräuche in Leben und Lehre der Kirche weder dem Heile der Gesamtheit noch dem der einzelnen frommte. Es galt klar und sicher das Neue auszudrücken, was man im kirchlichen Leben wollte. Das Bedürfnis ging auf feste Ordnungen dieses Lebens, an die alle sich binden konnten und sollten und die einen sicheren Halt gegen etwa wiederkehrende Unruhen gewährten. So ist die Reformationszeit auch die klassische Zeit der Kirchenordnungen geworden. Und derjenige, der wohl am kraftvollsten jene wilden Wogen eingedämmt, feste Ordnungen eingerichtet hat, ist Johannes Bugenhagen gewesen.

Im Jahre 1528 hat er als erste die Braunschweigische Kirchenordnung verfaßt. Vom 20. Mai[1]) bis Ende September weilte er dort, um dann nach Hamburg zur Lösung derselben Aufgabe weiterzuziehen. Dort blieb er bis zum 9. Juni 1529 und berührte auf der Rückreise Braunschweig, von wo er am 20. Juni abreiste[2]). Vom 26. Oktober 1530 bis 14. Mai 1531 hat er das Werk der Schöpfung einer Kirchenordnung auch in Lübeck verrichtet. Neben diesen großen von Bugenhagen verfaßten Kirchenordnungen, der Braunschweiger, Hamburger, Lübecker, sind auch kleinere zu nennen, an denen er wenigstens mitgewirkt hat.

Zuvörderst die Göttinger Kirchenordnung von 1530. Sie ist niederdeutsch geschrieben, von kurzem Umfange: nur 28 Oktavseiten enthaltend. Auf der letzten Seite findet sich die Bemerkung, daß sie „am Palmen-Dage Anno MDXXX“ angenommen ist. In einem Briefe Bugenhagens[3]) an Cordatus in Zwickau vom 26. Februar 1530 heißt es von ihr: Hae civitates susceperunt evangelium . . . Deinde Göttingen, consensu senatus et civium. Quo primum Brunsvicenses mei miserunt optimum virum ad praedicandum (Heinrich Winckel), deinde Landgravius Adamum Fuldensem ut illis ordinationem ecclesiasticam conscribat.“ — Aus S. 26/27 geht hervor, daß ihre Quelle die Braunschweigische K. O. von 1528 ist. Deutlich ist dort ausgesprochen „Vnde se kumpt mit der Brunswigischen ordenynge ouereyn / Daruth wy ock vele puncte genohmen hebben / Denne wowoll wy / von Godes gnaden / woll hedden / vth der Gootlyken schrifft / eyne beßundere vnde gröthere ordenynge können maken / Hebben wy doch vor guth angesehen / dat wy was in den meisten stücken / nah der Ordenynge der löuelyken Stadt Brunswigk / lenckeden vnde hilden / Vth orßaken / dat wy de Ordenynge / dorch den truwen Godes deyner / D. Johann Pomer gestelt / in neynerleye wech tho straffen noch tho betthern wetten . . . Thom andern / Dat wy ahne dat von older tydt her / vns nha der houetstadt in Saßen / Brunswigk / gerne holden vnde gheberen.“ Es wird

[1]) Hänselmann, Einl. zu B, S. 21—59.
[2]) Vogt, Briefwechsel Bugenhagens, S. 588.
[3]) Vogt, Bugenhagens Briefwechsel, Nr. 36.

dann der Leser bei der Kürze der Göttinger O. ausdrücklich in allen Fällen, wo er gründlicher unterrichtet sein will, auf die Braunschweiger K.O. verwiesen. Als Verfasser der Ordnung wird man mit Tschackert[1]) Winckel und Justus Winther anzunehmen haben.

Die Göttinger K.O. ist mit einer niederdeutsch geschriebenen Vorrede Luthers versehen. Eigentümlich ist es nun, daß sich unter Luthers Schriften v. J. 1528 dieselbe Vorrede als „Schrift D. M. Luthers an die Pfarrherrn vnd Prediger der Stadt Göttingen / das sie zu jrer Kirchenordnung Gottes gedeien demütiglich suchen vnd bitten“[2]) bereits, und zwar hochdeutsch gedruckt findet. Wenn nun auch zuzugeben ist, daß Luther des Niederdeutschen derartig mächtig gewesen ist, um jene Vorrede niederdeutsch abzufassen, so ist doch wohl anzunehmen, daß er sie ursprünglich hochdeutsch geschrieben hat. Das Hochdeutsche lag ihm im ganzen doch besser. Bugenhagen schreibt, soweit ich sehe, an die Wittenberger nie niederdeutsch, sondern entweder lateinisch oder hochdeutsch. Vielleicht hat Bugenhagen die Vorrede später ins Niederdeutsche übertragen. Die Schrift Luthers ist datiert Mense Junio MDXXVIII. Es ist schon von Tschackert[3]) hervorgehoben worden, daß diese Datierung unrichtig ist. Nach D. Albrecht[4]) ist der betr. Brief in der alten Jenaer Abschrift ursprünglich undatiert gewesen und so gut wie sicher auf den 1. März 1531 zu datieren.

Zu bemerken ist dann die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542 „Christlyke Kercken Ordeninge de yn den Furstendomen Schleßwig, Holsten etc. schal geholden werdenn“. Über ihre Entstehung und Entwicklungsphasen (Entwurf, lateinische Ordinanz, dänische K.O.) hat neuerdings sehr ausführlich und gründlich Michelsen geschrieben, der auch ihre Herausgabe plant. Zum Teil von ihr abhängig sind dann die gleichfalls noch herauszu-

---

[1]) Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte. 1897. S. 17 ff.

[2]) Luthers Werke, Jenenser Ausgabe v. 1560. IV S. 376.

[3]) A. a. O. S. 20.

[4]) Theol. Stud. u. Kritiken 1907 S. 589.

1*

ziehenden Ordnungen aus den Jahren 1543 bzw. 1544: die Braunschweig-Wolfenbütteler und die Hildesheimer.

Es soll im folgenden untersucht werden, in welchem Verhältnis die genannten Kirchenordnungen, namentlich die drei größeren, zueinander stehen.

Vorweg mag bemerkt werden, was Bugenhagen in seiner Vorrede zur Braunschweiger Ordnung (= B) ausführt. Was er fordert, ist nichts Neues, wie vielfach behauptet wird, vielmehr nur im eigentlichen Sinne Reformation, Wiederherstellung des Ursprünglichen. Wieder aufzurichten sind die Schulen, die verfallen „und nicht im rechten Brauch sind“. Wiederhergestellt werden soll rechter Gottesdienst. Wieder zum ursprünglichen Gebrauch zurückzuführen ist die christliche Liebestätigkeit, die Pflege der Armen und die Haltung der kirchlichen Anstalten. So ist auch die Kirchenordnung im reformatorischen, echt evangelischen Sinne aufzufassen: es liegt Bugenhagen fern, einen gesetzlichen Druck ausüben zu wollen. Namentlich in ihrem Hauptteil, der von Wiederherstellung des kirchlichen Gottesdienstes handelt. Die Zeremonien, die da verordnet werden, sind frei: sie sollen gehalten werden „um Eintracht willen mit freier Conscientz“. Und es würde kein Christ sich wehren, wenn all diese Zeremonien-Ordnung durch ein „gemein Concilium“ für alle deutschen Lande festgesetzt würden und dadurch eine wahre Einigkeit festgestellt würde. Es wäre besser, wenn das schon längst geschehen: dann wären Kirchenordnungen überflüssig. Bugenhagen selber also sieht nur ein Provisorium in ihnen. Er wäre der letzte gewesen, der eine Entwicklungsmöglichkeit in der Ordnung der „freien Ceremenien“ geleugnet hätte. Tatsächlich läßt sich in einigen Punkten auch eine Entwicklung schon im Vergleich der ersten Ordnungen feststellen.

Auszugehen ist bei unserer Untersuchung von der Braunschweiger Ordnung als dem Prototyp. Sie ist von allen die umfangreichste und diejenige, die als die zuerst von Bugenhagen verfaßte naturgemäß den anderen sehr bald nach ihr entstandenen ihren Charakter aufgeprägt hat. Vorbildlich ist B zunächst durch den Anlaß, aus dem sie ent-

stand. Es ist, wie Hänselmann in seiner Vorrede ausführt, schon seit 1527 in Braunschweig von zwei Geistlichen begonnen worden, die alten Kirchengebräuche in der Weise abzutun, daß sie — gut lutherisch — anfingen, auf deutsch zu taufen und das Sakrament des Altars unter beiderlei Gestalt zu reichen. Es sind dann im folgenden Jahre schon zu Lichtmeß sieben Prediger übereingekommen, die Kerzenweihe als einen Brauch unevangelischen Aberglaubens zu unterlassen: aber schon die Ausführung des Beschlusses ergab Uneinigkeit der Prediger. Überstürzung in der Abschaffung der katholischen Zeremonien drohte durch reformiert gesinnte Geistliche, und es blieb nicht verborgen, daß man, wie Hänselmann schreibt, Gefahr lief, statt einer neuen Kirche ein Wirrsal zerfahrener, einander befeindender, gegenüber der alten Kirche zur Ohnmacht verdammter, über kurz oder lang dem Untergange geweihter Sekten hervorzubringen. Man berief zur Beschwörung des Sturmes den Prior von St. Johannis vor Halberstadt, Lic. Heinrich Winkel nach Braunschweig. Eine Zeitlang schien es, als ob es ihm gelingen würde, Ordnung zu schaffen, aber bald zeigte er sich den Intrigen seiner Gegner nicht gewachsen, insbesondere weil der arglose Mann den Einflüsterungen der Papisten zu sehr Gehör schenkte. So kam man zur Berufung von Bugenhagen. Er hatte seit 1523 in Wittenberg bereits Ähnliches geleistet, wie ihm in Braunschweig bevorstand. Er hatte dort, so schreibt Hänselmann (Vorrede S. 20), „das kirchliche Leben dieser Stadt aus tiefer Zerrüttung und arger Verfahrenheit, den Folgen der Karlstadtschen Schwarmgeisterei, mit staunenswerther Einsicht, Geschicklichkeit und Kraft in die Höhe gerissen und neu geordnet, die verkümmernde Seelsorge neubelebt, die zerstörte Schule hergestellt". Seiner Kraftnatur ist gelungen, was Heinrich Winkel nicht erreicht hatte: die Aufrichtung lutherischen Kirchenwesens in der Stadt Braunschweig.

Sobald er hier sein Werk notdürftig vollendet, eilte er nach Hamburg. Er hatte zu dieser Stadt schon nahe Beziehungen. Schon viel früher als in Braunschweig war man hier auf ihn aufmerksam geworden; vor dem 1. September 1524 (vgl. Bertheau, Einl. S. IV) ist Bugenhagen in Hamburg

zum Prediger an St. Nicolai gewählt und erhielt ein halbes Jahr Urlaub, um in Hamburg zu predigen. Bald darauf freilich wurde die Berufung zurückgenommen. Um aber die Hamburger vorläufig zu entschädigen, hat er 1526 eine Schrift verfaßt „Van dem Christen louen vnderechten guden wercken/ wedder den falschen louen vnde erdichtede gude wercke. Dar tho/ wo me schal anrichten myt guden Predikeren/ dat sulck loue vnd wercke gepredicket werden. An de ehrentrike stadt Hamborch. Dorch Johañm Bu. Pomeren. Wittenberch 1526“. (Hochdeutsche Übersetzung schon 1526, Wittenberg.) Wie in dieser Schrift die Grundgedanken bereits hervortreten, von denen nachher Bugenhagen in der Ausarbeitung seiner Kirchenordnungen sich hat leiten lassen, geht aus einer Inhaltsangabe hervor, die Vogt (Leben B. S. 99) von dieser Schrift gibt. „Seine Unterrichtung vom Glauben stellt Bug. auf die Worte Christi Matth. 11, $_{25-30}$: ‚Ich danke dir, Vater .... meine Last ist leicht‘, die, wie klar zutage liege, den Schatz unserer Seligkeiten in sich halten .... Damit die Leute durch Erkenntnis ihrer Sünde und der Gnade Gottes zur Seligkeit gelangen, muß das Wort Gottes freundlich vorgetragen und Irrtum gestraft werden. Dazu bedarf es guter Prediger. Daher spricht er im zweiten Teil seines Schreibens von den Predigern, was zu einem geschickten Prediger gehöre; wie man solchen bekommen solle. Er handelt von der Berufung und Wahl der Prediger, von dem Rechte der ‚Gottes Wort begehrenden Gemeinde‘, da ohne ihren Willen kein Prediger soll eingesetzt werden, die jedoch darum in herkömmliche Rechte der Obrigkeit usw. nicht eingreifen darf, und vom christlichen Verhalten bei Konflikten; von der Versorgung der Prediger; von der Einrichtung guter Schulen, von Errichtung eines Gemeindekastens und Anstellung der Armendiakonen.“ Es ist Bugenhagen dann erst 1528/29 gelungen, diese Gedanken in Hamburg in Taten umzusetzen. Freilich, leicht ist es ihm nicht geworden. Der Widerstand der katholischen Partei scheint hier noch stärker als in Braunschweig gewesen zu sein. Und in einem Falle zeigt die Hamburger K.O., daß über einen streitigen Punkt keine Einigung erfolgt ist. Vgl.

S. 160 von H: „Des klosters haluen tho Heruestehude ys ock bespracken vnd beualen ....“, wozu Bertheau (Einl. S. XXIV) bemerkt: „Betreffs des Klosters zu Harvestehude kam es wegen des beharrlichen Widerstandes der dortigen Nonnen überhaupt zu keinem Beschlusse; der dasselbe betreffende Satz ist nur angefangen, aber nicht ausgeführt.“

Nachdem Bugenhagen im Sommer 1529 seine Arbeit in Wittenberg wieder aufgenommen und über ein Jahr dort gewirkt hatte, trat abermals die Aufgabe der Einrichtung einer neuen Kirchenordnung an ihn heran. In Lübeck, wohin er jetzt durch Abgesandte dieser Stadt gerufen wurde, waren die Verhältnisse, unter denen die Reformation sich entwickelte, im allgemeinen denen in Hamburg ähnlich, aber der Widerstand der Papisten unter Führung des energischen Bürgermeisters Brömse stärker als dort, zumal viel politische Einflüsse mit unterliefen. Doch setzte die Bürgerschaft gegen den Rat schließlich die Berufung Bugenhagens durch, der Pfingsten 1531 seine Bemühungen der Einführung der neuen K.O. mit Erfolg gekrönt sehen konnte. —

Die Quellen, die von Bugenhagen außer den von ihm verfaßten oben erwähnten Schriften bei Abfassung seiner Ordnungen noch benutzt hat, nennt er meist selber. Vielfach sind es Luthers Schriften. Vorab sein „Vnterricht der Visitatorn an die Pfarrherrn / im Kurfürstentum zu Sachssen 1528“ [1]) mit seinem Anhange „Von Schulen“. Letzterer kommt vor allem für den ersten von den Schulen handelnden Hauptteil der großen Ordnungen in Betracht, während die Schrift selbst im zweiten Hauptteil oft benutzt ist. Ferner ist, was den zweiten Hauptteil anlangt, zu nennen Luthers „Formula missae et communionis“ von 1523 und „Deutsche Messe“ von 1526. Gedanken, wie sie Luther in seiner „Ordnung eines gemeinen Kastens“ (für die Stadt Leisnig) von 1523 ausgesprochen hat, dürften endlich für den dritten Teil der Bugenhagenschen Ordnungen in Betracht kommen. — Le style c'est l'homme, sagt das französische Sprichwort. Bugenhagens Schreibweise ist erheblich milder, weniger

---

[1]) Erwähnt z. B. in B „Vam Superintendenten“ usw

herb als die Luthersche, mit der sie sonst Ähnlichkeit hat, wie die beiden Reformatoren selber, die voreinander so große Hochachtung zeigen, sich vielfach ähnlich waren. Bugenhagens Schreibweise ist breit, gemütlich, aber doch kraftvoll und kernig. Nirgend ist sie trocken, etwa im juristischen Paragraphenton gehalten, vielmehr echt volkstümlich und stets auf das wirkliche Leben eingehend; oft nicht ohne Humor, besonders in B. Man lese z. B. B S. 98_{13-28} die Schilderung zänkischer Armenhäuslerinnen. Stellenweis verliert sich der Reformator recht weit, besonders in der Polemik, mit der Ausführung seiner Gedanken. Namentlich tritt das in B hervor, zu welcher Ordnung er allerdings selber bemerkt, sie sei lang geworden, weil er „alwege orsake geve der stucken, de vorordnet werden". Er mußte hier eben erst feste Fundamente in jeder Beziehung legen.

Beim Vergleich der drei großen Kirchenordnungen miteinander gewahren wir, wie es bei so dicht hinter einander liegenden Arbeiten wesentlich gleichen Inhalts kaum anders sein kann, eine unverkennbare Ähnlichkeit. Zunächst in ihrer Einteilung. Allen Ordnungen ist voraufgeschickt ein mehr oder weniger langes Vorwort, teils eine eigentliche Vorrede, teils eine Inhalts- und Zweckangabe. Hierauf folgt die große Einteilung in drei Teile, wie Bugenhagen (B S. 7) sie selber beschreibt „Vor alle sind drê dink alse nôdich angesên. Dat erste: gude schôlen uptorichten vor de kindere. dat ander predikere, de Gades wôrt vyn dem volke vordragen, antonêmen, ok latinische lectien unde ûtlegginge der hilgen scrift vor de gelêrden to vorschaffen. dat drudde: gemeyne casten antorichten mit kerkenguderen unde anderen gaven, darût sulke unde andere kerkendênste erholden werden unde der armen nôttroft werde geholpen."

Wenn wir den ersten Hauptteil „von den Schulen" in den drei Kirchenordnungen überblicken, so finden wir innerhalb derselben eine ganze Anzahl von Kapitelbenennungen in Übereinstimmung. In allen drei Ordnungen stimmen folgende Überschriften sowie größtenteils auch die Texte der Kapitel überein:

Van den Scholen: B 41—45 = H 28—37 = L 26—39.

Van dem ordêle des schôlemeysters ôver de jungen: B 58_{14}—60_4 = H 38_1—39_{12} = L 42_1—43_{10}.

Dat de schôlen bestendich mögen syn: B 60_5—60_{12} = H 39_{18}—39_{20} = L 43_{11}—44_2.

Van den junkfrawenschölen: B 61_9—63_7 = H 43_{25}—45_8 = L 47_{32}—49_{10}. Daneben bringt B 49—57 einige Kapitel, die in H und L im Abschnitt „Van den Scholen" mit enthalten sind, nämlich: Latinische jungenschôlen 46—49, Van der besoldinge der latinischen schôlen 49—53 (L ähnlich: „Van dem Solde der Scholepersonen" 39—40 und „Dath Scholeprecium" 40—41) Van der wöninge der schôlepersonen 53, 54, Van dem arbeyde in den schôlen 54—57, Van den cantoren in den schôlen 57, 58.

Von der Einrichtung der geplanten Schulen ist folgendes zu erwähnen. In Braunschweig sollen zwei lateinische Knabenschulen gegründet werden: eine bei St. Martini, eine bei St. Katharinen. Bei der ersteren soll ein gelehrter magister artium gehalten werden, daneben ein gelehrter Helfer, ein Kantor und noch „eyn geselle vor de ringesten jungen". Die Schule zu St. Katharinen soll sich mit einem gelehrten Rektor, einem Kantor und einem Gesellen begnügen. Alle Schulen „scholen gedêlet werden in drê classes edder in drê parte". Zur Aushilfe sollen die „Gesellen" auch in den andern Kirchen der Stadt dienen. — Späterhin sind diese „latinischen Jungenschölen" zu dem heute noch in Braunschweig bestehenden Gymnasium Martino-Catharineum vereinigt.

In Hamburg soll[1]) nur eine lateinische Schule im St. Johannes-Kloster — das jetzige Johanneum — angelegt werden, teils um dieselbe desto stattlicher ausrüsten zu können, teils um Eintracht unter den Bürgerkindern zu befördern, wie ausdrücklich betont wird. Vermutlich hat Bugenhagen schon in Hamburg erfahren, daß in dieser Beziehung in Braunschweig nicht alles stand, wie es sollte. Der Unterricht soll in fünf Klassen (gegen drei in Braun-

---

[1]) Vogt, Leben B. S. 314ff.

schweig) von sieben Lehrern erteilt werden. Die drei obersten Lehrer werden vom Rat, den Diakonen und dem Superintendenten und Adjutor, die vier anderen vom Rektor nachdem Superintendent und Adjutor über ihre Befähigung entschieden, angenommen. Ganz ähnlich ist die Einrichtung der lateinischen Schule in Lübeck geplant: auch hier nur eine Schule bei dem Kloster zu St. Catharinen aus ähnlichen Gründen wie in Hamburg. Desgleichen wird für Lübeck die Einrichtung von fünf Klassen („Vyff distincta loca“ S. 26) vorgesehen. Auch die Besetzung der Schulstellen wird ähnlich gehandhabt wie in Hamburg. Bezeichnenderweise findet sich in B darüber noch nichts Genaueres, so daß mir auch hierin H und L einen Fortschritt gegenüber B aufzuweisen scheinen.

Übereinstimmend betont Bugenhagen in den drei großen Ordnungen den christlichen Charakter der zu errichtenden Schulen. Er begründet ihn in B (vgl. S. 41 „Van den Schölen“) dogmatisch, indem er ausführt, daß wir erst durch Taufen und Lehren zu Christen werden, weshalb er — abweichend von allen andern KO. KO. — in B die Artikel „Van der Dôpe“ (9—25) und „Dat me dûdesch dôpe“ (25—31) sowie „Van den hêneammen“ (31—41) den drei großen Teilen der Kirchenordnung voranstellt. (Ebenso später in B.-W. und Hi.) Sind die Kinder auf Christum getauft, so ist es unsere Schuldigkeit, daß wir sie durch die Lehre zu Christo führen und bei ihm erhalten. Ferner aber ist der praktische Gesichtspunkt nicht zu unterschätzen, daß „me bedarf to hebbende Syndicos, Physicos, Secretarios, Scriuers“ (L 3) oder, wie es in B 45 heißt, „mit der tyͤt mögen werden gude schôlemeystere, gude predigere, gude rechtvorstendige, gude arsten (Ärzte), gude gadesfrüchtende, tüchtigen, êrlike, redelike, gehorsame, fründlike, gelêrde, frêdesame, nicht wilde sunder frôlike borgere“ . . . Abzuschaffen sind alle „ßunderge (besondere) Scholen“ (Privatschulen) und alle Winkelschulen B 60_{10}, L 21; vgl. Hi und B.-W.

Stimmen so die hauptsächlichsten Kirchenordnungen in dem Grunde überein, auf den sie die Schule überhaupt wollen gestellt wissen, sowie in der Forderung der Ab-

schaffung aller „Winkelschulen", so lassen sich auf der anderen Seite Fortschritte namentlich gegen B in den späteren Ordnungen nicht verkennen. Zunächst etwa schon darin, daß für Braunschweig nur drei, für Hamburg, Lübeck, Hildesheim, auch Schleswig fünf Klassen, in B.-W. und S.-W. vier Klassen gefordert werden. Aber es gilt den ersten Hauptteil noch genauer zu betrachten.

Die eben erwähnten geplanten Schulen sind, wie sie in allen Ordnungen auch ausdrücklich bezeichnet werden, Lateinschulen. Bei der Rolle, die damals das Latein als Sprache der Gelehrten, als internationales Verkehrsmittel der wissenschaftlich Gebildeten, der Diplomaten usw. spielte, ist ihre Wertschätzung zu verstehen. Man kann Rost[1]) nur beistimmen, wenn er schreibt: „Bei der Lektüre der Schulordnungen des 16. Jahrhunderts gewinnt die Überzeugung Raum, daß die damalige Lateinschule überhaupt mit dem Anspruche auftrat, die allgemein entsprechende Bildungsanstalt zu sein. Wie wäre es sonst zu erklären, daß viele und unter ihnen gerade die bedeutendsten Schulordnungen nicht nur in allen Städten, sondern auch in Flecken und ‚namhaften' Dörfern Lateinschulen errichtet wissen wollten?" Ja man kann sagen: es findet geradezu eine Überschätzung des Wertes der Lateinschule statt. Bugenhagen selber muß zugeben, daß nur „de weynigsten" sich dazu eignen werden, geschickt „zu sein, andere zu lehren und mächtig ihre Kunst zu gebrauchen, daß sie andern Leuten dienen in geistlichem und weltlichem Regiment". Deshalb soll nach dem „Ordele[2]) des Scholemeysters över de jungen" zweimal eine Auswahl unter den Knaben der Lateinschule stattfinden: eine, wenn sie zwölf, eine andere, wenn sie sechzehn Jahr alt sind. Freilich ist auch hier ein Unterschied: mit zwölf Jahren sollen die entfernt werden, die „ganz nicht lêren konden", mit sechzehn Jahren diejenigen, die „wowol se vor sick gelêret sind unde genôch geschicket, nicht so geârdet, dat se in der gemeyne andere vortan kônden lêren". Beide sind als Ballast zu verwerfen: freilich werden sie recht lange als solcher „durchgeschleppt", und

[1]) Rost, Die pädagogische Bedeutung Bugenhagens, S. 21.
[2]) Vgl. die Kirchenordnungen im betr. Kap.

zweifellos wäre es richtiger gewesen, solche Elemente von vornherein der Lateinschule fernzuhalten.

Wir werden indessen sehen, wie Bugenhagen doch auch bestrebt gewesen ist, eine rein deutsche Volksschule wenigstens anzubahnen.

Der Lehrplan der Lateinschulen ist, wie alle großen Kirchenordnungen angeben, der von Melanchthon verfaßten Schulordnung, die einen Anhang an Luthers „Vnterricht der Visitatorn usw.“ bildet, entnommen (s. oben S. 7). Wie wichtig das Buch erachtet wird, geht daraus hervor, daß es z. B. in B.-W. unter die für die Pfarrbibliothek nötigen Bücher eingereiht wird.

Diese Schulordnung ist in B enthalten in dem Kap. „Van dem arbeyde in den schôlen“ (54 ff.), in H und L im Kap. „Van den Scholen“ (H 28_{19} — 35_{24} = L 26_{17} — 33_{28})[1]). Es hält sich Bugenhagen an die von Melanchthon vorgeschlagene Einteilung in drei Haufen („Hupen“ in B.-W. und Hi.) oder, wie sie in B heißen, „Klasses edder Parte“. H und L haben statt dessen den Ausdruck „Loca“. Wie oben erwähnt, fordert Bugenhagen hier, wie auch die Hildesheimer und Schleswig-Holsteiner Ordnung (diese für Schleswig) fünf Klassen. Alle drei großen Ordnungen wie auch S.-W. und Hi. sehen dieselben Ziele vor.

Sie sind die von Melanchthon in dem erwähnten Anhange festgesetzten, nur daß Bugenhagen für die obersten Klassen das Lesen und die ersten Anfangsgründe des Griechischen sowie die Kenntnis der hebräischen Buchstaben in Aussicht nimmt. In B spricht er vom Lesen des Griechischen sowie vom Paternoster und einem Kapitel aus dem N. T. „edder wat anders, dat kort unde licht is“, stellt auch in Aussicht, daß die Schüler „mit der tyt na der grammatike etlike dictiones lêren declinêren“. In H und L erwähnt er nur „rudimenta graecarum literarum“, in allen drei Ordnungen Kenntnis der hebräischen Buchstaben. Mit deutlichem Anklang aber an Melanchthon's Warnung im „Vnterricht“ fügt er hinzu: „Doch de sulvigen nicht to vêle, dat nicht de magistri ôre kunst bewysen ane frucht der

[1]) Vgl. Hartfelder, Phil. Melanchthon als Praeceptor Germaniae. S. 419 ff.

jungen. Wente grêkisch lêren, êr se wol geôvet sint imme latinischen, is by uns ganz verlarene Kost vnde moye.“ Etwas weiter — dem Wortlaut nach — gehen B.-W. und Hi., die von rudimenta literarum graecarum vnd Hebraicarum reden. Dieser Wortlaut läßt wenigstens die Deutung zu, daß das Hebräische mit dem Griechischen auf eine Linie gestellt wird, demnach nicht nur Kenntnis der hebräischen Buchstaben, sondern auch die Anfangsgründe der Sprache gemeint sind.

Eine bedeutsame Erweiterung gegen B weisen dagegen H und L auf in der Auseinandersetzung darüber, wie die Ziele der Lateinschule zu erreichen sind. Ein Vergleich des Kap. „Van dem arbeyde in den Schôlen“ (B 54—57) mit dem Abschnitte „Van den Scholen“ (H 28 ff. = L 26 ff.) tut das dar. Während in B nur im allgemeinen auf Mel. Buch verwiesen wird, enthalten H und L eine genaue Anweisung über die Stufenfolge der Leistungen, die in den einzelnen „Loca“ zu erstreben sind, sowie der Lehrbücher, die gebraucht werden sollen. Die alte lateinische Elementargrammatik, der Donat, und die Sammlung von Sinnsprüchen, die unter dem Namen „Cato“ bekannt war, sind für die unterste Stufe zum Lateinlernen bestimmt. Das Handbuch (Enchiridion) dagegen, welches Mel. zum ersten Unterricht für die „Fibelisten“ gebraucht wissen will, wird hier nicht genannt. Die folgende Klasse soll in der Grammatik geübt werden; ferner sollen die Schüler hier Äsops Fabeln und die „Pädologia Mosellani“ lesen: letztere eine Sammlung lateinischer Gespräche von Peter Schade aus Bruttig an der Mosel (daher Petrus Mosellanus genannt) verfaßt. Auch aus den colloquia Erasmi sollen „ethlyke nuttelyke stucken“ gelesen werden. „Declinêren“ und „construêren“ soll stets fleißig angewandt und wiederholt werden. Terenz und Plautus kommen im dritten Locus dazu; auch Lateinreden fängt hier an. Im vierten Locus soll Virgil, Ovid, „Officia“ Ciceronis oder „familiares epistolä Cic.“ gelesen werden; es soll die Grammatik fleißig wiederholt und das Verfassen lat. Gedichte geübt werden. In der fünften Klasse endlich soll fortgeschritten werden zur Dialectica und Rhetorica und den rudimenta mathematum sowie

zu den oben erwähnten rudimenta graecarum literarum und zur Einübung der hebräischen Buchstaben. Auf Latein reden wird auch hier großer Wert gelegt; auch wird das Spielen latein. Komödien oder der colloquia Erasmi empfohlen.

Zweimal des Tages, morgens um 9 oder im Winter nach 9 Uhr (B.-W. und Hi 8—9 Uhr) und nachmittags um 4 bzw. $^1/_2$4 Uhr sollen die Kinder von jedem Lehrer in die Kirche zum Singen geführt werden. Ausführliche Anweisungen über die zu singenden Psalmen, Antiphonen, über herzusagende Lektionen u. dgl., auch über die Art des Singens an Alltagen wie an Feiertagen enthalten alle Ordnungen im zweiten Teile. In den drei großen Ordnungen führt der betr. Abschnitt den Titel „Vam singende unde lēsende der schōlekindere in der kerken". Er enthält vor der eigentlichen Anweisung eine kurze Motivierung derselben. Es ist eine gute Sitte, meint Bugenhagen, und die schon „vēlen de gelēret sind, tor lēre unde tor memorie geholpen heft, dat se in de jōget mosten singen psalme vnde erlike antiphen vnde responsoria" usw. Aber freilich nützlich wird Vesper- und Messesang nur dann den Kindern werden, wenn es zunächst mäßig und schicklich gehalten wird, nicht wie bisher von „den drunkenen chōrschōleren" ausgeführt wird. Zweitens wenn es „deme anderen studio unschēdelick unde unvorhinderlick" geschieht und ferner, wenn alles aus der Heil. Schrift entnommen und die Kinder das Latein, welches sie singen und lesen, auch verstehen lernen. Ganz kurz ist diese Motivierung in S.-W, Hi, B.-W. in der Überschrift, welche denselben Anweisungen, wie sie eben genannt, vorgesetzt ist, ausgedrückt: „Van den Ceremonien/Wo de Scholekindere in den Kercken singen vnd lesen scholen/dat men se dardorch gewenne/vnde holde tho der hilgen Schrifft." Es bemerkt zu dieser Anordnung Rost (a.a.O. S. 41): „Das kann man sich nicht verhehlen, daß die täglich zweimal, meist in der leeren Kirche sich wiederholende und fast immer gleichbleibende Übung doch zu einförmig war. Man lief Gefahr, die heilige Scheu, die jedes Kind beim Betreten des Gotteshauses empfindet, in Gleichgültigkeit zu verkehren." — Aber auf der anderen Seite darf man nicht verhehlen, zunächst daß es Sitte war, Chorschüler in die

 15

Kirche zu führen und daß Bugenhagen ausdrücklich bemerkt, es solle die Brücke (zwischen Vergangenheit und Gegenwart) nicht abgebrochen werden: er legt auch in diesem Fall ehrerbietige Achtung vor der Tradition an den Tag. Und sodann ist wirklich die „heilige Scheu“ in jenen Zeiten vorhanden gewesen, ist sie nicht überhaupt mehr protestantisch als katholisch? Geht man nicht heute in evangelischen Kreisen wieder darauf aus, das Gotteshaus der Gemeinde mehr zu öffnen als bisher? Auch bei Schulandachten, die Rost als zweckdienlicher bezeichnet, wäre am Ende die Gefahr der Gleichgültigkeit nicht geringer gewesen.

Die eben erwähnten Schulen waren, wie oben ausgeführt, Lateinschulen. Daneben aber richtete Bugenhagen deutsche Schulen: „Jungen“- oder H „Schryffschulen“ ein. Sie werden von der Gemeinde beaufsichtigt. Wahrscheinlich sind diese Schulen stärker besucht gewesen als die Lateinschulen. Weil die Jungen diese deutschen Schulen nicht so lange besuchen als die Lateinschüler, so, meint Bugenhagen, soll den Lehrern Sold und Lohn desto reichlicher und mehr gegeben werden [1]) (B S. 60). Die Zahl dieser Schulen belief sich in Braunschweig auf zwei, in Hamburg auf eine größere mit drei Lehrern, in Lübeck auf fünf. Rost (S. 29) bezeichnet es als auffällig, daß Bugenhagen in keiner seiner Ordnungen die Unterweisung der Knaben in diesen Jungenschulen im Lesen, Schreiben und Rechnen erwähne. Dagegen ist aber zu sagen, daß die betr. Schulen in H und L direkt „schrifft Scholen“ heißen. Übrigens aber führt, darin hat Rost recht, die richtige Auslegung des betr. Abschnitts darauf, daß zweifellos die genannten Dinge Gegenstände des Unterrichts waren. Es heißt in B: „Den beyden düdeschen Schölemeysteren ... schal me des

[1]) Vermutlich schwankte also die Höhe des Schulgeldes auch hier wie das „Scholeprecium“ an den Lateinschulen. Dasselbe betrug in:

	Hamburg	Lübeck	
für ryke	3 Schilling	4 Schilling	
„ mediocres	2 „	3 „	
„ arme	1 „	2 „	oder weniger
„ extranei	4 „		

jahres ůth gemeynen Schat Kasten geschenke geven. Dar vohr scholen se schuldich syn, ören jungen to etliken tyden wat gůdes to leren ůth dem wŏrthe Gades, de teyn Gebot, den Loven dat Vader unse, van den beyden, van Christo ingesetteden sacramenten mit korter důdinge unde christlike senge usw." Das könnte so verstanden werden, als ob die Lehrer nur Religionsunterricht erteilten. Aber die Fortsetzung „Sus scholen de jungen, de se lêren, en den solt unde lôn vor ôren arbeit gêven" macht deutlich, daß das Entgelt für Schreib- und jedenfalls auch Leseunterricht nach wie vor gezahlt werden soll, daß also das „Geschenk" das Entgelt für Erteilung des neu hinzukommenden Religionsunterrichtes bilden soll. Hinzukommen dann noch die Accidentien von etwaigen Kasualien, für Singen bei Trauungen, Begräbnissen, für Orgelspiel [1]) usw.

Mit der Einrichtung einer deutschen Knabenschule ging es begreiflicherweise, namentlich in kleineren Städten oder gar auf den Dörfern, wo keine Anknüpfung an schon bestehende Schulen möglich war, unter Umständen langsam. Daher verordnet die Göttinger Ordnung S. 8/9 „Van der Latinischen Schole", daß bis zur Errichtung einer deutschen Knabenschule die Knaben, deren Eltern es wünschen, in der Lateinschule besonders „ymme důdesken schriuen vnde lesen gheleret werden" [2]).

Mädchenschulen (Junckfrowenscholen) sollen in Braunschweig und Hamburg je vier, in Lübeck drei, in Städten und Flecken im Bereich von B.-W. je eine errichtet werden. In S.-W. und Hi. werden sie nicht erwähnt, vielleicht weil man es für genügend hielt, daß die Mädchen die gleich noch zu erwähnende Volksschule (vielleicht auch die „Schriftschule") zusammen mit den Knaben besuchten. In B, H, L wird neben der religiösen Unterweisung nur das Lesen als Lehrgegenstand in den Mädchenschulen aufgeführt. Als eine Erweiterung ist es zu bezeichnen, daß in B.-W. das Schreiben hinzukommt und daß ferner nach dieser

---

[1]) Vgl. B.-W. „Van Hochtid" (Rij) und Hi „Van Brudtlechte" und ferner B.-W. und Hi „Doden begrauen".

[2]) Auch in andern evangel. Schulordnungen sind deutsche Abteilungen in Lateinschulen ausdrücklich vorgeschrieben (vgl. Rost S. 20).

Ordnung die Mädchen nicht nur in der Schule Psalmen lesen, sondern auch zur häuslichen Lektüre biblischer Geschichten und zum Wiedererzählen derselben am folgenden Tage angehalten werden (B.-W. X; vgl. Rost S. 28/29). Man merkt: die seit den großen Ordnungen inzwischen vollständig erschienene deutsche Bibelübersetzung fing an, ihren Siegeszug durch Deutschland zu halten. Ja, es wird sogar anheimgegeben, die Mädchen noch mehr lernen zu lassen. „Wol syne Jungfrouwen wil mehr laten leren / de late en ock / mit dem schriuende / leren geschreuen breue lesen ect."

Volksschulen für Knaben und Mädchen zusammen endlich erwähnt nur S.-W. Vgl. Michelsen S. 134 „De düdeschen Scholen der kinder vnde Megedecken, de nicht Latin leren". Bugenhagen hat sie aber zweifellos projektiert. Und wenn auch ihre Einführung zunächst nur in den Städten gelang, so hat er doch auf dem Lande wenigstens einen Anfang dazu gemacht dadurch, daß er für die Jugend, Knaben und Mädchen, besondere Katechismusunterweisungen einrichtete. S.-W. ordnet an, daß solche Katechismusübung jeden Sonntag zu geschehen hat. In B.-W wird verlangt: „Vp den Dörpern schall neen Pastor edder Parhere einen Köster holden / de nicht kan helpen den Katechiſmum den kindern vnd dem jungen volck leren / . (Jij)." —

Ein über die Lateinschule hinausgehendes Ziel faßt ferner Bugenhagen in Hamburg und Lübeck ins Auge durch die Absicht der Anlegung eines Lektoriums. Man hat die Lektorien „Universitäten im kleinen" genannt, „von denen aus die studierende Jugend sich entweder an eine größere Universität oder sogleich in das Predigt- oder Lehramt gewendet habe" [1]). Das letztere ist freilich vorgekommen. Aber es kann von einer Universität oder selbst von dem Ersatz oder dem Anfangsstudium einer solchen doch nicht die Rede sein.

„Lekturen", noch von der alten Kirche für den niederen Klerus gegründet, fanden sich bereits [2]) in verschiedenen Städten vor, in Lübeck z. B. seit dem 13. Jahrhdt., in Ham-

[1]) So nach Jäger: Vogt S. 314; Hering S. 70 usw.

[2]) Rost S. 63.

burg seit 1408, in Braunschweig mindestens seit 1521. Hätte Bugenhagen wirklich die Absicht gehabt, auch nur die Vorstufe oder den Ansatz einer Universität zu stiften, so würde er doch vermutlich in Braunschweig den Versuch dazu gemacht haben. Indessen wird das Lektorium in B nicht einmal erwähnt. Nur ein Anklang daran findet sich in der Vorschrift, daß der Superintendent auch dort „latinische Lectien [1]) vor de gelêrden lêsen“ soll (B $71_{8,\,9}$). Sodann fehlt, wenn auch Rost a. a. O. berichtet, es sollten nach Bugenhagens Meinung auch philosophische Vorlesungen in den Lektorien gehalten werden, doch der Nachweis dafür wenigstens gerade für H und L. Ich finde auch nicht, wie er angibt, daß „artistische Vorlesungen“ für das Hamburger Lektorium vorgesehen sind.

Vielmehr liegt die Sache für Hamburg so: Es sollen lateinische Vorlesungen für Gelehrte gehalten werden, und zwar je drei Vorlesungen wöchentlich von zwei „Juristen, die man auch sonst wohl brauchen kann, so der Rat und die Stadt ihrer bedarf“, ferner je drei Vorlesungen von einem Medicus oder Physikus, dem allergelehrtesten und erfahrensten, den man kriegen kann; dieser soll den Armen, welche von dem Armenkasten versorgt werden, unentgeltliche Dienste leisten, dabei einen erfahrenen Chirurgen zur Hilfe haben, auch die Apotheke beaufsichtigen. Endlich sollen die Hauptvorlesungen von dem Superintendenten und seinem Adjutor über die Heil. Schrift, und zwar je viermal wöchentlich, gehalten werden. Außerdem sollen die Pastoren lateinische „Lectionen“ einmal oder zweimal wöchentlich halten, ferner an einigen Festen lateinische „Orationen“ oder „Exhortationen“: allerdings sei das nicht jedermanns Ding. Jedenfalls ist bei den Orationen oder Exhortationen an besonders packende Vorträge zu denken.

Wie hieraus erhellt, lag nicht die Absicht vor, die Universitätsstudien entbehrlich zu machen. Es waren alle Dozenten vielmehr nebenamtlich beschäftigt und nur zum

---

[1]) Zu dem Ausdruck vergleiche man B S. 7 „latinische lectien unde ûtlegginge der hilgen scrift vor de gelêrden“ (s. auch oben S. 22). Vermutlich waren es unsere Bibelstunden, nur eben in lateinischer Sprache.

Teil (die Juristen) von der Stadt aus besoldet. Die Vorträge waren kostenfrei. Doch fehlt auf der andern Seite auch schulmäßiger Betrieb nicht, worauf m. E. noch nicht hingewiesen ist. Es heißt: „Wolden ock de vth der scholen myth der tydt / wen se tohorers konden hebben / myth anderen spraken / alse grekescher vnd hebreischer im lectorio lesen / sunderich gelt van oren tohorers tho vordenende / ane schade dem scholarbeyde / so vorschaffe de Superattendente / dath sulck schicklick tho ga / dat dorch sulcke erwelede frywillige lectien de vorordente lectionen nicht wurden vorhindert.“ Es gab also auch bezahlte Vorlesungen oder besser Stunden. Denn es werden dieselben schwerlich in griechischer und hebräischer Sprache gehalten sein; vielmehr wird es sich um eigentliche „Lektionen“ aus dem Gebiete der griech. und hebr. Sprache gehandelt haben, die doch wohl mehr schulmäßig erteilt wurden. Ängstlich wird indessen gewehrt, daß dieser schulmäßige Betrieb nicht den eigentlichen Zweck des Lektoriums — eine „großartig organisierte Fortbildungsschule“ zu sein, wie Rost im ganzen ihn richtig bezeichnet, wenn auch das erbauliche Moment erheblich dabei mitsprach — hindere.

Daß übrigens nicht die Absicht vorlag, die Universitätsstudien entbehrlich zu machen, geht auch daraus hervor, daß zum Besten der Stadt vier Studenten aus dem allgemeinen Schatzkasten unterhalten werden sollen[1]. — Und wenn wirklich Bugenhagen die Errichtung einer Universität geplant hätte, so wäre es doch auch wohl mit der Zeit dazu gekommen. Das Lektorium besteht aber bekanntlich noch heute in Hamburg ungefähr in derselben Art des Betriebes, wie ihn Bugenhagen festgesetzt hat. Und die Frage nach einer Universität Hamburg ist noch heute offen.

Erheblich einfacher als in Hamburg ist der für das Lektorium zu Lübeck[2] vorgesehene Wirkungskreis: er beschränkt sich im wesentlichen auf das Halten lateinischer „Lektionen“ aus der Heil. Schrift seitens des Superattendenten und seines Adjutors, auf das Halten latein. Lektionen

---

[1] Vgl. Vogt, Leben Bug. S. 315. Vielleicht sind unter Studenten freilich nur Schüler zu verstehen.

[2] Vgl. L S. 24.

überhaupt durch den Rektor, Unterrektor bzw. Kantor oder lateinischer „Oratien“ zu Festen seitens der Pastoren oder Studenten[1]). Es überwiegt anscheinend hier das erbauliche Moment, welches den „Lekturen“ ursprünglich zum Grunde lag. Auch hier wird aber, wie in Hamburg, die Möglichkeit bezahlter „Lektionen“ von seiten eines „geleerten Pedagogus“ in Aussicht gestellt.

Ein Fortschritt gegenüber B findet sich ferner in dem in H und L enthaltenen Beschlusse, daß man, falls die Mittel des „gemeinen Kastens“ es erlauben, aus jedem Kirchspiel je einen Studenten, mit Stipendien ausgerüstet, auf die Universität entsenden will (s. oben S. 19). Nach einem Jahre sollen diese sich dann im Lektorium über ihre wissenschaftlichen Fortschritte ausweisen und bereits dann der Stadt nötigenfalls zu Diensten stehen. Eventuell mögen sie auch länger studieren, aber immer unter der Bedingung, in den Dienst der Stadt abberufen werden zu können.

Auch von diesem Plane ebenso wie vom Lektorium ist in B noch nichts enthalten.

An den Plan der Ausgestaltung eines Lektoriums in Hamburg schließt Bugenhagen die Forderung einer neu zu errichtenden „Librye“, einer Bibliothek, an, „die nycht verne van der Scholen vnd lectorio“ sein soll und „darin alle boke gudt vnd bose vorsammelt werden“. Auf sorgfältige Anordnung der Bücher soll gesehen werden. In B war dagegen gefordert, daß man die bei St. Andreas bereits bestehende Bibliothek nicht solle verfallen lassen: es wird hier also die Bibliothek an die Kirche angeschlossen und werden vor allem teure theologische Bücher, Werke des Augustin, Ambrosius, Hieronymus als solche bezeichnet, die anzuschaffen sind. Auch in B.-W. findet sich (T^b) ein Abschnitt, in dem die Gründung einer Bibliothek seitens der „Kasten“ empfohlen wird zu Nutz und Frommen der „Predicanten vnd Scholegesellen“. In Hi. fehlt dieser Abschnitt.

Zu unterscheiden hiervon ist die anscheinend aus den kursächsischen Visitationsartikeln von 1533 stammende Forderung einer Pfarrbibliothek, eines Minimums von

[1]) Vielleicht wieder = Schüler. Mir ist von meinem Vater erzählt, daß mein Großvater schon als Primaner in Hamburg gepredigt hat.

Büchern, die jeder Pfarrer besitzen muß. Es findet sich eine Aufzählung derartiger Bücher zuerst in S.-W. S. 95/96, wo folgende Bücher genannt werden: Bibel; Postillen Lutheri; Apologie; Loci communes, kleiner Katechismus mit Auslegung; 29. Psalm mit Auslegung von Bugenhagen. Von da ist sie in B.-W. übergegangen. In dem eben erwähnten Abschnitt (T^b) mit der Überschrift „Librye" wird am Schluß gefordert, daß für jede Kirche eine deutsche Bibel von der letzten Korrektur, in Wittenberg gedruckt i. J. 1542, angeschafft werde; die Superintendenten sollen darauf sehen. Die Pfarrbibliotheks-Bücher dagegen werden Diiij im Abschnitt „Van der lere" genannt. Es sind die Bibel, Postillen Lutheri, Galater-Kommentar, Loci communes, Apologie, Melanchthons Römerbrief-Kommentar, Psalm 29 von Bugenhagen. Ferner das Buch „van den kindern / de wy gerne wolden dopen vnd können nicht /" endlich das Buch Visitationis Saxonicae „vnd andere gude Boke / nicht vnnütte" usw. — Also eine Vergrößerung des Bestandes gegenüber S.-W.: nur daß der Kl. Katechismus mit Auslegung hier nicht genannt wird. Es war das unnötig, weil dieser Katechismus nach S. L ff. sowieso vorhanden sein mußte.

Wir überblicken zurückschauend den ersten Teil der Ordnungen. Es dürfte außer Zweifel sein: Bugenhagens Ziele und Ansprüche sind seit B, was die Schulen betrifft, gewachsen. Eine Verbesserung war es schon, wenigstens sicher in seinem Sinne, wenn mit Rücksicht auf die Einigkeit unter der Bürgerschaft in Hamburg und Lübeck eine größere Lateinschule an Stelle von zweien in Braunschweig eingerichtet wurde. Fünf Klassen treten sodann in H und L ein, wo B nur drei aufwies. H und L zeigen einen ganz genauen Lehrplan und eine detaillierte Aufzählung von Schulbüchern im Unterschied gegen B. Und wenn wir zu B.-W. fortschreiten, so kommt hier für die Mädchenschulen das Schreiben sowie die häusliche Lektüre biblischer Geschichten mit Wiedererzählen am folgenden Tage neu hinzu. Vielleicht auch — obgleich das unbestimmt bleibt — eine eingehendere Würdigung der hebräischen Sprache. Endlich

---

[1]) Vgl. Michelsen a. a. O. S. 110.

aber hat sich Bugenhagen, rüstig vorwärts schreitend, als Pionier des Humanismus durch die Errichtung des Hamburger und Lübecker Lektoriums ein bleibendes Denkmal gesetzt: auch hierbei gut konservativ den ursprünglichen erbaulichen Charakter dieses Instituts wahrend.

Daß übrigens Bugenhagen B stets als Quelle und Grundstock der folgenden Ordnungen betrachtet hat, zeigt sich in den vielfachen Hinweisen, die sich in den beiden folgenden großen Ordnungen auf B finden. Sie beginnen schon in der Vorrede von H. Ich notiere H S. 14, 15: „De kindere ouerst de ynn de Schole ghan / schölen yn allen Kerken / alle dage / des auendes vnde morgens / singen latinische Psalme / Cantica / Hymnos / vth der hilligen scrifft / vnde Lectien des nyen vnde olden Testamentes lesen / .... na aller wise alse yn der Brunswygischen ordeninge vlitich bescreuen ys.“ Ferner H 25: „Ick wil hirmede vnse Ceremonien vorantwerdet hebben / wol meer weten wil / de lese yn der Brunswigeschen ordeninge.“

Erheblich zahlreicher werden die Hinweisungen auf B freilich in den folgenden Hauptteilen, zu deren zweitem wir uns nun wenden.

Offenbar spiegeln sich in den im zweiten Teile aufgeführten Artikeln, namentlich wie sie uns in B entgegentreten, die kirchlichen Bedürfnisse des Ortes und der Zeit wider. Voran natürlich das Bedürfnis nach guten Predigern, wie sie in B „Van den predicanten“ (63—68) und in H sowie L „van den Parnern vnd Kappelanen edder predigeren (46_5—47_{28} bzw. 89—91_{11}) geschildert werden. Bugenhagen schließt seine bezügliche Forderung mit den bezeichnenden Worten: „Quackelpredigere hebbe wy genöch gehat. nu me övers wil gude predigere hebben, kan me kume eynen rechtschapenen drapen alse Christus sēde: De ērne is vēle, der arbeydere is weynich.“

Um aber unter den oft widerstrebenden Elementen Ordnung zu halten, fordert eine rechte Kirchenordnung gebieterisch einen spiritus rector, wie er in dem folgenden Abschnitt „Vam superattendenten vnde synem hulpere“ B 68—72 ausführlicher, H 48_1—49_2 = L 91_{12}—92_{26} kürzer beschrieben wird. Wenn in den ersten großen Ord-

nungen ganz besonderer Wert darauf gelegt wird, daß dem Superintendenten „die ganze Sache aller Prediger und der Schulen, so viel die Lehre und Einigkeit betrifft“, befohlen wird, wenn er besonders dafür sorgen soll, daß Eintracht unter den Predigern und Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit herrscht, so ist das zu verstehen. Es entspricht das ganz der von Bugenhagen auch hier neben dem „Buch von der weltlichen Obrigkeit“ angeführten Schrift Luthers „Vnterricht der Visitatorn vnd Pfarrherrn usw.“ von 1528. Das dortige Kap. „Von verordnung des Superattendenten“ hat offenbar Bug. als Vorbild gedient, auch in der am Ende dieses Abschnittes erwähnten Vorschrift, daß neue Prediger, „ehe sie mit den Pfarrhen belehent oder zu Prediger auffgenomen werden / dem Superattendenten fürgestellet werden / der sol verhören vnd examiniren / wie sie in jrer Lere vnd Leben geschickt / ob das Volck mit jnen genugsam versehen sey / Auff das durch Gottes hülffe mit vleis verhütet werde / das kein vngelerter / oder vngeschickter zu verfürung des armen Volcks / auffgenomen werde[1].“ — Völlig überein stimmt denn auch in B und H das Erfordernis der Vertrautheit des Superintendenten mit der Hl. Schrift: L 71_{9-14} = H 48_{9-14}. — Größere Befugnis erhält — nach dem Vorbilde von S.-W. — der Superintendent in B.-W. und Hi. Es wird ausdrücklich ihm die Machtbefugnis zugeschrieben, wenn ihm angezeigt wird, daß ein Pastor sich nicht fleißig hält, „in der lere / vnd in disser ordeninge / edder öuel leuet, den Pastorn zu citeren vnd vor sick tho vorderende / dat he de sake betere. Wil sick de Pastor nicht beteren / na twen vormaningen / wen he dorch twe edder dre tüge ôuerwunden is / so schal en de Superintende (sic!) affsetten vam Parampte[2])“. In S.-W. wird dem Bischof von Schleswig auch die Verpflichtung auferlegt, alle Jahr einmal die Pfarrer zu visitieren.

Die „A r b e y t a l l e r p r e d i c a n t e n“ wird dann des näheren auseinandergesetzt, namentlich die Sonn- und Festtagspredigten vormittags und nachmittags mit Bezugnahme auf die verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres. Es stimmen

[1]) Luther, Vnterricht S. 349.
[2]) B.-W. Jiiij und entspr. Hi.

hier B 69_9—71_6 mit H 54_{25}—56_{29} und L 101_1—103_{14} ziemlich wörtlich überein. Völlig überein stimmen die Abschnitte H 59_4—60_7 und L 109_{24}—111_{20} „Van den sundergen tyden des Katechismi“ bzw. (L) „De veer sunderge tyde d. K.“ (Ähnlich B 81, 82 „Van den veer sundergen tyden des catechismi dat is der underrichtinge“). Ferner wörtlich „Van de Passien vnd Pasche tydt“ H 60_9—63_{24} = L 113_{28}—115 Ende und annähernd B 82_7—85_{25}; „Van hilligen Historien vy andere tyde“: H 63_{27}—64_2 = L 116_1—116_9 = B („van anderen tyden“ 86_{1-7}; Van der Predike im vastelauende“: B 86_8—91_8 = H 64_4—68_{18} = L 116_{12}—121_9; „Visiteren de kranken vnd Armen“: B 95_{19}—98_8 = H 68_{28}—70_{25} = L 130_9—132_{12}.

Ein entsprechendes Stück „Wo man de Kranken vnde Armen Besöken schal“ findet sich auch in S.-W. 59—62. In B.-W. und Hi. ist nur ein Kapitel „Van den Krancken“ vorhanden, das aber wieder gegen die vorhergehenden Ordnungen die bedeutsame Vervollständigung aufweist, daß zunächst die äußerliche Zurüstung beim Krankenabendmahl „so sy dar ein disch ehrlick gedecket / vnd de Prester spreke düdesch /“ vorgesehen wird. Ferner daß die Beichte des Kranken nebst Absolution gefordert und daß ein Formular für das Krankenabendmahl gegeben wird.

Der folgende Abschnitt „Van Esaken“ stimmt fast wörtlich überein in B 99_1—100_2 und H 70_{27}—71_{21}. Eine Erweiterung aber findet sich in L 132_{14}—134 Ende. Die Entscheidung über streitige Ehesachen wird hier nicht wie in B und H im allgemeinen dem Rate überwiesen, sondern es sollen vom Rate zum Gericht darüber zwei Ratsherren und vier verständige Bürger verordnet und diesen ein Sekretarius zu Hilfe gegeben werden, daß gerichtet werde nach kaiserlichem Recht und man nicht achte Unbilliges und Unrechtes für recht.

Daß Ehesachen — seien es Streitigkeiten von Eheleuten oder Skrupel über vermeintlich wegen zu naher Verwandtschaftsgrade ungültiger Ehen — den führenden Geistern unter den Kirchenmännern viel zu schaffen machten, ist aus jener Zeit bekannt. So ging es Bugenhagen in Braun-

 25

schweig. „Bis spät auf den Abend ward es in seiner Herberge nicht leer von Männern und Frauen, welche seines geistlichen Rathes begehrten. Am meisten wurde er derart um Ehesachen in Anspruch genommen, „in denen“ — so sagt ein Zeitgenosse — „bisher unterm Papsttum die verkehrtesten Entscheidungen ergangen waren, dergestalt daß nunmehr, bei anbrechendem Lichte des Evangeliums, große Arbeit von nöthen, die Zweifel und Ängste soviel irriger Gewissen zu stillen“[1]).

Jedenfalls hat Bugenhagen Luthers 1530 erschienene Schrift von Ehesachen in Lübeck bereits verwertet, wie er dann 1539 selber „Von Ehesachen, Ehebruch und heimlichen Weglaufen“ an Königliche Majestät zu Dänemark geschrieben hat. Völlige Übereinstimmung herrscht dann wieder in folgenden Kapiteln: „Vam Banne“ B 100_{8} bis 103_{6} = (fast wörtlich) H 71_{28}—74_{7} = L 135_{1}—137_{21}. — Offenbar sind hier Luthers Vorschläge aus dem Abschnitte im „Vnterricht“ „Vom rechten christlichen Bann“ zum Grunde gelegt. Offenbare grobe Sünder sind etliche Male zu vermahnen; erfolgt dann keine Besserung, „mag man sie in den Bann verkündigen“. Ferner „es mügen auch die verbannte wol in die Predigt gehen / Denn lesst man doch auch die Jüden und Heiden in die Predigt gehen“[2]). — Dann in den Kapiteln: „Vam wyende“ B 103_{15}—104_{2} = H 74_{9}—74_{18} = L 137_{27}—138_{7}; „Van Misdederen tho besokende“ B 128_{8-20} = H 74_{20}—75_{8} = L 138_{11}—138_{24}; „Van den Bilden“ und „Wen me sleyt pro pace“ B 129_{18}—135_{17} = H 84_{15} bis 89_{16} = L 143_{27}—145_{8}; vgl. noch B 269_{8}—270_{6}. Auch hierüber handelt Luther a. a. O. S. 348. Annähernd gleichen sich die Artikel „Van den Festen“ B 131_{11}—138_{2} = H 85_{25}—92_{8} = L 145_{10}—152 Ende, wozu ebenfalls Luthers „Vnterricht“ S. 344 „Von menschlicher Kirchenordnung“ zu vergleichen ist. Örtlich verschieden ist hier, daß H einen besonderen Abschnitt enthält über „Sunte Cecilien“, L über „Marien Magdalenen“, während B das „Autor-Fest“, „Sündag na Egidii“ und „Sündag na Valentini“ besonders hervorhebt. Es gleichen sich dann wieder

---

[1]) Hänselmann, Einl. S. 24 ff.

[2]) Luther, Vnterricht S. 348.

„Vam singende unde lesende der schole-kindere in der kerken (bzw. in allen Parkar-cken)“ B 138_8—152 Ende = H 93_{22}—122_{31} = L 49_{16}—62_7. Nur daß in H von 95_4—113_{24} ein längerer Abschnitt über Anrufung der Maria und der Heiligen eingeschoben ist. In dem folgenden Kapitel „Van der Missen“ sind H und L in Übereinstimmung (H 123_2—133_{15} = L 62_9—73_{11}), außerdem stimmt H 130—133_4 (bzw. der betr. Abschnitt in L) überein mit L 245_{20}—249_2. Desgleichen stimmt im nächsten Kapitel „Ordeninge der Misse“ H 133_{16}—139_{31} mit L 73_{13}—80 Ende wörtlich überein, während H 133_{25}—134_2 (und ebenso L) mit B 249_{3-12}, H 134_{14}—136_{20} mit B 250_{12} bis 255_9, H 137_8—138_{16} mit B 255_9—157_{15} übereinkommt. An Vorbildern evangelischer Gottesdienstordnnngen fehlte es nicht. Smend[1]) nennt außer den Meßbetrachtungen und und -gebeten ohne feste Ordnung v. 1520—1525 folgende: das „Testament Jesu Christi“ von Ökolampadius 1523; die Evangelische Messe v. Kaspar Kantz 1522; die Messen von Thomas Müntzer 1523—1526; die Straßburger Ordnungen 1524—1526; die Nürnberger Messen 1524—1526; die Züricher Abendmahlsordnung 1525; die Baseler Abendmahlsordnung 1525—1526.

Endlich sind die beiden letzten größeren Abschnitte dieses zweiten Hauptteiles „Exhortatio edder vormaninge vp dem predickstole na der Predige“ und „Exhort. edder vorm. vor dem Altar vam Sacramente an de Communicanten“ wörtlich in allen drei Ordnungen dieselben (B 257_{20}—269_6 = H 140_8 bis 145_{11} = L 81_4—87 Ende).

Begreifliche Verschiedenheiten bieten die Abschnitte „Soldt der predicanten vnde wǒninge“ B 74—77; indessen stimmen auch hier H 80_{12-28} mit L 139_1—139_{18} und H 82_{4-7} mit L 141_{1-4} überein. Dasselbe gilt von den Abschnitten „Van den costeren unde organisten“ B 130 = H 82_9—83_{13} = L 141_8—142_{20}.

---

[1]) Die evangelischen deutschen Messen bis zu Luthers deutscher Messe v. D. Julius Semend. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 1896.

Ausführlicher als in den beiden andern Ordnungen sind in B von Bugenhagen die Kapitel „Van der Dôpe" (B 9—25) und „Van den Héueammen" (L 31—41) behandelt; vgl. zu letzterem Kap. H 83_{18}—84_{15} und B 142_{41} bis 143_{25}. Dem Kapitel „Van der Dôpe" fügt Bugenhagen in B noch einen Abschnitt hinzu „Dat me dûdesch dôpe" (25—31). H enthält denselben nicht; wohl aber findet er sich in L 126_{1}—127_{11} und in der Schrift „Van mennigerleie Christliken saken tröstlike lere" .... abgedruckt.

Diese Abschnitte haben in B ihren Platz nicht im zweiten Teil, stehen vielmehr ganz am Anfang der gesamten Ordnung. Vermutlich wegen der Wichtigkeit, die Bug. gerade beim Beginn der Abfassung der Kirchenordnungen diesem Stücke beigemessen hat. Vielleicht auch, weil ihm die natürliche Ordnung des Lebensalters vorschwebte.

Ferner ist in den andern Kirchenordnungen ausgelassen ein sehr umfangreiches Lehrstück „Van der Missen" B 153—245; zu unterscheiden von dem oben erwähnten Abschnitt desselben Titels. Bugenhagen entwickelt hier ausführlich die evangelischen Anschauungen von der Messe im Gegensatz zur katholischen Irrlehre. Auf diese ausführliche Auseinandersetzung greift, wie schon oben angedeutet, der Verf. in den späteren Ordnungen zurück. So heißt es in H 130 (= L 70_{8} ff.) „Van der Missen": „Disser stucke vnd veler andern van Sacramente vnd Missen wert me vele meer grund und klare orsaken lesen in der Brunswykeschen ordeninge."

Andere Erwähnungen von B finden sich im Kap. „Vam Wyende" H 74 = L 138_{5} ff. und „Van Heueammen edder Bademomen" H 83_{14} = L 142_{88} ff. Weiter wird B erwähnt in L allein im Kap. „Van der dope" 123_{1} ff.

Offenbar hat also Bugenhagen die Absicht, B als „Underrichtinge" für diejenigen hinzustellen, denen in den folgenden Kirchenordnungen bestimmte Stücke noch nicht klar geworden sind. Es handelt sich bei ihm nicht um bloße Reminiszenzen, sondern er setzt weitere Verbreitung von B voraus. Anscheinend mit Recht, denn sie ist die einzige Ordnung, von der bereits sehr früh, 1531, eine hochdeutsche

Bearbeitung erschien (Nürnberg, durch Friderichen Peypus, Anno . . . 1531). Noch 1543 klagt Bugenhagen: „Ich habe, von Gots gnaden, wol achte solcher Ordenungen gemacht, aber das gluck habe ich dabei gehabt, das keine recht gedruckt ist, on alleine der Stadt Brunswig und Lubeck [1]).“

Anderseits zeigt z. B. die Göttinger K.O. von 1531, wie man dort sich eng an B anzuschließen bemüht war. Vgl. S. 17—18 „Wy willen auer mit des Herren Nachtmal / de Brunswigkischen forme vnde wyße holden“ und S. 18 „De forme des dôpendes / willen wy bruken / de vth deme Latine von Doctor Martino vordůdeschet ys / Edder der Brunswigkeschen ordenunge“.

Überblicken wir den vielgestaltigen Inhalt dieses zweiten wichtigsten Teiles, wie er in diesen und den anderen von Bugenhagen beeinflußten Ordnungen sich darstellt, so ist zu bemerken, daß sich zwar vielfache Neueinrichtung kirchlicher Dinge, obenan der Gottesdienste in vielfacher Verzweigung, findet, daß aber die Darstellung agendarischen Handelns zurücktritt. Es fehlt in B, H, L, Hi., G., B.-W. eine Darstellung der Form der Taufe, ferner das agendarische Handeln bei der Trauung und der Beerdigung, während die Konfirmation, wie erklärlich, in diesen Ordnungen überhaupt noch nicht erwähnt wird.

Was die Taufe anlangt, so war eine Beschreibung der Form der Taufe freilich auch unnötig, seit Luther 1526 in seinem Taufbüchlein die Wege gewiesen hatte. In den drei größeren Kirchenordnungen wird nur betont, daß die Kinder deutsch zu taufen sind, und zwar, damit die Eltern und Gevattern verstehen, was mit dem Kinde geschieht. Jedenfalls wird das „Taufbüchlein“ als bekannt vorausgesetzt; vielleicht war es den Kirchenordnungen angeheftet. Ausdrücklich wird darauf, allerdings nur nebenbei, verwiesen in B.-W., wo es im Kap. „Van der nôt dôpe“ lautet: „Darna segge he thom Kinde / De Here beware dynen inganck vnd vthganck / van nu beth in ewicheit / Amen. Vnd lese dat leste Bet in dem Dopebokeschen / welck sich anheuet . . .“ Es stimmt damit wörtlich überein Hi. Auch

[1]) Vogt, Bugenhagens Briefwechsel S. 257 in einem Briefe B.s an Johann Friedrich.

 29

finden wir Verweisungen auf das Taufbüchlein in mehreren kleinen evangelischen Kirchenordnungen, z. B. schon im Bericht des Superintendenten Schlaginhaufen über die Gottesdienstordnung für Köthen v. J. 1534 [1]). Schon 1552 lesen wir in der Meckelnburger K.O. und 1564 in der Lüneburger K.O die Bemerkung: „Und wiewol die Forma der Tauffe meniglichen bekant vnd im Katechismo Lutheri gefast ist / So wollen wir sie doch hieher / von worten zu worten setzen lassen / damit sich ein jeder Pastor / so viel deste bas darnach zu richten.“ Und es folgt dann ein Abdruck von Luthers Agende.

In der „Kirchen-Ordnung für die Pfarrer der Superintendenz Gera“ v. 6. Mai 1556 (V. Kindertaufe) lautet es: „Mit dem Taufen . . . sie allesambt den Prozeß und die Ceremonien, wie im cleinen Katechismo d. Lutheri oder in der Meißnischen Agende . . . verordnet, eintrechtig halten und nicht nach ihrem Gutdünken neue Zusätze machen.“

Aus letzterer Bemerkung scheint in der Tat hervorzugehen, daß dies Machen neuer Zusätze öfter der Fall gewesen ist und man um so mehr genötigt war, auf die Agende Luthers zu verweisen, vorzüglich da mancherlei wiedertäuferische Einflüsse sich damals mochten geltend machen.

Daß man aber in bezug auf den Taufritus auch zur Zeit der großen Kirchenordnungen nicht überall einig war, erhellt deutlich aus dem Abschnitt in H 75 ff. „Van dem kynderdopende na gewonheyt by vns“. Dort wird nämlich folgendes ausgeführt. Überall sonst, schreibt Bugenhagen, „schyr auer ganse dudesche land / ock hyr by vnse naberschup tho Lubeck vnd anders wor / dopet me de nakeden kyndere / also dath me en dath wather myth vuller hand auer dath houet (Haupt) vnd den ruggen flux entlanck dremal auer guth [2]) (gießt) myth düssen worden /

[1]) Ferner z. B. in der Gräflich Schwarzburgschen K.O. v. 1574; in der K.O. für Hall in Sachsen v. 1573; vgl. Sehling, Kirchenordnungen. 1909. I, 2.

[2]) Es geschah also auch damals kein eigentliches Untertauchen mehr. Der Vollzug der Taufe ist aus manchen Abbildungen jener Zeit, z. B. Luth. Katech., auch der Schwedischen K.O. v. 1571 ersichtlich.

Jck dope dy in dem namen . . . geestes / alse van der kynder dope klar vth de schrytft beschreuen ys yn der Brunswykeschen ordeninge." Nebenbei bemerkt, ist vom Taufritus in B nirgends die Rede, weshalb mir auch nicht recht klar ist, wie die Göttinger K.O. gerade in der Form der Taufe auf B verweisen kann (S. 28 oben).

In Hamburg dagegen, fährt Bugenhagen fort, hält man es so mit der Taufe, „dath men den kynderen in allen eren klederen vorbunden allene vp dath blote houet stryket myth dem wathere". Man tauft die Kinder also, indem man sie in ihre Kleider eingewickelt bringt und ihnen nur den bloßen Kopf mit Wasser benetzt: kurz, ganz die moderne Form der Taufe. Bug. ist bei Gelegenheit einer von ihm selber übernommenen Gevatterschaft Zeuge dieses Taufritus geworden und ist, wie er selber zugibt, erschrocken darüber gewesen. Nachdem durch Luther seine Zweifel, ob solche Taufe überhaupt als eine rechte Taufe anzusehen sei, zerstreut worden [1]), wurde dann in H festgesetzt: „Sulck sunder twyuel ys Christus dope / vnd de kyndere / de so gedopet synt / hebben de rechte dope entfangen / dewile se (die Taufe nämlich) na Christus beuele myth watere wert gegeuen im namen . . . geestes."

Bugenhagen erklärt sich diese Taufform so, daß vielleicht die ersten Christen dort so getauft seien und dadurch die Taufe auf den Kopf allein zur Gewohnheit geworden sei. Jedenfalls aber erblickt er darin einen Mißbrauch, der abzustellen sei. So ist denn die Vereinbarung getroffen, zunächst es den Eltern freizustellen, in welcher Weise sie wollen ihre Kinder taufen lassen. Werden die Kinder fest eingewickelt gebracht, so sind sie nach wie vor nur auf den Kopf zu taufen. Bringt man sie aber „vpgeloset edder myth losen klederen doch togedecket", so ist das ein Zeichen, daß sie nackend zu taufen sind. Jedenfalls soll letzteres tunlichst erstrebt und das Volk in dieser Hinsicht belehrt werden. Es hat sich B. der zuversichtlichen Hoffnung hingegeben, es werde der Belehrung der Prediger mit der Zeit gelingen, den nach seiner Meinung verkehrten Taufritus abzutun. Wie

[1]) Vgl. Jäncke, Lebens-Gesch. Bug. S. 26; Vogt, Leben Bug. S. 317.

wenig ihm die Folgezeit in dieser Hinsicht recht gegeben, ist uns bekannt. Anscheinend ist aber schon jene Anschauung, als ob der Hamburger Ritus in ganz Deutschland damals etwas Unerhörtes gewesen sei, irrig. Oder er müßte in kurzer Zeit bedeutende Fortschritte außerhalb Hamburgs gemacht haben. Im „Merseburger Synodalunterricht" von 1544 heißt es „Es soll das Kind aus den Windeln ausgewickelt, auf die blosse Haut und nicht auf die Windeln getauft werden, wie an etlichen Orten geschiehet [1]." Bugenhagen selber fand die Hamburger Sitte 1537 in Kopenhagen wieder und hat in einem Sendschreiben v. 1539 sein früheres Urteil ausführlich wiederholt und begründet [2]). Ausdrücklich verordnet deswegen S.-W. v. 1542 „se entblöten van eren Klederen".

Aber auch was den Ursprung des Hamburger Taufritus betrifft, so liegt es doch wohl näher, ihn aus Gesundheitsrücksichten als aus uralter Gewohnheit abzuleiten. Die Schwedische K.O. v. 1571 bestätigt das ausdrücklich, wenn sie sagt: „denn mit neugebornen Kindern verhält es sich so, daß sie kaum jederzeit ohne Schaden Wind und Wetter dürften vertragen können, wo sie so über den ganzen Körper hin entblößt würden".

Teils Bequemlichkeit, teils Verweichlichung hat, was naturgemäß in nordischen Gegenden zuerst eintrat, sich später auch in Deutschland allgemein verbreiten lassen. —

Erst in B.-W. und Hi. werden die Pflichten der Gevattern erwähnt, und zwar nur bei Gelegenheit der Bestätigung der Nottaufe. Die Gevattern sind nach beiden Ordnungen lediglich Taufzeugen. „De Vaddern sind den kindern alleine tüge, dat se gedöpet sind." / „Wol wolde", wird hinzugefügt, „ane dat / sust gerne Vadder werden?" Und ausdrücklich wird abgewehrt: „De Prester schall de Vadderen nicht höger besweren / alse etlike dohn / de de Vaddern besweren / dat se vor dat kind scholen antwerden vor dem Gerichte Gades. Des sind de Vaddern nicht schuldich / sunder alleine de oldern vnd vormündere." —

---

[1]) Sehling, a. a. O. I, 2 S. 17; vgl. K.O. der Grafschaft Henneberg v. 1582, I, 2 S. 303.

[2]) Michelsen S. 256.

Agendarisches Handeln bei der Trauung wird kaum berührt. Die größeren Kirchenordnungen erwähnen die Trauung überhaupt nicht. Was B.-W. in dem Artikel „Van Hochtidt“ und Hi. in dem wörtlich gleichlautenden Abschnitte „Van Brudtlechte“ beibringen, ist S.-W. im Abschnitte „Vam Eeliken Stande ...“ S. 52 nachgebildet. Es bezieht sich auf die Pflicht eines einmaligen Aufgebotes am Sonntage vorher und äußerliche Bräuche, vor allem das Singen, auch das Opfern auf dem Altar. Wegen des Aktes der Trauung dagegen wird auf Luthers Katechismus (Traubüchlein) verwiesen. „Wenn de Brudegam vnd Brut in de Kercken werden gevȯret, so schal se de Prester vor dem Altare segenen / alse in dem Katechismus Bȯkeschen beschreuen is.“ Natürlich konnte wenigstens in B und H noch kein Bezug darauf genommen werden, da das Traubüchlein erst 1529 erschienen ist.

Bemerkenswert dagegen ist, daß in H zum ersten Male ausdrücklich einer Weihehandlung Erwähnung getan wird, die z. B. von Vogt[1]) geradezu eine Anwendung der Ordination im evangelischen Sinne genannt wird. Im Art. 12 in H „Von der Annahme der Diener des Worts in der Kirche“ heißt es (vgl. a. a. O.): „Solche nach geschehener Fürbitte gewählte Diener des Worts, sie mögen gesalbet sein oder nicht, sollen des Sonntags in der Kirche empfangen vor der Gemeinde den geistlichen Orden, darum sie heißen mögen Ordinati ad ministerium spiritus non literae 2. Cor. 3, 6: das ist Leute, die verordnet sind zu predigen das Evangelium Christi, wie ein Anderer annimmt einen weltlichen Orden, der doch auch Gottes ist, das ist: er wird verordnet zu einem Bürgermeister, einem Stadtknecht u. s. w. So lange sein Amt währet, währet auch sein Orden, das ist wozu er verordnet ist; also auch hier in diesem geistlichen Orden, bei dem Einer verordnet wird für's Evangelium und die Sacramente. Der Character indelibils (sic!) ist erdichtet, Schmieren und Scheeren hilft zu diesem Amte nichts, sondern allein Gottes Gaben, die Gott Einem gegeben hat, daß er ist ein ehrsamer, redlicher, tüchtiger Mann, der kräftig ist zu lehren Gottes Wort und den Feinden zu wehren, wie

[1]) Leben Bug. S. 315 ff.

Paulus die Gaben solcher Prediger beschreibt 1 Tim. 3. Die Ordination soll nach Gewohnheit der ersten Christen bei uns kurz und christlich also geschehen.

Wenn die Epistel gelesen ist, soll ein Prediger oder Kaplan von dem Predigtstuhl folgende Vermahnung halten: „Liebe Freunde in Christo, ihr wisset, daß wir öffentlich gebetet haben, daß uns Gott um Christi willen einen guten Superintendenten (Pastor oder Caplan) schicke. Dazu haben die, welchen es befohlen ist, auch ihren Fleiß und Dienst daran gewandt, und N. N. erwählet, den sie, soviel nach menschlichem Urtheil und Verstand möglich ist, achten, ehrlich, tüchtig u. s. w., wie Paulus im Timoth. u. Tit. lehrt, und Christus auch vom treuen Haushalter Matth. 24. Darum bittet, daß Gott durch Jesum Christum, unsern Herrn, ihm Gnade gebe, solches Amt uns zur Seligkeit zu führen. Gedenket ja, welch Exempel uns Christus selbst gegeben hat (Luc. 6), da er des Morgens wollte fordern und erwählen die 12 Apostel zum Predigtamt, hat er die ganze Nacht zuvor gebetet, allein auf dem Berge zu Gott, damit wir auch mit unserm Gebete diese Sache Gott befehlen; so kann uns dies nicht zum Schaden gereichen, wenn wir auch nach allem möglichen Fleiß unwissender Weise einen Judas erwählten. Dieser N. N. soll nun aber vor dem Altare mit Gesang und Gebet und Handauflegung eurer Liebe vorgestellt werden, daß wir ihn so, in diesem Amt, der Gnade Gottes befehlen und diese Gemeinde wisse, daß dieser Person bei uns solch Amt befohlen ist." Die ganze Gemeinde wird ermahnt zu beten, während die Kinder im Chor das Halleluja, veni Sancte Spiritus singen. Während dieses Gesanges kommen die Pastoren von allen Kirchen und knien, den Ordinanden in ihrer Mitte, vor dem Altare mit stillem Gebet. -- Nachdem der Gesang beendet ist, stehen die Prädikanten auf, und legen dem knienden Ordinanden die Hände auf das Haupt; der oben auf der obersten Stufe des Altars steht, soll vor ihm stehen, nach der Gemeinde zugekehrt, seine Hände mit den Anderen auflegen und (doch wohl nachher?) folgende Collekte lesen: Lasset uns beten ‚Allmächtiger, ewiger Vater, der du uns durch unsern eniigen Meister Jesum Christum also gelehret hast, daß die Ernte groß, aber

der Arbeiter wenige sind, darum .... sende. Diese Worte ermahnen uns, gute Arbeiter, das sind Prediger, von deiner Gnade mit ernstlichem Gebet zu fordern. Wir bitten deine grundlose Barmherzigkeit, daß du gnädig auf diesen, deinen Knecht, unsern erwählten Prediger, Aufsehen habest, daß er fleißig sei mit deinem Worte, Jesum Christum, unsere ewige Seligkeit predige, die Gewissen unterrichte und tröste, strafe und bedrohe und vermahne mit aller Langmütigkeit und Lehre, daß ja das heilige Evangelium rein, ohne Zuthun menschlicher Lehre, stets bei uns bleibe und Frucht bringe zur ewigen Seligkeit unter uns Allen durch denselbigen Herrn Jesum Christum.' Chor: ,Amen.' — Darauf singt das Volk: ,Nun bitten wir den heiligen Geist', die Pastoren fallen auf die Knie und befehlen Gott durch Jesum Christum diese Sache, bald aber stehen sie auf unter dem Gesange und gehen aus der Kirche, jeder nach seiner Kanzel. Nach dem Gesang predigt man. Besondere Kleider oder Pracht bedürfen wir nicht zu dieser Sache, sondern die Annahme besteht nur aus diesen 2 nöthigen Stücken: 1) daß wir Gott die Sache befehlen mit unserem Gebete, 2) daß die Gemeinde den, der zum Predigtamt und Seelsorge erwählet ist, sehe und erkenne, daß sie ihn dafür halte."

„Es wird daher dieser Act der Ordination nicht einem Geistlichen, etwa dem Superintendenten, ausschließlich übertragen; sondern wenn der Superintendent vor der Gemeinde ordiniert wird, so geschieht dies in St. Petri und der Pfarrer daselbst liest die Collecte; wenn ein Pastor, so geschieht es in dessen Kirche und der Superintendent liest die Collecte, wenn ein Caplan, so thut dies der Pfarrer in seiner Kirche. Bei allen solchen Ordinationen soll der Superintendent und alle Pastoren sein mit den Caplänen, die zu dieser Kirche gehören."

Soweit die Darstellung in H nach Vogts Wiedergabe. Wenn Vogt die beschriebene Weihehandlung indessen bereits geradezu als Ordination im evangelischen Sinne bezeichnet, so dürfte das kaum zutreffen. Vielmehr scheint nach den Forschungen Neuerer, insbesondere Rietschels [1]), folgendes festzustehen.

[1]) Rietschel, Lehrbuch der Liturgik, S. 420ff.; Luther und die Ordination S. 67. Hering, Bugenhagen, S. 107ff.

Im Jahre 1535 ist nach einem Briefe Luthers an Myconius „der Konfirmationsakt zu einem feierlichen Gottesdienst gestaltet, der vor der Gemeinde in dem kirchlichen Zentralsitz Wittenberg vollzogen war und der damit zugleich zu einem solennen kirchlichen Zeugnis der rechtmäßig vollzogenen und von der Gesamtkirche anerkannten Vokation ward“. Luther erwähnt ausdrücklich, daß er mit Bugenhagen darüber uneins ist, jedenfalls weil dieser „damit die für den Erwählten so bedeutungsvolle Investitur in das besondere Pfarramt, das er antrat, und die lebensvolle Beziehung zu der Gemeinde, zu der er gehörte, beeinträchtigt sah“. — Denn auf die Beziehung zur Gemeinde legt Bugenhagen offenbar den größten Wert. (Darin wußte er sich eins mit Luther, der vorzüglich in seiner Schrift „De instituendis ministris ecclesiae ad clarissimum Senatum Pragensem“ 1523 das Bestimmungsrecht der Gemeinde kraft des allgemeinsn Priestertums in dieser Beziehung energisch wahrt.) Und es muß wohl als eine nicht zutreffende antecipatio von seiten Vogts bezeichnet werden, wenn er von einer ersten Anwendung der Ordination im evangelischen Sinne redet. Mit Recht weist Rietschel[1]) darauf hin, daß „Ordeninge“ in H 70 gar nicht, wie Vogt tut, mit „Ordination“ zu übersetzen ist (vgl. oben S. 32), sondern einfach mit „Ordnung“, wenn auch der Ausdruck ordinatio für den einzuführenden Prediger gebraucht wird. Ausdrücklich wird ja hervorgehoben, das „uns Gott um Christi willen einen ... schicke“. —

Wenn es allerdings nach Vogt nun scheinen könnte, als ob die Vorschrift über „das Annehmen der Diener des Wortes“ vor Ausgabe der Hamburger K. O. etwas vollständig Unbekanntes gewesen wäre, so muß doch, worauf meines Wissens bisher noch nicht hingewiesen ist, darauf aufmerksam gemacht werden, daß schon in der Braunschweiger Ordnung auf eine derartige Weihehandlung offenbar Bedacht genommen wird.

Im Abschnitt „Vam superattendenten und synem hulpere“ (B 72) findet sich nämlich deutlich die Angabe, daß der

[1]) Luther und die Ordination S. 59.

Superattendent und sein Helfer ermächtigt sein sollen, einen Prediger, den ihnen der Rat und die Schatzkastenherren des betreffenden Weichbildes vorgeschlagen haben und der ihnen von diesen überantwortet wird, nach geschehener Prüfung „annêmen densulvigen edder nicht, na deme ôrdele der beyden". Ehe man „solches", doch also das „Annehmen" anfängt, soll das Volk in dem Weichbilde vom Predigtstuhl aus vermahnt werden, Gott zu bitten, daß er ihnen einen treuen Diener des Evangeliums gebe.

Dazu vergleiche man nun den Abschnitt „Van den Predicanten" in B (63 ff.) mit H „Wo me sulke Denere des wordes in der kercken annemen schall" (H 50_{11}—54_{28} = L 96_1 bis 100 Ende). Wie dort in der Schlußkollecte auf Matth. 9_{35} ff. hingewiesen wird, so heißt es in dem betr. Abschnitt in B 67_{17} „Dorna schole my ok, alse uns Christus lêret Matthei ix, bidden den Heren der êrne, dat he arbeydeslûde in syne êrne sende, dat is, dat he gude predigere uns wolde toschaffen: it is doch syne êrne unde nicht unse." Dort wird Luk. 6 erwähnt, „da er des Morgens wollte fordern ... damit auch wir mit unserm Gebete diese Sache Gott befehlen ... erwählten" (s. oben S. 34). Ebenso heißt es hier 67_{22}: „Övers he wil gebêden syn, des hett uns Christus sulvest eyn dreflick exempel gegêven. Wente alse gescrêven steyt Luce vj, dôn he wolde erwêlen de xij apostole, bêdede he tovorne de ganze nacht to synem vader up dem berge. So schole wy ok bidden umme gude predikere, welke sind eyne eddele gave Gades (68_1). Unde wen it uns feylede, dat wy under den predigeren, de vor gut werden angesên, eynen heymeliken Judas krêgen (wente eynen apenbâren schole wy, sovêle by uns is, nicht leyden) so worde doch it Got also vorschaffen, dat sulk vorrêder unde valsche brôder deme evangelio nicht môge schaden dôn."

Wenn es nun vielleicht scheinen könnte, als ob diese Auslassung Bugenhagens nur ganz allgemein aufzufassen sei und keine Beziehung auf eine Einzelgemeinde habe, so gewinnt doch die Sache ein anderes Aussehen, wenn wir die Schlußworte dieses Abschnittes von B berücksichtigen. Dort lautet es (68_{14}): „Wen wy ôvers also mit heymelikeme unde apenbâreme van deme predikstôle gebêde Gade de

sake, gude predigere to vorschaffen, bevalen hebben, so wille wy ok dat unse darto dôn unde laten it nergen ane feylen, dat wy sulke dênere des wôrdes môgen ôverkamen.“ Hier ist, wie die hochdeutsche Übersetzung von 1531 bestätigt, von heimlichem und offenbarem Gebete vom Predigtstuhl aus die Rede. Das aber weist doch wohl schon ganz deutlich auf einen Gottesdienst hin, in welchem eben die oben erwähnte Annahme zu vollziehen ist, nachdem die Fürbitte der Gemeinde vorangegangen.

Wie oben erwähnt, wird in Hamburg (und Lübeck) die Einweihung nicht etwa einem Geistlichen, z. B. dem Superintendenten, ausschließlich übertragen. Dies letztere finden wir dagegen in der Schleswig-Holsteiner K.O., aus der dann B.-W. und Hi. geschöpft haben. Im Abschnitt „Wo man de Kercken Dener Ordineren schal“ (S.-W. 53) wird die „Ordination“ dem Bischof zugewiesen, die Einführung, hier von der Ordination unterschieden, soll dagegen der nächstwohnende Prester edder Kerckher“ besorgen.

Ähnlich steht es in B.-W. und der mit dieser übereinkommenden Hi.; vgl. das Kapitel „Wo erwelede edder gevorderte Predicanten apenbar anthonemende sind“. Auch hier wird nur der Fall berücksichtigt, daß ein „erweleder Predicant“ zunächst vom Superintendenten zu examinieren und dann, wenn er tüchtig befunden, vor dem Altar „geordineret“ und zugleich der gemeinde vorgestellt bzw. in sein Pfarramt eingeführt werden soll. Allerdings heißt es dann „so he nicht thovorne geordineret is/“. Es wird also mit der Möglichkeit gerechnet, daß der erwählte Prediger bereits ordiniert ist. Mithin wieder ein Beweis, daß die Wittenberger Ordnung, ein für allemal zu ordinieren, bereits weiter durchgedrungen ist. — In B.-W. wird in Aussicht genommen, ein Konsistorium als „ôuerste Superintendentie“ einzurichten. Zu diesen ôuersten Superintendenten „schal men senden alle erwelede Predicanten / dat se de examineren / vnd Christlick ordineren“. Also eine ähnliche Funktion wie die des Bischofs in S.-W.

Ein Rest des Examens bei erwählten Predigern — auch wenn sie längst ihre theologische Staatsprüfung bestanden haben — zeigt sich noch in den Colloquien und in den im

Braunschweigischen z. B. bei jeder Versetzung von Geistlichen noch üblichen „Amtspredigten", die dann allerdings nicht vor den Superintendenten, sondern vor dem Konsistorium zu halten sind.

In B.-W. und Hi. wird also die in H beschriebene „Einweihung" ausdrücklich als „Ordination" bezeichnet und ist ausschließlich Sache des Superintendenten, dem „alle Prester in der Stad" assistieren. Außerdem erhält hier der neu „Ordinierte" durch einen der versammelten Prediger das heil. Abendmahl während des Gesanges „Nun bitten ... Geist." Ein weiterer Unterschied ist der, daß hier die Ordination bzw. Einführung auf einen Werktag geschehen soll, nicht, wie in Hamburg und Lübeck, auf einen Sonntag.

Recht deutlich spiegelt sich der Fortschritt seit H in der Geschichte von S.-W., über die Michelsen [1]) folgendes bemerkt „Der ursprüngliche Entwurf ... hat, ebenso wie seine Vorbilder, Bugenhagens hansastädtische Ordnungen, noch die einfache, doch höchst feierliche ältere Form, bei welcher die Ordination und Introduktion zusammenfallen, und die Handlung bei uns durch den Propsten in Gemeinschaft mit den Pastoren der Nachbarkirchspiele vollzogen wird." Ein Fortschritt vollzog sich dann in der „Ordinanz", sowohl in ihrem lateinischen Texte, als in der dänischen Bearbeitung von 1539, als dann auch in der plattdeutschen für Schleswig-Holstein von 1542. Wir finden da „die weiter entwickelte spätere Gestalt, nämlich eine Ordination durch den Landessuperintendenten oder Bischof an dessen Wohnsitze als gesamtkirchlichen Lehrauftrag vor und im Unterschied von der Introduktion in das spezielle Gemeindeamt durch den Propsten. Die Umgestaltung des Abschnittes bei der weiteren Bearbeitung des Entwurfs entspricht der Weiterbildung, welche die Ordination um das Jahr 1535 im Kreise der Wittenberger wohl durch Luther selbst erfahren hatte und stellt somit ein Stück Geschichte dieser Handlung dar. In der fertigen Ordinanz vom Spätsommer 1537 liegt anscheinend die früheste Bugenhagensche Bearbeitung oder doch Berücksichtigung des ur-

[1]) S. 104, 105.

sprünglich wohl von Luther selbst verfaßten Ordinationsformulars vor."

Eine etwas eingehendere Würdigung erfordern die im Abschnitte „Ordeninge der Missen", „Exhortatio edder vormaninge vp dem predickstole na der Predige" und „Exhortatio edder vormaninge vor dem Altar vam Sacramente an de Communicanten" enthaltenen Anordnungen über den sonntäglichen Hauptgottesdienst. Sie entsprechen in allen drei großen Ordnungen den Vorschriften Luthers in der „deutschen Messe" im Kap. „Des Sontags für die Leien." Doch ist folgendes zu bemerken.

Zunächst daß B.-W. und Hi. als Eingangsgesang das „Benedictus" haben und daß erst darnach der deutsche Psalm und das Kyrie Eleison (letzteres nach Luther gewöhnlich dreimal, an Festtagen auch vier- bis neunmal, „nur daß es nicht zu lange dauert": so B.-W. und Hi.) folgen [1]. Es schiebt darnach B.-W. (= Hi.) ein „Vnder dem Psalme edder gesange geyt de Prester vor dat Altar / knyet sick mit dem Cöster / (Hi. „Oppermann") vnd bedet vor sick / vnd vor dat volck / vnd vor alle nött der Christenheit / also Pater noster ect. De Cöster secht Amen / Domine non secundum peccata nostra ect / De Cöster / Neque secundum iniquitates nostras ect. Domine ne memineris ect. De Cöster / Cito anticipent ect. Adiuva nos Deus ect. De Cöster / Et propitius esto ect. — Darna steyt de Prester vp / vnd geyt vor dat Altar / schickt sick tho singen vnd tho lesen."

Wir haben in den Worten „vnd bedet vor sick" wohl jenes Confiteor zu sehen, welches von Luther [2]) noch nicht als eigentlicher Meßbestandteil, sondern als Stück der privaten Vorbereitung des Priesters auf die Messe angesehen und darum von ihm in der „Formula missae" und der „Deutschen Messe" ausgelassen ist, worüber ihm sein Gegner Clichtoveus nachher in einem besonderen Kap. seiner Schrift „Propugnaculum ecclesiae" etc. Vorwürfe macht. Es findet sich z. B. das Confiteor im Abschnitt des Lübecker Missale „Qualiter sacerdos ad celebrandam missam se praeparare debeat."

[1]) Vgl. Rietschel, Liturgik S. 425.

[2]) Luthers Werke, Weimarer Ausg. 1891. 12. Band S. 208 Anm. 3.

Nach Rietschel[1]) ist übrigens das Confiteor in Wittenberg sowohl vor der Reformation tatsächlich in Übung gewesen, als auch nach derselben (z. B. i. J. 1536) noch geblieben, auf alle Fälle dann, wenn die ältere, die lateinische Form der Lutherschen Messe in Anwendung kam. Die Vorschrift des Confiteor ist auch im Entwurf zur lat. „Ordinanz", der späteren S.-W., von 1537 vorhanden gewesen, dann aber gestrichen.

Nach dem Kyrie eleison folgt das Gloria in excelsis; daß dasselbe zu Zeiten kann weggelassen werden, (vgl. Luther 1523; 1526 läßt er es ganz weg) wird nur in den drei großen Ordnungen bemerkt. In B.-W. und Hi. folgt nach dem Vorbilde von S.-W. dann „Allein . . . sei Ehr" ohne Orgel und dann mit der Orgel „Laudamus te, Benedicimus te" etc.

Hierauf bemerken B.-W. und Hi. „Dominus vobiscum / edder Der Here sy mit jw / is nicht nődich tho seggende. Es darf aber demnach die nach Luther von den drei großen Ordnungen ausgelassene salutatio erfolgen.

Darauf folgt eine deutsche Kollekte (nach B.-W. und Hi. eventuell zwei), worauf der Priester sich umkehrt und die Epistel deutsch verliest oder, wie es in B.-W. = Hi. als „lustiger" anheimgegeben wird, sie deutsch singt. Nach der Epistel folgt in der Formula missae das Graduale duorum versuum cum Alleluia. Letzteres soll auch in der Passionszeit gesungen werden, „Alleluia enim vox perpetua est ecclesiae, sicut perpetua est memoria passionis et victoriae eius"[2]). Sequenzen und Prosen verwirft er hier, außer etwa einer kurzen Weihnachtssequenz „Grates nunc omnes" oder Pfingstsequenz „Veni sancte Sp." Statt des Graduale folgt in der „Deutschen Messe" v. 1526 auf die Ep. „ein deutsches Lied", z. B. „Nu bitten . . . Geist" mit dem ganzen Chor. In den Bugenhagenschen Ordnungen wird nur Hallelujah erwähnt: nur Hi. bemerkt nach demselben „Darna vor dat Gradual einen dudeschen Psalm vth der Schrifft genomen / edder ock ein Gradual / dat men twe Versche hefft".

[1]) Rietschel, Liturgik S. 399; vgl. Michelsen S. 153, 154.

[2]) Luther, Weimarer Ausg. XII S. 210; Rietschel, Liturgik I 400.

Das Hallelujah soll von den Kindern „sine caudis cum versu“ gesungen werden. Es darf — so bestimmt B — ausgelassen werden, wo keine Schüler vorhanden sind. Sodann soll ein deutscher Psalm gesungen werden (nicht bei Luther). B verstattet lateinische Sequenzen mit deutschen gemischt „up de drê hôgen feste“. In B.-W. wird das erweitert auf die drei Festkreise: „als van Wynachten .. gesungen“.

Darauf erfolgt die Vorlesung des Evangeliums Auch hier wird anheimgegeben, dasselbe lateinisch zu singen.

Nach der Vorlesung soll nach B der Priester zum Altare gewendet singen „Ich glaube an einen Gott“ und das Volk das Symbolum Nicaenum sowie „Wir ... einen Gott“. Luther hat nur letzteres. H und L lassen den „Glauben“ nebst Nicaenum erst nach der auf die Predigt folgenden Vermahnung „thobeden vor de ouericheyt vnd alle nodt“, nachdem der Priester die Kanzel verlassen hat, vom Priester bzw. dem Volk gesungen werden, währenddessen die Kommunikanten sich am Altar sammeln. Die Abweichung ist begreiflich. Luther selber hat in der Formula missae noch geschwankt[1]), „ob die Predigt erst nach dem Symbolum oder ob sie nicht lieber als eine Einladung, gewissermaßen eine Missionspredigt, vor dem ganzen Meßdienste geschehen solle, hat sich aber in der Praxis für das erstere entschieden. Er pflegte nämlich seine Predigt in der Wittenberger Stadtkirche, wie wir z. B. aus Fröschels Bericht wissen, nach dem Patrem, d. h. nach dem Glaubensbekenntnisse, zu halten. Dieser Platz mußte ihm als der allein richtige erscheinen, um des pädagogischen Zweckes der Predigt willen, auf welchen die Reformation allen Wert legte.“

Hierauf erfolgt die Predigt. Nach derselben sehen die drei großen Ordnungen die Abkündigung der „nôtigen Sachen“ vor. In B heißt es dann „Darna vormanet me up deme predikstôle, to bêden vor de ôvericheyt etc.“ Die später S. 259 aufgeführte „vormaninge“ enthält dann den

[1]) Vgl. Rietschel, Liturgik I und Michelsen, a. a. O. S. 166ff.

gesprochenen *Glauben* und die *Beichte* nebst einem Gebet für die Obrigkeit. H und L drücken sich in dieser Hinsicht deutlicher aus „darna vy deme predickstole spricht de prester den laven vnd bycht / vnd vormanet thobeden vor de ouericheyt“ (H 134). Hi. und B.-W. haben diese Stücke nicht. Nach B schließt sich dann ein deutsches Lied oder Psalm an, währenddessen die Kommunikanten sich am Altar sammeln.

Hierauf stimmen alle Ordnungen darin überein, daß eine „*Vermahnung vom Sakramente*“ an die Kommunikanten ergeht. B.-W. und Hi. zeichnen sich dadurch aus, daß sie vor derselben, Luthers „Deutscher Messe“ folgend, wenigstens zu Zeiten die von Luther vorgeschlagene Paraphrase des Vaterunsers verstatten.

Sodann haben die drei großen Ordnungen die *Präfation* „Dominus vobiscum“ mit dem sich daran schließenden „Sursum corda“, die bis ans Ende vom Priester gesungen werden soll, worauf der Chor das „Sanctus“ singt. Beides kann aber auch wegbleiben, weil die exhortatio vom Sakramente die rechte „Vorrede“ ist. Wo keine Schüler sind, kann sie überhaupt fehlen. B.-W. und Hi. erwähnen sie nicht mehr.

An diese Stücke schließt sich der *Abendmahlsbericht* und die *Austeilung*; während letzterer soll nach B, H und L „Jesus Christus . . . Heiland“ oder „Got sei gelauet vnd gebenedyet“ gesungen werden, während Luther das deutsche Sanktus „Jesaja dem Propheten das geschah“ vorschlägt. B.-W. und Hi. gestehen noch andere Lieder zu, so den Psalm „Confitebor“ deutsch oder auch andere Lieder „Nu frowet jw etc. Jtem / van der Dôpe etc. (sic!) vnd gude Ledere / Psalme vñ Hymnos dûdesch van den Festen“.

Die *Elevatio* nach den Einsetzungsworten erwähnen die Bugenhagenschen Kirchenordnungen nicht mehr. — Luther hat 1523 und 1526 ihre Beibehaltung bekanntlich gestattet. Sie ist auch in Wittenberg sowohl wie überhaupt im sächsisch-thüringischen Kirchengebiete noch jahrelang in Übung gewesen. Sie ist auch im Entwurf von S.-W. vorgesehen gewesen, aber in der Ordnung selber fortgelassen,

wie denn Bugenhagen sie nach seiner Rückkehr 1542 in Wittenberg sogleich abgeschafft hat[1]).

Zwischen die nach der Kommunion bei Luther folgende Kollekte nebst Segen schieben alle Bugenhagenschen Ordnungen gemäß dem aus der Römischen Messe herkömmlichen Agnus Dei das „Christe, du Lamm Gottes“, vom Volk gesungen, ein.

Hi. läßt nach dem Segen noch einen deutschen kurzen Psalm folgen oder „wat öhme / dem Schulmeister) gefellig“. Währenddessen zieht der Prediger das Meßgewand aus, kniet dann vor dem Altar und dankt Gott „hemelik vor sick sůluest“ (wohl entsprechend dem Confiteor am Anfang).

Wenn keine Kommunikanten da sind, so ist das Konsekrieren verboten. B läßt dann die Beibehaltung der gewöhnlichen Messe, aber mit Weglassung der Einsetzungsworte, zu. H und L dagegen verbannen alles Liturgische nach der Predigt an abendmahlsfreien Sonntagen und gestatten nur einige Gesänge, ohne daß der Priester wieder vor den Altar geht. (H 138 „Auerst na der Predike so nicht Communicanten dar synt / gha de prester nicht wedder vor dat Altar / sunder me late dem volcke myt den scoleren idlike psalme singen“). B.-W. läßt die Frage unentschieden, ob der Prediger wieder vor den Altar geht „mach men süst wat gudes mit dem volcke singen / .... eine Collecta lesen / vnd de leste Benedictio ane Missegewand geuen“. Dagegen schreibt Hi. vor „Doch mach de Prester stan ym Růchelen (Chorhemd) vor einem Pulte / vnde wat noch van der Misse ỏuerich ys vullenden / dat he dat Auentmal vnderwegen lathe / Mach thom beslute der Missen ein edder twe gesenge singen / darna dat volck na voriger wise benedien.“ Hier ist, was auch für B.-W. maßgebend zu sein scheint, der Standort des Predigers ausdrücklich angegeben: „ ..... vor einem Pult“. Das entspricht dem bei der ersten Korrektur des Entwurfs der lateinischen „Ordinanz“ (der Quelle von S.-W.) eingefügten Zusatz „Coram aliquo pulpito non coram altari“[2]). Anscheinend hat man so wenigstens eine Art

[1]) Vgl. Michelsen a. a. O. S. 156; über die Abschaffung s. auch die Mecklenburger KO. v. 1552.

[2]) Michelsen a. a. O. S. 110.

 44

agendarischen Handelns des Predigers nach der Predigt in diesem Falle wieder einführen wollen.

Es befindet sich, was die Abendmahlsfeier anlangt, in H (137) ein Zusatz, den B nicht hat, für den Fall, daß viele Kommunikanten vorhanden sind. Es heißt dort „Wen auerst vele Communicanten synt / alse bauen xvi usw. so mach de prester de worde des Testamentes Christi na eynander reden / vnd dar nha / vy dath id nicht tho langk werde / eyn ander prester in gemenem klede (d. h. ohne Meßgewand, in der gewöhnlichen Tracht des Geistlichen) thor luchtern handt des Altars dath lyff Christi geuen / vnd de Misseholder dath blodt Christi thor rechteren handt des altars / dath id denne myt eynem vmmegande alle vthgerichtet werde.“ Einen ganz ähnlichen Zusatz enthalten B.-W. (Oij) und entsprechend Hi. Jedenfalls haben wir hier eine Abweichung von der Lutherschen Vorschrift, nach der „dat beuel Christi“ getrennt zu singen ist.

Ferner nehmen nun H und L auch auf den Fall Bedacht, daß während der Predigt noch Kommunikanten kommen könnten. Vgl. H 138_{10-18} und L 78_{19}—79_{9} „Wen neue Communicanten sindt / so schal me dat Sacramente nycht handelen . . . . syn beuel. Doch wylle wy singen, beden, dancksеggen / lesen vnd lesen hören / vnd predigen / vnd predigen hören des hilligen dages / alse Christenne schölen / nach aller wyse alse de Misse beschreuen ys vor der predige / myth denn wôntliken mißklederen / effte villichte noch vnder der predige Communicanten mit vorhôringe quemen.“

Fraglich könnte es dabei scheinen, ob solche Kommunikanten bereits vorher angemeldet waren. Nach Luthers Formula missae und den Vorschriften aller Ordnungen wäre es anzunehmen. Daß es üblich gewesen, sich zum Abendmahl anzumelden, geht wenigstens für H und B aus dem Abschnitt „Bicht horen vnd dat Sacramente geuen“ hervor Auch diese Abschnitte werden — entsprechend dem mehr praktischen Charakter dieser Ordnungen — in B.-W. und Hi. erheblich erweitert. Zunächst sind hier drei Abschnitte derart vorhanden, nämlich 1. „Van der Bycht vnd Absolutien“. Darin wird der Zwang der Ohrenbeichte verworfen; 2. „Bycht“,

worin die Zulässigkeit, ja Nützlichkeit der Ohrenbeichte erörtert wird. 3. „Absolutio", in dem eine agendarische Form der Absolution gegeben wird.

Es wäre ohne Anmeldung die Vorschrift ja auch schwer durchzuführen: .... „schal de Prester bereiden Brod vnd Wyn / na dem talle syner Kommunicanten" und „Ock scholen de Kerckendenere vlitich acht darvp geuen / dat se weten mögen den tall / der / de sick willen berichten lathen / dat se nicht doruen twe mal de wort des Auentmals seggen edder lesen" (B.-W. „O"). Freilich scheint mir gerade aus letzterer Äußerung die Möglichkeit des Kommens auch unangemeldeter Abendmahlsgäste hervorzugehen. Und so ist, nach dem Texte in H und L zu schließen, die Sache doch wohl auch gemeint.

Ferner schreiben, was das Abendmahl betrifft, — abweichend von den drei großen Ordnungen — B.-W. und Hi. bei der Abendmahlsfeier vor: „Wenn man dat Sacramente vth deilet / so schal men den Communicanten / so dat Brodt vnd Kelck entpfangen / nichts seggen / wente tho vorne is yd int gemeine gesecht / mit den worden vnd beuehele Christi in ere ohren. Dat kan men namals nicht beter maken." Also wird eine Spendeformel ausdrücklich abgelehnt. Luther hatte sie in der „Deutschen Messe" nicht erwähnt, während er sie 1523 noch zugelassen hatte[1]). Die drei großen Ordnungen erwähnen sie gleichfalls nicht.

Wenn wir nun den Verlauf des Gottesdienstes in Bugenhagens Ordnungen noch einmal überblicken, so finden wir in allen gegen Luther mehrfache Erweiterungen: das Gloria, das Alleluia, das Nicaenum, die Beichte sowie nach der Kommunion das „Christe du Lamm Gottes"; sie alle haben außerdem fakultativ die Präfation Dominus vobiscum nebst Sursum corda usw.

Erheblich mehr weisen außerdem noch B.-W. und Hi. auf. Zunächst haben sie das Confiteor als zur „Messe" gehörig wiederhergestellt bzw. beibehalten. Das Gloria ist ihnen ein notwendiger Bestandteil, denn, wie oben angegeben,

[1]) Rietschel, Liturgik I. 440.

wird nicht in ihnen gesagt, daß es fortgelassen werden kann. Daß in den andern Ordnungen nach dem Gloria (bzw. der salutatio) eine deutsche Kollekte eintritt, hier dagegen zwei, war oben erwähnt. Ferner verstatten sie — abweichend von den drei großen Ordnungen — die Paraphrase des V.U. von Luther. Sodann erlauben sie während der Austeilung des Abendmahles noch mehrere andere Lieder als die drei Ordnungen bzw. Luther. Endlich schreibt Hi. nach dem auf die Abendmahlsfeier folgenden Segen noch einen deutschen kurzen Psalm und ein stilles Gebet des Predigers für sich selbst vor. —

Zwei Punkte sind dagegen, in denen B.-W. und Hi. der Ordnung B folgen. Zuerst darin, daß sie den Gesang des Predigers „Ich glaube . . . Gott" und das Nicaenum des Volkes unmittelbar nach der Verlesung des Evang. eintreten lassen. Ferner darin, daß an abendmahlsfreien Sonntagen anscheinend wieder ein Hervorkommen des Predigers an den Altar angebahnt wird.

Übrigens aber zeigen B.-W. und Hi., also gerade die letzten unter Bugenhagens Einfluß entstandenen Ordnungen eine erhebliche Bereicherung in der Ausgestaltung des Gottesdienstes gegenüber den drei großen Ordnungen. Wenn man will, mag man es gegen Luther einen Rückschritt nennen. Jedenfalls ist es ein Zeichen davon, daß Bugenhagen sich nicht sklavisch an Luther gebunden hat, der ja aber auch immer auf diesem Gebiete das Prinzip evangelischer Freiheit vertreten hat.

Unter allen Umständen — auch darin stimmen alle Ordnungen überein — soll bei öffentlichen größeren Kommunionen der Pred. „in wonthlyken missekledereu" erscheinen, wie die „Deutsche Messe" vorschreibt „Da lassen wir die Messegewand, Altar, Liechter noch bleiben / bis sie alle-werden" [1]). —

Begräbnisse werden überhaupt in den drei großen Kirchenordnungen nicht erwähnt, geschweige, denn daß agendarisches Handeln dabei beschrieben würde. Das ist,

[1]) Für Beibehaltung ist z. B. die Gottesdienstordn. von Köthen v. 1534; auch noch die Lüneburger K.O. v. 1564, während die Lippesche K.O. 1571 Abschaffung anrät.

wie es scheint, in keiner K.O. des 16. Jhdts. der Fall. Ein Abschnitt „Doden begrauen" findet sich erst in B.-W. und in Hi. ebenso wie „Van der Begreffnisse der Doden" in S.-W. S. 63. Übereinstimmend wird dabei das Sterbegeläut als pädagogischer Akt aufgefaßt[1]). —

Nach den örtlichen Verhältnissen stark verschieden ist endlich der dritte in den großen Ordnungen enthaltene Hauptteil. Daß auch für ihn bereits Vorbilder vorhanden waren, wie etwa die 1522 von Karlstadt verfaßte „Wittenberger Ordnung" oder die 1523 von Luther selber herausgegebene „Leisniger Kastenordnung", wurde z. T. schon oben erwähnt (vgl. S. 7). Er handelt von der Einrichtung des sogenannten „gemeinen Kastens" und des „Schatkastens", ferner von den Quellen, aus denen diese „Kasten" sollen gespeist werden und von der Verwaltung derselben durch die Diakone bzw. von der Oberaufsicht durch die Ratspersonen.

Es soll in jeder großen Pfarre ein gemeiner Kasten für die Armen vorhanden sein, in den freiwillige Opfer, Testamente, milde Gaben und mit dem Klingelbeutel durch die Diakone Feiertags gesammelte Spenden fließen. Ein Krankenhaus ist zu bauen. In Hamburg wird außerdem ein fünfter allgemeiner oder Hauptkasten vorgesehen. Für jede große Pfarre soll außerdem ein „Schatkasten" errichtet werden, für Versorgung der Diener der Kirche; er ist zu speisen aus Memorien, Kalenden und allen bei der Kirche gestifteten Benefizien, auch den Überschüssen der Spitäler. Für Hamburg und Lübeck wird nur ein Schatzkasten vorgesehen. In Lübeck ist außerdem die Besonderheit, daß den 64 ein größerer Einfluß bei der Wahl zu Kirchen- und Gemeindeämtern zugeschrieben wird, die in Hamburg den „Älterleuten" und Diakonen zufällt. Es war ja bei diesem mehr sozialen Teile der Kirchenordnung sowieso schon mehr vorgearbeitet als beim ersten und zweiten Teil. Und Bugenhagens Einfluß wird sich hier nicht so stark wie bei jenen

---

[1]) Vgl. B.-W. Xiij „. . . de dar lůden willen laten / wenn ein gestoruen is / dat de anderen dardorch vormanet werden / dat se ock gedencken seelich tho steruen / sus kumpt dat lůden dem doden nicht tho hůlpe."

haben geltend machen können. — Interessant aber ist es zu sehen, wie in B.-W. und Hi. auch hier ein Fortschritt in der Art zu vermerken ist, wie Inhaber von Lehen gezwungen werden sollen, ihre Lehen dem Schatzkasten bzw. gemeinen Kasten zugute kommen zu lassen (vgl. B.-W. Y i i ff.). —

Es stimmen in diesem dritten Hauptteil H und L überein im Abschnitt „Van den Radtspersonen" (L „Van den veer R."). Auch hier finden sich namentlich in H manche Verweisungen auf B: so H 148_9; 149_{24} ff.; 153_1 ff.; 155_8; 164_{24}. Auch in L wird auf B verwiesen 163_{16}: „Sulcke Diakene [1]) weren S. Stephanus to Hierusalem vnde S. Laurentius tho Rome / van en steyt geschreuen Acto. VI vn 1. Timo iij alse dat mit velen wörden vthgelecht ys yn der Brunswikeschen Ordeninge."

Wir fassen zum Schluß zusammen: Was das Verhältnis der drei großen Kirchenordnungen zueinander anlangt, so hat als erster Bertheau eine kurze Zusammenstellung aller der Stücke gegeben, in denen ihr Text wörtlich oder nahezu wörtlich übereinstimmt. Der S. XXXII der Einleitung von H gegebenen Übersicht füge ich noch zwei von ihm nicht erwähnte Übereinstimmungen zwischen B und L hinzu, nämlich B 25,17 — 27,3 = L 126,1 — 127,11 und B 28,19 — 30,16 = L 127,13 — 129,2.

Schon äußerlich zeigt die Bertheausche Übersicht, daß die Übereinstimmung von Teilen in allen drei Ordnungen im ganzen überwiegt. Die Abweichungen und Besonderheiten von H und L übertreffen wieder die gemeinsamen Stücke von H und B.

Zweifellos ist von Bugenhagen selbst B als das grundlegende Prototyp für die nachfolgenden Ordnungen angesehen. Er wendet dieselbe Grundeinteilung in die drei großen Abschnitte in H und L an, die er in B vorgenommen hat, und auch die einzelnen Unterabteilungen nehmen zum großen Teil denselben Platz ein. Vieles stimmt, wie wir gesehen haben, wörtlich überein, ohne daß man aber irgendwo feststellen könnte, daß Bugenhagen nach der Schablone

[1]) Wohl nur der Ausdruck „Diakon" veranlaßte zum Hinweis auf 1. Tim. 2. Die Erfordernisse der dort genannten Diakonen haben mit denen der Almosenpfleger im Grunde wenig zu tun.

gearbeitet habe. Er nimmt stets, namentlich was Schul-, aber auch Kirchensachen anlangt, auf die veränderten Verhältnisse Rücksicht. So bringen H und L manches Neue, was B noch nicht hat. Wir sahen, wie sie Fortschritte, z. B. was das Schulziel, die Ordination und teilweise sonstiges agendarisches Handeln betrifft, gegenüber B aufweisen. Es hat jede Ordnung ihre berechtigte Selbständigkeit und kann für sich genommen verstanden werden. Aber die zahlreichen Hinweise auf B in den nachfolgenden Ordnungen zeigen doch wiederum an, daß jeder des allseitigen richtigen Verständnisses namentlich des Schriftgrundes für viele neue Einrichtungen entbehren würde, der B nicht kennt. Für jeden, der solches Verständnis haben will, setzt Bugenhagen den Gebrauch von B voraus. Geradezu unentbehrlich in materieller Beziehung ist B für die Göttinger Ordnung, welche im ganzen nur einen kurzen Auszug aus B darstellt und sich in den wichtigsten Stücken (Taufe, Abendmahl, Gottesdienste) ausdrücklich zu ihr bekennt. Anders steht es bereits mit B.-W. v. J. 1543. Sie ist entstanden nicht als eine vollständige Neuschöpfung, wie die drei großen Ordnungen es trotz ihrer Vorlagen im ganzen waren, sondern auf Grund einer Kirchenvisitation[1]), die im Oktober 1542 im Fürstentum Braunschweig erfolgte, bei welcher als Theologen Antonius Corvinus und Martin Görlitz Bugenhagen zur Seite standen. Sie ist im wesentlichen für ländliche Verhältnisse berechnet und enthält unter andern eine wertvolle Angabe der Bezirke der damaligen Superintendenten des Landes. Verhältnismäßig sehr kurz ist sie im dritten Teil in den Abschnitten „Kasten Diaken“ und „De Hospitalen“. — Wie oben erwähnt, ist ihr die Hildesheimer K.O. sehr ähnlich, nur mehr ins Städtische übertragen, was sich z. B. darin äußert, daß diese Ordnung eine Einteilung der Knabenschule in fünf Klassen vorsieht, während merkwürdigerweise das Kap. „Van der Junckfrawen Scholen“ hier fehlt. Daß beide Ordnungen in manchen Punkten auf die Schleswig-Holsteinische K.O. v. 1542 als ihre Quelle zurückgehen, war oben bereits erwähnt.

---

[1]) Vgl. Vogt, Leben Bugenhagens S. 400 ff.

Der charakteristische Unterschied von B.-W. und Hi. gegen die drei großen Ordnungen ist folgender. Wie ihre Entstehungsart erklärlich macht, sind sie mehr noch als die drei großen Ordnungen praktisch-theologisch gefärbt. Man hat seit ihrer Abfassung Erfahrungen gemacht, die nun verwertet werden. Es sind seitdem für manche Dinge feste Formen gefunden, z. B. für die Ordination, das Krankenabendmahl. Es hat sich eine Berücksichtigung mancher Sachen herausgestellt, die bis dahin in den Ordnungen weniger geachtet wurden. So der Gevatternpflichten, der Beichtpraxis, des Unterrichtes der Jugend im Katechismus durch die Küster (Opferleute). Ein zunehmender kirchenregimentlicher Zug zeigt sich z. B. in der in B.-W. ausgesprochenen erweiterten Machtbefugnis der Superintendenten. Im Handhaben des Gottesdienstes kehrt man stellenweise zur größeren Reichhaltigkeit der früheren „Messe" zurück; in einem Stücke der „Messe" schließen sich allerdings B.-W. und Hi. wieder unmittelbar an B an (Stellung des „Glaubens" nnd „Nicaenum"). —

Wenn nun auf Grund zahlreicher Visitationen im Fortschreiten der Reformation auch zahlreiche neue Kirchenordnungen entstanden, die sich mit der Zeit mehr auf das rein kirchliche Gebiet beschränkten und die Schulsachen beiseite setzten: so ist es doch kein Zweifel, daß Bugenhagen der geistige Urheber all dieser Leistungen ist. Und wo immer noch heute etwa eine Kirchenordnung revidiert oder neu verfaßt wird, da mag man stets sich dankbar seiner erinnern. —

Der Reformationsversuch des Gabriel Didymus in Eilenburg und seine Folgen. 1522—1525.

Neue urkundliche Nachrichten.

Von **K. Pallas.**

(Schluß.)

5. Gabriel Didymus (Dies) an den Rat der Stadt Eilenburg. O. O. u. Z. (Wittenberg 1522, vor dem 25. Januar).

Weimar, Ges. Arch., Reg. Ii 104 (Fol. 32c, A 1. 2c) Bl. 2 bis 6. Original. Unterschrift: Gabriel Dies. Adresse (Bl. 7a): An den christlichen radt zu Eylburgk. Aufschrift auf der Adresse von Spalatins Hand: Gabriel. 1522.

Jhesus.

Gnade und frid von Got, unserm vater, und unserm hern Jesu Christo. Liben hern und brudern. Ich hab in vergangen tagen etlich mal bei euch das evangelium gepredigt, wie ir denn wist. Do ich nuhn von euch ein zeithlang gezogen bin und kaum den rucken gewanth, ist der teuffel nach mir eingangen und hat ein aufrur angericht, sich besorget, das evangelium mocht auch aufgehn bei euch zu Eylenburgk. Aber man muß sich den teuffel nicht irren lassen. Den eß ist auß den gnaden Gottes die zeith da; das evangelium sal offenbarn und erklern sein boßheith und betrigerei, wie er uns also iemerlich und elend vorfurth hath, von Goth und Christo uns abzuwenden und zu sich zu zihen durch menschen gesetz und lehr, welcher den itzunder di welth vol ist, also auch das man das evangelium nicht mehr kennet und zweifelt, ab man eß annehmen und halten sal, schweig das imand offenthlich bekenne und predige; den efs ist ganz verloschen und undergedruckt wurden durch bapst, bischoff, pfaffen, munchen und prediger, die sich selber gesucht haben und suchen und nicht Christus, wie denn Sanct Paul schreibet. Darumb darf man nicht hoffen, das

munche und pfaffen werden das evangelium predigen und bapst und bischoff daran sein, das sihe das evangelium und nicht menschen lehr predigen. Dan si wissen fast woll, wen das evangelium sall geprediget werden und an tagk kommen, das sihe mussen zu podem gehen und undergedruckt werden. Den das evangelium ist wider nimand so sehr als wider si, ia efs ist kein buchstabe im ganzen evangelio, der si nicht straft und stosth. Darumb ist auch nimand das evangelium so sehr verfolgen und underdrucken, als bapst, bischoff, pfaffen, munche. Denn gleich wie si Cristum vorfolget und zum tode geanwerth haben und nicht das gemeine volk, welchs alzeit Christo anhieng, also lang biß Cayphas den radt fandt, wenn sie Cristum also bleiben und predigen lissen, so wurden di romer kommen und das ganz land verterben und das gemein folk also umb das sein kommen, difser falscher und vergiftiger radt wandt das gemein volk ab von Cristo, also auch das sihe crucifige uber in schrigen und Cristus gekreuziget ward. Gleich wie eß zu der zeith Cristi und Cristo gangen ist, also mueß es auch heudt zu unser zeiten ergehen dem evangelio und, die das evangelium bekennen. Wie den Cristus von den geistlichen und heuchlern umb der bekenthnuß des willen seines himlischen vaters verfolget und ertodt ist wurden, also mussen auch di, die den willen ires himlischen vaters wie Cristus bekenne(n), von den geistlichen und heuchlern verfolget und ertodt werden. Dan wir sein in der leczten zeit, in welcher das evangelium fast ganz und gar sal auß getilliget und ertodt werden, das schir kein glaub auf dem erdpodem sei, wie den Cristus sagt Luce 18 (v. 8): wen der suhn des menschen kommen wird, meinstu, das er den glauben werde auf erden finden? Welch zeith iczund hie ist, do man offentlich wider das evangelium handelt und handeln wirth, das ist, man wirth das selbige nicht horen, sunder allein mit gewalt underdrucken und dem teuffel anhangen, wie den heudt zu tag bapst, bischoff, munche und pfaffen thun. Das aber di leihen, fursthen und undersassen, auch von Cristo fallen und den selbigen helfen zum tode uberanthwurthen, haben sihe Cayphas radt erfunden. Dan si seind di rechten Caypher und sagen: werdt ir das evangelium predigen lassen und thun, wie eß lehrth, so werden die Rhomer, das ist Carolus, der romisch keißer, (kommen) und wirt das ganz land vortiligen und iderman umb das sein kommen, welcher das evangelium horet, lest predigen ader dor nach thun. Also furcht der furst den keifser mit den seinen und der undersaß den fursten und uberhern. Gleich wis zu gangen ist zu der zeit Christi mit den iuden, also geth eß auch heuth zu. Aber seht dorauf, das ir nicht under dem haufen seith, welcher

umb zeithlicher guther willen ader (umb den) leib Cristum faren lesset, vorleuket und nicht offentlich bekennet, welchs ich mich von euch nicht vorsehe noch vorhoff, das ir von (dem) evangelio weichen solt, sunder das selbige offentlich bekennen und daruber lassen guth, leib und leben und nimand forchten, denn allein Goth, wie Christus sagt Mathei 10 (v. 28): forcht di nicht, di den leichnam todten, aber di sele konnen sihe nicht todten, sunder forcht mehr den, der do sele und leib vorterben kan ins hollische feuer. Aber gleich wie es nicht gezimpt hett den iuden, das (sie) Christum hetten vortediget mith dem swert, auf die bischoff, pfaffen und munchen zu schlahen, also zimpt efs auch heuth nicht das gemein folk, mit dem schwert die warheit beschuczen, sunder di obersten sollen boße lerer und boße exempel geber außtreiben, das (das) gemein volk nicht vorfurth werde. Darumb habe(n) si auch das schwert und nicht das gemein volk. Welche aber mith dem leiplichen schwert fechten werden, die werden auch mit dem schwert vorterbt werden, als Christus sagt Mat. 26 (v. 52). Aber die iuden solten das gethan haben, das si zum aller ersten Goth gepeten hetten, das er den obersten das herz und gemuthe gebe, bei Christo zu stehen und in anzunehmen, und dornach di obersten gebeten, das sie Christum annehmen und hand hetten. Wo aber nicht, hetten sie sollen still stehen und Christum bei sich behalten, das ist, seiner leher und underweißung nachzuvolgen, auch offenthlich zu bekennen, das sie nicht recht than hetten, in zu todten. Wer in aber etwas doruber widerfaren, das si Christo anhengen und im volgethen, hetthen si es sollen leiden und sich nicht weren nach mit dem schwert beschuczen ader ein aufruhr zu machen. Den man muß nicht schlahen, sunder geschlagen und getodt werden, wie Cristus geschlagen und gethodt ist wurden und nicht geschlagen hat und sich leiblich beschuczt. Den ein cristlich leben ist ein lauther leiden, und dorumb seind wir auch getauft, wie Paulus zu Rhomer am sechsten capittel (v. 4) leret. Wie nun di iuden solten gethan haben, also sollen wir nuhn thun, mit ernst Got zu pitten, das (er) seinem evangelio kraft gebe, das es vordringen muge, und den obirsten ein herz und sin, das selbige zu beschuczen und hand zu haben, und uns den glauben umbher mehr und mehr mere und bestetige. Cristo anzuhangen, nachzuvolgen und in zu bekennen vor der ganzen werlt, doruber zu lassen gut, leib und leben. Wo aber di obersten das evangelium nicht hand haben wollen nach leiden, das man das selbige predige, hore ader dor nach thue, sal man in nicht gehorsam sein; wen der gehorsam der obirsten streckt sich nicht wider die geboth Gottes. Man sal bei ewiger vordampnis kein

geboth halten, das wider Goth ist, es gepitts, wer do wöll, es sei keißer, bapst, bischoff, furst ader radt einer stadt. Dan nimand ist uber Goth nach Goth gleich, sunder alle creaturen Gottis, welch auch Goth alle richten wirdt. Darumb haben di nicht wolgethan, die di pfarr gesturmpt haben und schaden gethan. Man muß nicht schlagen, sunder geschlahen werden, nicht nehemen, sonder im genommen werden. Eß sollen di obersten, als furst und radt einer stadt, die vorfurer des volks außtreiben und den offenthlichen mißbrauch abrungen, als messen, seelmessen, braudtmessen, bruderschaft, feiertage etc., und di gemeine mith ernst bitten ein radt ader obersten der stadt ader land, dasselbige zu thun. Wo si aber nicht wollen, sal es der gemein man dulden also lang, biß Goth weither gnade gibt; aber nicht dester weniger soll er schreien, das di nicht recht thun, di meß halten, begengnuß, bruderschaften etc., und die obersten, (die) das nicht abbrengen, und ie fleissigk zu sehen, das er zu keiner meß, begengnuß etc. kumme ader sich halten laß ader darmith zu schaffen habe, und sich in keiner bruderschaft schreiben laß; ist er dorin, das er sich heiße außtilgen ader, so er iartag gestift hat, das er bithe, das man di selbige nicht mehr halte ader begehe und dergleichen, und also sich iderman do von enthalte, was wider Got ist, wil er anders ein cristen sein und dohin kummen, do Cristus ist. Also muß man leiden und umb Christus willen gut, leib und leben farehn lassen und in bekennen, will (man) anders seligk werden, wie Christus sagt Matth. 10 (v. 39 sq.): Wer mich bekennen wird vor den leuthen, den will ich auch bekennen vor meinem vatter, der do im himmel ist; wer mich aber leuken wirt vor den leuten, den wil ich auch leuken vor meinem vater, der do ist im himmell etc., item Paulus zu Rhomern am 10. (v. 10): mith dem herzen glaubeth man zu der gerechtikeit, aber mith dem munde bekenth man zu der selikeit. Allein di bekenthniß macht selick, welche allein aus dem glauben fleust, wo der glaub worhaftigk und lebendigk ist; fleuſt sihe aber nicht dorauß, so ist kein rechter glaub da, sunder allein ein gethichter glaub. Alle merterer seind umb der bekenthniß willen getodt worden. Also muß auch uns geschehn. Wir mussen vorfolgt, geschlahen und getodt werden und nicht vorfolgen, schlahen und todten, schaden leiden und nicht schaden thun, wie iczund bei euch geschehn ist und der teuffel ein spill angericht, sich besorgeth, das evangelium mocht bei euch aufgehen und frucht brengen. Darumb wolt er eß gerne vorhindern, so ers kouth; aber, wil Got, er wird (es) nicht schaffen und ir im nicht raum geben, das ir umb des aufrurs willen wolleth das evangelium faren lossen, welchs euch

gepprediget ist, und im nicht nachfolgen, wie es euch den leret, welchs ir so frolich und mith herzen angenommen ha(b)t und mir ein grosse freude geweßen ist. sonderlich auch darumb, weil ich beruffen bin wurden und nicht angefehr zu euch kommen. Solt nun der teuffel mit dem aufrur das evangelium vorhindern und niderdrucken, das nicht mehr bei euch geprediget und darnach gethan wurde, wie ir angefangen habt, so wer es ie erbermlich und nicht genugsam zu bewegen. Ich hab mich des aufrurs sehr besorget und das der teuffel wurde ein spill anfahen, wen ich den rucken wendet, und darumb also oft gesaget und vormanth auf dem schloß und in der stadt, das man ie dorauf sehen solt, das kein aufrur geschehe wider die pfar, wen der teuffel wurt nicht ruhen werden, wen ich wegk keme, ethwas anzufahen, domit er das evangelium vorhindert. Wer ich do gewest, ich welt im wol ein biß ins maul geleget han, das eß nicht solt geschehen sein. Ich habe sihe es nicht geheißen noch kunnens auß meiner predig gelernt haben, wie ir den selbs wol wist. Was ich nuhn geforcht habe, hat der teuffel angericht und wolt gerne, das das evangelium nach blibe und nicht mehr zu Eylburgk geprediget wurde. Aber eß sal in nicht widerfaren, was er sucht. Der rumor und aufrur ist vor mich kommen und bin auch vormanet wurden, ich sal nicht mehr zu euch kommen, den ir wolt mich nicht mehr predigen lassen. Aber ich glaub nicht, das es euer meinung und gemuth sei, di ir das evangelium mith freuden und herzen entpfangen habent, (euch) ain teuffelischen aufrur abewenden lassen. Der teuffelischen streich werden nach vill kommen. Aber man muß acht auf in haben und wachen, das er nicht uberhand nehme. Und so es also ist, das ir das evangelium nicht mehr horen wolt, das ich nicht glaube nach mich uberredden lasse, bith ich, das ir mir das selbige wolt zu verstehen geben bei dißem bothen, ob ich kommen sal ader außbleiben. Es wird nimand in disen sachen dem teuffel besser rathen, den ich. Den dissen aufruhr hat er widder mich erweckt. Darumb ist es von nothen, das ich komme und in wider außrotthe und ein biß in das maul lege, das er furbas nicht mehr beiſse und ein lermen ader aufruhr under euch wider das evangelium anfahe. Darumb bith ich euch durch das blut Jesu Christi, unsers hern, das ir dem teuffel wolt keine stadt nach raum geben und euch nicht lassen mith dißem aufruhr von dem evangelio abewenden, welchs ich hoff, das irs nicht thun werd, sunder bestendig sein und alles bei dem evangelio, so es von notten sein wurde, zu lassen. Aber es ist Goth noch nicht so genedigk uber uns, das imand wirdigk wehre, etwas zu leiden umb

das evangelium. Werd ir aber dem teuffel gehorchen und euch mith difsem aufruhr lassen abwenden und mich nicht mehr zulassen, das ich das evangelium bei euch predige, so gebet ir Goth rechenschaft vor di schmach und schande, die dem evangelio widerferth, welchs bei euch vorkundiget ist und umb euerntwillen muß nach bleiben, so ir es nicht wolt predigen lassen und di furbaß sterken, di es itzund entpfangen haben, sondern vorpith das selbige entzwar auß furcht des fursten, welcher ein mensche und nicht Got ist, aber das ir meinet, eß sei nicht das evangelium, sunder menschen lere. Ich will mich enthschuldiget haben; dan wolt ir mich predigen lassen, ich will wol beweißen und bewern mith der heiligen schrift alles, was ich geprediget habe, und den wol die meuler zubinden mit der schrift, die dar wider belfern und klappern, auch vor das evangelium zu sterben, mein hals dar zu strechen, so ir mich wolt predigen lassen und als ein hirth mich vor di schaff und evangelio dar geben. Wolt ir aber mich nicht predigen lassen, so gebt ir rechung vor die schmach und lesterung, di das evangelium umb euert willen leiden muß. Ich wil mich euch enthschuldiget haben, den ich hab das mein gethan und mich genugksam erbotten. Di schuld ist euer und nicht mein, und will auch euer gewissen beschwert haben und euch vormanet durch das teuer bluth Cristi, das ich eß euch gesageth habe, das ir das evangelium nicht solt schmehen lassen. Den aber last ir eß schmehen, wen ir umb furcht willen, aber das ir meinet, ich habe nicht das evangelium geprediget, mich nicht wolt predigen lassen und bewern mit der schrift den widersprechern alles, was ich geprediget habe. Ich hoff aber nicht, das ir mir abschreiben solt, das ich iczund nicht gen Eylburgk kommen sal und do predigen. Den ich hoff, ir solt bei dem evangelio stehen, umb welchs willen ich bei euch mein leben dar strecken will und das mit meinem blut, so man es haben will, bestetigen. So es aber euer meinung ist, mich nicht (zu)zulassen, so vorantwurt ir eß. Ich wil di schmach in euer gewissen geschoben haben, das irß vor Goth vorantwort, und gezeugniß uber euch geben am iungsten tage, das ichs euch gesagt habe und ha(b)t mich nicht wollen predigen lassen und das evangelium beschuczen, fur welchs leib und leben dar zu strecken ist, er man eß sall schmehen lassen. Ich hoff aber, ir werdt michs bei euch beschutzen lassen, als cristen thun sollen. Ich hab das evangelium bei euch geprediget. Ich will es auch bei euch beschuczen, auch mein leben dor vor dar strecken. Ich will mit Gots gnaden den teuffel wol auß treiben und bendigk machen, der di aufruhr erwecket hat und dor mit das evangelium will nider-

drucken. Mich hat mein gewissen gezwungen, di weil ich angefangen, bei euch zu predigen, und etlich dißes aufrurs so felschlich außlegen, als sein sihe beweget durch mein predigt, euch zu vormanen, das ir das evangelium nicht schmehen lasset und nicht sterken, die so dem evangelio wider sein. Dorumb wolt mein schreiben cristlicher meinigung vorstehn. Die gnade und fride Gottes sei mit euch allen. Amen.

6. Hugolds von Einsiedels Niederschrift über Schriftstücke, die er an Kurfürst Friedrich gesandt. (Eilenburg) 1522, 2. Februar.

Weimar, Ges. Arch., Reg. O Nr. 225 (Pag. 99 MM 1) Bl. 3. Original, von Einsiedels Hand. Von Nic. Müller, Wittenberger Bewegung 1521 und 1522, S. 177 abgedruckt, soweit sie die Wittenberger Vorgänge betreffen. Hier ist das Folgende gegeben.

Was ich meim g^{tn} herrn sontag unser liben frauentag geschreben.

. . . Item sein g. ist angezeiget, das mit dem probst und den gefangen ein sunlich tag gehalden, do nichts außgericht und daß der peinliche tag uff neste mitwoch (4. Febr.) sein werde[1]).

Item daß di doctores uff nest Sant Mathias tag (24. Febr.) her erfordert, ortel zu fassen.

Des armen mannes halben, so vons probst diner geschlagen, ist seiner g. och bericht gescheen, daß der probst weitsweiffent antwort gegebn, dorumb von nottn, sich zu erkunden und alzo sich zu be . . betn[2]), daß unleuckbar, als dan seiner g., was dorin gehandelt und worbei es bleibe, zu eroffen.

Item der zugeschicktn lehen briffe halbn Albrechts von Drasswitz etc. m. g. hern deß gleitzmans schrift zugeschickt und dornebn geschrebn, daß alher 2 lehen briffe hergesant; wan sein g. wol, so wolte ich di bei nester botschaft kein Alstet schicken, und umb daß, daß si der gleitzman wider haben wollen, so(l)s mir ir gnaden gemut wol wissen lassen.

---

1) Hier hat Einsiedel am Rande die Namen vermerkt: Wolf Bendorff, Wolff Pack, Hans Kanitz.

2) Durch einen Tintenfleck sind hier zwei oder drei Buchstaben zugedeckt. Es ist als ob von derselben Hand über die Tinte ein ar nachgezogen wäre.

Item es ist seine(r) g. angezeiget, daß der gleitzman umb antwort von denen von Mohraw angelauffen, nach dem inen vorstrostung(!) bescheen, daß si antwort do finden sollen, was si sich halden sollen, allein zu erinderung.

7. Hugold von Einsiedel an Kurfürst Friedrich. Eilenburg 1522, 14. Februar.

Weimar, Reg. O Nr. 225 (Pag. 99, MM 1), Bl. 105 f. Original. Dazu Bl. 111 f. Konzept. Gedruckt im Corpus Reform, I Nr. 199 S. 556 f. und bei Nic. Müller, Die Wittenberger Bewegung S. 203 f. bis zu den Worten: werden E. churf. g. ab beyligenuden copien vornemen. Den Abbruch der Veröffentlichung an dieser Stelle rechtfertigen im Corpus Reform a. a. O. die Worte: Reliqua, quae ad res civiles a causis ecclesiasticis prorsus alienas spectant, hic praetermittenda putavimus. N. Müller schreibt vorsichtiger: Die weiteren Mitteilungen Einsiedels stehen mit den vorstehenden in keinem sachlichen Zusammenhang und werden darum hier nicht abgedruckt. Wir geben hier das in beiden Publikationen Weggelassene wieder.

. . . Der gefangen halben alhie, weil nagst der probst uff sanct petersberg alhie den angesaczten peinlichen gerichts tag nit hat ersuchen lassen, haben die gerichtshelder der gefangen anbringen und bitt, so sie dazumal abwesens des gegenteils furgewandt, gegen Leiptzgk an scheppen stul geschickt und sich daruber des rechten belernen (lassen). Nun wirdet[1]) vom schoppen stull gesprochen, das der probst soll zugelassen werden. Derhalben wirdet ein neuer gerichts tag ernant und citacion außgehen, daß der probst uff das negst einbringen sein notturft furwenden soll und als dan ferner, was recht ist, ergeen.

Ich habe nagst Doctor Hieronymus und Doctor Schwertfeger gegen Wittenberg geschrieben und sie zu fassung der urtell auf montag Sanct Mathias tag schirsten des abends alhie einzukomen erfordert, darauf mir Doctor Schwertfeger geantwort, das er sich gehorsamlich halten wolle; aber Doctor Hieronymus hat das abgeschlagen und ursachen furgewandt, wie e. churf. g. aus seinem schreiben hiebei zu ernemen haben[2]). Wann ich mich dan solchs abslahens nit

---

[1]) Die Worte: Nun wirdet — was recht ist, ergeen sind im Konzept im Rande nachgetragen und dafür im Texte gestrichen: Was ferner in der sachen zu thun sei . . .

[2]) Dieses Schreiben, vom Mitwoch nach Purificationis (5. Febr.) datiert, ist beigeheftet Bl. 120, desgl. eine Kopie des an Dr. Schurff gerichteten Schreibens Philipps von Hessen (Cassel, Mitwoch nach

vorsehen und ietz ane das etlich rethe alhie sein, die in den sachen, so disse wochen alhie bescheiden, handeln, so habe ich ime besten bedacht, nachdem dieselben rethe zu fassung der urteil auf bestimbte zeit widerumb alher hetten mussen erfordert werden und inen solchs villeicht der zeit halben ungelegen gewest und ietz Licenciat Benedictus Pauli auch alhie ist, so habe ich Doctor Schwertfeger auch alher gefordert, und wollen also neben den andern sachen, wan es zeit hatt, die urteil, sovil an uns, fassen.

In des abts von Buch und der von Belgern sache[1]) ist nagst ein abrede gescheen, und nachdem beide teil woll bei funfzigk artickeln gegeneinander furgewandt, darunter etlich sein, in welchen besichtigung furgenomen werden muß, so ist der her preceptor und er Hanns von Minckwitz vorordent, die solche besichtigung auf die fasten thun sollen und alsdan die parten darauf entlich entscheiden. Wan nu das beschicht, sol dasselbe und die ietz abgeredten artickell in ein ordentlichen schiedt bracht werden. Und hat[2]) der abt des closters voygt, drei doctores, den alten ambtman zu Aldenburg, Hannsen Losser und sunst woll zehen vom adell alhir gehabt. In was sachen aber sunst gehandelt und beigethan sein, ist alles aufgezaichent und in der canzlei, wie gewonlich, registrirt worden.

Der von Draschwitz lehenbriff will ich e. churf. g. bevelh nach lassen abschreiben und die originalia dem gleitzman zu Aldenburg widerumb zuschicken.

Eur churfurstliche gnaden haben mir auch nagst schreiben lassen, das ich imands gegen Hertzberg wolt schicken zu erkunden, wie e. churf. g. hoffgesinde doselbst mocht undergebracht werden etc. Als habe ich bestalt, das sich der gleitzman allenthalben darumb erkundt. Was mir nu von ime daruff fur antwort und bericht zukomen, werden e. churf. g. hiebei vornemen[3]).

Licenciat Benedictus Pauli hat mir auch angezeigt, als sollen ime e. churf. g. hivor vortrostung gethan haben, der armen procurator am hoffgericht zu werden. Wann dan nu das hoffgericht alher gehet, so bitt er unterteniglich, e. churf. g. wollen dem hoffrichter und beisitzern schreiben lassen, inen zu solchem ambt anzunemen.

Trium Regum, 8. Jan.) worin dieser ihn in einer Katzenellenbogen betreffenden Sache gegen die von Nassau bei einer Sambstag nach Valentini (15. Febr.) in Kassel stattfindenden Verhandlung sein Advokat zu sein bittet. Bl. 121.

[1]) Über den Streit des Abts mit denen von Belgern vgl. Mitteilungen des Gesch. und Altert.-Vereins in Leisnig, Heft III (1874) S. 32 f.

[2]) Und hat — alhie gehabt im Konzept nachgefügt.

[3]) Dieser Bericht ist nicht erhalten.

Es ist auch heut dato (uber) die sache mit Gunthern von Zaschwitz, umb das er in dem anstant gefischt, durch die rethe handlung furgenomen. Wie nu solche handlung ergangen und uff Zaschwitz bekennen ein urteil eroffent, werden e. churf. g. ab beiligenden vorzaichnussen[1]) vornemen, welchs urteil er also zu halten zugesagt und gelobet hatt. Das er aber, wie hievor auch fur gut angesehen, nit bestrickt ist worden, haben die rethe alhie bedacht, weil er erfordert, das es nit bequem oder zu thun sei, ine zu bestricken. Nachdem ich dan solchs bei den rethen nit habe erhalten mogen, ist das urteil, wie oblaut, ergangen.

Das alles habe e. churf. g. ich in untertenigkeit nit vorhalten wollen. Dan denselben e. churf. g. unterteniglich zu dinen bin ich gehorsams vleiß zu thun willig und schuldig. Datum Eylnberg freitag nach Sanct Scolastica tagk anno dni. 1522.

E. churf. g. — unterteniger — Hugoldt von Einsidell.

8. Kurfürst Friedrich an Hugolt von Einsiedel. Lochau 1522, 17. Februar.

Weimar, a. a. O., Bl. 132f. Konzept mit Korrekturen derselben Hand (des kurfürstlichen Sekretärs Rudlauf). Gedruckt im Corpus Reform. I Nr. 200 S. 558f. und bei Nik. Müller a. a. O. S. 206f. Der Abdruck im Corpus Reform. geht bis zu den Worten: denn du hast zu bedencken, zu was aufflegung solchs uns gereichen mocht. N. Müller fügt noch hinzu die von Rudlauf zugesetzten Worte: dan du sihest, wie das regiment und bischoff bei uns suchen thun. Das Folgende ist weggelassen mit dem Bemerken im Corp. Ref.: Reliqua spectant ad res civiles, de quibus Einsidelius scripserat, quae hic praetermittenda esse putavimus. Wir lassen das in den genannten Veröffentlichungen Weggelassene hier folgen.

... Des probsts tag halben gegen den gefangen wirdestu uns wol weiter, wie es domit bleiben werd, zu erkennen gebn.

Das die urtel gefast, habn wir gerne gehort, hetten uns auch versehen, D. Jeronimus wurd uf unsers ohemen, landgraven Philipsen schreiben on unser wissen nit abgeschiden sein[2]).

---

[1]) Die Akten der Zaschwitzer Angelegenheit füllen Bl. 126—131 des vorliegenden Aktenstückes. Es handelt sich um einen Übergriff des v. Zaschwitz zu Swantitz, der in einem alten Muldelauf widerrechtlich und zum Schaden des Amts Düben gefischt hatte.

[2]) Ursprünglich war geschrieben: ... wurd uns uf unsers ohemen, landgraven Philipsen schreiben, ehr er sich erhaben, zu erkennen geben haben. Es folgt im Konzept: Der besichtigung halben, die zwischen dem abt vom Buch und den von Belgern bescheen sol — dies ist gestrichen. Ebenso das Folgende: Wir welln dir nit verhalten, daz wir uf heut unser leut zum teil gein Hertzberg geschickt habn, des versehens, das sie sollen wol underkomen.

 61

Belangend die sachen zwischen unserm ampt Dieben und Zcschaschwitz habn wir die abschrift der urtel auch vernomen, und nachdem du dan weist, welcher gestalt du den abeschid in derselben sachn zu Dieben bei uns genomen, so hetten wir uns versehn, du wurdest dich dovon nit habn abweisn lassn, weil du weist, wes sich Zschaschwitz zu Dieben hat vernemen lassn etc., und im die urtel gebn, das er streflich. Dan sollen wir ime etwas auflegn, so wil es vielleicht dafur angesehn werden, alß tetten wir es auß aignem bedencken. Daruber begern wir, du wellest mit den andern bewegen, was ime zu straff sol aufgelegt werden, domit er umb das, so er wider uns gehandelt, ungestrafft nit ble(i)be[1]). Das wolten wir dir[2]) nit verhalten, dan dir zu gnadn sind wir geneigt. Datum zur Lochaw am montag nach Sand Vale(n)teins tag anno dni. 1522.

9. Aufrechnung der Kosten für den Unterhalt der in Eilenburg wegen des Sturmes auf die Pfarre im Januar 1522 Inhaftierten im Gefängnis daselbst. O. O. u. Z.

Weimar, a. a. O., Reg. Ii 106, Bl. 3. Kopie von derselben Hand, die Bl. 2 schrieb. Aufschrift (Bl. 3ª) von derselben Hand: Atzung.

Uncost der aetzung und endhaltung der 13 pfarsturmer, die 12 wochen gefenklich enthalten worden:

uff iden ein woche 5 gr. cöstegelt dem gerichtsknecht vergnugt, macht 13 silbern schock,

item uff itzlichen ein woche 7 gr. sitzegelt, auch dem gerichtsfronen bezalt, macht die sum 18 silbern ß 12 gr.,

item 5 silbern ß oder mehr ungeferlich von etzlichen urteilsfragen, doruber zu Wittembergk gesprochen, urtelgelt, bottenlohn von etzlichen gerichten zu bestellen, dem stadtschreiber copir gelt und fur sein muhe und anders, das itzo nit magk aigentlich und stuckweiß gezaichent werden, von wegen zugestanden brantschadens,

summ 36 nau ß 12 gr.

Dorrauf gefallen 31 ß 45 gr. verholfen gelt von irer zwenen pfarsturmer, nemlich 29 ß 15 gr. Nickel voidt und $2^1/_2$ ß von F(r)antzen Wemer, hat der rath eingehoben. Rest 4 ß 27 gr.

---

[1]) Die Worte: weil du weist — nit ble(i)be sind am Rande nachgetragen für die im Text gestrichenen: und den abetrag zu uns gestalt (haben), dan du kanst wol achten, das es domite also anhengig bleibt.

[2]) Im Texte stand ursprünglich: Das alles wolten wir dir genediger (meinung) nit verhalten.

10. Simon Zencker, Georg Borle, Clemens Molpfordt, Philipp Satler, Lucas am Ende, Hans Vormundt und Jacob Bottiger, sämtlich Bürger zu Eilenburg, an Kurfürst Johann. (Eilenburg) 1525, 27. November.

Weimar, a. a. O., Bl. 4, 5 und 6. Original. Unterschrift: E. churf. g. ganzwillige, gehorsamen Simon Zencker, George Borle, Clemen Molpfordt, Philipp Satler, Lucas am Enden, Hans Vormundt und Jacoff Bottiger, alle mitburger zu Eylburg etc. Adresse (Bl. 10a): Dem durchlauchtigsten, hochgebornen fursten und herren, herrn Johansen, herzogen zu Sachssen, des heiligen romischen reichs erzmarschalhn und churfursten etc., lantgraven in Doringen und marggraven zu Meyssen, unserm gnedigsten herren. Spur eines grünen Wachssiegels.

Durchlauchtigster, hochgeborner churfurst und herre. Euern churfurstlichen gnaden seint unsere ganz willige, gehorsame und vorpflichte dineste in unterthenigkeit allezeit zuvoran bereidt. Gnedigster herre. E. churf. g. bitten wir armen untertheniglich clagende wissend, das etzliche armen leuthe, welcher an der zael 13, under welchen etzliche knaben, nicht ubir 12 iar alt, gewest sein, auß ursach der pfarr stormunge alhier zu Eylburg in dem nest vorgangnen 22ten iare am sontage nach der heiligen dreier konigen tage (12. Januar) zu abents zeidt in gefengliche verwarunge genommen und durch vorschaffunge des erwirdigen hern Johanſses von Kanitz, probsts zum Peterßberge, biß aufn dornstag nach Letare (: seint $11^1/_2$ wochen :) gar iemmerlich und hertiglich darinnen erhalten wurden. Wiewol durch des selben hern probsts bestellunge mitler zeit, als aufn mitwoche Agathe (5. Februar), ein nodt peinlich halsgericht ubir diese armen gefangen gehalten, vor welchs hals gericht sie alle semptlich als die ubeltetter schmehelich gefurt sein wurden, so ist doch desselbien peinlichen gerichts tags wider der her probst noch imand von den seinen fur gericht erschinnen. Darauf die armen gefangen irer hochen nodturft nach ire unschuld, behelf und gehorsames erschinnen, auch des hern probsts ungehorsamlichs aussenbleiben sambt andrem furbracht, richter und scheppen des stadtgerichts ganz vleissigk gebetten, auf solch ir vorbringen sich des rechten bei den hochweisen ern scheppen zu Leiptzig zu belernen, des sich dan richter und scheppen auß richterlicher ampt gutwillig erzeiget und ein urtel holen lassen und dem hern probst zu eroffunge desselbien zu erscheinen rechtlich vorgeheischen und citirt, auf welchs urteils eroffnungs tage der her probst sambt seinen beistande vast mit dreissig pferden und einem doctori

und sunst zweien advocaten erschinnen und desselben tages sulch urtel zu eroffnen gehindert und ferner umb einen andern peinlichen gerichts tagk gebetten, des ime die gefangen und irer beistand nicht haben gestatten wollen. Ist er also ane entliehen entschiedt hinweg gezogen.

Also hat der richter auf bit der gefangen ime abermals eine citacion zugeschig(k)t, das der her probst ader sein anwalt nochmals auf einen geraumen tagk das urtel anzuhoren und, was darauf recht, zu erwarthen erscheinen solt. Ist er, wie hievor, mit grossen geprenge der edelleut und andren seinen anhange und beistande erschinnen. Demnach ist dißmals das urtel eroffnet, welchs mit sich brachte, die armen gefangen auf genugsamen vorstand und vorburgunge ires gefengnus zu entledigen. Idoch hat der her probst dem urtel nicht stadt noch raum geben wollen, sondern darauf seine leuthrungs schrift und die armen gefangen ire gegenrede darauf eingelegt. Also hat sich hiermit ihre gefengliche enthaltung biß aufn dornstag nach Letare gelengert.

Auf demselben dornstage ist abermals ein urteil erbrochen, des inhalt wie des vorigen urteils thet lauten. Also ungeachtet beiderseits furgewanther behelf mocht man die gefangen auf genugsamen vorstand und vorburgunge ires gefengnus lohs geben.

Hierauf seind wir armen von wegen sulcher schweren und harten kerkerung und dieser armen gefangen hochen nodt und angst, auch auß ansehunge des hern probsts mutwilliges beginnens, so er an diesen armen, die er seins gefallens zu stocken und blocken und in gefengnus zu erhalten und sein harthmutigkeit an innen zu kulen vorgenommen, auß cristlicher pflicht und bruderlicher liebe sie solchs ires schweren gefengnus zu entledigen und inen darauß zu helfen bewogen wurden und haben uns hierauf beneben den gestrengen, erbarn und vesten Heinrichen von Leiptzk, heuptman zu Dieben, Friderichen Schifferer, c. c. f. g. canzel schreiber, Caspar Kurtz, weiland des durchlauchtigsten hochgebornen fursten und hern, hern Friderichs churfursten mit seliger gedechtnus kellerknecht sambt andren unsern beistande fur diese arme gefangen in burgeschaft eingeteuft.

Also hat nun der her probst seinem vermeinten rechte wider die selben verburgethen unnachlessig volge than und sie lauts angestalten seiner clagen biß auf die hulf erstanden und erclaget. Demnach thuet er seinen vormeinten scheden, so er dovon erlanget solle haben, auf 140 fl. durch sich selbst schatzen, so doch der schaede (: (der) ubir 30 fl. etc. nicht zu schatzen gewest wehre :), nicht ime, sondern eime seiner mitbruder und ordens vorwanten, ern Heynrichen Kranach,

der zeit pfarrer bei uns, widerfaren ist, welcher pfarrer beileuftig zweien iarn das orden kleidt und habith hath abgeleget.

Auch achtet der her probst die iniurien und schmehe, so hiedurch dem stift zugefuget sein solle, auf funfhundert gulden, so ime doch wider der schaede, hoen, schmahe noch iniurien also hoch bezalt zu nemen unsers bedunkens noch nicht zuerkant ist, sundern thut dasselbie seins gefallens schatzen und achten, uns armen villeicht dardurch ganz und gar von dem unsern zu bedrengen, ungeachtet das er die armen gefangen, wie angezaiget, $11^{1}/_{2}$ wochen gar hertiglich in grausamer und harter gefenglicher vorwarunge gehalten, so auch deßhalben peinlichen straffen zu lassen bedacht wahr, wo es Got der almechtige durch seine grundlose barmherzigkeit von diesen armen gnediglich nicht hette abgewandt, auch der eins teils durch die selbie kerkerliche enthaltunge gesterbet und von irer gesuntheidt bracht. Ist hieran nicht gesetigt, sundern ime thut noch heutigs tages noch unserm und der armen vorburgeten schweiß und bluete ganz sere dursten, und hat hierzu, domit er sich seines vornemens ergetze, einen hulfs tag als auf den nestkunftigen mitwoch vigilia Thome apostoli (20. Dezember) dieses 25ten iares dermaes gesunnen und erlangt. Wo die selbstschuldigen, sovil die vorhanden, die angestalte summa, welche sich allenthalben auf 725 fl. 2 gr. 8 d. thut erstrecken, mit irem eigenthumb nicht zu bezalen noch zu erreichen haben werden, als dan wil er zu unsern der burger guthere, sovil unser im stadgericht Eylburg wonende, sich der ubermaß daran zu erholen geholfen haben und lest die andren burgen außerhalb der stadt Eylburg deßhalb unangefochten.

Gnedigster churfurst und herre. Dieweil wir armen auß solchem gutlichen und wolmeinenden vornemen uns in diese burgeschaft eingelassen, und die sache nun beileuftig vier iarn angestanden und die selbschuldigen in der weile einsteils von wegen der langen gefenglichen enthaltung kurz nach irem außkomen gestorben, etzliche irer gesuntheit des leibs beraubt, irer einsteils erbloß und etzliche außlendische arme schueler von Augspurgk, Frangkfort an der oder und Besigk, auch etzliche arme drescher und tage lohner, die nichts gehabt, abwesend worden, das auch der selbschuldigen nicht meher dan zwene mit heußlicher wonung besessen. Dieselben zwene haben sich mitler zeit mit withwen beelicht und stiffkinder ubirkomen, welchen stiffkindern sie das halbe teil der guther herauß raichen und geben mussen und kaumet das vierde teil in solchen gutern (: welche doch sonst allenthalben an inen selbst ganz geringe seint:) zu eigen haben,

domit sie auch gar geringen abtragk dieser summa zu thuen vormogen, und wir armen in die andere bezalung, wie es uns dan algereidt kunt wurden und an gesaget ist, bedrenget und dardurch mit unsern armen weibern und elenden kindern erbloß gemacht mochten werden. Dan wir allesambt, sovil unser im weichbi(l)dt Eylburg wohnende, mit alle unsern guthern angezaigte summa zu bezalen nicht vormochten, wiewol wir auch deßhalb algereidt manchfeldigk nachreisunge und unkost hierauf gewendet und uns unsers gethanen, auch kunftiges darlegens von nimands zu erholen wissen, sondern, wie angezaigt, von alle dem unsern hierdurch gebracht mochten werden.

E. churf. g. derwegen wir armen hochvleissiglich und demutiglichen lauterlich durch Got bitten, e. churf. g. wollen uns armen fur solchen unubirwindlichen schaden durch e. churf. g. hochlobliche beschutzunge und handhabunge diesem gnediglich zu vorkommen bedenken und uns under e. c. f. g. schutz und schirm auß angeborner e. churf. g. durchlauchtigkeit bevolen sein lassen adder aber sonst e. churf. g. gnedigen mitteteiligen radt, was uns armen in dem unser nodturft nach furzuwenden nodt sein wil, zu kommen lassen, domit wir armen bei unsern gutern und geringer habe bleiben mogen, in demutiger zuvorsicht, e. churf. g. werden unser anligend und schwere nodt hocher, dan wirs e. churf. g. vortragen und erzelen konnen, beherzigen.

Das wollen umb hochgedachter e. churf. g. wir armen ubir Gottis des almechtigen ewige belonung mit unsern ganz willigen und schuldigen gehorsam in unterthenigkeit mit lieb und guthe alle zeit demutiglich gerne vordinen. Des e. churf. g. gnedige antwort bittende. Gegeben montag nach Katharine im 1525ten iare.

11. Der Rat der Stadt Eilenburg an Kurfürst Johann. Eilenburg 1525, 29. November.

Weimar a. a. O. Bl. 10. Original. Unterschrift: E. C. f. G. ganzwillige, gehorsamen der raedt zu Eylburgk. Adresse Bl. 9a wie Bl. 10a. Spur eines grünen Wachssiegels. Aufschrift: Rat zu Eilennburg, die sturmung der pfarren betreffend. Dazu eine Beilage (Bl. 7 und 8, Bl. 8 unbeschrieben) von derselben Hand.

Durchlauchtigster, hochgeborner churfurste und herre. Euern churfurstlichen gnaden seint unsere ganz willige und unvordrossene dienste in stethem vleis allezeidt zuvoran bereidt. Gnedigster herre. E. c. f. g. bitten wir, hierbei

vorwarthe unsere anligende nodtstugken und artickel gnediglichen zu vornehmen und uberleßen lassen nnd uns darauf allenthalben e. c. f. g. genedigen, milden und hochlöblichen raedt, was uns in dem und iedem besondern nach e. c. f. g. wolgefallen zu thun aber zu lassen gebueren wolle, auch e. c. f. g. hulf und beistand hierinnen gnediglichen erzeigen und mitte teilen. Das gebuert uns umb hochgedachter e. c. f. g. mit leib und guthe allezeidt gehorsamlich zu vordienen. Gegeben under unserm stadtsecret mithwachs nach Katharine martiris im 25 ten iare.

(Beilage) Gnedigster her. Auf bitt und schriftlichs ansuchen des ehrwirdigen hern Johanfsen von Kanits, probsts aufm peterßberge, haben wir dreizehen person zwelfthalbe woche mit kost und sitzegelde auf unser daerlegen in gefenglicher vorwarung enthalten in zuvorsicht, dieweil der her probst in seinem schreiben thet vormelden, alles, was es kost, sall wol bezalt werden, hette (der probst) uns sulchs daerlegens erstathung sollen gepflegt haben, angesehen das weiland der durchlauchtigste, hochgeborne furst und her, herr Friderich, churfurst zu Sachsen etc. miltseliger gedechtnus, unser gnedigster her, auf unser underthenigs bitten dem hern probste, beileuftig (vor) zweien iarn, hat schreiben lassen, uns deßhalben außrichtung zu thun. Ist uns hierauf biß anher vom hern probste wider anthwort noch bezalunge geschehen.

Der her probst hat nuhn gedachte vorburgeten biß auf die hulf erstanden und wil zu inen als auf den nehstkommenden mithwoch Sanct Thomas abend rechtlich geholfen haben. So ist derselben nicht mehr, dan zwene, in unserm gerichtszwange besessen. Dieselben haben itzo in kurzer zeidt withwen zur ehe genommen und seint mit leddiger hand zu den weibern in die guter kommen, sollen und mussen iren stieffkindern das halbe teil derselben guther heraus geben. So wissen wir nuhn nicht, wasser gestalt man die hulfe zu disser zweier selbschuldigen guthern thun sölle, ob sie zu allen ader den halben guthern zu thun sei.

Ehegedachter her probst thut uns und gemeine stadt in merklichen schaeden der pfarr ampt und predigstuels halben bedrengen. Dan er hatt itzo in vierdehalben iare wider heller noch pfennigk zu erhalthunge unsers christlichen predigers gegeben, welchen prediger wir ierlichen mit 50 gulden lohn, frei gehölze und behaußung erhalten mussen, so doch die erhaltunge eines predigers und sonst dreier caplan zusampt einer prebenden auf die schuelen hievor von den peterßbergern anher geordneten pfarhern ane einichs

daerlegen des raets hat beschehn mussen, und thut itzo zur zeidt die pfarre guther nichts dest weniger gebrauchen und auf den peterßberg fueren, wiewol wir die zins, der pfarr zugehörend, am nehstvorschinen freitag nach Reminiscere (17. März) disses 25ten iares haben kommern lassen und dem pfarvihe sampt den schaeffen unser trift und hueth weide zu gebrauchen verbotten, deßhalben er uns fur (das) oberhoffgericht geladen, unangesehen das disse sache anfenglich bei hochloblicher gedechtnus hern Friderichen, herzogen zu Sachssen etc., anhengig worden, auch ie und allwege doselbst gehangen. So ist ime des orts billigkeit noch rechts nie gewegert worden. Wir haben uns des beschwert vormargt und uns auf e. k. f. g. als unsern gnedigsten hern, schutzer und handhaber beruffen und geappellirt. E. c. f. g. wir derwegen, dieweil manchfeldiges daerlegen und außgebens hieruber auf uns gedrenget, mith ganzem vleiß undertheniglichen bitten, disse sache aufs furderlichst, so es e. c. f. g. gelegen, in der suhne, wo aber die suhne nicht entstehen wolt, mit rechte zu entscheiden.

12. Vorschlag Balthasars v. Kanitz wegen Übereignung der Pfarre zu Eilenburg an den Rat daselbst. Ohne Ort (Eilenburg) 1524, 17. April (?)

Weimar Ges. Arch., Reg. Ii 95 (Fol. 32a A 1, 1a) Bl. 2. Kopie (doch nach der Handschrift noch den zwanziger, spätestens dreißiger Jahren angehörend). Ohne Unterschrift. Aufschrift von derselben Hand (Bl. 3a): Fürschlag er Baltzers von Kanits, wie die pfarr zu Eylburgk an den raedt des orts von dem probst uffm Peterßberge kommen und fallen möcht. Sontags Jubilate ergangen 1524. Von späterer Hand ist dann unter Sontags Jubilate geschrieben: 24. Aprilis ao. und das 1524 durch Anderung der letzten Zahl in 1520 verwandelt[1]).

Vorschlag ern Baltzern von Kanits von wegen des hern probsts, die pfarr zu Eylburgk und iren zugang etc. betreffend, wie dieselbe an den raedt gereichen sölt.

---

[1]) Diese korrigierte Datierung ist sicher irrig. Denn Jubilate fiel 1524 auf den 17. April (der 24. war Kantate). Auch für 1520 paßt 24. April nicht, da in diesem Jahre Jubilate am 29. April lag. Der 3. April als Ostertermin, der zu Jubilate als 24. April gehören würde, kommt in der Zeit von 1496 bis 1575 überhaupt nicht vor.

Zum ersten.

Die pfar zusampt den filialen uffm berge und Gostemitz, allen zugehörungen, als das dorf Kültsche mit den zinsen, so die drei pfarrer, als er Johan Schenckel, er Heinrich Kranich und er Johan von Melwits zu heben und in gebrauch gehabt, erbgerichten, fröhnen, scheffereien, egkern, wißen, gehölzen, triften und alles ander, wie es die drei obvormelthe pfarrer genossen und innegehabt haben, (soll dem raedt gegeben werden).

Dar gegen sal ein erbar raedt dem stifte uffm petersberg ierlich uff zwene termin 50 fl. an gelde, 60 scheffel haffer, 30 scheffel rocken, 36 scheffel gersten Eylburgisch maes, vier fuder hau, 4 gulden wirdig, 3 schogk strohe und sulchs in seine behaußung, so er zu Eylburgk haben wirt, zuschigken.

Der behausunge halben sal der raedt dem hern probst widerumb eine behausung alhier in der stadt zu wege brengen mith aller befreihunge an geschos, zinsen und allem andern etc., und darüber hat er Dörnbachs haus angezeigt. Auf sulchem freien guthe sollen dem probste oder besitzer desselben ierlich zwee gebreude Eylburgisch bier zu brauen und 10 vas frömde bier einzuzihen, dasselbe zu vorpfennigen und seins gefallens anzuwenden, vorgunst sein.

Was aber an vorraedt als pferden, schaffen, viehe, sahet und allem andern vorhanden, wil der herr probst nach sich zihen ader zimliche erstattung dar von nehmen.

Zum andern.

Item alle erbzins von den marken Bünits, Schondorff und Dobbernits, welche sich in 12 guthe silbern schogk 31 gr. und 5 alde ₰ ungevehrlich erstrecken söllen, wil er auch an den raedt zu heben mith lehngeldt und aller andern gerechtigkeidt der gestalt kommen lassen: nemlich das der raedt solche 12 ß 31 gr. 5 ald ₰ ane vorminerung auf zwene Termin ainem ietzlichen probste uffm peterßberge ierlichen reichen und geben sall.

Dar gegen sollen allewege, so oft ein probst vorstirbt, zwene außm raethe als lehntreger sulche lehn entfahn und nehmen und dovon zu lehn wahr recht geben ½ weiß guth luindisch und ½ schwarts mechlich thuech.

Zum dritten.

Die drei lehn Catharine, Ursule in der pfarkirchen und Katharine uffm berge wil der herr probst mit dem beschiede

auch an den raedt komen lassen also, das die itzigen besitzer derselben lehn die ire lebenlang in gebrauch haben söllen.

Dar gegen sal der raedt dem herrn probst 150 fl. zu thode wegk geben.

Zum vierden.

Die Grossen haben uff etzlichen burgern zu Eylburgk ungefehrlich 2 guthe schogk für 100 fl. heuptsumma widerkaufs weiße zins. So ferne es dem raethe geliebt, wil der her probst sulch zins der gestalt auch (an in) komen lassen.

Vergeriana 1534—1550.

Eine Nachlese.

Mitgeteilt von **W. Friedensburg.**

Die Mehrzahl der nachfolgenden Briefe habe ich schon vor längeren Jahren zusammengebracht. Mit dem Abschluß der Herausgabe der Nuntiaturakten des Vergerio i. J. 1892 erlosch das Interesse nicht, das ich an diesem durch seine Persönlichkeit wie durch seine Schicksale merkwürdigen Manne nahm. Ich sammelte, was mir in den Archiven von ihm begegnete, in dem Gedanken, der Geschichte der Trennung des Vergerio von der alten Kirche einmal näher nachzugehen. Mittlerweile haben aber auch andere Forscher, durch jene Publikation der Nuntiaturberichte angeregt, sich eingehender mit Vergerio beschäftigt und die Mehrzahl der Stücke, die ich gesammelt, ist an verschiedenen Stellen veröffentlicht worden. So kann ich nur eine Nachlese bieten; es sind zum Teil Stücke, die, einzeln betrachtet, nicht sonderlich wertvoll erscheinen mögen. Gleichwohl sind sie als Beiträge zur Lebens- und Entwicklungsgeschichte des Vergerio der Beachtung um so mehr wert, als meines Erachtens die Forschung diesem noch nicht vollauf gerecht geworden ist. Sehr ausgiebig hat man sich mit dem Prozeß des Vergerio beschäftigt, viel weniger mit den diesem Prozeß voraufgehenden Jahren, in denen doch die Wurzeln seiner Abwendung vom Papsttum liegen. Ich möchte da nur auf folgendes hinweisen: den ersten, wohl dauernd nachwirkenden Anstoß zu jener Entwicklung des Vergerio, die im Protestantismus endete, hat zweifellos der Einblick gegeben, den er in den Zeiten unmittelbar nach der Beendigung seiner Nuntiaturen in die Unaufrichtigkeit der päpstlichen Politik tat; daß Paul III. das Konzilswerk, von dem Vergerio alles

Heil für die Kirche erhoffte, mit dem Munde förderte, mit der Tat aber hintertrieb, konnte seines Eindrucks auf jenen nicht verfehlen[1]. Dazu kamen die Mißstände des kurialen Systems, die Vergerio besonders dadurch am eigenen Leibe zu spüren bekam, daß ihm zugemutet wurde, aus den mageren Einkünften seines Bistums einem Günstling des allgewaltigen Kardinalnepoten Alessandro Farnese, dem feilen Streber Antonio Elio, seinem Landsmann, eine fette Pension zu zahlen, eine Zumutung, die Vergerio nicht nur als eine unerträgliche materielle Last, sondern auch als eine schwere Ehrenkränkung empfand, so daß er sich weigerte, die Pension zu zahlen, was ihm dann den Zorn des Nepoten und den Haß des nach seinem Bistum lüsternen Elio zuzog. Dazu kommen die Reformen, die Vergerio als ein erfahrener Mann, dem die Mißbräuche der alten Kirche wohl bekannt waren, und zugleich als ein eifriger, pflichtgetreuer Hirte, der es mit seiner Herde gut meinte, in seinem Bistum einzuführen begann, natürlich nicht, ohne dadurch die Feindschaft derer hervorzurufen, die in der Wolle saßen und aus diesen Mißbräuchen Vorteil zogen.

Auf alle diese Verhältnisse, wie nicht minder auf die Persönlichkeit des Vergerio und die seiner Feinde sowohl als seiner Freunde und Gönner, an denen es ihm auch nicht fehlte, werfen die nachfolgenden Briefe ein vielfach bezeichnendes Licht.

1. 1534 Juli 20 Prag. Vergerio an Kardinal Bernhard Cleß Bischof von Trient: bedauert, daß B. sich vom Hofe entfernt hat. V. ist beschäftigt in scriver' a Roma per un negozio regio, il quale ho io col mio fervor ricordato al re, cioè di poter soccorrer Clissa con le galere del papa[2].

Wien HHStA., Korresp. Bernh. Cleß Fasc. 13 Orig.

---

[1]) Auch nahm Vergerio schweren Anstoß an den dem Papstsohne Pierluigi nachgesagten sittlichen Verfehlungen.

[2]) Vgl. hierzu die gleichzeitigen Nuntiaturberichte des Vergerio in Nuntiaturberichte Bd. 1, besonders den Bericht vom 22. Juli, wo ausführlich von Clissa (in Dalmatien, damals von den Türken belagert) die Rede ist: a. a. O. S. 282ff. Nr. 106. Der nächste Bericht (Nr. 107 S. 287) vom 28. Juli bringt dann übrigens die Nachricht, daß die Türken von Clissa abgezogen seien. Die Berichte dieser Zeit zeigen die erbitterte Stimmung, die damals auf habsburgischer Seite gegen Papst Clemens VII. als Freund und Förderer der Franzosen herrschte; Vergerio hoffte diese Erbitterung beschwichtigen zu können, wenn es ihm gelinge, ein Zusammenwirken zwischen dem Papste und dem römischen König wenigstens gegen die Türken zustande zu bringen.

2. 1534 Juli 23 Prag. Vergerio an Kard. Bernhard Cleß Bischof von Trient: freut sich, daß B. bis auf weiteres in Österreich bleibt. Non credo io che Sua Maestà vada più in Slesia; ma se pure andarà, per certo io nol seguirò, ma venirò a Vienna a far compagnia a V. S.[1])

Wien HHStA., Korresp. B. Cleß Fasc. 13 Orig.

3. 1534 August 11 Prag. Vergerio an Kard. Bernhard Cleß Bischof von Trient: rät, angesichts der Wahrscheinlichkeit des Todes Papst Clemens' VII.[2]), Bernhard möge sich um die Tiara bewerben: penso che per hora non si ellegerà più Fiorentino nè Vinitiano nè Romano[3]), ma necessariamente o Hispano o Germano per i gran favori che tiene la casa di Austria.

Wien HHStA., Korresp. Bernh. Cleß Fasc. 13 Orig.

4. 1534 August 18 Linz. Vergerio an Kard. Bernhard Cleß Bischof von Trient: V. muß jetzt nach Wien abreisen[4]); bittet, ihn wissen zu lassen, ob della vita di Nostro Signore Neues vorliegt. V. möchte K. Ferdinand ‚infiammare'; er hat diesem heute geschrieben parte delle cose che habbiamo ragionato, et parte me ne ho riservato da dire in presentia . . . gli aricordo etiam il segno che ordinasimo, che fu Lambao[5]), perchè ho ripensato che al tutto vorò passar incognito per Trento. V. möchte nämlich bei der Sedisvakanz sich nach Rom begeben, wo er gute Dienste zu tun hofft; man möge ihm dazu irgendeinen Vorwand darbieten[6]).

Wien HHStA., Korresp. Bernh. Cleß Fasc. 13 Orig.

---

[1]) Ein weiterer Brief desselben an denselben vom 30. Juli aus Prag bezieht sich nur auf einen von B. erhaltenen Brief, anscheinend über die Verhältnisse in Ungarn, wegen deren B. in Wien bleiben wird. Orig. ebendaselbst.

[2]) Die Nachricht von dessen schwerer Erkrankung war am 10. August in Prag eingetroffen: Nuntiaturberichte I S. 298 Nr. 112.

[3]) Bekanntlich war es ein Römer (Kardinal Farnese), der Clemens nachfolgte.

[4]) Nach Nuntiaturberichte I S. 299 Nr. 113 verließ der König am 19. August Prag und kam am 26. nach Wien; Vergerio scheint vorausgereist zu sein.

[5]) So! anscheinend ein Chiffersystem.

[6]) Das Befinden des Papstes besserte sich nach dem ersten Krankheitsanfall im August nochmals, um dann freilich im September zu einem Rückfall zu führen, dem Clemens am 25. September 1534 erlag. Die Neuwahl erfolgte dann so rasch, daß Vergerio keine Zeit blieb, sich zum Konklave nach Rom zu begeben.

5. 1534 August 26 Wien. Leonhard von Vels[1]) an Kard. Bernhard Cleß: hat dessen eigenhänd. Schreiben erhalten, worin Kard. anzeigt, wie Vergerio „pei E. F. G. gewesen[2]), auch was er gehandlet hat und was ime E. F. G. zu antwort geben; gedenke ich gleichwol, das es der Nuntio guet mein; ich trag aber fursorg, das er nit vil zu Rom gilt, und sonderlich wo die Babstl. Heiligkeit mit tot abgeen solt. die antburt aber, die ime E. F. G. geben, die get meins achtens woll hin". Übrigens hat K. Ferdinand ihm, L., mitgeteilt, daß er bei Sedisvakanz für Bernhard wirken wolle und was er dafür schon angeordnet habe[3]).

Wien HHStA., Korresp. Bernh. Cleß Fasc. 13 Orig.

6. 1535 August 16 Mergeten[4]). Vergerio an Kard. Bernhard Cleß Bischof von Trient: über seine Reisen durch Deutschland und wie er den Bischof von Würzburg, der zuerst erklärte, nur ein Konzil auf deutschem Boden zu besuchen, dazu gebracht hat, die Ortswahl gänzlich dem Papst anheimzustellen[5]). Vergerio wünscht, nach Vollendung seiner Rundreise dem Papste mündlich Bericht zu erstatten, zugleich in der Absicht, dadurch das Konzilswerk an der Kurie lebendig zu erhalten usw. König Ferdinand möge seine Berufung nach Rom durch den Gesandten Sanchez dem Papst nahelegen lassen[6]).

Wien HHStA., Korresp. Bernh. Cleß' Fasc. 13 Orig.

7. 1536 Mai 16 Rom. Zenobius Britius, Agent Kard. Bernhards an der römischen Kurie, an den Kardinal[7]): Il

[1]) Hofmarschall des römischen Königs, Neffe des Kardinals von Trient. Vgl. Nuntiaturberichte I Einl. S. 42.

[2]) Der Kardinal war (laut ebenda S. 299) am 13. August von Wien nach Trient abgereist; gleichwohl muß Vergerio bald nach Abfassung des vorhergehenden Briefes mit Bernhard zusammengetroffen sein, vermutlich irgendwo zwischen Wien und Trient.

[3]) Am gleichen Ort findet sich noch ein Schreiben desselben an denselben vom 16. September, wonach der Kardinal sich zurückhält, der König aber seine Bewerbung um das Papsttum wünscht. Orig.

[4]) Mergentheim, die Residenz des Deutschordensmeisters Walther von Cronberg. Vgl. Nuntiaturberichte I S. 490 Anm. 1.

[5]) Vgl. ebendaselbst den Bericht vom 15. August aus Würzburg (S. 488 ff. Nr. 194).

[6]) Vgl. Vergerio an K. Ferdinand 24. August ebendaselbst S. 490 ff. Nr. 195. (Hier erwähnt V. auch, daß er ante aliquot dies an Kard. Cleß geschrieben, womit zweifellos unser Brief gemeint ist; die Anm. 2 auf S. 491 ist danach zu verbessern.)

[7]) Zu diesen Berichten des Britius vgl. Nuntiaturberichte I Einleitung S. 74 ff. und die Nrr. 223 ff. Vergerio war Ende d. J. 1535 von P. Paul III. aus Deutschland zurückgerufen, im Januar 1536 aber in außerordentlicher Mission an Kaiser Karl V. nach Neapel gesandt

Vergerio, hor vescovro di Madrussa, attende con desiderio di portarne presto costà la bolla expedita del concilio[1]).

Wien HHStA., Korr. Bernh. Cleß' Fasc. 11 Orig.

8. 1536 Juni 16 Rom. Zenobius Britius an Kard. Bernhard von Trient: Il R^mo^ Santa Croce dicono partirà fra 8 giorni[2]) partiti li primi legati[3]), et il Vergerio poco dipoi.

Wien HHStA., Korr. Bernh. Cleß' Fasc. 11 Orig.

9. 1536 Juli 7 Rom. Zenobius Britius an Kard. Bernhard von Trient: Mostrandosi el Vergerio tropo caldo servitore di Sua Maestà Regia e di V.S.R^ma^ et desideroso della effectuatione del concilio, che con effetto dispiace a cardinali et a Nostro Signore, mi è stato decto che Sua Santità li vole dare scambio da chi ha scritto in nome suo a monsignor di Modena[4]). io ne l'ho avertito e mi rincresce sia defrauldata la bona voluntà e mente sua; ma potria aiutarlo che costui non volesse accettar (quantunque se li faccia partito da non recusarlo), et che manchasse altro subietto.

La partita di Santa Croce va ritardando e la causa deve saper V. S. R^ma^, e così il mandare la publicazione del concilio.

Wien HHStA., Korresp. Bernh. Cleß' Fasc. 11 Orig., der Anfang ist chiffriert (Auflösung liegt bei).

---

worden, um diesen über den Stand der Dinge zu unterrichten. Dann nahm er an den Arbeiten einer an der Kurie gebildeten Kommission teil, die das Konzil vorbereiten sollte; hier aber erregte er durch seine undiplomatische Offenheit und seinen ungestümen Konzilseifer Anstoß, und nach einigem Schwanken beschloß die Kurie, sich seiner nicht mehr zu bedienen. Er erhielt jedoch das Bistum Modrusch in Kroatien, das er bald mit dem seiner Vaterstadt Capodistria (Justinopolis) vertauschen durfte. Bei Vergerio aber sind die Einblicke, die er damals in die verschlagene kuriale Politik tat, offenbar nicht verloren gegangen; er steht, ohne sich zunächst noch von der alten Kirche zu entfernen, der römischen Kurie fortan mit Mißtrauen gegenüber, wie er auch bald für sie nicht minder ein Gegenstand des Mißtrauens wurde.

1) Die vom 4. Juni datierte Bulle der Einberufung des Konzils für den 23. Mai 1537 nach Mantua.

2) Francesco Quignono, Kardinaldiakon von Santa Croce, sollte sich als päpstlicher Legat nach Ungarn begeben, um K. Ferdinand und dessen Nebenbuhler Johann Zapolya zu versöhnen; doch trat er diese Mission nicht an.

3) Die Kardinäle Caracciolo, der an den Kaiser, und Trivulzio, der an den König von Frankreich gesandt werden sollte.

4) Bis hierher chiffriert. — Der Bischof von Modena, Giovanni Morone, wurde dann in der Tat der Nachfolger des Vergerio als päpstlicher Vertreter am Hofe König Ferdinands.

10. 1536 Juli 15 Rom. Zenobius Britius an Kard. Bernhard Cleß: Anchora non si è fermamente determinato, quando si manderà la publicazione del concilio; ma può stare poco, andandose la cosa praticando allo stretto. il che desiderando e afrettando monsignore Vergerio, essendo cosa che non piace, io credo non tornerà più nuntio costà. Britius bedauert es, daß dergestalt Vergerios Anhänglichkeit an König Ferdinand und Bernhard ihm schadet; er glaubt jedoch, non li mancherà qualche luogho.

Wien HHStA., Korresp. Bernh. Cleß' Fasc. 11 Orig.

11. 1536 Juli 27 Rom. Zenobius Britius an Kard. Bernhard Cleß: Certamente che assai mi dispiace dello scambio fatto adosso al Vergerio, e la causa tengho scritta [1]), alla quale si agiugne el non esser satisfatto (senza però sua colpa) certo discorso, che lui fece sopra il concilio [2]); ma non bisogna dirlo a lui. Als Nuntius kommt der Bischof von Modena [3]).

Wien HHStA., Korresp. Bernh. Cleß' Fasc. 11 Orig.

12. 1537 April 6 Venedig. Bittschrift des Plebans zu Pirano Bernardino de Preti, der von dem Diözesanbischof Vergerio von Capodistria auf erhobene Anklage verurteilt und seiner Pfründen beraubt ist, an den päpstlichen Nuntius in Venedig, Girolamo Verallo, daß dieser seine Sache an sich ziehen und sie einer geeigneten Persönlichkeit in Venedig zu erneuter Untersuchung übertragen möge — mit Vermerk Verallos über die Gewährung und Ausführung dieses Ansuchens.

R^me^ domine. cum alias devotus ejusdem orator Bernardus de Preto, plebanus Pyrranus [4]), zelo christianae fidei contra nonnullos Lutheranos dicti loci et bona et proprium sanguinem exponere non dubitasset tempore legati, praecessoris vestri [5]), propter quae deberet a sede apostolica

---

1) Vgl. Nr. 9.

2) Vgl. Nuntiaturberichte I S. 584 ff. Nr. 243.

3) Noch zwei weitere Berichte des Britius nehmen auf Vergerio kurz Bezug. Am 23. August 1536 berichtet er: Vergerio erkläre voler venir alla fine di questo da V. S. R^ma^; und am 5. September: Nostro Signore ha fatto gratia al Vergerio del vescovado di Capodistria, che quantunque vaglia poco, essendo della patria sua è assai, et certamente ne ho havuto gran piacere per la sua satisfactione.

4) Pirano in Istrien. Diözese Capodistria.

5) D. i. Girolamo Aleandro, von 1532—1535 Nuntius in Venedig, in welcher Eigenschaft ihm dann Girolamo Verallo (von 1536—1539) nachfolgte. Nuntiaturberichte Bd. 4 S. 36 ff., und Bd. 8 S. 10.

et ab omnibus Christi fidelibus praemia ferre: nihilominus de anno 1535, de mense octobris, dicti Lutherani eorumque consanguinei, affines et fautores, qui numero plures sunt et divitiis potentes, Rev. dominum Deffendum, tunc Iustinopolitanum episcopum, super diversis fictis criminibus contra oratorem procedere per viam inquisitionis compulerunt, facientes se ipsos examinare. qui quidem Rev. dominus Deffendus, cognita fraude, post plures testes receptos negotio supersedit [1]). sed eo vita defuncto iidem Lutherani et alii, qui dictum Rev. dominum Deffendum deceperant, videntes eidem Rev. domino Deffendo successisse Rev. dominum Petrum Paulum Vergerium, illum induxerunt ad procedendum de novo contra eundem oratorem vestrum, facientes se similiter examinare contra oratorem. qui quidem Rev. dominus Petrus Paulus non tanquam pastor et judex, sed tanquam inimicus contra oratorem vestrum processit et procedit, statim publice ac palam predicando se habere oratorem pro privato plebanatu et canonicatu, inmo de facto eum spoliando et ponendo alium loco sui, qui fructus recipiat, spoliando oratorem ne se deffendere possit, exequendo ante sententiam, ac contra dictum oratorem predictos Lutheranos et capitales inimicos dicti oratoris et eorum fautores, consanguineos et affines in testes recipiendo. et, si quos recipit qui veritatem dicere voluerint, cum ipsis altercatus est, volens eos inducere ad deponendum contra oratorem, prout ipse cupiebat. et si quid dicebant quod oratoris deffensionem concerneret, scribi prohibuit, comunicans omnia cum dictis Lutheranis et aliis inimicis capitalibus oratoris, ac alia multa faciens tanquam apertus inimicus oratoris.

Propter que orator habuit et habet dictum Rev. dominum Petrum Paulum episcopum Iustinopolitanum suspectissimum, nedum suspectum, adeo quod ab eo nullo modo sperat posse justitiae complementum consequi, prout jurare paratus est [et] exnunc in manibus Rev. Dominationis Vestrae jurat. et

[1]) Daß die gegen den Pleban erhobenen Anklagen, wie sie auch im besonderen gelautet haben mögen, nicht grundlos waren, zeigt unten der Brief des Bertoldus in Nr. 18. Andererseits war es dann eine naheliegende Ausflucht des Angeklagten, seine Gegner und Ankläger schlechtweg als Lutheraner, Ketzer, zu bezeichnen. Freilich waren ketzerische Regungen in Pirano bereits früher hervorgetreten, worüber u. a. am 28. Juni 1534 der vorgenannte Aleander als Nuntius an die Kurie berichtet hatte: Nuovamente si è scoperta una terra di questi Signori (d. i. der Republik Venedig) chiamata Pirano, per la magior parte et li primi di quel luoco Lutherani . . . laqual heresia già più di 4 anni nata et di dì in dì più augmentata in quel luoco finalmente queste feste di Natale si è scoperta più manifestamente per le prediche di due frati. Angeführt Benrath, Die Reformation in Venedig (Schrr. des V. f. R.G. 18) S. 120 Anm. 32. Vgl. auch unten Nrr. 13 und 18.

propterea, Rev. pater, cum sit valde durum et periculosum coram judice suspecto litigare, quem jura inimicum presumunt, nullusque debeat ab inimico judicari, quum esset inermis armato ad occidendum objici [1]).

Ideo supplicat orator praefatus, Excell^ma^ Dominatio Vestra causam et causas hujusmodi inquisitionis et inquisitionum, imputationis et imputationum, accusationis et accusationum ad se avocare de gratia speciali dignetur in statu et esse in quibus reperitur, et alicui probo viro in civitate Venetiarum commoranti committere et mandare cognoscenda, audienda, decidenda ac fine debito terminanda cum suis dependentiis emergentibus incidenter connexis et annexis, et quod in primis oratorem spoliatum restituat, et cum potestate citandi (etc. etc.).

[In fine vero commissionis talis erat signatura, videlicet]:

Audiat Rev. vicarius patriarchae Venetiarum super inquisitionibus praedictis, quatenus causa non sit instructa, necnon causam spolii, prout juris canonici, absolvat, citet, inhibeat, procedat, ut petitur, et justiciam faciat. Hieronymus Verallus legatus.

Datum Venetiis apud S. Johannem a templo die 6 aprilis 1537 anno tertio.

Venedig Bibl. Marciana, lat. cl. 9 cod. 68 fol. 17—18, mangelhafte Abschrift.

13. 1537 Juli 5. Bernardino de Preti wird päpstlicher Kommissar für Istrien.

„Idem Bernardinus [de Pretis] deputatur commissarius in oppido Pirani Justinopolitanae diocesis, in quo habitat, et tota provincia Istriae, ad inquirendum contra tenentes et legentes libros haereticorum et disseminantes haeretica dogmata, eosque nuntio Venetiarum denunciandum, ad effectum ut ille providere possit. die 5 julii 1537.“

Rom Arch. Vat., Index brevium vol. 296 fol. 163^b^; der betr. Brevenband fehlt.

14. 1537 November 12 Mantua. Vergerio an Kard. Bernhard Cleß:

Insomma i poveri fanno come ponno. pur adesso io son in viaggio per andar a Roma, et dovea andarli tutto questo anno; et ho tardato per impotentia et vedendo anche il mondo turbato.

---

[1]) Vorlage: objiceret.

Hora son già a Mantoa[1]), et per questa via vado oltra. mi riporto a fatti et non voglio farne parole, quanto sarò ardente di servir in Roma (per quel poco ch'io potrò) il Ser$^{\underline{mo}}$ re et V. S. R^{ma} et Illma. l'animo mio è di fermarmi in corte et servir.

Il medico di quella et il secretario Veneto narraranno alcuni mei bisogni.

Mi raccomando humilmente come a precipuo mio patron et benefattor.

Wien HHStA., Korresp. Bernhard Cleß' fasc. 13 eigenh. Orig.

15. 1538 Mai 14 Vicenza. Die Kardinäle Campeggi, Simoneta und Aleander, designierte Konzilslegaten, an Kard. Alessando Farnese Vizekanzler:

Monsignore Pier Paolo Vergerio, vescovo di Capodistria, havendo inteso la venuta nostra in Vicenza per causa del concilio[2]), è venuto a presentarsi et starà de qui finchè sarà tempo di darne principio. et perchè gli ha da espedir le sue bolle et hora li spira il tempo dell' ultima prorogation, et Nostro Signore si ritrova in loco lontano[3]), dove esso vescovo povero non potria venire — so bitten sie Farnese, sich bei Sr. Heiligkeit dafür zu verwenden, di concedergli tempo, finchè ella si espedisca da Nizza et venghi verso queste bande, che alhora esso mandarà o venirà subito a far le sue espeditioni. la domanda è molto giusta et l'huomo è benemerito et huomo da servirsene in queste occorrentie per la prattica che ha di queste materie, et perciò degna della gratia di Sua Santità.

Parma Arch. di Stato, Carteggio Farnesiano Orig.

16. Mai 26 Nizza. Kardinal Farnese, Vizekanzler, an den Nuntius in Venedig [Girolamo Verallo]:

V. S. non si scordi di far quell' officio del qual le scrissi non hier l'altro[4]), per la revocatione di quello percetto che li magnifici avogadori costì hanno fatto al padre del nostro Antonio da Helio da Capodistria per l'intimatione delle bolle, che'l decto Antonio ha fatto fare al Vergerio, vescovo di

---

[1]) Der Kardinal von Mantua, Ercole Gonzaga, war ein Gönner des Vergerio.

[2]) Vgl. Nuntiaturberichte Bd. 3 S. 40; Pastor, Gesch. der Päpste, V. S. 75 ff.

[3]) Nämlich auf dem Wege nach Nizza zur Vermittlung eines Friedens zwischen dem Kaiser und König Franz von Frankreich.

[4]) Liegt mir nicht vor.

quella terra, per li 50 scudi di pensione che li deve[1]. et perchè V. S. sappia il tutto et possa più quetamente fare annullare ogni cosa et dar'a conoscere la calunnia et malitia di quel vescovo, adverta che Antonio non li ha mosso lite, ma intimando quelle bolle gli ha domandato l'executione della sententia per li suoi 50 scudi, de quali [in] un medesimo punto et in un medesimo consistorio fu provisto da Sua Santità . . .[2]).

Neapel Arch. die Stato, Carte Farnesiane fasc. 707 Konzept.

17. 1538 Juni 7 Nizza. Kardinal Farnese, Vizekanzler, an die Kardinäle Campeggi, Simoneta und Aleander, Konzilslegaten in Vecenza: weshalb er die Sache des Vergerio beim Papste nicht führen kann.

Rmi signori miei colmi . . . Quanto a quel che mi scriveno del Vergerio, eletto di Capodistria, non mi è parso parlarne a Nostro Signore, sapendo quanto Sua Santità si senta alterata contra di lui per li mali modi che ha tenuti sempre contra Antonio d'Helio Iustinopolitano, servitore di Sua Santità et mio, in non volerli mai pagare una pensione, che Sua Santità li assignò sotto quella chiesa a prieghe del detto Vergerio, che conosce li meriti suoi, et nel medesimo giorno et nella medesima hora che fù dato il vescoado a lui[3]);

---

[1]) Vgl. hierzu die folgenden Stücke. Antonio Elio diente in der päpstlichen Kanzlei unter Farnese.

[2]) Am 29. Mai schrieb Verallo an Farnese in der nämlichen Angelegenheit: Vergerio habe sich portato molto male usw.; am 5. Juni meldet er: feci rivocare lo mandato fatto dallo avogadore al padre di messer Antonio d' Helio ad istanza del vescovo di Iustinopoli. Endlich schreibt Verallo am 28. Juni des nämlichen Jahres an Elio: Vergerio, erbittert, daß er exkommuniziert und die Bulle angeschlagen worden sei, lasse seiner Zunge freien Lauf; seine Reden seien nicht wiederzugeben, gloriandosi di se stesso, come se stesse in suo arbitrio rivoltare il concilio sottosopra. Er will den Text seiner Exkommunikation drucken lassen und nach Deutschland senden con non so che altre cose, che vole far stampare usw., offenbar in der Absicht, die Kurie einzuschüchtern. Außerdem habe Vergerio durch die Gesandten Spaniens, Frankreichs und Urbinos (in Venedig) seine Ernennung zum Subkollektor betrieben und sei sehr erzürnt, daß er, Verallo, in Abwesenheit seines Amtsgenossen Mons. di Corfù sie nicht bewilligen konnte (vgl. dazu unten Nr. 24 f.). Verallo bittet Elio, ihm bei Kardinal Farnese einen Befehl auszuwirken, daß kein Bischof Subkollektor werden dürfe, damit er den Vergerio los werde usw. Alle drei Stücke sind aus dem Staatsarchiv in Parma (Carteggio Farnesiano) gedruckt bei Capasso, Nuovi documenti Vergeriani, in Archivio storico per Trieste, Istria e il Trentino 1895 S. 216—217; vgl. dazu die Einleitung ebendaselbst S. 207 ff.

[3]) Vgl. dazu Vergerios Brief an Farnese vom 16. Mai 1539, unten Nr. 19.

et in havere ultimamente, quando le bolle li sono state intimate, fatto fare dalla avogaria di Venetia un precetto penale al padre del detto Antonio, che fra un mese habbia astretto il decto suo figliolo a renuntiare a quella intimatione et alla citatione, che in quella cerimonia si suol fare et che li fù fatta. il che quanto torni in preiuditio della autorità et libertà di questa santa sede et in poco honore di Sua Santità, et quanto la habbia causa di risentirsene, le SS. VV. RR^{me} lo conoscono meglio di me. sichè, se egli vuole haver delle gratie da Sua Beatitudine, non deve tenere di questi termini nè dimostrare tanta oblivione delle ricevute così frescamente. et sopra ciò le SS. VV. RR^{me} si degnino farli quella admonitione che merita et che s'appartiene alla dignità et grado che tengono.

Neapel Arch. di Stato, Carte Farnesiane fasc. 708 Konzept.

18. 1538 Juli 13 Venedig. Pater Mattia Bertoldo an Kardinal Aleander: Bitte, den in seinen (Aleanders) Diensten stehenden Kaplan Bernardino (de Preti), Pfarrer in Pirano, nicht in Ungnaden zu entlassen, weil das Vergerio und dessen Anhängern zugute kommen würde.

R^{mo} monsignor. essendo de charitate constretto a scrivergli de la cosa che brevemente gli narrerò, io non temo esser da lei giudicato presumtuoso, quoniam perfecta charitas timorem foras emittit. il Rev. d. Bernardino, piovano de Pirano, me scrive che la S. V. lo conforta tornar alla patria[1]), et così teme che finalmente sia licentiato per causa del' episcopo Iustinopolitano, che così spesse volte gli ha scritto. nondimeno la S. V. per questa causa (com' el giudica) non lo licentiaria, se la non temesse che 'l pertinace episcopo seminasse di lei mala fama. ma io per la charità che mi move prego la S. V. che non voglia consentir a tal persuasione, perchè, s'el piovano sarà licentiato, l'episcopo et quelli che lo comoveno[2]), haverano tanta allegrezza che non solamente molto più lo persequitarano, m'anchora pigliarano animo di suscitar l'heresia, che cum la sapientia de la S. V., cum faticha, spesa et pericolo di morte del piovano, et anche con uno non picolo detrimento de amici esta compressa. onde se così

[1]) De Pretis, dessen Stellung in Pirano trotz oben Nr. 13 unhaltbar geworden zu sein scheint, war von Aleander in seine Umgebung gezogen worden und durfte diesen dann auch als Kaplan auf die Legation nach Deutschland begleiten, wo er im März 1539 zu Wien starb. Vgl. Nutiaturberichte Bd. 3 S. 490ff., Bd. 4 S. 352.

[2]) Undeutlich.

accadesse, molto più che noi la S. V. pateria danno del suo honor per esser principale in questa materia, et esser da novo per levarse l'heresia. hor' mai lo vede, perchè, come ho inteso, l'inimici del piovano s'affaticano a condur uno citadino absente, nominato Giovan Antonio, precettor di grammatica, ch' è uno de li tre che per la S. V., essendo legato in Venetia, forno retenuti; et è quello che hebbe animo di leger san Paulo in modo de predicator in le chiese de san Francesco in Pirano. deinde s'el piovano peccat[1]), esta peccator, ma non solamente par degno di misericordia per haver bona contritione, m' anchora mi par degno de grandissima laude per haver tant' animosamente combatuto per la fede de Christo et cum patientia tolerato la persecution de suoi nemici, al qual essendo licentiato seria più la vergogna che 'l danno. poi se quest' episcopo s'affatica per emendarlo, certo el non sequita la dottrina de Christo, che cum dolci parole et fatti chiama el peccator a penitentia; ma sollo lo persequita per compiaser a quelli che per el piovano sono stà accusati d'heresia. se questo sia ben fatto, la S. V. meglio di me el scia. adonque, per non esser tropo longo, la S. V. et per causa propria non debe licentiar el suo fidelissimo servitor, perchè bona parte de li citadini, contraria ai Lutherani, se allegra che 'l piovano sia al servitio de la S. V., et io, se 'l mio pregar cum charità vale appresso lei, cordialmente la prego che la voglia esser di questa bona et immutabile voluntà per non dar allegrezza alli nostri nemici. allaqual humilmente m' arricomando.

Di Venetia di 13 luio dil 38

De la S. V. R^ma^

el deditissimo servo p[adre]
Matth. Bertoldo, mansionario in la chiesa cathedral
di Venetia.

Al R^mo^ cardinale il ben dotto messer Hier.^mo^
Aleandro, signor mio obser^mo^, in Vicenza a Santo Apostolo.

Rom Bibl. Vat., cod. Vat. lat 3913 fol 88 eigenh. Orig.

19. 1539 Mai 16 Venedig. Vergerio an den Vizekanzler Kardinal Farnese: legt die Unmöglichkeit dar, die auf die Einkünfte seines Bistums gelegte Pension an Elio zu zahlen. Bittet, ihrer enthoben zu werden. Schreibt gegen die Lutheraner[2]).

---

[1]) So?

[2]) Das Stück ist bei Capasso l. c. pag. 218 gedruckt; ich teile es, seiner Wichtigkeit wegen und weil der Aufsatz von Copasso schwer aufzutreiben ist, hier nochmals mit.

Io non ho con V. S. R^ma^ et Illma servitù tanto domestica che quasi io dovesse haver ardire de scriverle et domandarne il suo favore nelle cose mie, il quale si suol conceder ad huomeni domestici et ben conosciuti. ma nondimeno io scrivo et per mio iudicio et per consiglio d'alcuni miei padroni, perciochė egli s'intende per tutto che V. S. R^ma^ camina per vie tali che ella reputa tutti domestici et tutti ha per familiari coloro che sono grandi o piccioli membri della chiesia, corpo di Jesu Christo, et che hanno cause iuste.

La mia è tale: che dandomi Nostro Signore il vescovato della mia patria, che vale 200 scudi et non ho altro al mondo nè de beneficii nè d'altro, vi puose sopra 50 scudi di pensione (et passò la cosa in modo che io non voglio isprimere per non far dishonore al mio prossimo, che ha pur troppo calamità addosso)[1]: basta che ella vi fu posta. andai alla chiesia, vi trovai molte decime da pagare, guerra de Thurchi et altri incommodi, et perciò non la pagai. l'anno passato ne fui citato a Roma; io non v'andai, perchė all'hora li R^mi^ cardinali legati mi haveano chiamato in Vicenza[2]) et Sua Santità andava a Nizza et io sperava pure che mi si dovesse havere rispetto. ma piacque a Dio per li peccati miei che non mi si havesse rispetto alcuno, et che io fusse per li muri di Venetia et della mia patria publicato scomunicato. mi retirai in villa et fuor del consortio di Christiani, che questa era quanta provisione io poteva fare non havendo da pagare, et certo io stava in pensiero di mandar a resignar la chiesia. si mosse un mio fratello, che è vescovo di Pola[3]), et impegnò quanto egli havea, et venne a Roma per la pensione. mi spedì le bolle per legarmi in questo ordine, et hebbe parola di Sua Santità che ella m'haveria sgravato. non son sgravato: è venuto un'altro termine di pagar et ceduloni da publicarmi un'altra fiata! et son tanto povero che non possendo viver nella diocese son stato raccolto dal R^mo^ et Illmo cardinal di Mantoa. questa è la causa, [et] supplico V. S. R^ma^ per Jesu Christo che faccia provider d'altro a messer Antonio Helio et sgravare questa mia chiesia mendica, onde io possa andar attendere alla cura di quelle anime in quel confine de Tedeschi pien' di Luterani, et diffenderle da quelle heresie cont . . . . sissime[4]). io non voglio di me

---

1) Vielleicht ist der ehemalige, Ende 1537 gestürzte und wegen Bestechlichkeit in die Engelsburg gesetzte päpstliche Geheimsekretär Ambrogio Ricalcati (vgl. Nuntiaturberichte Bd. 2 S. 248 Anm. 2) gemeint.

2) Oben Nr. 17. Aleander hatte sich seitdem gänzlich auf die Seite der Gegner Vergerios geschlagen; vgl. seinen Brief aus Wien an Marcello Carvini vom 12. März 1539 in Nuntiaturberichte Bd. 3 S. 492 f. Nr. 168.

3) Giovanni Battista Vergerio, Bischof von Pola 1532—1558.

4) Unleserlich, weil der Rand des Papiers abgebröckelt ist.

 83

medesimo et d'alcune mie fatiche, che io faccio negli studii contra heretici, scrivere; ma mova V. S. R^{ma} il iudicio del R^{mo} cardinale Bembo, il quale havendole vedute et conoscendo la mia povertà, ha scritto al R^{mo} legato Veneto che operi che io non sia publicato, che egli vuol pagare per me il termine corso. queste mie fatiche sono in dimostrare le male intentioni de Luterani, et le porterei io medesimo a Roma, ma la povertà mi intertiene: io non ho nè da farne viaggi nè da poter vivere a corte[1]. sia perciò laudato Jesu Christo! mi raccomando humilmente alla bontà di V. S. R^{ma} et Illma, la quale Jesu Christo conservi.

Di Venetia alli 16 di maggio del 39.

Humillimo servitor P. Paulo Vergerio
vescovo di Capodistria.

Parma Arch. di Stato, Carteggio Farnesiano
eigenh. Orig.

20. 1540 Juli 30 Guimieges[2], mit Postskript vom 6. August ebendaher. Vergerio an den Herzog Ercole II. von Ferrara über seinen Aufenthalt am französischen Hofe und die deutschen Dinge.

Illmo et Ecc^{mo} signor duca. io promisi a Vostra Eccellentia di scriverle alcuna fiata, massimamente quando io havesse havuta cosa degna di lei nelle materie che più io tratto, che sono quelle della fede della Germania. subito che io giunsi alla corte, hebbi una certa cosa mandata da' Luterani all'imperatore, allhora che Sua Maestà era passato in Fiandra, et la diedi all'orator di Vostra Eccellentia, che gliela mandasse[3]. et non scrissi io altramente, perchè io vedea bene quanto è grande la diligentia et l'ardor del predetto oratore in servirla. dapoi non ho nè mandata altra cosa nè scritto, percioché non ve n'è venuta alcuna di momento. hora se ben' medesimamente non ne ho alcuna, nondimeno ho voluto scriver et farle riverentia, se non per altro per rallegrarmi come humile et buon servitor di Vostra Eccellentia e della casa Illma del grande[4] et dell'incredibile favore a chi non la vede, nel quale è il mio patrone[5] con questa

---

[1]) D. i. die römische Kurie.

[2]) Anscheinend der Ort des französischen Hoflagers, wo Vergerio im Gefolge des Kardinals von Este (s. u.) seit dem Frühjahr 1540 verweilte.

[3]) Vgl. Nuntiaturberichte Bd. 5 S. 331 Anm. 3.

[4]) Hier ist wohl ein Substantiv ausgefallen.

[5]) Nämlich Kardinal Ippolito d'Este, der Bruder des Herzogs von Ferrara.

Maestà Christ^ma^, l'havendo fatto novamente del consiglio secreto. io non stimo molto rispetto al rimanente di favori, che vediamo ogni giorno. il nostro cardinale in somma è l'occhio di questo gran re et Dio ce lo conservi, che ne potressimo haver qualche altra rara consolatione un giorno[1])!

Mi dice l'orator di Vostra Eccellentia di haverle mandato un foglio di certi capitoli nelle mie materie, et pareno retrattationi et conclusioni de Luterani; ma la Eccellentia Vostra haverà da sapere per certo che quella non è cosa che venghi da Luterani, li quali non si abbassano tanto et non tengono quei stilli. —

Fu finita una picciola dieta in Spira nel fine del mese passato, dove si scoperse che l'imperatore havea fra quella natione Alemana molte volontà alienate da Sua Maestà. se ne dè celebrare un' altra alli 15 d'agosto pure in Spira overo Aquisgrana[2]), et a questa mi debbo trovare, et indi potrò ben raguagliar Vostra Eccellentia di qualche cosa. et stimo io che in questa dieta si farà alcuna gran conclusione, et Dio voglia che ella non va in danno nostro, cioè che non vi si faccia una cosa che sarà un concilio provintiale, il quale in tutto veniria a separar quella natione dalla chiesa di Roma senza speranza di unirla mai più. et io mi dubito che lo faranno, perchè noi non faciamo provisione alcuna.

Humilmente mi raccommando alla buona gratia di Vostra Eccellentia. prego Giesù Christo benedetto che la conservi sempre.

Postscriptum. mi è venuta una cosa nuova . . .[3]), la quale ho data all'orator di Vostra Eccelentia insieme con un mio discorso, che vi ho fatto sopra. et se altro venirà, che io l'habbia, continuarò a mandarla . . .

Idem Vergerio.

Modena Arch. di Stato, Cancellaria ducale, Lettere di vescovi esteri Busta 4 Original von Schreiberhand, Unterschrift mit Postscript eigenhändig[4]).

21. 1540 Dezember 8 Worms. Die Gesandten des Herzogs von Cleve beim Wormser Religionsgespräch an den Herzog: nehmen Vergerio gegen das Gerücht, daß er sich als Anhänger des Evangeliums bekannt habe, in Schutz.

---

[1]) Eine Hindeutung, daß der Kardinal einst das Papsttum erlangen möge (vgl. Nr. 22).

[2]) So (Aqu^a^) verbessert V. selbst statt „o forse in Noremberg“.

[3]) Die Schrift ist hiar zerstört; vielleicht stand „da Germania“.

[4]) Das Stück wird angeführt bei Hubert, Vergerios publizistische Tätigkeit S. 244.

Ill[me] princeps. Ill[mam] Excellentiam Vostram neutiquam celare possumus, quod Rev. dominus Petrus Paulus Vergerius, episcopus Justinopolitanus, quum isthinc ad nos rediret[1]), nos certiores fecit, quod a quibusdam precipuis ejusque studiosissimis amicis intellexerit, Seckoviensem episcopum[2]) et plerosque alios compluscula verba in illius detrimentum et pernitiem divulgasse, ex causa ac si a Rev. Sua Paternitate ipso die divo Martino sacro jam proxime preterito (11. Nov.) apud consiliarios Saxoniae et nos quaedam verba aliquatenus in medium prolata essent, quibus deprehenderetur evangelicae opinionis addictissimus fore. ut autem Suae Rev. Paternitati nil impingatur, cujus haud merito veniat arguenda, rogavit nos ut Eccellentiae Vestrae veram rei gestae seriem detegeremus. quare Excellentiam Vestram nolumus preterire, quod eo tempore, quum apud nos cęnaret, nihil tum in hujusmodi sodalitio vel actum vel loquutum fuisse[3]), quod aut summo pontifici aut optimo cuique incommodo cedere potuisset; sed nos utrimque amice et fraterne absque famae alicujus dispendio commentati sumus . . .

Wormatiae 8 decembris 1540.

V. E. Ill[mae]
addictissimi famuli
Joannes a Vlatten prepositus
Xantensis ac Cronenbergensis etc.
Conradus Heresbachius doctor etc.

Venedig Bibl. Marc., lat. cl. 9 cod. 66 fol. 4, ohne Adresse, von der Hand von Nr. 23.

22. 1541 Februar 28 Regensburg. Vergerio an den Herzog von Ferrara: über die kirchliche Lage in Deutschland und die Aussichten des Reichstags.

---

1) Nämlich vom klevischen Hof, wohin Vergerio am 14. November von Worms aus einen Abstecher gemacht hatte. Nuntiaturberichte Bd. 6 S. 46 (Nr. 252).

2) Georg von Thessingen 1536—1542.

3) Daß Vergerio täglich bei den Clevischen Gesandten in Worms verkehre und dort auch mit den Häuptern der Protestanten zusammentreffe, berichtet aus Worms der Nuntius Campeggi am 21. November. Nuntiaturberichte Bd. 6 S. 25 (Nr. 247); vgl. auch Bd. 5 Einl. S. XLIII Anm. 7. Zu welchem Zweck oder in wessen Auftrag Vergerio nach Frankreich und Deutschland ging, läßt sich nicht sicher erkennen. Doch sieht man, daß ihm vor allem die Konzilsidee am Herzen lag und daß er für sie im Gegensatz zu den deutschen Bemühungen, unter sich zu einer Verständigung in kirchlicher Beziehung zu kommen, wirkte.

4) So!

Havendo hoggi parlato col oratore di Vostra Eccellentia et trovatolo molto bene instrutto di quelle poche cose che qui et in Ungheria sono di nuovo, non le replicherò io altramente. ma per scrivere qualche cosa et continuare a servire in quel poco che io posso, dirò iò che io stimi che da questa dieta in materia della religione sia per riuscire.

Fu posto in ordine il colloquio di Vormatia con dissegno che ivi adunati tutti i theologi tedeschi insieme parlassero sopra tutti gli articoli de quali sono nate le discordie, et cercassero di concordarli. et che poi la dieta dovesse comprobar la concordia, che ivi fosse stata fatta. il colloquio è stato consumato in preparatorii et appena di un solo articolo si è parlato. adunque io non vedo come si possa qui fabricare, se quei fondamenti, che era speranza che in Vormatia si dovessero fare, non sono pur principiati. concorre che l'imperatore mostra haver prescia di volersi partire; concorre che le cose de Turchi vanno premendo, et bisognerà dare una gran parte del tempo di questa dieta a consultar di farne provisione; concorre in fine, che tra questi principi vi sono mille altre differentie importanti d'acconciare. le quali ragioni[1]) moveno a credere che delle cose della fede non si potrà qui far nulla: che è ben da dolersi et da temer molto che da queste malvagie divisioni non nasca qualche fastidiosa novità.

Trovo questi heretici più insolenti e più indurati che sieno mai stati, perciochè vedono di havere nella setta loro un popolo innumerabile et di andar sempre avanzando. certa cosa è che essi non temono et non stimano la potentia et grandezza dello imperatore, et questo è tutto il mal nostro, cioè che gli habbiamo lasciati prender tanto accrescimento et tante forze.

Nel fine della dieta stimo che si recorrerà a parlar d'un concilio universale, dico solamente nel fine, perchè fino attanto che la concordia privata si tratterà, non se ne farà mentione, perchè mention di concilio amazza ogni trattato di privata concordia. il nostro signor Dio ci aiuti esso, che io per me non vedo anche come questo concilio si possa fare, per molte gravissime ragioni!

Restarà che tutti i principi faccino come fa Vostra Eccellentia, laquale con somma religione, prudentia et vigilantia tien mondi gli suoi dominii et non li lascia guastar da questi maladetti errori. Dio la remuneri: questa è opera santissima!

---

[1]) „mi" vor „moveno" ist getilgt.

Fatte le feste di pascha (17. April) verrò per Ferrara oltra et farò riverentia a Vostra Eccellentia et porterole a legger qualche mia vigilia, che ho fatto contra questa gente heretica [1]).

Mi rallegro con lei della nova abbadia, che ha havuto il mio patrone Illmo et R^{mo}. faccia Dio che io lo veda un giorno nella sede si san Pietro!

Humilmente mi raccomando a lei.

Di Ratispona l'ultimo di febraro nel 41.

Servitor Vergerio vescovo di Capodistria.

Modena Arch. di Stato, Cancellaria ducale, lettere di vescovi esteri Busta 4,
Original von Schreiberhand mit eigenh. Unterschrift.

23. 1541 Februar 28 Regensburg. Ber[nardus]. Urbanus an Hermannus Crityserius, klevischen Gesandten beim König von Frankreich: gegen die Verleumdungen, die sich an das Verhalten des Vergerio in Worms angeknüpft haben.

S. P. Ornatissime vir. quum non ita pridem Wormatiae resarciendae religionis gratia ageremus, relatum est mihi, eo loci dominum a Grandvelle et plerosque alios subornasse falsam et ineptam nescio quam fabulam Rev. domino Vergerio episcopo Justinopol[itano], nempe quod in convivio quo semel ab oratoribus Ill^{mi} principis mei fuerat exceptus, dixisset oratoribus Ill^{mi} ducis Saxoniae et reipublicae Argentinae, qui tum aderant, regem Christ^{mum} et omnes summos principes Galliarum vehementer favere factioni Lutheranorum. adfui ego toto eo convivio et profecto nihil unquam tale quidpiam audivi; quin potius ipsum episcopum nulla alia unquam de re loquutum esse nisi de sanctae Romanae ecclesiae unione non scindenda, eamque ecclesiam summopere et ex animo tuebatur. volui vero Tuae Humanitati hoc meis literis signifisare, ut intelligeret istos Caesareos nil aliud voluisse quam hujus optimi viri nomen in invidiam adducere, qui summa ope et quantum poterat conatus est impedire, ne quidpiam certi in conventu Wormatiensi statueretur, quod vel in praejudicium Romanae ecclesiae vel Christ^{mi} regis vergeret.

---

[1]) Leider bezeichnet V, diese seine Schrift nicht näher. Mit seiner bekannten Wormser Rede ad oratores principum zugunsten des Universalkonzils (Hubert a. a. O. S. 262 Nr. 9) ist sie schwerlich identisch. Eher ist wohl an die 4 discorsi su le materie di Germania zu denken, die Vergerio in einem Briefe an Vittoria Colonna erwähnt (vgl. Hubert S. 243).

Ego hic quotidie expecto Ill^{mi} principis mei vel oratorum suorum adventum. ubi advenerint, non dubito eos paulo copiosius ea de re ad te scripturos. vale, vir ornatissime.

Ratisponae pridie calen[das] marcii 1541.

Tuus ex animo Ber. Urbanus [1]).

Clariss[imo] juxta ac eruditissimo viro domino Hermanno Crityserio I. V. doctori, apud Christ^{mum} Galliarum regem oratori Clivensi etc.

Venedig Bibl. Marc. lat. cl. 9 cod. 68 fol. 19, besiegeltes Orig.

24. 1541 September 17 Venedig. Der Bischof von Chiusi, päpstlicher Nuntius in Venedig [2]), an Vergerio in Capodistria: betr. dessen Zitation nach Venedig wegen Schulden, den dem Nuntius gemachten Vorwurf der Unhöflichkeit und die von Vergerio erstrebte Subkollektorie.

La risposta ch'io debbo alle lettere di V. S. di 3 ricevute hieri, e che del ritrovarsi V. S. l'anno passato presente alle diete di Germania di commissione del Christ^{mo} con assenso di Nostro Signore non seppe mai parte se non quando il Rev. di Pola suo fratello mene hebbe scritto dopo l'affixione della scomunicatione o citatione, che si fosse dil creditore di lei, nella qual non credo si dicesse punto che fosse fugitiva o che si nascondesse, et quel che si fece da miei ministri non si sarebbe potuto mancare di fare da V. S. in simil caso, quando per giustitia li fosse stato dimandato. che quella non si potria negar a qualsivoglia huomo, che la dimandasse, non che ad un nobile d'una republica, a chi Su' Santità manda li nuntii, perchè l'amministrino.

Se hor ultimamente è parso a V. S. ch'io non le habbi usata cortesia o rispetto, quando per gratia sua è venuta a vedermi qui, la potrebbe forse dire così per esser avezza a maggiori grandezze, et io in questo mi scuserei, non sendo in numero de' grandi; ma dico bene che seco ho usata la carità et rispetto che soglio usare con gli eguali et maggiori miei, secondo mi vengono conosciuti alla giornata. et acciò conosca che l'atto di mandarle la scortega, fu di persona che desiderava l'honore suo et non altrimente, sappi certo che io la mandavo a pregare per lui che mi venisse a parlare, potendo con suo commodo, da che non sapevo dove

[1]) Urbanus war anscheinend Sekretär der Cleveschen Reichsgesandtschaft; Nr. 21 ist ebenfalls von seiner Hand geschrieben.

[2]) Seit Anfang 1540 als Nachfolger Verallos. Vgl. Nuntiaturberichte Bd. 5 S. 74 Nr. 43.

l'alloggiasse, atteso ch'el creditore delli 150 scudi, sicome ei diceva, mi pregava, perchè sapea V. S. esser allhora qui, ad esser mezano con essa per concertare questa cosa et componergli amichevolmente.

Poi negandosi esser dove era, et partendo come partiò, fei al gentilhuomo la medema giustitia che harei fatta contra un mio fratello et contro me stesso, et parmi in questo non haver usato poco rispetto all' ordine episcopale, poichè insin' ad hora si sono per tanto tempo trattenute le dimande dil creditore, et chi si scandaliza della giustitia, si può scandalizar di quanto è buono al mondo.

Quanto alla provisione della succollettaria, ho communicata la cosa con monsignor di Papho mio collega [1]), et s'è risoluto di mandargliela, come ci siano decime da riscotere, poichè non ci sendo nuove decime et mancando solamente a riscotere la rata vostra delle vecchie, non si vede che ne possiate fare, se non volesti riscotere quel che voi sete debitore per conto delle vecchie. per ricuperatione dil qual credito se da me non si fosse usato il rispetto che mi pare meritar le qualità et doti della persona vostra, si sarebbe usata tal diligenza che forse V. S. harebbe già satisfatto. di qui vegga che so dove posso usar i dovuti rispetti, et se ci saranno nuove imposte di decime, aspetti la sua provisione, che non le mancarò d'essa ...

Venedig Bibl. Marc., ital. cl. 5 cod. 63 Nr. 26 Orig.

25. 1541 Oktober 4 Venedig. Der Bischof von Chiusi an Vergerio in Capodistria, in Angelegenheiten der Subkollektorie.

Perchè volendo io raffermare quell' ho già scritto, et provar d'esser proceduto giuridicamente, et che non potevo negare di giustitia quel che m'era dimandato, et V. S. volendo perseverar in mostrarmi che non sia stato ben fatto, sarebbe un non finire di contendere, non ne voglio dire altro a risposta della sua del primo di questo. passi adunque ciò che a lei piace, et dove tocca lo'nteresse suo della succollettoria in luogo di messer Gio: de Dominis, dicendo ella che vi rimangono le decime integre da riscuotere, et che per ciò debbe far l'esattione che quelli non potè fare, et con essa esentarsi, se così sta che le decime non sian riscosse costì, assento a quanto V. S. mi scrive; ma perchè di questo non posso communicare con monsignor di Papho, mio collega, et con padre Jacomo Zambelli, senza quali non basto io solo

[1]) Als Bischof von Paphos nennt Gams einen Pietro Contarini (bis 1557).



ad esequir cosa alcuna in materia di decime, non le graverá aspettare per insin' che monsignor prefato torni da Bologna, dove è ito a questi giorni a baciar i piedi di Nostro Signore [1]), che sarà di corto. et come habbi fatto parte con lui di questo, se non si sarà scosso, farò che se le mandi la sua provisione, et non sendo honesto che si esentino dui per privilegio d'un solo uffitio, converrà non havendo il Dominis fatta l'esattione, che'l nipote herede et successore nei benefitii paghi per lui. però non si potendo far di manco di communicare et pigliar partito di tutto questo con il collega mio, che non è hora presente, non attribuisca la tardità del spaccio ad altro che alla necessità, che non mi lassa far altrimente. et se le pare nel resto haver cagione di dolersi, non aspetti ch'io mi sforzi levargliela con lettere, ma che più tosto ne trattiamo a bocca, quando ci occorrerà vederne insieme, perciochè cosi meglio si conoscerà chi havrà ragione.

Quanto alla infettione ch'ella avisa esser nei contorni della sua diocesi, et alle provisioni, che vi desidera, vegga se da me gliene può venir aiuto alcuno, et me ne advertisca, che da me non li mancherò mai.

Venedig Bibl. Marc., lat. cl. 5 cod. 63 Nr. 27 Orig.

26. 1543 Juni 27 Venedig. Fabio Mignanelli Bischof von Lucera, päpstlicher Nuntius in Venedig [2]), an Kardinal Farnese: hieri scrissi a V. S., mandandoli le esamine et scritture nel negotio del vescovo di Capo d'Istria [3]).

Parma Arch. di Stato, Carteggio Farnesiano Orig.

---

[1]) Der Papst war am 13. September 1541 mit Kaiser Karl V. in Lucca zusammengetroffen; auf der Rückreise verweilte er in Bologna. Pastor, Gesch. d. Päpste V S. 456f.

[2]) Von 1542—1544, als nächster Nachfolger des Bischofs von Chiusi; vgl. Nuntiaturberichte Bd. 8 S. 10f.

[3]) Von einem ‚negotio' des Vergerio aus dieser Zeit wissen wir sonst nichts; der Passus scheint darauf hinzudeuten, daß man an der Kurie bestrebt war, Anklagematerial gegen Vergerio zusammenzubringen; doch gelang es erst Ende 1544, von seiten der Mönche von Capodistria ‚eine Denunziation gegen ihn bei dem Rat der Zehn in Venedig zustande zu bringen, obgleich Papst Paul III. schon am 31. Januar 1544 den venetianischen Gesandten an der Kurie interpellierte, warum Vergerio, der sich gelegentlich in Venedig hatte blicken lassen, dort nicht festgenommen worden sei? Worauf der Papst allerdings seine Erwartung gründete, daß Venedig gegen V. einschreiten werde, ist nicht klar. (Ferrai, Il processo di P. P. Vergerio, in Arch. stor. ital. XV [1885] S. 212, 1.) Nach Buschbell, Reformation und Inquisition in Italien (Paderb. 1910) S. 104 soll der Brief des Gesandten erst in das Jahr 1545 gehören; selbst wenn dies richtig wäre, bliebe die Frage des Papstes höchst auffallend, da die Denunziation doch auch dann erst wenige Wochen vorher erfolgt wäre; man sieht eben, daß jener Denunziation höchstens der Wert eines Vorwandes für das Einschreiten gegen V. zukommen kann.

27. 1544 Februar 17 Verona, Ottonello Vida[1]) an Vergerio: betr. Vergerios Abhaltung vom Schreiben, Karnevalspredigten in Verona, Verzögerung der Neubesetzung des Bistums, Bemühungen Vidas um die Beilegung eines Streites in Capodistria.

R^mo^ monsignor, signor mio osservandissimo. sono molti giorni che non ho havuta da V. S. parola, et per ciò scrivo sperando di destarla. ho ben saputo ch'ella è stata occupata in publicar' il giubileo et in Capodistria et in Pyrano, et però l'ho havuta per escusata et spero che cessata la occupatione la scriverà al solito. noi di qua si la passamo con assai fatica et poco guadagno et con carestia, di pane infuori, d'ogni cosa; sed Jupiter ipse haud facilem esse vitam voluit, quando disse: in sudore vultus tui etc.

Siamo al carnevale. si prepara da correr alla chintana[2]), et forse a giostra nella Arenna[3]). mi piacerà veder seder ivi il populo all' antica. havremo questa quaresima predicatori a S. Bacho; nel domo predica un frate di Zoccholi di questa terra dotto, ma non ha al parer mio nè quel spirito nè quel giudicio ch'io vorrei. alla Scala vi è uno che ha fama grande, diman lo andaremo ad ascoltar, frequentaremo poi il migliore. il nostro padre prior pur della Scala è andato a predicar non so in che luoco sul arcivescovato[4]) di Firenza, et si raccomanda.

Di vescovo più non se ne parla[5]), et che importa al papa, se questa diocese andasse ben a broetto[6]) per non haver pastore, essendovi tante altre a questa conditione medesima!

Non so che farà V. S. di predicatore, penso tochi a san Francesco et dubito che non haveran posto troppo cura in mandarci cosa eletta, ut solent.

Ho scritto per altre mie del trattamento di pace promosso per il Rev messer padre Nicolao Ingaldeo[7]), et come io ho

[1]) Ueber Ottonello Vida s. Nuntiaturberichte Bd. 1 S. 25 Anm. 4. Vida gehört auch zu denjenigen Personen, die dem faszinierenden Einfluß des Vergerio in hohem Maße unterlagen. Von dem Briefwechsel zwischen Vergerio und Vida, der nach Andeutung obigen Schreibens sehr rege gewesen sein muß, haben sich leider nur dürftige Spuren erhalten.

[2]) Chintana (Quintana) ist der Pfahl, nach dem gerannt wird.

[3]) Das römische Amphitheater in Verona.

[4]) Abgekürzt (arv^o^).

[5]) Bischof Gio. Matteo Giberti von Verona war 1543 gestorben; erst im Laufe des folgenden Jahres erfolgte die Neubesetzung des Bistums durch Pietro Lipomano (— 1548).

[6]) So?

[7]) Ueber Niccolo Ingaldeo s. u. Nr. 34.

rescritto volere che'l tutto sia (quanto a me) riposto in V. S. R[ma], la quale prego sia contenta di far in ciò quanto le parrà che messer Domnedio la inspiri, benchè io pronostico che non sarà di ciò altro, perchè propongono conditioni inique. non so ciè che sia riuscito di ...[1]), che non ho già più di lettere di messer Piero del Bello[2]). mi raccomando a V. S....

Servidor Vida.

Venedig Bibl. Marc., ital. cl. 5 cod. 63 Nr. 45 eigenh. Orig.

28. 1545 Dezember 26 Brescia (Brixiae). Joannes Petrus Ferrettus, Suffragan und Vikar in Brescia, an den Elekten von Benevent, päpstlichen Legaten in Venedig[3]).

Quando V. R[ma] S. non habbii facto exequir il monitorio contra il vescovo di Capo d'Istria (perchè intendo essere cum certi gentilhomini di Caprioli sul Bresciano), io, desideroso de mandar ad effecto le commission' apostolice, se li piaque indrizarle, non mancharò del desiderio et devotione mia sopra di ciò, perchè esso vescovo non mancha di andare infettando, dove lui pol cum la lengua operar et straparlare, quantunque lui dica attender solum alli abusi, et trova di soi simili, che pur troppo li prestano orecchio. nè li dirò altro ...

Parma Arch. di Stato, Carteggio Farnesiano, eigenh. Orig.

29. 1546 Januar 13 Mantua. Vergerio an den Herzog von Ferrara: über theologische Arbeiten der Kardinäle von Este und Mantua.

Io dissi alla Eccellentia Vostra, che il signor cardinale vostro mi havea fatto scrivere ristrettamente, in quali punti consisteva la differentia, che hoggidì è tralla sede apostolica et li Protestanti, et le promessi di mandargliene copia. et la mandarò tosto, l'ho data a fare. ma fra tanto ho pensato di haver a far piacere alla Eccellentia Vostra, mandandole una espositione et paraphrasi, che ha fatto sulla oratione del Signore lo Ill[mo] et R[mo] signor cardinale di Mantoa[4]). adunque io la mando qui collegata, et le mando una cosa

[1]) Abgekürzt, nicht sicher zu lesen.
[2]) Die Familie del Bello erscheint in Copodistria (vgl. unten Nr. 34).
[3]) Giovanni della Casa. — Vgl. des nämlichen Schreiben an den nämlichen vom 17. Dezember 1545 bei Buschbell, Reformation und Inquisition S. 283 Nr. 50.
[4]) Ercole Gonzaga.

molto bella et piena di dottrina et di spirito. et sia laudato Dio, che ci lascia sentire principi et cardinali parlar in questi linguaggi. questa è cosa nuova in quest' età! è vero che non ne sono molti, pure è da sperare che la bontà di Dio ne anderà suscitando degli altri, perchè se n'ha bisogno. questo signor cardinale va per una via molto buona, tutto intento alli studii sacri et al governo delle anime. Dio lo prosperi de bene in meglio . . .

Di Mantoa alli 13. di genaio 1546.

Humile servitor Vergerio vescovo di Capodistria.

Modena Arch. di Stato, Cancellaria ducale Lettere di vescovi esteri busta 4, Original von Schreiberhand, mit eigenh. Unterschrift.

30. 1546 Februar 1 Capodistria. Girolamo Taddeo an [den Nuntius in Venedig]: über seine Reise nach Capodistria und die Beschlagnahme der Bücher und Schriften des Vergerio daselbst, sowie Anstellung von Zeugenverhören, wobei Kompromittierendes für V. nicht zutage getreten ist [1]).

Non ho scritto a V. S. R^{ma}, perchè non hier l'altro, videlicet sabbato di sera a hora quasi una di notte [2]), arrivai in Capodistria per la mala sorte del tempo cattivo et fortuna grandissima, che ha mancato poco non siamo mal capitati. el sabbato a sera [3]) ne partissimo da Venetia, et per la importunità mia, che faceva alla barca per venir presto et far l'effetto iuxta la commission di V. S., ha mancato poco non siamo affogati. la domenica arrivassimo a Caurli, et il patron voleva pigliar porto, et io, perchè era bon tempo, lo spinsi più avanti al taramonto, et circa due hore di notte ne assaltò tal tempesta et fortuna, che non possevamo nè ritornare nè andare avanti per la notte et per la fortuna; volsemo surgere in mare, tanto era il mar et vento, non possemmo, perdessimo un ferro, et la bona sorte volse che pigliassemo Caurli, dove siamo stati giorni cinque. venere di notte ne partissemo et arrivassimo in Capodistria, come ho detto, il sabbato a una hora di notte. la mattina de la domenica presentai summo mane la lettera al magnifico podestà, il qual con grandissima obedientia mi offerse tutto

1) Der Brief wird kurz angeführt bei Ronchini, Lettere d'uomini illustri, pag. 145; danach bei L. Campana, Monsignor Giovanni della Casa e i suoi tempi, in Studi storici XVII, 2 (Pisa 1908) pag. 179 und Buschbell S. 115, 2.

2) Eine Stunde nach Ave Maria (etwa 6¼ Uhr abends).

3) D. i. am 24. Januar.

quel che voleva in simile materia. non li parse, come mi disse V. S., che andassemo subito al Rev. vicario, perchè lui non sa cosa alcuna, et non ha notitia, nè governa le cose del vescovo per esserci uno fattore, qual governa tutto. Sua Magnificenza mandò a chiamar ditto fattore, et con una grande astutia gli domandò de le cose del vescovo, tanto che venne alli suoi libri. el fatto[re] li disse che tutti quelli libri et scritture, che si ritrovavano in Capodistria del vescovo, che lui li custodiva, ma che erano cose di poco momento, perchè li libri d'importanza lui li portava insieme con lui, dove che 'l va, et per leggere in Mantua in un monastero di frati, ha con esso tutti suoi libri. il signor podestà allhora mi dette il cavalieri et gli officiali et il cancellieri, che andassimo a torre tutti quelli libri et scritture, che ivi si ritrovavano, et così havemo fatto; havemo ritrovato assai scritture vecchie et lettere, le quali tutte havemo messo in una cassa ben sigillata et serrata, qual si trova appresso la magnificenza del podestà, che si portarà in Venetia. inventario non si è fatto per essere cose assai confuse, et bisognaria star sette giorni a farlo, et al signor podestà non è parso, benchè li agenti del vescovo volevano si facesse; ma per la confusion non si è fatto, perchè il canceller non vol perder tanto tempo: pure la parte si è contentata siano cosi messi in la cassa ben sigillata et che si mandino. li detti agenti non volevano per niente fussero portati via di giorno per non dar infamia al vescovo. io non volsi mai, a tal che mi facessero qualche trappola. li feci portar di giorno per mezzo la piazza in casa del magnifico podestà, dove al presente si ritrovano. credo bene che non siano cose di momento, perchè, come ognuno dice, il vescovo non ha qui li suoi libri, ma con esso lui. pure si cavarà quel che si potrà.

Io ho commandato al signor vicario et a tutti iuxta il monitorio. nessuno sa niente, nè si può trovar niente; tutti tremano del vescovo et de li suoi parenti et fattione, quale è assai grande. sto adesso sul'essaminare et ho examinato parecchi, et parecchi etiam inimici del vescovo, et non si trova cosa di momento[1]). penso domani di spedirmi et vegnir di qui. tutto per aviso di V. S., alla quale baso la mano.

Di Capodistria a dì primo di febraro 1546.

Parma Arch. di Stato, Carteggio Farnes.,
Abschrift.

---

[1]) Der auf die Denunziation der Mönche (s. o. S. 90 Anm. 3) angestellte Prozeß gegen Vergerio verlief überhaupt ergebnislos; doch war man an der Kurie entschlossen, Vergerio zu verderben; im besonderen scheint Elio, der der Nachfolger V.s in Capodistria zu werden hoffte, dafür gesorgt zu haben, daß die Angelegenheit im Fluß erhalten blieb (vgl. das nächste Stück).

31. 1546 August 17 [Rom]. Der päpstliche Sekretär Bernardino Maffeo an Antonio Elio:

Io stó aspettando una lettera di monsignor Illmo padrone, dove avisi che habbi convinto Sua Maestà a contentarsi della translatione con mandarvi li suoi prelati et far un concilio da dovero con la presentia di Sua Beatitudine: che Dio vi dia gratia, che anchor voi vi habbiate voto a quel tempo, et io spero che l'haverete per privationem, andando le cose del Vergerio male[1]).

Rom Arch. Vat., Lettere di principi vol. 12 fol. 346^{b}—347^{a}, Abschrift, mit dem Vermerk: ricevuta in campo presso Naustat (Neustadt a. d. Donau).

32. 1546 Oktober 14 Rom. Maffeo an Elio:

Über die Aussichten des Konzils: Selbst wenn nur das Dekret der Justifikation zustande käme, non saria poco, et quella della residentia de' prelati nelle loro chiese, al qual tuttavia si attende, in modo che non vi curerete altrimenti del vescovato di Justinopoli, piacendovi più la stanza di Roma che quella, con tutto che sia vostra patria. et non crediate che si perda tempo nella causa Vergeriana. et se bene non la sollecito come voi, io almeno l'officio con più carità, non postponendo però il servitio di Dio. basta che al ritorno vostro lo troverete in Roma[2]).

Parma Arch. di Stato, Carteggio Farnesiano, eigenh. Orig.

33. 1548 Oktober 24 Rom. Papst Paul III. bevollmächtigt Annibale Grisono zum Einschreiten gegen die Ketzereien im Istrischen.

Dilecto filio Annibali Grisono clerico Justinopolitano, U. J. doctori, commissario nostro.

Cum, sicut non sine molestia accepimus, in civitatibus et diocesibus Polensi et Justinopolitanensi locisque illis contiguis non levis Lutheranae heresis suspitio vigere et detegi

---

1) In diesem und dem folgenden Stück deckt die Kurie ihre Karten in der Sache des Vergerio auf: trotz des für ihn günstigen Ausgangs des ersten Prozesses ist sein Verderben beschlossene Sache!

2) Der Sinn des Schreibens ist offenbar etwa folgender: „Das Konzil wird bald zu Ende gehen, es eilt deshalb in dieser Beziehung nicht, daß Ihr Bischof werdet. Macht Euch also wegen des Bistums von Capodistria keine Sorge, falls Ihr lieber in Rom bleibt. Nichtsdestoweniger ist die Sache des Vergerio in Fluß, die ich allerdings weniger lieblos betreibe als Ihr." Bemerkenswert ist noch der Schluß, wonach man damals Hoffnung hatte, daß der Angeschuldigte nach Rom kommen werde, von wo er schwerlich zurückgekehrt wäre!

inceperit, nos, volentes pro nostro officio et dei omnipotentis honore providere, ne talis heresis contagio in eisdem locis ulterius serpat, de tua doctrina, virtute ac probitate confisi tibi, quem ad id commissarium nostrum deputamus, per presentes mandamus, ut ad dictas civitates, dioceses et loca te personaliter conferas et super premissis omni adhibita cura et diligentia inquiras et, prout tibi ad ipsius dei gloriam et honorem ac animarum salutem expedire videbitur, provideas. nos enim tibi quod in praemissis summarie, simpliciter ac de pleno et sine strepitu ac figura judicii procedere, et quoscunque repertos suspectos aut quomodolibet culpabiles, etiam ex eo quod Lutheranam hujusmodi seu quancunque aliam heresim et ab apostolica sede vel sacris conciliis damnatum errorem contenentes libros imprimere, vendere, emere et legere quomodolibet presumpserint, juxta canonicas sanctiones punire et castigare, penitentes vero seu ad cor reversos abjurata heresi ac satisfactione exhibita et injuncta eis pro modo culpae penitentia, in utroque foro absolvere, et testes, qui se odio, timore vel gratia subtraxerint, ad perhibendum testimonium veritati per sententias, censuras et penas canonicas et alia oportuna juris remedia cogere et compellere . . . possis concedimus . . .

Datum Romae apud sanctum Petrum die 24 octobris 1548 pontificatus nostri anno 11. Blosius[1]).

Rom Arch. Vat., Armar. 41 vol. 43 Nr. 694
(Minuta brevis).

34. 1549 Mai 3 Capodistria. Zwölf genannte Einwohner von Capodistria an Kardinal Niccolo Ridolfi: bitten, angesichts der bevorstehenden Neuwahl im Bistum, darauf hinzuwirken, daß in keinem Falle Annibale Grisono, der sich als päpstlicher Kommissar bei ihnen im höchsten Maße unbeliebt gemacht hat[2]), sondern eine neutrale Persönlichkeit, am liebsten Niccolo Ingaldeo, das Bistum erhalten möge.

Essendo divolgata in queste parti la fama della privacione del Rev. monsignor Pietro Paulo Vergerio, vescovo di

[1]) Vgl. zu diesem Stück Buschbell, Reformation und Inquisition in Italien S. 145. — Ein ferneres Breve an Grisono vom 1. Februar 1549 ist gedruckt von Fontana in Arch. Stor. della R. Soc. Romana di storia patria XV (1892) pag. 408 Nr. 99. Hier wird G. beauftragt, im besonderen gegen Vergerio zu inquirieren und alles Material, was er gegen diesen beschaffen könne, der Kurie einzusenden.

[2]) Vgl. hierzu Buschbell S. 145ff.

questa città [1]), et dovendosi consequentemente far nova electione di vescovo in luoco suo, noi, mossi da zelo del ben commune di questa nostra patria, habbiamo giudicato esser cossa espediente indrizar le presenti lettere a V. S. R^{ma} et Illma, come ad uno di maggiori et principali di cotesto amplissimo collegio, et di cui sapiamo essere l'autorità molto grande appresso la Santità di Nostro Signore. nè quella benignissima dovrà per tal causa dannarci di presontione, comprendendo che ciò che da noi si dirà, sarà tutto detto a buon fine et per schiffar degli inconvenienti et scandali, che senza dubio da tal' elettione seguirebbono, quando senza altro risguardo la si facesse et secundo il dissegno di alchuni, della ambitione et passione loro trasportati.

Si ragiona qui da molti che si procura di far elegger a questo vescovato il Rev. messer Anibal Grisoni, per il che ci è parso di riverentemente ricordare a V. S. Illma et pregarla ch' ella si degne di far di ciò advertente la Santità del Nostro Signore, come questa città, che è la principale et capo di questa provincia, hora si truova in grandissima confusione et divisione a punto per causa della detta privacione del prefatto R^{mo} suo vescovo; conciosia chè, per esser lui de le primarie case di quella, ci sono molti di suoi parenti et adherenti nobili et di non pizolla auttorità, i quali hanno per cossa certa che 'l prefato Rev. eletto [2]) habbia et per inanti et hora suscitate le persecutione et procurate le inquisitioni contra del detto vescovo, et fattossi delegare a ciò comissario il detto Rev. Grisoni, et cum il favore di qualche uno altro, parente anch' esso, ma non troppo amico di casa Vergieria: il quale, per dire il vero, venuto qui cum l'authorità pontificia et del Ser^{mo} dominio Veneto, ha fatta diligente inquisitione, ma cum molta acerbità et senestreza [3]), talchè par habbia dato ad intendere a chiascun che 'l procieder suo era più per desiderio et studio di offender molti nobili de questa città, che di coreggier gl' abusi et le heresie. unde è etiam causato che qui sono state produtte delle scripture et fatto delle oppositioni al prefacto Rev. Grisoni et altri, et sono etiam andati a Venetia una frotta di gentilhuomini a dolersi inanti il dominio di fatti di quello. sichè, Illmo signore, quando per aventura fusse datto il detto vesco-

[1]) Die förmliche Entsetzung des Vergerio erfolgte erst im Konsistorium des 3. Juli 1549 (vgl. unten Nr. 36); eine vorläufige Entsetzung — durch die Deputierten der römischen Inquisition — scheint aber im April d. J. stattgefunden zu haben. Vgl. Buschbell a. a. O. S. 140f.

[2]) Wer gemeint ist, bleibt unklar; von einem „eletto" ist überhaupt vorher nicht die Rede.

[3]) So?

vato al predetto, ni seguirebbe senza dubio qualche grave sedicione et turbulentia; ma dovendossi tor al Vergierio, si dee far cum ogni diligenza electione di qualche persona da bene et neutrale. et quando ni fusse lecito di dir piui inanti, potressimo cum la debita reverentia affirmare cum verità che, dovendosi elegger a questo officio chi fusse universalmente gratto et desiderato da tutti in questa città, non si potrebe far elettione di persona più generalmente amata et ben vogliuta, nè più aliena dalle inimicitie et seditioni sopradette, di quello che sarebbe il nostro Rev. messer padre Nicolò Ingaldeo [1], famigliare et servitore di V. S. Illma, della bontà et desterità et altre bone condittioni del quale non accade che da noi se ne parli molto, perchè per cottidiana esperienza ella ottimamente conosce la sua natura et ogni altra sua qualità. solo questo pregheremo, V. Illma S. si degne ad honor de dio et a beneficio publico di tutta questa città et diocesse, di procurare et talmente operare apresso di Sua Santità, che sia fatta ellettione di persona più sinciera et amorevole, che habbia più tosto a medicare le piaghe di questa povera città, come saperebe fare il predetto Rev. Ingaldeo nostro, che a ruinarle et essulcerarle, come si rendiamo sicuri che Sua Santità et V. S. Illma, per la singular pietà et benignità sua, si afforcerano di fare. alla cui bona gratia reverentemente ci raccommandiamo.

Di Capodistria alli tre maggio 1549.

Marco Mucio, doctor di theologia
Hieronimo de Zuano
Francisco del Bello
Domenico Ingaldeo
Jac. Petronio, cancelliero de la magnifica comission di Capodistria
Antonio Serini
Nicolao di Salini
Jacobo di Tarsia
Juliano del Bello
Jac. Constantino
Martino di Mazochi
Antonio Gisonio

Parma Arch. di Stato, Carteggio Farnesiano, gleichzeit. Abschrift.

---

[1]) Der nämliche, dessen Vida in seinem Briefe an Vergerio, oben Nr. 27, gedenkt. Tatsächlich wurde der Bischof von Lavello, Tommaso Stella, ein Dominikaner, der Nachfolger des Vergerio, ein Mann, dessen Rechtgläubigkeit zeitweise ebenfalls angezweifelt wurde (vgl. über ihn Buschbell a. a. O. S. 61—80). Nach einem Bericht des venetianischen Gesandten an der Kurie, Matteo Dandolo, an die Signorie vom 13. Mai

35. 1549 Juni 8 Rom. Matteo Dandolo, venetianischer Gesandter an der Kurie, an die Signorie: der Papst sandte seinen Sekretär Dandino und ließ Dandolo ersuchen, der Signorie zu schreiben per la espeditione de quei Lutherani di Capodistria de li apresentati . . ., dicendomi che la Sublimità Vostra . . . havea datto ottimo principio . . ., ma che poi gli parea de intendere che la cosa si era rafredata[1]).

Venedig Arch. di Stato,
Briefbuch Dandolos fol. 19.

36. 1549 Juli 3 Rom. Ruggiero, ferraresischer Gesandter an der Kurie, an den Herzog von Ferrara:

Hoggi è stato consistorio, nel quale è stato privato il vescovo di Capo d'Istria, havendo sol' contradicto il R^{mo} Crescentio, Bellayo et un altro, allegandossi da Crescentio, che li processi non stavano bene[2]).

Modena Arch. di Stato, Cancell. ducale, Roma,
Busta 28, Orig.

37. 1550 Mai 5 Baden i. d. Schweiz. Ascanio Marso an den kaiserlichen Generalkapitän in Italien und Gouverneur zu Mailand Ferrante Gonzaga (über die Stellungnahme der Schweizer im Kriege zwischen dem Kaiser und Frankreich, und seine Versuche, jene für den Kaiser zu gewinnen . . .):

. . . Da Valle Bregaglia[3]) mi scrive il signor secretario Rozzono[4]) de 21 del passato il buon principio dato a quella negotiatione et della speranza haveva di ben in meglio.

1549 hatte der Kardinal von Chieti (Giov. Pietro Carafa) ihn gefragt, ob in betreff der Neubesetzung des Bistums von Capodistria Venedig besondere Wünsche habe. Venedig Arch. di Stato, Briefbuch Dandolos, fol. 7$^{a\,b}$.

[1]) Vgl. hierzu Buschbell a. a. O. S. 81—102 „Einzelfälle von Häresie in Venedig", sowie besonders S. 144—154 „Untersuchungen und Prozesse gegen Vergerios Anhängerschaft".

[2]) Vgl. Buschbell S. 141 nach anderen Nachrichten. — Marcello Crescenzio sowohl wie Jean Bellay, Bischof von Paris, gehörten zu den hervorragendsten Gliedern des h. Kollegs; unter andern gehörten sie der Konzilskommission an. Man bemerke auch die Motivierung Crescenzios: che li processi non stavano bene!

[3]) D. i. das Bergell; hier liegt Vicosoprano, wohin Vergerio zu Anfang d. J. 1550 als evangelischer Pfarrer berufen worden war; vgl. Hubert a. a. O. S. 21 ff.

[4]) Generalsekretär von Mailand.

et il medemo Vergerio mi avisa, quel' non ha mandato nè mandarà nel resto, come dalla sua vederà[1]).

Mailand Arch. di Stato, Germania,
Corresp. diplom., Orig.

---

[1]) „et il medemo — vederà" ist im Orig. chiffriert; Auflösung liegt bei. — Der Brief zeigt die bemerkenswerte Tatsache, daß Vergerio sich schon in den Anfängen seiner Wirksamkeit als Evangelischer auch politisch betätigte, und daß die Beamten des Kaisers an seinem Uebertritt und seiner Ausstoßung durch die alte Kirche keinen Anstoß nahmen, sondern sich seine Unterstützung gern gefallen ließen, wennschon, wie aus der Chiffrierung dieses Passus hervorgehen möchte, unter Beobachtung einer gewissen Vorsicht nach außenhin.

Reunionsvorschläge Georg Witzels von 1540.

Von **Otto Clemen** (Zwickau i. S.).

Bei der von der Kgl. Kommission zur Herausgabe der Werke Martin Luthers bei den in Betracht kommenden Archiven und Bibliotheken eingeleiteten Rundfrage nach ungedruckten Lutherana wurde von der Direktion der Wiener Hofbibliothek hingewiesen auf ein Stück in der einst Johann Fabri gehörigen Handschrift 8873, das überschrieben ist: „Nono die Maij anno Christi 1540 sunt mihi sequentes conclusiones oblatę", und die Unterschrift trägt: „Ad Cęsarem per Lutherum missę". Daß derjenige, der in der Überschrift von sich in der ersten Person („mihi") redet, der einstige Besitzer der Handschrift, Johann Fabri, ist, kann nicht zweifelhaft sein. Er war damals beim kaiserlichen Hoflager in den Niederlanden [1]). Es war also leicht möglich, daß ein zunächst an den Kaiser adressiertes Schriftstück ihm präsentiert wurde. Wer ist nun aber der Verfasser der „conclusiones"? Und was bedeutet die rätselhafte Unterschrift? Wir werden diese Frage wohl beantworten können, wenn wir vom Inhalt der Sätze Kenntnis genommen haben.

[79^{b}] Nono die Maij anno Christi 1540 sunt mihi sequentes conclusiones oblatę.

De Baptismate.

Cedat Ecclesię examen sectarum in negocio Baptismi.

De Eucharistia.

Cedat Zwinglius cum suis ecclesię. Ecclesiastici corrigant missę dedecorosos abusus et stolidas superstitiones. Amputetur consuetudo sacrificantium ob Numulos, atque adeo sacra impie vendentium attestante illorum conscientia.

[1]) ZKG. 20, 253. 522.

Minuatur Ingens turba quottidie missantium propter saginandum Aqualiculum dumtaxat.

Non admittantur sacra concubiniariorum. Satius est paucas fieri missas cum fructu quam multas non tantum sine fructu, verum etiam cum peccato horrendissimo, etiam scandalo grauissimo. Reliquae Ceremonię circa missas non sunt abolendę, nec gestus etc. Canon missę reformetur ab vtraque parte, missę extraordinarię prohibeantur, Sub vtraque specie permittatur communio.

De Confessione.

Confessio in Ecclesia maneat et remittatur non nihil de Circumstantiarum impietate et tortura conscientiarum. Additio: Quilibet [80[a]] confessor habeat absoluere a quibuscunque peccatis, de occultis intelligo.

De excommunicatione.

Excommunicatio vna cum Satisfactione ac Poenitentia maneat in Ecclesia. Additio: Restringatur ac limitetur aliquo modo excommunicandi potestas.

De coniugio.

Permittatur sacerdotibus coniugium.

De vnctione.

Extrema vnctio maneat in Ecclesia, sic tamen, ut gratis administretur cum declaratione eorum, quę ibi dicuntur, ne populus nil aliud existimet quam liquorem ibi esse.

De ordinibus.

Ordo Clericorum maneat, cum in omni polytico regimine gradus esse debeant. Caueant tamen Episcopi, ne tanto gregi inutilium Iuuenum ad ordinem aditus pateat, Sed ijs dumtaxat, qui Aetate, probitate, eruditione spectati satis sunt, et quos poscat Ecclesiarum necessitas, non sine Vicinię bono testimonio.

De Ieiunio.

Ieiunium maneat, sic tamen, ut non superstitiose tractetur, Cum pauperes non valeant habere tam lautas mensas quam diuites. Additio: Preceptum Ieiunij vertatur in exhortationem.

[80[b]] De oratione.

Oratio maneat in Ecclesia, sic tamen, ut superstitiosę orationes tollantur.

De subuentione pauperum.

Pauperibus de bonis Ecclesię ac monasteriorum subueniatur.

De cantu.

Cantus in Ecclesia maneat, sic tamen, ut Germanus cantus in certis locis non derogetur.

De horis Canonicis.

Horę Canonicę maneant, sic tamen, ut decentius atque deuotius decantentur. Additio: Maxime de tempore, legendę non habentes ortum authenticum amoueantur, quo loco succedat sacra scriptura.

De festis.

Festa habeantur, sic tamen, ut in illis deo seruiatur potius quam Mammonę. Pluralitas prudenter reijciatur.

De Imaginibus.

Imagines habeantur, sed sobrie.

De reliquijs.

Reliquię custodiantur, sed in his tollatur superstitio, nec spes salutis in eis reponatur.

Scholę.

Scholę habeantur, sed docte, et quę cum Rectioribus litteris mores tam Christianos quam polyticos doceant.

[81[a]] Visitatio.

Episcopi visitent suas Dioeceses per se aut per integerrimos ac peritissimos viros.

Monasteria.

Habeantur, sed pauciora et mundiora. Additio: Ex istis fiant Scholę.

Magistratus.

Magistratus habeantur.

Clerus.

Clerus reformetur tam in capitibus quam membris.

Restitutio.

In hoc quęratur ob pacem et concordiam Medium, ne propter restitutionem impediatur Concordia. Sic tamen, vt Lutheranis permittantur vxores ductę.

Additiones.

Nulla mera humana constitutio obligat quemquam, sed sub pena perpetuę damnationis Contemptum ac offendiculum semper excipio. Impedimenta Matrimonij Iuris positiui existentia tollantur e medio ac sola Iuris diuini prohibitio seruetur. Selectus ciborum, sub pęna tamen corporali non

perpetua. Circa materiam Beneficiorum Ius commune obseruetur, Ita ut quilibet vnicum tantum habeat beneficium, in eo personaliter resideat nec locus sit dispensationis. Quantum ad Iurisditionem Ecclesiarum pertinet, in hoc inter Ecclesiasticos ac Imperij proceres fiat Collatio, ut reducatur ad iustum et aequum modum, ita ut per hoc non inferatur Laicis Grauamen nec ecclesiastici suo priuentur Iure. Omnia Sacramenta gratis populo danda sunt. Gratis accepistis, gratis date.

Plebanis sufficiens deputetur portio, ut plebi eo diligentius pręesse valeant citra incommodum subditorum.

Verbum dei frequentius quam ante denuncietur populo pure atque ex sacris et approbatis litteris.

Ad Cęsarem
Per Lutherum missę.

Als Verfasser dieser ‚conclusiones' kann meiner Meinung nach nur Georg Witzel in Betracht kommen. Vergleicht man die Inhaltsangabe seiner 1532 verfaßten und 1537 gedruckten Schrift Methodus concordiae ecclesiasticae, RE^3 21, 404f., und besonders die Zusammenstellung ihm ärgerlicher Sätze, die Joh. Eck aus Witzel exzerpiert und am 11. März 1540 an Contarini geschickt hat, ZKG. 19, 244ff., dann ergibt sich eine frappierende Übereinstimmung. Man vergleiche etwa die Sätze über die Reform des Meßwesens (‚Minuatur numerus quottidie missae celebrantium, modo ut repleant ventrem', ZKG. 19, 245; oben: ‚Minuatur Ingens turba quottidie missantium propter saginandum Aqualiculum dumtaxat'), über die Notwendigkeit, den Lutheranern die Priesterehe und das Abendmahl sub utraque zuzugestehen, über den Gewissenszwang (‚tortura conscientiarum' S. 247; oben derselbe Ausdruck) in der Beichte. Die Unterschrift ließe sich dann vielleicht so erklären, daß Witzel diese Reunionsvorschläge an Luther schickte, dieser mit ihnen nichts weiter zu tun haben wollte, aber doch bei einer sich ihm gerade bietenden Gelegenheit sie an den Kaiser weitergab. Unterm 18. April 1540 hatte nämlich Karl V. von Gent aus „zu schleuniger friedlicher Beilegung und Vergleichung" der Religionsstreitigkeiten nach Speier eingeladen, und unterm 9. Mai ließen Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen das von dem zu diesem Zwecke nach Torgau

berufenen Melanchthon abgefaßte Antwortschreiben abgehen[1]). Vielleicht hat Melanchthon damals das von Luther ihm ausgehändigte Schriftstück Witzels beigelegt. Fabri müßte dann das Datum der Sendung und das des Tages, an dem die dazu gehörigen conclusiones Witzels ihm übergeben wurden, verwechselt haben. Gewiß eine etwas gezwungene Erklärung! Eine andere Lösung des Rätsels aber habe ich nicht finden können.

[1]) R. Moses, Die Religionsverhandlungen zu Hagenau und Worms 1540 und 1541, Jena 1889, S. 20ff.

Paul Lindenau.
Ein Beitrag zu seiner Biographie.

Von Lic. Dr. **Hans Becker.**

Während der Abwesenheit des Kurfürsten Johann, der an dem Reichstag von Speier 1529 teilnahm, führte der Kurprinz Johann Friedrich in des Vaters Namen die Regierung. Die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten, zu denen ihn schon längst eine rege persönliche Neigung hingezogen hatte, nahm naturgemäß fast ausschließlich seine Kräfte in Anspruch. So mußte er sich auch mit der Person des Predigers Paul Lindenau und dem von ihm in Zwickau hervorgerufenen Streit beschäftigen [1]). Lindenau war eine von den besonders in den Anfangsjahren der Reformationszeit sehr zahlreichen Persönlichkeiten, die mit mutiger Entschlossenheit die Sache der Reformation verfochten, aber auch durch die stürmische und oft taktlose Art ihres Auftretens Luther und seinen Freunden viel Mühe und Sorge machten. Nach anfänglich sehr gutem Einvernehmen war er mit dem Rat von Zwickau und dem Bürgermeister Mühlpfort über kirchliche Dinge in Streit geraten, dem aber auch eine persönliche Spitze nicht fehlte. Wir verfolgen hier nicht die einzelnen Phasen des Streites [2]). Die Visitatoren, die am 11. Januar 1529 in Zwickau eintrafen, stellten Lindenau ein sehr gutes Zeugnis

---

[1]) Über Lindenau besitzen wir eine sorgfältige Untersuchung von G. Müller: Paul Lindenau, der erste evangelische Hofprediger in Dresden. Ein Beitrag zur Beformationsgeschichte Sachsens nach meistens ungedruckten Akten und Briefen. Leipzig 1880. Es ist nur bedauerlich, daß Müller die genaue Datierung der benutzten Archivalien meistens nicht angibt und von dem Wortlaut der Aktenstücke nur sehr wenig mitteilt.

[2]) Müller hat ihn a. a. O. S. 23ff. ausführlich dargestellt.



aus[1]). Alle Zwietracht schien beseitigt, da brach kurz nach der Abreise der Visitatoren ein neuer Konflikt aus, der zum Weggange Lindenaus führte. Am 27. Februar erhielt er vom Rat den erbetenen Abschied, der durch den Kurprinzen in einem Briefe vom 11. März 1529 genehmigt wurde[2]). Die Verhandlungen, wie Müller sie fleißig und übersichtlich dargestellt hat, bedürfen aber einiger Ergänzungen nach den mittlerweile publizierten Aktenstücken[3]). Am 7. März hatte der Rat von Zwickau an Luther über die Verabschiedung Lindenaus berichtet und um die Sendung eines neuen Predigers gebeten[4]). Luther hatte den Conrad Cordatus in Aussicht genommen und auch wirklich nach Zwickau gebracht[5]). Lindenau hatte sich am 17. Februar, an dem er seine Entlassung erhielt, nach Werda begeben, das auf Ver-

---

[1]) Müller S. 34; vgl. auch Buchwald, Allerlei aus drei Jahrhunderten. Beiträge zur Kirchen-, Schul- und Sittengeschichte der Ephorie Zwickau.

[2]) Die seit Seckendorf oft, auch noch von Buckhard: Dr. Martin Luthers Briefwechsel, S. 132, wiederholte Behauptung, die Visitatoren hätten Lindenau aus Zwickau entfernt, ist also unrichtig; vgl. auch Müller S. 37.

[3]) Über die früheren Streitigkeiten Lindenaus vgl. den Brief Melanchthons an den Rat von Zwickau (ohne Datum, wohl von 1527), bei Buchwald, Ungedruckte Melanchthonbriefe. Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und kirchliches Leben 1884, S. 102f., und die Briefe von Georg Rörer an Stephan Roth vom 26. Februar und Ende März 1528: bei Buchwald, Zur Wittenberger Stadt- und Universitätsgeschichte in der Reformationszeit. Leipzig 1893.

[4]) Rat von Zwickau an Luther, 7. März 1529. Enders, Luthers Briefwechsel VII, S. 65; vgl. auch Luther an Hausmann 13. März 1529; Senatus vester nondum ad me scripsit. Der Brief vom 7. war also am 13. noch nicht in Wittenberg angekommen. Enders VII, S. 69ff. Der Rat verschweigt in seinem Schreiben den springenden Punkt, daß er zu den Artikeln der Visitatoren nachträglich eigenmächtig einige neue hinzugefügt hatte, gegen die sich aber Lindenau erklärte. Vgl. Lindenau an Joh. Friedrich 29. April 1529, bei Müller S. 62ff.

[5]) Vgl. Luther an Hausmann 3. März 1529; Enders VII, S. 60; Luther an Hausmann 31. März 1529; Enders VII, S. 79; Luther an Cordatus 9. April 1529; Enders VII, S. 81. Vgl. auch Rörer an Stephan Roth 13. März 1529; Buchwald, Zur Wittenberger Stadt- und Gelehrtengeschichte. Leipzig 1893. Auch Rörer empfiehlt den von Luther vorgeschlagenen Cordatus.

anlassung der Visitatoren nach einem Pfarrer suchte. Lindenau konnte also dort auf eine Anstellung hoffen.

Von Interesse für diese Angelegenheit ist nun ein Brief, den Kurprinz Johann Friedrich seinem Vater am 21. März schrieb und der hier folgen mag[1]):

Hochgebornner furst, gnediger lieber her vater vnnd gefatter. Auff die zwo schrifften, so Ewrenn gnaden wie kurczlich hiuor gethann, ist vonn dennselben euernn gnaden vnns gesternn Sonnabent antwort zukomen, welcher Datum heldet zu Speyer, Sontags Judica, die haben wir mit Irem Inhalt freuntlicher meynunge gelesenn, vnd gerne gehort, das Eur gnad aus gotlicher Hulff zu Speyer mit den Irenn gesunt vnnd wol ankomen sein, Vnnd was denn artickel, mit denn von Gera vnd dem Reussenn von plawen anlangen thut, haben Ewrenn gnadenn wir, an vergangenem Mitwoch geschribenn, vnd abschrifft derselben von Gera vnnd Reussens, auch Irer vnterthanen vnd vorwanten, als der pfarrer, geistlichen, der von adel vnnd in stetten briffe, so sie an Ewr gnaden verordenten Visitatorenn geschrieben, vbersandt, daraus Ewr gnad befinden wirden, aus was vermeinten vrsachen sie von denselben Visitatornn nit haben furkomen vnd Ewr gnaden gemut anhoren wollen, Auff solchs, vnd was darInnen weitter furzunehmen gut vnd not sein wil, sein wir Ewr gnaden gnedigs bedenkens, erwarrtten denn auch ob got wil, neben dem, so den von gera vnnd dem Reussenn Ewr gnaden anczeig nach vonn wegenn des Reichstags darczu sie beschriebenn vnnd bey Ewr gnaden, wie zuuor Inn dergleichenn fellen bescheenn vmb kein abforderung ansuchung gethan furzuhaltenn mit vleis nachgegangen werden sol.

Des predigers halben zu Zwickaw wissenn wir Ewrn gnaden nit vnangezaigt zu lassenn das derselbig prediger seid des, das Ewrn gnaden wir am negsten von seinen vnschigklichenn predigtenn vormeldung gethann auch ehr vnd zuuor die visitatorn Ine weitter furgefordert bey den von Zwigkau gesucht vnnd gebetenn Im seinen entlichen abschiedt zugeben, vnd hat vornemlich zwo vrsachen furgewanndt eine, er vormergkte souil, das Im alle seine predigten zum Ergisten gedeut wurden, zum andernn: So were Ime durch die visitatorenn beuolhen ein ordnung zuuorkundigenn, die were wieder sein gewissenn, weil er dan hiuor wider dergleichen

[1]) Das Original des Briefes befindet sich im Ernestinischen Gesamtarchiv in Weimar Reg. II. 241. Erwähnt wird der Brief bei Mentz: Johann Friedrich der Großmütige. Jena 1903, I S. 41 Anm. 1 und auch bei Müller, S. 40, allerdings unter dem alten Registraturvermerk: Reg. Ii. fol. 65a. A. 8. 3. Bl. 62b.

gepredigt, so wolt Ime nit gezimen nuhmals anders zu predigenn etc. vnd hat also sein erlaubnis vnnd entlichen abschied vff Sonnabent nach Oculij negst vergangenn bey denn vonn Zwickaw genomen vnd ist nit weitter dan gen werde gezogen, da er sich dann Iczt enthalten thut, wir habenn auch zustundt, als wir desselbigenn predigers abschiedt erfarenn, doctor Marthin gegen Wittenberg geschriebenn, das er zum furderlichsten an desselben stat einen andern gelartten geschickten vnd Sitsamen prediger dahin gegen Zwickaw vorordnen soll, zudem habenn wir auch auff ein vorsorg doctor Wenczeslavn lincken gegen Nurmberg schreyben vnd bey Im gnediglich suchen lassenn, wo er bey einem Rat daselbs mit Fug abkomenn konnte, das er sich herein zu vns begebenn, So wolltenn wir Ine furder gegen Zwigkaw, dennselbenn predigstul zuuerwalten verorden vnd abfertigenn, das habenn wir aus dem bedenncken gethann, Ob villeicht doctor Martinus Iczt Zur Zeit keinen geschigkten prediger haben konnt, hoffenn, es sol Ewrn gnaden nit entgegenn sein, dan Ewr gnad wissen, das sich doctor Wenczel hiuor Inn seinem abschiedt, gegen Ewrnn gnaden vntertheniglich erboten, wenn Ewr gnad Ine ausgang des Jhars wider erfordern wurden, das er sich Inn demselben gehorsamlich halten wolle.

Es folgen dann Nachrichten über Straßenräubereien und über den Empfang von Berichten von dem Bundestag in Ulm.

Der Brief schließt mit folgenden persönlichen Bemerkungen: Ewr gnaden son vnd Tochter, vnser freuntlichen, lieben bruder vnd Schwestern, desgleichen vnser freuntliche liebe gemahell, vnser junger sonn, darczu vnser liebe Mhumen die Marggreffin, vnd Freulein Apolonia von luneburgk etc. seint got lob alle In gutem gesundt. Das alles haben wir Ewern gnadenn, die got der almechtig mit gesuntheit Irs leibs vnd sonnst gnediglich vnterhaltenn, freuntlicher meynnung nit vneroffennt lassenn wollen, der wir vns auch als vnnserm gnedigen lieben Hern vnd vatern beuelhen thun.

Mitteilungen.

Ein Brief Johann Aurifabers. Einer der fleißigsten Sammler reformatorischer Urkunden war bekanntlich Johann Aurifaber. Einen Brief von ihm, der von dieser seiner Arbeit erzählt und uns einen Blick tun läßt in seine schriftstellerische Tätigkeit, teile ich im folgenden mit. Er ist an Herzog Albrecht von Preußen gerichtet und befindet sich im Königlichen Staatsarchiv zu Königsberg.

Meiner beschehenen biß anhero vertrostung vnd zusagung nach hab ich zusamen getragen vnd verferthiget die religionshandlungen, so sich auff dem grossenn reichstage zu Augsburg anno 1530 zugetragen haben, welches einen hehrlichen tomum gegeben vnd viel hoher grosser sachen in sich begriffen hat. Hab es mit grosser muhe, arbeit vnd vleiß also zusamengebracht, das darinnen zufinden, was alle tage daselbst ist gehandelt worden[1]).

Dergleichen die handelungen auff dem tage zu Franckfurth anno 1539 vnd die handelung auff dem versamlungstage der protestirenden stende zu Schmalkalden anno 1540 vnd die handelungen in religionssachen auff dem tage zu Worms anno 1540, so auch einen tomum geben.

Vber das so hab ich auch D. M. Lutheri predigten vber das 7. vnd 8. capitel Ioannis des evangelisten zusamen getragen, auch etzlich viel andere predigten, so doctor Martinus Luther heiliger gedechtnis im 1538. jhar zu Wittenberg gethan hat, die dan auch ein zimlich buch geben.

Welche drei tomos oder bücher E. F. G. jch hiemit vnterthenig-lich thue vberschicken, vnterthenigst bittende, E. F. G. wolten diese meine arbeit, so ich in diesem meinem exilio furgenommen, ihr gnedigst gefallen lassen vnd gnediglich solche bucher auffnemen vnd als einen schatz beylegen, den man der einmahls wohl wirdt gebrauchen konnen. Jha, eyn gantz landt eines solchen schatzes sich zu freuen vnd zu trosten hat. Den ich dergleichen bücher sonst in Europa nicht wuste anzutreffen vnd zu finden. Vnd ich hab sie auch aus gahr vieler gelerter leuthe libereien vnd aus mancherlei geschriebenen büchern collegiret, zusamen gefasset vnd in diese ordnung gebracht vnd gonne nun solche bucher Euren Fürstlichen Gnaden für allen andern fursten im deutschen lande.

Ferner thue E. F. G. jch hiermit vntertheniglich die jungste vnd nechste zeittung vberschicken, so von dem kriege in Frankreich ich aus Straßburg bekommen hab. Daraus E. F. G. gewißlich vernemen, das der hertzog von Guise auch tot vnd erschossen sei ... Gegeben Arnstadt am Dienstag nach Judica (30. März) anno 1563.

---

[1]) Nach Kawerau (RE³ I S. 293) befindet sich diese Arbeit Aurifabers jetzt in Wolfenbüttel.



Darauf antwortete der Herzog: Wir haben euer schreiben, zur Arnstadt am dingstage nach Judica außgangen, neben den ubersendeten buchern, die ir aus vielen libereien vnd fürtreflicher leute schriften hin vnd hernieder jn religionssachen, welche vorruckter jare dausen landes vorgelauffen vnd vorhandelt worden, zusamen colligirt vnd in eine ordnung bracht, vns aber vor andern dieselben gonnen wollen, empfangen vnd seinen jnhalt eingenommen, sonderlichen aber eure geflissene gut vnd dinstwilligkeit, also auch die mitgeteilten zeitungen mit sondern gnaden vorstanden. Nun sagen wir euch für solches alles, sonderlichen aber für die bucher gnedigen danck vnd damit ir auch vnsere gnedige gewogenheit zuspüren haben moget, so haben wir zu erzeigung vnseres dankbaren gemuts dise verordnunge gethan, das dem achtbaren vnd hochgelarten vnserem leibarzte Simon Titio euret wegen hundert thaler, die er euch in vnserm nahmen vbermachen soll, ausgezalet sein worden ... den 30. April 1563. Th. Wotschke.

Neuerscheinungen.

Allgemeines und Vermischtes. In Voigtländers Quellenbüchern, einem neuen zeitgemäßen Unternehmen, das den weitesten Kreisen der Gebildeten die Quellen unseres Wissens in wissenschaftlich zuverlässiger, zugleich aber verständlicher und anmutender Form vorzulegen bestrebt ist, bietet H. Preuß eine treffiche Auswahl aus den deutschen Briefen Luthers, im ganzen 50 Nummern, bei deren Wahl darauf Bedacht genommen worden ist, möglichst alle Seiten im Wesen und Charakter des Reformators anklingen zu lassen. Sprache und Orthographie sind leise modernisiert, ohne Beeinträchtigung des Stils und Ausdrucks. (= Quellenbücher Nr. 36, 88 S., 0,70 M.) — In der nämlichen Sammlung erschien gleichzeitig, von Horst Kohl bearbeitet, ein Auszug aus den Aufzeichnungen des Bertholomaeus Sastrow, die vor kurzem auch für die „Bibliothek wertvoller Memoiren" bearbeitet worden sind. (= Quellenb. Nr. 38, 176 S., 1,30 M.) — Wir erwähnen endlich ebendaher einen Neudruck von Otto von Guerickes, „Belagerung, Eroberung und Zerstörung von Magdeburg", ebenfalls von H. Kohl nach der Ausgabe von F. W. Hoffmann besorgt (Nr. 6, 83 S., 0,70 M.).

Eine treffliche Gabe stellt die Auswahl deutscher Kirchenlieder des Mittelalters und der Reformation dar, die Friedrich Spitta bietet; der Nachdruck ruht auf der Reformationszeit, von einigen zwanzig Verfassern (woran Luther und Zwingli, aber auch manche wenig bekannte) werden charakteristische Proben ihrer kirchlichen Dichtungen, in zweckmäßig modernisierter Form und mit den nötigsten Nachweisungen usw. versehen, geboten. (Sammlung Goeschen Nr. 602, 141 S., 80 Pf.

Quellen. Von der im vorigen Heft (Bd. IX S. 378) angezeigten neuen Luther-Ausgabe in Auswahl, die O. Clemen veranstaltet, ist bereits der zweite Band erschienen. Er bietet in 15 Nummern eine Auswahl der bedeutsamsten und bezeichnendsten

Schriften vom September 1520 (Freiheit eines Christenmenschen) bis 1524 (An die Ratsherrn aller deutschen Städte, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen). Es handelt sich im wesentlichen einmal um die endgültige Trennung von Rom, anderenteils um den Aufbau der neuen evangelischen Gemeinde. In der Vorrede wird ein Urteil Hiero. Wellers von 1555 (1571) über Luther nach bisher unbekannter Vorlage in verbessertem Text geboten. Bonn, Marcus & Weber 1912, IV, 464 S., geb. 5.— M.

Untersuchungen und Darstellungen. „Aus Deutschlands kirchlicher Vergangenheit." Festschrift zu Th. Briegers 70. Geburtstag (4. Juni 1912), von Mitarbeitern und Schülern dargebracht, kommt besonders dem Studiengebiet des Gefeierten, der Reformationsgeschichte, zugute. Es behandelt H. Hermelink „Text und Gedankengang der Theologia Deutsch", d. i. der Schrift, mit deren Herausgabe Luther seine literarische Laufbahn eröffnete (S. 1—19); — O. Clemen, „Beiträge zur Lutherforschung", sucht 1. nachzuweisen, daß L. seine 95 Thesen gedruckt angeschlagen habe, und weist 2. auf einen bisher unbeachteten Druck von 1545 hin, der eine Übersetzung der Vorrede L.s zu Bd. I seiner Opera Latina in der Wittenb. Ges.A. bietet (S. 21—27). — Karl Müller behandelt kritisch, „Luthers Briefwechsel mit den Mansfeldern im Mai 1525" als Ausschnitt einer vorbereiteten Arbeit über Luthers Haltung im Bauernkriege (S. 29—35). Es folgt ein Beitrag von Nik. Müller (†) über „Luthers Barbier und Freund Peter Beskendorf", mit reich kommentierten Beilagen (S. 37—92). Weiter bietet O. Scheel „de justitia Dei passiva in Luthers reformatorischer Rechtfertigungslehre" wiederum einen Beitrag zur Klärung der wichtigen Probleme, die die neu erschlossenen Schriften des werdenden Luther, besonders der Römerbriefkommentar, an die Hand geben (S. 93—115). Den Schluß der die RG. behandelnden Aufsätze macht W. Sohm mit „Ein Bedacht zu einem Straßburger Chorgericht 1540"; es gilt einem Kirchenverfassungsplan, den Capito, Hedio und der Lehrer Bedrotus bei den Straßburger Schulherren einreichten. Das im Thomasarchiv beruhende Schriftstück wird eingehend gewürdigt und abgedruckt; es kommt für Fragen des Verhältnisses von Kirche und Staat, für Lehrurteil, für Charakter des geistlichen Standes und Amtes usw. in Betracht (S. 117 bis 140). — Leipzig, Quelle & Meyer 1912. 294 S., M. 8.—.

In einer Untersuchung über „Toleranz und Intoleranz im Zeitalter der Ref." gibt K. Völker einen bedeutsamen Beitrag zur Frage nach dem Mittelalterlichen und Modernen im Wesen der Reformation. Einem einleitenden Rückblick auf das prinzipiell und ausschließlich intolerante Mittelalter folgt zuerst eine Würdigung der religiös orientierten protestantischen Intoleranz gegenüber dem Katholizismus und den Sekten, und der Haltung des Katholizismus im Kampfe gegen die neue Lehre, worauf Verf. zur Besprechung des Aufkommens der Toleranz übergeht, die Verdienste des Humanismus

und der Dissenters um diese schildert, um endlich die Reformation als Ausgangspunkt der modernen Toleranz nachzuweisen; in dem protestantischen Persönlichkeitsideal erblicken wir mit V. die religiöse Grundlage der modernen Toleranz. Die vertiefte, gedankenreiche Darlegung steht in erfreulichstem Gegensatz zu Paulus' einseitiger Behandlung der „Tolerenz im Protestantismus“ (vgl. ds. Zeitschr. Bd. 9 S. 283). — Leipzig, Hinrichs 1912. VIII, 279 S. M. 7,50 (geb. 8,50).

Paul Wernle, Renaissance und Reformation, 6 Vorträge. Tübingen, Mohr, VIII, 170 S. Mit der ihm eigenen Schärfe, verschlungene Probleme in ihrer Tiefe zu erfassen, behandelt der Basler Kirchenhistoriker in dem vorliegenden Vortragszyklus die in den letzten Jahren viel erörterte Frage nach der kulturellen Tragweite der beiden großen die neue Zeit einleitenden Bewegungen, Renaissance und Reformation. — Die Diskussion dreht sich um eine dreifache Erwägung: 1. Die Aufklärung hat das gesamte Denken in einer Weise umgestaltet, daß sich die Frage erhebt, ob Renaissance und Reformation dem Mittelalter nicht näher stehen als der modernen Zeit. 2. Inwieweit haben sie aber alsdann das Aufkommen der modernen Kultur mit vorbereitet? 3. Hat nicht etwa die Reformation die moderne Entwicklung um zwei Jahrhunderte verzögert, sofern die Aufklärung entscheidende Forderungen der Renaissance, die die Reformation zurückgedrängt hatte, wieder aufnimmt? — Die Entscheidung richtet sich nach der persönlichen Bewertung der Kulturergebnisse. Wernles in das Wesen der Sache eindringende Untersuchung, die die großen Zusammenhänge klar herausarbeitet, wird das Urteil eines jeden klären, von welcher Voraussetzung er an das Problem herantreten mag. W. deckt den Fortschritt wie die Schranken der Renaissance- und Reformationskultur auf. Der Zerspaltung der einen kath. Kultur in die selbständigen miteinander rivalisierenden Nationalitäten, das weltzugewandte, das mittelalterliche Heiligenbild auflösende Persönlichkeitsideal, die dem Drang nach Wirklichkeit entspringende wissenschaftliche Kritik, die Wertschätzung der Bildung und die Verfeinerung des ästhetischen Empfindens hebt W. als wertvolle Errungenschaften der Renaissance hervor, wogegen er an ihr das mangelhafte naturwissenschaftliche Verständnis, das geistige Aristokratentum, die Verständnislosigkeit für die Alltagswirklichkeit und das ungeklärte, zwischen Frivolität und Kriecherei schwankende Verhältnis zur Kirche rügt. Die Reformation übernimmt von der mittelalterlichen Kultur die Autorität der Bibel und des altchristlichen Dogmas, ferner den Begriff des Glaubensstaates, wobei sie aber durch die Begründung der Religion als eines Vertrauensverhältnisses zwischen Gott und Menschheit, das sich in der Liebe zu den Brüdern bewährt, ein neues Frömmigkeitsideal schafft. Indem die Reformationskirchen dank ihrer Weltoffenheit und Universalität mit den emanzipationslustigen und oppositionellen Kräften der weltlichen Kultur ein enges Bündnis einzugehen in der Lage waren, haben sie mitgeholfen, die moderne Kultur vorzubereiten.

K. Völker, Wien.

Von Grisars „Luther“ (vgl. dse. Ztschr. Bd. 9 S. 187f.) ist nunmehr auch der dritte und Schlußband erschienen. — Zur Detailkritik des Verfahrens Grisars sei auf den Artikel von Joh. Haußleiter in Allg. Ev. luth. KZ. vom 1. Nov. 1912, Sp. 1041—1047: ‚Luthers „Lügen“ in Grisars . . . Darstellung‘, hingewiesen. Es handelt sich hier um Luthers Verhalten während des Augsburger RT., das Grisar sehr ungünstig schildert, indem er sich besonders auf eine Briefstelle L.s stützt, wo dieser ausdrücklich zugeben soll, daß er selbst und die Protestanten mit „Listen und Lügen“ operierten. Allerdings ist an der betr. Stelle von „doli et mendacia“ die Rede, nur werden diese den Gegnern zugemessen. Das ergibt sich mit Evidenz nicht nur aus dem Zusammenhang der Stelle, sondern vor allem aus parallelgehenden Briefen Luthers aus der gleichen Zeit, in denen es sich um die nämlichen Verhältnisse handelt. Grisars von konfessioneller Befangenheit eingegebene Auslegung bedeutet also den gröbsten methodischen Verstoß, wie man ihn sicher bei keinem Doktoranden durchgehen lassen würde. Es zeigt sich hier wieder, daß wir es in G.s „Luther“ mit einem Tendenzwerk zu tun haben, das auf Wissenschaftlichkeit schlechterdings keinen Anspruch erheben kann.

In dem Buche von A. V. Müller, „Luthers theologische Quellen. Seine Verteidigung gegen Denifle und Grisar“ (Gießen, Töpelmann 1912. XVI, 244 S. M. 5.—) richtet ein ehemaliger Ordensgenosse einen wuchtigen, ja vernichtenden Angriff gegen Denifle wegen seines „Luther“. Indem Müller, der in der mittelalterlichen Scholastik augenscheinlich aufs beste bewandert ist, die theologischen Quellen Luthers unvoreingenommen aufdeckt und würdigt, zeigt er in einer längeren Reihe von Einzeluntersuchungen, daß alle von Denifle als spezifisch lutherisch beanstandeten Sätze nicht als „Erfindung“ Luthers gelten dürfen, sondern längst vor L. bekannt waren, ja der älteren Kirchenlehre entsprachen. Luthers Lehren sind also nach M. nicht, wie D. glauben machen will, seinem eigenen verderbten Inneren entsprossen, sondern „der Ausdruck einer alten, einst gefeierten und kirchlicherseits unbeanstandeten Schule“, die auch zu Luthers Lebzeiten auf katholischer Seite noch Anhänger zählte. Luther wollte „kein Neuerer, sondern ein Erneuerer“ sein; nicht er ist daher der „Abgefallene“, sondern weit eher das damalige Papsttum, die damalige römische Kirche. Hat aber Denifle bei seiner ausgebreiteten Gelehrsamkeit diesen Sachverhalt nicht zu erkennen vermocht? Müller wirft jenem vielfach Fälschung und Behauptung gegen besseres Wissen vor, verkennt freilich auch nicht die blindmachende Wirkung fanatischen Hasses. — Auch mit Grisar, dem Nachtreter Denifles, beschäftigt sich M., wenn auch meist nur nebenbei und in Anmerkungen; er hebt aber mit Recht hervor, wie das anscheinend unparteiische Verfahren des Jesuiten in Wahrheit nicht nur schwer parteilich, sondern auch durchaus unwissenschaftlich sei; eingehender zeigt M. nur die groben Mängel in Grisars Behandlung der lutherischen Lehre vom unfreien Willen.

D W. Wolff, Die Säkularisierung und Verwendung der Stifts- und Klostergüter in Hessen-Kassel unter Philipp dem Großm. und Wilhelm IV. (Gotha, Perthes 1913. XXII, 410 S., M. 7.—) geht zunächst auf solidester Grundlage der auf katholischer Seite noch zuweilen vertretenen Ansicht zuleibe, als hätten die evangelischen Fürsten aus Habgier, um sich an den geistlichen Gütern usw. bereichern zu können, die Ref. angenommen. Demgegenüber legt Vf. dar, wie Säkularisationen, d. h. Verwendung geistlicher Einkünfte zu weltlichen Zwecken, das ganze Mittelalter hindurch vorgenommen seien, und zwar mit Zustimmung des Papstes, seitens der Reichsgewalt wie der Territorialfürsten; in der Reformationsepoche aber seien die katholischen Fürsten, vor allem Bayern, von Rom mit geistlichen Einkünften und nutzbringenden Rechten derart ausgestattet worden, daß sie aus Gründen materiellen Vorteils bei der alten Kirche verblieben seien.

Der Hauptteil der vorliegenden Arbeit aber besteht in ebenso mühsamen wie dankenswerten, aus den Originalakten geschöpften Erhebungen des Vf. über den Wert und Umfang des Einkommens der einzelnen hessischen Klöster und Stiftungen und über die Verwendung, die Philipp und Wilhelm IV. von ihnen gemacht haben, wobei sich herausstellt, daß die Landgrafen ungefähr drei Fünftel der Erträge für kirchliche und Unterrichtszwecke, Armen- und Krankenpflege usw. verwandt haben. Wenn sie den Rest konfiszierten, so erblickt Vf. darin ein gutes Recht des Fürstentums; es war dies eine Entschädigung für das Fortfallen der Dienste und nutzbaren Rechte, die bisher aus den geistlichen Stiftungen ihnen zugekommen waren. — Man wird dem durchaus zustimmen und dem greisen Vf. für seine mühsame Arbeit lebhaften Dank wissen.

Fr. Lauchert, Die italienischen literarischen Gegner Luthers (Pastor, Erläutt. und Ergänzz. VIII; Freib., Herder 1912. XV, 714 S. M. 15.—) ist ein wichtiger Beitrag zur Kenntnis der katholischen Literatur des Reformationszeitalters, die freilich im allgemeinen nicht sowohl um ihres eigenen, selbständigen Wertes willen als vielmehr als Reflex der durch Luther entfachten Bewegung der Geister Beachtung verdient; immerhin sind namhafte Schriftsteller darunter. Verf. hat unter großen Schwierigkeiten und Mühen (da das von ihm angebaute Gebiet großenteils noch Neuland war) in langjähriger Sammelarbeit ein sehr ansehnliches Material an biographischen Nachrichten und Schriften von 47 italienischen Zeitgenossen und Gegnern Luthers zusammengebracht, die nun einzeln — soweit möglich in chronologischer Anordnung — gewürdigt werden. Von bekannteren Autoren begegnen u. a. Ambrosius Catharinus (der am ausführlichsten, auf mehr als 100 SS., behandelt wird), Cajetan, Alberto Pio di Carpi, Contarini, Sadoleto, die Kardd. Grimani und Pucci, Fil. Archinto, Seripando, Girol. Muzio (der Gegner des Vergerio), dazu gar manche andere, von denen kaum der Spezialforscher bisher Näheres wußte. Endlich stellt L. noch eine Reihe von Autoren zu-

sammen, deren Schriften nur aus gelegentlichen Erwähnungen bekannt sind. Ein chronologisches Verzeichnis der polemischen Schriften der behandelten Autoren und ein alphabetisches Personen-, Orts- und Sachregister bereichern die dankenswerte Schrift.

H. Stoeckius setzt seine Studien zur inneren Geschichte des Jesuitenordens der älteren Zeit fort; er erläutert auf Grund der neueren einschlägigen Ordenspublikationen (der Briefsammlungen des Ignatius, Nadal, Canisius, der Institutionen, Ordnungen usw.) „die Reiseordnung der Gesellschaft Jesu im 16. Jahrh.". Verf. betrachtet die verschiedenen Zwecke der Reisen (Geschäfts-, Missionsreisen, Pilgerfahrten, Erholungsreisen), die dafür erteilten Vorschriften der Oberen, die Ausrüstung zur Reise und die Art der Ausführung (Reiseweg, Kleidung, Art der Fortbewegung, Quartiere usw.). Angesichts der Eigenart des Ordens versteht es sich fast von selbst, daß alle diese und noch andere hierhergehörige Dinge im einzelnen geregelt und geordnet waren, wobei freilich der Einwirkung der jeweiligen Umstände ein ziemlich weiter Spielraum gelassen wird. Im übrigen bemerkt Vf. selbst, daß es sich bei diesen Regeln um Aufstellung eines Ideals gehandelt habe, von dem sich nicht absehen lasse, wieweit die Wirklichkeit ihm entsprochen habe. — Anstößig (und geschmacklos) wirkt bei einer rein geschichtlichen Darstellung — zumal eines evangelischen Autors — die von Stoeckius nie versäumte Beisetzung des Prädikats der „Heiligkeit" bei Loyola und andern. (S.B. d. Heidelb. A. d. W., philos.-hist. Kl., 1912, 2. Heidelb., Winter, 42 S. M. 1.60)

O. von Greyerz, „Von unsern Vätern. Bruchstücke aus schweizerischen Selbstbiographien vom 15. bis 19. Jahrhundert" (Bern, A. Francke, 1911, geb. M. 3.20), gibt verschiedene Proben auch aus dem 16. Jahrhundert, die das Aufkommen der neuen evangelischen Frömmigkeit illustrieren.

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozessakten von 1530.

Von G. Bossert.

Einleitung.

Die eigenartige Gestalt des Vorläufers des Schneiderkönigs zu Münster, des Augsburger Webers Augustin Bader, und seine Entwicklung aus dem Gedankenkreis eines Jakob Groß, Hans Hut, Hans Denk und Hans Bünderlin zu jener sonderbaren Verquickung von Spiritualismus, Kommunismus und stark materiellem Chiliasmus, der zur kindisch lächerlichen Komödie herabzusinken droht und die kühnsten Luftschlösser ohne alles Verständnis für die wirkliche Lage der Dinge baut, bedarf einer neuen Untersuchung.

Die Augsburger Periode im Leben des damaligen Täufervorstehers hat Professor Dr. Friedrich Roth in seiner Augsburger Reformationsgeschichte[1]) 1, 229 f.; 2, 398, 406 und in seiner Abhandlung „Zur Geschichte der Wiedertäufer in Oberschwaben, Abteilung III“, Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 1901[2]) trefflich beleuchtet, aber für seinen weiteren Lebensgang und seine revolutionären Pläne zur Aufrichtung eines Gottesreiches, das Christen, Juden, Türken und Heiden umfassen sollte, war man bisher auf zerstreute Nachrichten und die wenigen Akten angewiesen, welche Sattler im dritten Band seiner Geschichte der Herzöge von Württemberg S. 48 der Beilagen und Hormayr im Taschenbuch 1845, 172 ff. mitgeteilt hatte.

---

1) Zitiert mit Roth A. Ref.G.

2) Zitiert mit ZSchwN. 1901.

Die völlig verschollene Abhandlung von Georg Veesenmeyer in „Denkmäler. Eine Zeitschrift für Literatur, Kunst und Leben. Augsburg, Aug. Bäumer". 1819, Jahrgang 1, Heft 1, S. 1—11 ist nur mit . . en . . . unterzeichnet und hat den Titel „Vereitelter Plan der Wiedertäufer zur Errichtung eines allgemeinen Königreichs". Veesenmeyer gibt im ganzen nur den Inhalt der Urgichten wieder, welche auf Veranlassung des Schwäbischen Bundes in Augsburg Ende März 1530 gedruckt worden waren und von Hormayr wieder abgedruckt wurden. Auch benützte Veesenmeyer Senders Historica relatio [1]). Er wußte auch etwas von den Verhandlungen der württembergischen Regierung mit den Räten des Schwäbischen Bundes in Augsburg und kannte das Ausschreiben des letzteren vom 9. März 1530 an die Stände des Bundes. Aber seine Darstellung mußte lückenhaft und teilweise schief bleiben, weil sein Quellenmaterial ungenügend war. Weiter als Veesenmeyer sind die neueren Historiker, welche von Bader handeln [2]), nicht gekommen. In ihren Berichten laufen mancherlei Irrtümer mit unter. Meist heißt Bader ein Kürschner, während er doch der Weberzunft angehörte und das Kürschnerhandwerk nur während eines heimlichen Aufenthalts in Augsburg nach seiner Flucht erlernt hatte und dann wohl lieber sich als Kürschner gab denn als Weber. Denn jenes Gewerbe war viel vornehmer und setzte Wohlstand voraus. Allgemein wird er als Wiedertäufer bis an sein Ende charakterisiert, während er doch in mehreren feierlichen Versammlungen sich offen von den Wiedertäufern losgesagt hatte. Jörg in seinem Buch „Deutschland in der Revolutionsperiode 1522 bis 1526" redet von einer „Bundesgenossenschaft zwischen Bader und den Juden" (S. 693), welche er „in die revolutionären Umtriebe jener Zeit tief eingeweiht und beteiligt" sein läßt (S. 692), und doch erweist sich das als völlig halt-

---

[1]) Historica relatio de ortu et progressu haeresium in Germania, praesertim vero Augustae Vindelicorum. Ex antiquis annalibus Mss. cuiusdam contemporanei descripta et nunc publici juris facta. Anno 1654 Ingolstadii typis Georgii Haenlin. Anno MDCLIV, ohne Nennung des Verfassers.

[2]) Abgesehen von Roths Mitteilungen über Bader in Augsburg.

lose, aller tatsächlichen Begründung bare Beschuldigung der Juden und läßt sich nicht durch die Berufung auf die geängstete württembergische Regierung und auf ein Mandat des Herzogs Georg von Sachsen beweisen. So gut wir durch Roths Arbeiten über Baders Tätigkeit in Augsburg unterrichtet sind, so wenig wissen wir bis jetzt von seinem Aufenthalt bei den Täufern in Kaufbeuren. Sein ganzes Wanderleben ist bis jetzt unbekannt. Nirgends finden wir Auskunft über die Wiedertäuferversammlungen in Schönberg und Teufen und seine Lossagung von den Täufern. Die ganze Gedankenwelt Baders in ihren Ursprüngen, ihrer Eigenart, ihren inneren Widersprüchen und Zielen ist nirgends klargelegt. Seine Genossen sind noch ganz im Dunkel geblieben [1]. Baders Gattin und ihre Bedeutung für ihres Mannes Sache kann jetzt erst gewürdigt und ihr weiteres Schicksal verfolgt werden. Über Baders Ende weiß Nicoladoni in seinem Johann Bünderlin S. 130 noch zu berichten, in Basel sei Kon. Gasser aus Württemberg und Aug. Bader, ein Weber aus Stuttgart, 1530 enthauptet worden. Daß Bader in den Religionsverhandlungen des Reichstags in Augsburg 1530 noch eine Rolle spielte, die sich noch im 17. Artikel der Confessio Augustana spürbar macht, war bis jetzt unbekannt [2]. Die Wendung, welche die österreichische Religionspolitik in Württemberg unter dem Eindruck der durch Michael Sattlers grausame Hinrichtung hervorgerufenen Schriften und besonders Brenz' Schrift „Ob ein weltlich Oberkeit mit Götlichem vnd billichem rechten möge die Widertauffer durch fewr oder schwert vom leben zu dem tode richten lassen“ [3] und der dadurch erregten öffentlichen Meinung seit Oktober 1528 einschlug, war bis jetzt unbekannt. Jetzt tritt sie klar ins Licht. Der Profose ist nicht mehr der erste und einzige Mann, der mit den Andersgläubigen

[1] Urban Rhegius in seiner Schrift „De restitutione regni Israel“ (opera latina III, 78) nennt ihre Namen: Gall Vischer, Weber aus Augsburg, Joh. Helin, Schneider, Oswald N., Priester und Gastel Müller. Er hat sie den oben genannten gedruckten Urgichten entnommen.

[2] Ficker verweist in der „Konfutation des Augsburgischen Bekenntnisses“ S. 194 auf das Memoriale Campegis.

[3] Blätter für württb. Kirchengeschichte N. F. 15 (1911) S. 155 ff.

unter Anwendung von Feuer und Wasser, Schwert und Strick handelt. Jetzt braucht man gelehrte Theologen, um die Irrenden zu belehren und sie so zum Widerruf zu bringen, wie wir sehen werden.

So ist der Gewinn aus der Geschichte des Baderprozesses für unsere Kenntnis der Zeit nicht gering anzuschlagen.

1. Bader der Täufer in Augsburg.

Augustin Bader und seine Gattin Sabina sollen beide nach Sender uneheliche Kinder gewesen sein [1]). Diese Angabe könnte vom Ketzerhaß Senders eingegeben sein und wäre erst auf ihre Richtigkeit zu prüfen, aber bis jetzt fehlen die Mittel dazu. Die Namen Baders erinnern auffallend an Augustin Pader, der 1525 Bürger in dem bischöflichen Füßen war [2]) und möglicherweise Ende der 1480er oder Anfang der 1490er Jahre im Dienst des Bischofs in Augsburg geweilt haben könnte und dann der Vater des Propheten geworden wäre. Aber in den Augsburger Akten findet sich dieser Mann nie genannt. Den Namen Augustin konnte aber Bader auch von des Stadtvogts altem Knecht Augustin haben [3]), der etwa sein Pate oder sein Verwandter, jedenfalls Bader befreundet war, wie wir sehen werden. Ihm wird er es zu verdanken haben, daß er sich zur Überraschung der Täufer immer rechtzeitig der Verhaftung entziehen konnte. Da sein Nachbar, der Stadtvogt Alexander Bestler, mit Bader durch Gevatterschaft verbunden war [4]), kann Bader keiner ganz geringen Familie angehört haben.

Beachtet man noch, wie genaue Kenntnis Bader vom Goldschmiedhandwerk besaß [5]), dann möchte man annehmen, daß seine Mutter, die 1527 noch lebte, einer Goldschmieds-

---

[1]) Sender in der Historica relatio S. 56 sagt: ambo non legitime nati. In seiner Chronik erwähnt er nichts davon.

[2]) Baumann, Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben, S. 424.

[3]) Baders Bekenntnis von c. 20. Febr. 1530. Beil. 31.

[4]) Stadtvogt war 1526—1537 Alexander Bestler. Er war Baders Nachbar. Vgl. den Exkurs. Roth, Augsb. Ref.G. 2, 345. Bekenntnis Gall Vischers vom 22. Febr. 1530. Beil. 33.

[5]) Vgl. Baders Brief vom 28. Nov. 1529. Beil. 2.

familie entstammte oder doch nahe Beziehungen zu einer solchen hatte, wenn dies auch nicht Beziehungen zur Familie des aus München stammenden Dichters und Goldschmieds Martin Schrot waren [1]), der aber doch wohl durch Baders Gattin dessen Deutung des Gesichts vom zweiköpfigen Adler beim Propheten Esra kennen gelernt hatte. Davon später.

Der Brief Baders an den Ulmer Goldschmied Eucharius Martin vom 28. November 1529 [2]) und sein ganzes Auftreten beweist, daß er wohlgeschult war und lesen und schreiben konnte.

Bader beruft sich auf seine Armut und zahlte als armer Mann keine Steuer, sondern nur, wie alle Einwohner, Wachtgeld. Aber er kann doch nicht ganz unbemittelt gewesen sein. Denn er besaß ein Haus bei der Kirche zum heiligen Kreuz, das jedenfalls zwei Stockwerke hatte. Denn es hatte eine gebrochene Treppe, d. h. eine solche, die in zwei Absätzen mit einer Wendung nach oben führte. Unter ihr befand sich ein geheimer Verschlag, in welchem man sich geschickt verbergen konnte. Von hier führte eine Türe zu einem abgelegenen Zimmer. Dazu besaß Bader noch einen Grabenanteil, d. h. ein Grundstück am Stadtgraben [3]). Er gehörte, wie schon bemerkt ist, der Weberzunft an. In dieser kann er keine unbedeutende Stellung eingenommen haben. Das beweist nicht nur sein Verhältnis zum Stadtvogt [4]), sondern auch der große Respekt, mit welchem der weit ältere Weber Gall Vischer sich ihm von Anfang an anschloß. Wenn Eitelhans Langenmantel im Verhör am 7. Mai 1528 Bader einen Rebenbinder nennt, so kann das kaum etwas anderes sagen, als Bader habe im Frühjahr den Besitzern von „Kammerzen" an den Häusern die dort gezogenen Reben aufgebunden und beschnitten und im Herbst wieder nieder-

---

[1]) Vgl. Archiv für Ref.Geschichte 9 (1912) S. 189: Roth, Zur Lebensgeschichte des Augsburger Formschneiders David Denecker und seines Freundes, des Dichters Martin Schrot, bes. S. 194 u. 196.

[2]) S. 120 Anm. 5.

[3]) Senders Chronik (Chroniken der deutschen Städte, Bd. 23, Chroniken der schwäbischen Städte, Bd. 4) S. 250 f. ZSchwN. 1901, 133. Baders Bekenntnis vom 20. Febr. Beil. 31.

[4]) S. 120.

gelegt und eingebunden. Demnach müßte Bader etwas von der Pflege des Weinstocks verstanden haben [1]).

Von Baders Gattin Sabina ist die Herkunft ganz unbekannt. Ihre und ihres Mannes Verwandte waren Caspar Paumeister, Hans Bocklin, Ulrich Schwayer, Weber und Gewandschneider, und Jakob Laichbrunner [2]). Auch sie muß eine für ihre Zeit nicht unbedeutende Schulbildung empfangen haben. Das beweist ihr eigenhändiger Brief an den Obervogt von Blaubeuren vom 16./23. Januar 1530 [3]), wie der an den Rat zu Augsburg nach dem 24. Oktober 1531 [4]) und vom Anfang 1532 [5]). Auch war sie ohne Zweifel sehr geschickt mit der Nadel; denn das Tuch mit den Sternen, das über ihrem Mann ausgebreitet wurde, war wohl von ihrer Hand gestickt [6]). Sie erscheint als eine sehr aufgeweckte, tatkräftige, rasch entschlossene Frau mit einem hohen Flug der Gedanken. Nicht genug, daß sie ihren Gatten von seinen ehrgeizigen, hochfahrenden Gedanken nicht zurückhielt, selbst nach der Katastrophe von Lautern rühmte sie sich, leicht von den Juden Geld bekommen zu können [7]), ja sie wagte sich an die Reformatoren in Straßburg heran und wußte auf Capito einen tiefen Eindruck zu machen, daß dieser die einstige „Königin“ nach dem Tode seiner Gattin geehlicht hätte, wenn nicht Butzer alles aufgeboten hätte, ihn davon abzubringen. Aber auch dieser rühmt sie am 19. Januar 1532 „als innocens et commoda mulier et perquam mulier“. Sie erschien ihm also als eine sittlich unantastbare, im Haushalt gewandte, echt weibliche Frau [8]). Die Energie, mit welcher Sabina beim Rat die Rückkehr nach Augsburg durchsetzte [9]), um mit ihrem

---

[1]) ZSchwN. 1900, 19.

[2]) Ebenda 1901, 146.

[3]) Beil. 3.

[4]) ZSchwN. 1901, 146.

[5]) Roth, A. Ref.G. 2, 419.

[6]) Bekenntnis Baders vom 2. Febr. 1530. Beil. 16.

[7]) Bekenntnis des Müllers von Westerstetten vom 30. Jan. 1530. Beil. 13.

[8]) Schieß, Briefwechsel der Brüder Blaurer 1, 317. Cornelius, Geschichte des Münsterschen Aufruhrs 2, 262.

[9]) Roth, Augsb. Ref.G. 2, 418.

Gatten wieder zusammenzuleben, der Mut, mit dem sie bei ihren Kindern ausharrte, als ihr Gatte kurz vor Ostern 1528 entfloh, beweist die außerordentliche Frau. Die Art, wie diese Frau ihre Flucht bei der Verhaftung der ganzen Genossenschaft in Lautern bewerkstelligte [1]), spricht deutlich genug für ihre Klugheit und ihre rasche, aber rücksichtslose Entschlossenheit, wo es galt, ihr Leben zu retten, während sie Mann und Kinder im Stich ließ. Daß sie eine ungewöhnliche Frau war, beweist die eine Tatsache, daß es ihr gelang, Capito so für sich einzunehmen [2]), daß er sie, wie wir schon hörten, nach dem Tod seiner ersten Gattin zu ehelichen gedachte.

Aber wir werden sehen, daß sie es mit der Wahrheit nicht genau nahm. Es ist sehr wahrscheinlich, daß sie einen hervorragenden Anteil am Auftreten ihres Mannes als Prophet und künftiger König hatte und dabei nicht vor dem Gaukelspiel mit wunderbaren Erscheinungen von Sternen, wohl gestickter Werke ihrer nadelfertigen Hand, zurückschreckte, um die Genossen, vor allem den alten, leichtgläubigen Gall Vischer, aber auch den ehemaligen Priester Oswald Leber im Glauben an den göttlichen Beruf ihres Mannes zu stärken.

Die Eheleute Bader besaßen bis Sommer 1529 vier Kinder. Ein fünftes, der künftige Messias und König des Gottesreiches, wurde im Sommer 1529 zu Westerstetten bei Ulm geboren [1]).

Bader und seine Gattin waren beide von dem Kürschner Jakob Groß aus Waldshut getauft worden [3]). Groß war im September 1526 aus Straßburg vertrieben worden [4]) und dann nach Augsburg gekommen, wo er mit seiner Frau ungemein erfolgreich für das Täufertum warb und dabei ganz die Schweizer Richtung voll sittlichen Ernstes mit Bekämp-

---

[1]) Bekenntnis des Müllers von Westerstetten und seiner Gattin. Beil. 13 u. 14.

[2]) Schieß a. a. O. 1, 317.

[3]) ZSchwN. 1901, 4.

[4]) Hulshof, Geschiednis van de Doopgezinden te Straatsburg S. 23. Capito an Zwingli 26. Sept. 1526. Zwingli op. 7, 343.

fung des Eides und des Waffengebrauchs vertrat [1]). Bader kam aber auch unter den Einfluß Hans Huts und Hans Denks. Die eschatologischen Gedanken Huts und seine Berufung auf Offenbarungen machten einen tiefen Eindruck auf Bader und bewiesen ihre nachhaltige Wirkung in Baders Lehre vom Gottesreich, das er aufrichten wollte [2]). Auch von Denk muß Bader beeinflußt sein [3]), wahrscheinlich aber auch von Joh. Bünderlin [4]). Ihr Einfluß zeigt sich in Baders schließlichem Spiritualismus, der alle äußeren Gebräuche, die Sakramente samt der sichtbaren Kirche und auch die Wiedertaufe verwarf. Daneben arbeitete Bader vielfach mit Georg Nespitzer von Passau zusammen, der vor Huts eschatologischen Gedanken warnte und mahnte, den Jüngsten Tag nicht schon für die Zeit der Holderblüte oder für Pfingsten zu erwarten, denn es stände in der Gewalt des Herrn, wann der Jüngste Tag kommen soll. Dagegen forderte der ernstgerichtete Mann Buße angesichts der großen Not, welche auf Ostern 1528 über die Brüder und Schwestern hereinbrechen werde [5]).

Bei der großen Täuferhetze wurde Bader und seine Gattin gleich Hut und Jakob Groß und anderen am 15. Sept. 1527 gefangen genommen. Seine energische Frau verweigerte aber den Widerruf und wurde darum am 19. September aus der Stadt hinausgeführt, nahm aber ihr acht Wochen altes Kind mit. Sie bat aber bald um Erlaubnis zur Rückkehr

[1]) Vgl. zu Jakob Groß die Urgichten ZSchwN. 1901 im Register. Er blieb bis 22. Juni 1531 im Gefängnis. Dann widerrief er und wurde frei. Sender, Chronik S. 190. Cornelius, Geschichte des Münsterschen Aufruhrs 2, 269.

[2]) Hut war im Sommer 1526 3—4 Tage in Augsburg, wo er mit Denk zusammentraf, dann um Fastnacht 1527 auf 9—10 Tage und endlich im Herbst 1527 auf 14 Tage und wurde damals am 15. September mit Groß verhaftet. Meyer, Zur Geschichte der Wiedertäufer in Oberschwaben, ZSchwN. 1874, 211 ff.

[3]) Denk war 1526 und im Herbst 1527 in Augsburg. Bader wird ihn wohl erst das zweitemal kennen gelernt haben. Vgl. zu Denk Kolde in den Beiträgen zur bayrischen Kirchengeschichte 1903, 37.

[4]) Nicoladoni, Joh. Bünderlin S. 121, 133, 144.

[5]) Zu Nespitzer, Nospitzer vgl. ZSchwN. 1901 Register, bes. S. 85. Roth, A. Ref. 1, 232, 234, 244—249, 252. Nicoladoni a. a. O. im Register und S. 207.

zu ihrem Mann und ihren vier unerzogenen Kindern, konnte sie aber selbstverständlich nur bei Widerruf erlangen, den sie auch geleistet haben muß[1]). Ihr Mann schwur am 19. Oktober sein Täufertum ab, behandelte aber seinen Eid als ungültig, denn er blieb nach wie vor in Verbindung mit den Täufern[2]) und wurde sogar in seinem eigenen Haus von Leonhard Freisleben (Eleutherobios) von Linz und Jörg Nespitzer im Beisein Leonhard Dorfbrunners, eines Priesters von Weißenburg, der bei den Täufern für ein Deutschordensmitglied galt, zu einem Vorsteher gewählt[3]). Das Amt eines „Ausgebers", d. h. eines Verwalters der gemeinschaftlichen Kasse und eines Almosenpflegers lehnte Bader ab[4]). Er hielt mit Nespitzer und dem Schneider Hans Leupolt von Kleinaitingen, einem bedeutenden Mitglied und Vorsteher der Täufergemeinde, Versammlungen im Freien und in den Häusern ab, lehrte, taufte, hielt Abendmahl mit seinen Gläubigen und vertrat in der Eidesfrage einen gemäßigten Standpunkt. Denn als die Wahl der Zunftmeister und der Schwörtag bevorstand und nun die Frage brennend wurde, ob man schwören solle, entschied Bader, es solle jeder tun, was ihn gut ansehe[5]). Er gab es also dem Gewissen des einzelnen anheim.

Inzwischen war seine Frau wieder zu ihm in sein Haus gekommen, so daß die Gatten wieder ruhig zusammen leben

---

1) Roth 2, 418. Der Eintrag über die Ausführung der Sabina Bader aus der Stadt hat am Rand die Bemerkung: hat ain kindt mit Ir VIII wuchen alt. (Ratsprotokoll 13 de anno 1520—1529, S. 149 r.)

2) ZSchwN. 1901, 4.

3) Bekenntnis Baders vom c. 20. Februar 1530, Beil. 31. Zu Leonhard Freisleben, Schulmeister von Linz, vgl. meine Untersuchung über ihn und seinen Bruder Christoph, den Verfasser des von den Täufern hochgeschätzten Traktats „Vom warhaftigen Tauff / Joannis, Christi vnd / der Aposteln. / Wenn vnd wie der Kindertauff an- / gefangen vnd eingerissen hat / Item. Wie alle widerreden des Widerchristen wider den Tauff / sollen verantwort werden. Durch Stoffel Eleutherobion geschriben. Anno Domini MDXXVIII." Kuczynski Thesaurus Nr. 667. „Zwei Linzer Reformationsschriftsteller" im Jahrbuch für Geschichte des Protestantismus in Österreich 21, 131 ff. Zu Dorfbrunner Roth, A. Ref.G. 1, 262 Anm. 56.

4) ZSchwN. 1901, 132.

5) Ebenda S. 133.

konnten. Allein bald wurde die Obrigkeit auf die Tätigkeit Baders für die Täufersache aufmerksam und wollte ihn verhaften lassen.

In der Fastnacht 1528 (25. Februar) hörte Bader, wie die Stadtknechte seine Haustüre eintraten, wohl weil er auf ihr Klopfen nicht geöffnet hatte. Unbekleidet eilte er und seine Frau in den Verschlag unter der Treppe, von wo aus es ihnen möglich war, in eine hintere Kammer zu gelangen und dort sich verborgen zu halten, bis die Scharwächter das Haus verlassen hatten. Vor Tag begab sich dann Bader in das Haus des Kürschners Ulrich Obermayer, seines Nachbars, beim heiligen Kreuz. Dieser Mann gehörte zwar nicht mit seiner Frau zu den Täufern, aber er war mit Bader gut bekannt und gab ihm etliche Tage zu essen. Darauf ging er in einem schwarzen Rock zum Tor hinaus [1]. Von seiner Frau ist zunächst keine Rede mehr.

Die glückliche Flucht Baders erregte Aufsehen. Unter den Gartenbrüdern, d. h. den in den Gärten zusammenkommenden Täufern, entstand das Gerücht, Bader sei vom Stadtvogt, dessen Gevatter er sei und mit dem er viel Verkehr gehabt habe, gewarnt worden [2]. Seine Mutter aber hatte anderen Frauen gesagt, ihr Sohn habe in seinem Haus ein Behältnis, das möglich mache, daß man ihn nicht finde, wenn man ihn suche [1] [3].

Gerade zu rechter Zeit kam jetzt ein Ruf an Bader, welcher ihn für einige Zeit aus Augsburg hinausführte und ihn so den Augen der Polizei entzog. In Kaufbeuren an der Wertach war eine Täufergemeinde entstanden, welche 20—40 Glieder zählte [4]. Sie bestand aus einfachen Handwerksleuten. Sie bedurften weiteren Unterrichts und einer

---

[1]) Bekenntnis Baders von c. 20. Febr. 1530. Beil. 31. Zu Obermayer vgl. den Exkurs.

[2]) Bekenntnis Vischers vom 22. Febr. 1530. Beil. 33. Schreiben des Rats von Augsburg vom 14. Febr. 1530. Beil. 23.

[3]) Bekenntnis des Jakob Rotenstein vom 8. Okt. 1528. ZSchwN. 1901, 133.

[4]) 20 nennt Bader, Beil. 37. 30 Gall Vischer, Beil. 38. 40 Getaufte kennt der Rat von Kaufbeuren, Beil. 34.

Ordnung ihrer Gemeindeverfassung[1]). Zu diesem Zweck sandten sie um Fastnacht einen aus ihrer Mitte, den Seiler Matthäus Mayereck[2]), nach Augsburg, um dort die Abordnung eines Bruders zu erbitten. Der Seiler wandte sich zunächst an den Goldschmied Laux Kreler, dessen Haus einen Mittelpunkt der Augsburger Täufer bildete[3]). Da Bader soeben den nächtlichen Überfall in seinem Haus erlebt hatte und die Lage augenblicklich für ihn gefährlich erschien, hielten es die Brüder für das beste, zumal er der geeignete Mann zur Stärkung der Brüder zu sein schien, ihn nach Kaufbeuren zu entsenden. Ihm schloß sich freiwillig sein Zunftgenosse Gall Vischer an, welcher bis in den Tod der begeistertste Anhänger Baders blieb. Vischer war ein Schüler Hans Huts gewesen und von ihm mit seiner Gattin Elisabeth getauft worden[4]). Er verwaltete mit dem Maurer Hans Kißling die Büchse, die gemeinschaftliche Kasse der Täufer. Beide waren zu Ausgebern erwählt. Er hatte auch eine Konkordanz, welche der Schuster Simprecht Widmann bei ihm holte[5]). Sein Haus bildete die Herberge für viele fremde Täufer, die nach Augsburg kamen. Kaum ein Haus diente so oft zu den Versammlungen, Gottesdiensten und Taufen der Wiedertäufer als Gall Vischers Haus[6]). Seine Gattin machte dabei die Türhüterin, um unwillkommene und unzuverlässige Gäste abzuhalten und rechtzeitig beim Nahen der Polizei zu warnen[7]).

[1]) Weder die älteren Darstellungen der Reformation in Kaufbeuren, noch Stieve, „Die Reichsstadt Kaufbeuren und die bairische Restaurationspolitik“ (München 1870), noch Schröder, „Geschichte der katholischen Pfarrei Kaufbeuren“ (Steichele, Geschichte des Bistums Augsburg 6, 17 ff.) wissen etwas von Täufern in Kaufbeuren, obwohl Sender in der Historica relatio S. 39 berichtet: Eodem die (Sabbatho post corporis Christi 1528) apud Kauffbeuren 5 viri in foro decollati sunt et 30 viri ac mulieres ibidem candenti ferro per maxillas exusti sunt seu virgis extra urbem caesi. Quos omnes Gallus Fischer Augustensis rebaptizavit.

[2]) Der Rat von Kauffbeuren nennt ihn Mayer Rock. Beil. 23.

[3]) Zu Kreler vgl. ZSchwN. 1901, 92 Anm. 5.

[4]) Roth, A. Ref.G. 1, 229. ZSchwN. 1901, 87. Nach ZSchwN. 1901, 75 war seine Frau von Sigmund Salminger getauft worden.

[5]) ZSchwN. 1901, 61, 88. Zur Konkordanz ebenda 96.

[6]) Ebenda S. 37, 39, 88, 93, 113 und öfter.

[7]) Ebenda S. 39.

Zu beachten ist, daß in der Versammlung, in welcher Regina Weißhaupt in Gall Vischers Haus in der Fastenwoche 1528 von Augustin Bader getauft wurde, ein geschriebener Prophet vorgelesen wurde [1]). Gall Vischer, ein älterer, wahrscheinlich kinderloser Mann, hatte am 3. Oktober 1527 gleich seiner Frau den Widerruf beschworen [2]), da er aber den Eid nicht hielt, wurde er am 17. Oktober in Ketten gelegt und am 18. Oktober mit Eitelhans Langenmantel aus der Stadt verwiesen. Dagegen hatte seine Frau sich den Aufenthalt in der Stadt gesichert, aber ihr Haus blieb dennoch für die Versammlungen der Täufer geöffnet [3]).

Als Bader und Vischer nach Kaufbeuren kamen, fanden sie gastliche Aufnahme bei Stephan Schaffler, neben welchem sich ein weiterer Schaffler, ein langer Geselle, zu den Täufern hielt. Die beiden Augsburger Brüder gaben nun der kleinen Gemeinde eine ordentliche Verfassung. Es wurden zwei Vorsteher gewählt, nämlich Martin Burkhard, ein Webergeselle, und der schon genannte Matthäus Mayereck. Ebenso wurden zwei Säckelmeister für die gemeinsame Kasse und die freiwilligen Gaben in der Person der zwei Schuhmacher Ottmar Spon und Peter Straub [4]) bestellt.

Denn sie sahen all ihr Gut als gemeinsam an und gaben es willig zur Unterstützung der bedürftigen Täufer. Das war die Wirkung von dem Abendmahl, welches Bader mit ihnen gehalten hatte, wobei er ihnen predigte, das Abendmahl bedeute die herzliche Verbindung und Gemeinschaft der Brüder. Denn wie viele Körnlein, durcheinander gemahlen, doch Brot geben, so seien die vielen Herzen der Christen doch ein Herz. Nach Baders Angabe dauerte der Aufenthalt der beiden Augsburger in Kaufbeuren acht Tage, aber nach Gall Vischer nur zwei, was entschieden zu kurz ist für die Organisation der Gemeinde. Nach dem Abendmahl kam den

---

[1]) Ebenda S. 67, 76, 96.

[2]) Ebenda S. 2 Anm. 5, S. 75.

[3]) Ebenda S. 75. Sender, Chronik 189 Anm. 2.

[4]) Der Rat nennt ihn am 25. Febr., Beil. 34, Strawb, in dem Bekenntnis Baders, Beil. 37, könnte Strus gelesen werden, was wohl Schreibfehler wäre.

beiden Sendboten das Gerücht zu Ohren, der Rat werde nach ihnen greifen. Deshalb verabschiedeten sie sich von den Brüdern. Drei derselben gaben ihnen noch öffentlich das Geleite bis zu einem Wald.

Nunmehr ließ der Rat die vier Führer der Täufer verhaften und samt Stephan Schaffler an einem Morgen [1]) enthaupten und dreißig Männer und Frauen mit glühendem Eisen durch die Backen brennen oder aus der Stadt hinauspeitschen. Auch Bader und Vischer wären dem Schwert des Nachrichters in Kaufbeuren nicht entgangen, wenn sie sich nicht noch rechtzeitig entfernt gehabt hätten. Als nun die Kunde von der Verhaftung der beiden Augsburger Täufer und ihrem Gefängnis in Württemberg wohl von Augsburg aus nach Kaufbeuren gelangt war, bat der Rat am 25. Februar, Bader und Vischer über die Frage zu vernehmen, ob außer den enthaupteten und sonst bestraften Leuten noch jemand in Kaufbeuren die beiden Gefangenen mit Rat, Tat und Beisteuer unterstützt habe, und wer von ihren Bürgern noch etwa mit ihnen in Verbindung stehe. Denn der sehr streng altgläubige Rat wollte reinen Tisch machen mit den Täufern in Kaufbeuren [2]). Die Bekenntnisse Baders und Vischers waren aber derartig, daß der Rat keine weiteren Anhaltspunkte für ein Einschreiten fand.

Ganz ist es dem Rat nicht gelungen, die Täufer in Kaufbeuren damals auszurotten. Denn 1537 wurde Bärtel (Bartholomäus) Sinbeckh oder Weber, „ein Kaufbaier“, d. h. aus Kaufbeuren, mit dem früheren Austerlitzer Ältesten Hans Wucherer auf bayrischem Gebiet verhaftet und nach Mermoos, heute Mörmoosen, Bez.-A. Mühldorf, und endlich nach Burghausen gebracht, wo sie Mitte oder Ende Juli auf dem Scheiterhaufen endeten [3]). Weiter waren unter den vier Brüdern, welche im Sommer 1546 in Österreich verhaftet, am 3. August nach Wien geführt und endlich im November enthauptet wurden, drei Täufer aus Kaufbeuren, nämlich Hans Staudach, Blasius Beckh und

---

[1]) Am Samstag nach Fronleichnam, 13. Juni 1528. Vgl. S. 128 Anm. 4.

[2]) Beil. 34.

[3]) Fontes rerum Austriacarum, II. Abteilung, Band 43, 133.

Leonhard Schneider[1]). Doch könnten diese Leute zu den 1528 aus Kaufbeuren vertriebenen Täufern gehört haben.

2. Baders Wanderleben.

Nunmehr begann für Bader und Vischer ein abenteuerliches Wanderleben. Beide weilten manchmal bei dem aus Augsburg wegen seines Täufertums verwiesenen Patrizier Eitelhans Langenmantel in seiner Verbannung. Er las mit Bader und anderen Gesinnungsgenossen zu Leitershofen Huts Büchlein „Vom Geheimnis der Tauf" [2]), das Huts zehnjähriger Sohn durch den Knecht Langenmantels, den gleichfalls getauften Hermann Anwald, an dessen Herrn gelangen ließ[3]). Ein andermal las Bader mit Langenmantel das „Evangelium" und legte es ihm aus. Dabei ermahnten sich beide gegenseitig, ihrer Überzeugung treu zu bleiben[4]). Bader und Vischer pflegten dann ein oder zwei Tage bei Langenmantel als seine Gäste zu weilen. Der Verkehr zwischen dem Patrizier und den armen Webern von Augsburg war ein durchaus brüderlicher. Standesvorurteil gab es bei Langenmantel jetzt nicht mehr.

Bader hielt auch Versammlungen in den Dörfern der Umgegend von Augsburg. Ja, er wagte sich auch wieder in die Stadt hinein. Um Mittfasten (22. März) 1528 war eine Versammlung in Vischers Haus, an welcher Bader teilnahm. Er blieb dann vierzehn Tage in diesem Haus[5]). Damals wurden verschiedene Versammlungen in Anwesenheit Baders, des Schneiders Hans Leupolt und Georg Nespitzers gehalten. Die bedeutendste war am Donnerstag vor Palmsonntag (2. April) im Keller der Barbara Schleifer. Ungefähr 60 Personen waren hier beim Schein einiger Kerzen versammelt, um sich zu erbauen und das Abendmahl mit einigen Semmeln und zwei Maß Wein zu halten. Hier beantragte Nespitzer, die Wahl weiterer Vor-

---

1) Ebenda S. 165.

2) ZSchwN. 1900, 31.

3) Ebenda S. 8.

4) Ebenda S. 9.

5) ZSchwN. 1901, 76, 93. Vischer blieb drei Wochen in seinem Haus. Ebenda S. 76.

steher für die stets wachsende Gemeinde vorzunehmen, worauf Claus Schleifer und Peter N., ein Ringmacher, gewählt wurden. Diese empfingen bei einer Versammlung im Hause des Goldschmieds Laux Kreler von Bader, Leupolt, Nespitzer und Leonhard von Linz, d. h. Freisleben die nötige Belehrung für ihr Amt, daß „keiner nichts Falsches einführe". Bader hatte sich damals im Hause des Goldschmieds Kreler aufgehalten [1]), war aber nach der letzten Zusammenkunft weiter gezogen, hatte am 8. April einer Versammlung im Hause des Schusters Berlin, d. h. Bernhard Zirkendorfer in Göggingen beigewohnt [2]) und am Gründonnerstag, 9. April, im Wirtshaus zu Bergheim eine Versammlung geleitet und das Abendmahl gehalten [3]).

Schon in Göggingen hatten Bader und Vischer ihren Entschluß angekündigt, miteinander nach Mindelheim zu gehen [2]), wo sich eine Anzahl Täufer befand [4]). Wahrscheinlich ahnte Bader, daß in Augsburg ein neuer Schlag gegen die stark angewachsene Gemeinde vorbereitet wurde. Vielleicht war er auch wirklich, wie man vermutete, vom Stadtvogt gewarnt worden. Allerdings konnte am 11. April bei Tagesanbruch noch eine große Anzahl Täufer in Augsburg ungestört bei der von ihrem Gatten zurückgelassenen Elisabeth Vischer beisammen sein [5]), aber am Ostermorgen wurden 88 Täufer verhaftet. Sie waren unter der Leitung von Hans Leupolt und Georg Nespitzer im Hause der Susanna geb. Kücklinger, Gattin des nach Wien abgereisten angesehenen Bildhauers Hans Adolf Daucher versammelt gewesen. Der Rat hielt ein strenges Gericht. Leupolt wurde enthauptet, Nespitzer aus der Stadt verwiesen, Vischers Gattin am 21. April an den Pranger gestellt, mit einem Brandmal auf der Backe gezeichnet und aus der Stadt getrieben [6]). Dann hören wir während ihres Mannes Wander-

---

[1]) ZSchwN. 1901, 9, 62, 63.

[2]) Ebenda S. 49.

[3]) Ebenda 1900, 14. Bergheim ist Bergen, Stadtbergen bei Augsburg.

[4]) Ebenda 1901, 125 ff.

[5]) Ebenda S. 31, 75.

[6]) Roth, A. R.G. 1, 250. Sender S. 197 ff.

leben nichts mehr von ihr, als daß sie Vischer von Bergheim aus, wohl bei einem seiner letzten Aufenthalte in Augsburg und Umgegend, wieder in die Stadt zurückschickte, weil Bader erklärte, sie sei nicht von Gott für das neue Gottesreich berufen [1]. Bader merkte also, daß diese Frau nicht ebenso blindlings auf seine phantastischen Pläne einging wie ihr Gatte, und darum ihm bei Ausführung seiner Pläne hinderlich werden konnte. Es muß das in die Zeit fallen, da Bader bereits mit den Täufern, denen Elisabeth Vischer noch anhing, gebrochen und nur seine vertrautesten Anhänger in seine Geheimnisse eingeweiht hatte. Dies war, wie wir sehen werden, zuerst in Schönberg um Michaelis 1528 geschehen. Damit stimmt, daß Bader und Vischer von dort nach Augsburg gingen [2]. Als sie dann von dort aus wieder weiter zogen, Vischer nach Basel und Bader an unbekannte Orte, muß sich die Frau Vischers über ihre Stellung zu Bader klar geworden sein und ihre Bedenken geäußert haben, so daß Bader und Vischer sie wieder nach Augsburg zurückschickten. Ihr Gatte aber hoffte bis ans Ende, sie möchte auch noch berufen werden [3].

Von Baders Gattin erfahren wir nahezu nichts. Wir wissen nicht, wie weit sie ihres Gatten Wanderungen geteilt hat, und wie dabei ihre vier Kinder, die sie im Sommer 1529 mit nach Westerstetten brachte, versorgt wurden. Nur einmal redet Bader von ihr in seinem Bekenntnis vom c. 20. Febr. 1530. Da erfahren wir, daß er im Herbst 1528, aber diesmal noch nicht in Pfersee zu Verhandlungen wegen des Verkaufs seines Hauses, sondern wieder in Augsburg mit seiner Frau in seinem Hause weilte und beide wieder überfallen werden sollten, aber die Stadtknechte fanden ihn nicht, denn er war schon in die Schweiz abgegangen, wo er einer Täuferversammlung in Teufen beiwohnte. Seine Frau aber blieb zurück, um ihre Kinder zu versorgen [4]. Ob es ihr gelungen war, sich zu verstecken,

---

[1]) Bekenntnis Baders von c. 20. Februar 1530, Beil. 31. Schreiben des Rats von Augsburg vom 14. Febr. 1530, Beil. 23.

[2]) Ebenda.

[3]) Bekenntnis Vischers vom 29. Jan. 1530. Beil. 8.

[4]) Beil. 31.

wie das erstemal, oder ob die Stadtknechte sie unangefochten ließen, erfahren wir nicht. Erst in Westerstetten und Lautern wird es wieder lichter um sie. Aber es ist Zeit, daß wir uns ihres Gatten Wanderleben zuwenden. Dabei müssen wir uns fragen, wie weit seine Wanderungen sich erstreckten.

Die weitgehendste Angabe machte darüber Peter N., Müller zu Westerstetten, in dem Verhör vor den Herren von Ulm am 30. Jan. 1530, in dem er bekannte, Bader habe selbst zu ihm gesagt, er sei im „Land zu Mähren", in Nürnberg, Straßburg und „im Land zu Schweiz" gewesen und habe seinen Brüdern seine Abwendung von den Wiedertäufern erklärt [1]). Diese Angabe ist auffallend. Denn sie setzt eine ganz ungewöhnliche Kraft gegenüber den Anforderungen der beschwerlichen Art des Reisens in damaliger Zeit und eine große Gewandtheit voraus, um sich der Gefahr der Entdeckung zu entziehen. Allerdings ergeben die Prozeßakten, wie wir sehen werden, die Anwesenheit Baders in Straßburg und in der Schweiz, aber wir wissen weder von seinem Aufenthalt in Mähren noch in Nürnberg etwas. Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer [2]), in denen man wenigstens das Ende des abgefallenen Bruders erwähnt finden sollte, schweigen über ihn vollständig, wie über alle seine Anhänger. Aber sie sind zu lückenhaft, als daß man aus ihrem Schweigen einen sicheren Beweis führen könnte. Auch konnte es den Täufern keineswegs angenehm sein, daß der Prophet und Traumkönig mit seinen Phantasien einst eine bedeutende Rolle als Täufer in Augsburg gespielt hatte und dann kläglich endigte. Darum könnte ihr Schweigen ein wohlüberlegtes und kluges gewesen sein.

Auch von einer Anwesenheit Baders in Nürnberg ist nichts bekannt, was um so weniger überraschen kann, je ärmer unsere Kenntnis vom Täufertum in Nürnberg zurzeit noch ist. Finden wir doch auch in den Monographien über die Täufer in Straßburg und Basel Bader nicht erwähnt. Ebensowenig wissen wir von seinem Auftreten auf dem

---

1) Bekenntnis des Müllers vom 30. Jan. 1530. Beil. 13.

2) Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer, herausgegeben von Hofrat Beck, in den Fontes rerum Austriacarum 2. Abt. Bd. XLIII.

Wiedertäuferkonzil in Teufen, Kanton Appenzell, über das wir nur ganz spärliche Nachrichten besitzen.

Die Nachrichten, welche Peter N., Müller zu Westerstetten, in Ulm der Obrigkeit über Bader gab, erweisen sich sonst durchaus glaubhaft. Er hatte keinen Grund, irgendwie falsche Angaben zu machen, zumal so auffallende, wie die von Baders Reise nach Mähren, und war in der Lage, genauen Bericht geben zu können, da er Bader ein Vierteljahr in seinem Hause beherbergt hatte und sich auf dessen eigene Aussagen berufen konnte. Wir werden also die Reisen Baders nach Mähren und Nürnberg ebenso als Tatsachen betrachten dürfen, wie die nach Straßburg und in die Schweiz, wenn auch immerhin auffallend bleibt, daß er seinen Anhängern nicht ebenso von seiner Lossagung von den mährischen Brüdern wie von der in Teufen Mitteilung machte, und daß diese Anhänger, namentlich der sonst mit Baders Erlebnissen wohlvertraute Gall Vischer, davon nichts erwähnten. Auch fällt auf, daß wir nichts von einem Begleiter auf dieser Reise hören.

Ist die Reise nach Mähren Tatsache, dann fragt es sich, in welche Zeit sie zu setzen ist. Da sie doch geraume Zeit gekostet haben muß, so kann sie nicht anderswo untergebracht werden, als nach dem Abgang Baders nach Mindelheim am 8. April 1528[1]) und vor seinem längeren Aufenthalt bei dem Kürschner Obermayer beim heiligen Kreuz zu Augsburg von Johannis (24. Juni) 1528 an. Wir dürfen dann annehmen, daß Bader nicht damals schon innerlich mit der Sache der Täufer gebrochen hatte und zum Zweck seiner Absage nach Mähren reiste. Vielmehr wird er, um die Zustände der dortigen Gemeinde kennen zu lernen, die Reise unternommen haben. Aber seine Erlebnisse und Erfahrungen in Mähren dürften ihn abgestoßen haben, so daß er dann der dortigen Gemeinde schon seinen Bruch mit ihrer Überzeugung erklärte und diesen Entschluß dann in Nürnberg, Schönberg und Teufen wieder kundgab. Es ist auch wohl begreiflich, daß für den an die angenehmen Verhältnisse seiner Vaterstadt und bei aller eigenen Dürftigkeit an

[1]) ZSchwN. 1901, 10.

bessere Lebenshaltung gewöhnten Städter die ärmlichen, gedrückten Zustände der stark ländlichen Täufergemeinden in Mähren keine Anziehungskraft boten. Auch wird er sich in geistiger Beziehung nicht befriedigt gefühlt haben. Denn für den selbstbewußten, an einflußreiche Tätigkeit gewohnten Führer der Augsburger Täufer gab es dort so wenig Raum, wie für Wilhelm Reublin, der erst durch Trennung und Stiftung einer eigenen Gemeinde sich für einige Zeit ein Feld der Tätigkeit schaffen konnte [1]). Auch standen die Gemeinden in Mähren noch ganz unter dem geistigen Einfluß des am 10. März 1528 in Wien hingerichteten Hubmaier [2]) und seines Freundes Spittelmaier und besaßen kein Verständnis für den Chiliasmus Huts und die Mystik Denks, welche sich in Bader geeinigt hatten. Auf dem Rückweg von Mähren könnte Bader in Nürnberg geweilt haben.

Anders als mit der Reise Baders nach Mähren und Nürnberg wird es sich wohl verhalten mit der Angabe der Müllerin von Westerstetten [3]), welche von Baders Frau etwas von einem Verkehr ihres Gatten mit Juden in Würzburg gehört haben wollte. So glaubwürdig das Zeugnis dieser Frau an sich ist, so wird es sich doch hier um eine Verwechslung von Würzburg mit Günzburg handeln, die auf einem Hörfehler der Müllerin oder des Ulmer Stadtschreibers, welcher das Zeugnis der Müllerin niederschrieb, oder des Kopisten beruhen wird, dem die Aussage der Müllerin zum Behuf der Mitteilung an die württembergische Regierung diktiert wurde. Von Baders Beziehungen zu Würzburg oder einer Verbindung mit dortigen Juden ist nirgends die Rede, und doch hätte er sie gewiß den Juden zu Leipheim und Günzburg gegenüber geltend gemacht. Doch muß die Möglichkeit offen bleiben, daß Frau Sabina Bader, um die Juden in der Nähe von Ulm nicht in Gefahr zu bringen, der Müllerin von Verbindungen mit Juden in dem entfernten Würzburg sagte, die in Wirklichkeit nicht bestanden. Die Zuverlässigkeit der

---

1) Bl. f. w. KG. 1890, 1 ff. R.E. 16^3, 680.

2) R.E. 8^3, 423.

3) Beil. 14.

Frau Sabina ist ja auch sonst, wie wir sehen werden, nicht ganz kugelfest.

Von Mähren muß Bader Ende Juni oder Anfang Juli nach Augsburg zurückgekehrt sein und bei dem ihm benachbarten Kürschner Ulrich Obermayer[1]), den Gall Vischer Maurer nennt, aufs neue Aufnahme gefunden haben. Nach Baders Bekenntnis von c. 20. Februar 1530[2]) wäre er um Johannis (24. Juni) 1528 zu dem Kürschner gekommen und bei ihm zehn Wochen geblieben. Auch Vischer kennt einen zehnwöchentlichen Aufenthalt Baders bei dem Kürschner[3]); er datiert ihn aber von Jakobi (25. Juli 1528) an bis Michaelis (29. Sept.). Allein Michaelis ist jedenfalls zu spät, da Bader um diese Zeit die Versammlung zu Schönberg hielt und vorher jedenfalls einige Zeit in Eßlingen und wahrscheinlich auch in Straßburg weilte. Die Zeit seiner Ankunft wird, wenn für die genannten beiden Aufenthalte Zeit bleiben soll, in die Zeit vom 24. Juni bis 25. Juli, aber näher bei ersterem Tag, wahrscheinlich Anfang Juli zu setzen sein. Bei dem Kürschner arbeitete Bader. Er lernte nun dessen Handwerk, das höher stand als sein bisheriges Weberhandwerk. Fortan heißt er nicht mehr der Weber, sondern der Kürschner. Seine Wohnung hatte er auf der Bühne Obermayers, welche die Geburtsstätte des prophetischen Geistes in Bader werden sollte.

3. Bader der Prophet.

In der stillen Einsamkeit der Bühne verarbeitete Bader die Eindrücke seiner Wanderungen und seines Verkehrs mit den Täufern, wobei sein bisheriger Täuferglaube in die Brüche gegangen war. Er rang nach Klarheit und bat Gott um Erleuchtung. In Schönberg teilte er nämlich seinen Zuhörern mit, er habe Gott den Allmächtigen oft gebeten, daß er ihm in dieser irrigen Zeit den wahren Verstand der Schrift eröffne und zu erkennen gebe. Das sei auch von Tag zu Tag

---

1) Vgl. den Exkurs.

2) Beil. 31.

3) Bekenntnis vom 22. Februar. Beil. 33.

geschehen. Das Verständnis sei ihm eingegossen worden [1]). Dazu kamen mancherlei Gesichte, welche er in Obermayers Haus hatte.

Einst sei, erzählte er seinen Anhängern, Mose des Nachts zu ihm gekommen, habe ihn hinweg an das Meer geführt und ihm etliche zugegeben, welche ihn bei der Hand genommen hätten. Mit diesen habe er einen Reigen getanzt und zusammen gesungen, wie Mose ihnen vorgesungen habe: O allmächtiger, wahrhafter Gott, der du Himmel und Erde geschaffen. Dabei sei er bis an die Kniee ins Wasser gekommen, habe sich geduckt, wie wenn er sich setzen wollte, und so zwei Steine erwischt, worauf er rasch in die Höhe gefahren sei. Da habe er sich mit einem Mal wieder in Augsburg befunden [2]). Wir sehen hier, wie Bader sich mit dem Alten Testament, speziell mit dem Lied Moses 2. Mose 15, 11, 20, Offb. 15, 3 beschäftigte und seine Phantasie ihn die Szene am Roten Meer neu erleben ließ. Fast scheint es, als hätten seine Anhänger geglaubt, Bader habe die Steine als Reliquien und Wahrzeichen seiner Vision noch besessen, was ganz den überkommenen Anschauungen entsprochen hätte.

Ein andermal wollte Bader zum Laden der Bühne in Obermayers Haus hinausgeschaut haben. Da habe er Jesum mit seinen fünf Wunden in einem Mantel als einen „mächtig großen“ Mann oder, wie Hans Koeller es beschreibt, als eine große, herrliche Person, als einen hübschen Mann gesehen. Er habe auch zwei Leuten im Hause gesagt, sie sollten Jesum sehen, den niemand mehr gesehen habe (nämlich seit seiner Himmelfahrt). Da habe einer behauptet, man habe ihn seither noch mehrmals gesehen, während ein dritter es bestritt und vor Freude über die neue Offenbarung umhersprang. Da sei er ihnen entschwunden [3]).

In einem dritten Gesicht wollte Bader Jesum gesehen haben, wie er gen Himmel fuhr, worauf eine andere Gestalt auf die Erde herabgefahren sei, welche auf der Erde blieb.

---

[1]) Vischers Bekenntnis vom 15. Febr. 1530. Beil. 24.

[2]) Ebenda und Hans Koellers Bekenntnis vom 16. Febr. Beil. 25. Die Worte des Liedes Moses sind entweder von Vischer und Koeller oder vom Vogt Seb. Keller sehr frei wiedergegeben.

[3]) Ebenda.

So schildert Gall Vischer diese Vision, während der Schneider Koeller eine ganz verworrene Schilderung gab. Er meinte, es seien zwei „Herrgott“ nacheinander vom Himmel herab- und dann wieder ebenso hinaufgefahren [1]). Was hier zu einer Vision Baders umgestaltet ist, ist nichts anderes als eine Auslegung der Verheißungen in den Abschiedsreden Jesu von seinem Hingang zum Vater und der Sendung des Heiligen Geistes, des Trösters Joh. 14, 16, 17; 16, 7.

Von Originalität und Anschaulichkeit ist bei diesen angeblichen Visionen nicht die leiseste Spur. Sie beweisen nur, daß Bader sich lebhaft mit den Propheten beschäftigte und die Visionen derselben ihn besonders anzogen. Namentlich muß er sich aber in das vierte Esrabuch vertieft haben. Denn bei den Akten seines Prozesses befindet sich der Rest einer deutschen Übersetzung der Apokalypse des vierten Esra [2]), der wahrscheinlich in Lautern unter Baders Sachen aufgefunden und beschlagnahmt wurde. Aber wie dürftig erscheint das, was wir von Baders eigenen Visionen hören, gegenüber den Visionen des Pseudoesra!

Auch sonst sehen wir, wie der Aufenthalt Baders im Hause des Kürschners Obermayer zur Ausgestaltung seiner prophetischen Lehre beitrug. Bader pflegte mit Obermayer von den zukünftigen Dingen zu reden, aber seine Aussagen waren sehr pessimistisch. Er sagte ihm nur von Strafen, welche über die Welt kommen werden, und zwar werde die Gerichtszeit schon an Ostern 1530 beginnen [3]). Ihn weiter in seine eschatologischen Gedanken einzuweihen, hielt Bader nicht für angemessen. Namentlich wagte er nicht, dem Kürschner von seiner königlichen Würde und seiner künftigen Wirksamkeit zur Gründung eines neuen Gottesreiches ein Wort zu sagen, wie er denn nur dem allervertrautesten Kreis seiner Anhänger darüber Mitteilung machte. Anfangs September waren Baders Gedanken und Pläne für die Zukunft so weit gereift, daß er beschloß, eine Zusammenkunft von Mitgliedern der Täufergemeinde zu veranstalten, um sie für das neue Gottesreich zu werben und zu diesem Zweck

---

[1]) Ebenda.

[2]) Davon später.

[3]) Bekenntnis Baders vom c. 20. Febr. 1530. Beil. 31.

sie von ihrem Täuferglauben loszulösen. So schied er von seinem Kürschner, mit welchem er jedoch in steter Verbindung blieb, obgleich er mit seiner Frau nicht der Täufergemeinde angehörte.

Den Weg, welchen Bader einschlug, können wir ziemlich gut verfolgen. Sein nächstes Ziel war Eßlingen. Dabei fällt auf, daß wir weder jetzt noch später von Beziehungen Baders zu Täufern in Ulm hören, obgleich ihn der Weg über Ulm führen mußte, und seine beiden Aufenthaltsorte vor seiner Verhaftung, Westerstetten und Lautern, nur 17, bzw. 12 km von Ulm entfernt waren. Zwischen den Täufern in Eßlingen und in Augsburg aber bestanden nahe Beziehungen. Hans Leupolt, der Schneider aus Augsburg, einer der rührigsten Vorsteher der dortigen Täufergemeinde, war nach seiner Ausweisung aus Augsburg am 1. Oktober 1527 auf der Reise nach Worms fünf Wochen lang im innigsten Verkehr mit dem Vorsteher der dortigen Täufer, dem Weingärtnerzunftmeister Leonhard Lutz, gestanden und hatte mit diesem gemeinschaftlich gelehrt und getauft [1]). Als Leupolt von Worms, wohin ihm die Eßlinger Brüder einen Brief mitgegeben hatten, nach drei Wochen wieder nach Eßlingen zurückkehrte, brachte er einen Brief der Wormser Täufer an die Eßlinger mit, welchen er einem Bernhard Klein übergab [2]). Dieser war nach der inzwischen erfolgten Verbannung von Lutz, der von Eßlingen in das nahe Reutlingen übergesiedelt war, Vorsteher der Eßlinger Täufergemeinde geworden [3]). Weiter war Thomas Stahel, Sohn des Eßlinger Bürgermeisters Ludwig Stahel [4]), 14 Tage bei der Witwe Honester Crafter in Augsburg zu Gaste. Diese angesehene, wohlhabende Frau hatte von dem einfachen Lehrknecht Franz Schleifers, Claus Schleifer aus Wien, einem sehr erfolgreichen Vorsteher der Täufer, die Wiedertaufe erhalten [5]). Der junge Stahel sollte nach

[1]) ZSchwN. 1901, 59. Lienhard Weinhecker Zunftmeister ist Lutz.

[2]) Ebenda S. 60.

[3]) Keim, Eßlinger Reformationsblätter S. 29 ff. Bernhard Klein kennt Keim S. 31 nicht als Vorsteher.

[4]) ZSchwN. 1901, 20. Ludwig Stahel war Altbürgermeister. Schieß 1, 408.

[5]) ZSchwN. 1901, 119.

Welschland, d. h. Italien, reisen, wurde aber durch die Nachrichten von den dort herrschenden tödlichen Krankheiten zurückgehalten.

In Eßlingen aber arbeitete als einer der treuesten Anhänger Baders Hans Koeller[1]) von Widamsdorf im Allgäu, d. h. Weidmannsdorf bei Thalkirchdorf zwischen Immenstadt und Oberstaufen. Er hatte früher in Nürnberg und dann in Augsburg gearbeitet und dabei, wie er sagte, an den „Lutherischen" keine Frucht der Reformation wahrgenommen. Sie schienen ihm ebenso wie die anderen, d. h. die Katholiken, mit „Leibswollust und andern der Welt Geschäften" umzugehen. Als aber die Täufer auftraten, welche lehrten, daß man alle Völlerei, Hoffart und Üppigkeit meiden und alles Zeitliche verlassen müsse, hatte er, wie er sagte, beobachtet, daß diese damit Ernst machten, und hatte die Überzeugung gewonnen, das sei der rechte Weg, worauf er sich von Bader taufen ließ. Als dann die Täufer aus Augsburg verjagt worden waren, hatte er sich nach Eßlingen begeben und dort gearbeitet.

So schien Eßlingen für Bader der geeignete Ort zu einer Zusammenkunft, zumal es in der Mitte zwischen Augsburg und Straßburg lag, wohin sich manche Augsburger Täufer geflüchtet hatten. Deren Zahl gab der Schneider Hans Seibel in Straßburg auf nicht weniger als hundert an[2]). Zu ihnen gehörten außer dem genannten Schneider der einstige Zunftmeister der Hucker, Andr. Widholz, welcher das Straßburger Bürgerrecht erlangt hatte[3]), Ulrich Trechsel oder Treßler[4]), Gall Vischer, Stephan Mangolt[5]), ein Weber, Hans Kraft[6]), ein Messerschmied

[1]) Der pünktliche Vogt von Nürtingen nennt den Schneider Koeller, die von Ramminger gedruckten Urgichten aber Helin, Hälin, was ein Druckfehler ist Ihnen folgt U. Rhegius.

[2]) Cornelius 2, 271.

[3]) ZSchwN. 1901, 127. Bekenntnis Gall Vischers vom 22. Febr. Beil. 33.

[4]) Cornelius 2, 270. Roth, A. Ref.G. 1, 234, 264. ZSchwN. 1, 226. Vgl. unten S. 145 ff.

[5]) Cornelius 2, 271.

[6]) Ebenda 2, 271, 273. ZSchwN. 1901, 75. Kraft war auch in Kaufbeuren und Eßlingen tätig gewesen. Keim, Eßl. Ref. S. 28 und seine Schwäb. Ref. Geschichte S. 62.

aus Eismersberg bei Althegnenberg, der sich eine Zeitlang in Bobingen, südlich von Augsburg, dann in einem Dorf hinter Blaubeuren bei einem Endris Schmid aufgehalten hatte und bei ihm Scheiden machte und von da nach Eßlingen gekommen war[1]. In Straßburg hatten Vischer, Mangolt und Hans Kraft mit anderen Täufern am 13. August 1528 ein Verhör durch Capito und Butzer zu bestehen[2]. Kraft aber wurde am 15. August[3] noch einmal vorgenommen.

Bei der Bedeutung der Straßburger Kolonie der Augsburger Täufer ist es begreiflich, daß Ulrich Trechsel Bader einen für die Straßburger Brüder bequemeren, näher-gelegenen Ort zur Zusammenkunft vorschlug, den er wohl durch einen dort sich aufhaltenden Bruder kennen gelernt hatte, von dem sogleich die Rede sein wird.

Der Ort war Schönberg bei Geroldseck[4]. Dieser Ort, östlich von der Stadt Lahr, lag in einem kleinen stillen Seitental der Schutter. Er war in seiner Abgelegenheit für den von Bader und Trechsel in Aussicht genommenen Zweck gut geeignet. Dort in der Mühle eines Hans N., der zugleich eine Wirtschaft betrieb, hatte ein Täufer mit seiner Frau Aufnahme gefunden.

Es war dies Oswald Leber oder Lewer, ein früherer Priester, der vor dem Bauernkrieg Pfarrer in Herbolzheim, bad. Bez.-A. Mosbach, und Kaplan zu St. Gangolf in dem nahen Neudenau gewesen war. In dieser Kapelle hatte er den Bauern „das Evangelium" gepredigt, obwohl mit seiner Kaplanei kein Predigtamt verbunden war. Seine Predigten waren vorwiegend Polemik gegen Priester und Mönche. Das gefiel den Bauern, war doch gerade unter den Bauern der Jagstgegend und des Odenwaldes der Haß gegen die Geistlichkeit und namentlich gegen den Deutschorden außerordentlich stark. Als nun die Empörung in jener Gegend begann, beriefen die Bauernführer

---

[1]) ZSchwN. 1901, 78.

[2]) Cornelius 2, 271. 5a, d. h. quinta feria post Laurentii ist nicht der 15. August, wie Hulshof a. a. O. S. 83 meint.

[3]) Ebenda: assumptio Mariae.

[4]) Bekenntnis Baders vom c. 20. Febr. 1530. Beil. 31.

Leber auf das Rathaus in Neudenau und begehrten von ihm weiteren Unterricht. Er las ihnen hierauf „lutherische“ Büchlein vor, „so wider die Geistlichkeit, Pfaffen und Mönche ausgegangen waren“, also Schriften wie Karsthans, den Wolfsgesang von Judas Nazarei, die kleinen Schriften von Joh. Eberlin, Heinrich Kettenbach und Andreas Keller. Damit die Bauern aber das Gelesene besser verstünden, predigte er ihnen zwei- oder dreimal darüber. Als nun die Bauern an der Jagst auch zu den Waffen griffen und ins Feld zogen, lag Leber in Neudenau krank. So konnte er die Beschuldigung, daß er mit ihnen gezogen und bei der Bluttat in Weinsberg anwesend gewesen sei, mit gutem Grund zurückweisen [1]. Nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges fühlte sich Leber an der Jagst nicht mehr sicher. Deshalb begab er sich nach Worms, wo er bei dem Juden, also bei einem dortigen Rabbiner, die hebräische Sprache erlernte. Der Rabbiner aber las auch mit Leber die „geschrift“, d. h. wohl die Propheten, und unterrichtete ihn auf Grund dieser Lektüre über die bevorstehende „Veränderung“. Er erwartete also die Erfüllung der prophetischen Weissagungen von den zukünftigen Dingen in der nächsten Zeit. Die Erwartungen der Judengemeinde in Worms waren darum hochgespannt. Die Veränderung sollte spätestens im Jahr 1530 ihren Anfang nehmen. Ein Jude erklärte Leber, wenn der Messias nicht in dem genannten Jahr geboren werde, dann wolle er nicht mehr auf ihn warten; er wollte also dann die Hoffnung auf das Kommen des Messias aufgeben. Ein anderer Jude wollte in der sicheren Erwartung des Messias nach Jerusalem ziehen, um dort den Beginn der messianischen Zeit zu erleben und deshalb dorthin auswandern. Allein die Gemeinde wollte ihn nicht ziehen lassen, bis er auf dem Rechtsweg seine Auswanderungsfreiheit erstritten hatte. Dieser Mann

---

[1]) Bericht der Vögte von Tübingen vom 21. Febr. 1530. Beil. 22. Dieser Bericht erhellt ein Stück Bauernkrieg gerade in der Gegend, da die Bauern der alten Kirche und dem Orden überaus feindselig waren. Vgl. Öchsle, Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden 93, 110 ff., 114, 117, 123 und meine Arbeit „Der Heilbronner Reformator Joh. Lachmann als Patriot im Bauernkrieg“, Württb. Jahrbücher 1908, I, 44 ff.

drang in Leber, ihm nachzureisen, und bezeichnete ihm genau Gasse und Haus, wo er ihn in Jerusalem treffen werde. Wir verstehen, wie diese Anregungen auf einen Mann, der durch die augenblicklichen Eindrücke der Zeitereignisse und seiner Umgebung so leicht bestimmbar war, wie Leber, wirken mußten [1]).

Auffallenderweise wird nur ein Verkehr Lebers mit den Juden in Worms erwähnt, während von den in Worms tätigen Täufern Denk, Hätzer und Kautz nirgends die Rede ist. Und doch gehörte Oswald Leber auch zu den Täufern. Der geeignetste Ort, wo ihn die Täufer für sich gewinnen konnten, war sicher Worms. Die starke Anregung für die alttestamentliche Prophetie, welche er durch den Verkehr mit den dortigen Juden empfangen hatte, paßte ganz zu dem Geist eines Denk, Hätzer und Kautz, welche in Worms die Propheten übersetzten. Leber wird aber von diesem Verkehr geschwiegen haben, um nicht die Wormser Täufer zu gefährden. Den Tübinger Vögten aber kam die Frage nicht, wo er sich den Täufern angeschlossen habe. Die Ausweisung der eben genannten drei Häupter der Wormser Täufer am 1. Juli 1527 [2]) wird auch Leber, der sich verehelicht hatte, genötigt haben, weiterzuziehen. Dabei wird er sich gleich jenen Führern nach Straßburg gewendet haben. Denn von dort aus bot sich ihm am ehesten eine Gelegenheit, eine stille Ecke zu finden. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde er in Straßburg mit Baders treuestem Anhänger und Bewunderer, mit Gall Vischer, bekannt. Aber er war auch mit Bader selbst mehrmals und besonders in Straßburg zusammengekommen. Dies muß schon geschehen sein, ehe Bader Schönberg, den Zufluchtsort Lebers, zum Sammelpunkt seiner Anhänger wählte. Bei einem Aufenthalt in Straßburg also lernte Leber Bader kennen. Dessen Auftreten unter

---

[1]) Zweites Bekenntnis Baders vom 1. Febr. 1530. Beil. 16. Zu der Bewegung unter den Juden in damaliger Zeit ist die Notiz in Adam Weiß, Diarium vom Reichstag in Augsburg (Georgii, Uffenhainsche Nebenstunden 1, 685) zu beachten: Fertur multa milia Judaeorum ex Egipto et Perside convenisse pro recuperatione suae terrae olim promissae.

[2]) R.E. 10³, 193.

den Straßburger Täufern machte auf Leber einen tiefen Eindruck. Denn er bekannte in Tübingen im Verhör, als er Bader in Straßburg reden gehört habe, sei es ihm gewesen, als wären seine Worte von wunderbarem Donner begleitet gewesen [1]. Als der Vogt ihn staunend fragte, wie der Donner geschehen sei, antwortete Leber, ihre Herzen hätten dermaßen gedonnert, daß sie nicht mehr wußten, wo sie bleiben sollten [2].

Die Begeisterung Lebers für Bader blieb nicht einseitig. Denn auch Bader fühlte sich sehr zu ihm hingezogen. Das ist ganz begreiflich. Die Gedanken von der bevorstehenden Katastrophe des bisherigen Weltzustandes, wie sie Leber aus dem Verkehr mit den Juden in Worms und dem Studium der Propheten mitbrachte, waren für Bader eine willkommene Bestätigung und Erweiterung seiner von Hut ausgehenden chiliastischen Hoffnungen und Anschauungen über die Zukunft der Welt. Ja, man wird nicht irre gehen, wenn man annimmt, daß die Messiashoffnung, welche in Baders jüngstem Sohn ihre Verwirklichung finden sollte, auf Leber und seine Wormser Eindrücke zurückzuführen sei. Es ist ganz verständlich, daß Bader am 1. Februar 1530 bekannte, Oswald, der Pfaffe, habe ihn viel unterrichtet und gestärkt in seiner Überzeugung von der Veränderung [3].

Von Straßburg aus hatte sich Leber in das obengenannte rechte Seitentälchen der Schutter nach Schönberg zurückgezogen und dort dem Wirt und Müller Hans N. fast ein Jahr lang mit seiner Frau Dienstbotenarbeit getan. Der Ortsherr Gangolf von Geroldseck, der Bruder des aus der Geschichte Zwinglis bekannten Diebold von Geroldseck, des Administrators des Stifts Einsiedeln, war zu sehr mit auswärtigen Diensten seines neuen Lehensherren, des Königs Ferdinand, beschäftigt, als daß er sich mit den Verhältnissen des unmittelbar unter seinem Stammschloß gelegenen Schönberg beschäftigen konnte. Allerdings war er im Dienst Österreichs gründlich von den Wegen seines Bruders und denen des Franz von Sickingen, an dessen Seite er einst gekämpft hatte, abgekommen und war in den

---

1) Bericht des Vogts von Tübingen vom 29. Jan. 1530. Beil. 6.

2) Ebenda.

3) Bekenntnis Baders vom 2. Febr. 1530. Beil. 16.

Ruf eines heftigen Widersachers des Evangeliums gekommen [1]. Aber er hatte jetzt seinen Sitz ziemlich fern von seinem Stammschloß in der von seinen Vorfahren einst an Württemberg veräußerten Burg Albeck über Sulz am Neckar, die er bei der Vertreibung des Herzogs Ulrich seinem Hause 1519 wieder gewonnen hatte, aber bei der Rückkehr des Herzogs 1534 wieder aufgeben mußte [2]. Zwischen Albeck und Geroldseck lag der Rücken des Schwarzwaldes.

In das abgelegene Schönberg berief Bader seine Anhänger auf Michaelis 1528. Er selbst hatte in Eßlingen einen Jüngling namens Joachim Fleiner kennen gelernt, der sich im Jahre 1528 hatte taufen lassen [3]. Fleiner war der Sohn eines verstorbenen Zunftmeisters und stand noch unter Vormundschaft. Fleiner wurde als ein ernster, frommer und wohlbegabter Jüngling von schöner, einnehmender Gestalt gerühmt. Bader machte auf ihn einen großen Eindruck. Der Jüngling fand ihn „in der Schrift vor andern erfahren" [4]. Diesen neugewonnenen Anhänger beredete Bader, an der Zusammenkunft in Schönberg teilzunehmen. Er selbst machte sich mit dem Schneider Hans Koeller auf den Weg, um erst noch einen Besuch in Straßburg zu machen. Wirklich entschloß sich Fleiner auch zu der Reise. Denn ihn lockte das Programm der Schönberger Tagung, wo über die Taufe, den Bann und das Nachtmahl verhandelt werden sollte.

Der Besuch der Versammlung in Schönberg war ein sehr spärlicher. Fleiner schätzte die Zahl der Anwesenden auf 8—10 Personen [5], Hans Koeller auf ungefähr 14 [6], Gall Vischer auf ungefähr 17 [7]. Darunter waren neben Bader, Leber, Vischer und Koeller Gastel N., der Müller aus Bayern, Joachim Fleiner und der oben genannte Ulrich Trechsel, der in Straßburg zu Ansehen gekommen

---

[1] Vierordt, Geschichte der evangel. Kirche des Großherzogtums Baden 1, 486.

[2] Beschreibung des Oberamts Sulz S. 133 ff.

[3] Ungefähr zwei Jahre vor dem 1. März 1530. Schreiben des Eßlinger Rats vom 1. März 1530. Beil. 35.

[4] Fleiners Urgicht vom 1. März 1530. Beil. 36.

[5] Ebenda.

[6] Bekenntnis Koellers vom 29. Jan. 1530. Beil. 9.

[7] Bekenntnis Vischers vom 29. Jan. 1530. Beil. 8.

war in der Täufergemeinde, so daß er im Herbst gleich Hans Denk, Gregor Maler und Hans Beck zu den Brüdern in Basel und Zürich gesendet wurde [1]. Außer diesen nennt Bader noch Hans Zimmermanns, des Webers Tochtermann [2], Konrad Schneider von Mindelheim [3], Fleiner dagegen läßt zwei Täufer von Mindelheim anwesend sein [4].

Der Ort der Versammlung war des Wirts Stadel, wo man sich auf dem Heu niederließ. Die Leitung beanspruchte Bader, denn er hatte die Versammlung einberufen und machte zum Beweis seiner Autoritätsstellung als Prophet, in welchem der Geist des Elias sei [5], die Erhörung seines Gebets um Erleuchtung über den wahren Sinn der Schrift und die ihm gewordenen Visionen geltend. Darauf gestützt, forderte er die Anwesenden auf, mit der Lehre der Täufer und dem Gebrauch der Wiedertaufe stille zu stehen, also mit den Täufern zu brechen und mit ihm eine neue Gemeinschaft zu bilden. Ob dabei auch vom Abendmahl in der echt zwinglischen Weise, wie sie Fleiner genau darstellt, oder auch noch vom Bann geredet wurde, läßt sich bei der Kürze der Aussagen über die Schönberger Versammlung nicht feststellen. Aber klar ist zu erkennen, daß Bader mit seinen Offenbarungen und den darauf gegründeten Ansprüchen nur sehr geringen Beifall fand. Allerdings stellte ihn Koeller so hoch, daß er meinte, ein Widerspruch gegen Bader sei eine Auflehnung gegen Gott [6]. Fleiner dagegen trat Bader entgegen. Dabei bekam Fleiner einen Eindruck von dem hochfahrenden Geist Baders und zog schon am andern Tag wieder weg [7]. Aber auch die übrigen Anwesenden stimmten in ihrer Mehrzahl Bader nicht zu, obgleich er seine letzten Pläne und

[1] Röhrich, Die Straßburger Wiedertäufer. Zeitschrift für historische Theologie 1860, 30, 33.

[2] Unbekannt.

[3] Unbekannt. Wiedertäufer aus Mindelheim kennen wir sonst: Jakob Walch, Schuhmacher, Hans Prost, Messerschmied, Jörg Kürßner. ZSchwN. 1901, 125 ff., 127.

[4] Fleiners Urgicht. Beil. 36.

[5] Bekenntnis Koellers vom 16. Febr. 1530. Beil. 25.

[6] Ebenda.

[7] Beil. 36.

Ziele, das ganze Programm der „Veränderung“ ihnen vorsichtig verschwieg. Gall Vischer bekannte am 29. Januar 1530 [1]), nur ein Teil der Anwesenden habe den Weg der Wahrheit, welchen der Prophet schilderte, angenommen, die anderen aber haben sich als Sünder bekannt und ihn abgewiesen. Bader selbst gibt das Ergebnis der Verhandlungen ehrlich mit den Worten, nur seine vier Gesellen, womit er die in Lautern mit ihm gefangenen Genossen Leber, Vischer, Gastel und Koeller meinte, seien ihm von Gott „fürgestellt“ worden. Auf diese göttliche Präsentation hin habe er sie aus der Zahl der Anwesenden ausgewählt, wobei er nach dem Zusammenhang zu verstehen gab, daß er diese vier Männer in das Geheimnis der „Veränderung“ eingeweiht habe. Die andren Anwesenden wissen nichts davon, obgleich sie „fast leidig“, d. h. sehr unzufrieden waren, daß er ihnen wohl Andeutungen, aber keine genaueren Mitteilungen machte [2]).

Mit den vier Genossen blieb Bader bei acht Tagen in Schönberg vereint und enthüllte ihnen nun sein ganzes Umsturzprogramm [3]), die „Veränderung“ und seine Zukunftsgedanken, für deren Verwirklichung aber noch nicht die rechte Zeit gekommen zu sein schien.

Bader wandte sich nun zunächst wieder nach Augsburg, wo er wieder einen Tag bei dem Kürschner Obermayer und dann in der Umgebung der Stadt verweilte und ohne Zweifel mit seiner Frau zusammentraf [4]). In seiner Begleitung befand sich sein ergrauter treuer Anhänger Gall Vischer [5]) und wahrscheinlich auch der Schneider Hans Koeller, der fortan mit Gall Vischer innig verbunden erscheint. Da Vischer und Koeller sich in Augsburg nicht sicher fühlten und auch in der Umgebung keine Beschäftigung finden mochten, zogen sie miteinander nach Basel [6]) und hielten sich hier und sonst in der Schweiz [7]) auf. Vischer aber kam

[1]) Beil. 8.
[2]) Beil. 31.
[3]) Koellers Bekenntnis vom 29. Jan. 1530. Beil. 9.
[4]) Bekenntnis vom c. 20. Febr. 1530. Beil. 31.
[5]) Bekenntnis vom 29. Jan. 1530. Beil. 8.
[6]) Ebenda.
[7]) Koellers Bekenntnis vom 29. Jan. 1530. Beil. 9.

dazwischen hinein einmal nach Straßburg, wo er mit dem Augsburger Widholz ungefähr im Februar 1529 zusammentraf [1]).

Bader vertraute während seines Aufenthalts in Augsburg dem Kürschner Obermayer an, daß an Ostern 1530 das Strafgericht über die Welt beginnen werde, indem er für diese Rechnung die vierthalb Jahre, die in Huts Eschatologie auf Grund seiner Auslegung von Daniel 12, 7 und Offenbarung 11, 2; 13, 5 eine Rolle spielten, zugrunde legte [2]). Bader muß sich aber auch eine Zeitlang wieder in seinem eigenen Haus aufgehalten haben. Sonst hätten ihn die Stadtknechte damals nicht dort gesucht. Diese überfielen nämlich plötzlich sein Haus, um ihn zu verhaften. Sie kamen aber zu spät, denn Bader war nicht mehr in Augsburg, sondern auf der Reise.

Sein Ziel war jetzt Teufen (Tieffen, Tieffow) im Kanton Appenzell [3]). Hier hatten die an anderen Orten verjagten Täufer einen sicheren Bergungsort gefunden. Sie konnten es wagen, in Teufen eine große Versammlung zu halten. Die Zeit könnte Weihnachten 1528 gewesen sein. Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer erzählen nämlich, ein Bruder Teppich, Lehrer des Worts, habe am Christtag 1528 an einem Ort „Zu der Tieffe" bei S. Gallen im Schweizerland Agatha Campnerin ab Braidenberg im Etschland getauft [4]). Es waren also damals Leute aus weiter Ferne in Teufen zusammengekommen.

---

1) Bekenntnis vom 22. Febr. 1530. Beil. 3. Andreas Widholz, Zunftmeister der Hucker in Augsburg, hatte sich von Sigmund Salminger taufen lassen mit seinem Weib und war am 17. Oktober 1527 aus Augsburg verbannt worden, worauf er nach Straßburg zog. ZSchwN. 1901, 2, 114.

2) ZSchwN. 1874, 239. Baders Bekenntnis vom c. 20. Febr. 1530. Beil. 31.

3) Beil. 31.

4) Fontes rerum Austriacarum, ed. J. Beck. Bd. XLIII, 64. Etwas früher war in Haßla bei Teufen eine Täuferversammlung von ca. 300 Gläubigen, bei welcher jene kindisch-schwärmerischen und ärgerlichen Szenen vorfielen, von welchen Hermann Miles erzählt. Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein in S. Gallen, Bd. 28, 308.

Für die Bedeutung Teufens als Sammelpunkt der Täufer spricht auch das Religionsgespräch, das Walter Clarer, Pfarrer zu Hundwil, Matthias Keßler, Pfarrer zu Gais, und andere Pfarrer auf Befehl der Obrigkeit sieben Wochen vor der Synode zu Frauenfeld, also Anfang November 1529, hielten [1]).

Bader schätzte die Zahl der bei seinem Besuch versammelten Täufer auf ungefähr hundert, darunter viele Vorsteher [2]). Unter ihnen könnte nach Baders Meinung auch der von der österreichischen Regierung eifrig gesuchte frühere Priester Jakob Partzner oder Portner von Salzburg gewesen sein, der einst Schloßprediger in Steyer gewesen war [3]), aber Bader hatte ihn nicht kennen gelernt. Die Anwesenden waren alle in einer Stube, bzw. einem Saal vereinigt. Auch hier fand Bader kein Entgegenkommen, noch weniger Zustimmung. Darüber war er so erbittert, daß er den Versammelten erklärte, sie haben nicht den Geist Gottes, sondern den des Teufels. Er sagte sich förmlich von ihnen los, er wollte nicht mehr „in ihrer Sekte sein", denn er habe einen anderen Befehl von Gott, dem wolle er nachkommen. Damit war das Tafeltuch zwischen ihm und den alten Genossen zerschnitten, nachdem er schon in Straßburg, Eßlingen und Schönberg verlangt hatte, die Täufer sollten mit der Wiedertaufe stillstehen [4]).

Über dem nächsten Abschnitt von Baders Leben liegt ein tiefes Dunkel. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß er von Teufen aus über Zürich nach Basel zog, um seine Freunde Vischer und Koeller und Leber, sei es noch in Schönberg, sei es in Straßburg aufzusuchen, wobei er wohl mit Seb. Franck und Joh. Bünderlin in Berührung kam. Da aber in jenen Gegenden seines Bleibens nicht war, wird

---

1) Keßler Sabbata, ed. Egli 3, 29, 32 ff.

2) Die Zusammenkunft in Teufen kennt weder Keßler a. a. O., noch Egli, noch die Vadianische Briefsammlung, noch der Briefwechsel der beiden Blarer.

3) ZSchwN. 1, 248. Schreiben des Rats von Augsburg vom 14. Febr. 1530.

4) Bekenntnis Baders vom c. 20. Febr. und auch die „sondern" Artikel. Beil. 31 und 41.

er sich wieder nach Augsburg und seine Umgegend gewandt haben.

Für den Aufenthalt Baders in Basel spricht die Erwähnung einer Sekte der Augustinianer, die sich nach einem Augustin dem Böhmen nannte, durch Johann Gast in seiner 1544 in Basel gedruckten Schrift „De anabaptismi exordio, erroribus, historiis abominandis, confutationibus adiectis libri duo. Er schreibt S. 498: Quarta secta ab Augustino quodam Bohemo initium sumpsit. Hi Augustiniani, hoc enim nomine se ipsos nominabant, prophetias de extremo die habent, reuelationes et spectra nocturna illis data, quibus corda hominum dijudicare possunt. Dicunt coelum esse adhuc clausum omnibus hominibus, quem ad modum post Bernensem disputationem Basileae in conuentû piorum fratrum et sororum discussum est. Mirum, quo in angulo haec quaestio tractata sit seclusis ministris ecclesiae. Abundant et hi quibusdam futilibus argumentis. Auch Bullinger erwähnt die Augustiner Taufbrüder, welche nach einem Täufer genannt seien, „der Augustin hieß und aus Böhmen war“ [1]), indem er die Lehre der Augustinersekte ganz so wiedergibt wie Gast. Man muß daher annehmen, daß der eine den andern benützt hat, und zwar läge am nächsten anzunehmen, daß Gast Bullinger benützte, wie er dies auch sonst in seinem Buche tat [2]). Aber Gast konnte natürlich für seine Mitteilung über die Augustinersekte nicht die 1560 gedruckte Neubearbeitung von Bullingers Schrift benützen, sondern müßte die erste Bearbeitung der Polemik Bullingers gegen die Wiedertäufer benützt haben, die den Titel hat „Von dem vnuerschampten fräfel, ergerlichem verwirren vnnd vnwarhafftem leeren, der selbs gesandten Widertöuffern, vier gespräch Bücher, zu verwarnnen den einfalten. Zürich, Froschouer

[1]) Der Widertöuffern vrsprung, fürgang, Sekten, Wäsen, furnem vnd gemeine irer leer Artikel. Zürich, Froschover 1560. Bl. 49 (n). — Auf die Augustinianer hat zuerst Burkhardt, Die Basler Täufer, S. 124 aufmerksam gemacht.

[2]) Z. B. S. 251, 281, 316.

1531. 186 Bl." [1]) oder die Übersetzung und Erweiterung dieser Schrift durch Leo Jud „ADVERSVS OMNIA CATABAPTISTARVM PRAVA DOGmata Heinrychi Bullingeri lib. IIII per Leonem Judae aucti adeo, ut priorem aeditionem uix agnoscas. Tiguri Chr. Froschovervs. 1535. 206 Bl."[2]) Es ist mir aber unmöglich festzustellen, ob diese beiden Schriften oder wenigstens die zweite die Augustinianer erwähnt, da die K. Landesbibliothek in Stuttgart sie nicht besitzt. Der Wortlaut Gasts dürfte aber dafür sprechen, daß ihm die Priorität gebührt, denn er hat Kunde davon, daß in Basel 1528 oder etwas später von der Lehre der Augustinianer in einer frommen Versammlung unter Ausschluß der Theologen verhandelt wurde.

Das spricht für seine Originalität. Bullinger wird nicht zu nahe getreten, wenn man annimmt, daß er für seine umfangreiche Schrift Gast benützt habe.

Daß der von Gast und Bullinger angeführte Augustin kein anderer als Bader ist, wird keinem Zweifel unterliegen, denn gerade bei ihm waren es revelationes und spectra nocturna, welche neben der Prophezeiung des Jüngsten Tages, des Türkeneinfalls und des Falls der Habsburger und der Abschaffung aller Obrigkeiten eine große Rolle spielten. Die Stellung zu diesen Wunderdingen, der Glaube daran mochte auch später als Kennzeichen für die Herzen in den engen Kreisen der Anhänger Baders, die er entweder selbst oder auch Vischer, Koeller und Leber in der Gegend von Basel gewonnen hatte, gelten, wie bei der Gattin Gall Vischers, welche Bader nicht in seinen Kreis aufnahm, weil sie nicht berufen war, d. h. keinen Glauben an die wunderbare Legitimation des Propheten und Königs hatte. Daß Bader ein Böhme gewesen sei, beruht auf einem Mißverständnis, das entweder daher kam, daß Bader von seiner Reise nach Nikolsburg erzählt hatte, oder daß Gast, resp. Bullinger den Namen nur mit B. in seiner Vorlage angegeben fand und ihn unrichtig ergänzte oder den Namen Bader, wenn er schlecht geschrieben war, nicht richtig entzifferte. Die Zeit-

[1]) Kuczynski, Thesaurus 336.

[2]) Kuczynski, Supplem. 3017.

angabe „post Bernensem disputationem" wird man nicht zu stark pressen dürfen, als hätte sich das Auftreten der Augustinianersekte unmittelbar an die Berner Disputation (Januar 1528) angeschlossen. Überraschend ist die Angabe, daß die Augustinianer gelehrt haben, der Himmel sei noch allen Menschen verschlossen, aber sie mochte aus der von Gast den Täufern zugeschriebenen Lehre gefolgert sein, daß die Toten nach Leib und Seele bis zum Tag des Gerichts schlafen [1]). Und wirklich lehrte Bader den Seelenschlaf, wie Vischer am 15. Februar 1530 bekannte [2]). Auf Bader paßt auch die Äußerung Ökolampads, daß den Täufern die Sakramente nur Zeichen der guten Werke seien, die Taufe ein Zeichen der Trübsal, das Abendmahl ein Zeichen gegenseitiger Liebe [3]).

Auch die von Gast und Bullinger erwähnte Lehre der Täufer, daß Zinse und Abgaben zu nehmen nicht christlich sei, daß die Christen frei vom Zehnten seien, ein Christ kein obrigkeitliches Amt bekleiden dürfe [4]), und daß alle Gottlosen zu töten seien, stimmt mit Baders Lehre, daß Zehnten, Renten und Gülten und alle Abgaben beseitigt werden, alle Obrigkeiten, geistliche und weltliche, fallen werden und die Gottlosen in die Finsternis geworfen werden sollen, was sich leicht dahin verstehen ließ, daß sie getötet werden sollen [5]).

---

[1]) Gast S. 36: Catabaptistae docent, mortuos dormire et corpore et animis.

[2]) Beil. 24.

[3]) Opinio Anabaptistarum est sacramenta esse allegorias quasdam bonorum operum. Ut circumcisionem interpretantur signum fuisse cohercendarum cupiditatum, baptismum signum esse afflictionum, quod oporteat Christianos subire fluctus et pericula omnis generis perferre, sicut immerguntur aquis. Ita coenam domini faciunt quandam mutuae benevolentiae significationem, quin symposia apud omnes gentes sint signa mutuae benevolentiae. Gast 129 ff. Vgl. dazu Baders Bekenntnisse vom 1. Febr., Beil. 16, und auch die „sondern" Artikel. Beil. 41.

[4]) Gast nach Bullinger S. 281: Docent, Christianum non esse, qui census aut redditus accipiat, Christianos a decimis liberos esse, Christianum non posse gerere magistratum. S. 251: Catabaptistae nec non alii phantastici homines somniant ecclesiam puram sine peccato, sine ruga ante extremum iudicii diem in hac terra . . . fore, sed interfectis prius hostibus gladio et armis.

[5]) Beil. 41.

Es dürfte nicht ausgeschlossen sein, daß in den Basler Wiedertäuferakten, welche Burkhardt in seiner willkommenen Schrift „Die Basler Täufer“ etwas knapp behandelt hat, noch Spuren der Einflüsse Baders und seiner Genossen, sei es unmittelbare oder mittelbare, durch noch unbekannte Anhänger zu finden sein möchten. Anhänger Baders scheinen sich ja noch bis in die Zeit, da Gast seine Schrift gegen die Täufer schrieb, erhalten zu haben. Denn er redet von den Augustiniani im Präsens: habent, possunt, dicunt [1]).

Daß die jedenfalls sehr beschränkte Zahl der Augustinianer, die wohl meist aus geringen Leuten bestanden, sich nach der Katastrophe Baders bis in die Zeit, da Gast schrieb, erhielten, kann den nicht befremden, der aus der Sektengeschichte weiß, wie zäh trotz aller entgegenstehenden Beweise und Tatsachen schwärmerische Meinungen festgehalten werden, wie dies neuerdings bei der Auferstehungssekte der Fall war [2]).

Auf Baders Aufenthalt in der Schweiz folgt wieder eine große Lücke in unserer Kenntnis seines Wanderlebens. Erst um Jakobi (25. Juli) 1529 erhalten wir wieder Licht über sein Verbleiben. Um diese Zeit erschienen auf einer vom Dorf Westerstetten O.A. Ulm etwas abseits gelegenen Mühle, welche ohne Zweifel die Taublinder Mühle war, bei dem Müller Peter Kündlin (Künlin) und seiner Frau Anna geb. Gandermann [3]) zwei Männer mit ihren Frauen und sechs

---

[1]) Gast S. 498.

[2]) Messikommer, Die Auferstehungssekte und ihr Goldschatz. Zürich 1906.

[3]) Westerstetten besitzt drei Mühlen im Tal der Lone, die Taublinder Mühle, 1 km nördlich von dort, eine zweite am unteren Ende des Orts und eine dritte wenig unterhalb desselben. Welche derselben hier in Betracht kommt, ergibt sich aus dem Vertrag der drei Müller Peter Kündlein, Barthol. Heim und Wolfgang Weiß mit den Gemeinden Halzhausen und Lonsee über deren Wässerungsrecht von Phil. und Jakob (1. Mai) 1528. Staatsarchiv, Rep. Ulm. Die Aufzählung der Mühlen im Vertrag entspricht der Lage derselben das Tal herab. Demnach kann nur die Taublinder Mühle, die mit ihrer Abgelegenheit sich trefflich zum Zufluchtsort Baders eignete, gemeint sein. Der Müller, welcher in seiner Urgicht, Beil. 13, nur Peter genannt ist, heißt Kündlein, was mit seinem euphonischen d (vgl. das schwäbische Männdle = Männle) soviel wie Künlin sein wird.

Kindern. Es war dies erstlich Bader mit seiner Gattin Sabina und vier Kindern, denen bald nach der Ankunft in Westerstetten ein fünftes folgte. Bei der Entbindung seiner Frau tat Bader selbst die Dienste eines Geburtshelfers, um keine Hebamme beiziehen zu müssen [1]). Denn diese konnte für die Bewahrung des Geheimnisses ihres Aufenthaltes gefährlich werden und hätte sicher die sofortige Vollziehung der Taufe des Kindes gefordert, deren Verweigerung die Eltern beim Pfarrer und beim Amtmann des Ortsherrn, des Abts von Elchingen, verdächtig gemacht hätte. Der andere Mann war ein Müller namens Gastel (Castulus) N., dessen Heimatland Bayern war. Der Vogt Hans Breuning von Tübingen nennt in seinem Bericht an die Regierung vom 29. Januar 1530 Gastels Heimat Schmier. Das wäre aber der volkstümliche Name von Schmie im württb. Oberamt Maulbronn. Das stimmt aber nicht zu den Angaben über Gastels Heimatland, als welches zweimal Bayern bezeichnet ist. In Bayern aber findet sich ein Ort dieses Namens nicht. Der Vogt, dessen Berichte ohnedem wenig befriedigen, muß sich verhört haben oder Gastel mit einem Täufer aus Schmie verwechselt haben. Gastel brachte auch seine Frau mit zwei Kindern mit [2]). Er muß ein aufgeweckter, für den „Propheten" ganz eingenommener, opferwilliger Mann gewesen sein, dessen Bekanntschaft Bader schon vor der Versammlung in Schönberg gemacht hatte, welcher Gastel auch anwohnte [2]). Bader stellte den Mann sehr hoch, so daß er ihm eine hervorragende Stellung in seinem künftigen Gottesreich zudachte [3]).

Die Ankömmlinge wahrten vollständig das Geheimnis ihrer Herkunft, ihres religiösen Standpunkts und ihrer zukünftigen Pläne. So oft sie der Müller und seine Frau nach ihrem Tun und Lassen fragten, baten sie nur, man möge Mitleiden mit ihnen haben. Der Müller merkte wohl, daß sie weder vom alten Glauben noch dem der Täufer, auch nicht

---

[1]) Bekenntnis Baders vom 27. Jan. 1530. Beil. 5. Urgicht der Anna Gandermann von Westerstetten vom 30. Jan. 1530. Beil. 14.

[2]) Bader sagte am c. 20. Febr. aus, in Schönberg seien ihm seine vier Gesellen von Gott fürgestellt worden. Beil. 31. Also war Gastel damals in Schönberg auch anwesend.

[3]) Bekenntnis Baders auf die „sondern" Artikel. Beil. 41.

von der lutherischen noch von der „neuen, d. h. zwinglischen Lehre etwas halten". Bader hatte dem Müller gesagt, er sei in Mähren, in Nürnberg, Straßburg und der Schweiz gewesen und habe überall seinen Brüdern abgekündigt, daß er kein Wiedertäufer mehr sei. Kein Mensch in der Welt sei ein Christ, d. h. auch die Täufer entsprechen nicht den Idealen des Christentums. Der Müller hatte beobachtet, daß Bader und seine Umgebung allein von Gott sprachen, aber „Christi gedenken sie nicht". Die Müllerin hatte den Eindruck, daß sie mehr auf der Juden Glauben halten, als auf den christlichen, also ihre Anschauungen im Grund alttestamentlich seien. Auf die Frage, warum sie das neugeborene Kind nicht zur Taufe bringen, hatte Sabina Bader der Müllerin geantwortet, Gott werde es taufen. Sie gab damit zu verstehen, daß sie mit ihrem Mann in der Verwerfung aller äußern Gebräuche einig war. Von Bader hatte die Müllerin beobachtet, daß er Tag und Nacht während seines Aufenthalts in Westerstetten in einem Büchlein gelesen habe. Es kann das nicht die Übersetzung der Propheten von Hätzer und Denk sein, die 1527 von Peter Schöffer in Worms gedruckt wurde. Denn sie erschien in Folio und konnte also nicht ein Büchlein genannt werden. Dagegen stimmt die Beschreibung der Müllerin sehr gut zu der Sedezausgabe der Apokryphen, welche Leo Jud übersetzt und Christoph Froschauer in Zürich am 6. März 1529 gedruckt hatte [1]). Daß Bader dieses Büchlein besaß, beweist der wörtlich stimmende Auszug aus dem vierten Buch Esra, dessen letzte Blätter uns bei den Akten erhalten sind [2]). Wir werden sehen, wie der Inhalt der letzten Blätter sich sehr gut in den Gedankenkreis Baders einfügte.

Die beiden Müllersleute lobten das Leben ihrer Gäste, da sie sich „fromm, ehrbar und still" verhielten. Die Männer halfen dem Müller bei seiner Arbeit, was nahe genug lag, da Gastel ein Müller war. Sie waren aber auch bei der Ausbesserung der Strohdächer und Wände an seinen Ge-

[1]) Vgl. Mezger, Geschichte der deutschen Bibelübersetzung in der schweizer. reformierten Kirche 1876. S. 85.

[2]) Näheres darüber unten und in der Beilage 48, wo der erhaltene Rest des Auszugs abgedruckt ist.

bäuden behilflich, indem sie die Strohbündel mit Lehm auf das Dach festklebten und die Löcher an den Lehmwänden mit kleinen in Lehm getauchten Holzbüscheln ausfüllten [1]). Ihren Unterhalt bestritten beide Familien aus eigenen Mitteln, indem sie kauften, was sie bedurften. So wurden sie niemand beschwerlich.

Das Ehepaar auf der Mühle hätte nicht daran gedacht, den fremden Leuten den Aufenthalt in ihrem Anwesen zu wehren, aber Westerstetten gehörte dem Abt von Elchingen, 11 km nordöstlich von Ulm, während die hohe Obrigkeit Ulm zustand. Die Mühle war des Abts Lehen. Dieser muß auf irgendeinem Weg Kunde von den eigenartigen Gästen auf der Mühle erhalten haben und forderte nun von dem Müller deren Entfernung [2]).

Die drohende Ausweisung und die Notwendigkeit, für neue Mittel zum Unterhalt seiner Familie zu sorgen, bewog Bader, sich um Michaelis (29. September 1529) nach Pfersee im Gebiet des Bischofs von Augsburg zu begeben. Dahin berief er Augustin N., den früheren Knecht des Stadtvogts, welcher auch des Stadtvogts neuen Knecht mitbrachte, und den Sattler Martin Welser. Von letzterem hatte Bader früher einen Graben um 8 fl. gekauft, den er ihm jetzt wieder anbot. Die beiden Knechte aber bat er, sein Haus zu verkaufen und den Kaufbrief durch den Vogt besiegeln zu lassen. Den Vollzug des Verkaufs konnte Bader nicht abwarten, er sandte aber seine Frau nach Augsburg, welche für das Haus 126 fl. erhielt [3]).

Inzwischen hatte der Müller zu Westerstetten Bader und Gastel N. auf die untere Mühle zu Lautern im Oberamt Blaubeuren aufmerksam gemacht. Diese Mühle lag in dem

---

[1]) Das besagt der Ausdruck „klaiben“ in dem Bekenntnis der Müllersleute.

[2]) Bekenntnis des Müllers und seiner Frau. Beil. 13 u. 14.

[3]) Bekenntnis Baders vom c. 20. Febr. Den Aufenthalt Baders in Westerstetten kennt weder Sender noch Veesenmeyer. Beide lassen Bader und Vischer von Augsburg unmittelbar nach Lautern kommen, dessen Namen aber Sender nicht kannte. Veesenmeyer nimmt an, daß Bader unterwegs von Augsburg her mit den Juden in Günzburg, Bühl und Leipheim verhandelt habe. Sender Chronik S. 250. Histor. relatio S. 56. Veesenmeyer, Denkmäler S. 3.

stillen, abgelegenen Lautertal, einem Seitental der Donau, ca. 12 km westlich von Ulm. Sie gehörte dem nahen Kloster Blaubeuren, war aber ein Erblehen des Müllers. Der jetzige Lehensinhaber Hans Müller, genannt Malhans, war am Montag nach Ursula, 22. Oktober 1520, vom Abt von Blaubeuren belehnt worden [1]). Der Müller von Westerstetten bewies seine Achtung vor den Fremden und sein Mitleid mit der Lage ihrer Familie dadurch, daß er die ganze Gesellschaft, die zwei Männer mit ihren Frauen und den sieben Kindern samt allem, was sie hatten, nach einem Aufenthalt von beinahe 13 Wochen von Westerstetten nach Lautern führte [2]). Der dortige Müller wollte die Fremden erst nicht aufnehmen, indem er geltend machte, er habe in seinem Hause selbst nicht Raum genug für seine Leute. Aber Bader und Gastel baten ihn bescheiden, ihnen einen leerstehenden Stadel „um genugsame Bezahlung zu vermieten" [3]). Wahrscheinlich ließ sich nun der Müller auf die Fürsprache des Westerstetter Müllers und aus Mitleid mit den Heimatlosen herbei, ihnen den Stadel zu überlassen [4]). Hier richteten sich nun die beiden Familien häuslich ein und hielten eine Kuh [5]), deren Milch sie für sich und die Kinder brauchten.

Nunmehr machte sich Bader auf, um seine Genossen aus Basel herbeizuholen, nämlich Gall Vischer, Hans Koeller und Oswald Leber mit seiner Frau, der einige Zeit früher zu jenen beiden gekommen war. Bader berichtete ihnen, er habe ein Haus gemietet, wo sie fortan ein gemeinsames Leben in Ruhe und Sicherheit führen könnten, und muß ihnen die nahe Erfüllung seiner in Schönberg ihnen geoffenbarten Zukunftshoffnungen in Aussicht gestellt haben. So entschlossen sich die vier Leute, dem Rufe Baders zu folgen. Um Martinstag (11. November) 1529 machten sie sich auf

---

1) Lehenrevers des Malhans in der „Erneuerung des Klosters Blaubeuren" von 1525 tom. VI fol. 384. Staatsarchiv Stuttgart.

2) Bekenntnis des Peter Müller vom 30. Jan. 1530. Beil. 13.

3) Sender S. 250. In der Historica relatio S. 56 nennt er die Wohnung stabulum.

4) „Um Gotz willen" Sender 251, „intuitu dei" Historica relatio S. 56.

5) Schreiben der Sabina Bader an den Obervogt in Blaubeuren vom 16./23. Jan. 1530. Beil. 3.

den Weg [1]). Als sie in Lautern ankamen, legten sie all ihre Barschaft in die gemeinsame Kasse ein. Bader gab dazu 100 fl., während er aus seinem Haus 126 fl., aus dem Graben 8 fl. gelöst hatte. Gall Vischer gab 130 fl., Gastel N. 150 fl., der Schneider 1 fl. [2]). Leber besaß wahrscheinlich keinerlei bare Mittel, die er hätte einlegen können. Denn weder Bader noch Vischer wissen etwas von einer Einlage desselben, aber er brachte dafür der Genossenschaft seine höhere Bildung und imponierte Bader und den andern Genossen besonders durch seine hebräischen Kenntnisse.

Nunmehr begann Bader, den Genossen zu offenbaren, daß sein jüngster Sohn, der in der Mühle zu Westerstetten geboren worden war, zum Messias und König des kommenden Gottesreiches bestimmt sei. Er, der Vater, aber habe einstweilen, gleichsam als Stellvertreter seines Sohnes, das künftige Reich anzubahnen, aufzurichten und für seinen Sohn und dessen Nachkommen zu verwalten. Seine Genossen aber sollten in die Welt hinausziehen und die „Veränderung", d. h. die neue Weltordnung und völlige Umwandlung aller bestehenden Verhältnisse, verkündigen und gläubige Anhänger für dies Reich sammeln.

Hatten schon seine Gesichte, welche er in Augsburg auf Obermayers Bühne erhalten haben wollte, in Schönberg tiefen Eindruck auf seine Genossen gemacht, so daß sie willig seinem Ruf nach Lautern folgten und ihm alle ihre Habe zur Verfügung stellten, so mußte jetzt seine Auslegung der

---

[1]) Bekenntnis Vischers vom 29. Jan. 1530. Beil. 8.

[2]) Bekenntnis Baders vom 27. Jan. Beil. 5, Vischers und Koellers vom 29. d. M. Beil. 8 u. 9. Wenn in den Bekenntnissen der beiden letzteren Michaelis (29. Sept.) als Zeit der Vereinigung angegeben ist, so muß hier ein Mißverständnis des Protokollführers, wohl des Stadtschreibers, obwalten. Denn Vischer gibt deutlich Martini als die Zeit an, da er mit Koeller und Leber von Basel aufbrach, um nach Lautern zu gehen. Die dann rasch folgenden Ereignisse zeigen, daß dies der richtige Termin ist. Die Zeit von Michaelis bis Martini wird mit der Reise Baders nach der Schweiz und den Verhandlungen wegen der Übersiedlung nach Lautern vergangen sein. Denn der Entschluß, Bader nach Lautern zu folgen, war kein leichter. Württemberg, wo der Profose Aichelin grausam waltete, war ein gefährlicher Boden. Deshalb wird Bader alle Beredsamkeit aufgeboten haben, bis die drei versprachen, nachzukommen.

Propheten und besonders seine Mitteilung aus dem kleinen Büchlein, das, wie wir sahen, die Gesichte des angeblichen Esras im 4. Buch Esra enthielt, die Erregung der Geister noch steigern und die Gemüter zuletzt in einen Zustand der höchsten geistigen Spannung versetzen. Besonders der alte Gall Vischer befand sich in einem derartigen Zustand, daß er für Suggestion, Autosuggestion und vermeintliche Vision völlig empfänglich war. Das zeigte sich bald nach seiner Ankunft in Lautern.

Etwa vier Wochen vor Weihnachten war es Vischer, als hätte sich das Haus, in welchem die Gesellschaft sich aufhielt, oben auseinandergetan und hätte sich ein goldenes Szepter, Krone, Schwert und Dolch ganz nahe auf Bader herabgelassen. Die Stücke waren ihm so kostbar erschienen, daß selbst das ganze Fürstentum Württemberg sie nicht zu zahlen vermöchte. Vischer rief dem Propheten und seinen Genossen, sie sollten doch die wunderbaren Dingen sehen, da waren sie, wie er erzählte, plötzlich verschwunden. Der Prophet aber äußerte: Das ist ein groß Ding [1]).

Der Schneider Koeller berichtete den Hergang etwas anders, er behauptete, Vischer habe mehrmals goldene Ströme und Sterne über dem Propheten in der Stube schweben sehen [2]). Ja, Malhans, der Müller zu Lautern, erzählte den Leuten in Lautern in Gegenwart eines Glasers aus Westerstetten, es sei ein Stern vom Himmel auf das in Westerstetten geborene Kind Baders gefallen. Der Müller von Westerstetten hatte diese Kunde von dem Glaser vernommen und befragte die Mutter des Kindes auf ihrer Flucht nach dem 16. Januar 1530 wegen des merkwürdigen Vorfalls. Darauf gab sie die verblümte Antwort, es habe fast die Meinung, aber lachte dabei und behauptete dann, man werde von der ganzen Genossenschaft noch die wunderbarsten Dinge hören, wie sie seit Christi Geburt nicht mehr erhört worden seien [3]).

Das Gebaren der Sabina Bader gegenüber dem Müller klingt verdächtig und erweckt unwillkürlich den Gedanken,

---

[1]) Vischers Bekenntnis vom 29. Jan. 1530. Beil. 8.
[2]) Koellers Bekenntnis vom 29. Jan. 1530. Beil. 9.
[3]) Peter Müllers Bekenntnis vom 30. Jan. 1530. Beil. 13.

daß das Ehepaar die Einfalt Gall Vischers mißbrauchte, um ihm durch geschickte, rasche Manipulationen etwas vorzugaukeln und durch ihn den anderen Genossen den Glauben an wunderbare Vorgänge beizubringen.

Wir wissen nämlich aus Baders Bekenntnis vom 1. Februar, daß das Ehepaar ein Tuch besaß, auf dessen oberem Teil Sterne angebracht waren. Diese waren wohl von der Frau Baders, deren Geschicklichkeit, wie wir hörten, Butzer rühmte [1]), gestickt. Der untere Teil war ohne Sterne. Vielleicht waren zwischen den Sternen Striche eingenäht, welche die Phantasie Vischers für Ströme ansehen konnte. Dieses Tuch war dazu bestimmt, wie ein Baldachin über Baders Haupt, wohl mit Hilfe von Nägeln und Haken, an der Decke des Zimmers angebracht zu werden, während das untere, unbestickte Stück zu seinem Sitz dienen sollte. Dieses Tuch sah Vischer höchstwahrscheinlich über dem Propheten mehrmals ausgespannt und glaubte dann an wunderbare Sterne und Ströme. Nicht unmöglich erscheint es, daß das Ehepaar, voran die findige Frau, etwas wie Krone, Szepter, Schwert und Dolch aus gelben Papier Vischer in der Abenddämmerung an der Decke zu sehen gaben und sie rasch beseitigten, als auch die andern Genossen herbeigerufen wurden, welche kritischer und urteilsfähiger waren, als der alte blind ergebene Vischer. Der Zweck, welchen das Ehepaar dabei verfolgte, ist durchsichtig genug. Sie wollten den Glauben an Baders Königswürde stärken und die Genossen zur Anschaffung der königlichen Insignien für Bader aus der gemeinsamen Kasse willig machen. Das Gaukelspiel konnte für Leute, welche etwa in einer Stadt wie Augsburg etwas wie Kasperltheater gesehen hatten und jung und gewandt waren, nicht zu schwierig gewesen sein.

Wieweit Oswald Leber an dem Trugspiel beteiligt war, oder ob er sich auch hypnotisieren ließ, wie Vischer, läßt sich nicht mehr feststellen. Jedenfalls behauptete er auch, die wunderbare Erscheinung der königlichen Insignien gesehen zu haben [2]).

---

[1]) Vgl. S. 122.

[2]) Bericht des Vogts von Tübingen vom 29. Jan. 1530. Beil. 6.

Wenn der Untervogt von Tübingen berichtete [1]), Leber und der Müller Gastel hätten angegeben, erst elf Tage vor Weihnachten habe der Prophet ihnen von seiner Berufung zur königlichen Würde Kunde gegeben, so muß hier ein Irrtum des Vogts oder der beiden Gefangenen mit unterlaufen. Denn nach dem Bekenntnis des Goldschmieds Martin in Ulm [2]) hatten Bader und Gastel schon vier Wochen vor Weihnachten mit ihm Verhandlungen über die Beschaffung von Krone, Dolch und Schwert angesponnen. Und doch setzt die Verhandlung die wunderbare Bestätigung der Ansprüche Baders auf die Königswürde durch die Erscheinungen voraus. Gall Vischer aber berichtete, das Schwert und die Kleider seien schon vor seinem Gesicht, also schon vier Wochen vor Weihnachten, angeschafft worden, die andern Kostbarkeiten aber erst nachher [3]). Nun wissen wir, daß Bader bereits ein altes Schwert besaß, ehe er mit dem Goldschmied über dessen Vergoldung verhandelte. Es wird also keinem Zweifel unterliegen, daß Bader schon Ende November seine Genossen für seine hochfliegenden Pläne bearbeitet und gewonnen hatte.

Von der Zeit der Gesichte an waren die Genossen vom königlichen Beruf ihres Hauptes so völlig überzeugt, daß sie fortan ihm alle königlichen Ehren erwiesen, ihn bei Tisch bedienten, wie eine Majestät, sich vor ihm tief verbeugten und ihn Herrn nannten. Offenbar speiste Bader jetzt besonders, aber wohl mit Frau und Kindern, und wurde für ihn kostbarere Speise bereitet, als für die andern Glieder der Bruderschaft. Denn ausdrücklich hören wir seine Gläubigen betonen, daß sie ihm in jeder Beziehung königliche Ehre erwiesen [4]).

Zugleich fühlte Bader jetzt mit seinen Genossen das Bedürfnis, sich ganz als Herrscher zu gebärden und die ent-

---

[1]) Bericht des Vogts vom 1. März 1530. Beil. 44.

[2]) Bericht des Rats von Ulm über des Goldschmieds Aussagen vom 30. Jan. 1530. Beil. 12.

[3]) Vischers Bekenntnis vom 29. Jan. 1530. Beil. 8.

[4]) Bekenntnis Vischers und Koellers vom 29. Jan. 1530. Beil. 8 u. 9: Und haben sie in für ain propheten gehabt, auch seiner leer gefolgt, ihn erlich gehalten, zu Tisch gedient, genaigt und alle eer thon.

sprechenden Zeichen seiner Würde zu beschaffen. Zunächst bekam der Schneider Koeller Arbeit. Er hatte für Bader mehrfache Kleidung, wie sie seine neue Würde verlangte, herzustellen. Aber auch seinen Genossen, welche er in die Welt aussenden wollte, ließ Bader eine besondere Kleidung beschaffen. Für Bader und alle seine Genossen wurden zunächst graue, auf dem Rücken ungefütterte Röcke und leberfarbene Beinkleider angeschafft. Sie sollten ein Sinnbild „des ersten Lebens der Kreatur in der Einfalt" sein. Der Mangel des Futters auf dem Rücken sollte die Unvollkommenheit der Kreatur anzeigen [1]).

Zugleich wurde für Bader noch ein leberfarbiger einfacher Rock, dann Wams und Beinkleider von rotem Damast und ein wollenes Hemd als Sinnbild „des mittleren Lebens zwischen Kreatur und Vollkommenheit" und endlich noch ein „märderin" Rock, d. h. von Marderfell, ein Leibrock von Taffet, ein Wams und Beinkleider von schwarzem Samt als Sinnbilder der Vollkommenheit angefertigt und der ehemalige arme Weber so mit einer Kleiderpracht ausgestattet, wie er sie wohl bei den Augsburger Patriziern beobachtet hatte.

Nachdem aber Vischer im Gesicht die goldenen Insignien, Szepter, Krone, Schwert und Dolch auf den Propheten hatte herabkommen sehen, ging die Gesellschaft einen Schritt weiter. Denn das Gesicht Vischers erschien ihnen als göttlicher Befehl. Deshalb wurde beschlossen, diese Zeichen königlicher Würde zu beschaffen. Gegen die starke Inanspruchnahme der bescheidenen gemeinsamen Kasse für diesen Zweck erhob keiner der Genossen Widerspruch [2]). Zwei Männer, ohne Zweifel Bader selbst und der Müller Gastel, begaben sich an einem Freitag, ungefähr vier Wochen vor Weihnachten, was der 26. November, Freitag vor Advent, wäre, nach Ulm [3]). Dort wollten sie zunächst bei dem

---

[1]) Baders Bekenntnis auf die „sondern" Artikel c. 10./11. März. Beil. 41.

[2]) Bekenntnis Vischers und Koellers vom 29. Jan. 1530. Beil. 8 und 9.

[3]) Bekenntnis des Goldschmieds Martin vom 30. Jan. 1530. Beil. 12.

Goldschmied Christoph Gangolf[1]) einen Dolch kaufen. Da dieser keinen solchen vorrätig hatte, führte er sie zu dem Goldschmied Eucharius Martin, dem sie einen Dolch um 3 fl., einen kleinen Becher um 5 fl. und um weitere $1^1/_2$ fl. eine alte, stark abgetragene goldene Borte abkauften, welche einst ein Gürtel gewesen und dem Goldschmied von einem Schuldner an Zahlungsstatt überlassen worden war[2]). Am folgenden Samstag brachten die beiden Männer ein altes Schwert, das beschlagen, d. h. vergoldet werden sollte. Die Art der Vergoldung, welche die Männer wünschten, hätte 30 fl. gekostet. Das war den beiden zu teuer. Sie begnügten sich daher mit einer geringeren Vergoldung, welche nur 8 Gulden kosten, aber doch das ganze Schwert bedecken sollte. Auf dem Heimweg und zu Lautern im Kreise der Genossen wurde die Vergoldung des Schwerts noch einmal sorgfältig überlegt. Bader schickte nun dem Goldschmied eine sehr eingehende Beschreibung, wie die Arbeit sehr fein und künstlich ausgeführt werden sollte. Die Sachkenntnis und die peinliche Genauigkeit, mit welcher der Weber dem Goldschmied alles bis in das kleinste Detail vorschrieb, sind staunenswert[3]).

Mit diesem Schreiben, das den Goldschmied zugleich zu rascher Vollendung der Arbeit antrieb, kam Gastel, der Müller, am Sonntag wieder nach Ulm. Am übernächsten Samstag erschienen Bader und Gastel wieder in Ulm. Sie benutzten wohl des Müllers Wagen, der zum Markt fuhr. Diesmal brachten sie Martin den Dolch und den Becher wieder, behielten aber die Borte, welche auf Baders Hemd genäht wurde. Das Schwert nahmen sie mit. Des Goldschmieds Arbeit gefiel ihnen und reizte sie zu weiteren Anschaffungen. Sie bestellten nunmehr einen Dolch von gediegenem Silber und so stark, daß er getragen werden konnte, weiter ein silbernes Szepter, eine silberne, aber vergoldete Krone, eine silberne, vergoldete Kette und endlich einen goldenen Ring im Wert von vier Gulden mit einer

[1]) Den Namen des Goldschmieds Gangolf hat mir Professor Friedrich Müller, früher Stadtbibliothekar in Ulm, gütigst mitgeteilt.

[2]) Bekenntnis Baders vom 1. Febr. 1530. Beil. 16.

[3]) Beil. 2.

Inschrift, deren Sinn sie dem Goldschmied im Anschluß an die prophetischen Verheißungen vom ewigen Bund Jes. 55, 3; 61, 8; Jer. 32, 40; Ezech. 16, 60 deuteten: Ich habe mit dir gemacht einen ewigen Bund. Krone, Szepter und Kette sollte Martin „auf das allergeringest“, also ganz billig machen, da sie nur, wie sie angaben, eine Zierat für ein Bild, wohl ein heiliges Bild, abgeben sollten. Den Ring aber wollte ihr Herr, der sich angeblich verheiratet habe, seiner Gemahlin schenken, Schwert und Dolch aber selbst tragen. Wirklich war er bei der Flucht in Sabinas Besitz.

Zur Eile drängten sie, denn sie behaupteten, eine weite Reise mit großen Kosten machen zu müssen. Nach etlichen Tagen erschienen die beiden Männer wieder und zahlten für das nun ganz vergoldete Schwert 35 fl., für die Kette 22 fl., für die Krone 18 fl., für den Dolch 22 fl., für das Szepter 10 fl., für den Ring 4 fl. 30 g., also im ganzen 111 fl. 30 g. Dieser Aufwand stand in gar keinem Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Mitteln der gemeinsamen Kasse, welche nicht mehr als 351 fl. besaß, als die Genossen sich in Lautern vereinigten [1]). Aber die Ausgabe schien durch die geistliche Bedeutung der Insignien für das Reich Gottes gerechtfertigt. Die Krone sollte die allumfassende Herrschaft des einen Herrn Christus bedeuten, das Szepter das Zeichen einer von Gott bestellten Obrigkeit (Gewalt) sein, welche über alle Dinge zu gebieten habe. Das Schwert sollte zeigen, daß Christus, der innerlich regiere, einen Mann bestelle, der äußerlich mit dem Schwert und anderen Machtmitteln das Regiment Christi aufrecht halte. Der Dolch aber sollte ein Bild der vielen heimlichen Anschläge und Morde sein, welche für die kommenden dritthalb Jahre bevorstehen. Denn die Lutherischen, Zwinglischen und andere gehen mit vielen Anschlägen und Rüstung zu einem Entscheidungskampf um [2]).

Nachdem der ganze königliche Schmuck beschafft war, bezeugte Bader in feierlicher Versammlung der Genossen die künftige Gewalt seines jüngsten in Westerstetten geborenen Söhnleins als des Messias und künftigen Königes des Gottes-

[1]) Vgl. S. 158.

[2]) Baders Bekenntnis vom c. 10. März. Beil. 41.

reiches, das auf dessen Nachkommen vererbt werden sollte. Dabei hatte Bader die königlichen Kleider, Dolch und Kette angelegt; Krone und Schwert lagen vor ihm auf dem Tisch, während das Szepter sein etwa fünf Jahre altes Söhnchen halten durfte. Weil das halbjährige Kind noch nicht imstande war, das Regiment selbst zu führen, trat der Vater für das Kind ein und ließ sich fortan wie ein König ehren und bedienen!

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

Brentiana und andere Reformatoria[1].

Von **Walther Köhler.**

(Fortsetzung.)

10. Ergänzung der Lücken zu dem von Hartmann-Jäger I, 460 f. mitgeteilten Briefe Osianders an Brenz:

ad S. 461 Z. 2: non se (praesens hoc non negavit) Deinde cum tecum emendarem quesuisse [!] me etc.
ad S. 461 Z. 12 v. u.: missus, quo enim predicabunt etc.
ad S. 462 Z. 18 v. u.: immortalem quam se Cumanos etc.
ad S. 463 Z. 6: post hac iocis hoc stercus.

Hartmann-Jäger haben offenbar unseren Codex benutzt, aber die betr. Stellen ausgelassen, weil sie undeutlich, z. T. in Abkürzung, geschrieben waren.

11. Ratschlag betreffend die Türkengefahr.

Dieses Gutachten muß in das Jahr 1529/30 fallen; denn es setzt die Belagerung Wiens durch die Türken 1529 voraus und ist angesichts der damals drohenden Türkengefahr geschrieben, ordnet sich ferner dem, was wir von Brenz in dieser Periode wissen (vgl. Hartmann-Jäger 212 ff., 219, Bossert in RE.[3] III, 380), gut ein. Es betrifft die von den Gemeinden in Stadt und Land Hall zu ergreifenden Maßnahmen gegen die Türken. An der Spitze steht die Mahnung, in dieser großen Sache Gottes zu gedenken; das helfe besser als alle weltliche Kriegsrüstung. Besondere Messen und Bittgänge (Prozessionen) sind unbedingt abzulehnen; denn sie sind gerade Ursache des Zornes Gottes und der Türkengefahr über uns. Das Gebotene ist vielmehr die L i t a n e i. Sie ist in Schwäbisch-Hall anläßlich der Belagerung Wiens in

[1]) Vgl. dse. Zeitschr. IX S. 93 ff.

der Michaelskirche am Sonntag zur Vesper und am Donnerstag zur Frühmette eingeführt worden und „biß hieher“ in Übung geblieben; zu ihrem Besuche soll nun von der Kanzel aus das Volk fleißig ermahnt werden, der Gang die große bekannte Treppe der Haller Michaelskirche hinauf ist „Prozession und Kreuzgang“ genug. Man hat aber in der bisherigen Litanei den Türken nicht mit Namen genannt; dem soll, damit das Volk den Zweck der Litanei fasse, abgeholfen werden durch Einschub eines Gebetes vor dem Schlußsegen durch den Helfer, der also als Leiter der Litanei gedacht ist. Nun können freilich nicht alle Leute „obligender Gscheft“ halben die Litanei besuchen; darum soll während des Gesanges und Gebetes die Glocke geläutet werden, die sog. „Türkenglocke“, wie sie auch anderweitig bekannt ist und ins Mittelalter zurückreicht (RE.[3] VI, 708), nicht aus Aberglaube, um den Türken damit zu vertreiben, sondern zur Erinnerung und Gebetsmahnung an die in der Kirche nicht Anwesenden.

In diesen Bestimmungen über die Litanei ist Brenz fast ganz von Luthers im Frühjahr 1529 erschienener Schrift „vom Krieg wider die Türken“ abhängig. Hier schreibt der Reformator (WA. 30, 2, 118 f.): „Darumb ich auch die Prozession als ein Heidnische unnutze weise wolt widderraten haben, denn es ist mehr ein geprenge und schein denn ein gebet . . . das mocht aber etwas thun, so man, es were unter der Messe, Vesper odder nach der predigt, ynn der Kirchen die Letaney sonderlich das iunge volck singen odder lesen ließe.“ Luther gibt auch Anweisung, in welcher Form etwa zum Gebet ermahnt werden soll.

An die Forderung des Kirchengebetes schließt Brenz den Wunsch nach straffer Handhabung der Sittenzucht, wie sie in den verschiedenen Mandaten gegen Trinken, Fluchen, Tanzen zum Ausdruck gekommen war. Namentlich auf den Dörfern des Landes herrschen schlimme Zustände. Hier auf den Dörfern soll (zum Unterschied von der Stadt) an den Feiertagen zur Vesper ein Gebet wider den Türken vorgelesen werden. Die Mehrzahl der Frauen geht aber am Feiertag nicht zweimal zur Kirche, die Bauern bleiben am Nachmittage nicht daheim auf dem Dorfe; darum soll das für

diesen Zweck aufgesetzte Gebet schon am Vormittage nach der Predigt nach dem gewöhnlichen allgemeinen Gebet vorgelesen und die Glocke dazu geläutet werden. Das Gebet selbst faßt, wie das Luther (a. a. O.) auch getan hatte, die Türkenplage als Äußerung göttlichen Zorns und bittet zugleich um glücklichen Sieg der Armee.

Radtschlag, was ine der kirchen im Turcken Zug zu handeln sey.

Erbar weyß gunstig lieb hern, auß bevelch E. E. W. haben wir den k^n. bevelch die furbit in der kirchen wider den Turcken belangendt gehorsamlich verlesen, und was E. E. W. in irem gebiet hieruff zu handeln sey, geben wir E. E. W. unser gut beduncken nachfolgender gstalt zu vermeinen.

Für das erst lassen wir uns gefallen, das man doch ein mall in diser großwichtigen sach unsers HERRN gottes gedenck, welches hilff alwegen zum furderlichsten vor aller weltlichen kriegsrüstung glücklich sein wurdt.

Aber der meß und procession halben, wie sie in dem bepstlichen wesen gehalten worden, kan sich E. E. W. auß der leer des heilgen Evangeliums wol erinnern, das solch meß, die man hatt pro peccatis (das ist fur ein gnugthuung der sund) halten, die aller grost ursach des grossen zorn gottes, auch der grossen widerwertigkeit, so uns vom Turcken zusthet, gezelt wurdt, darumb wir auch zur selben keins wegs ratten konnen.

Darneben aber, ist E. E. W. woll wissend, das auff die zeyt, da der Turck Wien belegert, in der kirchen zu Sant Michel am sontag zur vesper und am dunderstag zum tag ampt ein Cristlich Letaney, darin allerley anligende not der Cristenlichen kirchen begriffen, angericht, welche auch biß hieher in ubung gehalten worden ist; hieruff wissen wir ytz aber ein mall nichs nutzlichers in der kirchen offentlich ferrer anzurichten, dan das solch Letaney fur und fur ernstlich gehalten und das volck zum fleyssigsten auff der cantzel dazu vermant werde. Es beduncket uns auch procession und creutzgang gnug sein, so einer auß seinem hauß in der kirchen so vil staffel hinauff [1]) zu der Letaney geht.

Yedoch dieweyl in der Letaney der Turck und die Turckisch widerwertigkeit mit namen nicht benent wurdt und doch das gmein unrechtendig volck deutlich erinnert werden will, so beduncket uns gantz fuglich, nutzlich und fruchtbarlich sein, das alwegen nach end der gesungnen

---

[1]) Anspielung an die große Treppe der Michaelskirche in Hall.

letaney diß nachfolgendt gebet durch den helffer vor dem segen dem volck furgelesen werd, also lautendt:

Mein aller liebsten, wir haben ytzt unsern HERRN got fur allerley anligende not der Cristlichen kirchen umb gnad und hilff angeruft. Nun tringt aber uns ytz die not, so wir von dem Turckischen feind leiden, am aller meysten, hieruff last uns allso betten: Almechtiger ewiger got etc.

Unnd dieweyl vill leudt obligender gscheft halben nicht in die kirchen zu der Letaney kommen, so sicht uns nicht fur unnutzlich an, das alwegen so lang das gsang der Letaney und das gebet wider den Turcken in der kirchen weret, ein glock geleut werde, nicht der meinung, das man durch das glocken leutten den Turcken verdreyben woll, sonder das durch dieselb glocken die abwesenden erinnert wurden, das man auff dieselb zeyt in der kirchen das gebet wider den Turcken halte, und alsdan sich auch sampt der versamlung der kirchen in iren heusern zu betten befleyssigen solten. Welches auch außdrucklich und underschidlich auff der cantzel verkundt soldt werden.

Nachdem aber ein gmein kirchengebet mer ein spot gottes dan ein gefelliger gotsdinst ist, so man darneben in aller unzucht lebt, so bitten wir E. E. W. underteniglich, sie wolle die gebot von zutrincken und fluchen und andere statuten, die weltlich erbarkeit betreffen, vilmal auffgericht ernstlich handthaben, auch den offenlichen tentzen und freydenfesten ein maß setzen, wie dan nechst, da die stat Wien belegert war, von E. E. W. wol und nutzlich gescheen ist.

Unnd furnemlich ist auff dem land in den dorfern, wie uns glaublich anlangt, des unzuchtigen drinkens, schwerens, fluchens und tantzens kein end, also das auch das jung gsind flucht und schwert wie die riffianer [1]). Darumb E. E. W. geburen will, solchs so vil muglich zuverhutten unnd mit fleyssiger fursehung zufurkomen.

Aber des gmeinen gebets halber, so in den dorfpfarren wider den Turcken zu halten ist, sehe woll uns fur gut an, das in allen pfarren auff alle feyertag am abent, zur vesper, ein gmein gebet durch den pfarher dem volck furgelesen wurde. Dieweyl aber oft vil weyber allein zu morgens in die pfarkirchen gehn, zudem das die bauern selten am feyrtag nach mittag anheimisch bleiben, so bedunckt uns gut sein, nach dem vil der dorfpfarrer fur sich selbs kein gotlich gebet stellen konnen, E. E. W. uberschick allen pfarhern ires gebiets ein abschrift des vorgesetzten gebets wider den Turcken und bevell ernstlich, das sie dasselb gebet

[1]) Riffian = Ruffian = Lotterbube, Hurenjäger. Grimm, Deutsches Wörterbuch Bd. 8, 1408.

allen feyrtag dem pfarvolck nach der predig auf der cantzel nach dem gwonlichen gmeinen gebet furlesen solten, auch darbey verordnet, das alwegen ein glock, so lang das gmein gebet auff der cantzel furgesprochen wurdt, geleutet werde, wie alhie in der stadt, damit die abwesenden auch erinnert wurden, was zur selben zeit in der kirchen gehandelt, und sich auch zu betten zu befleyssigen, darzu dan sie von den pfarhern mit sonderm ernst ermant werden solten.

Das haben wir E. E. W. gehorsamer meinung nicht verhalten wollen, dan E. E. W. undertheniger dinst zu beweysen erkennen wir uns alwegen schuldig.

E. E. W.

underthenige
und gehorsame

Pfarher
und prediger.

Wie das gmein gebet auff dem land in pfarkirchen soll gehalten werden.

Nachdem einem erbarn radt der stat Schwebischenhall in diser kriegsrustung neben andern handlungen ein sonderlicher bevelch von kays. Mt., unserm aller gn. h., zukommen, in allen pfarren eins erbarn rads gebiet von wegen des beschwerlichen erschrocklichen und tyrannischen furnemens des Turcken wider die Cristenheit, und das wir schwere strof unserer grossen sund halben woll verdint, ermanungen zu pesserung des lebens und haltung gmeins cristenlichs gebets zuverordnen und zu verschaffen unnd ein E. R. auch fur sich selbs sonderlich gneigt ist, gottes forcht, erbarkeit, gmeinen nutz und hail leibs und sell irer underthonen zu furdern, hieruff hat ein E. R. verordnet und bevilcht hiemit ernstlich, das in allen und yeden pfarren ires gebiets auf dem land furohin bis auff weyttern bescheid alle sontag und feyertag nach der predig und gwonlichem gmeinen gebet dise nachfolgend vermanung sampt des angehefften gebet dem pfarvolck auff der cantzel durch den pfarher oder pfarverwesern furgelesen, damit menigklich zu erkandtnus seiner sund, besserung des lebens, auch andechtigem gebet zu dem almechtigen gott in diser obligenden not gereytzt werde:

Mein aller liebsten, unser her got last sich offenbarlich in der heilgen gotlichen gschrift vernemen, das er auff diser erden sein grimen und zorn furnemlich und gmeinlich entweder durch schwert oder durch hunger oder durch bese thier oder durch pestilentz außschutte und bede menschen und viehe außrotte und wir etlich jar nach ein ander on

auffhoren ytz mit verderblichen auffruren, ytz mit langwiriger unerhorter theurung, ytz mit pestilentz und engellischem vorhin unbekantem schweyß[1]), und neulich mit bosen vergiften thiern, dadurch das vihe dem menschen zu nutz erschaffen an vilen orden in ein mercklichen abgang komen, heimgesucht, furtreffenlich aber ytzo durch den greulichen tyrannen und verwuster land und leut, auch verderben leib und selen den turcken aber ein mal uberfallen und auff das sorglichst angriffen werden.

So mogen wir uns hierauß leichtlich berichten, nachdem solchs erzelte plag der sunden straff seyen, das wir mit unsern grossen schweren sunden und lastern unsern hern gott zu solchem unvertreglichen zorn bewegt haben, das er nicht will auffhorn zu straffen, wir horen dan auff zu sundigen.

Dan was greuliche erschrockenliche laster von uns allen, beyd jung und alt, boßhaftiglichen begangen werden, sehen wir selbs vor augen, man findt nirgends den gehorsam gotlicher gebot, des schwerens, fluchens, gotslesterns, zutrinckens und andern schentlichen unzuchtigen lebens will weder maß noch end sein, aller betrug, untreuw und verforteylung nimpt gewaltiglich überhandt, und wie der psalm sagt: Es fragt kainer nach gott, wir seyen all abgewichen . . . etc. [vgl. Röm. 3, 11—13, Ps. 5, 10].

Unnd dieweyl uns von wegen der boßhaftigen sunden und lastern die leiblich zeitlich straff, damit wir ytz werhaft seyen, zu einer ewigen straff und verdamnus, wo wir unser leben nicht bessern, gwißlich gereichen wurdt, hieruff sollen wir allesampt durch unsern heren gott ermant werden, das wir unsere sunden hertzlich bekennen, gottes gericht fur warhaftig zugeschickte straff, fur recht und wol verdint halten, die vergebung und verzeihung der sunden durch unsern herren Jesum Christum ernstlich glauben und unser leben furohin mit allem fleyß und gehorsam bessern, damit wir nit allein der zeitlichen straff an leib, sonder auch der ewigen verdamnus an leib und seel erledigt werden:

Unnd nachdem wir in aller anligenden not unsern heren gott umb gnad und hilf anzuruffen schuldig sein und wir ytz on ander plagen auch von dem Turckischen feind am aller beschwerlichsten angefochten werden, so last uns also betten:

Allmechtiger ewiger got, barmhertziger himlischer vatter, der du uns ernstlich bevolhen und gebotten hast, das wir dich in aller unser grossen angst, not und widerwertigkeit

---

[1]) Z. B. in Marburg bei der Disputation. Spielt Brenz darauf an, so wäre das ein Fingerzeig für die Datierung.

anruffen sollen, und wir ytzund von wegen unser grossen und schentlichen sunden und laster, so wir on underlaß begangen haben, mit der aller beschwerlichsten anfechtung beladen seyen, das durch die grausamen tyranney des Turcken, der da ist ein erbfeind der Cristenheit und ein zerstorer aller gotlichen und weltlichen erbarkeit, uns, unsern kindern, kindskindern und nachkomen die beraubung, nit allein leibs und guts, sonder auch des rechten waren cristenlichen glaubens, aller gotlichen frumbheit und ewigs seiligs lebens gedreit [1]) wurdt, hieruff bitten wir dich gantz underthenigklich, du wollest uns unsere grossen sundt, dardurch wir solch straff gantz woll verdint hetten, durch deinen son, unsern hern Jesum Cristum, gnediglichen verzeyhen und uns die craft des heilgen geists verleyhen, das wir unser leben bessern und im gehorsam deiner gebott wandeln.

Auch nachdem der grausam wutrich, der Turck, von den prophetten [2]) auß deinem heilgen geist uns also furgebildet und abgemalet ist, das er woll werd von wegen der sund des volck gottes den hochsten got lestern, etlich heylgen des hochsten zerstören, sich understhen zeit und gsetz zu endern, vill ander boßheit im sin haben und gedencken alles volck gottes zu rauben, zu blundern und außzudilcken, aber darneben werd sein tyranney und gotslesterlich fürnemen nicht in die leng besten, sonder du werdst uber in die schwert rauffen, das eins ytlichen schwert im Turckischen heer widder den andern sein soll, und werdest in richten mit pestilentz, plut, auch uber ine, uber sein gantz here und uber alles volck, das mit im ist, regen lassen platzregen mit schlossen, feur und schwefel (das ist) in mit urblutzigen, unversehenlichen und wunderbarlichen plagen zerstoren, so bitten wir dich aber ein mall gantz gehorsamlich, du wollest unserm hern kayser, allen cristenlichen oberkaiten und dem gantzen heer, so ytz wider den türcken zu streitten außgeschickt, gnad, verstand, weyßheit, sterck, craft unnd macht verleyhen, das cristenlich volck zu beschirmen, den durckischen tyrannen nach deiner warhaftigen unbetruglichen zusagung zu bestreitten und ein gluckselgen, bestendigen sig geben durch unsern herren Jesum Crist, der da ist ein got uber alles, gebenedeyt in ewigkeit, Amen [Röm. 9, 5]. Unnd darmit wir im glauben und zuversicht dasjene, darumb wir gebetten haben, dester hitziger entzundt werden, so last uns auch unsern hern gott anrüffen mit dem gebet, das uns Jesus Cristus selbs gelert hat. Sprecht: vatter unser etc. [Mt. 6, 9ff.].

---

[1]) gedroht.
[2]) z. B. Jes. 1, 4; Dan. 2, 21 u. a.

Darbey bevilcht auch ein erbar radt hiemit ernstlich, das alwegen. so lang der pfarher auff der cantzel die vorgeschriben ermanung und gebet furlist, ein glock in yeder pfar geleudt werde, nicht der meinung, das man durch das glocken leutten den Turcken vertreyben woll, wie vill einfeltig halten mochten, sonder das durch dieselb glocken die abwesenden erinnert werden, daß man uff dieselb zeit in der kirchen das gebet wider den Turcken halte, und alsdan sich auch sampt der versamlung der kirchen in iren heusern oder wo sie sunst seyen zu betten bevleissigen solten, wie dan ein yeder pfarher sein pfarkirch hierzu am vleissigsten auch fur sich selbs ermanen soll, an welchem allein nit allein zum vordersten unserm heren gott ein gefelliger dinst volnpracht und der selen heill gesucht, sonder auch kay[r.] Mt. bevelch und eins e. rads ernstliche mainung gehorsam erzeigt und bewisen wurdt.

12. Ratschlag betreffend die Machtbefugnisse des schwäbischen Bundes.

Die in dem abgedruckten Gutachten, das sichtlich von der reformatorisch gesinnten Geistlichkeit in Schwäbisch-Hall, deren Sprecher Benz war, stammt, vorliegende Situation ist diese: der Geistlichkeit ist eine „Instruktion“, die von dem Gesandten der Stadt Hall aus Nürnberg eingetroffen war, zur Begutachtung vorgelegt worden. Es handelt sich um die vor dem schwäbischen Bunde zu verhandelnde Frage, ob der Bund in Glaubenssachen seine geistlichen Mitglieder unterstützen dürfe.

Die Brenzsche Antwort geht vom schwäbischen Bundesrechte aus. Wenn dort Schutz der herkömmlichen Gerechtigkeiten und Freiheiten zugesagt ist, so ist zuerst zu bemerken, daß über das Wort Gottes, die Sakramente, die Seele und ihre Seligkeit kein Mensch auf Erden, er sei, wer er wolle, irgendeine Obrigkeit besitze, die steht in diesen Dingen allein bei Jesus Christus, und die Bischöfe haben hier lediglich „Dienstbarkeit und Gehorsam“. Da also die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt in jenen Punkten nicht existiert, kann auch eine Berufung auf das Bundesrecht, das alle Obrigkeit zu schützen verspricht, nicht erfolgen; denn hier liegt ja eben keine „Obrigkeit“ vor. Auch das kanonische Recht aber verbietet Sukkurs der Bischöfe in geistlichen Dingen durch

die Weltmacht. Wenn also auch Prälaten im schwäbischen Bunde sind, so befinden sie sich dort nur, sofern sie zugleich weltliche Herren sind, nicht aber „ihrem geistlichen Amt nach“. Um geistlicher Dinge willen dürfen sie die Weltmacht nicht in Anspruch nehmen, und diese darf in geistliche Händel sich nicht einmischen. Der schwäbische Bund ist „allein von weltlichs landfriden und zeitlichs guts wegen“ gestiftet, aber nicht „von wegen der gotlichen, ewigen gutter, auch der seel seyligkeit“. Die Mitglieder des Bundes sind einander Unterstützung schuldig nur in weltlichen Sachen, „was aber das evangelium und der seel seyligkeit antrift, wie es nit in des bunds ordnung begriffen ist, also muß man auch darin goth mer gehorsam sein dan dem menschen“. Maßt der Bund sich dennoch ein Richteramt in Glaubenssachen an, so sollen die Reichsstädte das ablehnen unter Berufung auf das Nationalkonzil, das die geistlichen Sachen, den Glauben betreffend, nach Wunsch des Kaisers und der Reichsstände entscheiden solle. Es können auch die „geistlichen oder ire verwandten“ nicht gleichzeitig Richter und Kläger sein; wenn man Mördern und Räubern eine Verantwortung zubilligt, so muß man sie den Predigern des Evangeliums erst recht zubilligen. Wenn nun aber der Bund aus besonderem kaiserlichen Befehl die Reichsstädte zwingen will, sich wieder unter die bischöfliche geistliche Jurisdiktion zu begeben, so ist zu sagen: handelt es sich um Bestrafung von Aufruhr, ganz einerlei, ob Prediger, Mönch oder Nonne die Schuldigen sind, so darf man das nicht hindern; selbst bei Gewalttaten gegen das Evangelium aber ist Widerstand gegen die Obrigkeit untersagt. Das Evangelium hängt nicht am Prediger; wenn er auch durch Gewalt verjagt wird, so bleibt das Evangelium doch bei den Gläubigen. Das Motiv zu dieser Preisgabe der Evangeliumsverkündiger ist auf seiten der Reichsstadt nicht Buhlen um die Gunst des schwäbischen Bundes oder des Kaisers, sondern die Einsicht, daß Unrecht leiden und erdulden christlich ist. Eine Reichsstadt darf einen Prediger nicht schützen, wenn der schwäbische Bund oder der Kaiser ihn vertreiben; sie soll nur bekennen, daß sie um deswillen das Evangelium nicht verläßt, vielmehr sogleich einen neuen Prediger berufen will.

Der schwäbische Bund hat „neulich“ an die Stadt Hall ein Schreiben gerichtet „von wegen der Rottlinsfurer, auffwigler und außgeloffne und entweychte ordensleut“; das Schreiben soll so gedeutet werden, daß es sich in ihm nur um Aufruhr stiftende Personen handelte, nicht um alle ausgelaufenen Mönche oder Nonnen. Auf diese Weise kam man darum herum, etwa lediglich wegen Glaubensdifferenz strafen zu müssen. Summa summarum: die Reichsstadt Hall darf nicht um des Evangeliums willen gegen den Kaiser streiten, muß sich aber bemühen, Kaiser und schwäbischen Bund recht zu berichten, so daß sie die Evangeliumssache nicht unverhört verdammen. Hilft das nichts, so bleibt nur übrig: bekennen und leiden. Gegen eine unrechtmäßige Obrigkeit darf sich die Reichsstadt zur Wehr setzen.

Die Datierung dieses Brenzschen Gutachtens wird auf 1527 anzusetzen sein. Terminus a quo ist zunächst der elfjährige Bundesschluß von 1522, aber bei ihm kann nicht stehen geblieben werden. Die Anspielung an den Nürnberger Reichstag und das geplante Nationalkonzil zu Speyer führen auf 1524, und endlich die Erwähnung des Bundesmandates auf den 5. Juli 1527. Nicht viel später wird das Gutachten anzusetzen sein. Aus einem Schreiben von Bürgermeister und Rat zu Ulm an die Stadt Nördlingen vom 11. Oktober 1527 geht hervor, daß die Stadt Nürnberg vor dem Michelstag (29. September) die im schwäbischen Bunde vereinigten Reichsstädte unterrichtet hat, „was ainem erbern rath zu Nürmberg mit dem bischoff von Bamberg der vermainten geistlichen jurisdiction und ceremonien halben begegen, zustee“. Dieses Gutachten Nürnbergs bildet die Grundlage des Brenzschen Gutachtens. Die hier bei Brenz genannte geistliche Obrigkeit ist der Bischof von Bamberg. Ein Gutachten der Stadt Hall aber wurde erforderlich, weil, wie Ulm an Nördlingen mitteilt, Ulm, Augsburg und Nürnberg „ainen gemeinen stettag“ ausschreiben wollten, über die Sache zu ratschlagen; der Städtetag sollte vor „Katharine“ = 25. November stattfinden. Er tagte tatsächlich am 11. November, und die nun hier aufgesetzte „Instruktion der bündtischen Städte an ihre Gesandten über das Verhalten hinsichtlich der evangelischen Lehre“ schließt sich sehr eng an das

Brenzsche Gutachten an. (Vgl. die Dokumente bei Klüpfel: Urkunden zur Geschichte des schwäbischen Bundes, Teil 2 [1853] S. 310—316); dieses ist also für den Städtetag bestimmt gewesen. Wir gewinnen also für die Datierung den terminus a quo: + September 1527, jedenfalls vor dem 29ten, den terminus ad quem: 11. November.

Ob die bundsvereinigung vermog, das die geystlich nit allain in irer weltlichen, sonder auch in irer geystlichen jurisdiction von den bundsstenden beschirmpt sollen werden.

Erbar weyß und fursichtig hern, es haben unser gunstig hern stetmeyster und Joss Haug aus befelch E. E. W. die Instruction und handlung des gesandten von Nurnberg [1]) uns furgetragen und hierin unser gutbeduncken, auch was recht mit guttem gwissen vor got und mit erbarer bescheidenheit vor den menschen zu handlen were, erfordert. Nun ist es nit wenig, die sach last sich von außwendig etwas irrigs ansehen, dieweyl in der einigung des bunds, vor welchem die gegenwertig sach gehandelt soll werden, beyde geistlich und weltlich begriffen seyen, yedoch wollen wir unsern geringen verstand nach unser meinung E. E. W. vff das kurtzest darthon und nach unserm vermugen underschidlich, auch als wir verhoffen recht und Cristlich darvon reden.

Erstlich und das dester fuglicher auff den gegenwertigen handel geantwurdt werde, so muß man zuvor den grund und ursach der vereinigung des bunds vernemen in der ordnung der eylftierigen einigung [2]) under andern worten also lautendt: darumb auß den und andern erbarn etc. usque huc dester bas in recht beleiben etc. das ist in summa die haubt ursach und furnemlicher grund des bunds vereinigung. Nun will es sich hie zwispeltigen, dieweyl in diser vereinigung auch die geistlichen personen begriffen seyen, ob under disen worten (herligkaiten, obrikaiten, inhabenden gutter, rechten gerechtigkaiten, freyhayten unnd alten herkomen etc.) nit allein der geistlichen weltlichen oberkayt und herschaft, so sie haben uber land unnd leudt, uber hab und gut, uber ecker und wisen, uber zins und guldt, uber zoll und zehendt, (welcher auch ein leiblich eusserlich gut ist) sonder auch

---

[1]) Vgl. die Einleitung. Joss Haug kam 1519 in den Rat von Schwäbisch Hall, 1526—1538 war er Richter. Vgl. Gmelin: Hall im Reformationsjahrhundert (Württemb. Franken. N. F. VII, 1 ff.).

[2]) Die 11 jährige Einigung des Schwäbischen Bundes wurde 1522 in Ulm abgeschlossen. Der im folgenden erwähnte Artikel (s. den Wortlaut bei Datt: de pace publica 1698 p. 406) bezeichnet als Zweck der Bundeserstreckung den Schutz der bisherigen Gerechtigkeiten und Freiheiten.

geistlich oberkeit und herschaft, uber das wort gottes, uber die seel und ir seyligkait. Hierauff zu antworten ist zu mercken, anfencklich das uber das wort gottes, uber die sacrament und ire gebreuch in der kirchen, auch uber die seel und ire seyligkait kain mensch auff erden, hohes oder niders stands, enicherley oberkait, herschaft, recht, gerechtigkait oder freyhait, sie also oder also zu zwingen und zu binden hatt, sonder die oberkeit und herschaft dero ding steet allein bey unserm haubt Jesu Christo, aber den aposteln und bischoffen, welche sich ytzund romen als nachkomen der apostel, ist allein die dinstbarkayt und gehorsam der ytzerzelten sachen haimgestelt, wie dan sich der bapst selbs in seinem titel schreibt kain kayser, kain gweltigen fursten und hern, sonder ein knecht der knecht gottes [1]); so dan der bapst ein knecht seins ampts ist, vilmer seyen die bischoff in disen hendeln nit oberkayt, sonder knecht und underthon; das mag auch gnugsam auß der heilgen gschrift bewert werden, ytzund aber nit not zu erzelen. Hierauff kan und mag under disen worten (herligkeit, oberkeit etc.) nit verstanden werden das bischoflich geistlich ampt, so doch es kein oberkait ist.

Zudem, als ytzund ein gestalt hat mit den geistlichen prelaten, so mag man von inen zweyerley weyß reden. Erstlich als von geistlichen, so under irem ampt und bevelch munch, pfaffen und nunnen haben. Zum andern als von weltlichen, so auch haben under irem gwalt land und leudt, steet und schlosser oder andere weltliche gutter. So man nun will von inen als von geistlichen reden, so vermogen sie sich irem aigen geistlichen rechten nach in der weltlichen recht oder urteylen nit begeben [2]) oder verbinden, auch darf kain weltlicher laut des geistlichen rechten sich in ir handlung vermischen, sie wollen dan an iren aigin rechten bruchig unnd abfellig werden, darumb sie doch so manchen hencken und ertrencken, wie es geschriben steet in decretali. li. 2 de iudiciis cap. Decernimus etc. Auff deutsch also lautendt . . . [Folgt Uebersetzung von Decr. Greg. IX lib. 2 tit. 1 cp. 2.] Stet auch hernach de reb. eccle. non alie. ca. Cum laicis also. [Folgt Uebersetzung von Decr. Greg. IX lib. 3 tit. 13 cp. 12.] Dergleichen findt sich de arbi. ca. contingit. [Folgt Uebersetzung von Decr. Greg. IX lib. 1 tit. 43 c. 8.] Wiewoll sunst ire geistlichen recht zugeben, das sie mogen den weltlichen gwalt anruffen nit als richter, sonder als schergen und hencker. Aus disem und andern dergleichen geistlichen, wie man sie nent, recht wurdt kund und offenbar,

---

[1]) servus servorum dei, bekanntlich seit Gregor I.

[2]) am Rand: Bischoff sein geistlich und weltlich hern.

das sich die geistlichen prelaten irem geistlichen ampt nach sich nit haben mogen in ein bundnus und gleicher weltlicher ordnung mit den layen begeben. So bedorffen auch die layen, wue sie wollen die bischoff als ire geistlichen oberkeit erkennen, sich der geistlichen hendell nit underziehen.

Aber zum andern mag man von in reden als von denjenigen, so gleich wie die weltlichen hern stet, schlosser, dorffer, zins, gult, zoll und zehend under inen haben, das sie hierin als weltlich hern gezelt werden. Unnd nach diser herschafft mogen und haben sie sich auch in ein verbundtnus mit den weltlichen hern begeben. Gleich wie man von kay$^{r.}$ Mt. auff zwu weys reden kan, ein mall als von einem konig zu Hispanien und also hatt sich kay$^{r.}$ Mt. in den bund nit begeben. Zum andern als ein ertzhertzog zu Osterreich und hertzog zu Wirttenberg, und also hatt er sich als ein glid in den bund versprochen. Auff dise weys wurdt von den geistlichen prelaten gesagt, das man sich allein zu inen verbunden hatt, nit als zu den geistlichen, sonder als zu den weltlichen hern, unnd wurdt dises stuck auß vill ursachen anzeigt, nemlich das der bund allein von weltlichs landfriden und zeitlichs guts wegen, darmit das nieman den andern uber gweltig etc., und nit von wegen der gotlichen ewigen gutter, auch der seel seyligkeit (dan dise erlangt man nit mit weltlicher verbundtnus, sonder mit der gnad gottes durch das evangelium) angefangen und erstreckt ist. Auch ist den geistlichen als geistlichen alles eusserlich weltlich kriegen mit dem schwert verbotten und inen allein zugelassen, das schwert zu furen als weltlichen fursten und oberkaitten. Dieweyl aber der bundt der ursach halben auffgericht ist, das man wolt mit dem schwert ein landfriden erhalten, so wurdt es hieraus kunthbar, das die geistlichen prelaten allein als weltlich heren, nach welcher herschaft sie das schwert zu furen gwalt haben, im bund zugelassen. Zudem so ist den geistlichen prelaten die anzall irer hilff zu roß und fues allein nach irem weltlichen vermogen angeschlagen und nit nach weyterung ires crysems oder geistlicher jurisdiction; hierumb wurdt es aber einmall offenbar, das sie allein als weltlich hern im bund seyen auffgenomen, sunst musten sie auch zweyerley anzall schicken, eine von wegen der geistlichen jurisdiction, die ander von wegen der weltliche, unnd entlich so ist die vereinigung des bunds geschehen, auff das ein yetlicher bey hab und gut und recht beleib und niemand seins guts beraubt oder seins rechts verforteilt werde; wie solt es sich dan reymen, das ein loblicher bundt wolt das leiblich berauben und weltlich unrecht und doch darneben den geistlichen prelaten behulffig sey, das sie durch ire uncristliche satzung die seel der seyligkeit beraubten und ir

unrechten volnstreckten, wie dan clarlich auß der heylgen gschrift das seel berauben und unrecht der ytzgenanten geistlichen bewert mag werden.

Hierumb so ist ein yetliche oberkeit, in der vereinigung des bunds verleibt, bey diser ordnung schuldig und verpflicht, das sie iren buntgnossen in allen weltlichen sachen, so den leib und das gut antreff, als nemlich: stett, schlosser, dorffer, halsgricht, ecker, wisen, weinberg, lehen, zehenden, zins, gult, zoll oder wie die genent mogen werden, kain eintrag oder unbillichen anfall thon soll. Was aber das evangelium und der seel seyligkeit antrift, wie es nit in des bunds ordnung begriffen ist, also muß man auch darin goth mer gehorsam sein dan dem menschen [Act. 5 V. 29].

Wan nun uber das alles der bund sich in die geistlichen sachen, den glauben und die seel betreffend schlahen und sich fur ein richter erkennen wolt, so mogen die erbarn reichstett billich und cristlich antworten, wie es jnen als underthon k^r. Mt. nit woll darin zu verwilligen geburen, nemlich so k^e. Mt. und alle reichstend die geistlichen sachen den glauben betreffendt auff ein frey Cristlich concilium oder ein nacionalversamlung geschoben hab. Auch so sey die vereinigung des bunds der meynung und ursach nit auffgericht, werd auch in irer ordnung nit begriffen, das die weltlichen sich sollen der geistlichen sachen den glauben belangendt annemen, sonder allein was weltlich recht, gutter, landt und leut antrift. Yedoch woll sich der bund außerhalb der gmeinen vereinigung disen handel den glauben und die seel betreffend annemen unnd darin ye als richter erkennen, welcher doch keinen menschen auff der gantzen erden rechtlich geburt und als wenig einer weltlichen oberkeit gebillicht, das sie frevenlich einer andern weltlichen in ir herschaft greyff und anfall, als wenig geburt es menschenkinder uber den glauben und die seel, on das wort gottes, auß aigenem angnomenem gwalt zu urteylen. So sey der erbar reichstet an die bundsstend underthenig bitt, das man doch hierin nach gmeinem kayserlichen, burgerlichen, lendlichen und sittiglichen rechten und gewonheitten handeln woll, nemlich der die geistlichen oder ire verwandten in diser sach nit selbs richter, sonder austretten, dieweyl sie die clager sein. Auch das man hierin nichzit in den evangelischen handel woll furnemen onverhort der widderparthey, als der prediger und pfarher, so hin und her in teutscher nacion wider den vermeinten geistlichen gwalt und satzungen der bischoff und andern prelaten gepredigt haben. Es wer ye unbillich, solt man merder und strossenreuber ein verantwortung und purgacion vergonnen, das man denjenigen, so das evangelium gepredigt haben, solchs solt abschlagen. Noch weniger woll es sich geburen,

das ein sach der unverhort widderparthey verurteylt und verdampt werd.

Wie aber? wen kein bitten will helffen und der bund auß sonderlichem bevelch k[r.] Mt. (dan auß vermög gemeiner bundsordnung wurdt es in on frevel nit geburen) wolt mit gwalt die reychstett zwingen, sich aller ding auch in gotlichen sachen widderumb under die bischoff zu begeben, und irer geistlichen iurisdiction underwirflich machen, was wer darin mit guttem gwissen und gotlichen furnemen zu handeln? Antwort: es ist zuvor gesagt, was pfrondlichen zehenden oder andere gerechtigkaitten der weltlichen gutter angeth, da soll kein oberkeit mit gwalt der andern oberkait, sie sey weltlichs oder geistlichs stands, etwas vorbehalten oder einnemen, sonder einen ytlichen auch ungezwungen und ungetrungen sein gerechtigkeit und altherkomen gedeyen lassen; es geburt sich auch nit, das yrgends ein bundtsverwandter wider gmeine oberkeit des bunds yrgendt ein aufrurigen, er sey prediger, pfaff, außgeloffner münch, non oder lay auffenthalten wolt; dan wohe das geschehe, möcht es mit guttem gwissen für gott, noch mit billicher verantwurtung vor dem bund verteydingt werden.

Unnd dieweyl sich der bund auß sunderlichem kayserlichen bevelch eins gwalts annem und dero halben als ein stathalter des kaysers wolt gweltiglichen in den evangelischen sachen handeln, so geburt es gentzlich in keinen weg keiner reichsstat von des evangeliums, von der prediger, außgeloffnen pfaffen, munch und nonnen wegen das schwert zu zucken, wider ir oberkeit zu fechten unnd sich mit gwalt zu weren, vermogen auch dasselb nit zu thon mit guttem gwissen fur got, und ob sie schon sich solchs understonden, musten sie doch hindennach darob zu schanden werden, dan unser her Christus will sein evangelium nit mit dem schwert beschutzt haben. Er sagt zu Petro [Mt. 26, 52]: wer mit dem schwert ficht etc. — so ist das evangelium nit gebunden an die person des predigers, wan er schon durch gwalt verjagt wurdt, so bleibt dannocht das evangelium bey den glaubigen. Dan also spricht Christus [Mt. 10, 23]: wan man euch verfolgt von einem flecken etc. — so hangt auch der evangelisch handel nit an pfaffen und außgeloffen munchen, welche, so sie Cristen seyen, ee selbs von eim flecken weychen, ee dan sie mit willen vergonnen solten, von irentwegen krieg zu furen und der rechten naturlichen oberkeit mit gwalt zu widerstreben. Unnd das wurdt der meinung gesagt, nit das ein Cristenliche oberkeit einer reichstat mit guttem gwissen auß forcht und zur behaltung gunst des bunds oder keysers fur sich selbs mit irem gwalt die außgeloffnen munch und nonnen on verschult, dieweyl sie doch zum teyl in einer statt burgers-

kinder seyen, zum teyl sunst eins unstreflichen wandels, zu vertreyben und verjagen gebure, sonder ob sich des der bund ins kaysers namen mit gwalt understend, so soll die oberkeit einer reichstat solchs mit keinem schwert oder eigin gwalt weren, dan unrecht thon oder zum unrechten befelch helfen ist uncristlich, aber unrecht leyden und gedulden ist cristlich.

Dergleichen mocht auch der prediger halb gehandelt werden, das man sich wider die kayserlichen oberkeit irer person halb gentzlich in kein krieg oder widerfechten begeb, dan solchs kan und mag weder vom prediger noch von andern Cristen vor gottes urteyl verantwort werden. Sonder hatt k^e. Mt. oder in irem namen der bund ein unwillen und misfallen ab der person yrgendt von wegen der aufrur oder andern ungerechten thatten, so geburt es der oberkeit einer reichstat innen fur sich selbs nit zu halten. Haben aber die bundsstend ein misfallen abe der person, von des Evangeliums wegen und derohalben in zuvertreyben understend, so muß ein oberkeit einer reichstat solchs on gweltigklichs widerfechten leyden, aber doch bekennen, das sie derohalben das evangelium nit verlassen, sonder gleich ein andern, so die warhait und das recht evangelium irem volck getreulich furtrag, beruffen wollen. Dan auch die Cristen zu Damasco, als sie vermerckten, wie die Juden alle thor verhuttet, und wolten den heilgen Paulum erwurgen, liessen sie in in einem korb uber die maur herauß [Act. 9, V. 25]. Wiewoll nun Paulus das Evangelium inen gepredigt hatte, yedoch waren sie an die person Pauli nit gebunden, liessen in faren und hinziehen, bekantten nicht dest weniger, das sie Cristen weren und dem evangelio anhennig. Aber des briefs halben, so neulich von gemeinem bundsstenden von wegen der rottlinsfurer, auffwigler und außgeloffne und entweychte ordensleut E. E. W. zugeschriben ist worden [1]), ist es leichtlich zu verantworten, nemlich das man sag, man hab das lests ain brief also verstanden, das es sich lende auff den ersten puncten. Dan der erst punct lautet auff des gmeinen bunds feindt und sunderlich diejenig, so die gwerbenden leudt nidergeworffen, hingefurt und geschetzt, auch des bunds außgetrettenen entlauffnen rottlinfurer und auffwigler, der ander auff all auß-

[1]) Gemeint ist das Ausschreiben vom 5. Juli 1527 „beschließlich under vil langen worten die in jüngstvergangen gepewrischen uffrurn aussgetreten entlauffen redlinfierer und uffwigler, deßgleichen auch all außgeloffen und entwichen ordensleutt belangen mit begar, gegen solichen schedlichen personen, wa die stett die erfaren, oder inen die angezaigt werden, irem verdienen nach vermüg der voraußgegangen bündtischen mandaten zu handlen und zu gefaren wie sich gepürte“ (Klüpfel: Urkunden z. Gesch. des schwäb. Bundes, S. 310).

gelauffne und entwichene ordensleut, pfaffen, munch und nonnen, so mit bosen unerbarn thatten umbgehen. Und diser letst punct lendet sich auff den ersten, das man ja dise außgelauffne ordensleudt straff oder vertreib, so mit unerbarn thatten umbgehen, rodtlinfurer unnd auffwigler sein. Dan wo es solt gmeinlich auf all außgelauffne (wie man sie nent) munch, pfaff unnd nonnen lauten, so were diser bevelch des bunds stracks wider das kayserlich und gmeiner reichstend mandat zu Nurnberg auff dem reichstag außgangen [1]).

Das ist aber in summa der gantz handel einer Cristenlichen oberkeit: in einer reichsstadt geburet es nimer von des evangeliums sachen wegen wider ire hochste oberkait den kayser zu streytten und zu fechten, sonder will man Cristenlich faren, so muß man erstlich gutte erbare und burgerliche mittel furnemen, damit k^e. Mt. oder von irt wegen die loblich bundsstend der sach des evangeliumbs bericht und sie nit unverhort verdampt werde; wu das nit helffen will, so will unser her Christus von seins evangeliums wegen kein leiblich fechten, sonder will haben zwey stuck, nemlich bekennen und leyden [2]), dan er spricht [Mt. 10 V. 33]: wer mich verleugnet vor den menschen, des will ich verleugnen vor meinem vatter, unnd so mancher muß geferlichkeit leiden des zeitlichen guts halben unnd sein leben setzen fur ein weltliche oberkeit, warumb solt dan ein Crist so verzagt sein, das er von seins erlosers wegen nit wolt seins unglucks vor der welt gewertig sein, dieweyl doch ye kein her weder auff erden noch im himel ist, der da das begabenn mag, so man von seinetwegen etwas geduldet und leydet, dan unser her Cristus. Aber doch, wan ausserhalb unsere naturliche k^e. oberkeit irgents ein andere herschaft, geistlich oder weltlich, sich eins mitt willens und gwalts gegen einer reichstat oder ire einwoner understhen wolt, so gburt es einer oberkeit einer statt, dasselbig nit zu gedulden und leiden, wurdt auch hierzu ampts halben erfordert mit dem underschid, das die oberkeit einer reichstatt gegen dem kayser und kayserlichen gwalt nimer sich zu weer und waffen stell, aber gegen einem eigen furnemen und mutwillen einer andern herschaft, dero man weder globt noch geschworen ist, mag sie irem weltlichen ampt nach mit guttem gwissen handeln.

Das wolten wir E. E. W. auff euwer ansuchen nit verhalten, bittendt E. E. W. woll es gutter meynung von uns auffnemen.

---

[1]) Gemeint ist der Reichstagsabschied von 1524, das Wormser Edikt „soviel wie möglich“ durchzuführen. Vgl. Klüpfel a. a. O. 316 die Instruktion der Städte. die ausdrücklich diesen Passus nennt.

[2]) Am Rande: Bekennen vnd Leyden.

13. Form und Regiment zu einer christenlichen Frauen, wes sie sich in ihrem Vatterland under der Papisterey in sachen Gottes Wort, Sakramentdienst belangend mit gutem Gwissen halten mug.

Die Situation, die dieser seelsorgerliche Ratschlag — darum handelt es sich — voraussetzt, ist ganz klar: eine reformatorisch gesinnte Frau befindet sich in katholischer Umgebung in ihrem Vaterland; wie soll sie sich zum katholischen Kultus stellen? Antwort: An Sonn- und Feiertagen, namentlich zur Predigt, in die Kirche gehen. Durch falsche Lehre kann sie nicht verführt werden, denn sie besitzt die Gabe der Prüfung der Geister. Ärgernis erregt sie auch nicht. Die communio sub una soll sie nicht empfangen, vielmehr Gott um Freiheit für die communio sub utraque bitten. Tradition wie Einsetzung Christi verbieten allein die Gestalt des Brotes zu empfangen. Im übrigen soll sich die Frau still und ehrbar halten, Gott nicht versuchen. Wird sie vorgefordert vor die geistliche Obrigkeit, so soll sie sagen: Wenn Luther Christi Lehre und Wort predigt, so wolle sie sich dem anschließen, im anderen Falle sie ablehnen.

Über Datierung und Autorschaft (wohl Brenz) dieses Gutachtens vermag ich nichts zu sagen.

Form und regiment zu einer Christenlichen frauwen, wes sie sich in irem vatterlandt under der papisterey in sachen gottes wort, sacramentdinst belangendt mitt guttem gwissen halten mug.

Erstlich dieweyl das reich gottes weder stett, zeit, essen oder trincken ist Romanis 14 [V. 17], solt ir an feyr- unnd suntagen, furnemlich so man predigt, zu kirchen geen kein scheuhen tragen; es ist auch kein bsorg, das euch falsche leer daselbst villeicht gepredigt verfuren mog; dan ir habt durch gottes gnad und wort ein urteyl und prob uberkomen, allerley leer unnd geister, ob sie auß gott seyen, zu briefen [1. Joh. 4, 1]; dan was nit reucht nach dem glauben in Christum unnd der lieb des nechsten, das ist ungesundt und schedliche leer, ja, was ausserhalb dem geschribnen gottes wort gepredigt wurt, ist unnutz unnd schedlich. Hiezu dint der heilig Paulus [2. Tim. 3, 16 f.] . . .

Es ist auch nit zu besorgen, das ir yemandt durch euwern kirchgang, so frey wie gehort ist, ergern solt. Die starcken werden sich ob ytz auch, da gott fur sey, ir widerruffet, gar nit ergern, der gotlosen solt ir nit achten, die andern,

den es an gottes wort unnd guttem bericht cristenlicher freyheit vor der zeit nit gefelet hatt, wu sie es mutwillig nit verseumbt haben, seindt mehr forchtsam, dan schwach und unbericht. [Beispiel: 4 Reg. 5 Naeman] . . .

Des hailgen sacraments halber acht ich fur das best und sicherst, das ir euch einerley gestalt in der still enthaltent und freyheit beyderley zu gebrauchen von gott durch stetes gebet bittet und gwartet. Ursach ist, das Ciprianus, der heilig marterer, im andern buch am vierdten sendbrieff leret, das man in diser sach von der ordnung Christi nit weychen soll. Zum andern das die ein gestalt kein vollig sacrament ist, wie Guilhelmus in 4. racionalis divinorum offentlich bekent. Zum dritten gebeut Gelasius, so nach der Geburt Christi bey vierhundert und sibenzig jaren ein bapst gewest ist, de condis. 2 ca. Comperimus: Wir erfaren, das etlich, wan sie allein den heilgen leichnam entpfahen, so lassen sie den kelch des heilgen bluts ansthen, welche dieweyl sie mit eim aberglauben umbgehen, so sollen sie eintweder das gantz sacrament entpfahen, oder von gantzem sacrament bleyben; dan weil es ein ainigs sacrament ist, so kan mans nicht one groß gottes schmoch zurteylt nemen. Zum virdten stet die ordenung und einsatzung Christi steiff und stracks: trinckt alle etc. dardurch uns die gestalt des kelchs fleissiger dan des brots zu gebrauchen bevolhen wurdt.

Zum funften kan niemandt mit guttem gwissen des heilgen sacraments anders dan nach gedachter einsatzung Christi gebrauchen; wer aber etwas wider sein gwissen zu thon furnimpt, der sehe zu, was geschriben steet zun Ro. am 14. [1 ff].

Ausserhalb disen sachen ist es am besten, das ir euwers hauß pflegt und huttet wie Paulus die weyber lert Titi 2 unnd euch der leut sonderlich, so euch unbekant und verdechtlich seind, [entschlaget]. Euwern glauben behaltet, dan on not auß furwitz von gotlichem wort romen und reden und im selbs also ein creutz, das er on gefar het entgen mogen, auffladen, ist gwißlich got versuchen und kan nimermer wolgeratten. Zum letsten wurdt der sathan nit feyern oder schlaffen, sonder ferner grosser ursach zu euch suchen; darumb so schickt euch alzeit zum creutz und elend, uff das, wen euch gott der herr ruffen und sagen wurt wie Abraham Gen. 12 [folgt Citat von V. 1] . . . das ir zugericht und fertig seyt. Dan also lert Christus Luce am 12 [folgt Citat von V. 3, 5].

Item, so ir fur euwer obern und geistlichen kompt und gefordert werd und von euch, wie ir horen werdt, begert wurdt, so wollent, doch bessers radts unverzigen, antworten:

Erstlich, wan Luther Christus' ler und wort predigt und schribt, wie dan auch sein feind selbs bekennen, das er nit an allen orten ungerecht sey, sonder an vill orten wol geschriben hab, so will ich und soll gar nit verschweren oder verlaugnen, sonder als Christum selber annemen. Zum andern, solt er aber on gottes wort ich will gschweigen dawider etwas gelert haben, so will ich solchs seine aigin ler weder kennen noch annemen und ob ich sie angenomen hett ernstlich verschweren etc.

14. Historia Josaphat descripta . . . per *Joannem Brentium* enucleata.

Ein Stück Brenzscher Schrifterklärung, vielleicht als Vorstudie zu einem seiner Bibelkommentare oder als Predigt aufgezeichnet. Eine genaue Datierung wird schwerlich zu geben sein. Der strenge Inspirationsglaube — kein Buchstabe der Heiligen Schrift ist unfruchtbar geschrieben — hebt sich heraus, nicht minder das reformatorische Standpunktnehmen.

Historia Josophat descripta 3 Reg. 22 et 2 Chro. 17, 18, 19 et 20 per Jo. B. enucleata.

[In der Einleitung gibt Br. eine Geschichte des Königtums in Israel von David bis Josaphat, nach der Bibel. Da dieser von Matthaeus [cp. 1 V. 8] „vnder den altvettern vnsers HERN Jesu Christi gezelt" . . . so „wurdt sein historj einem cristenlichen gotzforchtigen fursten für ein vorbild eins gotlichen regiments nit unbillich furgehalten." [Folgt die Geschichte Josaphats nach den oben gen. Bibelstellen, von Br. mit Erläuterungen begleitet. Daraus:]

so geschicht es doch auß sonderlicher ursach, das der konig Juda müeter in der gschrift erzelt werden; dan zur selben zeit hetten die kunig auß erlaubnus gotlicher freyheit und privileigien will eeweyber . . .

Was nutzt aber solchs einem Cristen zu lesen und zu wissen? Es scheint woll, als solt nit vill nutz darhinder stecken, yedoch dieweyl kein Creatur, sie seye wie schlecht sie woll, von gott on nutz erschaffen ist, so muß freylich auch kein buchstab in der heiligen gschrift unfruchtbar geschriben sein . . .

Wie kompts aber, das dem konig Josaphat fur ein lob wurdt außgeschriben, das er seinen vettern und eltern nach hatt gefolgt, so hör ich woll, das es lobwurdig ist und recht sey, den eltern und altvettern im glauben nachzufolgen?

Antwort: Etwa ist es recht unnd wollgethon, etwa unrecht unnd ubel gethon; dan so die eltern ein rechten glauben gehabt haben, warumb solt es ungotlich sein, den eltern im selben nachzufolgen? . . . Also ist es gottlich, dem rechten glauben der eltern nachzufolgen und ungotlich, von demselben abfallen und ein unrechten annemen. Herwiderumb so die eltern ein unrechten glauben gehabt haben, so ist es unrecht, im selben inen nachzufolgen, aber recht und wolgethon, den unrechten glauben zu verlassen und ein rechten anzunemen . . .

[Folgt im weiteren eine Auseinandersetzung, was Baal bedeute: er sei Gott aller Heiden „im Syrier land gewesen, dasselbe wie Jupiter, welches zu teutsch heist ein helffender vatter“ [1])] . . . So muß dises von got gewichen sein, wan man von seinem wort, gesatz, gebot und verbot weicht und ein frembden gott annemen, wan man frembd form, weyß und ordnung der gotzdinst ausserhalb des rechten, waren gots wort annimpt, stift und außricht . . .

15. Autores ceremoniarum quarundam in ecclesia.

Diese Zusammenstellung ist offenbar tendenziös erfolgt: es galt, den römischen Ritus in seinen Ursprüngen auf die einzelnen Päpste zu verteilen und damit seine Minderwertigkeit darzutun. In die kirchenhistorischen Kenntnisse der Reformationszeit liefert die Liste einen interessanten Einblick; sie läßt deutlich erkennen, daß das Grundmotiv für die kirchenhistorischen Studien die Polemik gewesen ist. Als Quellen werden in Betracht kommen das geistliche Recht und vor allem Platinas vitae pontificum Romanorum; möglicherweise schöpft der Verfasser auch aus der mündlichen Tradition. Es ist bei derartigen Notizen unmöglich, eine bestimmte Quelle anzugeben; ich habe darum darauf verzichten zu dürfen geglaubt, jede einzelne Angabe quellenmäßig zu belegen. Ob Brenz der Verfasser ist und wann die Aufzeichnung erfolgte, steht dahin.

Autores ceremoniarum quarundam in ecclesia.

Linus martyr instituit, ne qua mulier nisi capite linteis operto templum ingrederetur [2]).

---

[1]) also von iuvare und pater abgeleitet!

[2]) Dieses apokryphe Dekret des Linus findet sich zuerst im Liber pontificalis, s. Artikel Linus in Catholic Encyclopedia, dann auch bei Platina.

Anacletus martyr sub Traiano instituit, ut episcopus a tribus ordinaretur episcopis, sacerdos tantum ab uno, cui subesset.

Alexander martyr sub Adriano impedientes legatum sacris interdicit. Item ne clericus ullus ad secularis iudicii tribunal evocetur utque semel tantum die sacrificetur iussit et aquam in sacrificio vino admisceri ad notandum Christi cum fideli coniunctionem. Aquam postremo lustrabilem in templis instituit.

Xystus martyr sub Adriano instituit in sacrificio cani Sanctus. Nam Petri tempore oracione tantum dominica sacrificabant, alia alii addiderunt, Celestinus introitum, Gregorius *κυριελεισον*, Telesphorus Gloria in excelsis; Gelasius collaciones, Hieronimus epistolam et evangelium, Alleluia Hrabanus [1]), Symbolum in concilio Niceno, mortuorum commemoracionem Pelagius, Leo 3 osculum pacis, Innocencius Agnus dei.

Telesphorus sub Adriano martyr quadragesimam instituit, utque natali dominico ter sacrificaretur, media nocte, quando natus, in aurora, quando a pastoribus cognitus, hora tercia, qua ceteris illuxit; in sacrificio quoque ut gloria caneretur.

Hyginus martyr sub Adriano pio instituit, ut baptismo seu confirmacioni unus saltem, quem compatrem vocant, interesset, et ne materia templorum in prophanas [!] usus verteretur.

Pius Aquileiensis martyr sub Antonio pio notavit sacrilegi nomine qui fundos aut homines attingeret religioni dicatos. Virgines quoque sacrari ante annum 25 ac extra diem Epiphanię prohibuit. Die item dominico pasca celebrari iussit.

Anicetus martyr sub Antonio pio instituit, ne clerici barbam aut comam nutriant.

Soter, Campanus, martyr sub Marco Antonio, instituit, ut nuptię palam et in celebritate fierent benedicerenturque, preterea, ne sacerdos nisi coram saltem duobus sacrificaret.

Eleutherius martyr sub Marco Antonio iussit contra Severianos, ne quis Christianus aliquem cibum, quo vescerentur homines, abhominaretur.

Victor sub Commodo martyr eos, qui ob acceptam iniuriam aut vetus odium reconciliari recusassent, sacris interdixit. Item ex Eleutherii sentencia instituit pasca die dominico celebrari, videlicet a quarta luna mensis Marcii usque ad 22 eiusdem mensis, cum celebraretur in eadem luna

[1]) Platina sagt: Alleluia vero sumptum est ex ecclesia Hierosolymitana. Auf Leo III. führt er die Einführung des Weihrauchs, auf Innozenz das osculum pacis, auf Sergius das Agnus dei zurück.

more hebraico, que res multos et magnos viros in dissensionem provocavit usque ad concilium Nicenum.

Severinus martyr sub Sephero statuit, ut sacrificium sanguinis in vitreo calice non ligneo ut antea fieret [1]). Successores dein ex auro et argento aut stanno tantum voluerunt, utque omnes post pubertatem semel in anno eucharistiam summerent. [!] Innocentius 3. deinde et confessionem addi peccatorum voluit.

Callistus martyr sub Caracalla instituit quatuor temporum ieiunia [2]).

Fabianus martyr sub Decio vetuit, ne quis consanguineam usque ad 5. sobolem in matrimonium duceret, utque Christianus omnis ter in anno eucharistiam summeret. [!] Insuper ut quotannis Chrisma instauraretur vetere combusto.

Lucius martyr instituit, ut diaconi duo presbiteri tres semper episcopum committarentur veluti vitę testes.

Felix martyr sub Claudio post Galeum imperatorem instituit templorum consecraciones, quamquam nisi in oleo sacro a presbiteris sacrificaretur.

Caius Dalmata sub Dioclitiano martyr instituit ordinaciones, lectorem, exorcistam, accolitum, diaconum, presbiterum, episcopum; preterea, ut clerus ad iudicium prophanum accersiri non possit.

Milciades martyr sub Maximiano instituit, ne in die dominico aut quinta feria ieiunaretur, quod hos dies pagani quasi sacros colerent.

Silvester instituit, ut Chrysma tantum episcopi consecrarent ac baptisatum confirmarent occasione mortis eciam presbiteri. Constantinum falso baptisasse dicitur [3]), cum Hieronimus [4]) adseveret eum ab episcopo Nicomediensi Arrianę sectę prope Nicomediam in extremo vite baptisatum.

Iulius sub Constantino primam Niceę Synodum celebravit.

Damasus instituit in fine psalmorum Gloria patri, sub hoc secundum concilium Constantinopoli celebratum contra Macedonium Siricius instituit, ut bigamus ad officium sacerdotis non admitteretur.

Anastasius sub Honorio et Arcadio instituit, ne debiles membris ac manci sacris ascriberentur et ut evangelium in templis stando audiretur.

Innocencius instituit, ut in solemnibus sacrificiis pax populo daretur, ut sabbatis ieiunium celebraretur. Arcadium

---

[1]) Am Rande: calices.

[2]) Am Rande: 2. ieiunia 4or temporum.

[3]) Diese Tradition von der Taufe Konstantins durch Silvester findet sich Decr. Grat. dict. 96. Can. Constantinus.

[4]) Kommentar zu Sacharja III, 14.

principem sacris interdixit, quod Johannem Chrisostomum expelli e Constantinopoli permisisset.

Sosimus sub Hono*rio* et Arca*dio* instituit, ut cęreus Sabbatho sancto benediceretur.

Bonifacius sub Honorio instituit, ne minor annis XXX presbiter ordinaretur.

Celestinus mandavit, ut omnes sacerdotes nossent sacros canones. Hoc tempore tercia synodus apud Ephesum celebrata est, ibi Nestorius damnatus est. Leo sub Marciano imperatore concilium quartum Chalcidonense celebravit.

Gelasius sub Theodericho imp*eratore* instituit, ut clericorum ordinaciones quatuor in anno tantum fierent dieque Sabbathi hymnos plurimos, qui in templo canerentur, ad visitacionem Ambrosii edidit.

Symmachus sub Theode*richo* constituit, ne quis clericus cum muliere nisi sanguine iuncta habitaret.

Felix 4 sub Iustiniano im*peratore* instituit, ut morientes ungerentur.

Vigilius Iustiniano imp*eratore* quintam sinodum Constantinopoli celebravit.

Pelagius Iustiniano imp*eratore* instituit, ut clerici 7 horas canonicas quottidie celebrarent, quamquam quadragesime tempore hora nona posset presbiter sacrificare.

Gregorius supplicaciones, quibus nunc utuntur in templis modumque chori et psalmodię primus instituit.

Sabinianus Phoca imp*eratore* horas diei sono tintinabulorum distinxit.

Eugenius Constantino 3. imp*eratore* statuit, ut episcopi carcerem haberent ad plectenda clericorum delicta.

Vitellianus eodem Constantino im*peratore* cantum et naula, que organa appellant, instituit in templis [1]).

Leo 2 instituit quottidie baptismum fieri necessitate urgente, preterea pacis osculum in templis.

Gregorius secundus Leone 3. imp*eratore* sacris interdixit ob sublatas imagines de sinodi celebrate sentencia.

Stephanus 3 Pipino imp*eratore* instituit, ut imagines restituerentur contra concilium Constantinopolitanum.

Gregorius 4. Ludovico pio imp*eratore* celebritatem omnium sanctorum instituit.

Sergius Lotario impe*ratore* os porci prius appellatus, unde inicium dedit successoribus nominum mutandorum.

Nicolaus Ludvico 2 imp*eratore* instituit, ne quis concubinam habenti presbitero ac sacrificanti interesset.

---

[1]) Am Rande: Organa.

Gregorius 5 sub Othone [1]) instituit, ut deinceps imperatores Romani a sex germanis viris addito rege Bohemię eligerentur [2]).

16. Gutachten der Wittenberger für den König Franz von Frankreich.

Köstlin-Kawerau: Martin Luther [5] II S. 365 schreiben: „Im Anschluß an das Gutachten, das Melanchthon 1534 dem König von Frankreich ausgestellt hatte, wurden durch unbekannte Hände Sätze in deutscher Sprache in Umlauf gebracht, welche aussagten, was alles Luther, Melanchthon und Bugenhagen hinsichtlich des Papsttums, der kirchlichen Satzungen, der Glaubensrechtfertigung, der Messe usw. zuzulassen bereit seien. Sie waren, wie Melanchthon klagte, verstümmelt und korrumpiert, waren, indem sie den Protest nach der andern Seite hin ganz ungenügend ausdrückten, mindestens dazu gemacht, mißverstanden zu werden." Aus dem 1535 erschienenen Drucke dieser Artikel sind die nachstehend mitgeteilten Auszüge genommen; eilig und flüchtig, der Verfasser hat den ihm vorliegenden Text paraphrasiert, nicht immer sinngetreu; Punkt 3 und 4 hat er umgestellt. Seine Vorlage ist E. A. 65, 96—99 abgedruckt.

Ob Brenz der Verfasser ist, wage ich nicht zu entscheiden. Daß die Vorlage als „nutzliches" Buch bezeichnet ist, obwohl die Artikel von gegnerischer Seite zusammengestellt waren, spricht nicht gegen Brenz; denn mit ihnen war ein Brief Luthers abgedruckt, der eine Erläuterung gab, so daß das ganze doch „nutzlich" erscheinen mußte. 1535 hat der Verfasser seine Aufzeichnungen gemacht.

Der konig von Franckreich hat sein doctores zu doctor Martin Lutther und andern verordnet zu berathschlagen, welches der recht wege zu der seiligkait und ob er uff dem alten oder neuwen wesen verhalten soll. Daruff ist seiner Mt. nachvolgende antwort geben:

---

[1]) Diese Tradition, daß unter Kaiser Otto die sieben Kurfürsten eingesetzt seien, findet sich auch anderweitig. Vgl. E. Schäfer, Luther als Kirchenhistoriker (1897) S. 354 Anm. 2.

[2]) Am Rande: Electores.

Von dem bepstlichen regiment.

Marthin Luther sampt dem Philippo Melanchton und Pomerano, auch andern predigern zu Wittemberg bekent, das do soll ein geistlich oberkeit oder furstenthom sein. In denselben soll der Romisch bischoff der furnempst sein und under dem sollen nachmals die andern bischoff und pfarher und priester sein, das sey von notten, dan solch stend gehoren zu der hailsamen leer Christi, dieselbigen zu erhalten. Man muß auch haben, die da predigen und das, die hailgen sacrament darraichen. Si lassen auch zu, das sie mugen pfronden von kungen und fursten haben, sover sey es nun nit zu uberflus und anderer leuth nachtaylen mißbrauchen.

Von menschlichen satzungen die mittelmessigen ding betreffend.

In menschlichen satzungen die mittelmessigen ding betreffend will Marthin Lutther sampt seinem anhang, dieweyl die kirch müoß breüch haben, die alten breuch halten, vil mer dan neüwe anfangen, dan durch die weyß komen die andern volcker einbrünstiglich auch zu der ler Christi, sover doch dieselbigen satzungen nit wider die evangelisch warhayt streytten.

Von der Gerechtmachung.

Unser gerechtmachung hangt an der erbarbmdt [!] gottes durch Christum, unsern lieben hern, unnd ja auch an dem glauben in in. Aber nit an unsern wercken. Yedoch aber soll man leren das volck, das sie iren glauben zieren mit den gutten wercken und mit iren früchten lautbar machen gegen yederman, das der hailig gaist in inen wane, also das alle herligkeit gott dem brunnen und geber zugange.

Von der Beicht.

Man muß die beicht in der kirchen fur nottig haben und erhalten von wegen der absolucion, dardurch die gwißne der menschen getrost wirdt, ja auch von wegen der underrichtung und leer der unwissenden; man soll aber die gwißne der menschen nit beschweren mit der forchtsamen erzelung aller sund, dieweyl das dem menschen unmüglich.

Von der Meß.

Si sagen, ir mes hab ein cleinen underschaid von der alten, die alt meß sey auch bei inen abthon von wegen des geytz und jarmarcks, so daraus gemacht sein. Sie sagen auch, die meß sey ein danckopfer, wie es die alten genent haben. Das sie aber fur lebendig und todten mug gehalten

werden (wie biß hieher glaublich geschehen) auß dem volbrachten werck, das leugnen sie und begern den artickel in der zukunftigen versamlung zu leuthern, das ia auch der Romisch bischoff, der darnach weltlich recht in seinem gwalt hab, die weyß diß sacraments zu entpfahen, uffzusetzen und abzuthon hie zwischen dem concilij den brauch des sacraments under beyderley gstalt an allen orten gestatte, damit yederman frey das sacrament in der gestalt (bis zu dem kunftigen concilij) mugen entpfahen.

Von der Erentbietung der hailgen.

Die feyertag der hailgen, so vor den zeiten Hieronimi, Ambrosij, Nazazenj diser lerer in der kirchen gewesen seind, soll man halten. Man soll auch ir werck und streit dem volck allein zu ainer nachvolgung predigen und verkunden, dieselbigen aber sol man mit nichten anruffen, dieweyl man des in der hailgen gschrift kein exempel findet, dieweyl aber gwiß ist, das die hailgen im himel in der gmein fur uns bitten, gleich wie die hailgen, die noch leben in diser welt, und damit nur ir furbit nit auffhor, so mug man ir gedechtnus wol halten, wie dan die kirch biß hieher in irem gebet das gebraucht hatt. Doch das man sehe, das das gebet geleit werd auff gott, sprechendt: Almechtiger, ewiger gott, durch das furbit Sant Johans etc. — und beschlies das durch unsern hern Jesum Christum.

Von der Ehe.

Allen der priester (denen ia keuscheit auß dem menschlichen rechten gebotten, darumb also auch dan in des bischofs gwalt stande die zu verandern) dieweyl so wenig keusch priester werden erfunden, rath ich, das den armen pfarhern die freyhait, nemlich denen, die da gepeinigt werden im hertzen, im heren zu hayren gestat werde; so aber offenbar, das die ehe von dem geistchen stand ist entzogen, darumb das die gutter der kirchen nit wurden darvon gnomen, so seind die bischoff und ander (die da die gutter der kirchen haben) dester reicher on weyber in der keuschait bliben[1]).

Wan nun der Romisch bischoff in disen artickeln will inen zufallen, so sprechen sie, sie wollen in den andern artickeln bald und leichtlich mit im ubereinkomen und eins werden.

Dise vorstende artickel seind auß einem nutzlichen buch außgelesen, darauß ich nit macht hett vill oder lang zuschreiben. Eylends uffgezeichnet sindt 1535.

---

[1]) Der Urdruck sagte: so sollen die Bischöfe ... bleiben.

17. Predigt über den ungläubigen Thomas, Joh. 20 und über 1. Joh. 4, V. 1.

Daß es sich bei den nachstehenden Ausführungen um eine Predigt handelt, scheint mir der ganze Tenor kundzutun. Es handelt sich um eine praktische Anwendung aus der Erzählung vom ungläubigen Thomas; dieselbe berührt ein wichtiges staatsrechtliches Problem. Der Übertritt zum Evangelium der Reformation erschwert sich für manche aus kirchenrechtlichen Bedenken: sie fürchten von der Einführung der Reformation die Verletzung von allerlei testamentarischen oder sonstigen Verfügungen zugunsten der betr. Kirchen. Diese Bedenken sollen zerstreut werden. Der Wille der Testatoren, so heißt es, der als solcher heilig ist, wird durch die Abschaffung falscher und die Wiederherstellung wahrer Gottesdienste nicht verletzt, sondern ergänzt. Denn die Testatoren haben die Ehre Gottes und das Heil der Seelen im Auge gehabt. An dieser Absicht aber wird nicht gerüttelt, nur die Form wird geändert; sie wird verbessert. Wir sind jetzt in der Erkenntnis der rechten Form der Gottesverehrung weiter fortgeschritten, darum dürfen wir nicht auf der alten Stufe stehen bleiben — gewiß eine geschickte Argumentation, um die Pietät vor der Vergangenheit mit den Forderungen der Gegenwart auszugleichen! Es liegt ihr letztlich zugrunde die Unterscheidung von Religion und religiöser kultischer Betätigung; nur darf man sie nicht modern deuten. Der Verfasser, der dem katholischen Kultus gegenüber so bereitwillig Form und Inhalt unterscheidet, würde das wohl schwerlich seiner eigenen Frömmigkeit gegenüber getan haben. Jene Unterscheidung ist ihm nur willkommenes Mittel zur Beschwichtigung katholischer Ansprüche.

Die zweite Predigt behandelt ein ähnliches Problem — um deswillen sind wohl beide Predigten zusammengestellt —: Wie kann ich den verschiedenen Predigern gegenüber den rechten Maßstab finden? Die einen sagen, der Mensch könne und müsse für seine Sünden durch seine Werke genugtun, die anderen streiten menschlichen Werken jede Verdienstlichkeit ab. Alter oder Jugend der Prediger kann nicht entscheiden, vielmehr die Regel des Wortes Gottes, daß der

Mensch in Sünden geboren und ein Sklave des Satans ist, Christus ihn aber befreit hat.

Ob Brenz der Verfasser ist, steht dahin. Sowohl in seiner Exegesis als auch in seinen Homiliae zum Johannesevangelium handelt er nicht von obigen Problemen.

Testamenta ultimas quas vocant voluntates et fundaciones templorum abolicione facticiorum cultuum non violari, sed pocius iuxta mentem fundatorum ac testatorum compleri, occasione sumpta ex evangelio Johannis 20 de Thome incredulitate.

[. . . Die Geschichte des Thomas zeige uns] quid impediat huius mundi sapientes, ne statim evangelio accedant... Etenim sunt plerique nostra tempestate, quibus vehementer arridet evangelion et verbum dei, sed interim vehementer quoque offenduntur, quod testamenta, ultimę voluntates et fundaciones non infimorum solum hominum, verum eciam sumatum principum et Cęsarum violantur, qui procul dubio piissima opinione et optima intencione non sine consilio doctorum et honestorum virorum cultos illos facticios, de quibus nunc convertitur, fundarunt. Fatentur illi evangelicam veritatem, sed inhumanum et iniustum putant testamenta tanta precipitancia violari . . . [Daher müssen sie belehrt werden:] Et primum quidem hoc apud omnes gentes sanctum et inviolabile observatum est, ut testamenta et ultimarum voluntatum fundaciones semper summa veneracione execute sint... Sed in hac causa hoc dispiciendum est, num, si facticii cultus abolentur et veri ac divini restituuntur, testamentum fundatoris aut ultima voluntas violetur. [Antwort:] . . . ultima voluntas fundatoris abolicione ficticiorum cultuum et restitucione piorum non violatur, sed completur. Nam si Cesar quispiam collegium sacerdotum aut munerum, missarum aut aniversariorum instituit, piam forte opinionem habuit, pium animum, sed malum opus, affectus bonus erat, sed in delectu error comissus est; instituerunt maiores multas cultuum divinorum formas et affectu plerumque id fecerunt glorię dei ac salutis animarum; quis hunc affectum improbaret? . . . sed ad exterum opus progredientes in opus progredientes in delectu errarunt. Proinde si fundaciones et voluntates eorum iuxta affectum, mentem et animum observentur aut corrigantur, etiamsi non usque voci et litere consonum sit, non violantur, sed implentur et in melius restituuntur . . . [Beispiel: Christus hat das testamentum mit Abraham erfüllt.]

Iam quod errarunt illi in delectu et non in affectu, non

ideo damnatos eos pronunciabimus. Quamquam enim eorum vita et condicio plane damnabilis fuit, pios enim nihil effecit. Nonne ignis natura est, ut comburat? Servati tamen sunt tres pueri in fornace Babilonica . . . [Auf den Einwurf: dann könne man ja auch beim Alten bleiben, siquidem nec maiores nostri ob ipsum condemnati sunt.] . . . aliud est ignoranter errare aliud scienter . . .[1])

Quivis spiritus probandus est, num ex deo sit; hoc comprobatur epistola Johan. ca. 4: Non cuivis spiritu credatis.

. . . Ad eundem modum eciam nobis faciendum erit in auditu doctrinarum diversarum. Audimus aliquot concionatores hominem posse et debere pro peccatis suis satisfacere operibus suis electiciis, et qui sic docent partim sunt sapientes, partim insipientes, partim docti, partim indocti, partim boni, partim mali, cui doctrinę alibi plures, alibi pauciores.

Rursus audimus alios predicantes: humana opera nihil mereri et inter hos aliqui sunt sapientes, aliqui insipientes . . . Quid faciendum? Numne reiiciendi sunt utrique, sicut multi solent? . . . Verum docet spiritus seu doctrinas probandas esse et quod bonum est tenendum [1. Thess. 5, 21]. Sed quibus accedam? aut quos reiiciam? Senes non sint reiiciendi, sed audiendi, quia senibus multa est prudencia, sed neque illis ob senectutem accedendum est, quia et senes delirant. Nec iuvenes sunt reiiciendi, quod et iuvenis [2]) sepe oportuna locutus est . . . sed nec ob iuventutem est accedendum, propterea quod iuvenes sepe precipites sunt iudicio . . . Sapientes quoque desipiunt, interim male docent . . . Quid igitur faciendum mihi est?

[Antwort:] . . . Regule quedam ex verbo domini sunt producende, iuxta quas probentur omnes diverse doctrinę. Exempli gracia: In scriptura legitur hominem in peccatis contemptum et natum et mancipium esse Sathane, Christum vero venisse et liberasse eum e captivitate . . . Hinc sumitur talis regula: Quicunque praedicat hominem suis meritis peccata abolere atque pro ipsis satisfacere, is obscurat Christum et est spiritus Antechristi. Ex hac regula iudicare licet inter eos, qui de meritis et de gracia Christi predicant . . . [Folgen andere Beispiele zur Ablehnung des Fegfeuers, der rechten Beurteilung der Geister.]

---

[1]) Am Rande: ff. 2. Legatum et sequenti. Casus si quis legasset ad ludos Apollinis centum aureos, et religio mutaretur, tunc aurei monerent reip. etc.

[2]) Mskr.: iuvenes.

18. Iudicium Philippi Melanthonis de casu matrimoniali des Neunstetters.

Das nachstehende eherechtliche Gutachten Melanchthons ist meines Wissens unbekannt. Der Tatbestand ist dieser: Hans von Neunstet möchte wieder heiraten, sein erstes Weib hat ihn verlassen, ohne ihn darum zu fragen, er hat sie jedoch auch nicht zurückgerufen, ist vielmehr über ihren Weggang ganz froh gewesen. Für Melanchthon ist aber dieser Punkt ein Stein des Anstoßes. Er wünscht unter Berufung auf Christus und Gewissen den Nachweis des Ehebruchs; Hans von Neunstet bringt zwar einen Brief des Weibes vor, aber der ist „dunkel". Ohne jenen Nachweis ist eine neue Ehe nicht erlaubt. Der Landesfürst möge entscheiden, ob der Fall des Ehebruchs vorliegt; im übrigen ist vor Eingehung einer neuen Ehe die christliche Gemeinde zu befragen. Näheres über die Person des Antragstellers — es handelt sich wohl um Neunstat an der Jagst — oder die Zeit des Gutachtens vermag ich nicht anzugeben [1]).

Iudicium Philippi Melanthonis de casu matrimoniali des Neunstetters.

Non sunt nova exempla sine magnis et necessariis causis adprobanda, quia novitas contra receptas leges ledit autoritatem eciam aliarum legum. Quare diligenter querendum est, utrum liceat dem Hansen von Neuenstet dimissa priore uxore aliam ducere.

Christus de divorcio loquens [Mt. 19, 9] non prohibet innocenti coniugi, qui adulteram dimittit, aliam uxorem ducere. Quid enim erat opus excipere causam fornicacionis, si ille eciam mechatur, qui ducit uxorem dimissa adultera.

Nunc Christus manifeste ait: mechatur, excepta causa fornicacionis; ergo non mechatur, si caussa fornicacionis dimissa uxore aliam duxerit. Et in hac sententia est Ambrosius in comentario prioris epistolę ad Corinthios [2]). Et extat exemplum Fabiole apud Hieronimum [3]) — unde apparet a veteris ecclesie membris has nuptias non alienas. Canones

---

[1]) Während der Korrektur sehe ich, daß H. v. Schubert: Bekenntnisbildung und Religionspolitik usw. (1910) S. 88 eine „Ehesache des Hans v. Neuenstett" erwähnt. Es wird die obige sein, die also danach in das Jahr 1528 fiele.

[2]) Vgl. Migne: patrol. lat. Bd. 17 S. 230 f.

[3]) Vgl. Migne: ib. Bd 22 ep. 77 S. 691.

divorcium paciunt, sed quale divorcium est, si persona innocens adhuc ligata est et periclitatur, si non potest continere.

Secundo: Neque tamen in tali casu nove nuptie permittendi [!] sunt sine iudicio eorum, qui presunt, sed sequenda est regula Christi Mth. 18 [V. 17]: Dic ecclesię primum propter scandalum, quia qui[1]) sine iudicio magistratuum liceret novas nuptias contrahere, ingerentur quottidie causę deserendi coniuges.

Dein opus est iudicio eorum, qui presunt propter conscienciam eius persone, que ducitur in matrimonium ab illo, qui dimisit adulteram; si enim res non esset iudicata, nunquam illa persona, que postea ducitur, certa esset licuisse ipsam duci, si qua sine iudicio nubit et qui adulteram dimisit illa cum sit incerta, utrum vir ius habuerit aliam ducendi, nubit dubitante consciencia. Quare vere mechatur. Quod enim non [2]) est ex fide, peccatum est [Röm. 14, 23]. Sentio igitur non esse permittendum dem Hans von Neunstat, ut ducat aliam uxorem, nisi prius cognita et iudicata prior uxor fuerit declarata adultera. Que autem probaciones adulterii sint legittime, sciunt iurisconsulti, ego hic nondum vidi sufficientes probaciones, eciamsi mihi constaret illas literas a muliere scriptas esse, quas producit der von Neunstat. Cognoscat igitur princeps causam, ubi si Hans von Neunstat legittime probaverit mulierem esse adulteram, et fuerit absolutus. Evangelium non prohibet ei aliam uxorem ducere. Propemodum suspicor den Neunstetter querere eciam aliud argumentum, quod propter discessum seu fugam mulieris liceat aliam ducere. Sed hoc argumentum non valere mihi debet; quia tametsi inconsulto marito discessit, tamen non est a marito requisita aut revocata, imo maritus volens permisit ei, ut discederet. Sola desertio non patrocinatur deserte persone; requiri enim deserta persona legittime debet. Nec patrocinatur dem Neuheuser confessio illa mulieris obscura im vertrag.

Non igitur alia racio tueri den Hansen von Neunstet potest, nisi adulterium mulieris, si tamen re iudicata mulier fuit adultera declarata. Finis.

---

1) Lies: si.
2) Mskr.: non non.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen.

Aus Zeitschriften.[1])

Allgemeines. An der Hand der fürstlichen Testamente skizziert F. Hartung in lehrreicher Weise den deutschen Territorialstaat des 16. und 17. Jahrh. in DGbll. XIII S. 266—284.

Den Untergang der Hansischen Vormachtstellung in der Ostsee (1531—1544) schildert R. Häpke in Hans. Geschbll. 1912, 1 S. 85—120, wesentlich nach niederländ. Archivalien.

Biographisches. O. Clemens „Beiträge zur Lutherforschung" — nach alten Briefabschriften — bieten einen bisher unbekannten Brief Luthers an Gabriel Zwilling vom 2. Januar 1526 unbedeut. Inhalts, einen Brief des Nikolaus Hausmann vom 26. August 1532 über die Beisetzung Kf. Johanns von Sachsen und die Anfänge Joh. Friedrichs; einen Brief des Kanzlers Brück an den Kf. von 1536 u. a. über das (unfreundl.) Verhältnis zw. Luther u. Melanchthon; ein Brieffragment von 1541 vom Türkenkrieg, endlich eine angebliche Prophezeiung Luthers über Leipzig und Halle. ZKG. 34, 1 S. 93—102.

Als „Analecta Lutherana" veröffentlicht G. Kawerau in ThStKr. 1913, 1 S. 120—140 aus verschiedenen Sammlungen sechs zwischen 1518 und 1546 fallende Stücke, darunter von L. selbst eine Bescheinigung über Johann Froschs Promotion (1518) und eine bisher unbekannte Vorrede; weiter einen Bericht des hzl.-preuß. Gesandten über eine Verhandlung mit L. (1536), und Briefe aus den Tagen nach Luthers Tode.

. Fünf unbekannte Lutherbriefe (an Wolfg. Stein 10. Sept. und 11. Okt. 1524; an Valentin Forster 31. Dez. 1525; an Wenzel Link 29. Juni 1526 und 29. Dez. 1541; an Gabriel Zwilling 19. März 1539) teilt P. Flemming aus der Rörer-Hs. Bos. q. 24r in Jena mit. Ebendaher gibt er Verbesserungen zu zwei bekannten Lutherbriefen, die auf Drucken beruhen. Besonders interessant ist der zweite Brief an Link über Format, Preis, Einband, Absatz usw. der revidierten Bibelausgabe von 1541. ThStKr. 1913, 2 S. 288—300.

---

[1]) Die Redaktion ersucht die Herren Verfasser höflichst um Zusendung einschlägiger Zeitschriftenartikel zur Anzeige an dieser Stelle.

L. Cristiani schließt seine Studien über Luthers „propos de table" (vgl. diese Ztschr. Bd. 9 S. 367) mit einem dritten Artikel ab, der einige Winke für die Edition der „Tischreden" gibt und in feinsinniger Weise deren historischen Wert — insbesondere für Luther selbst — beleuchtet. RQH. N. S. XLVIII (1912) S. 436—461.

H. Steinlein, „Luthers Doktorat" (zur 400. Wiederkehr des Tages, 18./19. Oktob. 1912) schildert, mit gelehrtem Rüstzeug umfassend ausgestattet, den Hergang bei der Promotion (unter Abweisung gewisser Vorwürfe, die tendenziöserweise in Verbindung damit wider L. erhoben worden sind), die Bedeutung des Doktorats L.s, besonders für ihn selbst, dem das Doktorat starken Antrieb und festen Halt gibt, während es auf L.s Stellung zur H. Schrift, die schon früher die innigste war, nicht eingewirkt hat, endlich den Wert, den L. in den verschiedenen Perioden seiner Wirksamkeit (höher bis 1521 und dann wieder von Ende der 20er Jahre bis an seinen Tod) seiner Doktorwürde beigelegt hat. Nkirchl.Z. 23, 10 (Oktob. 1912) S. 757—843; auch als Sonderdruck: Leipzig, Deichert. 87 S. M. 1.50.

Auf ein in Parma befindliches Exemplar eines 1516 gedruckten hebräischen Psalters, in dem die Hand Crucigers und vielleicht auch Luthers erscheint, weist W. Köhler in ThLZ. 1913, 3 Sp. 93f. hin.

Ein lesenswerter Artikel von Imbart de la Tour über Luther (in RDM. année 82, 6. pér. to. XI = 15. Sept. 1912, S. 295 bis 330) zeigt das Bestreben, Luther zu verstehen, kommt jedoch über das Bedauern, daß dieser die Tradition und die alte Hierarchie zerstört habe, nicht hinweg.

In einem Artikel „Grisars Lutherbiographie im Zusammenhang der katholischen Lutherforschung" zeigt O. Scheel kurz, aber treffend, daß Grisar zwar, an Janssen und Denifle gemessen, einen gewissen Fortschritt darstellt, sich jedoch statt von nüchterner kritischer Methode von seinem katholisch-dogmatischen Instinkt leiten läßt, daß überhaupt seine historische Methode allzu dilettantisch ist, um auch nur einigermaßen brauchbare Ergebnisse zu gewinnen. D.-Evangelisch 1912, Juli, S. 385—394.

Auch nach einer einzelnen Richtung hin erfährt Grisar wieder einmal die gründlichste Abfertigung von Kennerseite, nämlich in Ph. Spittas Aufsatz „Luthers Bedeutung für den Gottesdienst in der Beleuchtung des Jesuiten H. Grisar"; kritische Unzulänglichkeit, Mangel an objektivem Maß, kaum glaubliche Unkenntnis, Leichtfertigkeit, Verschweigen dessen, was zu seiner vorgefaßten Ansicht nicht paßt usw. werden G. in den Abschnitten seines Buches über die Kirchenlieder L.s usw. schlagend nachgewiesen. Monatschr. f. G. u. k. K. 1913, 1 S. 1—6; ein Schlußartikel soll noch folgen.

Auf katholischer Seite versucht P. Sinthem, „Kritiker und Kritisches zu Grisars Luther" einige Ergebnisse aus der Kritik zu ziehen, die Grisars Luther bei Protestanten und bei Katholiken gefunden hat; sein eigener Standpunkt ist freilich weniger ein kritischer,

als der einer kaum eingeschränkten Bewunderung Grisars. ZkathTh. 36 S. 550—596.

Auch Grisar selbst ergreift zur Verteidigung seines Buches und seiner Methode das Wort, und zwar in höchst bezeichnender Weise. Er räumt ausdrücklich ein, daß der Glaube an die (unfehlbare römische) Kirche über die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung zu Gericht zu sitzen habe. „Der Glaube," sagt er wörtlich, „ist auch für den Mann der Wissenschaft ein unschätzbares Regulativ, das ihn von seinen Resultaten sich abkehren und zu neuer Untersuchung schreiten heißt, wenn dieselben wegen irgendeines begangenen Fehlers dem Glauben entgegen sind". Daß damit die Wissenschaft, zur Magd der Kirche erniedrigt, aufhört, Wissenschaft zu sein, scheint Grisar nicht zu fühlen. „Prinzipien moderner Lutherforschung", in Stimmen aus Maria-Laach Bd. 83 S. 519—536 (die angez. Stelle S. 530). — Im übrigen entnehmen wir dem Artikel noch, daß Luther kein „inneres Erlebnis" gehabt hat und daß „der Glaube und die [Papst-]kirche im Kampfe Luthers gegen dieselben [so!] hoch über dessen Irrwegen in Ruhe und Sicherheit dasteht" [!]

Th. Wotschke, Hz. Albrecht und die preußischen Chroniken (Altpr. Monatschr. 49, 4 S. 525—532) zeigt auf Grund der Königsberger Archivalien, welchen Anteil der für alles geistige Leben hoch interessierte Fürst an den geschichtlichen Forschungen in Preußen nahm; drei einschlägige Briefe werden abgedruckt.

F. Spitta, „Liebeslieder des Hz. Albrecht von Preußen" sucht bei einer Reihe zeitgenöss. Liebeslieder die Verfasserschaft Albrechts nachzuweisen und die Lieder mit dessen Eheschicksalen in Beziehung zu bringen. Die Lieder verstärken nach Sp. den Gesamteindruck, den von A.s edler, frommer Persönlichkeit die unbefangene Geschichtsforschung stets gehabt hat. Monatschr. f. Gd. u. k. K. 17, 11 S. 321—330; 12 S. 357—368.

Mit dem Reformator Gelderlands, Johannes Anastasius Veluanus, beschäftigt sich eine gelehrte Untersuchung von P. Bockmühl in Monatsh. f. Rhein. KG. 6 Heft 2 S. 33—39; 3, 83—90; 4, 116—126; 5, 181—187. Wenn sich auch im Laufe der Veröffentlichung selbst die Vermutung, von der Verf. ausging, daß Anastasius mit dem 1572 als Inspektor von Alzey gestorbenen Gerardus Versteegh identisch sei, als irrig herausstellt, so behält doch ein guter Teil dessen, was Bockmühl über Anastasius und seine Umwelt beibringt, seinen Wert.

In Altpreuß. Monatschr. 49, 4 S. 593—663 führt S. Meyer den Abdruck der Chronik des Königsberger Stadtschreibers Johann Beler zu Ende (1521—1523). Die eingehende Erzählung, die auch eine Reihe von Dokumenten in sich aufnimmt, ist für die allgemeinen Dinge nicht ohne Ertrag.

Dem Liede Ambr. Blaurers über das Saufen (Bd. 9 S. 367) läßt Ph. Spitta des nämlichen „Lied vom Tanzen", eine scharfe Verurteilung des Tanzes, folgen. Monatschr. f. Gd. u. k. K. 17, 10 S. 307 f.

G. Bossert, „Joh. Brenz, der Reformator Württembergs, und seine Toleranzideen“. II (Bll. f. Württ. KG., N.F. 16 S. 25—47) zeigt, speziell an Brenz' Verhalten gegen das evangelische Sektirertum, mit welcher Gewissenhaftigkeit B. sich bemüht hat, die Freiheit der subjektiven Glaubensüberzeugung mit den Lebensbedingungen des Staats in Einklang zu bringen, wie aber ebenso auch der in der Württemb. Kirche fortlebende tolerante Geist Brenz' den Katholiken zugute kam.

Ein Bild des Jesuiten Petrus Canisius als eines Prototyps des Jesuitismus in seinem gegenreformatorischen Wirken zeichnet auf Grund der Veröffentlichung Braunsbergers Theobald in NkZ. 23, 11 (Nov. 1912) S. 845—883.

Die Lebensnachrichten über den Arzt J. Cornarius aus Zwickau (1500—1558), den Wiederhersteller der Autorität des Hippocrates (dessen Werke er übersetzte), einen Mann, der sich auch sonst in den gelehrten und theologischen Zeithändeln vielfach betätigt hat, stellt O. Clemen mit der ihm eigenen Gründlichkeit großenteils nach seinen Briefen (von denen einige im Anhang mitgeteilt werden), Vorreden und Widmungen in NASG. 33, S. 36—76 zusammen.

Rauscher, „Dürer und die Reformation“, zeigt in kurzem Überblick, wie die Ref. nicht nur auf D.s Leben und Denken, sondern auch auf sein künstlerisches Schaffen eingewirkt hat. Christl. Kunstbl. 55, 2 S. 41—51.

F. W. E. Roth teilt in ZwTh. 54 (N.F. 19), 3 S. 244—255 aus den Mss. der Ulmer Stadtbibliothek eine Reihe von Schreiben mit, die sich auf die Absicht des M. Flacius Illyricus beziehen, Straßburg zu verlassen und in Lindau Zuflucht zu suchen (1570—1572).

In ZHV. Schwab. u. Neuburg 38 (1912) S. 1—82 behandelt F. Roth den „Augsburger Juristen Dr. Hieronymus Fröschel und seine Hauschronik von 1528—1600“. Verf. verfolgt die wechselvollen Schicksale des glaubenseifrigen Augsburgers an der Hand seiner reichhaltigen, sein und der Seinigen Leben treulich begleitenden Hauschronik, die daneben gelegentlich auch weitere Ausblicke in die allgemeinen Zeitverhältnisse (Schmalkald. Krieg, kirchliche Wirren in Ansbach usw.) tun läßt. Die Chronik liegt seit 1907 im Marburger Staatsarchiv.

Ein „Bedenken des Nikolaus Gallus in Regensburg aufs Interim“ druckt G. Kawerau in BBK. 19, 1 S. 39—42 aus e. Gothaer Hs.

K. Schornbaum teilt als Forts. einer früheren Veröffentlichung zum Briefwechsel des Matthias Gunderam fünf Brief an G. (1560 und 1564) nebst einigen verwandten Stücken mit: Bll. f. Württ. KG., N.F. 16 S. 76—83.

Johannes Hollmann von Ahaus, einen Münsterschen Theologen der Wiedertäuferzeit, behandelt F. Jostes, indem er sich gegen die seines Erachtens unberechtigte Kritik wendet, der Kl. Löffler die 1912 erschienene Münstersche Dissertation von H. Grutkamp über Hollmann unterzogen hat; J. tritt besonders für die selbständige Be-

deutung der Schrift H.s „Van waren geistliken levene eyn korte underwysinge“ ein. ZvatGuA. 70, 1 S. 272—291; es folgt eine „Abwehr“ Löfflers (S. 291—299) und nochmals eine Erwiderung Jostes' (S. 299—303).

In Fortsetzung früherer Veröffentlichungen aus den im Besitz des HV. f. Mittelfranken befindlichen Korrespondenzen Georg Kargs veröffentlicht K. Schornbaum in BBK. 19, 3 S. 119—138 zehn Briefe Verschiedener an Karg von 1546—1573 mit instruktiver Einleitung. Ein Schlußartikel soll folgen.

Von Adam Krafft, dem Reformator Hessens, will F. W. Schaefer auf Grund eingehender archivalischer Studien ein Gesamtbild zeichnen, das allerdings nur bis zum Jahre 1530 geführt wird (Forts. zu erwarten?) Archiv Hess. G. u. A. VIII, 1 S. 1—46, 67—110.

Eine Bulle Sixtus' IV., die die erste Ernennung des berüchtigten Heinrich Institoris zum Inquisitor für Oberdeutschland (1479) enthält, veröffentlicht und bespricht nebst einem anderen I. betreffenden Dokument H. Wibel (nach Abschr. im Baseler Staatsarchiv) in MIÖG. 34, 1 S. 121—125.

Beiträge zur Lebensgeschichte des Alexius Krosner, evang. Hofpredigers Georgs von Sachsen, gibt nach Weimarer Archivalien P. Vetter in NASG. 33 S. 332—340.

In ThStKr. 1913, 1 S. 162 bringt O. Ritschl, „Zu Melanchthons Thesen von 1519“ eine Berichtigung oder Ergänzung zu ebendort 1912 S. 520.

O. Schiff, „Th. Münzer und die Bauernbewegung am Oberrhein“, zeigt, daß Münzers revolutionäre Predigt am Oberrhein keine bedeutsamere Wirkung erzielt hat, daß insbesondere die Klettgauer unter Zürichs Einfluß seinen Lockungen widerstanden haben. Er macht weiter wahrscheinlich, daß Ulrich Hugwald, gen. Mutius, in Basel derjenige gewesen sei, der Münzer den Weg nach Grießen im Klettgau, wo er in den letzten Monaten 1524 weilte, gewiesen habe. HZ. 110, 1 S. 67—90.

Die Lebensnachrichten über Albrecht Reiffenstein aus Stolberg, Schüler Melanchthons und des Juristen Wolfg. Hunger, und Herausgeber der von Hunger bearbeiteten Cuspinianischen Kaisergeschichte († 1583), bietet F. Roth in BBK. 19, 3 S. 97—114.

F. Flemming teilt aus Abschriften einer Gothaer Hs. sechs Briefe an G. Rörer und von diesem (1547—1551) mit. Die Korrespondenten sind V. Dietrich, J. Menius, Hier. Besold und Ant. Lauterbach. Literarisches (Drucklegung von Luthers Vorlesung über das 1. Buch Moses), Kirchenpolitisches und Persönliches kommt zur Sprache. BBK. 19, 1 S. 27—37.

Ein gleichzeitiges Verzeichnis der 201 Nrr. umfassenden Bibliothek des Johannes Wachsring aus Torgau, lateinischen Schulmeisters in Neuenstadt i. Württemberg († 1597) teilt Breining aus den dortigen Archivalien übersichtlich mit: Württemb. Vjh. N.F. 21 (1912) 4 S. 317—324.

Landschaftliches. Nach den Untersuchungen von W. O h r über die Entstehung des Aufstandes vom „armen Konrad“ war dies kein „Bundschuh“; er bezweckte nicht die Änderung, sondern die Wiederherstellung der staatlichen Ordnung in Württemberg, die durch die unheilvolle Entwicklung der Landesverhältnisse verletzt schien. Unter den Ursachen zur Erhebung spielen demgemäß — wenigstens im Bewußtsein der Beteiligten — wirtschaftliche, soziale und religiöse Verhältnisse eine geringere Rolle als die Zerrüttung des Landes, die Mißbräuche in Regierung und Verwaltung, die Rechtsunsicherheit und nicht zuletzt die Erzwingung einer allgemeinen Vermögenssteuer durch den Herzog. Württemb. Vjh. 22, 1 S. 1—50.

In dem Flecklagerbuch der Gemeinde R e n n i n g e n OA. Leonberg (Württemberg) von 1593 finden sich spezifizierte Angaben darüber, „was der Fleck für einen Schaden gelitten, da die Spanniger von 48 bis 51 daselbst gelegen“. Der Schaden beläuft sich im ganzen auf über 10000 Pfund. Mitgeteilt von G e r b e r in Württemb. Vjh. N.F. 21 (1912) 4 S. 366—367.

„Die Wiedertäuferei im O r t s l a n d e z u F r a n k e n“ betrifft eine Anzahl von Aktenstücken (1527—1528), die G. B e r b i g (†) aus dem Koburger Archiv mitteilt und bespricht: D. Ztschr. f. Kirchenrecht Bd. 22, 3 S. 378—403.

Unter der Aufschrift „Über das Kirchenwesen in N ü r n b e r g 1525“ veröffentlicht v. K o l d e aus dem Thomasarchiv zu Straßburg Schriftstücke, die die Stadt Nürnberg unter dem 28. März 1525 an Straßburg übersandte, das angefragt hatte, wie es in N. in Sachen der christlichen Ordnung gehalten werde. BBK. 19, 2 S. 57—74.

Ebenda 19, 1 S. 1—22 und 2 S. 49—57 behandelt G. P i c k e l die spätere Geschichte des Barfüßerklosters in N ü r n b e r g, nämlich von Einführung der Observanz (1446) bis zum Beginn der Nürnb. Reformation (1525) und von dieser, die alsbald das Kloster auf den Aussterbeetat setzte, bis zum Aufhören des Klosters, nämlich dem Tode des letzten mönchischen Insassen (1562).

Zur zweiten N ü r n b e r g e r Kirchenvisitation (1560/1561), über die ein reiches Aktenmaterial — besonders im Nürnb. Kreisarchiv — vorliegt, gibt K. S c h o r n b a u m in BBK. 19, 1 S. 22—27 eine Übersicht, wie die Pfarrer im Examen bestanden (meist: „mediocriter“).

Aus Jahrg. 6 (1912) der Monatsh. f. R h e i n. K G. erwähnen wir: 1, 25—32; 2, 39—50 F. G l a s e r, Pfarrerverzeichnis der ev. Gemeinde K i r n (bis ins Zeitalter der Ref. zurückgreifend). — 3, 65—78 F. B a c k, Die Pfarrei G ü d e n r o t h 1560—1632. — 3, 79—82 d e r s e l b e, Die Pfarrei S e v e n i c h. — 5—6, 129—180 W. W o l f, Gesch. der ev. Gemeinde B ü d e r i c h (behandelt kritisch die Anfänge der Ref. in B. und die Zeit des ersten angestellten ev. Predigers Cornelius Gerhardi, 1557—1574). — 8, 225—253; 10, 289—314; 11, 321—330; 12, 353—361 H. F l i e d n e r, Zur Gesch. der V i e r T ä l e r (Oberamt Bacharach) und des Unteramtes K a u b (von 1577—1620). — 9, 257—276 I. S. v a n V e e n, Z. Gesch. der ref. Gemeinde E m m e -

rich 1592 (teilt aus dem Arnheimer Staatsarchiv eine Anzahl Dokk. über das Einschreiten der Stadt Emmerich gegen den reformierten Prediger Petrus Sonnius mit). — 9, 277—286 G. Kentenich, D. Unterdrückung der Ref. in Trier zu Ende des 16. Jahrh. (auf Grund der Ratsprotokolle von 1580—1590). — 11, 331—339 H. Schröder, Z. Gesch. der evang. Gemeinde der Stadt Jülich (glaubt zeigen zu können, daß vor 1610 keine Ev. in J. gewesen seien; seine Ergebnisse werden z. T. angefochten von C. Müller Heft 12 S. 367f.). — 11, 340—351 P. Bockmühl, Engelbert Faber (verfolgt die Lebensumstände dieses Alters- und Gesinnungsgenossen des Johannes Anastasius); dazu Nachtrag von W. Rotscheid über Tobias Fabricius, den Sohn des E. Faber (Heft 12 S. 362—365). — 12, 365f. L. von Winterfeld, Ein Empfehlungsschreiben für Stephan Isaak (der Bischof von Arras sucht I. beim Kölner Rat einen Studienaufenthalt in Douai zu erwirken 1564).

Über ein Rechnungsbuch der Kölner Buchdrucker- und Buchhändlerfirma Quentel, das von 1577—1586 reicht und in seiner Zeit einzig dasteht, handelt unter Beigabe eines Verzeichnisses der Drucke und Verlagswerke der Firma aus diesen Jahren O. Zaretzky in Ann.HV.Niederrh. 93 S. 55—102; der Aufsatz bietet einen Beitrag zur Geistesgeschichte Kölns in der Epoche des Kölnischen Krieges.

Beiträge „zur Gesch. der Ref. und Gegenref. in Düsseldorf unter der Herrschaft der jülich-klevischen Herzöge“ bietet K. Schumacher, der an der Hand der Akten über die Hofprediger, die Lehrer und Schüler des Gymnasiums, die reformkath. und ev. Pfarrgeistlichkeit, weiter über die gegenreformatorische Geistlichkeit und die Bildung einer heimlichen reformierten Gemeinde handelt, neben der nach dem Siege der Gegenref. am herzogl. Hofe (am Ende der 80er Jahre) noch eine heimliche lutherische Gemeinde in D. sich bildete; auch Wiedertäufer sind dort am Ende des 16. Jahrh. vorhanden. Beitr. z. G. d. Niederrh. Bd. 25 (Jahrb. des Düsseld. GV. 1912) S. 98—138.

A. Dresen schildert aus den Akten den Kampf zwischen der prot. und kath. Partei in Ratingen im Bergischen um die St. Katharinenvikarie daselbst 1566—1567 und 1611—1612; mit Hilfe des Hzs. behaupteten die Katholiken die Pfründe. Ann. HV. Niederrh. 92 S. 47—70.

Kl. Löffler gibt nach dem sehr dürftigen authentischen Material und unter Kritik Hamelmanns einen Überblick über die RG. von Höxter. ZvatGuA. 70, 1 S. 250—271, mit zwei urkundl. Beilagen.

Die „Rache“ der aus Mühlhausen i. Th. nach der Eroberung der Stadt i. J. 1525 entwichenen, kompromittierten Bürger, deren Zahl recht beträchtlich war, behandelt R. Jordan in Mühlh. Gbll. 13 S. 43—55. Es handelt sich allerdings meist nur um Drohungen mit Vergeltung und vereinzelte Gewalttaten.

Eine vorreformatorische Schulordnung aus Jena teilt H. Koch in ZfG. Erz. u. Unterr. II, 3 S. 155—163 aus dem Jenaer Stadtarchiv mit. Die Ordnung fällt ganz ins Ende des Mittelalters; sie zeigt die

Schule bereits von der kirchlichen Instanz (der sie seit 1309 untergeben war) tatsächlich unabhängig.

„Einiges über die Vorgänge in Jena zur Zeit der beginnenden Reformation“ teilt — aus Druckwerken — E. Löbe mit; es handelt sich hauptsächlich um die Vorgänge in den Klöstern zu Beginn der Ref., um die Berührung mit der Karlstadtschen Bewegung und die Wirksamkeit des Antonius Musa in Jena. Mitt. V. G. u. A. zu Kahla und Rohda VII S. 207—231.

Einen Überblick über die kirchliche Entwicklung des Vogtlandes, besonders der Ephorie Plauen, im MA. und im Ref.-Zeitalter gibt Goldammer in Mitt. AV. Plauen 23 S. 133—155.

Seiner Untersuchung über die Sequestration der geistlichen Güter in den kursächs. Landkreisen Meißen-Vogtland und Sachsen (vgl. dse. Zeitschr. Bd. 9 S. 179) läßt A. Hilpert eine Darstellung der Säkularisation des Dominikanerklosters zu Plauen, in der Hauptsache auf Grund der Berichte der Sequestratoren, folgen (Mitt. AV. Plauen 23 S. 1—22); das Kloster war von 1524 bis 1543 in Sequester.

In den Gesch.Bll. f. St. u. L. Magdeburg Jahrg. 47, 1 S. 44ff. setzt M. Riemer seine Verzeichnisse der ev. Geistlichen des Kreises Neuhaldensleben von der Ref. ab fort (vgl. Bd. 9 S. 179).

In der „Einführung der Reformation im Nonnenkloster Heiligengrabe“ schildert F. Curschmann auf Grund eines reichhaltigen Aktenfaszikels des Berliner Geh. St. A. eine interessante Episode der brandenburgischen RG. Die Ref. ist im gen. Kloster nur nach dem zähesten Widerstande der vom Landesadel unterstützten adeligen Nonnen durchgeführt worden. FBrPrG. XXV, 2 S. 365—416.

Das pommersche „Kloster Belbuck (unweit Treptow a. d. Rega) um die Wende des 16. Jahrhunderts“ schildert eingehend W. Paap auf Grund des Belbucker Gerichtsbuches (im Stettiner St.A.) und anderer Archivalien. Der erste Hauptabschnitt zeigt uns das Kloster mit seinen Pertinentien und Filialklöstern in seiner wirtschaftlichen Lage, seiner Bedeutung für das kirchliche Leben, seinem Verhältnis zum Bistum Kammin. Weiter schildert Vf. das sehr frühe Eindringen der Reformation in das Kloster wie in das Land (wobei Bugenhagen eine Rolle spielt) und die Umwandlung Belbucks mit seinem Besitz in ein herzogliches Amt, dessen Verfassung usw. der dritte Abschnitt beleuchtet. Balt. Studien N.F. 16 (1912) S. 1—73 (auch Greifsw. Dissert.).

Ausserdeutsches. Die Protokolle der Land- und Hofrechte von 1583—1601 des Steiermärk. Landesarchivs würdigt J. Loserth in MIÖG. 34, 1 S. 82—97 als Quellen zur Gesch. der Gegenref.

Derselbe, „Das Kirchengut in Steiermark im 16. und 17. Jahrhundert“ weist an der Hand von Quellen katholischer Provenienz (die im Anhang mitgeteilt werden) die Unhaltbarkeit der Auffassung nach, als habe der steirische Adel die Reformation aus gewinnsüchtigen Zwecken gefördert und Güter der Kirche an sich gerissen. Vielmehr ist es die (katholische) Landesregierung gewesen, die immer wieder das Kirchengut in recht bedeutendem Umfang

zu Zwecken der Landesverteidigung und anderem herangezogen hat, und die Geistlichen haben bis weit in das Zeitalter der Gegenreformation hinein beim protestantischen Adel stets Unterstützung gegen die Anforderungen der Regierung gefunden. Forsch. z. Verf.- und Verw.-Gesch. der Steierm. VIII, 3 (1912), 233 SS.

Ein Schmähgedicht gegen Erzb. Wolf Dietrich von Salzburg („Clage eines erwirdigen capitels des thurmbstifts zu S."), das man 1590 beim Stadtschreiber Dr. Sixtus Hatzler auffand und konfiszierte, wird mit Nachrichten über das Verfahren gegen H. aus dem Regierungsarchiv zu S. von F. M[artin] in Mitt. Ges. f. Salzb. Lk. 52 (1912) S. 65—69 mitgeteilt. Es wird besonders über die Hoffahrt des Prälaten und die drückenden Auflagen geklagt. — Am gleichen Ort (S. 181—241) beginnt I. K. Mayer eine Abhandlung über Wolf Dietrichs Türkenpolitik.

„Zur Geschichte der Wiedertäufer in Salzburg" stellt J. Loserth eine Reihe von Nachrichten zusammen, die von deren Auftreten im Erzstift von 1527 ab bis gegen Ende des Jahrhunderts Zeugnis geben. Unter den Beilagen ist die Verantwortung des Uhrmachers Veit Grünberger hervorzuheben, der von 1570—1577 gefangen saß. Mitt. Ges. f. Salzb. Lk. 52 (1912) S. 34—60.

R. Thommen, Bern, Unterwalden und die Reformation im Berner Oberland, schildert anschaulich die nächsten Folgen des Übertritts Berns zur Reformation am 7. Februar 1528: die Unruhen im Oberlande, wo die Bauern, freilich mehr aus wirtschaftlichen als aus kirchlichen Gründen, der Neuerung widerstrebten, die Einmischung Unterwaldens, die von Bern erfolgreich abgewiesen wurde, und den Ausgleich zwischen Bern und Unterwalden zum Vorteil des ersteren. Basler ZfGuA. XI, 2 S. 363—394.

Die aus der Ref. hervorgegangene, von Zürich beeinflußte Armenordnung der Stadt Winterthur vom 25. Januar 1525 veröffentlicht aus dem dortigen Stadtarchiv K. Hauser als Beilage zu einer Gesch. des Spitals in W. in Jahrb. f. Schweiz. G. 37 S. 150—154.

Die Zwingliana 1912 Nr. 1 (Bd. II Nr. 15) bieten folgende Beiträge zur Gesch. Zwinglis und der Ref.: W. Wuhrmann stellt die Züricher Teilnehmer an der Berner Disputation vom Jan. 1528 zusammen (S. 451—455). — Derselbe weist sieben Schmählieder auf Zwingli nach, die unter sich eine gewisse Ähnlichkeit haben, vielleicht Strophen eines und desselben Liedes, des „Zwinglíliedes" sind (S. 455 bis 457). — H. G. Wirz macht Mitteilungen aus einem Sammelband des Züricher Staatsarchivs mit Beiträgen Bullingers zu Stumpfs „Schweizer-Chronik" (S. 457—463). — W. Köhler teilt zur Gesch. Fridolin Landauers, Predigers in Bremgarten, ein Schreiben des Rates an Zürich vom November 1524 (aus dem Züricher St.A.) mit (S. 464—466). — Ferner handelt G. Finsler abschließend über Zwinglis Ausschluß von der Wiener Universität 1498/99 (S. 466 bis 471; vgl. unten). — „Dokumente der altgläubigen Chorherrenpartei am Züricher Großmünster", d. i. zwei Briefe von 1520 und 1523,

aus dem Züricher St.A., druckt ab und bespricht F. Hegi (S. 472 bis 482). — E. Egli weist auf eine alte Quelle Tschudis, Fridolin Bäldi aus Glarus, Zeitgenossen Zwinglis, hin und bespricht danach Zwinglis Zug mit den Glarnern nach Monza und Marignano 1515 (S. 484—486). — Den Schluß machen zwei Miszellen Eglis (ein neues Zwinglibild und „Zwingliana" von 1719) und der Bericht des Zwingli-Vereins über 1911 (S. 486—490).

Ferd. Rüeggs konfessionelle Voreingenommenheit bemüht sich immer noch, in Polemik gegen A. Waldburger (vgl. diese Ztschr. 9 S. 181) das Wörtchen „exclusus", das sich in der Wiener Universitätsmatrikel bei dem Namen des zum ersten Mal immatrikulierten Ulrich Zwingli findet, zum schwerwiegenden sittlichen Makel gegen Z. zu verdichten (ZSchw. KG. 5, 4 S. 241—260). — Woltuend sticht dagegen die nüchterne Kühle ab, mit der G. Finsler zeigt, daß erstens Zweifel bestehen, ob bei der Exclusion alles richtig zuging; zweitens über die schweren oder leichten Ursachen zur Exclusion (auch wenn alles regelmäßig zuging) schlechterdings nichts zu erweisen ist; drittens die bald erfolgte Wiederimmatrikulation Zwinglis immerhin den Schluß nahelegt, daß die Ursache der Exclusion keine sonderlich belastende gewesen sei. Zwingliana 1912 Nr. 1 S. 466—471.

Einen unbek. deutschen Brief Leo Juds — an den katholischen Pfarrer Spörlin in Rappoltsweiler vom 18. Nov. 1537 — veröffentlicht nach dem Original des Oberelsäß. Bezirksarchivs F. Mentz in ZKG. 34, 1 S. 102—105. Jud sucht den Empfänger für das Evangelium zu gewinnen und seinem sittenlosen Leben zu entreißen.

Im Schlußartikel über Zurkinden (vgl. diese Ztschr. 9 S. 181 f.) würdigt Bähler Z. als Vertreter der Toleranz (Servet; Antitrinitatier), bespricht seine religiöse Stellung (biblischer Realismus; Sympathie für Schwenkfeld; Abneigung gegen die lutherische Abendmahlslehre und gegen die Prädestinationslehre Calvins), schildert sein Privatleben und seine Familienverhältnisse. Es folgen aus der Gothaer Bibl. 23 Briefe Z.s an Beza von 1564—1585. Jahrb. f. Schw. G. 37 S. 1*—105*.

Im Bull. der Soc. de l'hist. du prot. franç. 61 (1912), Juli/Augustheft veröffentlicht G. Lavergne aus den Arch. départ. de la Dordogne ein Protokoll, das über die Anfänge der Reformation in Sarlat (1561) Aufschluß gibt (S. 310—322). — Ebendaselbst schildert P. Besson die Greuel, die der spanische Admiral Pedro Menendez 1565 bei Florida gegen die schiffbrüchigen Hugenotten der Expedition Ribaut verübte (S. 364—373). — Im Septb./Oktoberheft gibt N. Weiß nach den bisher unbenutzten Registern der Conciergerie des Palais de Justice nähere Kunde über den hugenottischen Märtyrer Bernard Palissy, der in der Bastille umkam (S. 390—407). — Derselbe teilt ferner ein Dokument mit, wonach der bekannte Theologe Pierre Alexandre aus Brüssel, der 1562 in London starb, verheiratet gewesen ist (S. 421 f.); von dem Arzt Heinrichs IV., Nicolas Dortoman, gibt H. Drouot Kunde (S. 423 f.). — Manches zur lokalen RG. verzeichnet die Zeitschriftenschau im Juli/Augustheft (S. 378—383).

H. Patry bespricht in R.H. 110 S. 291—321 die ersten reformatorischen Regungen in Bordeaux und im Sprengel des Parlaments von Guienne, im besonderen das Auftreten des „katholischen Reformators vor der Reformation“ Thomas Illyricus, eines Franziskaners, der von 1512—1516 in Guienne predigte; die Einwirkungen des Auftretens Luthers; endlich den Stand der Reformation in Agen, auf Grund einer dort 1538 veranstalteten Enquête der Inquisition.

In der English HR. 27 (1912) S. 671—681 („German Opinion of the Divorce of Henry VIII“) verfolgt P. Smith, wie Heinrich VIII. seit Anfang der 30 er Jahre eine größere Zahl hervorragender Evangelischen in Deutschland über seine Ehesache konsultierte und wie die Befragten sich äußerten. Vf. hält für möglich, daß insbesondere die seiner Auffassung günstige Ansicht Zwinglis und Oecolampads (Nichtigkeit der Ehe mit Witwe des Bruders, Abweisung der Auskunft der Bigamie) Heinrich der reformierten Sache zugänglicher gemacht habe.

Neuerscheinungen.

Quellen. In Lietzmanns „Kleinen Texten f. Vorles. und Übungen“ (Bonn, Marcus & Weber 1912) bringt J. Strieder „Authentische Berichte über Luthers letzte Lebensstunden“; sie bieten für des Nämlichen kritische Studie über die Überlieferung von Ls Lebensende (vgl. diese Ztschr. Bd. 9 S. 367) das Beweismaterial (Nr. 99. 42 S. M. 1.20). — „Das Niederdeutsche Neue Testament nach Emsers Übersetzung, Rostock 1530. Eine Auswahl aus den Lemgoer Bruchstücken“, herausg. von E. Weißbrodt, bildet Heft 106 (32 S. 0.80 M.). Die Emsersche, von Luther stark beeinflußte Übersetzung des N. T. wurde um 1530 von Rostocker Mönchen ins Plattdeutsche übertragen, diese Ausgabe aber vom Rostocker Rat unterdrückt; nur Bruchstücke sind an verschiedenen Orten, u. a. in Lemgo, zutage gekommen; eine Auswahl aus ihnen bietet der vorliegende Text — In Nr. 109 führt I. Meyer den deutschen Text von Luthers Kleinem Katechismus in seiner geschichtlichen Entwicklung vor, unter Zugrundelegung der erreichbaren ältesten Form und mit Ein- oder Beifügung der Varianten der späteren Drucke (32 S. 0.80 M.).

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozessakten von 1530. II.

Von G. Bossert.

(Fortsetzung.)

Unwillkürlich erinnern wir uns, wie die Stifterin der Auferstehungssekte Dorothea Boller in Ötwil, Kanton Zürich, gestorben im Februar 1895 im Alter von 84 Jahren, sich einen überaus reichen Silber- und Goldschatz aus den Mitteln und dem Ertrag der harten Arbeit ihrer Gläubigen beschaffte, wie sie es liebte, sich ihren nie murrenden, nie zweifelnden, geistig ganz im Bann ihrer Meisterin gefangenen Gläubigen zeitweilig mit einer goldenen, mit Diamanten, Smaragd und Saphir besetzten Krone auf dem schneeweißen Haupt und einem Schwert an der Seite auf der obern Terrasse ihres Hauses zu zeigen [1]). Stand hier religiöser Wahn unverkennbar im Dienst der Habsucht und der weiblichen Eitelkeit, so war auch bei Bader die Eitelkeit und die Sucht, sich geltend zu machen und den Schimmer von Glanz und Herrlichkeit um sich zu verbreiten und dabei sich in lächerliche Geschmacklosigkeit zu verlieren, in innigstem Zusammenhang mit seinen Zukunftsgedanken, aber zugleich im schreiendsten Widerspruch mit seiner neugewonnenen religiösen Überzeugung und seinen Reformplänen. Denn das

---

[1]) Messikommer, Die Auferstehungssekte und ihr Goldschatz (Zürich, Orell, Füßli 1908) S. 41. Der ganze Schatz verrät den echten Bauerngeschmack; die Krone ist ein plumpes Machwerk bäuerlicher Phantasie, das Schwert einem alten schweizerischen Soldatensäbel nachgebildet. S. 48, 49.

neue Gottesreich, das Bader verkündigte und aufrichten wollte, sollte ein rein geistiges, innerliches sein und auf alle äußern Veranstaltungen, Gebräuche und Mittel verzichten. Taufe, Beichte, Abendmahl, Altäre, Bilder, Kirche, geistliche Obrigkeit gab es in diesem Reich nicht. An die Stelle der Taufe trat die „Trübsal", die reumütige, demütige, leidensfreudige Stimmung der Seele. Die Beichte war entbehrlich, da Bader nur Versündigungen an andern kannte, die abgebeten werden mußten und der Verzeihung durch den Bruder bedurften. Ein Bekenntnis der innern und verborgenen Sünden, der Sünden vor Gott, bedurfte es bei Bader nicht. Die Messe oder das Abendmahl, das bisher ein Bundeszeichen gewesen sein sollte, wurde durch die innere Verbindung der Gläubigen ersetzt, welche ihre Kraft durch die Gemeinschaft mit Christo erhalte, denn diese sei ein Geheimnis (ein Mysterium, Eph. 5, 32), d. h. ein geheimnisvolles Wunder, das den Menschen stärke, wie bisher nach kirchlicher Lehre der Wein im Abendmahlskelch. An Stelle der Bilder der Maria und der Heiligen treten die Gläubigen, die in ihrem Wesen und Wandel ein Abbild der Heiligen seien. War bisher in der katholischen Kirche der Altar der beherrschende Mittelpunkt, die Stätte der Gegenwart Christi, so sollte jetzt der unsichtbare Christus mit seinem neuen Geist, den Gott nach dritthalb Jahren senden werde, und der das Volk den rechten Verstand lehren werde, im Mittelpunkt stehen. Die Kirche aber werde das von Christi Geist regierte, in der Trübsal der dritthalb Jahre geläuterte Volk sein. Alle geistliche Obrigkeit sollte verschwinden, da ja Christus selbst seine Gemeinde durch seinen Geist regieren werde. Aber auch alle weltliche Obrigkeit, Kaiser, Könige, Fürsten sollten gestürzt werden, um einem ganz neuen Regiment Raum zu machen. Ganz besonders rechnete Bader auf den Untergang des habsburgischen Hauses, des Kaisers Karl V. und des „Ferdinandus".

Ohne Zweifel bezog er den Untergang des Adlers mit den zwei von drei übriggebliebenen Köpfen, der im vierten Buch Esra 11, 34 f. [1]) geweissagt ist, auf den österreichischen

---

[1]) Gunkel, Der Prophet Esra (IV. Esra). Tübingen, 1900, S. 53.

Doppeladler, wie dies schon Michael Sattler in seinem Sendschreiben an die Gemeinde Gottes in Horb getan hatte [1]. Jenes furchtbare Urteil über den Adler, das der aus dem Wald hervorbrechende Löwe ausspricht:

Du hast die Sanftmütigen beleidigt,
Die Ruhenden und Stillen verletzt,
Du hast lieb gehabt die Lügner
Und hast deren Wohnung, die Frucht brachten, zerbrochen
Und deren Mauern niedergeworfen, die dir keinen Schaden getan haben [2],

schien ihm wohl ganz auf die Politik der beiden Brüder zu passen und zugleich seinen Haß gegen das Brüderpaar zu befriedigen. Wir verstehen diese Gefühle eines Mannes, der als früheres Mitglied der Täufergemeinde all die schweren Verfolgungen und zahlreichen Hinrichtungen von Täufern, das erbarmungslose Würgen des Profosen Aichelin und überhaupt die Kämpfe der von der römischen Geistlichkeit [3] beherrschten Habsburger gegen den Protestantismus innerlich miterlebt hatte. Denn was er nicht selbst mit angesehen hatte, war ihm von Augen- und Ohrenzeugen in Augsburg und vielleicht auch auf seinen Reisen lebendig geschildert worden.

Die Annahme, daß Bader die beiden Häupter des Adlers im elften Kapitel des vierten Esra auf Karl V. und Ferdinand bezog, wird zur Gewißheit durch das Gedicht des Augsburger Meistersängers Martin Schrot „Die Phrophezcey, / Deß vierten Buchs Esdre / Am Ailften Capitel / Von dem Adler vñ seinẽ vndergang“, das im Jahr 1552 den Untergang des Kaisers verkündigte. Es gab also Volkskreise in Augsburg, in welchen man noch 1552 die Weissagung des elften Kapitels des Propheten Esra kannte und

---

[1] „Der kopf ist im ganz zerspalten, ich hoff, sein ganzer leip werd balt nit mer sein. wie geschrieben staht iiij Esdra xj. (Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation, Bd. 2, Heft 3, S. 316.)

[2] Nach Leo Juds Übersetzung Bl. LI.

[3] Die römische Geistlichkeit sah Bader in dem Urteil des Löwen als Lügner charakterisiert.

wie Bader deutete [1]). Möglicherweise war dessen Gattin die Vermittlerin dieser Tradition [2]).

Das Werkzeug zur völligen Umkehrung aller Weltverhältnisse sollte nach Baders Meinung der Türke, d. h. Soliman, sein. Von ihm erwartete er nach dem mißlungenen Angriff auf Wien im Herbst 1529 eine Wiederkehr auf Ostern 1530. Daß die österreichische Monarchie samt des Kaisers Weltreich keinerlei Kraft des Widerstands habe, war Bader nicht zweifelhaft. Ja er erwartete, daß Soliman sich die ganze Welt unterwerfen und alle geistliche und weltliche Obrigkeit beseitigen werde. Damit sollte ihm an seinem Bergungsort vorgearbeitet sein, so daß ihm selbst der Kampf mit der Fürstengewalt erspart bliebe. Aber unter dem türkischen Regiment sollte die Sünde herrschen. Deshalb war ihm schon das Urteil gesprochen und sein Untergang gewiß. Nur dritthalb Jahre sollte des Türken Weltherrschaft währen. Aber diese Jahre sollten eine Zeit der Trübsale, schwerer Kämpfe und entsetzlichen Blutvergießens sein [3]).

Diesen völligen Umsturz der Dinge, „die Veränderung“, welche das Schlagwort seiner ganzen Anschauung bildet, wollte Bader der Welt durch seine vier Genossen verkündigen lassen. Zu diesem Zweck wollte er sie in der künftigen Fastenzeit [4]) an „alle vier Orte“, d. h. nach allen Himmelsrichtungen und besonders nach Nikolsburg und an die vorzüglichsten Sitze der Wiedertäufer senden, während er in Lautern bleiben und auf ihre Rückkehr und ihre Berichte warten wollte. Er rechnete darauf, daß es seinen vier Boten gelingen werde, die Wiedertäufer für das künftige Gottesreich zu gewinnen und sie von ihrer bisherigen Betonung

---

[1]) Fr. Roth, Zur Lebensgeschichte des Augsburger Formschneiders David Denecker und seines Freundes, des Dichters Martin Schrot, A. f. Ref.G. 9 (1912) 196.

[2]) Vgl. den Exkurs am Schluß.

[3]) Bekenntnis Baders auf die „sondern“ Artikel. Beil. 41.

[4]) So in Baders erstem Bekenntnis. Beil. 5. In seinem Bekenntnis auf die „sondern“ Artikel. Beil. 41, ist Ostern als Zeit der Aussendung genannt. Aber wahrscheinlich hat der Gerichtsschreiber die Zeit der Aussendung mit der der Ankunft der Türken verwechselt.

der Wiedertaufe und deren Wert und Wirkung abzubringen und für sein Reich zu begeistern.

Zugleich aber hoffte er auf die Unterstützung der Juden. Zu dieser Hoffnung hatte ihn wohl der Pfaffe Oswald Leber ermutigt. Dieser hatte ja, wie wir hörten [1]), in Worms Bekanntschaft mit Juden gemacht und namentlich die gespannte Erwartung eines Juden kennen gelernt, der sicher auf das nahe Kommen des Messias bis 1530 rechnete und deshalb nach Jerusalem auswanderte. Lebers Einfluß wird Bader dahin gebracht haben, mit ihm und dem Müller Gastel den „Juden", d. h. den Rabbiner Sießlin (Sießle) in Leipheim aufzusuchen [2]).

Es ist dies jener Mann, welchen Frecht in seinem Brief an Buzer vom 23. September 1543 Dulcius nannte. Sießlin war mit Frecht und Fagius bekannt und beabsichtigte, gegen Luthers Schriften wider die Juden, „Von den Juden und ihren Lügen", „Vom Schem Hamphoras und vom Geschlecht Christi" (beide vom Jahr 1542) und „Von den letzten Worten Davids" (1543), eine Schrift zu verfassen, aber sein Tod hinderte ihn an der Ausführung seiner Absicht [3]).

Wahrscheinlich trafen die drei Männer bei Sießlin auch den Rabbiner von Bühl, bayr. A.-G. Günzburg [4]). So wird man die zwei Aussagen Baders zusammenreimen müssen. Denn in seinem zweiten Bekenntnis sagte er, er sei bei den Juden zu Leipheim und Bühl gewesen, während er auf die

---

[1]) Vgl. S. 142 ff.

[2]) Bekenntnis Vischers vom 15. Febr. 1530. Beil. 24. Sießlin hatte von der Reichsstadt Ulm, welche 1503 die Juden aus Leipheim vertrieben hatte, später die Erlaubnis bekommen, gegen eine Jahressteuer von 60 fl. (!) und die Verpflichtung zu kleineren Darlehen sich dort wieder niederzulassen, aber ohne Grundbesitz erwerben oder ein zünftiges Gewerbe betreiben zu dürfen. Nübling, Die Judengemeinden des Mittelalters, insbesondere der Reichsstadt Ulm (1896) S. 514, wo das Jahr der Niederlassung nicht angegeben ist. 1537 mußte er das Herrschaftsamt bitten, ihm zur Eintreibung von Forderungen zu verhelfen (S. 522). Über Sießlin, Jon in Günzburg und die Juden in Worms konnten Dr. M. Brann in Breslau und andere jüdische Gelehrte keine Auskunft geben.

[3]) Archiv f. Rf.G. 7. Jahrg. (1910) S. 440, wo Leypheim zu lesen ist.

[4]) Bühl liegt ca. 5 km sw. von Leipheim und 10 km sw. von Günzburg.

„sondern“ Artikel antwortete, er habe mit dem Juden zu Leipheim und noch einem Juden, „an ihm gesessen“, geredet. Sießlin hörte die Mitteilung von der bevorstehenden großen „Veränderung“, von der politischen Umwälzung und der Bildung eines Volkes Gottes mit einer rein innerlichen Religion, die alle spezifisch christliche Art abgestreift hatte, und von der Hoffnung auf die Rückkehr der zehn Stämme Israels, auch die Nachricht von der Geburt eines Messias mit gemessener Ruhe an. Seine Antwort lautete nach Baders Bericht völlig zustimmend. Er sollte sich geäußert haben, Bader solle „fürfahren“, d. h. seine Zukunftspläne ins Werk setzen, es sei der rechte Weg [1]). Freilich war nach der Aussage Gall Vischers, welcher allerdings der Verhandlung der drei Männer mit Sießlin nicht angewohnt hatte, aber sich ihre Berichte gut eingeprägt hatte, Sießlins Zustimmung nur eine bedingte, denn er habe nur gesagt, das sei recht, sie sollen fürfahren, wenn dem also wäre [2]). Diese Aussage hat alle Wahrscheinlichkeit für sich. Baders Bericht läßt sich wohl verstehen. Denn bei ihm war der Wunsch der Vater des Gedankens und der Hoffnung, die in Sießlins Worten mehr fand, als sie sagen wollten.

Eine rein innerliche Religion auf alttestamentlicher Basis, deren Grundlinien die Übersetzung der Propheten durch Denk, Hätzer und Kautz bei Bader schuf, konnte Sießlin ebenso annehmbar finden, wie das heutige Reformjudentum. Die politische Umwälzung, die Bader prophezeite, konnte den Juden nur vorteilhaft erscheinen. Denn ihre Lage war gedrückt. Aber das Prophetentum Baders mit den angeblich bestätigenden Visionen und die Geburt des Messias konnte Sießlin, der ohne Zweifel ein begabter und gelehrter Mann war, unmöglich ohne weiteres anerkennen. Daher sein: „Wenn dem also wäre“.

Bader und seine zwei Genossen kehrten befriedigt nach Lautern zurück. Wie groß seine Hoffnung auf den Anschluß der Juden war, zeigt die Äußerung seiner Frau auf ihrer Flucht nach Baders Verhaftung gegenüber dem Müller von

---

1) So Bader in seinem zweiten Bekenntnis, Beil. 16, und in dem auf die „sondern“ Artikel. Beil. 41.

2) Bekenntnis vom 15. Febr. 1530. Beil. 24.

Westerstetten: Wenn Geld helfen sollte, wollte sie es von den Juden bekommen.

In seiner Ruhelosigkeit machte sich Bader bald wieder mit Leber und dem Müller auf den Weg nach Augsburg, wohl um dort Stimmung für seine Sache zu machen. Unterwegs traf sie der „Jud“ von Günzburg, welcher wohl kein anderer ist als Rabbi Jon[1]). Dieser Mann war offenbar eine lebhaft empfindende Natur. Mit großer Freude hörte er angeblich die Botschaft von der großen Umwälzung, die doch für die unter österreichischer Herrschaft gedrückten und immer wieder ausgepreßten Juden[2]) eine Erleichterung zu verheißen schien, und von einer von allem positiven Christenglauben und aller bisherigen Verfassung und Sitte losgelösten neuen Religion. Leber suchte Jon den erwarteten Einfall der Türken als ein Glück für die Judenschaft hinzustellen. Denn der Türke sei ihr Vetter und Geschlechtsgenosse. Die Türken galten ja als Nachkommen Ismaels, also auch als Nachkommen Abrahams. Allein Jon erwiderte, wenn Soliman auf seinem letzten Zug gegen Wien (1529) nicht die Juden zu Kronweißenburg[3]), d. h. Stuhlweißenburg, heute Szekes Fejervar, hätte ermorden lassen[4]), dann hätten sie ihn für den gehalten, der die „Veränderung“ bringen sollte. Die Stammesverwandtschaft der Juden und Türken bestritt er, aber er hörte gerne, wie Bader ihm auseinandersetzte, daß Altar und Opfer bei den Juden abgetan seien, worin Bader wohl ein Vorbild für seinen zeremonienlosen Gottesdienst sah. Jon hatte auch keinen Widerspruch gegen Baders Verwerfung des Wuchers der Juden, d. h. ihrer Geldwirtschaft, die in Baders Gottesreich nicht paßte, wo alle Zinse, Renten und Gülten wegfielen. Jon konnte sich gewiß nicht verbergen, daß die den Juden durch die Gesetzgebung

---

[1]) Korrespondenz des Ulrich Arzt, herausgegeben von Wilh. Vogt. Nr. 365.

[2]) Vgl. Blätter für württb. Kirchengeschichte 1892, 89 ff.

[3]) Kronweißenburg im Unterschied von Weißenburg im Nordgau (am Sand) und Weißenburg im Elsaß wurde Stuhlweißenburg genannt, weil dort die Könige von Ungarn gekrönt wurden.

[4]) Über das Schicksal der Juden in Stuhlweißenburg 1529 konnte ich nirgends in den mir zur Verfügung stehenden Quellen etwas finden.

mit dem Verbot des Grundbesitzes aufgezwungene Art ihres Erwerbs ihnen viel Not bereitete und den tiefen Haß des Volkes eintrug. Wie weit ihm Bader von seinen kommunistischen Verfassungsplänen Mitteilung machte, läßt sich nicht feststellen. Aber so viel ist aus den Aussagen Baders zu erkennen, daß Jon Baders Eröffnungen viel freudiger aufnahm als Sießlin. Denn er wollte sich ganz an Bader anschließen und sich zu ihm begeben und für diese Sache sein Leben einsetzen [1]). Ja wenn Sabina Bader nicht übertrieb und dem Müller von Westerstetten nichts vormachte, indem sie von Würzburg statt von Günzburg redete, so wäre in Würzburg (l. Günsburg) die ganze Judenschaft für Bader begeistert gewesen. Die Juden, behauptete Sabina Bader, seien ihrem Gatten nachgelaufen, hätten ihm große Ehre angetan, ihn gestreichelt und ihm erklärt, er wäre der rechte Mann, und wollten gerne noch mehr von ihm hören [2]). Bader aber hielt sich zurück, da er eine Enttäuschung bei Jon befürchtete, wenn er die Wirklichkeit seiner Verhältnisse kennen gelernt hätte, die geringe Zahl seiner Anhänger und den armseligen Bestand seiner Kasse, die ärmliche Wohnung und den geringen Bildungsstand der Leute gesehen hätte. Bader nannte ihm darum seinen Aufenthaltsort nicht und wollte nichts von einer Übersiedlung Jons nach Lautern wissen. Auch hütete er sich, die Juden in seine letzten Ziele und Pläne einzuweihen. Aber er konnte doch einige Hoffnung hegen, die Juden für seine Sache zu gewinnen [3]). Jedenfalls wird er auf ihre materielle Unterstützung gerechnet haben, wie seine Sabina noch nach der Katastrophe in Lautern der Zuversicht war, daß sie leicht von den Juden Geld bekommen könnte, wenn den Gefangenen damit geholfen wäre [4]).

Zu weiteren Verhandlungen mit den Juden, zu einer klaren Feststellung von Abmachungen und zu tatsächlichem Eingreifen der Juden in Baders Sache oder gar zu einer

---

[1]) „Gern von seines Gottes wegen sterben." Bekenntnis Baders auf die „sondern" Artikel. Beil. 41.

[2]) Aussage des Müllers von Westerstetten. Beil. 13.

[3]) Zweites Bekenntnis Baders und das Vischers vom 15. Febr. 1530. Beil. 16 u. 24.

[4]) Aussage des Müllers von Westerstetten. Beil. 13.

geheimen Verschwörung ist es nicht gekommen, ja konnte es gar nicht kommen, da die Verhaftung Baders alle weiteren Schritte unmöglich machte. Es geht viel zu weit, wenn Jörg[1]) bei der Darstellung von Baders Auftreten sagt: Aus dem Dunkel der revolutionären Umtriebe jener Zeit treten hier zum zweiten Male Juden als tiefeingeweiht und beteiligt auf, ja wenn er geradezu von einer Bundesgenossenschaft zwischen Bader und den Juden redet[2]). Diese Behauptung wird in ihrer Haltlosigkeit durch die Aussage Lebers nachgewiesen, der sagt, „er hab mit den Juden kein verstand oder beschaid gehabt“ [3]). Vollends aber unbegründet ist es, wenn Herzog Georg von Sachsen in einem Mandat die Pläne Baders auf Anleitung etlicher Juden zurückführt und dabei auch den nach Jerusalem ausgewanderten Juden in Worms als Rädelsführer hinstellt[4]). Die gemeinsame Wurzel der Hoffnung jenes Juden und Baders, bzw. Oswald Lebers ist nicht eine politische Auffassung, sondern kommt aus religiöser Wurzel, nämlich aus der einseitigen Auffassung der alttestamentlichen Propheten, welche die Wormser Übersetzung veranlaßt hatte. Herzog Georg aber ist zu seiner Auffassung der Dinge durch die Bekenntnisse Baders und seiner Genossen geführt worden, die er wohl aus dem vom Schwäbischen Bund veranlaßten Druck kennen gelernt hatte. König Ferdinand aber hatte eine richtigere Erkenntnis der Dinge, wenn er in seinem Befehl an die württembergische Regierung vom 19. Februar 1530 die Verhaftung etlicher Juden zu Günzburg, Leipheim und Bühl forderte, welche Bader in seinem Vorhaben „gestärkt“ hätten[5]). Er hatte erkannt, daß die Sache nicht von den Juden ausging, aber daß sie Bader ermuntert hatten.

Ebenso unhaltbar wie die Behauptung Jörgs ist die Angabe Senders, Bader und Genossen wollten mit den königlichen Insignien im Württemberger Land zu den aufrührigen Bauern gehen und unter ihnen einen König erwählen und

---

[1]) Deutschland in der Revolutionsperiode 1522—26 S. 692.

[2]) Ebenda S. 693.

[3]) Bekenntnis Lebers vom 29. Jan. 1530. Beil. 7.

[4]) Jörg 693. Seidemann, Thom. Münzer 149.

[5]) Befehl Ferdinands vom 19. Febr. Beil. 30.

krönen [1]). Was Sender behauptet, ist wohl der Widerhall von Äußerungen der Mitglieder des Schwäbischen Bundestags in Augsburg im Anfang März. Wie wir später sehen werden, beherrschte diese Herren wirklich die bange Sorge, Bader und Genossen möchten es auf einen Aufruhr der Bauern abgesehen haben, der die Mitglieder des Schwäbischen Bundes ebenso unvorbereitet hätte überraschen können, wie im Jahr 1525 der Bauernkrieg in Süddeutschland [2]).

Aber es fehlt am allergeringsten Anhaltspunkt dafür, daß Bader an Erinnerungen von 1525 anknüpfen und die Bauern zur Empörung bringen wollte. Die sehr gut beobachtenden Müllersleute haben niemals etwas von revolutionärem Geist oder derartigen Äußerungen von ihm bemerkt. Bader ist viel zu sehr Stadtkind, als daß er mit den Bauern und deren Lage ein tiefergehendes Mitgefühl gehabt hätte oder davon in seinem Tun bestimmt worden wäre. Allerdings sollten im neuen Gottesstaat alle Renten, Gülten und sonstige Abgaben aufgehoben sein [3]). Aber damit wollte Bader nicht nur Bauern, sondern auch die ärmere Stadtbevölkerung gewinnen. Vollends unhaltbar ist der Gedanke, daß Bader in Württemberg einen Bauernaufruhr anstiften wollte. Er hatte ja zu Württemberg ebensowenig Beziehung wie seine Genossen. Man sieht hier ganz die Angst des Schwäbischen Bundes um die ins Mark hinein brüchige Herrschaft Österreichs in Württemberg und vor dem Herzog Ulrich, der eben damals wieder sein Recht auf sein Stammland kräftig in der Öffentlichkeit geltend machte. Die Wurzel der sozialen Reform, die Bader ankündigte, ist wie bei Johann Mantel, der in Stuttgart das Jubeljahr pries [4]), nicht in einer Anknüpfung an revolutionäre Forderungen, sondern an alttestamentliche Vorbilder und an den vermeintlichen Kommunismus der urchristlichen Gemeinde zu suchen. Der Ausgangspunkt für

---

[1]) Sender S. 251. Historica relatio S. 57: Hi voluere cum his regalibus insigniis Wirtembergiae seditiosos rusticos accedere et regem inter illos eligere et cum his regalibus coronare et inthronizare.

[2]) Vgl. das Ausschreiben des Bundestags vom 9. März 1530. Beil. 40.

[3]) Zweites Bekenntnis Baders vom 1. Febr. 1530. Beil. 16.

[4]) Württb. Kirchengeschichte (1893) S. 266.

Bader ist nicht die Politik, sondern die Religion. Er ist nicht in erster Linie sozialer Reformer und Revolutionär, sondern der Prophet, der Gottes Willen zu offenbaren und als König zu verwirklichen hat. Im Gottesreich soll ja nur der Geist Jesu Christi herrschen, aber sein Organ ist Bader, wie Mohammed ein Organ der Offenbarungen Gottes sein wollte. Aber freilich ist der Geist, dem Bader dienen will, im Grund der eigene Geist eines ehrgeizigen, herrschsüchtigen, verblendeten Menschen, der vor dem Umsturz aller bestehenden Ordnungen nicht zurückschreckt, um seinen Ehrgeiz zu befriedigen.

Schwierig ist die Frage, wie sich Aug. Bader die Verwirklichung der „Veränderung", der Vernichtung aller bisher bestehenden Rechte und Ordnungen aller geistlichen und weltlichen Obrigkeit dachte. Hat Johann Fabri recht, wenn er in der später zu besprechenden Abhandlung „Lutherani evangelii abominabiles nimiumque perniciosi damnatissimi fructus" [1]) von den Täufern sagt: regem constituerunt, qui ad Turcarum imperatorem profectus magistratibus in Germania bellum faceret. Bader wollte also im Bund mit Soliman seine Veränderung ins Werk setzen, wie Fabri annimmt. Allerdings erwartete er auf Ostern 1530 die Rückkehr Solimans mit seinem Heer und rechnete auf dessen Sieg über die Habsburger und alle Fürsten, aber daß er selbst sich den Türken anschließen und mit ihnen die bestehende Ordnung der Dinge umstürzen wolle, das hat er in keinem seiner Bekenntnisse ausgesprochen. Der Türke ist ihm der „Feind" [2]). Allerdings könnte manche Äußerung dafür sprechen, daß Bader mit den Türken gemeinsame Sache machen wolle. Er wollte ja auch an Ostern an den Orten, wo seine ausgesandten Boten am meisten Glauben und Anhang gefunden, sich in seiner königlichen Herrlichkeit zeigen und die „Veränderung" gleichzeitig mit dem Einfall der Türken beginnen, weil dadurch die Macht der Obrigkeiten lahmgelegt würde. Die Gleichzeitigkeit schließt aber noch kein Bündnis und keine gemeinsame Operation in sich. Er hatte ja Ostern

---

[1]) Ficker, Die Konfutation des Augsburgischen Bekenntnisses. S. 184.
[2]) Baders Bekenntnis auf die „sondern" Artikel. Beil. 41.

als Termin für sein Auftreten als König auch für den Fall ins Auge gefaßt, daß Soliman ausbliebe [1]). Man könnte aber eine Äußerung Oswald Lebers für die Annahme Fabris geltend machen. Dieser hatte den Rabbiner von Günzburg für Baders Pläne bei einem Einfall der Türken zu gewinnen gesucht, indem er behauptete, der Türke sei ein Verwandter des Judenvolks. Damit konnte er doch wohl nur sagen wollen, die Juden könnten als Stammesverwandte der Türken die Sache Baders und seiner Genossen fördern, wenn sie sich ihm anschließen. So stark diese Äußerung Lebers für die Auffassung Fabris ins Gewicht fällt, die keine andere ist als die der Regierung Ferdinands, so steht sie doch in Widerspruch mit klaren Aussagen Baders und seiner Genossen. In seinem Bekenntnis auf die „sondern" Artikel, sagt Bader, wenn der Türke so stark wie früher komme, wolle er mit seinem Volk dahin ziehen, wohin ihn Gott beschieden habe. Was er damit meinte, lernen wir aus dem Bekenntnis Lebers verstehen, der den Propheten viel unterrichtet hatte. Er sagte am 29. Januar aus: Gott wolle das auserwählte Volk beim Kommen des Türken erhalten und es an einen andern Ort führen, wo es bleibe, solange der Türke herrsche. Nach Ablauf seiner Zeit (1 oder 2 Jahre, bei Bader $2^1/_2$ Jahre) werde der Türke Kunde von dem Vorhandensein dieses Volks, das ihm nicht untertan sei, erhalten und es austilgen wollen, aber dabei seinen Untergang finden. Also auch Leber leugnet durchaus, daß Bader mit den Seinen zu den Türken ziehen und mit ihnen gemeinsame Sache machen werde. Lebers Aussagen werden durchaus bestätigt durch Gall Vischers Bekenntnis vom 15. Februar, worin er sagt, der Türke werde nach dem Sturz des Kaisers und des „Ferdinandus" erfahren, daß noch ein Volk vorhanden sei, das noch unbezwungen sei, und wider dasselbe streiten. Bestimmter kann man sich aber kaum ausdrücken, als Bader selbst, der in dem Bekenntnis auf die „sondern" Artikel sagte, der Türke sei der Feind, der an Ostern heranziehen und die ganze Christenheit und alle Obrigkeit zerstören werde. Man könnte sagen: das ist das letzte Bekenntnis

[1]) Bekenntnis Baders vom 1. Febr. Beil. 16.

Baders vom c. 10./11. März, wodurch er seine ersten Aussagen zurücknahm, weil er sah, daß die Regierung aus denselben schloß, daß Bader mit Hilfe der Türken den allgemeinen Umsturz beabsichtigt habe. Diese Auffassung aber hatte die Regierung auch den andern Gefangenen vorhalten lassen, worauf diese bestimmt und lebhaft bestritten, daß ein Aufruhr beabsichtigt gewesen sei. Denn, erklärte Leber[1]) am 15. März, wenn der Prophet wirklich solche Absichten gehabt hätte, so hätte er sie ihnen verborgen und sie betrogen, und es wäre eine Gnade von Gott, daß sie in Haft gekommen seien, ehe Baders Plan zur Ausführung gekommen sei. Ebenso bestritt Gall Vischer, als man ihm am 12. März das angebliche Bekenntnis Baders vorhielt, auf das entschiedenste, daß ein Aufruhr beabsichtigt gewesen sei. Der Vogt von Nürtingen nahm daher an, daß Bader seine geheimsten Absichten seinen Genossen nicht mitgeteilt, sondern sich vorbehalten habe, ihnen jederzeit zu eröffnen, was ihm angezeigt erschien.

Von einer irgendwie ausgebreiteten Verschwörung, wie sie das österreichische Regiment befürchtete, sei es mit den Bauern oder den Juden, sei es mit den Türken, ist keine Rede. Leber sagte mit vollem Recht, von ihrem Glauben und ihrer Handlung habe niemand auf Erden, außer sie selbst und ihre Weiber, etwas gewußt[2]). Läßt sich also die Annahme nicht halten, daß Bader klar und bewußt mit Hilfe der Türken oder Juden einen Aufruhr anzustiften oder selbst den Umsturz herbeizuführen beabsichtigte, während er „die Veränderung“ zunächst als eine Tat Gottes und seiner Werkzeuge, der Türken, erwartete, so wird man doch zugeben müssen, daß die Regierung und die Mitglieder des Schwäbischen Bundestages im März 1530 weiter sahen als Bader selbst, indem sie erkannten, daß Bader sicher über seinen religiösen Standpunkt hinaus auf die Bahn des politischen Revolutionärs geführt worden wäre, wenn ihm Zeit gelassen worden wäre, weshalb die letzten Maßregeln der Regierung nicht als religiöse Verfolgung, sondern als politische Vorsichtsmaßregeln zu würdigen sind.

[1]) Bericht des Vogts Keller vom 12. März. Beil. 42.
[2]) Bekenntnis Lebers vom 29. Jan. Beil. 7.

Für die innere Verfassung des Gottesreiches bildet für Bader die mystische Unterscheidung von dreierlei Leben, dem kreatürlichen, dem mittleren und vollkommenen, die Grundlage. Es sind die drei Stufen der inneren Entwicklung des religiösen Lebens, nämlich die natürliche, bei Paulus die fleischliche, dann die geistliche und endlich die vollkommene Stufe, aus welchen sich drei Klassen von Menschen ergeben. Nicht ganz klar ist, was Bader meint, wenn er im Bekenntnis auf die „sondern" Artikel sagt, jedes dieser drei Leben habe wieder drei Leben in sich und jedes derselben habe seinen besondern Vater, nämlich Abraham, Isaak und Jakob. Der letztere herrsche in der Kreatur, Isaak im Geist, Abraham im vollkommenen Leben. Es ist kaum anzunehmen, daß diese Theorie, wenn sie überhaupt von dem Schreiber der Artikel richtig wiedergegeben ist, dem Kopf Baders selbst entsprungen sei. Dazu besaß er zu wenig Originalität. Aber woher mag er sie entlehnt haben, und wie ist sie zu verstehen?

Die Kreatur sollte in Oswald Leber ihren Vertreter haben, da er auch der hebräischen Sprache kundig sei. Leber, der einzige einigermaßen Gebildete unter den Genossen, eignete sich zum Vermittler des Verkehrs mit der Außenwelt, zur Ausfertigung der Schriftstücke des künftigen Königs, zum Werben für seine Sache und zur ersten Heranbildung der neugewonnenen Mitglieder des Volkes Gottes. In die heutigen Verhältnisse übertragen, dürfte man ihn mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und zugleich mit dem Kanzler und Manager vergleichen.

In der Mitte zwischen der Kreatur und dem vollkommenen Wesen sollte Gastel der Müller seines Amtes walten. Er, der die meisten finanziellen Opfer für Baders Sache gebracht hatte und mit seinem Bildungsstand ohnehin Bader näher stand als der einstige Priester Leber, war der Vertrauteste der Genossen Baders. Er sollte wohl die innern Angelegenheiten des Volkes Gottes besorgen, sollte den Verkehr der durch Leber neu gewonnenen und aus dem Groben herausgearbeiteten Mitglieder mit dem Propheten und König vermitteln, sie geistig emporheben zum Verständnis der Offenbarungen des Propheten und diese ihnen kund tun. Er

sollte also gleichsam den Minister der inneren Angelegenheiten und den Kultusminister machen. Dazu mochte er sich wohl eignen, denn was die Akten von ihm erkennen lassen, zeigt ihn als einen nicht unbegabten Mann.

Das vollkommene Leben sollte in Bader selbst zur Darstellung kommen. „Aller Bericht“ sollte bei ihm gefunden werden [1]). Er, das Vorbild der Vollkommenheit für seine Gläubigen, sollte auch in allen Dingen die letzte Entscheidung für Lehre und Leben haben. Er, der Inbegriff der Vollkommenheit, sollte nach Gottes Befehl von den Gläubigen als König und Prophet anerkannt und geehrt werden. Denn in ihm war Gottes Geist, er galt den Seinen als der zweite Elias, wie der Schneider Hans Koeller am 29. Januar 1530 bekannte.

Freilich befindet sich Bader mit der Behauptung der ihm göttlich verliehenen Königswürde im Widerspruch mit der für seinen in Westerstetten geborenen jüngsten Sohn beanspruchten Würde des Messias und Königs im künftigen Gottesreich, der diese Würde auf alle seine Nachkommen vererben sollte. Bader konnte dann nur der einstweilige Reichsverweser sein, bis sein Sohn erwachsen war. Aber diese vorübergehende Rolle reimte sich schlecht zu dem Anspruch auf göttliche Berufung zum König und Propheten und zum Träger und Vertreter des vollkommenen Lebens und zum unfehlbaren Richter und Lehrer. In Wahrheit stand überall der Vater Bader im Vordergrund. Die Messianität seines Sohnes konnte erst mit des Vaters Tod in ihre Rechte treten. Wer sofort, nachdem er die Mittel durch die Opferwilligkeit seiner Genossen erlangt hatte, sich königliche Insignien und Kleider beschafft und sich wie ein König ehren und bedienen läßt, ist nicht für einen freiwilligen Rücktritt von seiner hohen Stellung veranlagt. Man sieht, wie die Theokratie Baders in sich widerspruchsvoll ist und seine Zukunftsgedanken wenig abgeklärt und durchdacht sind.

Noch auffallender ist, daß neben dem Gedanken einer auf göttliche Offenbarung aufgebauten Theokratie demo-

[1]) Baders Bekenntnis auf die „sondern“ Artikel. Beil. 41.

kratische Züge, wie sie dem alten Bürger der Reichsstadt Augsburg nahe lagen, sich bemerklich machen, und eine echt demokratische, auf freie Wahl gegründete Monarchie in Baders Gedankenwelt hereinspielt. Wenn nämlich Gottes Volk in den zwei und einem halben Jahre unter Baders Leitung gesammelt und so das Gottesreich konstituiert wäre, dann sollte einer gewählt werden, welcher „das Fleisch zu strafen“ hätte oder als König regieren sollte [1]). Er sollte aber nicht aus einer Urwahl hervorgehen. Vielmehr sollte erst für jeden Ort ein Vogt, bei größeren Orten auch zwei erwählt werden. Ihre Aufgabe sollte aber keine andere sein, als „die Veränderung zu verkündigen“, d. h. das Programm der theokratischen Revolution dem Volk stets vorzuhalten und es zur Verwirklichung zu bringen. Diese Vögte sollten zusammenkommen, Gott um den rechten Verstand für die Wahl anrufen und dann den König erwählen [2]). In dieser Wahl sollte sich Gottes Berufung vollziehen. Bader konnte sich nicht verhehlen, daß die Wahl auch auf einen andern Mann fallen könnte als auf ihn, so daß seine Ansprüche, die er auf Gottes Offenbarung gründete, hinfällig würden. Deswegen hatte er seinen Genossen öfter gesagt, so Gott der Herr einen andern erwecke, der im Verstand höher und größer sei denn er, dann wolle er ihm gern weichen und ihm die königlichen Insignien überlassen [3]). In Wahrheit war seine Bereitwilligkeit zum Verzicht und zur Unterordnung unter die Stimmen der Vögte als Gottes Stimme nicht sehr groß. Denn am 1. Februar 1530 bekannte er, so er gleich in solcher Wahl abgesetzt worden wäre, so hätte er es geschehen lassen, wenn auch nicht gern [4]).

Der König sollte nach der Zahl der Stämme Israels zwölf Diener haben, wobei Bader das Vorbild Christi und seiner Apostel vorschwebte. Unter ihnen sollten die Gemeindevorsteher, die eben genannten Vögte, stehen.

Ihnen allen sollten keine äußeren Machtmittel zur Betätigung der Regierungsgewalt zu Gebot stehen, denn sie

---

[1]) Zweites Bekenntnis Baders vom 1. Febr. 1530. Beil. 16.
[2]) Baders Bekenntnis auf die „sondern“ Artikel. Beil. 41.
[3]) Bekenntnis Vischers vom 15. Febr. 1530. Beil. 24.
[4]) Zweites Bekenntnis Baders vom 1. Febr. 1530. Beil. 16.

sollten nur mit dem Mund regieren [1]). Ihr Wort und Gebot sollte genügen, um sich Gehorsam zu verschaffen. Bader rechnete auf die völlige Hingabe der durch seine vier Sendboten gewonnenen Gläubigen. Mit wahrer Begeisterung sprach Vischer von der gottseligen Liebe und Einigkeit, die im Reich Christi unter der Leitung Baders und seines Kindes herrschen werden. Jemand zu „gewaltigen“, ihrer Sekte zu sein oder (wegen Nichtanschluß) zu töten, sei nicht ihre Meinung gewesen [2]).

In allem solle Gottes Wille, wie ihn der Prophet verkündige, maßgebend sein. Wer unrecht tue, bzw. ungehorsam sei gegen den Willen Gottes, der sollte mit Ausstoßung bestraft werden. Man werde ihn in die Finsternis heißen gehen, das werde solchen Übeltätern bei dem Stand der Erkenntnis, den sie haben, eine solche Strafe sein, daß sie keine weitere Strafe mehr bedürfen [3]). Es will damit wohl gesagt sein, daß die Entziehung des Lichts der Offenbarung für sie die schwerste Strafe sein werde. Die Ausgeschlossenen können aber, wenn sie durch Trübsal gegangen sind, wieder aufgenommen werden [4]).

Allein Bader konnte sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß ohne äußerliche Strafmittel dem Bösen nicht zu wehren sei, und daß wenigstens dem König des künftigen Reichs eine solche Strafgewalt zustehen müsse. Das verriet schon die Anschaffung des Schwertes, denn, bekannte er, das Schwert werde mit Gewalt regieren. Während Christus innerlich regiere, werde er einen verordnen, der das Schwert äußerlich gebrauche [5]). Was er so beim letzten Verhör c. 10./11. März bekannte, hatte er schon am 1. Februar ausgesprochen. Wer sich der Veränderung und Einführung des gemeinsamen Lebens widersetze, den wollten sie mit dem Schwert richten und ausschließen. Allerdings widerspricht diese Aussage völlig der von Gall Vischer, daß niemand zum Beitritt gezwungen oder im Weigerungs-

---

[1]) Baders Bekenntnis auf die „sondern“ Artikel. Beil. 41.
[2]) Vischers Bekenntnis vom 15. Febr. Beil. 24.
[3]) Baders Bekenntnis auf die „sondern“ Artikel. Beil. 41.
[4]) Ebenda.
[5]) Ebenda.

fall getötet werden sollte. Man könnte auch geltend machen, daß Bader seine Aussage in Stuttgart unter den Händen des „Züchtigers“, also unter Folterqualen gemacht habe [1]), und daß Folterbekenntnisse keinen Anspruch auf Glauben haben, weil der Gefolterte alles zugestand, was der Richter von ihm erpressen wollte. Aber auch das Bekenntnis auf die „sondern“ Artikel hat Bader sicher auf der Folter gemacht, wie Gall Vischer das seinige. Wir werden wohl annehmen müssen, daß Bader nicht immer konsequent war, und daß er sich die Ausschließung für die Übeltäter unter den Angehörigen seines Reiches milder dachte, als für die seiner Werbung widerstrebenden Geister. Keßler berichtet in den Sabbata [2]), Bader habe vorgegeben, er sei König im „irdischen Jerusalem“, da wolle er regieren und alle „Gottlosen“ durch ein so großes Blutvergießen umbringen, daß die Rosse bis an die Kniee im Blut schwimmen werden. Er berufe sich dabei auf Luc. 21 (40). Diese Nachricht hat in den Bekenntnissen Baders und seiner Genossen keinen Halt. Nie hat Bader Jerusalem als Mittelpunkt seines Reiches gedacht, wie der Wormser Jude. Auch in seinem Bekenntnis vom 1. Februar, wo er den Gebrauch des Schwerts zur Brechung des Widerstandes zugesteht, gibt er kein Recht zu der grausigen Schilderung Keßlers, der unter dem Eindruck der übertreibenden Fama nach den Münsterer Greueln schrieb.

Einkünfte sollten weder der König, noch seine zwölf Diener, noch die Vögte haben. Denn alle Renten, Gülten und sonstige Abgaben sollten aufgehoben sein. Der neue Gottesstaat verfügte also über keine eigenen Geldmittel, welche aus Abgaben der Bürger geflossen wären. Wohl sollten alle Bürger alles gemein haben, wie Bader und seine Genossen in Lautern, aber wie für ein großes Reich diese kommunistische Verfassung eingerichtet werden sollte, darüber hat sich Bader vorderhand keine Gedanken gemacht. Es sollte ihm ja alles geoffenbart werden. Die Gemeindebeamten sollten mit den Gemeindegliedern gemeinsam essen,

---

[1]) Bericht der Regierung an König Ferdinand vom 3. Febr. 1530. Beil. 18.

[2]) Sabbata S. 339 Z. 30 ff.

wobei Bader an Luc. 10, 7 denken mochte. Der König und seine zwölf Diener sollten ihren Unterhalt an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort bekommen, wie der deutsche Herrscher auf seinen Rundreisen durch Deutschland.

Wohl stand der Grundsatz fest, daß die Obern von den Andern ernährt werden sollten, wofür sich Bader auf 1. Kor. 9, 13 berief. Aber der Augsburger Kleinbürger war sich nicht klar, daß ein König und ein ganzer Staat noch andere Bedürfnisse habe als die des bloßen Unterhalts. Auch beobachtete er selbst diese Grundsätze keineswegs. Denn seit der Anerkennung seiner Königswürde durch seine Genossen hatte er in Lautern seinen eigenen Tisch und ließ sich bedienen wie ein weltlicher Fürst.

Der enge, phantastische, mit der Wirklichkeit und ihren Verhältnissen durchaus im Widerspruch stehende Gesichtskreis Baders tritt hier klar zutage. Er verließ sich von Fall zu Fall auf göttliche Eingebung, welche die nötige Weisung geben würde, und erinnerte damit an Mohammed. Während Bader von den Türken einen völligen Umsturz aller bisherigen Verhältnisse und Beseitigung aller weltlichen und geistlichen Obrigkeit erwartete, hoffte er durch seine vier auszusendenden Genossen eine große Anzahl von Anhängern zu gewinnen. Dabei dachte er vor allem an die Gegend von Leipheim und Günzburg, weil da viele Juden lebten, und an die Sitze der Täufer. An den Ort, der die meisten Anhänger nach dem Bericht seiner vier Sendboten aufwies, wollte er sich von Lautern aus an Ostern begeben und sich dort in seinem königlichen Schmuck als den von Gott bestellten König des künftigen Gottesvolkes offenbaren [1]. Während unter dem türkischen Regiment die Sünde innerlich herrschen werde, wollte er mit seinem neugebildeten Volk an einen Bergungsort ziehen, den ihm Gott anzeigen werde, damit in der Zeit der Trübsal der zwei und einhalb Jahre sein Volk die rechte Taufe empfange und gesichtet und geläutert werde [2]. Diese Art der Geistestaufe werde solche Kraft besitzen, daß alle Kinder der auf diese Weise Getauften

---

[1] Baders Bekenntnis auf die „sondern“ Artikel. Beil. 41.

[2] Ebenda: in der verenderung furfarn.

fortan getauft seien [1]. Der Lehre von der Erbsünde trat hier die von einer Erbgerechtigkeit gegenüber.

Nach den zwei und einem halben Jahr werde der Türke erfahren, daß noch ein Volk vorhanden sei, das noch unabhängig von ihm sei. Deshalb werde er sich gegen dieses Volk aufmachen, um einen Vertilgungskrieg mit ihm zu beginnen. Bader aber werde mit seinem Volk ihm entgegenziehen, jedoch keine Waffen gebrauchen müssen. Denn Gott werde für sein Volk streiten und die Türken mit Hagel, Donner und Blitz umbringen [2]. Diese Zukunftshoffnung war aus der Erinnerung an alttestamentliche Vorgänge erwachsen, wie 2. Mos. 14, 14; Josua 10, 11; 1. Sam. 7, 10.

Nach diesem Sieg erwartete Bader mit seinen Genossen das tausendjährige Reich voll Frieden und Einigkeit unter der Herrschaft des Geistes Christi. Im Anschluß an Jerem. 31, 4, 5; Hesekiel 28, 26; 36, 9, 35 bekannte Leber von dem Volk des Millenniums: „Sie werden bauen und pflanzen, und es wird ihnen wohl geraten,“ während ein anderes Volk teure Zeit und Unfruchtbarkeit erleiden müsse, das möchte gerne sich an Gottes Volk anschließen, aber werde wegen seiner Übertretung, Sünde und Ungerechtigkeit keine Aufnahme finden [3].

Für Gottes Volk im Millennium erwartete Bader keine vollkommene Sündlosigkeit [4], aber forderte strenge Zucht, deren Mittel im Ausschluß und der Übergabe an die Finsternis bestehen sollte, indem ihnen das Licht des Geistes entzogen werde, der im Volk Gottes stärker als das Fleisch herrschen und die Sünde überwinden werde. Leber sah den Erfolg der Herrschaft des Geistes darin, daß keine Sünde und Ungerechtigkeit erlitten (geduldet), sondern alles hinausgeworfen werde [5].

Die Türe ins tausendjährige Reich machte Bader weit auf. Weder Juden noch Türken noch Heiden wollte er ausschließen, denn er wisse nicht, wen Gott berufen wollte.

---

[1]) Bader mochte hier von 1. Kor. 7, 14 aus Folgerungen ziehen.

[2]) Lebers Bekenntnis vom 29. Jan. 1530. Beil. 7.

[3]) Ebenda.

[4]) Baders Bekenntnis auf die „sondern“ Artikel (Art. 4). Beil. 41.

[5]) Lebers Bekenntnis vom 29. Jan. 1530. Beil. 7.

Er berief sich auf Röm. 11, 22 ff. Paulus habe geschrieben: Hat er (Gott) des edlen Zweigs nicht verschont und ihn abgeschnitten, noch viel weniger werd' er des wilden verschonen. Er wollte damit sagen, Christen könnten aus dem tausendjährigen Reich ausgeschlossen bleiben, weil sie „die Veränderung", d. h. das Programm des Baderschen Regiments, nicht annehmen und an ihre Stelle Juden und Türken kommen, welche Bader und seine Nachkommen als die Gott gefälligen Regenten und seine Regierungsprinzipien anerkennen. Bader konnte so weitherzig sein, da für ihn die kirchliche Glaubenslehre und die kirchliche Frömmigkeit und ihre Ordnungen gegenstandslos waren [1]. Peter Müller von Westerstetten hatte von Bader gehört, kein Mensch in der ganzen Welt sei ein Christ, womit Bader sagen wollte, das kirchliche Christentum entspreche in keiner Weise den Grundsätzen Christi, so wenig als das Täufertum. Dabei aber hatte der Müller bekannt, er habe von Bader und seinen Genossen allein Gott nennen hören, während sie Christus nicht gedenken [2]. Der Mann hatte nicht ganz unrecht. Wohl berief sich Bader auf Christus und stellte dessen Wiederkunft nach dem tausendjährigen Reich in Aussicht. Aber für Bader flossen die Begriffe Gott und Christus ineinander. Für ihn waren Gottes Offenbarungen, die er empfing, die Hauptsache. Christus hatte keine selbständige Bedeutung für ihn, er war als Mittler und Versöhner mit seiner ganzen Heilstätigkeit ausgeschaltet. Seine Messiaswürde war auf Baders jüngsten Sohn oder in Wahrheit auf den Vater Bader übergegangen. Die Gemeinschaft mit Christus im tausendjährigen Reich war im Grund nichts anderes als ein Leben gemäß der göttlichen, an Bader gegebenen Offenbarungen. Die Herrschaft des Geistes Christi bewirkt nichts anderes als ein Leben nach Gottes Willen oder Sittlichkeit, aber keineswegs in eigenartiger christlicher Ausprägung.

Es ist ganz verständlich, daß Bader von seiten der Juden in Leipheim, Bühl und Günzburg keine unbedingte Abweisung erfuhr, als er von einem neuen Messias sagte,

---

[1]) Vgl. S. 210.

[2]) Bekenntnis des Müllers von Westerstetten vom 30. Jan. 1530. Beil. 13.

auf den die Juden auch warten. Damit war ja der von ihnen gehaßte Messias der Christen, Jesus von Nazareth, beseitigt. Ebenso verständlich ist, daß er auf Unterstützung der Juden für seine Pläne hoffte, denn sie mußten erkennen, daß Baders Gottesbegriff mit dem Monotheismus Israels und des Islam nahe verwandt war. Dazu stimmt die gute Beobachtung der Müllerin von Westerstetten, daß Bader mehr auf den Glauben der Juden gehalten habe als auf den christlichen, und daß er und seine Genossen ihre Hoffnung allein auf Gott setzen. Das will im Sinn der gut katholischen Frau nicht nur sagen, Bader, Gastel und ihre Frauen haben ihr den Eindruck gemacht, daß sie nicht auf Menschen sich verlassen, also in festem Gottvertrauen leben, sondern zugleich, daß sie kein Vertrauen auf Christus, Maria und die Heiligen setzen. Sie hatte also wie ihr Mann den Eindruck, daß in diesem Kreis der jüdische Monotheismus und der alttestamentliche Geist herrsche [1]).

Wie Bader für das tausendjährige Reich keine vollkommene Sündlosigkeit seiner Mitglieder zu hoffen wagte und auch keine solche forderte, so stellte er auch keine volle Befreiung vom Tod in Aussicht. Denn alle, Gute und Böse, werden sterben, aber nicht mit solchen Schmerzen wie bisher, sondern sie werden sanft entschlafen [2]).

Auffallend ist, was Keßler in seinen Sabbata von Baders Lehre berichtet, er halte dafür, die Auferstehung der Toten sei schon geschehen, aber nicht die Verwandlung, und obgleich einer von ihnen sterbe, so ruhe er bis an das letzte Gericht. Dann werden sie dem Herrn entgegengehen [3]). In den Bekenntnissen Baders und seiner Genossen ist nichts von dieser Lehre zu finden, daß die Auferstehung schon geschehen sei und es nur noch der Verwandlung bedürfe. Die Quelle für Keßlers Bericht ist nicht nachzuweisen [3]).

Das Ende des tausendjährigen Reiches dachte sich Bader mit seinen Genossen ganz im Anschluß an Offenbarung 20, 7 ff., aber unter Ausschluß der Tätigkeit des Satans, der in ihrem

---

[1]) Bekenntnis der Anna Gandermann vom 30. Jan. 1530. Beil. 14.

[2]) Zweites Bekenntnis Baders vom 1. Febr. Bekenntnis Vischers vom 15. Febr. Beil. 16 u. 24.

[3]) Keßler, Sabbata, ed. Egli 339, 34, 37.

Gedankenkreis keine Stelle fand. Leber bekannte, so die tausend Jahre vergehen, werde Gott ein ander Volk in die Welt kommen lassen, das gottlos lebe[1]), während Bader einfacher sagte, nach den tausend Jahren werde die Sünde wieder herrschen. Dann werde der „clarificierte" Christus kommen und die Welt richten[2]). Hier tritt also Christus wieder selbständig in Tätigkeit, während wir nicht erfahren, wie er sich mit dem derzeitigen Messias aus Baders Geschlecht auseinandersetzt. Es ist sehr beachtenswert, daß im Bewußtsein Baders, wie wir oben sahen, die Erlösertätigkeit Christi ganz zurücktritt, während sein Königsamt als des unsichtbaren Regenten des Reiches Gottes im Geist zwar nominell anerkannt, aber durch die Dynastie Baders ersetzt ist und nur seine Tätigkeit als Weltenrichter zuletzt zum Ausdruck kommt. Wir erkennen klar, wie sehr Bader von mittelalterlichen Vorstellungen beherrscht ist. Denn hier ist Christus im Grund für das fromme Bewußtsein nur noch der gefürchtete Weltenrichter, während seine erlösende, heiligende und in der Kirche königlich waltende Wirksamkeit durch den Priester und Papst ersetzt ist. Wir haben hier ein Stück Tradition das aus Offenbarung 20 herübergenommen ist, ohne in organischem Zusammenhang mit den sonstigen Anschauungen Baders zu stehen.

Freilich ist zu berücksichtigen, was namentlich für die Gesamtbeurteilung der Anschauungen Baders in Rechnung zu nehmen ist, daß wir diese nur aus seinen und seiner Genossen Aussagen kennen, wie sie in den Berichten der württembergischen Beamten enthalten sind, aber von eigenhändig niedergeschriebenen Bekenntnissen der ganzen Gesellschaft nichts besitzen. Sind es also nur durch das Prisma der amtlichen Berichte hindurchgegangene und darum gebrochene Ausstrahlungen des Geistes Baders, so geben sie doch im großen ein übereinstimmendes Gesamtbild.

Eine Rolle in Baders Lehren und Offenbarungen muß das vierte Buch Esra gespielt haben, wenigstens in seinen letzten Kapiteln. Denn dies ist ohne Zweifel das Büchlein,

---

[1]) Lebers Bekenntnis vom 29. Jan. 1530. Beil. 7.

[2]) Baders Bekenntnis auf die „sondern" Artikel. Beil. 41.

mit dem er sich in Westerstetten beschäftigte [1]). Die Akten des Baderprozesses enthalten eine Handschrift mit einer Anzahl Gesichte und Offenbarungen und ihrer Auslegung, welche sich bei näherer Untersuchung als ein Auszug aus dem 11., 12. und 13. Kapitel des vierten Buches Esra in der Übersetzung Leo Juds zu erkennen geben, in dem nur die Orthographie und die dialektischen Sprachformen Juds leise geändert sind [2]). Die Handschrift gibt zunächst den Text [3]) von Kap. 11, V. 34—12, 13ᵃ „verzucken meines gemüts". V. 3ᵇ bis 9 faßt der Text kurz in die Worte zusammen: do sprach der engel zů mir. Dann folgt V. 10 und 11. V. 12—30: „wie du gesehen hast", ist ausgelassen, da diese Verse die Auslegung von solchen Zügen des Gesichts geben, welche in das Manuskript nicht aufgenommen sind. Hierauf folgt der Text von V. 21—35 vom siegreichen Löwen Christus. V. 36—50 sind übergangen. Dann folgt Kap. 13, 1—13ᵃ „bracht sie fur". V. 13ᵇ—21ᵃ „und sprach" sind wieder ausgelassen. Dann fährt V. 21 fort: „Ich will dir die Außlegung des traums sagen", ohne daß angegeben ist, wer redet. Denn die einleitenden Worte fehlen „Do antwurtete er mir vnd sprach". Dann fährt der Text fort: „den man, den du hast gesehen", indem V. 21ᵇ—24 wegblieben und V. 25—47 fortgefahren wird und nach Übergehung von V. 48—50 geschlossen wird mit V. 51—53ᵃ „Deutung des traums". Fragt man sich, was dieses eigenartig zurecht gemachte Stück im Zusammenhang mit Baders Offenbarungen zu bedeuten hat, so wird wohl kaum eine andere Antwort übrig bleiben, als daß Bader es selbst aus Juds Buch ausgezogen oder es sich durch den dazu geeigneten Oswald Leber ausziehen ließ, um es seinen Genossen wiederholt zur Bestätigung seiner eschatologischen Lehren und Verheißungen vorzutragen. Gerade die Art, wie das Stück 12, 12—30 übergangen ist, spricht dafür, daß Bader den Genossen das Gesicht vom Adler, das ihm das wichtigste im ganzen vierten Esrabuch

[1]) Vgl. S. 155.

[2]) Eine Beschreibung der Handschrift gebe ich in der Beilage Nr. 48, wo sie abgedruckt wird.

[3]) Die Verszählung schließt sich an Gunkel, Der Prophet Esra (IV. Esra) Tübingen 1900 an.

war, auf seine Zeit bezog und den Untergang der Habsburger, an den er seine Genossen nach ihren Bekenntnissen glauben lehrte, geweissagt fand, aber auch an diese Katastrophe anschließend den Sieg des Reiches Gottes samt der Rückführung der zehn Stämme Israels erwartete. Ob er die letztere Hoffnung auch den Rabbinern von Leipheim, Bühl und Günzburg mitteilte, ist aus den Bekenntnissen nicht festzustellen, aber es würde verständlich machen, daß die drei Rabbiner gerne Baders Botschaft hörten und nur wünschten, daß sie sich verwirkliche.

Wir erkennen deutlich die verschiedenartigen Einflüsse, welche Baders Geist beschäftigt und ihre deutlich erkennbaren Spuren in seiner Lehre hinterlassen haben. In seiner Stellung zum positiven Christentum, zum Gottesdienst, zu den Sakramenten vollzieht sich die äußerste Konsequenz von Denks-Spiritualismus. Von Denks geringer Wertung der Taufe aber ist es nur noch ein Schritt zur Verwerfung der Kindertaufe und auch der Wiedertaufe, wie bei Bünderlin[1]).

Mit der Entwertung der Taufe aber fällt auch das Abendmahl dahin, wie das schon Ökolampad Bünderlin gegenüber erkannte, und an ihre Stelle treten geistige Vorgänge und Zustände. Wenn Seb. Franck in seiner Türkenchronik schreibt: „Weiter seind zu unsern Zeiten drei fürnehmlich Glauben aufgestanden, die großen Anhang haben, als Lutherisch, Zwinglisch und Taufferisch; der viert ist schon auf der Bahn, daß man alle äußerlich Predig, Ceremoni, Sakrament, Bann, Beruf als unnötig will aus dem Weg raumen und glatt ein unsichtbar geistlich Kirchen in Einigkeit des Geist und Glauben versamlet unter allen Völkern und allein durchs ewig unsichtbar Wort von Gott ohn einig äußerlich Mittel regiert will anrichten, als sei die apo-

---

[1]) Am 30. Jan. 1530 schreibt Ökolampad an Joh. Zwick von Bünderlin: Simulat se catabaptistis adversarium et a rebaptisatione quosdam revocasse ac interim baptismum cum coena tollit. O remedium vulnere nocentius. Jo. Oecolampadii et Huld. Zwinglii epistolarum libri quatuor. (Basel 1536) S. 170.

stolisch Kirch bald nach der Apostel Abgang durch den Gräuel verwüst, gefallen, und seind zumal gefährlich Zeit. Gott helfe uns allen[1])", so scheint er Baders Reformprogramm im Auge gehabt zu haben, das er wohl 1529 bei Baders Aufenthalt in Straßburg kennen gelernt hatte. Das klägliche Ende dieser Reform hatte Franck wohl noch nicht gekannt, als er seine Türkenchronik 1530 erscheinen ließ. Wahrscheinlich ist, daß Seb. Franck und Bader gleichmäßig in Straßburg von Bünderlin beeinflußt wurden, der mit der Verwerfung aller Zeremonien und äußeren religiösen Handlungen am frühesten und energischsten in den Kreisen der Täufer vorging. Wiederum berührt sich Bader mit Franck in seinem Urteil über Heiden und Türken, welchen er das Reich Gottes offen hält, während Franck an Campanus schreibt: Laet dyne broedern wesen die Turcken und Heydenen, in wat Plaetzen der Aerden sy oick leven[2]).

Neben dem Spiritualismus eines Denk und Bünderlin macht sich in Baders Anschauungen der derb realistische, stolze Enthusiasmus eines Münzer und seines Schülers Hut geltend. Die Prophetenrolle beider hat Bader übernommen. Die große Umwälzung der Dinge, welche Münzer für 1524 geweissagt hatte[3]), ist bei Bader der leitende Gedanke seines Zukunftsbildes und seines Programmes. Der Begriff „Veränderung" umfaßt für ihn alles, was zu glauben, zu hoffen und zu tun ist. Die vierthalb Jahre, welche Hut 1527 nach Apokalypse 13, 5; Dan. 12, 11 als Zeit der Buße und Sammlung des Volkes Gottes geweissagt hatte[4]), sind bei Bader auf dritthalb Jahre zusammengeschrumpft, nachdem Huts Termin sich nicht mehr halten ließ. Die Engel bei Hut, welche an die vier Örter der Erde nach Matt. 24, 31, vgl.

---

[1]) Chronica und Beschreibung der Türckey. Nürnberg 1530. K. 3b. Hegler, Geist und Schrift bei Seb. Franck. S. 50. Im Herbst 1529 war Franck nach Straßburg übergesiedelt. Prot. R.Enzyklopädie 6³, 143, 47.

[2]) Hegler a. a. O. S. 200, Anm. 202f.

[3]) R.E. 15³, 561.

[4]) Meyer, Zur Geschichte der Wiedertäufer in Augsburg. Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 1, 239.

Jes. 11, 12 gesandt werden [1]), um die Auserwählten zu sammeln, werden zu Baders vier Genossen.

Die Bestrafung der Obrigkeit und aller Sünder ist Gemeingut Baders, Huts und Münzers, ebenso die Leiden der Zukunft nach Matt. 24, 6, 7 und die Herrlichkeit des tausendjährigen Reichs, welche aber bei Bader auf Grund seines anhaltenden Studiums der Propheten, der Apokalypse und des vierten Buches Esra noch schärfer hervortritt als bei Hut [2]).

Die Messiasidee, welche bei Bader in seinen stolzen Ansprüchen für seinen Sohn und dessen Nachkommen eine große Rolle spielt, indem dieser Sohn, ursprünglich nur das Symbol des Messias—Jesus, ganz Jesum aus dem Gesichtskreis der Genossen verdrängt und dann selbst von dem Vater in den Schatten gedrückt wird, hat Bader wohl in erster Linie aus dem Alten Testament in der Wormser Übersetzung der Propheten übernommen (Jes. 7, 14. 9, 5ff. 11, 1f. usw.). Dann aber wurde sie gesteigert durch den Verkehr mit Oswald Leber, durch welchen er die Messiashoffnungen der Wormser Juden kennen lernte, und durch die Bekanntschaft mit dem vierten Buch Esra in der Übersetzung Leo Juds. Die Ausgestaltung der Messiasidee und die Deutung auf den jüngsten Sohn entspricht dem Ehrgeiz und der derben Sinnlichkeit des Ehepaars Bader, das in Augsburg die Pracht der vornehmen Welt nicht umsonst vor Augen gehabt hatte. Sehr bezeichnend ist die Aussage des Müllers von Westerstetten und seiner Gattin, daß Bader mehr auf der Juden Glauben gehalten habe als auf den christlichen, und seine Frau die jüdischen Messiashoffnungen für voll berechtigt erklärt habe [3]). „Der Juden Schrift“, d. h. das Alte Testament und das vierte Buch Esra, sollte die Grundlage für die Unterweisung des Volkes von der Veränderung bilden [4]).

Die Türken sind infolge des aufsehenerregenden Zuges Solimans vor Wien 1529 noch mehr zum breiten Einschlag im Gewebe der Phantasiebilder Baders geworden, als dies

[1]) Meyer in ZSchw. Nr. 1, 239.
[2]) Ebenda.
[3]) Beil. 13. Beil. 14.
[4]) Bekenntnis Baders vom 1. Febr. Beil. 16.

früher bei den Schwarmgeistern der Fall war. Doch hatte schon bei Claus Storch ein künftiger Einfall der Türken den Hintergrund seiner Gerichtsweissagungen gebildet[1]). Ebenso hatte Hut seinen Gläubigen für das Frühjahr 1527 das Nahen der Türken angekündigt und sie gemahnt, vor ihrem Morden sich nach Mülhausen oder in die Schweiz oder nach Ungarn zu flüchten[2]). Aber für Bader ist ihr Kommen nahezu die conditio sine qua non seiner Zukunftshoffnung und ihm gleichbedeutend mit dem Sturz der Habsburger und aller geistlichen und weltlichen Obrigkeiten. Eigenartig ist der große Wert, welchen Bader auf die königlichen Insignien legte, wobei ihm wohl alttestamentliche Worte und Gestalten vorschwebten[3]). Fast abergläubisch ist das Vertrauen auf die Werbekraft dieser Insignien bei seinem Erscheinen vor der Schar der von seinen vier Genossen geworbenen Anhänger. Aber wir sehen hier, wie wenig echt, wurzelhaft und kräftig sein spiritualistischer Idealismus und sein biblischer Realismus war, die rasch zum kindischen Puppenspiel und Gaukelwerk herabsanken, das die Geister bezaubern sollte. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die weibliche Eitelkeit der klugen und gewandten Frau Sabina den eitlen Toren, den sein ungeschultes, aber reiches Wissen, seine Bekanntschaft mit der Gedankenwelt der Täufer und die Gewalt seiner „donnernden“ Beredsamkeit mit Stolz erfüllten, in dieser Richtung beeinflußt hatte. Sie wird ihren Ehrgeiz darein gesetzt haben, ihren Gatten die gefährliche Rolle eines Königs spielen zu sehen und selbst als Königin und Mutter des Messias zu glänzen.

Das Zusammenleben der neuen Brüderschaft wurde am 16. Januar 1530[4]) jäh gestört. Der Müller war mißtrauisch geworden. Er war sehr verwundert, daß Bader allwöchent-

[1]) Ranke, Deutsche Geschichte 2^4, 15. Barge, Andreas Bodenstein von Karlstadt 1, 402.

[2]) Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode S. 686, besonders die Aussage des Thomas Spiegel S. 687 Anm.

[3]) Sach. 6, 11. 1. Mose 49, 10.

[4]) Vierzehn Tage vor dem 30. Jan. kam Sabina Bader auf der Flucht wieder in die Mühle zu Westerstetten. Aussage der Anna Gandermann. Also fand die Verhaftung der Genossen am 16. Jan. statt.

lich viel Mehl zum Brotbacken um bares Geld kaufte, und hatte sich gefragt, wohin er denn das Brot alles bringe [1]). Auch hatte er die befremdliche Kunde von wunderbaren Zeichen, die sich in seinem Stadel ereignet haben sollten, und von den eigenartigen Zukunftshoffnungen seiner Gäste erhalten. Er hatte dem Glaser von Westerstetten und dieser wieder dem dortigen Müller erzählt, daß ein Stern vom Himmel auf das in der Westerstetter Mühle geborene Kind herabgekommen sei [2]). Die geheimnisvollen Gäste wurden ihm unheimlich, er fürchtete wohl, von der Obrigkeit zur Rechenschaft gezogen zu werden, weil er sie gegen das strenge Verbot der Regierung, Ketzer „zu enthalten, höfen und behausen" [3]), in sein Haus aufgenommen hatte. In seiner Angst hielt er in einer Nacht Wache und beobachtete, daß viele Leute in den Stadel kamen. Er machte daher seinem Dorfvogt Anzeige von seinen Beobachtungen. Dieser legte ihm Stillschweigen auf, bis er den Regenten in Stuttgart Bericht geschickt und ihre Befehle eingeholt habe [1]). Das geschah nun durch den Obervogt Burkhart von Bernhausen [4]) und den Untervogt Joß Roser (Rosa). Sie erhielten den Befehl, die ganze Gesellschaft zu verhaften. Damit aber mit der nötigen Umsicht in aller Stille vorgegangen würde, sandte die Regierung den geschäftsgewandten Registrator Jakob Ramminger nach Blaubeuren [5]). Zugleich ließ sie, um etwaige Hilfe von auswärts unmöglich zu machen, dreizehn Tage lang durch drei Einspännige streifen [6]). In der Nacht des 15./16. Januar gelang es, die ganze Gesellschaft, fünf Männer, drei Frauen, acht Kinder [7]), zu über-

[1]) Sender S. 251, Historica relatio S. 56.

[2]) Aussage des Müllers von Westerstetten vom 30. Jan. Beil. 13.

[3]) Mandat vom 20. Aug. 1527. Reyscher, Kirchengesetze 1 (8), 20.

[4]) Landschreibereirechnung 1529/30. Staatsarchiv Stuttgart.

[5]) Landschreibereirechnung 1529/30 S. 319. Ramminger erhielt am 20. Jan. 28 fl. 33 kr. Unkosten ersetzt.

[6]) Ebenda. Die drei Einspännigen erhielten am 15. Febr. 13 fl. Reitgeld.

[7]) Sender S. 251 und hist. relatio S. 56 nennt neun Verhaftete, Thoman in der Weißenhorner Chronik (Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben ed. Baumann) kennt „etwas umb 12 Personen, darunter 3 Frauen und ein junger Knabe, von welchen eine Frau entkam". S. 161.

raschen und zu verhaften und die königlichen Insignien mit Ausnahme des goldenen Ringes, des silbernen Bechers, des goldenen Schwertes und des noch vorhandenen Geldes in die Hände zu bekommen. Das Schwert hatte der Obervogt an sich genommen [1]). Ring, Becher und Geld hatte Sabina Bader heimlich zu sich gesteckt [2]). Die Gefangenen wurden zunächst in die Amtsstadt geführt. Der Frau des Propheten aber gelang es durch einen Sprung aus einem Laden, sich der Verhaftung zu entziehen. Sie eilte in die Mühle zu Westerstetten. Dort suchte sie den Müllersleuten ihre Flucht und Trennung von Mann und Kindern als Notsache zu rechtfertigen, indem sie behauptete, einer der Wächter, der angebliche Untervogt Dikt [3]) (Benedikt), habe ihr versprochen, ihrem Mann aus der Haft zu helfen, wenn sie sich seinem bösen Gelüste hingebe. Um dieser schändlichen Zumutung zu entgehen, sei ihr nur die Flucht übrig geblieben, die ihr gelang, während die Bewaffneten nach Abführung der Männer die Frauen und Kinder bewachten.

Am 20. Januar überfiel Sabina plötzlich eine große Angst. Sie fühlte sich in Westerstetten nicht mehr sicher. Der Müller brachte sie nach Dettingen O.A. Heidenheim, wofür sie ihm einen Goldgulden gab. Sie erhielt aber 7 Batzen (80 Pf.) zurück, indem sich der Müller mit 8 Batzen (92 Pf.) begnügte. In Dettingen führte sie ein Bäcker auf seinem Pferd weiter [4]), indem sie wahrscheinlich den Weg nach Augsburg einschlug. Den Bäcker belohnte sie wohl mit dem Ring, den Bader um 4 fl. 30 kr. bei dem Goldschmied Martin hatte machen lassen [5]). Da die Regierung von der Existenz dieses Ringes nichts erfahren hatte, also

[1]) Davon nachher.

[2]) Urgicht des Müllers von Westerstetten vom 30. Jan. 1530. Beil. 13.

[3]) Als Untervogt hatte Sabina Bader den Dikt der Müllerin von Westerstetten bezeichnet. Urgicht der Anna Gandermann vom 30. Jan. 1530. Beil. 14. Aber ein Untervogt dieses Namens läßt sich für Blaubeuren nicht nachweisen. Sollte sie den Dorfvogt oder den Hühnervogt meinen? Erdichtet wird die Person kaum sein.

[4]) Aussage des Müllers und seiner Frau vom 30. Jan. 1530. Beil. 13 u. 14.

[5]) Vgl. das Bekenntnis des Goldschmiedes vom 30. Jan. 1530. Beil. 12.

die Beamten ihn nicht mit den andern königlichen Insignien in die Hände bekommen hatten, muß ihn Sabina Bader gerettet haben. Sie muß ihn aber veräußert haben, ehe der Goldschmied Martin Kunde von der Verhaftung Baders und der Genossen und der Beschlagnahme seiner kostbaren Arbeiten bekommen hatte. Denn am 30. Januar, als er vor den fünf Geheimen in Ulm Zeugnis über seine Erlebnisse mit den zwei geheimnisvollen Kunden und dem ihm zum Kauf angebotenen Ring gab, wußte er noch nichts davon. In Westerstetten aber hatte Sabina den Ring noch nicht abgeben wollen. Denn das hätten der ehrliche Müller und seine Frau sicher nicht verschwiegen. Der Bäcker aber wird Sabina Bader mit seinem Pferde einen weiten Weg fortgebracht haben, so daß er auf eine größere Belohnung Anspruch machen konnte. Daß Sabina es war, die den Ring veräußerte, zeigt sich darin, daß der Bauer, welcher den Ring dem Goldschmied zum Kauf anbot, genau den Preis forderte, welchen er gekostet hatte, und diesen Preis konnte er nur von Sabina Bader erfahren haben, aber nicht von den andern Gefangenen, welchen er sicher abgenommen worden wäre, als sie verhaftet wurden, und dann wäre er auch der Regierung abgeliefert worden.

Wahrscheinlich schon von Westerstetten aus richtete Sabina Bader ein Schreiben an den Obervogt zu Blaubeuren, in welchem sie um ihre Kinder und die der andern Gefangenen bat, um sie zu erziehen, weil ein Kind am besten von seiner Mutter erzogen werde. Zugleich verlangte sie ihre Kuh und ihre Kleider und was die beiden Müller zu Lautern in Händen hätten, auch was ihres Mannes Eigentum gewesen sei. Der undatierte Brief muß jedenfalls geschrieben sein, ehe Sabina Näheres über ihres Mannes Schicksal und die Abführung der Männer von Blaubeuren erfahren hatte. Denn sie nennt Bader noch den Gefangenen zu Blaubeuren. Die große Aufregung, welche sich im Stil des Briefes kund gibt, spricht dafür, daß er bald nach ihrer Ankunft in Westerstetten geschrieben worden ist. Von dort konnte der Brief am ehesten nach Blaubeuren gebracht werden. Von dort aus konnte ihr der Müller ihre Kinder, ihre Kuh und ihre ganze beschlagnahmte Habe aus Lautern und Blaubeuren

holen, wenn der Obervogt sie freigegeben hätte. Der Brief wird also bald nach dem 16. Januar geschrieben sein. Am 20. Januar wird sie im Schrecken über die Kunde, die der Bote von Blaubeuren brachte, daß die Männer abgeführt würden oder schon hinweggebracht seien, aufgebrochen sein. Jedenfalls aber mußte sie den Brief noch geschrieben haben, ehe sie sich zu weit von Blaubeuren entfernt hatte.

Wenn Sabina Bader in ihrem Schreiben zurückverlangt, was die beiden Müller in Händen haben, und daneben, was ihres Mannes Eigentum gewesen sei, so stimmt das nicht zu ihrer Aussage in Westerstetten. Dort hatte sie behauptet, der „Dikt" habe die Kleider, die goldenen Kleinodien und das Schwert in einem Sack gestoßen und durch sein Weib wegbringen lassen. Wirklich hatte die Regierung die Krone, den Dolch, das Szepter und die Kette samt den kostbaren Kleidern zugesandt erhalten. Sie ließ davon eine genaue Abbildung machen und übersandte diese dem König Ferdinand [1]). Von dem Verbleib des Schwertes hatte sie noch keine Kunde, hoffte aber, es bald zur Hand zu bekommen, und versprach, auch davon eine genaue Abbildung in den Maßen des Originals an den König zu senden. Ohne Zweifel ging ein scharfer Befehl nach Blaubeuren, daß das Schwert herbeigeschafft werden müsse. So entschloß sich denn Burkhart von Bernhausen, das Schwert, das er wohl als Andenken an die Episode in Lautern für sich behalten wollte, endlich abzuliefern. Er erhielt aber für dasselbe, wie für seine Unkosten bei der ganzen Affäre am 9. März 21 fl. [2]).

Vom beschlagnahmten Geld erwähnt die Regierung in ihrem Bericht an König Ferdinand nichts, so wenig als vom Ring und vom Becher des Königs und Propheten. Das Gerücht aber wußte bald von ansehnlichen Summen zu erzählen, welche mit den königlichen Insignien in die Hände der Regierung gefallen seien, bis zu 2000 fl. [3]). In Wahrheit

---

[1]) Bericht der Regierung an König Ferdinand vom 3. Febr. 1530. Beil. 18. Sender S. 251 schätzt die goldene Kette übertreibend auf 300 fl. Wert.

[2]) LSchr. Rechnung 1529/30 S. 320.

[3]) Schreiben der vorderösterreichischen Regierung in Innsbruck vom 4. Febr. 1530. Beil. 19. Auch Thoman S. 151 redet von viel Geld.

war es der schlauen Frau des Propheten gelungen, wie wir sahen, das Geld, das nach den großen Ausgaben für die Geschmeide keine sehr große Summe mehr gewesen sein kann, rechtzeitig mitsamt dem Ring und Becher an sich zu nehmen und es mit auf die Flucht zu nehmen [1]). Man sieht die rasche Besonnenheit der gewandten Frau klar sich bemerklich zu machen. Gegenüber der mit großer Überlegung bewerkstelligten Flucht erscheint ihr Vorbringen von ihrer anfänglichen Bereitwilligkeit, das Los ihres Mannes und ihrer Kinder zu teilen, und von dem Attentat des angeblichen Untervogts Dikt auf ihre Ehre ganz unwahrscheinlich. Im Jahr 1531 erzählte Sabina Bader Capito, sie habe, ehe sie nach Straßburg gegangen sei, einem S. Galler Täufer 16 Goldgulden in Verwahrung gegeben, weil dieser ihr sagte, das Elsaß sei voll Räuber, so daß ihr Geld in Gefahr kommen könnte [2]).

[1]) Urgicht des Müllers von Westerstetten. Beil. 13.
[2]) Vadianische Briefsammlung 5, 17 ff. (Mitt. z. vaterländischen Geschichte XXIX, N. F. 9).

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

Die Armenordnungen von Nürnberg (1522), Kitzingen (1523), Regensburg (1523) und Ypern (1525).

Von **Otto Winkelmann.**

I.

Als vor nahezu dreißig Jahren Löning und Uhlhorn auf die grundsätzliche Bedeutung der Nürnberger Armenordnung von 1522 aufmerksam machten und zugleich deren evangelischen Ursprung betonten[1]), wurde ihnen von katholischer Seite, insbesondere von G. Ratzinger[2]), lebhaft widersprochen und Franz Ehrle[3]) suchte eingehend darzutun, daß das Nürnberger Dekret weder einen nennenswerten Einfluß der lutherischen Lehre noch irgendwie wichtige, neue Gesichtspunkte in sozialer Hinsicht erkennen lasse. Zwar beharrte demgegenüber Uhlhorn im wesentlichen bei seiner Auffassung[4]), aber weder er noch sonst jemand nahm sich die Mühe, Ehrles Behauptungen im einzelnen genauer nachzuprüfen; auch der Nationalökonom L. Feuchtwanger[5]), der sich zuletzt mit diesen Dingen beschäftigt

---

[1]) Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1884 S. 4802. Theologische Literaturzeitung 1885 Nr. 6. Beide Aufsätze sind Kritiken von Ratzingers Geschichte der kirchlichen Armenpflege. 2. Auflage. 1884.

[2]) Historisch-politische Blätter Bd. 95 (1885) S. 413 ff. Der Aufsatz ist mit geringen Änderungen neu abgedruckt bei Ratzinger, Forschungen zur bayrischen Geschichte, 1898 S. 595 ff.

[3]) Historisches Jahrbuch 1888 S. 450—479: die Armenordnungen von Nürnberg (1522) und von Ypern (1525).

[4]) G. Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit III (1890) S. 55 ff.

[5]) L. Feuchtwanger, Geschichte der sozialen Politik und des Armenwesens im Zeitalter der Reformation. (Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw. Jahrg. 32 Heft 4 S. 167—204 und Jahrg. 33 Heft 1 S. 191—228.)

hat, stimmt der Auffassung Ehrles ohne Bedenken bei. Ich beabsichtige nun, die Frage demnächst an andrer Stelle ausführlich zu erörtern. Bevor das aber geschieht, scheint es nötig, die stark von einander abweichenden Texte, in denen uns die Nürnberger Ordnung überliefert ist, sorgfältig zu vergleichen und kritisch zu untersuchen; denn nur so läßt sich die Grundlage zu einer sicheren Beurteilung gewinnen. Ehrle hat das zwar auch schon eingesehen, ist aber bei seiner Untersuchung nicht gründlich genug zu Werke gegangen.

Es liegen von der Ordnung vier verschiedene Redaktionen vor, die alle durch den Druck verbreitet worden sind. Ich bezeichne sie im folgenden der Einfachheit halber mit denselben Buchstaben, die Ehrle [1]) verwendet hat; die von ihm nur dem Titel nach gekannte und nicht näher gewürdigte dritte Fassung habe ich, da sie wahrscheinlich in Basel gedruckt ist, mit B bezeichnet. Die Reihenfolge, in der ich die Editionen aufzähle, ist — abweichend von Ehrle — die von mir für richtig gehaltene. Die Titel sind bibliographisch genau wiedergegeben. Falls mir von einer Fassung verschiedene Drucke bekannt geworden sind, beschreibe ich jeden einzelnen unter Angabe des Fundorts. Das Verzeichnis der Bibliotheken und Archive, in denen sich Exemplare befinden, macht natürlich auf Vollständigkeit keinen Anspruch. Abgesehen von den Drucken ist auch noch die handschriftliche Überlieferung, soweit sie für die Kritik von Belang ist, berücksichtigt.

C = Neüw Ordenunge der Bettler halben / In der stat Nůrnberg hoch von nǒten beschehen. Im M. D. XXII. Auf dem Titel das Nürnbergische Stadtwappen. O. O. u. J. Von G. E. Waldau, Vermischte Beyträge z. Gesch. d. Stadt Nürnberg IV (1789) S. 425 ff. beschrieben und nachgedruckt. Waldaus Vorlage ist jetzt in Nürnberg nicht mehr vorhanden, und auch in andern Sammlungen konnte ich sie trotz der Beihilfe des Auskunftsbureaus der deutschen Biblio-

[1]) Historisches Jahrbuch 1888 S. 459 A. 1.

theken nicht entdecken. Die bibliographische Richtigkeit der obigen Titelangabe Waldaus konnte infolgedessen nicht nachgeprüft werden. Jedenfalls hat Waldau einen von der folgenden Fassung L abweichenden Druck vor sich gehabt; denn die Verschiedenheiten sind so bedeutend, daß sie sich nicht aus bloßen Flüchtigkeiten und Lesefehlern des Herausgebers erklären lassen, zumal dieser selbst die wichtigsten Varianten ausdrücklich als solche hervorhebt.

L = 1) New ordenung der // betthler halben / In der stadt // Nurmberg, hoch võ // nötthen beschehen // Im. 1522. // — Gedruckt Leipzig, Wolfgang Stöckel. O. J. 4°. 4 Bl. Auf dem Titelblatt das Nürnberger Wappen. Exemplare im Stadtarchiv Nürnberg, U. B. Leipzig, Bibl. Wolfenbüttel.

2) New ordenung der. // betthler halben In der stadt // Nurmberg hoch vonn // notthen beschehen. // M. D. XXII. // — Gedruckt Breslau, Adam Dyonn. O. J. 4°. 4 Bl. Auf dem Titelblatt das Nürnberger Wappen. Exemplare im Stadtarchiv Nürnberg und (unvollständig) K. Bibl. Berlin.

3) Neüw Ordenunge der bettler // halben / Iñ der statt Nürnberg // hoch von nöten beschehen // Im. M. D. XXII. // — Ohne Angabe des Druckers und Jahres. 4°. 6 Bl. Auf dem Titelblatt das Nürnberger Wappen. Exemplare im Germ. Museum Nürnberg, U. B. Straßburg, U. B. Göttingen. — Prof. Dr. Schorbach [1]), der den Druck auf meine Bitte untersuchte, hält ihn bestimmt für Straßburger Erzeugnis, und zwar aus der Werkstatt von Martin Flach jun.

---

[1]) Es sei mir gestattet, diesem vorzüglichen Kenner alter Drucke auch hier für seine wertvollen Auskünfte meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

4) Neüw Ordenung der Bettler//halben/ In der statt Nürnberg hoch vonn// Nötten beschehen. Im 1522.//— Ohne Drucker und Jahr. 4°. 6 Bl. Exemplare in St. Bibl. Colmar, St. B. Zürich und Bibl. Wolfenbüttel. – Nach Prof. Dr. Schorbach stammt auch dieser Druck sicher aus Straßburg (Nachfolger Schürers).

5) Ordo mendicantium der statt Nürnberg 1522. — Handschrift aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Straßb. St. Arch. Hosp. Nr. 1316.

L 1—4 stimmen bis auf ganz geringfügige Varianten miteinander überein; sogar einige sinnentstellende Druckfehler, die ich später noch besprechen werde, sind in allen vieren gleichmäßig enthalten. Nur die Handschrift L 5 vermeidet diese Fehler, geht also offenbar auf eine andere, bessere Vorlage zurück.

B = Eyn lobliche vnd//Christliche Ordnũg der hochbe-//růmpten stat Nůrmberg/von//dem hußarmer vnd ander Bet//tellüt Almůsen. Welche wyrdig// vnd vastnützlich were einẽ yedẽ// land/stat oder gemainden/mit//allem fleiß anzenemẽ vnd nach//zevolgẽ. Dardurch die liebe ge-//gen Gott dẽ allmåchtigen/vnd//dem nechsten dőrfftigẽ menschẽ//gefürdert/vñ die bőße mißbrüch//vnd můssikgang ettlicher Bett-//ler abgestelt würde.// — Ohne Drucker und Jahr. 4°. 7 Bl. Reiche Titeleinfassung. Das ganze Schlußblatt wird von einem Holzschnitt eingenommen, der Maria mit dem Kinde, von zwei Engeln gekrönt, darstellt. — Exemplare in Kgl. Bibl. München, St. Bibl. Augsburg (unvollständig), St. Bibl. Zürich. Weller, Repert. typogr. Nr. 2229 weist den Druck irrigerweise Ulrich

Morhart in Tübingen zu. Nach dem Urteil Prof. Dr. Schorbachs ist er von Cratander in Basel [1]).

A = 1) Eins Rats der Stat // Nürmberg ordnung des grossen // allmůsens Hauß-armer leut. // — Ohne Drucker und Jahr. 4°. 13 Bl. — Mehrere Exemplare im Nürnb. Stadtarchiv.

2) Handschrift im Nürnberger Stadtarchiv, auf Pergament, in einem Lederband mit dem handkolorierten Wappen des ersten Almosenpflegers Caspar Busch († 1527). Die auf dem ersten Blatt befindliche Jahreszahl 1536 bezeichnet nicht die Zeit des Erlasses der Ordnung, sondern der Abschrift.

3) Handschrift in einem Kodex aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Stadtarchiv Nürnberg (Amb 459). Am Schlusse der Ordnung steht der Vermerk: „Decretum in senatu 23. julii anno 1522.“ Der Band enthält im übrigen eine — offenbar amtliche — Sammlung aller bis zur Abfassungszeit erlassenen Beschlüsse über das Armenwesen.

Außer den soeben bei A 2 und A 3 erwähnten Kopien der Ordnung besitzen merkwürdigerweise die Nürnberger Archive nur wenig Aktenmaterial, aus dem sich über die Entstehung der interessanten Reform nähere Aufschlüsse gewinnen lassen; namentlich die ersten handschriftlichen Entwürfe scheinen leider verloren gegangen zu sein, so daß man sich mit den ziemlich dürftigen Andeutungen begnügen muß, die sich in den schon von Ehrle benutzten „Ratsbüchern“ und den im folgenden von mir noch herangezogenen „Ratsverlässen“ finden. Beide Serien geben in gedrängter Form die vom Nürnberger Rat gefaßten Beschlüsse wieder. Die erstere ist etwas sorgfältiger redigiert als die zweite; dafür hat diese aber als die ursprünglichere den Vorzug, manches zu enthalten, was in jener fehlt.

[1]) Ehrle hat diesen Druck nicht gekannt; doch hat Schnürer am Schlusse des Ehrleschen Aufsatzes in einem Nachtrage darauf hingewiesen (S. 479).

G. E. Waldau, der schon im Jahre 1789 auf die wichtige Ordnung hingewiesen hat, verzichtet auf jede kritische Erörterung über die verschiedenen Fassungen; er begnügt sich, sie kurz zu erwähnen, und begründet seinen Abdruck der Edition C mit der einfachen Bemerkung: „Gewöhnlich nimmt man diese als die Originaledition an [1]." Was er über die abweichenden Lesarten der anderen Drucke mitteilt, ist namentlich, soweit A in Betracht kommt, ganz ungenügend.

Ehrle hat nun behauptet und nachzuweisen gesucht, „die Ausgabe Waldaus sei von sehr geringem Wert; älter und viel ursprünglicher" sei die Ausgabe A, die er denn auch zum Abdruck bringt [2]). Um dem Leser die Nachprüfung dieser Ansicht und meines Widerspruchs zu erleichtern, habe ich es für zweckmäßig gehalten, im urkundlichen Anhange die wichtigsten Fassungen L und A nebeneinander abzudrucken und außerdem alle irgendwie bemerkenswerten Varianten, Zusätze und Auslassungen der Drucke C und B anzugeben. Ich glaube, daß dies nicht bloß wegen der Seltenheit der Originaldrucke, sondern auch deswegen willkommen sein wird, weil selbst bei Ehrle die Abweichungen der Drucke C und L von A keineswegs vollständig verzeichnet sind und B gar nicht berücksichtigt ist. Für die einzelnen Artikel der Ordnung habe ich die von Ehrle gewählte Bezifferung beibehalten.

Bei der Untersuchung drängt sich zunächst die Frage auf: Welche Anhaltspunkte haben wir zur Datierung der Ordnung und ihrer einzelnen Redaktionen? Direkt angegeben ist ein Datum nur in B und A 3. In beiden heißt es am

---

[1]) Vermischte Beyträge z. Gesch. d. Stadt Nürnberg IV 425.

[2]) Histor. Jahrbuch 1888 S. 457 ff. Ob übrigens Ehrle für seine Wiedergabe des Textes den Druck A 1 benutzt hat, ist mir einigermaßen zweifelhaft; denn seine Angaben über die Seitenschlüsse stimmen mit A 1 nicht durchweg überein und auch seine Titelangabe weicht orthographisch etwas von dieser Vorlage ab. Vielleicht liegt letzteres aber daran, daß er seine für den Text vorgenommene Vereinfachung der Orthographie (vgl. seine Bemerkung auf S. 458) auch auf den Titel ausgedehnt hat. In Nürnberg findet sich jedenfalls zurzeit von der Fassung A kein anderer Druck mehr vor als A 1. Hätte Ehrle einen andern gehabt, so müßte derselbe inzwischen abhanden gekommen sein.

Schluß: „Decretum in consilio (bzw. in senatu) 23. julii 1522.“ Nun wissen wir aus den Ratsbüchern [1]), daß tatsächlich am 23. Juli die Hauptgrundsätze der neuen Ordnung festgestellt und beschlossen worden sind; wir ersehen aber aus der gleichen Quelle auch, daß die Sache damit keineswegs erledigt war, daß vielmehr bis Ende September noch mehrere Ratsbeschlüsse zur Ergänzung und Berichtigung der Ordnung folgten, die denn auch mehr oder weniger in den Drucken schon berücksichtigt sind. Ferner wird in allen vier Fassungen § 21—22 berichtet, die Almosenpfleger seien bei dem dritten der wöchentlichen Rundgänge, welche die Almosenknechte bei den Armen zu machen hatten, mitgegangen und hätten sich überzeugt, wie günstig die Neuregelung bereits gewirkt hätte. Daraus ergibt sich, daß keine der vier Fassungen vor der dritten Septemberwoche entstanden sein kann; denn am 1. September (Egidi) war die Ordnung erst in Kraft getreten [2]). Das Datum des 23. Juli in B und A 3 will demnach offenbar nur besagen, daß an diesem Tage die Grundlage der Ordnung, nicht der Wortlaut der mitgeteilten Fassung, beschlossen worden sei.

Für die Entstehung aller vier Texte ist der Terminus a quo übrigens noch genauer aus der in ihnen enthaltenen Bestimmung (§ 13) abzuleiten, daß in den Kirchen das bisherige Sammeln für die verschiedenen Spitäler und wohltätigen Anstalten, wie der Sondersiechen und Findelkinder, aufhören und nur noch für das neue Almosen gesammelt werden sollte. Dieser Beschluß wurde nämlich erst am 22. September im Rate gefaßt [3]); folglich kann keiner unserer vier Texte vor diesem Tage entstanden sein.

---

[1]) Auszüge im Histor. Jahrbuch 1888 S. 455.

[2]) A. a. O. 455 Nr. 6 (Ratsbeschluß vom 23. Juli) und Ordnung § 11.

[3]) Nürnb. Kreisarchiv, Ratsverlässe: „Das man in allen kirchen alhie alle pettlertäfelin, zu was allmusen die bißhare gesammelt haben, gentzlich abthue und in jeder pfarr nit mer dann ein new tefelin zu dem grossen almusen der haußarmen leut verordnen und tragen soll, mit dem anhang: wo die findelkinder oder andere armen, den man bishere gepettelt, handtreich und hilf notdürftig würden, das man inen von sölchen grossen almusen zimlich handtreich thun soll.“

Für A bietet ferner noch einen Anhaltspunkt der Ratsbeschluß vom 25. September [1]), wonach die dreizehn bisher vom Kirchenmeister zu St. Sebald verwalteten Brotspenden, die auf alten Stiftungen beruhten, der neuen Almosenverwaltung überwiesen und in Geldspenden verwandelt werden sollten. Diese Bestimmung ist nur in die Fassung A (§ 14) aufgenommen, die also frühestens am 25. September niedergeschrieben sein kann. Ihr Fehlen in C, L, B beweist nicht unbedingt, daß diese Drucke vor den 25. September zu setzen sind; denn es wäre denkbar, daß es sich hier um eine absichtliche Auslassung handelte, die man sich erlaubte, um zu kürzen und die Ordnung nicht mit zu vielen Einzelheiten zu belasten. Die größere Wahrscheinlichkeit aber spricht allerdings für die Annahme, daß C, L, B vor dem 25. September verfaßt wurden; dann könnten nach unserer früheren Feststellung nur die Tage vom 22. bis 24. September in Betracht kommen. Einen sicheren Terminus ad quem für A gibt uns die später zu besprechende Regensburger Armenordnung vom 1. Mai 1523. Sie hat nämlich vieles aus A wörtlich entlehnt, beweist also, daß diese Fassung im Frühjahr 1523 schon bekannt und verbreitet war. Vermutlich fällt ihre Entstehung noch in den Herbst 1522 [2]).

Hat die bisherige Untersuchung schon zu dem Ergebnis geführt, daß A sehr wahrscheinlich jünger ist als C, L, B, so wird dies durch einen weiteren Vergleich des Inhalts zur Gewißheit erhoben. Mit Ehrle stimme ich darin überein, daß A,

---

[1]) Abgedruckt bei Ehrle 456 Nr. 7.

[2]) Die Nürnberger Ratsverlässe enthalten unter dem 8. Okt. 1522 folgendes: 1. „Die pettler vor den thoren soll man alle von dannen schaffen und kainem mer gestatten, innerhalben der landwer ze petteln.“ 2. „Die selpad in ru stellen sonder das gelt darfur allen pettlern lassen raichen, wie mit dem spendgelt geschicht.“ 3. „Das petteln der sondersiechen in der stat ganz abstellen.“ Hiervon finden sich Punkt 1 und 3 schon in A § 11 und 13, während die Abschaffung der Seelbäder (Punkt 2) und ihre Verwandlung in Geldspenden in A noch nicht ausgesprochen ist (§ 14). Man könnte geneigt sein, hieraus zu schließen, daß A vor dem 8. Okt. entstanden sein müsse; indessen halte ich es im Hinblick auf die Berücksichtigung der beiden andern Punkte nicht für ausgeschlossen, daß der Verfasser von A nur aus Versehen den Ratsbeschluß Punkt 2 nicht mit aufgenommen hat.

die ausführlichste und sorgfältigste Redaktion, als die endgültige und maßgebende anzusehen ist. Das steht schon deshalb außer Zweifel, weil die Ordnung in dieser Form der amtlichen Nürnberger Sammlung (A 3) einverleibt worden ist und außerdem auch in sehr sorgfältiger Ausfertigung auf Pergament offenbar als Handexemplar des ersten Almosenverwalters gedient hat (A 2). Wenn Ehrle aber die andern Drucke C, L, B als Auszüge aus A ansieht, so befindet er sich entschieden im Irrtum. An sich wäre es ja gewiß sehr wohl denkbar, daß der Nürnberger Rat in ähnlicher Weise, wie es später in Regensburg und Straßburg geschehen ist, seiner Bürgerschaft das Wichtigste aus der neuen Ordnung in einem gedruckten Auszuge mitgeteilt hätte; indessen zeigt ein Vergleich von C, L, B mit A ganz klar, daß von solchem „kurzen Vergriff", wie es die Straßburger nannten [1]), hier nicht die Rede sein kann.

Besonders bezeichnend in dieser Hinsicht ist die Tatsache, daß in C, L, B § 11 gesagt wird, die fremden Bettler würden von Egidi (1. September) an nicht mehr geduldet werden, während in A diese Terminangabe fehlt. Man sieht ohne weiteres, daß sich Ehrles Ansicht über das Abhängigkeitsverhältnis von C, L, B zu A damit schwerlich vereinbaren läßt. Der Beschluß, die neue Ordnung mit Egidi beginnen zu lassen, war, wie wir wissen, vom Nürnberger Rat am 23. Juli gefaßt worden [2]). Als aber die vorliegenden Redaktionen der Ordnung verfaßt wurden, waren — wie oben nachgewiesen — schon mindestens drei Wochen seit Egidi verstrichen; es hatte also keinen Sinn mehr, jetzt noch zu sagen, die Ordnung werde an diesem Termin in Kraft treten. Wenn es in C, L, B trotzdem geschah, so muß man annehmen, daß diese Texte vor A entstanden sind und daß man bei ihrer Abfassung aus Flüchtigkeit und Mangel

---

[1]) Der „kurze Vergriff" der Straßburger Ordnung ist gedruckt bei Röhrich, Mitteilungen a. d. Gesch. d. evang. Kirche des Elsasses I 156; die vollständige Ordnung findet man bei Brucker, Straßb. Zunft- und Polizeiverordnungen (1889) S. 3 ff. mit der falschen Datierung „15. Jahrhundert". Der Erlaß ist in Wirklichkeit vom 4. Aug. 1523 und trat am 29. Sept. in Kraft.

[2]) Vgl. oben S. 248.

an Überlegung die Angabe beibehielt. Wären C, L, B — wie Ehrle meint — Auszüge aus A, so würde die Wiederaufnahme des Egiditages, nachdem er in A bereits mit Recht beseitigt worden war, ganz widersinnig und unbegreiflich sein.

Vergleicht man ferner die einzelnen Bestimmungen in A mit denen der anderen Drucke, so zeigt sich, daß die Artikel 10, 13, 17, 18, 21—22 in C, L, B kaum kürzer gefaßt sind als in A, wohl aber viel ungeschickter und unklarer, so daß sie keineswegs den Eindruck machen, als seien sie aus A exzerpiert. Vielmehr bestärkt uns dieser Vergleich in der Überzeugung, daß A die spätere verbesserte Fassung darstellt. In andern Artikeln, wo A breiter und ausführlicher ist als C, L, B, merkt man deutlich die Absicht, Unklarheiten und Zweifel, zu denen die andern Texte Anlaß geben konnten, zu beseitigen. Man beachte z. B. den Schluß von § 17 über das Hausieren der Weiber; während man in C, L, B den Sinn kaum erraten kann, ist er in A vollkommen klargestellt.

Dazu kommt nun noch, daß in C, L, B mehrere wichtige Anordnungen von A fehlen, deren Auslassung, wenn es sich wirklich um Auszüge aus A handelte, schlechterdings nicht zu rechtfertigen wäre. Dahin gehört vor allen Dingen 1. das strenge Bettelverbot für die ortsansässigen Armen (A § 3). Zwar ist auch in C, L, B offenbar die Meinung, daß das Betteln der Einheimischen aufhören soll; aber direkt verboten und mit Strafe bedroht wird es nicht. 2. Der ganze § 12 mit dem Hinweis, daß die neue Einrichtung, „weil der Teufel nit feiert“, von vielen angefeindet werde, und daß deshalb die Prediger von der Kanzel herab unablässig zur Unterstützung des Werkes auffordern sollten. 3. In § 13 die Vorschrift, daß man in den Kirchen nicht bloß Opferstöcke unterhalten, sondern auch noch mit dem Klingelbeutel herumgehen und sammeln sollte. 4. Die §§ 19—20 mit der Anordnung, daß die Almosenpfleger regelmäßig zusammenkommen sollten, um die Verteilung der Gaben, wenn nötig, neu zu regeln. Namentlich das Fehlen der Punkte 1 und 3 in C, L, B ist nur erklärlich, wenn wir diese Texte als Vorgänger von A ansehen. Dann erscheinen die erwähnten Bestimmungen als natürliche Fortschritte und Verbesserungen auf dem Wege zur Reform des Armenwesens.

Ehrle hat ferner behauptet (S. 458), C und L gehörten schon deshalb einer späteren „protestantischeren“ Periode an, weil in ihnen ein paar katholische Anordnungen, die A noch enthalten habe, ausgemerzt seien. Er meint damit 1. die in A § 3 ausgesprochene Erlaubnis, am Allerheiligen- und Allerseelentage ausnahmsweise zu betteln, und 2. die in A § 14 stehende Mahnung zum Gebet für die Seelen der verstorbenen Wohltäter. Beides beweist aber gar nichts in dem von Ehrle angenommenen Sinne. Denn das Bettelverbot für die Einheimischen, an das sich in A jene Ausnahme für Allerheiligen usw. anschließt, fehlt ja, wie schon oben dargelegt, in C und L überhaupt [1]); folglich kann man sich auch über das Fehlen der Ausnahme nicht wundern [2]). Ganz ähnlich steht es mit der von Ehrle hervorgehobenen Fürbitte für die Seelen der Stifter. Sie findet sich nämlich in dem Artikel von A, der sich auf die 13 bei St. Sebald bestehenden alten Spendenstiftungen bezieht, und dieser ganze Artikel ist — wie schon oben bemerkt — in C, L, B überhaupt nicht vorhanden. Aber auch davon abgesehen, sind meines Erachtens die beiden von Ehrle hervorgehobenen Anordnungen für Nürnbergs damalige Stellung zur Religionsfrage sehr wenig bezeichnend. Daß man das Betteln am Allerheiligen- und Allerseelentage ausnahmsweise zuließ, geschah offenbar viel weniger aus überzeugter Anhänglichkeit an den alten Glauben als aus der nüchternen Erwägung, daß sich der vermutlich sehr alten, tiefeingewurzelten Sitte gegenüber einstweilen noch Schonung empfehle. Und was die Fürbitte für die Seelen der Stifter anbelangt, so hat man sie wohl gedankenlos aus den alten Stiftungsbriefen mit herübergenommen, ohne zu beachten, daß sie der sonst in A vorherrschenden evangelischen Auffassung nicht mehr entsprach. Alles in allem kann es jedenfalls gar keinem Zweifel unterliegen, daß — entgegen der Ansicht Ehrles — der protestantische Geist der Ordnung

---

[1]) Ehrle hat dies freilich übersehen.

[2]) In B ist die Bettelfreiheit für die genannten Festtage bereits zugestanden; nur findet sich bezeichnenderweise der darauf bezügliche Satz außer allem Zusammenhang am Ende der eigentlichen Ordnung vor dem Schlußwort. Ich komme darauf noch einmal zurück.

in A viel offener und schärfer zum Ausdruck kommt als in den anderen Fassungen. Ich brauche hier nur auf die ausführliche, ganz evangelische Einleitung von A, ferner auf die sehr charakteristischen Bemerkungen in § 8 und 9 über bettelnde Schüler und über die armen Geistlichen hinzuweisen.

Es dürfte somit hinlänglich klargestellt sein, daß A durch allerlei Zusätze und Verbesserungen aus den andern Texten als die letzte, endgültige Redaktion hervorgegangen ist. Es bleibt nun noch übrig, die Reihenfolge, in der C, L, B entstanden sind, zu bestimmen. Sie ergibt sich ohne Schwierigkeit aus den Abweichungen der Texte voneinander. Der Waldausche Druck C ist die kürzeste und ohne Frage auch die älteste Fassung; denn die paar Änderungen und Zusätze, durch die sich L und besonders B davon unterscheiden, sind gleichbedeutend mit Fortschritten und Ergänzungen, die auch in A Aufnahme gefunden haben: so namentlich die genaueren Vorschriften über die Behandlung der fremden Bettler in § 11. Sonst sind die Unterschiede zwischen C und L ohne Belang; bezeichnenderweise finden sich in beiden Fassungen sogar die gleichen sinnentstellenden Schreib- oder Druckfehler, so in § 2 schon statt sehen, in § 17 damit statt möcht, in § 21 sechs statt solchs. Nur in der Handschrift L 5 und in B sind diese und noch eine Reihe weiterer Ungenauigkeiten vermieden, was darauf schließen läßt, daß sie auf einer andern, bessern Vorlage beruhen. Daß B jünger ist als L 1—4, ergibt sich aus folgenden Beobachtungen:

1. Die in C und L § 2 stehende Bemerkung, daß zwei fromme Priester sich erboten hätten, die Knechte bei ihren Armenbesuchen zu begleiten usw., ist sowohl in B wie in A gestrichen. Da nun A als die letzte und ausführlichste Redaktion nachgewiesen ist, so besagt jene Streichung mit großer Wahrscheinlichkeit, daß B zwischen L und A einzureihen ist. Jeder Zweifel daran schwindet angesichts der Tatsache, daß in der Straßburger Handschrift L 5, die auch sonst viel Übereinstimmung mit B zeigt, der fragliche Satz ursprünglich stand, nachträglich aber ausgestrichen ist. L 5 bildet demnach den Übergang von L 1—4 zu B.

2. Das in C und L fehlende, in B und A aber vorhandene Zugeständnis, daß am Allerheiligen- und Allerseelentage gebettelt werden dürfe, bezeugt ebenfalls, daß B jünger als C und L ist. Offenbar kam man auf den Gedanken, das Betteln an diesen Tagen zu dulden, erst ziemlich spät, als die Fassung B bereits fertig war. Denn der darauf bezügliche Satz ist hier recht ungeschickt an wenig geeigneter Stelle [1]) eingeschaltet, während er in A an dem ihm zukommenden Platz (§ 3) steht. Die Einleitung und das Schlußwort von B deuten übrigens an, daß dieser Text als öffentliche Bekanntmachung gedacht ist [2]). Namentlich die Einleitung ist unverkennbar von protestantischem Geiste durchweht, wenn sie sich auch noch nicht so offen und entschieden ausspricht wie die letzte Redaktion A. Die den Schluß von B bildende Ermahnung, das Almosenwerk fleißig zu fördern, stimmt größtenteils wörtlich überein mit der in A § 12 enthaltenen Verkündigung von den Kanzeln.

Wir haben uns also — um das Ergebnis der Untersuchung nochmals kurz zusammenzufassen — den Verlauf der Dinge ungefähr folgendermaßen zu denken: Am 23. Juli 1522 stellte der Nürnberger Rat die Grundzüge der neuen Armenordnung fest. Der Wortlaut des damaligen Beschlusses ist uns nicht erhalten. Bald nach dem 22. September wurde dann unter Berücksichtigung von weiteren Beschlüssen, die inzwischen gefaßt waren, der Text C redigiert und alsbald wohl auch gedruckt; ob in Nürnberg oder außerhalb, bleibt zweifelhaft. Die wiederum etwas erweiterte Fassung L muß sehr schnell danach entstanden sein. Sie ist anscheinend nur auswärts gedruckt worden, aber wiederholt und an verschiedenen Orten (Leipzig, Breslau, Straßburg), und erlangte die weiteste Verbreitung. Danach erschien dann — ebenfalls sehr rasch — die Fassung B, die offenbar für das Publikum bestimmt war und sich vor den früheren durch größere Korrektheit auszeichnete. Bisher ist nur ein aus-

---

1) Vor dem Schlußwort.

2) Der Titel des Basler Drucks ist wohl nicht Nürnbergischen Ursprungs, sondern von dem Drucker redigiert in der offen ausgesprochenen Absicht, die Ordnung in möglichst weiten Kreisen bekannt zu machen und anderen Obrigkeiten zur Nachahmung zu empfehlen.

wärtiger Druck hiervon bekannt geworden, der wahrscheinlich aus Basel stammt. Zuletzt entstand dann, inhaltlich bedeutend erweitert und stilistisch verbessert, sowie mit ganz evangelischer Begründung versehen, die endgültige Fassung A, die wohl in Nürnberg selbst gedruckt worden ist und auswärts weniger Verbreitung gefunden hat. Redigiert wurde sie wahrscheinlich noch im Herbst 1522, spätestens in den ersten Monaten des folgenden Jahres; gedruckt aber wurde sie nicht vor August oder September 1523; denn in den Ratsverlässen vom 22. August heißt es[1]): „Die Ordnung des Almusens soll man drucken lassen. L. Spengler." Auf eine andere Redaktion als A kann sich dies schwerlich beziehen. Der Name Spengler bedeutet in diesem Zusammenhang, daß dem bekannten Stadtschreiber die Besorgung des Druckes obliegen sollte.

Wie schon früher bemerkt, behalte ich mir vor, Ursprung und Bedeutung der Nürnberger Ordnung und verwandter Erlasse aus andern Städten demnächst in einer besonderen Abhandlung noch näher zu würdigen. Hier sollen nur noch einige bisher mangelhaft bekannt gewordene Ordnungen im Wortlaut wiedergegeben werden, nämlich die von Kitzingen, Regensburg und Ypern. Ich schicke ihrem Abdruck die notwendigsten Erläuterungen voraus.

1. Die Kitzinger Armenordnung des Jahres 1523 ist von G. Buchwald und H. Barge besprochen[2]), aber bis jetzt — abgesehen von dem seltenen Originaldruck — nirgends vollständig veröffentlicht worden. Barge hat aus einigen wenig belangreichen Anklängen dieses Erlasses an die Wittenberger Beutelordnung gefolgert, daß letztere von den Kitzingern als Muster benutzt worden sei. Nun will ich gewiß nicht die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit bestreiten, daß der evangelisch gesinnte Kitzinger Magistrat die Beutelordnung gekannt und zu Rate gezogen hat; wirklich benutzt hat er aber ohne Frage in weit stärkerem Maße die Ordnung des benachbarten Nürnberg, wie aus dem ganz

---

[1]) Nürnb. Kreisarchiv.

[2]) G. Buchwald, Gesch. d. evang. Gemeinde zu Kitzingen. Leipzig 1898. S. 25—30. H. Barge, Andreas Bodenstein von Karlstadt I 498—500.

gleichen Wortlaut zahlreicher Sätze einwandfrei hervorgeht. Selbst einige von den Stellen, die Barge für seine Ansicht als besonders beweiskräftig hervorhebt, stimmen mit der Nürnberger Ordnung noch viel mehr überein [1]).

2. Die Regensburger Ordnung vom Mai 1523 ist in ihrer genaueren, ausführlicheren Fassung bisher nur auszugsweise bekannt geworden [2]), und ohne daß der Herausgeber ihre nahe Verwandtschaft mit der Nürnberger bemerkt hat. Einen vollständigen Abdruck besitzen wir nur von dem kürzeren Erlaß, durch den die Stadt ihren Bürgern den Hauptinhalt der Ordnung mitteilte [3]). Die Einleitung dieses Manifests bis zu den Worten „mit ziemlicher Notdurft unterhalten" entspricht genau der Nürnberger Fassung B; ebenso ist von dort die Bestimmung über das Betteln zu Allerheiligen und Allerseelen [4]) und der ganze Schlußpassus (beginnend mit „Und dieweil unser Seligkeit" bis „christlich Werk fördern") wörtlich übernommen. Außerdem ist deutlich zu erkennen, daß Teile der Nürnberger Fassung A § 3 und 14 bei der Regensburger Bekanntmachung als Vorbild gedient haben. Die eigentliche ausführliche Ordnung hat, wie der nachstehende Abdruck zeigt, außer der langen evangelischen Einleitung noch andere Stellen, besonders die über die fremden Bettler, wörtlich von Nürnberg (A § 11) entlehnt und verleugnet auch sonst nicht die Abhängigkeit von diesem Vorbilde, wenn sie auch sonst manches Selbständige enthält,

[1]) So § 18 über die verschämten Armen (Nürnb. § 5), § 26 über Kornvorrat (Nürnb. § 18) und der Schluß, der teils aus der Einleitung, teils aus dem Schlußwort der Nürnberger Fassung B entlehnt ist. Dagegen scheint für die Aufstellung des mit drei Schlössern versehenen Almosenkastens in der Pfarrkirche Wittenberg als Muster gedient zu haben.

[2]) C. Th. Gemeiner, Regensburger Chronik IV (1824) S. 492 ff.

[3]) Ebenda 490 ff. Die von Gemeiner benutzten Vorlagen (Kopien aus der Entstehungszeit der Ordnung) sind jetzt im Reichsarchiv München (Gemeiners Nachlaß Karton 38). Im Regensburger Stadtarchiv ist laut Mitteilung des Magistrats nichts mehr, was diese Ordnungen angeht.

[4]) In der ausführlichen Ordnung fehlt sie ebenso wie die aus Nürnb. § 14 entnommene Bestimmung, daß die alten Spendenstiftungen unangetastet bleiben, neue aber der Almosenverwaltung zugeführt werden sollten.

wie z. B. über die Behandlung der Jugend (§ 10, 18, 20) und der armen Priester (§ 15). Bemerkenswert ist auch, daß in beiden Regensburger Urkunden die Bettelei schon in der Einleitung mit größerem Nachdruck verboten wird als in Nürnberg.

3. Der Originaltext der viel umstrittenen Yperner Almosenordnung von 1525 ist sonderbarerweise, obwohl er schon seit 1860 gedruckt vorliegt[1]), bisher fast ganz unbeachtet geblieben[2]). Ehrle beruft sich in seiner ersten Schrift, in der er auf Yperns Verdienste um das Armenwesen hinweist[3]), lediglich auf Auszüge, die in den belgischen Annales parlementaires von 1854 stehen, sowie auf die sehr seltene Druckschrift[4]): „Forma subventionis pauperum, quae apud Hyperas Flandrorum urbem viget“ (Antverpiae 1531). Dieses Büchlein enthält aber nicht den eigentlichen Wortlaut des Dekrets, sondern eine Besprechung und Rechtfertigung desselben, im Auftrage des Magistrats verfaßt vom Probst zu St. Martin in Ypern, um gewisse Angriffe abzuwehren und den von nah und fern einlaufenden Erkundigungen über die Ordnung Genüge zu tun. In seinem Aufsatz von 1888[5]) hat Ehrle dann, um den Vergleich mit der Nürnberger Ordnung zu erleichtern, einen Abdruck des Yperner Originaltextes in Aussicht gestellt; indessen ist der zweite Teil seiner Abhandlung, der dieses Versprechen erfüllen sollte, niemals erschienen, und so haben sich auch die späteren Forscher auf diesem Gebiet mit den oben angeführten Auszügen und Umschreibungen beholfen.

Meine nachfolgende deutsche Übersetzung des flämischen Textes wird, wie ich hoffe, nicht unwillkommen sein, weil die Diegericksche Publikation wohl nur in wenigen deutschen

---

[1]) Im Inventaire des chartes et documents appartenant aux archives de la ville d'Ypres, publié par I. L. A. Diegerick, V 289 ff. Die Urkunde ist hier inseriert in einen Bestätigungsbrief K. Karls V. vom 6. Mai 1531.

[2]) Nur Pirenne, Geschichte Belgiens III (1907) S. 354 Anm. 2 weist kurz darauf hin.

[3]) Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege 33 ff.

[4]) Außer einem in der Kgl. Bibliothek zu Brüssel befindlichen Exemplare ist mir keines bekannt.

[5]) Historisches Jahrbuch 1888 S. 453.

Bibliotheken zu finden ist und außerdem das Altflämische dem Verständnis manche Schwierigkeiten bietet. Dank der sachverständigen Unterstützung, die mir von verschiedenen Seiten zuteil geworden ist, glaube ich für die Zuverlässigkeit der nachstehenden Übertragung bürgen zu können. Es sei mir gestattet, auch an dieser Stelle meinen liebenswürdigen Helfern, den Herren A. Koenaarts und Prof. Dr. Enthoven in Straßburg sowie Herrn Prof. Dr. Roersch und Dr. Henri de Sagher in Gent meinen verbindlichsten Dank auszusprechen. Die beiden ersteren haben die Grundlage für die Übersetzung geliefert, die beiden letzteren das Ganze noch einmal revidiert und einige besonders schwierige Stellen aufgeklärt.

II.

A. Die Armenordnung der Stadt Nürnberg. 1522[1]).

Dem nachfolgenden Text liegt der Originaldruck L 2 zugrunde. Das *kursiv* Gedruckte steht nur in B. Das gesperrt Gedruckte fehlt in C.

0) *Ein erber rat diser stat Nüremberg hat Gott dem allmechtigen zu eeren und in bedachte, das alles christlich wesen auß vermög der gebott Gottes allein stett in einem rechten warhafften vertrawen und glauben gegen Gott und brüderlicher lieb gegen dem nechsten, guter mainung fürgenomen, nun fürhin die armen dörfftigen personen allhie mit zimlicher notturfft zu underhalten und ein christenliche ordnung gemacht, wie hernach volget.*

Us ursachen der grossen

Dem nachfolgenden Text liegt der Originaldruck A 1 zugrunde.

0) Glauben und lieben, wie Christus im Evan. sagt, Mat. am 22., sind die zwai hauptstuck eins rechten christlichen wesens, darin alle andere gepot gottes beschlossen werden, in denen auch alles gesetz und die propheten hangen. Dann Christum zulieben, dem allein zuvertrawen, unnd dem negsten zuthun, wie ich glaub, das mir Christus gethan hat, das ist der eynig recht weg, frumm und selig zu werden, und ist kein anderer. Durch den glauben wurdt ein mensch gerecht lebendig und selig. Ime ist auch nichts mer not dann soelchen glauben zu beweißen. Ja wo der glaub im menschen ist, da kan er nit verborgen pleiben. soender pricht offentlich herauß,

---

[1]) Über die verschiedenen Originaldrucke und ihre genauen Titel vgl. oben S. 243 ff. (35 ff.).

menige verlornes müssiggendes volcks, das von mer landen her in Nürnberg komen und das almusen vast ungötlich nemen [1]), sich darnach mit gemelten almusen leychtfertig in vil stünden [2]) inen selbs auch mer frumer noturfftiger armer leut schade gewesen, auch manig mensch starck vermugent sich aller arbeit und guts thun gar entschlagen und allein dem betel gelebt, auch ire kinde [3]) anders nicht dann bettlen gezogen, dieselben iren eltern haben zutragen müssen, und die kinde frost, hunger und not daneben leyden, das alles leider zu lang gewert und den frumen armen notturfftigen burgern und burgerin diser statt zu nachteyl und abbruch des almusens gereicht. Nun als die heylig geschrifft außweyset, das auß brüderlicher liebe nyemant seynen nechsten bettlen sol lassen, sonder einer dem anderen mitteylen und beholffen seyn etc. Auff solichs hat ein erber radt diser statt Nürnberg eyn ordenung fürgenommen, wie es mit obgemelten haußarmen und andern bettlern hinfur gehalten soll werden, auf das sye weder in kirchen noch auff der strassen kein almusen forderen oder begeren.

und alles was er lebt, würckt und thuet, das richtet er in des negsten nutz, demselben rätlich und hilflich zu sein, wie er sicht das ime Christus gethan hat. Und wo die lieb und werck nit heraus prechen, da ist der glaub gewißlich nit gerecht. Dann die werck der lieb sind gezeugknus des glaubens. Die liebe aber des negsten, wie der angezaigt spruch des evangeliums lauter zu erkennen gibt, ruet darin, das ich alle menschen wie mich selbs liebhaben, das ist, das ich inen hilff, rate, beystand unnd alles gut erzaigen, sie nit nöt leiden, unnd in summa das beweisen sol, das ich wölt das sie mir thun solten, und sie des zuerlassen, das ich von inen geren vertragen sein wölt. Und dise werck der lieb sind die frucht, die aus eynem rechten lebendigen glauben erwachsen, und heissen darumb güt, das sie aus eynem warhafften vertrauen in got fliessen, und dem negsten zu nutz und gut reichen söllen. Es würdet auch (nach anzeig des heiligen evangeliums) eyn jeder christenmensch am jüngsten tag solicher werck halben, nemlich ob er umb Christus willen seine negsten dürfftigen armen und notleidenden geliebt, sie gespeist, getrenckt, beklaidt, heimgesucht, und in summa inen hilff und handtreich erzaigt hab, und nit ob er vil messen gestifft, kirchen gepauet, walffart gethan, unnd andere dergleichen von Christo ungepotene werck geübt hab, rechenschafft geben müssen. Deßhalb ein iglich christenmensch, alles sein leben, thun und lassen zu disem ende richten soll, in got bestendiglich und unzweyffenlich zu vertrauen, und denselben seinen glauben gegen seinem negsten, mit aller brüderlicher lieb, hilff und guttat umb Christus willen zu beweißen.

Dieweil nun in der stat Nürmberg pißher etwo vil dürfftiger haußarmer und notleidender men-

[1]) B und L 5 genomen *statt* nemen.
[2]) B und L 5 *nach* sünden: fünden.
[3]) B und L 5 *hinter* kinde: auf.

schen gewest sein, die zu irer und irer verwanten leiplichen hinpringung und unterhaltung, aus not getrungen worden sein, offentlich auff den straßen und in den kirchen zu pettelen und das almusen zu haischen; welches aber unserm glauben nit wenig verletzlich und schmehlich ist (dann was mag unter uns christen glaublosers und schentlichers erfunden werden, dann das wir offenlich gedulden und zusehen sollen, das die, so mit uns in einen glauben und einer eynigen christlenlichen gemeinschafft versamelt, uns mit allen dingen gleich, und von Christo so kostparlich und teur erkaufft, darumb auch neben uns gleiche glider und miterben Christi sind, not, armut, zadel und kümer leiden, ja offenlich auff den gassen, und in den heusern verschmachten söllen.). So hat ein erber rate vermelter statt Nuremberg söliches alles (wie pillich) zu hertzen gefast, dabey auch bedacht, das sich bishere vil bürger und ander auswendig personen unterstanden haben, das almusen on rechte not und ehafft zunemen, ir handarbeit gar zuverlassen, und allein des pettelens zu behelffen. Auch söllich eingenommen almusen mit müssig geen, und ander sündtlicher leichtfertigkeit zuverzeren, daneben auch ire kinder allein auff den bettel zu ziehen, und dahin zu weißen, ire jugent on alle lernung erberer künst und handtwerck allein mit feyren zuzupringen, den elltern sollichen pettel zuzutragen und darneben frost, hunger und alle hartseld zu leyden. Aus welichem allen erfolgt, das den armen dürfftigen personen, die sich gern mit eren hinpracht hetten, ir narung entzogen, und den unwirdigen geraicht. Auch bey den kindern, so die im pettel und müssig geen auffgezogen, vil schand, sträfflicher handlungen und leichtfertigkeyt erwachsen ist. Und dem allen nach christlicher güter und getreuer meinung, got zu lob, und dem nechsten zu nutz, auch zu abstellung angezeigter beschwerden und leichtfertigkeyt fürgenomen,

1) Haben also zwen auß dem rat darzu verordenet, soliche ordenung auff zu richten. Die gemelten zwen vom Rat haben zehen glaubwirdige burger und kauffleut vermant und gebetten, das sye in der liebe gottes und hilff seynes[1]) nechsten wöllen die pflege der bettler ordenung auff sich nemen, darin helffen und raten, das soliche ordenung bestetiget und volzogen werde. Der seynd zehen funden, die das gott zu lob, dem nechsten zu nutz und umb gottes willen, so vil inen müglich zu volbringen angenomen haben. Nemlich sollent zwen pfleger erstlich auß den zehenen ein halb jar das ampt ver // wesen, unnd so einer von den zweyen inn gemelter zeyt kranck oder seyner geschefft halben beladen würd, mag er eynen auß den acht andern pflegern an seyn statt forderen und stellen. Auch ob den zweyen pflegern etwas fürfiele, das sye der acht andern pflegern bedörfften iren rat[2]), haben sye bey inen zu erfordern[3]), und so[4]) die sach der gestalt und bey gemelten nit außfündig möcht werden, sollent die pfleger den zweyen oder

die armen dürfftigen personen eynem rate unterworffen, mit zimlicher notturfftiger unterhaltung zufürsehen. Deshalb auch nachvolgend ordnung, wie es sölichs almüsens und unterhaltung halben gehalten werden soll, bedacht.

1) Erstlich hat ein erber rate zwen ire ratsfreund, und neben denen außerhalb des rats zehen ander erber stathafft personen aus iren bürgeren verordent und erpetten, die sich mit der verwaltung sölichs almusens allain umb gottes willen und aus brüderlicher lieb, on alle belonung, nutz und genieß, nachvolgender ordnung gemeß beladen haben. Unter denselben zehen verordenten und erpeten eins rats bürgern, sind zwen erkiest, die von zeyt an sölcher furgenomen ordnung eyn halb iar die verwaltung angenummen haben. Und so sich dieselb zeit des halben iars endet, söllen ander zwen aus den achten, wie sie sich des mit einander veraynigen, antretten, das angetzeigt almusen getreulich zu verwesen. Und also unter inen umbgen, mit der bescheidenhait, ob einer derselben verwallter die zeit seins ampts mit schwachait oder anderem obligen beladen were, das er solichem ampt nach gepürnus und notturfft nit außwarten möcht, das er an seiner stat einen andern aus den achten seinen mitverordenten ersuchen mag, sich an seiner stat des ampts zu beladen, und dem, wie ein jeder christenman gegen seinem negsten verpflicht ist, auszuwarten. Und ob sich in solicher zeit einer oder mer felle zutragen, darzu die zwen verordenten der andern acht irer mitverordenten pfleger rats und hilff notturfftig weren, das mögen sie bey denselben süchen. Weren dann dieselben furgefallen sachen also gestalt, das die an eynen erbern rate gepracht werden müsten, als nemlich einen frembden oder

1) B ires, C des *statt* seynes.
2) B *statt* bedörfften iren rat: rat bedörfften.
3) B und L 5 *statt* erfordern: erfragen.
4) C *nach* so: sich.

mere, so von rats wegen darzu verordenet, ir sach fürlegen, und so der fal oder straff dermaß gestalt, das für ein gantzen rat gebürt, dahin langen lassen, einem yeden gleych gebürende straff oder underweyß mitzuteylen.

2) Item es seynd den obgemelten pflegern vier getrew beeydigte knecht zu geben, die iren järlichen lone und solt von gemelten almusen haben, weliche samptlich vor aufang dises almusens mermals durch die gantze statt, Werde und Gostenhoff gangen, alle die burger und burgerin, so das almusen begeren und noturfftig seynd, zu beschreiben, und bey einem yeden zu erfaren, was ein yeder offelicher bettler ongeverlich ein wochen in seynem umlauffenden bettel erobert habe, solichs von den knechten angezeichet ist, weiter was eyn yeder von kinden und was alters und [1]) vermügens sye seynd, solichs auch verzeychet, insonder wo gewachsene kinder, so ir brot mit dienst gewinnen und ir eltern der geraten möchten, dieselbigen in sonderheyt verzeychen [2]), solichen dienst zu schaffen, das die in arbeyt erwachsen und ire eltern entladen. Die knecht fragen auch ein yeden, der almusen nympt, nach bey

hieigen bürger umb sein verpottene ungehorsam, und ubertrettung angezaigter ordenung zu straffen, oder ander nottürfftige fell belangend, die mögen die zehen verordenten pfleger an die zwen des rats, zu disem allmüsen zu obersten pflegern erkiest, und dann dieselben zwen fürter an einen erbern rate gelangen lassen, und nottürfftigs beschaids und entschieds drauff erwarten, auch söllchem bescheid getreulich geleben.

2) Den obgemelten pflegern und verwaltern sind auch vier redlich diener oder knecht zugeordent, und mit sündern pflichten verstrickt, dem das inen von den verordenten pflegern iedes mals bevolhen würdet, vleissiglich nachzukommen, das gelt den armen getreulich außzugeben, davon erber rechnung und anzaigung zuthun, und eynich myet, schanck oder gab von den armen oder andern von iren wegen nit einzunemen, oder mit einem oder mer eynich geverlichkait zu gebrauchen. Desselben gelts auch wenig oder vil, mit oder on der armen, den das zuhörig ist, wissen oder willen, in iren nutze nit zu bewenden. Wie dann sölichs derselben vier knecht ayds pflicht, in lenger maynung gar klärlich zuerkennen gibt; welche vier knecht auch mit einer zimlichen erberen besoldung von disem almusen jerlich sollen fursehen werden. Und nach dem sie vor anfang dises allmusens, mer dann zu eynem mal, die gantzen stat Nüremberg, Werde und Gostenhoff durchgangen sind und alle bürger und bürgerin, so des almusens notturfftig, ordenlich verzaichent haben; dabey auch, wie vil ein jeder offentlicher vorsitzender pettler mit seinem wochenlichen petel des almussens ungeverlich ersamelt, wie vil auch ein jeder derselben petler kinder hab, was alters und vermögens die eltern und kinder, und ob die kinder gar oder zum

[1]) C *statt* und: oder.

[2]) *Die Worte* insonder wo *bis* in sonderheyt verzeychen *fehlen in B, wahrscheinlich infolge eines Versehens des Druckers; in L 5 stehen sie.*

seiner nachperschafft, was der man, etwa die fraw mit guten und bäsen sitten herkommen oder in übung seyn, darauß diebstal, kupplery, füllery, spiel und der geleychen vil übelthat erfaren und verzeychnet werden. Also das etwa dem man das almusen und nit der frawen, etwa der frauwen und nit dem mann geben würt, und da//bey dem vorgeratteneu[1]) verbotten bey grosser pen, das dem, so das gereycht würt, dasselbige nicht zu nötigen noch im das almusen abzutringen. Auch so haben die knecht leut[2]) ires eyds bevelch, nach irer discretion, noch dem sye die noturfft eines yeden schon[3]) inen zu geben. Jedoch laut ires ersten anfanges[4]), wie obgemelt ongeverlich. Wo sye aber bey einem oder mer armen mer[5]) noturfft dann erstlich verzeycht ist, funden, sollen sye das den zweyen pflegern ansagen, die inen alsdann weyter befelch darinnen geben werden. [Sich[6]) haben auch zwen frumm priester umb gottes willen verwilliget, so es not sey, mit den knechten zu gehen, die armen zu besichtigen, und was sye für notürfftigt und enderung befinden, den pflegern so anzusagen.][7]) Es ist die gantze statt, Werd und Gostenhoff tail also geschickt, das sie mitt dienste unnd irer handtarbait ir brot erobern und ire eltern derselben geratten mügen. Welche auch in sünderheit darumb beschriben werden, inen durch die verordenten pfleger und ire knecht bey handtwercken und andern dienst zu schaffen, damit sie in arbait erwachsen und sich mit der zeit on das almüsen hinpringen mögen. Neben dem haben sich auch die angezeigten vier knecht bey den umbsessenden nachbauern diser petler oder armen leut erkündigt, und ordenlich verzaichent, in was gueten oder bösen leymunds dieselben armen gewest und noch seyen, ob sie ire tag mit erbern hendeln oder mit diebstal, kuplerey, fullerey, spill und andern dergleichen offenlichen lastern zupracht haben, auff das dieselben berüchtigten, durch reichung des almüssens in irem süntlichen leben nit gesterckt, sonder in entziehung desselben, ursach gegeben werd, sich von dergleichen lastern zu einem erbern, gotßförchtigen, christenlichen wesen zu keren, und des allmüssens dadurch vehig zu machen. Oder das zwischen den frümen und gotlosen mit dem almusen ein pilliche sünderung gemacht und etwo dem mann, und nit der frawen, oder der frawen und nit dem mann, nach gestalt irer beder oder ir eins erberen oder unerbern wesens, das almusen geraicht und dem ungeraten verpotten werd, dem andern solich entpfangen almusen nit abzunötigen; so soll der vermellten vier geschwornen knecht ampt das sein, das almusen, wie das von den verordenten pflegern einer jeden dürfftigen person gemeß irer dürfftigkait, kinder, wesens und haushaltens taxirt und inen anszutailen bevolhen ist, wochen-

[1]) B und L 5 *statt* vorgeratteneu: ungeraten.
[2]) B *statt* leut: laut.
[3]) B und L 5 *statt* schon: sehen.
[4]) B und L 5 *statt* anfanges: ansagens.
[5]) armen mer *ist in B offenbar aus Versehen fortgelassen.*
[6]) C *statt* sich: so
[7]) *Die in* [ ] *stehenden Worte fehlen in B; in L 5 sind sie nachträglich ausgestrichen.* In B steht dafür: „was sie doselbst für nottorfft und enderung befinden, darnach wirt weyter mit den armen gehandelt."

in vier teyl geteylt, und welicher ein wochen in einem vierteyl außgibt, der gibt die andern wochen in dem andern vierteyl auß, auff das, das sye sehen, wie und was seyn gesellen vor an dem ort außgeben haben, und so sich einige clage erfunden[1]) wolt, dasselbig bey dem schuldigen straffen[2]).

lich auszutailen, nemlich ein jeder derselben knecht, in seinem viertail oder gezirck (dieweil die stat Nürmberg, der marckt Werde und Gostenhoff, in vier tail oder gezirck getailt sind); und welcher unter den vier knechten ein wochen in eynem der vierteil außtailt, der sol das die andern darnach volgenden wochen in der andern quartier ainem thüen, und also von wochen zu wochen, von knechten zu knechten umbgeen, damit ein jeder[4]) knecht des anderen seins mitgesellen aufseher sey und sich jedesmals geverlichkait, fleiß oder unfleiß desselben seins mitgesellen zu erkündigen hab, und ob er ichts geferlichs erfund, das den verordenten pflegeren bey seinen pflichten fürderlich anzuzaigen, die alßdan bevelch haben sollen, den schuldigen nach gestalt geverlicher oder ungeverlicher seiner verhandlung mit urlaubung oder in ander weg zu straffen, oder das eynem erbern rate zu straffen heymzustellen, und wo die bemellten vier knecht uber kurtz oder lang durch todsfell oder in ander wege bey den armen leuten enderung oder verrere noturfft, dann sie anfencklich in verzeichnus gepracht haben, erfinden würt, das sollen sie den zweyen pflegeren oder verwesern, so dazumal im ampt sind, ansagen und dorauff ferners beschids erwarten.

3) Item es muß auch ein yeder man oder weyb, so das almusen begert, eyn offelich zeychen tragen, und wo des eynes one soliche zeychen befunden würde, hatt es seyn ernstliche straffe, auf das sye wyrtzheuser und tafernen scheuhen und meyden, auch andere unzymliche ort. Man würt auch in den tafernen, da vor die armen irs gelts[3])

3) Item ein jeder man oder weyb, so des almusens begeret und auff besichtigung der vier knecht notturfftig ist, soll ein offenlich messin zaichen hierzue in sonders gemacht, zu tragen schuldig und doch denselben allen und itzlichem in gemein und sonders verpotten sein, in der stat Nürmberg, zu Werde und Gostenhoff weder auff der strassen, kirckhoffen, in den kirchen oder heuseren durch sich selbs, ire zugewandten oder andere zu petteleu, außerhalb der zweier, nemlich aller hayligen und aller

[1]) B und L 5 *statt* erfunden: erfinden.
[2]) B und L 5: zu straffen.
[3]) B und L 5 *statt* gelts: pettels.
[4]) Die Vorlage hat infolge Druckfehlers eyder statt yeder.

vil unnützlich on worden seynt, verbieten der keinen mer[1]) bewirten oder herbergen, sonder welicher[2]) trincken oder zeren will, solichs bey seynem weyb und kindern zu thun, damit vil spils, füllerey und unnützes verzerens[3]) verkommen[4]) abgestelt würt.

seelen tag, die eynem jeden, er sei burger oder gast, des offentlichen pettellens halben frey sein, wie mit alter herkummen ist, sonder sie sollen sich an dem, das inen also durch eins rats verordenten pfleger oder ire zugebene diener geraicht wurdet, benügen lassen. Welliche aber also on ein zeichen oder in der statt, zu kirchen, strassen oder in heuseren petlend befunden, den sol die stat Nurmberg oder eins rats gepiete verpotten oder sie sunst nach gestalt irer ubertrettung gestrafft, und darzu ine die zeit derselben straff eynich almusen nit gereicht werden. Auff das durch sölich zeichen tragen verhüt werd, damit die armen offenliche tafern wirtsheuser und ander unzymliche ort für und fur zu besuechen, und das ir zu abbruch irer armen weyb, kinder und zugewandten unnutzlich zu verzerenn, müssig steen. Es hat auch eyn erber rate in den tafern und an den orten, alda etwo vil auß den offenlichen und heymlichen petlern vor diser furgenomen ordnung das ir unnutzlich verschlempt und verspilt haben, ernstlich lassen verpieten, eynichen derselben oder andere petler fürohin derselben gestalt nit mer zubewirten oder zu halten. Sonder welcher armer je drincken oder zechen wil, dem sol solichs bey seinem weib kindern oder heuselichen wonung zu thun unverpoten sein, auff das dergleichen fullerey, spill, gots lestern und andere ubelthaten, so auß solichem teglichem zechen ervolgen, abgestelt werd, und das almusen dester weitter und reichlicher ersprießen müg.

4) Item wo sich eeleut finden, die nit bey einander sonder an der unee sessen und das almusen begerten,

4) Item würden sich unter disen armen ein oder mer eeleutt befinden, die außerhalb redlicher erlaubter ursach nit bey einander wönen wolten oder sunst an der

[1]) C *nach* mer: zu.

[2]) B und L 5 *nach* welicher: ye.

[3]) C *statt* verzerens: zerens. (Die Bemerkung von Waldau IV 431 A. 2 ist unrichtig.)

[4]) B *statt* verkommen: fürkommen und.

denen // soll nichts geben werden, sye kommen dann, wie sich gebürt, zusamen und leben wie eeleut.

5) Item es werden sich auch vil frummer hauß armer leut finden, die sich bettlens schämen und doch on hilff nit bleyben mögen, denselben ir heymlich almusen mit disem abgeschnitten würt; dieselben sollent durch die pfleger selbs besichtiget werden und darnach sehen nach gestalt irer armut, irem einem[1]) ein zymlich hilff zu thun, auch dieselbigen in sonderheit als die ungezeycheten ynschreyben und verrechen, wie es den pflegern gebürt.

6) Item so etwo haußarm leut, die sich des bettlens oder des zeychens zu tragen schämpten, etwan iren eltern oder irem hantwerck zu eren, denselben mag durch mittel andrer personen zymlich hilff auß disem almusen gereycht werden und denselben ein sonder rechnung gehalten werden.

7) Wo sich aber eeleut finden, da etwo der man des almusens noturfftig und die fraw[2]) ir brot gewinnen möcht und das almusen nit begert oder das zeychen tragen wolt, oder ob die fraw des almusens noturfftig und der man nit,

unee sessen, denen sol eynich almusen nit gereicht werden, so lang biß sie einander, wie pillich und von got gepotten ist, widerumb eelich beywonung thun und sich eeleutten gemeß erzeigen.

5) Item dieweil sich sonders zweyffels vil frommer haußarmer dürfftiger personen finden werden, die sich auß gutten christlichen ursachen pettelens schemen, und doch on leipliche hilff und handtreich nit leben mögen, welchen auch durch dises almusen ir underhaltung abgeschnitten würd, desshalb auch die notturfft erfördert, söliche personen alls pillich nit mynder dann andere offenliche petler mit zimlicher handtreich und hilff zu bedencken: Darumb ist verordent, das die pfleger söliche heimliche notleidende personen selbs besichtigen, die in sonders verzeichenen lassen und inen nach gestalt irer dürfftigkeit, damit sie ernert und undrerhalten werden, pilliche hilff mittailen und söliches dann nachmalen den öbersten pflegeren anzeigen unnd verrechenen söllen.

6) Dergleichen soll es mit denen, so sich iren frömen oder erbern elltern, auch iren handtwercken zu eren, das zeichen zutragen, oder offenlich zu pettelen schemen würden, auch gehalten und denselben, auß bevelche und verordenung der pfleger in geheymb unnd ungeoffent, durch mittelpersonen von disem almusen geholffen werden; davon die pfleger gleicherweiß eyn söndere rechnung halten söllen.

7) Würden sich aber eeleut befinden, unter denen das ein auß schwacheyt, armut unnd unvermögen, sein narung nit gewynnen möcht, und darumb deß almusens notturfftig, das ander aber seins leibs und gesünds halben vermöglich und zu arbeit geschickt, darumb eß auch des almusens unnotdurftig were, deßhalb auch kein

---

[1]) B *statt* irem einem: inen. C *nach* einem: yeglichen.
[2]) B und L 5 *nach* fraw: noch.

wie obstat, soll man dem noturfftigen das almusen mitteylen und im das zeychen zu tragen geben und das ander das zeychen zu tragen nit schuldig seyn, yedoch dasselbig seyn treu geben [1]), sich solichs almusens, so seynem mitgemabel [2]) geben würd, nit [3]) geniessen noch zu behelffen. Es sol auch das, so das almusen nympt, fleyß thun, so bald es soliches almusens geraten mag, das zeychen wider uberantwurten und solich almusen auffsagen.

zeichen tragen wollt, so soll dem kraucken dörfftigen das zeichen zu tragen bevolhen, und darauff zymliche unterhaltung mitgeteilt, das ander aber solichs zeichens zu tragen erlaßen werden, doch das es den pflegern oder iren dieneren anrure, sich mit seiner handt arbeit selbs, on mithilf dises almusens, so seinen miteegenoßen, wie itzo vorlaut, gereicht würdet, zu erneren, damit abermalen solichs almusen den unnotdurfftigen nit gegeben und den dürfftigen entzogen werd. Es soll auch dieselb person, so das almusen also entpfacht, so bald eß des almusens durch seins ehegenossen handtarbeit und narung oder besserung seiner schwacheit geratten mag, sein entpfangen zeichen, zum almusen verordent, den pflegern oder dienern wiederumb uberantworten und sich des almusens entschlagen.

8) Item weyter ist verordnet, das man in den fünff schulen nit mer armer schuler soll halten oder singen lassen, dann wie hernach steet. Nemlich zu sant Sebolt, sant Laurentzen und im spital in yeder viertzig schuler, zu sant Egidien dreyssig unnd zu Werde zehen schuler. Dise hundert und sechtzig schuler sollent auch ire zeych // en tragen und sunst kein ander schuler bettlen oder noch [4]) brot singen, bey einer straff, so daruff gesetzt ist. Sye sollen auch sunst nichts auß dem almusen haben.

8) Und dieweil in den fünff schulen alhie, bißher eyn mercklich anzale armer schüler oder pauperes, die sich mit irem gesang und umblauffen in der stat des pettelns beholffen haben, gewest sein, dadurch aber vil jungen wolgeschickten personen ursach geben ist, allein dem pettel obzuligen, ir gluck und schicklichkeit zu versaumen, und also in sölchem pettel und müsiggeen zu erstarcken und alt zu werden, das sie nachmalen zu erberen künsten, gutten geschickten lernungen oder handtwercken gar beschwerlich haben kummen mögen, und auß der not, damit sie sich erneren und dem mussiggeen stat thun möchten, gedrungen sein, ungelerte münch und pfaffen zu werden und alß unverstendige plintenleiter andere neben inen zu verfüren: Sölichs und andere beschwerden, so hieraus erfolgen mögen, zufürkumen, hat ein erber rat güter meynung der zale sölicher schüler eyn zimliche

---

[1]) L 5 *statt* seyn treu geben: mit trewen anruren.
[2]) B und L 5 mitgemahel.
[3]) B und L 5 *nach* nit: zu.
[4]) B *statt* oder noch: noch nach.

maß gesetzt und nemlich verordent, das die schulmaister sanct Sebald, sanct Laurentzen und des Spitals schulen, ir jeder nit mer dann viertzig, zu sanct Egidien dreyßig, und zu Werd zehen armer schüler oder mendicanten halten, die auch ire zeichen tragen, und außerhalb derselben gezeichenten anzale keinem schuler zugelassen sein soll zu pettlen oder nach brot vor den heusern zu singen, bey einer sondern darauff gesatzten peen und straff. Es soll auch denselben zugelaßen schulern von disem almusen ferner nichts volgen, dieweil sie sich on das durch ir singen vor den heusern wol notturfftiglich behelffen mögen.

9) Item ob es sach were, das sich ettlich arme priester funden, die das almusen auch begerten, denen soll das nit gereycht werden, auß ursach, das sye solicher ordenung ser wider und zu nachteyl reden und hindern, besorgen, inen gehe durch dises almusen ire presentz[1]) ab. Es seynd auch so vil priester wol hie, so einer oder zwen arm funden würden, das die andern den zweyen beholffen mögen seyn, so alle Tag der ettliche, so presentz ynnemen, eyn oder zwo derselben presentz dem noturfftigen geben und lassen solichs also umb gehen von eim zum andern, so mögen sye der mere den eyn[2]) enthalten.

9) Item ob sich arme priester fünden, und dises almusens begeren würden, den sol sölchs aus gutten ursachen und darumb nit geraicht werden, das irer der geistlichen canones selbs verpietten, und schmelich anzeigen, das die priester dem offenlichen pettel obligen söllen. Damit dann dieselben priester nit ursach haben das wort gottes (darumb sie allein leiplich unterhalten werden söllen) zu verlassen und dem geyl und pettel anzuhangen, oder das die, so außerhalb des priesterlichen stands, durch ander erber wege ir narung wol süchen und haben mögen, nit dester mer bewegung nemen, sich allein auff söllich müssig geen und den pettel zu legen und den armen durfftigen das almusen zu entziehen, so söllen sie durch raichung des almusens zu sölchem nit gesterckt, sonder wo sie leyplicher unterhaltung und narung notturfftig sind, von andern priestern diser stat, die mit beneficien, jerlichen einkumen, teglichen gefellen und notturfften fürsehen sein, pillich unterhalten werden, wie ein jeder christ, fürnemlich aber die gaistlichen, die zur barmhertzigkeit und brüderlicher hilff vor andern geneigt und bereit sein söllen, auß brüderlicher lieb on das zuthun ver-

[1]) B und L 5 *nach* presentz: und geyl.
[2]) B und L 5 *statt* mere den eyn: meer dan einen wol.

pflicht sein. Immassen dann dieselben priester, wo sie an einander handtraichen wöllen, gar geringlich und on alle beschwerd thün mögen.

10) Item es würt verordnet werden, so sich kranck leut als febres[1]) oder ander kranckheyt, desgleychen arme kintbetterin, so in disem almusen verzeichnet seynd, funden, die zu noturfft und enthaltung einicherley labung oder hilff der apotecker bedürfften, doch zymlicher und noturfftiger weyß, dieselben sollen zu der knecht einem, so darzu verordnet seynd[2]), der soll dieselbigen noturfftigen personen besichtigen. Und so da noturfft erscheynt, inen in der apotecken darzu verordnet zymlich labung machen lassen.

10) Item die pfleger dises almusens söllen auch bestellen und verordenen, ob unter den verzeichenten petlern und hausarmen leuten, die mit dem fieber oder ander kranckheiten beladen, desgleichen arm kindtpetterin irer schwaheit halben einicherley artzney und labung notturfftig würden, das sie sölichs der verordenten knechten eynem ansagen; wo dann derselb knecht auff besichtigung die notturfft erfindet, sol er dem krancken oder dürfftigen sölichs von dem almusen aus den apotecken zu Nüremberg verschaffen.

11) Item mit den[3]) frembden herkommenen bettlern[4]), so nit burger oder burgerin hie seyndt, die sollen von Egidii an nicht mer hie bettlen. Und das zu verkommen, würdt man under allen thoren leut haben, die soliche abweysen und inen die ordenung, wie es an den thoren angeschlagen, verkünden, sich darnach haben zu richten. Unnd wie wol soliches ernstlich[5]) nicht gar fürkommen mag werden und[6]) ettlich fremde

11) Item es sol auch allen frembden oder außlendigen petlern, so in der stat Nüremberg, Werd oder Gostenhoff nit bürger oder bürgerin seyn, verpotten sein, der end eynem, desgleichen vor der stat Nürenberg, innerhalb der landtgraben oder landtwere zu pettlen oder sich mit hütten, geheuß oder ander pfleglichen wonung daselbst niderzuthuen und zu enthalten. Deshalb auch unter alle thor der stat sünder personen verordent worden sein, dieselben frembden petler abzuweisen und ine eins raths verzeichente ordenung, an die thor angeschlagen, zu verkunden, aus ursachen, das sich durch disen schein allerley verdechtlicher sträfflicher personen

---

1) B *statt* febres: fibrig.
2) B und L 5 *statt* seynd: ist, geen.
3) C *statt* mit den: die.
4) C *statt* bettlern: bettler.
5) B und L 5 *statt* ernstlich: erstlich.
6) B und L 5 *nach* und: etwan.

bettler heryn kommen und sich bettlens understünden, auff soliches werden die alten zwen // bettelrichter noch ein zyt, bitz es in ein[1]) gebrauch kumpt, an dem ampt bleyben, denselbigenn frembden auß der statt zu gebieten. Wo sich dann deren ettliche finden, die vor anfanges diser ordenunge hie gewest oder darnach unwissen[2]) her kommen und ein noturfft bey dem selbigen erkandt würde, sollen dieselbigen frembden zu den[3]) vier knechten einem bracht werden, der alß dann gelt haben würdt, einem yeden nach gelegenheyt seyner noturfft zweintzig[4]) oder[5]) viertzig pfenning geben, mehr oder minder, doch iren namen beschreyben und inen alßdann das bettlen in der statt bey hoher buß verbieten. Unnd soll gemelter knecht, so solichs gelt außgibt, den pflegern by seynem eyd verrechnen. Welicher gemeldter frembder bettler uber soliches verbott sich hie mit bettlen wider funde unnd begriffen wurde, der würt in eynes erbern rats ernstlich straff fallen. Sich solte auch kein frembder bett-

oder diejhenen, so gleich den bilgram von einer stat zu der andern lauffen, weib und kind sitzen, verderben und hunger leiden lassen, unterschlaiffen mögen. Ob sich aber uber das einer oder mer petler in die stat eindringen und, unwißend diser eins rats ordenung, offenlichs pettlens untersteen würden, die söllen durch die zwen allten amptleut oder pettelrichter (so vor diser fürgenomen ordenung in iren ämpten uber die pettler gewest seind und noch ein zeitlang, bis sölliche ordnung in ein recht wesen gepracht. bleiben sölle[n]t) abgewisen werden. Were dann unter denselben einer oder mer, die vor anfang diser ordenung in Nüremberg gewest oder, wie itzo gehört, unwißend herein kummen. und so nöttig weren, das sie on zymliche hilff nit außkommen möchten, söllen sie durch die zwen pettelrichter zu der vier knecht eynem gepracht und von denselben mit billicher notturfft, das sie fürter komen mögen, fürsehen, ire namen ordenlich auffgeschriben und das außgegeben gelt den pflegern getreulich angezeigt und verrechent, und alßbald denselben pettlern das petteln in der stat und landtwere bey sündern bueßen verpotten werden. Wo dann einer oder mer derselben pettler söllich gepot verprechen und alhie widerumb petlend betretten würd, der sol darumb eynes rats ernstliche straff nach gestalt seyner verachtung und übertrettung gewarten.

---

[1]) B und L 5 *statt* bitz es in ein: biß in.
[2]) B und L 5 *statt* unwissen: unwissend.
[3]) B und L 5 *statt* den: der.
[4]) B und L 5 *vor* zwaintzig: ein.
[5]) B *statt* oder: in.

ler umb die gantze statt in der landtwer mit hütten oder anderm geheuß, sich da auff der straß zu enthalten, nit nider thun noch bleyben.

Von dem einkumen diß almusens.

12)[1] Und damit das gemein volck geraitzt werd, ir handtraich und hilff zu disem großen dapfern almusen dester statlicher zu thun, so sollen sie durch die prediger auff den cantzlen zu sölichem getrewlich und mit ernst umb Christus willen ermanet unnd nachvolgend in anderen iren predigen des on underlaß erinnert werden; wie auch wol die nottürfft erfordert, dieweil der teufel nit feyert, dyses und andere dergleichen gute werck durch sich selbs und andere sondere personen, denen von ires eygen geytz, genieß und vorteyls wegen solch almusen gantz wider und entgegen ist, zum höchsten zu verhindern, und ist auch ungeverlich vierzehen tag vor anfang solicher ordenung dasselb almusen durch alle prediger offentlich auff den cantzeln nachvolgender verzeichnus gemeß verkunt worden: Eyn erber rat diser stat hat guter meynung und in bedacht, das auß vermög der gepot gottes alles christlich wesen allein stet in eynem rechten vertrauwen und glauben gegen Got und brüderlicher lieb, hilff und hantraich gegen dem negsten, furgenomen, die armen dürfftigen personen in diser stat mit zymlicher notturft zu unterhalten und damit das offenlich betlen in den kirchen und auff der gassen abzustellen; haben darumb ein löblich christlich ordenung bedacht, welcher gestalt dieselb unterhaltung der armen wochenlich bescheen sol, zu solichem auch etlich erber stathafft personen verordent, diß löblich christenlich gut werck ordenlich und mit dem pesten bestendigesten füg zu volziehen. Dieweil

---

[1]) Dieser Artikel fehlt in Fassung C, L, B.

aber unser seligkeit entlich ruet auff haltung und hanthabung der gepot gottes, welliche auch eynen jeden christenlichen menschen zu dergleichen hilff und erzeygung brüderlicher lieb gegen dem negsten on mittel verpinden, so werden euwer andacht hiemit ermant, in der lieb unsers herren Jesu Christi, das ir ewer allmusen, hilff und handtraich zu disem löblichen fürnemen mittailen und das in die truhen oder kasten, so hierzu verordent und in etlichen kirchen gesetzt sind, einlegen oder denihenen, so ein erber rat zu einnemern und außtailern dises almusens angesehen hat, uberantworten wöllet. Darumb werden euwer lieb sonders zweyfels bey got dem almechtigen ewiger untödtlicher belonung gewarten und ein hoch christenlich und gut werck fürdern.

13—14) Item solichem almusen zu gut seynd vil alter herkommen[1]) almusen abgesetzt, nemlich den kirchen gebeuwen, den sundersiechen, den fündelkindern und deren gleychen, denen man in der[2]) kirchen offelich mit tafelen und lauten geschrey gebettelt hat, dann gemelte almusen in kirchen vor mit stöcken und kasten dar zu gehören[3]) versehen seynd. Desgleychen die glöckner der sundersiechen abthun, dann die sundersiechen und fündelkindt sunst außkommen haben. Es sol auch hinfür alle frembde samlung zu altaren, zu glocken und der gleychen nit gestatt werden. Sich[4]) werden auch die alten gestifften spenden

13) Daneben hat ein erber rat disem almusen zu gut alles anders almusen, sammelen und petteln, so bißher etwo vil jar offenlich mit dem tefelein und lautem geschray in allen kirchen alhie den sundersiechen, findelkindern, kirchengepeuen, spitalen und dergleichen almusen und stifftungen zugut gepraucht ist, deßgleichen das sondersich petteln der glöckler[5]) auff den strassen gentzlich abgestelt, dieweil dieselben almusen on das mit casten in den kirchen versehen sein; und sol furohin in den beden pfarkirchen zu Nürmberg nit mer dann ein secklein an einem stenglin, mit der petler zeichen verzeichent, durch frumm erber person, die sich solichs umb gottes willen zuthun unterstanden haben, alle sontag und gepante feyertag umbgetragen und darein zu disem almusen getrewlichen gesammelt, auch das gesamelt gelt jedesmals den verordenten pflegern geantwort oder in den negsten casten, die in den

---

[1]) B und L 5 *statt* herkommen: herkomner.
[2]) B und L 5 *statt* der: den.
[3]) B und L 5 *statt* gehören: gehörend.
[4]) C *statt* sich: so.
[5]) D. h. das Betteln für die Sondersiechen (Aussätzigen).

unnd seelbadt[1]) mit der zeyt auch in die[2]) almusen geben; was aber hinfür von spenden und seelbadt[3]) geschafft werden, in das almusen kommen, dann solichs ye nit bas dann durch // die geschworne knecht[4]) außgeben und außgericht werden, wie das ein yeder ermessen mag.

beden pfarren und unser frawen kirchen mit gemalten tafelein zu solichem almusen insonders gesetzt und verordent sein, eingelegt werden. Und damit das gemein volck ursach hab, sich mit lieb und hilff des negsten, den gepotten gottes gemeß, zu halten, so sollen hinfur die petler oder samler, die zu kirchen, altaren, glocken, tafeln und andern dergleichen gezierden in der stat Nürmberg mit wißen eins rats offenlich gepettelt haben, nit mer zugelassen werden; und sollen die verordenten pfleger den armen sundersiechen menschen, findelkindern und, ob es not were, den dürfftigen menschen im spital alhie von wegen obgemelter abstellung der kirchentafelin jetzuzeytten von disem almusen zymlich ergetzung thun.

14) Gleichwol wil ein erber rat auß guten ursachen die alten hievor gestifften spendt und seelpad in irem wesen wie bißher beruen lassen, des versehens, das die mit der zeyt auch in dises almusen gezogen werden sollen. Was aber furohin von spendten, seelpaden und dergleichen geschafft würdet, die sollen alle in dises almusen gepracht, dieweil dieselben spendt und seelpad nit fruchtparlicher und gleichmessiger dann durch die geschwornen knecht, wie ein jeder ermessen mag, können außgetailt werd[en]. Dabey hat auch ein erber rat verordent und dem kirchenmeyster sant Sebalds pfarkirchen zu Nürmberg bevolhen, das er die dreyzehen gestifften alten spendt, so er jerlich von der kirchen außgeben hat, nemlich ein jede derselben spendt vier sumerin korns, das in summa trifft zweiundfunfftzig sumerin, den pflegern des reichen almusens uberantworten, die sollen söllich getreid zu gemeltem almusen verpachen, und den pflegern dises großen almusens alle jar für ein jedes derselben sumern spendt korns anderhalben

[1]) B *statt* seelbadt: seelgerten.
[2]) B und L 5 *statt* die: das.
[3]) B *statt* seelbadt: seelgerten.
[4]) B *nach* knecht: mag; L 5: mocht.

15) Item die hauß armen leut, so das gestifft reych almusen nemen, auch die ellenden Frantzöser, nemen nichts von disem almusen, er[1]) were dann einer, so das reych almusen hat und darneben so gar notturfftig, dem möchte zymlicher weyß hilff beschehen. Solten auch die Frantzöser zukünfftig in mangel gespürt werden mer dan yetzt, den soll von disem almusen auch geholffen werden.

16) Item[2]) so es gott fügen wolt, das diß almusen mit gutem rat volzogen und enthalten möcht werden, also das ein uberfluß[3]) an barschafft erfunden würd, des man zu obgemelten almusen geraten möcht, solte derselbige uberfluß[3]) zu eim andern nit minder dann das obgemelt almusen reychen etc. Nemlich wo etwa[4]) frumm handtwercksleut, so sich mit harter schwerer arbeit gern ernerten und aber, das sye so gar kein anfang gehabt einigen vorrat

guldin raichen, die es furter unter die verzeichenten haußarmen leut und schuler, uber ir gepurliche anzale, so inen sunst wochenlich von almusen geraicht würdet, außtailen und die armen ermanen lassen, Got für der stiffter seelen zu pitten.

15) Und weliche burger oder burgerin das gestifft reich almusen wochenlich entpfahen, deßgleichen die personen, so mit der kranckheyt der frantzosen beladen, sollen dises almusens, dieweil sie sunst ir notturfftig fursehung, unterhaltung und pfleger haben, nit entpfencklich sein, damit den andern notleidenden dadurch nichts entzogen werd; es were dann, das einer oder mer derselben personen so nötig weren, das sie mer hilff bedürfften, oder das das almusen der frantzosenmenschen in abnemen wachsen, derhalb es merer hilf notturftig würde, alßdan solt ine von disem almusen nach pillichkeit auch geholffen werden.

16) Item wo mit der zeyt durch hilff frommer christenlicher, gotliebender personen oder durch stifftung, testament, und seelgeret solich almusen dermassen in merung erwachsen, das uber die wochenliche außgab und verlegung an barschafft uberschus erscheinen würd, das sol gleicher weis zu ubung und erhaltung brüderlicher lieb und des negsten nutz, hilff und notturfft, nachvolgender gestalt gepraucht werden. Nemlich mit solichem armen frumen handtwercksleuten, die sich und die iren mit irer handtarbeit gern ernerten und doch zu solichem keinen anfang oder verlegung haben, deßgleichen andern frumen burgern, die heymlich not leiden,

---

[1]) B und L 5 *statt* er: es.

[2]) Am Rande des im Germ. Museum zu Nürnberg befindlichen Exemplars steht von einer Hand des 16. Jahrh. (erste Hälfte) die charakteristische Notiz: „Es sein die handwerksleuth noch auf diese stundt ob 500 f. im dis almussen schuldig, haben ein tails als bald in susen [= junger Wein, Most] und andern wein verzecht; meine herren seindt gewitzigt.“ Die Worte „meine herren“ lassen darauf schließen, daß die Notiz von einem Nürnberger Kanzleibeamten herrührt.

[3]) B und L 5 *statt* uberflusz: überschusz.

[4]) L 5 *nach* etwa: arm.

ires handels zu machen oder ja etwan mit vil kindern uberfallen und doch das almusen nit nemmen sonder stets in gottes hoffnung leben und bleyben, denselbigen soll mit sonderm fleiß nachgefragt werden, ob die nit spilen, sauffen oder ander unerlich wesen an inen haben. Wa man dann der frummen wyßt und findet, denen möcht alßdann mit einer zymlichen hilff vier oder[1]) zehen güldin mer oder minder geholffen und inen das gelihen werden, auff bequeme zeyt das wider zu bezalen; mit solichem manicher verzagter auß grosser not in wolfart kommen mage und fleyssiger dann die offen bettler verbotten. So dann der lehen eins oder mer außblibe und nit bezalt würd, das müst got auch für[2]) gut annemmen.

17) Man ist auch in anschlegen, wo das gemelt almusen also am werdt zunemme, das man des zu thun fug hatt und etwaden hantwercksleuten ye[3]) gemacht pfenwert und // ware auß ursachen der krieg oder ander leüffen verlegen und da[4]) nit zu gelt bringen möchten, und doch iren knechten und helffern nit verloben[5]) dörfften oder durch die verleger der hantwerck so gar getrungen solten werden. Das

mit kindern uberfallen und sich des petelns schemen, denen auch in sonders, ob sie spielen, prassen oder sonst ein unerber wesen furen oder nit, mit vleys nachgefragt werden sol, zuhelffen mit vier, sechs oder zehen guldin, mynder oder mer, wie die pfleger das, nach gestalt eins jeden armen oder notleidenden wesens und handels, fur not ansehen und taxiren werden; denselben, den also geholffen und furgesetzt, sol auch ein gepunden werden, ob sich mit der zeyt ire sachen zu solichem gluck und narung richten, das sie widerumb vermöglich wurden, den pflegern solich gelt zu bequemen leidlichen fristen widerumb zu uberantworten; ob aber solichs nit jedesmals beschee, das sol im namen gottes, dem solichs zu eeren gethan ist, auch für ungeverlich geacht werden.

17) Deßgleichen möchten auch die verordenten pfleger, ob das almusen mit der zeyt so vermöglich würd, abermalen ein ander werck christlicher lieb und hilff dergestalt uben, das den hantwercksleuten diser stat ire gemachte arbeit oder pfenwert, wo sie die furfallender kriegs oder auder leufft halben nit vertreiben oder zu gelt machen könten, oder durch ire verleger so hart gedrungen wurden, soliche ire arbeit mit schaden hinzugeben, durch einen verstendigen, so die pfleger darzu verordenen, angenomen, ordenlich auffgeschriben, in ein sonder bestandhauß darzu ver-

---

[1]) B und L 5 *statt* oder: in.
[2]) B *statt* für: ver.
[3]) B, C und L 5 *statt* ye: ir.
[4]) B, C und L 5 *statt* da: die.
[5]) B und L 5 *statt* verloben: urlauben.

alles zu fürkommen, da mit[1]) man ein hauß und ein recht verstendigen man zu wegen bringen und alß dann den genanten hantwercksleuten ir ware und pfennigwert abnemen, in ordnung[2]) beschriben, und was hundert güldin wert ist, im achtzig gülden darauffleyhen und im da bey sagen, daß er fleyß damit hab, seyn pfenningwert in halb oder jarsfrist oder ehe, so er[3]) füg mag[4]), zu verkauffen und als dann die achtzig gulden zu danck bezalen und weiter kein schaden leyden. Damit manig hantwerck, das sunst getrungen, in wyrden bleyben möcht, auch zu nutz gemeyner statt kommen, damit das hausieren auch abkeme und manicher ein frumm weib behielt.

18) Item so (wie vorgemelt) uberfluß[5]) an gelt sich finden wurd, möcht zu zeyten, so das korn in minderm gelt were, des ettlich meß[6]) für kauffen, mit dem denen, so diß almusen nemen, auch beholffen möcht werden, nach rat der herren und pfleger diß almusens.

ordent gelegt, und dem handtwercker der also abgeholffen werden. Wo dieselben pfenwert oder arbeit hundert guldin wert were, das dann dem, so die zugehörig seyen, piß in achtzig guldin ungeferlich darauf solt gelihen und gereicht werden, mit dem bevelhe, das er fur sich selbs den pesten vleis thun wolt, soliche angenomene und beschribene pfenwert und ware in eynem halben jar oder ehe, wann das mit fueg und seynethalben on grossen schaden bescheen möcht, zu verkauffen und zu vertreiben und dagegen das außgelihen gelt zu erlegen und zu bezalen; damit möchten die handtwerck dester in pesseren wirden bleiben und die handtwercker oder arbeiter ire werckstatten und ehalten [!] erhalten und vor kunfftigem verderben verhüten; es wurd auch damit das gemein hausiren, so die hantwercker allenthalben in den wirtsheusern und sonst zu Nürmberg bißher auß not und armut, zu vertreibung irer arbeit, haben fürnemen müssen, einen großen teyl abgestelt un dadurch allerley schand, unere und nachrede der weyber und tochter fürkummen.

18) Die verordenten pfleger mögen auch von dem uberschuss und zunemen vermelts almusens ein anzal korns, wo das in wolfailem kauff ist, fürkauffen, und auff den casten, so inen ein rat von gemeiner stat darzuleyhen zugesagt hat, aufschutten und damit den haußarmen leuten zu zeit der notturfft auch nit ein geringe hilff erzaigen.

19) Und nachdem etwo vil armer personen unter den verzeichenten mögen gefunden werden, denen die not in mancherley wejß also obgelegen, das sie des taxirten

---

[1]) B und L 5 *statt* damit: möcht.
[2]) C *statt* in ordnung: ordentlich.
[3]) B und L 5 *nach* er: mit.
[4]) C *nach* mag: haben.
[5]) B und L 5 *statt* uberflusz: überschuss.
[6]) B und L 5 *statt* mesz: sümern.

wochengelts nit benügig sein können oder sonst unwesens halben bey den verordenten pflegern angeben und berüchtigt werden; deßgleichen das sich uber die verzeichenten personen, noch mer armer erfunden, darzu auch eins teils derihenen, den das reich sontaglich almusen geraicht würdet, die von disem grossen almusen haußarmer leut hilff begern, so sollen die zwen verordenten pfleger alle sontag neben den pflegern gedachts reichen almusens sitzen, zu erkundigen, weliche personen im reichen almusen merer hantraich von disem almusen begeren; zu demselben sol alßdan der vier knecht eyner verordent und des armen begerenden haußhalten, notturfft und wesen erkundigt, und alßdann durch den pfleger demselben armen ein wochenliche hilff gleich andern taxirt und zu raichen bevolhen werden.

20) Neben dem sollen auch die zwen verordenten pfleger dises almusens alle wochen oder uber vierzehen tag, wie die notturfft der sachen erfordern würdt, am montag zusam kummen und die armen in irem obligen allenthalben verhören und dann, wie sie die sachen finden, zur hilff und handtreich der armen aber das best und billichest handeln und verschaffen.

21—22) Item (wie vorgemelt) das die vier knecht alle wochen ein tag sechs[1]) almusen außgeben, seynd die zwen ersten pfleger das dritt außgeben mit den knechten gangen, die armen zů besichtigen, was ir yedem erstlich[2]) taxiert sey. Nemlich wo zwey alte unvermügende eeleut gewesen, denselben[3]) fünfftzig oder[4]) sechtzig

21) Und auff das alles sind die verordenten zwen pfleger nach dem anfang diser ordenung, und nemlich ungeferlich in der dritten wochen, mit den vier knechten zu allen wonungen und heusern der armen verzeichenten personen umbgangen, dieselben dürfftigen personlich zu besichtigen und durch den augenschein gelegenheyt eins jeden, auch ob sie mit dem taxirten wochengelt außkummen möchten, zu erfaren; die haben nach solicher augenscheinlichen erkundigung bemelt ir taxirt

---

[1]) B und L 5 *statt* sechs: solchs.
[2]) B *irrtümlich statt* erstlich: ernstlich.
[3]) L 5 *nach* denselben: soll man.
[4]) B und L 5 *statt* oder: in. *Auch weiterhin steht zwischen den Zahlen immer in statt oder.*

pfennig geben. Und wo die kinder gehabt, inen LXXV oder XC pfennig geben. Wo dann eyntzig personen unvermögend gewest, der einem XXXV oder XL pfennig[1]. Wo aber gar bettrisen armleut[2]. so ir wartung verlonen müssen und auß unvermögen kein hilff oder almusen ferrer[3] haben mögen erfordern, derselben einem ein halben gülden ein wochen // geben. Wo dann arm leut, so noch zymliche arbeyt thun mögen und doch mit irer arbeyt nit enthalten mögen werden, denen eym ist geben XV oder XX oder XXV oder XXXV pfennig ein wochen, zu einer zubuß seiner arbeyt. So aber die selben mit mer kinden beladen, derselben einem hat man[4] nach anzal seyner kinder mer geben. Die zwen pfleger haben an solichem besichtigen das außgeben nach irer discretion gemert etwan gemindert und[5] funden, das alt und jung bettler, so vor den gantzen tag dem bettel nach geloffen, in kirchen und auff der strassen die leut beschrwen[6] haben und müssig gangen, darauß inen vil unnützes wesens zugestanden, die[7] seyn anheimsch[8] und wochengelt eines teyls gemert, zum teil gemindert, wie sie der armen wesen nach fur pillich und gut angesehen haben, auch dabey gefunden, das sich etwo vil diser armen leut, jung und alt, die hievor gantz müssig gangen und den gantzen tag zu kirchen und straßen dem pettel obgelegen sein, widerumb zu iren vorgetriben handtwercken gericht, gearbeit und ire kynder, die hievor kelt, frost, hunger und nesse auff der strassen gelitten. bey der arbeyt unter den obdachern erhalten, und von offenlichem pettel gewendt haben, welichs auch allen handtwercken hie (wie eyn rat glaublich bericht) gar hoch erschießlich; dann dieweil hievor an wollenspinnerin, zuberaitern und ander arbeit allerley mangel erschinen, ist derselb mangel durch die menig der arbeitenden ytzo furkummen. und etwo vil arbeitern gantz dienstlich, damit auch der täglich last der armen leut und kynder, die den burgern, kauffleuten und gesten in kirchen, herberigen, auff der gaßen, am marckt und sonst allenthalben fur und fur nachgeloffen und angehangen sein (weliches bey vil personen nit eynen geringen unlust und beschwerden verursacht hat) gantz abgestelt; und ist der pfleger erste tax des wochengelts gewest, wie hernach volgt:

22) Nemlich ist zweyen alten unvermögenden eeleuten on kynder funfftzig biß in sechtzig pfenning, wo die aber kinder gehapt, sibentzig biß in neuntzig pfenning, item eyntzigen unvermögenden personen funffunddreißig biß in viertzig pfenning, item denen, die gantz petriß[9], unvermögend und leger-

[1] Waldau IV 442 hat versäumt anzugeben, daß L den gesperrt gedruckten Satz enthält. Uebrigens ist es fraglich, ob derselbe in C wirklich fehlt oder nur von Waldau beim Abdruck übersehen worden ist.

[2] B *statt* bettrisen armleut: arm bettrysen leut.

[3] L 5 *statt* ferrer: vorher (*was offenbar richtiger ist*).

[4] C *nach* man: auch.

[5] B und L 5 *nach* und: da.

[6] B beschrauwen, C und L 5 beschrien.

[7] *In* C *fehlt* die.

[8] B und L 5 *nach* anheimsch: gesessen.

[9] petriß = bettrise, d. i. bettlägerig.

ein yeder, was er hat[1]) kündt[1]), hat gearbeyt. Solichs sich in kurtzer zeit an mer hantwerck größlich erzeygt hat, da man vor[2]) mangel an wollen spinnerin und ander arbeyt gehabt, yetzunt uberflüssig derselben[3]) funden würt[4]), das den hantwerckern auch den armen, so wider in arbeyt kommen, zu mercklichem nutz kompt; darmit werden auch die kinde[5]), sunst auff der gassen erfrieren und naß werden, bey der arbeyt under dem obtach erhalten und von offenlichem bettel gewendt, die auch entlich von dem bettel geen[6]) und in dienst ander leut kommen mögen, und sich finden yetz die kirchen und strassen sauber und reyn vor[7]) den armen umlauffenden volck, das einem yeden wolgefelt.

Mit disem sollen aber Allerheiligen und allerseelen tag nit eingezogen sunder einem yeden, der sey burger oder gast, erlaubt und zugelassen sein, das almusen inn und vor der stat dieselben zwen tag nach altem geprauch und herkumen offenlich zu haischen und eintzunemen.

Und dieweil unser seligkeit endlich ruwet auff haltung und handthabung der gepott gottes, Weliche auch einen yeden

hafft gewest, also das sie sondere personen zu irer wart und handtraich verlonen müssen und auß unvermögen vorher keyn almusen haben erfordern mögen, ein halber guldin, item den armen, so noch zymlich arbeit thun und sich doch mit solicher arbeit nit gar erneren haben mögen, zu eyner zupus von funfftzehen, zwentzig biß in dreissig oder funffunddreißig pfenning, und ob die kinder gehabt, ein merere zubues wochenlich geraicht worden; und würdet darumb in dise ordenung gesetzt, damit mennigklich darauß eynen warhafften grund und anzaigung dises almusens mög vermercken und dester mer zu lieb und hilflicher brüderlicher erzeygung umb unsers fromen Christus willen, der von unser aller hails und erlösung wegen in armtseliger und der verachtesten gestalt auff erdtrich kummen ist, geraitzt werde.

---

1) In B und L 5 *fehlt* hat. C *statt* kündt: konnen.
2) C *statt* vor: zuvor.
3) B und L 5 *nach* derselben: arbeyt.
4) C *statt* uberflüssig derselben funden würt: dieselben uberflüssig werden.
5) B und L 5 *nach* kinde: so; C die.
6) B und L 5 *statt* geen: gar. Waldau IV 444 druckt — offenbar aus Versehen: gern.
7) C *statt* vor: von.

christenlichen menschen zu dergleichen brüderlichen lieb gegen dem nechsten on mittel verbinden. So wirdet hiemit menigklich in der lieb unsers herren Jesu Christi getreulich und fleissig ermanet, sein almusen, hilf und handtraich zu disem loblichen christenlichen fürnemen mittzuteilen, und das in die truhen oder kasten, so hiertzu verordent und in ettliche kirchen gesetzt seind, eintzulegen oder den erkieszten ains rats pflegern und verwaltern zu überantwortten. Darumb wirdet ein yeder sonders zweifels bey got dem almechtigen ewige untödtliche belonung gewarten und ein hoch gut und christenlich werck fürdern.

Decretum in consilio 23 julii 1522.

23) Und dieweil sich mit der zeyt noch allerley fell, so in diser ordenung nit fürsehen sein, zutragen mögen, hat ime ein erber rat vorbehalten, des auch den verordenten pflegern bevelh geben, dieselben ordenung nach gestalt furfallender sachen zu endern, zu bessern, zu mindern, zu meren, wie die notturfft jederzeyt und gelegenheit der fäl würdt erfordern.

Laus Deo.

Beatus, qui intelligit super egenum et pauperem.
In die mala liberabit eum dominus.

(Fortsetzung folgt.)

Ein Brief Melanchthons von 1524.

Aus D. Nik. Müllers Nachlaß mitgeteilt von **D. G. Kawerau.**

Vor 12 Jahren erschien in „Studien und Kritiken“ die wertvolle Arbeit von Gustav Mix, „Luther und Melanchthon in ihrer gegenseitigen Beurteilung“. Diese gab mir Anlaß, auch meinerseits dem Verhältnis beider Männer zueinander und den Schwankungen, die darin wahrzunehmen sind, näher nachzugehen. So entstand mein Aufsatz „Luther und Melanchthon in ihren persönlichen Beziehungen zueinander“ (Deutsch-evangel. Blätter 1903 S. 29 ff.). Ich suchte dabei unter anderm nachzuweisen, in welchem Maße bald nach Luthers Rückkehr von der Wartburg in den Jahren 1522—24 eine merkliche Abkühlung in Melanchthons Verhältnis zu Luther wahrnehmbar sei, und suchte aus den geschichtlichen Verhältnissen und psychologischen Gründen diese Wandlung erklärlich zu machen, a. a. O. S. 37 ff. Bald nachdem ich diesen Aufsatz veröffentlicht hatte, stieß ich, als mir einmal mein Freund Nikolaus Müller die Durchsicht eines Teiles der von ihm gesammelten, noch ungedruckten Briefe Melanchthons gestattete, um aus ihnen Notizen über Luther zu gewinnen, auf einen Brief jenes, der zwar undatiert ist, aber sicher in den Juli 1524 hineingehört. In diesem fiel mir eine so charakteristische reservierte Haltung in seinem Urteil über seinen großen Freund auf, daß ich alsbald an Kollegen Müller die dringende Bitte richtete, er möchte sich doch entschließen, diesen geschichtlich so bedeutsamen Brief an die Öffentlichkeit zu bringen, auch wenn die Herausgabe seiner ganzen Sammlung von Melanchthoniana sich noch länger hinausziehen sollte. Aber es gelang mir nicht, ihn dazu zu bewegen. Er wollte durchaus seine Sammlung nur als Ganzes hinausgehen lassen, und wie wir wissen, täuschte er sich über den Zeitpunkt, an welchem er zu dieser Veröffentlichung kommen würde. Er ist gestorben, ohne daß er sein mit

besonderer Liebe betriebenes Hauptwerk zum Abschluß und zum Druck gebracht hat. Jetzt ist Herr Professor Flemming in Pforta in die Arbeit eingetreten, und es ist Aussicht vorhanden, daß dieser schneller, als es Nik. Müller selbst getan haben würde, die Sammlung zum Druck befördert. Nun fand bei der Durchmusterung der vorhandenen Briefabschriften kürzlich auch Prof. Flemming wieder jenen Brief von 1524. Auch er erkannte sofort seine Bedeutung und hat mich gebeten, nunmehr auszuführen, um was ich damals vergeblich N. Müller gebeten hatte. Es wäre nicht richtig, ein so wichtiges Dokument länger der gelehrten Welt vorzuenthalten.

Hier tritt deutlich zutage, wie Melanchthon sich gegen die Annahme zu sichern sucht, als wenn er Schüler Luthers sans phrase wäre. Er will sich seine Selbständigkeit, sein Urteil in jedem einzelnen Falle vorbehalten. Ferner tritt deutlich hervor, wie unangenehm und unsympathisch ihm die Art von Evangelischen ist, die ihren evangelischen Charakter durch Schmähungen des Papstes und der alten Kirche zu dokumentieren suchen. Es fällt auf, mit welcher Begeisterung er sich über Erasmus äußert. Man sieht, wie die beiderseitigen wissenschaftlichen Interessen Melanchthon an diesen binden. Aber interessant ist doch auch, daß bei aller kühlen Reserve Luther gegenüber er tatsächlich in den in Frage kommenden Punkten (Wirkung des Geistes durch das Mittel des Wortes, gute Werke als Frucht des Glaubens, Berechtigung der Kindertaufe) durchaus Luther recht geben und sich auf seine Seite stellen muß, während er umgekehrt trotz der Lobrede auf Erasmus völlig zutreffend in dessen religiöser Haltung den Punkt bezeichnet, wo ein auffallendes Manko bei ihm zu beobachten sei, nämlich, daß er eine positive Antwort auf die Frage, worin denn eigentlich die Gerechtigkeit vor Gott bestehe, vermissen lasse. Wir sehen, er ist doch so stark von Luthers religiösen Gedanken erfaßt und hat, wie er hier in beachtenswerter Weise hervorhebt, auch so viel persönliche geistliche Erfahrung gewonnen, daß er von Luther innerlich nicht loskommt, so unbehaglich ihm auch viele Begleiterscheinungen der Reformation sein mögen. Und um-

gekehrt, so stark es ihn mit all seinen humanistisch-philologischen Interessen zu Erasmus zieht, so ist ihm doch die religiöse Frage im evangelischen Sinn so stark geworden, daß er nicht mehr einfach ein Erasmianer sein kann.

Von Interesse ist aber auch, wie hier die pädagogische Bedeutung des Gesetzes und die Notwendigkeit kirchlicher Erziehung der imbecillis pueritia und des imbecille vulgus betont wird. Wie kündigen sich hier bereits Gedanken an, die wir bisher erst von dem Werk der kursächsischen Kirchenvisitation an zu datieren pflegten!

(Wittenberg) (c. Juli 1524)[1]

Melanchthon an Johann Memminger[2]) in Torgau.

Original, 1 Folioblatt, Siegel erhalten: München, Reichsarchiv, Herzogtum Neuburg, Religion- und Kirchensachen Nr. 56 Stück 7.

Iohanni Memmingensi, doctori *συμφωνιακῶν* puerorum Torgae, suo fratri.

S. Acerbissimum vulnus his diebus accepi optimo viro Neseno amisso, quo casu cum non vulgariter essem conster-

[1]) Das Datum wird dadurch sichergestellt, daß his diebus der Liebling der Humanisten und der Wittenberger, Wilhelm Nesen, gestorben ist. Dieser Tod erfolgte am Abend des 5. Juli 1524; Luther meldete ihn am 6. an den Erfurter Johann Lang (Enders IV 363), Melanchthon am 8. an Spalatin (Corp. Ref. I 663). Literatur s. bei Kawerau, Agricola S. 35 und bei Enders a. a. O.

[2]) Den eigentlichen Namen dieses nennt uns das Wittenberger Magisterverzeichnis: Ioannes Oeder Memmingensis (Köstlin, Bacc. u. Magistri II 20). Vielleicht ist er im Wittenberger Album wiederzufinden in dem am 5. Dezember 1518 inskribierten Iohannes Eedar de Eichen dioc. Augusten. (I 78). 1521 war er Baccalaureus bei den Sängerknaben des Kurfürsten (damals in Eilenburg), vgl. N. Müller in Archiv f. Ref.Gesch. 8, 30; Wittenb. Bewegung [2] 401 (nach Weim. Arch. Ll. 796). In derselben Stellung finden wir ihn nach unserm Briefe auch 1524; er war es auch noch unter Kurfürst Johann. Vor 1529 wurde er Baccalaureus an der Schule zu Torgau (Torgauer Gymn. Progr. 1881 S. 10). Am 12. August 1529 wurde er Magister (Köstlin a. a. O. II 20). In demselben Jahre wurde er Rektor zu Grimma und starb dort 28. Dezember 1538 (vgl. Lorenz, Stadt Grimma S 1416). Die Stellen Enders IX 135 und XII 70 werden auf ihn, nicht auf Joh. Schmaltz zu beziehen sein. Vgl. ferner Burkhardt, Briefw. S. 302; N. Arch. f. Sächs. Gesch. VII 111. Die Aktenstücke des Weim. Archivs Reg. Mm Nr. 407 und 413 handeln von der Verleihung eines Stipendiums aus der Vikarie S. Crucis in der Altenburger Stiftskirche, das er seit 1529 bezog und das ihm zuletzt noch 1538 auf noch zwei Jahre verlängert wurde. Spalatin schreibt in dieser Angelegenheit 2. November 1531 an Kanzler Baier, auch Melanchthon werde eine Gunstbezeigung an Memminger besonders willkommen sein; seine Freundschaft mit diesem bestand demnach fort.

natus, reddebantur mihi literae tuae longiores illae, quae molestiam animi augebant. Quanquam enim videbam te pietatis studio stomachari, tamen doctrinae nouatae, vt vocant, magis irasci te dolebam quam eorum furori, qui bonis omnibus rebus abutuntur. Quaeso autem te, mi Iohannes, in tam obscuris rebus, ne quem alium doctorem requiras praeter eum, quem sequi Petrus iussit, cum ait[1]): *Ἔχομεν βεβαιότερον τὸν προφητικὸν λόγον, ᾧ καλῶς ποιεῖτε προσέχοντες ὡς λύχνῳ ἐν αὐχμηρῷ τόπῳ* etc. Ad quam regulam si omnium dogmata expenderis, nec Muncerus nec Lutherus imponere tibi poterunt *ἢ καταβραβεύειν*. Ego neutri horum patrocinor. Muncerum non satis noui. In Luthero tragice insectaris dogma de verbo immutante corda. Quam tu sentenciam quo modo accipi velis, quaeso, ad me diligenter perscribe. Ego haud grauatim modo referam, et quid ipse probem et quid sentiat Lutherus. Docet autem spiritu sancto fieri in cordibus nostris, ut in verbo cognoscamus et misericordiam et iudicium dei, hoc est, ut terrore quodam conscienciae sentiant vim iudicii diuini, rursus etiam consolationem concipiant et gaudio spirituali tranquillentur. Quae qui *ἀνυποκρίτως* experitur, hunc demum vere Christi esse sentit. Huc facito X. caput ad Ro. et 8[2]). Haec ego si improbem, menciar, Imo *καὶ πνευματικῶς* comperi uera esse. Teque adhortor amanter[a]), ut ne prius improbes, quam probe cognoris. Impietas est de doctrina christiana in ullam partem temere pronunciare. Porro, qui ad illum modum spiritu sancto sunt nouati, in his digito dei, ut Hieremias ait[3]), scripta lex impellit ad bona opera.

De iis, qui uel imbecilles sunt, ut pueri[b]) ac plerique sumus, Paulus regulam reliquit, quam tu diligenter inculca pueris. Idem et ego soleo, lex paedagogus est in *Χριστόν*[4]). Nam id genus lege regendum[c]) et cohercendum est. Id[d]) optarim frequentius doceri ab iis, qui se Lutheri titulo venditent. Itaque non modo exigit deus interiorem iusticiam, quae est proprie christiana, sed externam etiam, qua et Impios uult coherceri ac frenari. Nosque, qui *παιδαγωγοὶ* sumus, hic aduigilare debemus, ut Imbecillem puericiam, imbecille vulgus intra hec septa teneamus. Video autem te scandalis offendi, commoueor grauiss[ime] et ego vulgi motibus et improborum concionatorum temeritate. Sed haec ita fidem meam oppugnant, vt nonnunquam plus roboris concipiam. Video Satanam furere et hoc operam dare, ut his

---

a) † ne gestr. b) † aut non nouati gestr. c) † et frenandum gestr. d) † non gestr.

1) 2. Petr. 1, 19. 2) Röm. 10, 9ff.; 8, 3ff. 3) Jerem. 31, 33. 4) Gal. 3, 24.

scandalis pias consciencias labefactet. Video deum etiam pleraque permittere, ut et probet nos et accendat curam. Bene ceperat S a u l, Foelicissime S o l o m o, Sanctissime G e d e o n. Non respondit[a] iniciis exitus. Itaque sepenumero metuere soleo, ne, quanquam bona inicia L u t h e r a n a e διακονίας fuerint, tragicus exitus sit. Quid hic facias? Oratione subleuandus est animus. Crede mihi, mi I o h a n n e s, bellum est cum nequam spiritu. Is excitat omne genus scandalorum, ut doctrinam non alienam a pietate opprimat. E r a s m u m ego diligenter et magna fide tueor, sed μέχρι βωμῶν[b] [1]). Quid est autem, cur tu hunc[c] mihi tantopere laudes, cum nondum tamen ullo scripto dilucide ostenderit[d], quibus in rebus sentiat vere pietatem καὶ δικαιοσύνην θεοῦ esse. Et tanto doctori conueniebat orbi sentenciam suam declarare, praesertim cum Χριστὸς[e] iusserit omni creaturae praedicari Euangelium. Non hoc ab eo postulo, quod vulgo solent, ut in pontificem, in monachos scribat, odi ipse has contentiones, sed ut doceat, quid[f] sit ὄντως christiana iusticia. Puerorum baptismum nec L u t h e r u s improbat, et ego, cum videam[g] circumcisionem adhibitam[h] semini A b r a h a e, quae erat Euangelii signum teste P a u l o Ro. 4 [2]), leuibus admodum argumentis niti sentio ἀνταγωνιστάς. Ridiculum est caussari hoc, quod P i c a r d i solent, quod non possint ratione vti[i], quasi non fuerit spiritus sanctus in I o h a n n e B a p t i s t a puero [3]), in iis item, qui occisi sunt ab H e r o d e etc. Ergo[k] ante triennium, cum inciperent quidam hac de re disputare[l], grauiter perturbabar [4]). Et harum quaestionum auctores tantum sunt quidam κενόδοξοι καὶ βέβηλοι, quorum nec vita mihi probatur, et extant eorum amentiae certissima testimonia. Haec ad te pro studio scripsi et quaeso, ut respondeas. Aduersum scandala oratione pugnato vna cum pueris tuis[m]. Caue item, ne hominum iudiciis de quoquam in vllam partem nimium tribuas. ἔρρωσο, confirmet nos communiter Χριστὸς spiritu suo.

P h i l i p p u s[n].

---

a) † ince gestr. b) βώμων. c) Abschrift nunc. d) † quid gestr. e) † do gestr. f) † de Capitibus gestr. g) † signum gestr. h) † pueris gestr. i) † cum et in senibus gestr. k) Ego? l) uehementer sollicitauit gestr. m) † et hominum, qui gestr. n) von andrer Hand † Melanchton.

1) A u l u s G e l l i u s, Noctes Attic. 1, 3. P l u t a r c h, περὶ δυσωπίας 6. E r a s m u s, Adagia ed. Hanau, 1617. S. 44.

2) Röm. 4, 11. 3) Luk. 1, 41, vgl. Corp. Ref. 1, 932.

4) Vgl. L u t h e r s Brief an M e l a n c h t h o n vom 13. Januar 1522, E n d e r s III 274 ff.

Ein ungedruckter Brief Dr .Martin Luthers an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen aus dem Jahre 1545.

Von **Walther Müller.**

Im Juli 1545 sandte der Rat der Stadt Braunschweig eine aus seinen Bürgermeistern, Corde von dem Dam und Hans Wilde, und seinem Syndikus, Diderike Prutz, bestehende Gesandtschaft an Johann Friedrich von Sachsen, die neben anderen auch über die Berufung des Naumburger Superintendenten und Freundes Luthers und Melanchthons, D. Nikolaus Medler, zum Superintendenten von Braunschweig mit dem Kurfürsten verhandelte. Um die Erlaubnis für den Weggang Medlers von Naumburg von Johann Friedrich zu erlangen, wandten sich diese braunschweigischen Gesandten auch an Luther und Melanchthon, daß sie ihren Einfluß beim Kurfürsten geltend machen sollten. Melanchthon berichtet hierüber in einem Brief an Nikolaus Medler selbst vom 18. Juli 1545 [1]), in dem er eines Briefes Luthers in dieser Angelegenheit an Johann Friedrich Erwähnung tut. Dieser Lutherbrief, der den Brief Melanchthons ergänzt, befindet sich im Original bei den im Sächsisch-Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar (Registr. H fol. 1019 F) über die Verhandlungen mit den braunschweigischen Gesandten vorhandenen Akten.

1545 Juli 16.

Luther an Kurfürst Johann Friedrich [2]).

Dem Durchleuchtigsten hochgebornen fursten und herrn, Herren Johansfriedrich Hertzogen zu Sachsen des H. R.

---

1) CR. V. 795.

2) Bei de Wette: VI S. 380 als „fehlender Brief“ vermerkt.

Reichs Ertzmarstall und Kurfursten Landgraven ynn Duringen Marggraven zu Meissen und Burggraven zu Magdeburg, meinem gnedigsten Herren

---

G. V. f. ym Herrn und mein arm pr. ur. n. Durchleuchtigster hochgeborner furst, gnedigster Herr. Es komen alda, zween Burgermeister und Syndicus der Stadt Brunswig umb Doctor Medlers willen, bey E. k. f. g. umb gnedige erleubung zu ersuchen, haben mich gebeten umb diese schrift an E. k. f. g., weil Er, der D. Medler, sich versprochen und die gute leute ynn solch vertrostung gesetzt, das sie sein gewis sind bis E. k. f. g. erleubung. Und er on das nicht gedenckt zur Naumburg zu bleiben, dunckt michs das beste sein, das er ym namen Gottes seine zusage halte. Denn das er ynn die Marck[1]) solte, ist mir nicht wol ym synn, So ists auch besser, das solche person, so grossem volck nutze sein kan, nicht ym winckel gesteckt bleibe. Es kan wol ein ander[e] verhegen, der nicht unter ein gros volck tuchtig ist. Dem nach, wie sie mich gebeten haben, bitte ich untertheniglich E. k. f. g. wolten So D. Medler lassen faren, zum dienst Gottes gen Brunswig, alda er kan grosse frucht bey dem Evangelio schaffen, und viel tausend seelen dienen. E. k. f. g. werden sich hierin wol wissen Christlich zu erzeigen. Hie mit dem lieben Gotte befohlen Amen. Dornstags nach Margarete 1545.

E. k. f. g.

UnterthenigeR

Martinus LutheR D.

---

[1]) N. Medler sollte mit Einwilligung des Kurfürsten Joh. Friedrich der Markgräfin Elisabeth von Brandenburg als deren Prediger und Beichtvater in die Mark folgen.

Zu Grisars Auffassung von Luthers Aberglauben.

Von E. Klingner.

Zwei Abschnitte im dritten Bande der Grisarschen Lutherbiographie kommen besonders für die Auffassung von Luthers Aberglauben in Betracht, der eine über „Dämonologie und Dämonomanie“ (31, 4 S. 231—257), der andere über „Spuk, Sinnestäuschungen, Teufelserscheinungen“ (36, 3 S. 616—632). Gegen die Materialsammlung ist nicht viel einzuwenden, nur wäre ihr eine übersichtlichere Anordnung, eine kritische Sichtung und Hervorhebung des Wesentlichen sehr zu wünschen. Eine Menge von Anekdoten würden wir auf Kosten einer doch fragwürdigen Vollständigkeit um größerer Klarheit des Gesamtbildes willen gerne missen.

Grisar beginnt den Abschnitt über die Dämonologie mit vielen Äußerungen Luthers aus seinen letzten Lebensjahren, die beweisen sollen, daß Luthers Ideen vom Teufel und seinem Wirken fortschreitend eine ernstere und dunklere Gestalt in seinem Geist angenommen hätten. Wenn aus den von Grisar angeführten Äußerungen eine Entwicklung in Luthers Dämonologie gefolgert werden soll, so ist das eine willkürliche Behauptung. Die zunehmende Verdüsterung in Luthers Geist bestreite ich nicht, ein merkliches Anwachsen des lutherschen Aberglaubens habe ich aber trotzdem nicht konstatieren können, und ich erbiete mich, aus den Briefen früherer Jahre eine ähnliche — nach meiner Ansicht nichtssagende — Blütenlese von Äußerungen Luthers über den Teufel zusammenzustellen. Im übrigen sollte ein Kritiker von Luthers Aberglauben immer des Lutherwortes eingedenk sein, das uns mahnt, Luthers häufiger Erwähnung des Teufels

seine noch viel häufigeren Aussprüche von Gott und Christo entgegenzuhalten, für die er ja wider den Teufel fechte.

Nach einer kurzen, wenig tiefdringenden Charakteristik des Aberglaubens der Zeit handelt Grisar über „des Teufels Schadenstiftung“ und verwandte Themata. Er gibt zu, daß Luther den Kern seiner übertriebenen Teufelsvorstellungen dem großen Erbe von allgemeiner Leichtgläubigkeit, von falschen Volkstraditionen und irrigen Vorstellungen mancher Theologen entliehen habe. Das ist gewiß richtig, aber es ist nicht alles. Luther hat in das Altüberkommene etwas ganz Neues, Eigenes hineingetragen und die Teufelsauffassung in seiner Weise verinnerlicht und vertieft. Das hätte namentlich in dem Abschnitt über Besessenheit und Teufelsaustreibung objektiv gewürdigt werden müssen. Dafür nimmt hier die Geschichte von dem angeblichen Exorzismus bei dem Mädchen aus Meißen trotz des Doppelzeugnisses einen allzu breiten Raum ein. Von der „Teufelaustreibung“ bei dem Studenten aus Naumburg und dem Wittenberger Schmiedegesellen schweigt Grisar merkwürdigerweise. Und doch stellen gerade diese beiden gut bezeugten Fälle die ernste wie die humoristische Teufelsbehandlung Luthers in ein besonders klares Licht, von dem aus auch die erste Geschichte ihre einzig richtige Beleuchtung erfährt.

Die Tatsache, daß Luther an die Realität nächtlicher Teufels- und Dämonenerscheinungen glaubte, hätte wohl nicht erst der übergroßen Menge kritisch mehr oder weniger gesicherter Anekdoten zu ihrer Feststellung bedurft, auch nicht der an andrer Stelle zusammengetragenen ärztlichen Gutachten. Wohl aber vermissen wir die Erwähnung des nicht unwichtigen Umstandes, daß die Häufigkeit solcher Erzählungen von Teufelserscheinungen bei Luther sich aus seinem Kampf gegen die weitverbreitete Ansicht von der Wiederkehr der Toten und gegen den Mißbrauch der katholischen Totenmesse erklärt, daß er also hier, zum Teil wenigstens, dennoch über dem Aberglauben der Zeit stand.

Endlich das Hexen- und Zauberwesen. Grisar stützt sich in seinen Ausführungen über diesen Punkt wesentlich auf Nikolaus Paulus. Die Inkubusfrage und der Glaube an Wechselbälge wird, im Verhältnis zu ihrer Bedeutung, bei

dieser Gelegenheit allzusehr nebenbei abgetan. Den Widerspruch von Luthers Auffassung des Hexenfluges mit dem Hexenhammer und namhaften katholischen Theologen hätte Grisar nicht unerwähnt lassen dürfen. Der Schwerpunkt liegt bei ihm auf Luthers Forderung der Hexenbestrafung. Daß Luther es öfter durch Wort und Tat zum Ausdruck gebracht hat, wie man gegen die Hexen nicht gleich mit dem Schwerte, sondern erst mit Ermahnung zum Glauben vorgehen solle, verschweigt Grisar wie sein Gewährsmann. Wenn er aber so großen Wert darauf legt, daß es nur Milchdiebinnen gewesen seien, deren Bestrafung Luther einmal forderte, so möchte ich ihm doch ein Lutherwort entgegenhalten: Man solle eine solche Hexe nicht um des Milchstehlens, des Krankheitszaubers und dergleichen Dinge willen verbrennen, „sondern um der Lästerung willen, daß sie wider Christum den Teufel mit seinen Sakramenten und Kirchen stärket“!

Das sind die Hauptpunkte in der Grisarschen Auffassung von Luthers Aberglauben. Seine Forschungen sind unanfechtbar, soweit sie Aberglauben bei Luther konstatieren; sie vermögen nicht zu befriedigen, wo sie ihn zu erklären versuchen; sie sind ungerecht, wo sie verschweigen. Die erdrückende Fülle des Materials, das beständige Dafür und Dawider wirkt mehr verwirrend als klärend und vermag uns ein richtiges Bild von Luthers Aberglauben nicht zu geben.

Eine positive, indirekte Kritik der Grisarschen Auffassung von Luthers Aberglauben habe ich bereits in meiner vor dem Erscheinen des dritten Grisarbandes abgeschlossenen Abhandlung über Luther und den deutschen Volksaberglauben geliefert, die als Berliner Dissertation 1912 in den beiden ersten Kapiteln vorliegt, und deren Volldruck in der Palästra im gleichen Jahre erschienen ist.

Mitteilungen.

Neuerscheinungen.

Allgemeines. Infolge der Vereinigung der alten Universität Wittenberg mit Halle 1817 wurde in den 20er und 30er Jahren auch das Wittenberger Universitätsarchiv nach Halle überführt, wo es 1911/12 durch Dr. Friedr. Israel einer Neuordnung unterzogen worden ist. In einer besonderen Schrift „Das Wittenberger Universitätsarchiv, seine Geschichte und seine Bestände" (= Forsch. z. Thür. Sächs. Gesch. Heft 4) gibt Israel einen Abriß der Geschichte des Archivs sowie eine Übersicht der Bestände nebst dem Schema seiner Neuordnung. Leider ist im Laufe der Jahrhunderte nicht wenig verloren gegangen; doch bietet auch das Erhaltene noch viel des Wertvollen. Auf die Protonotariatssachen und Rektoratsprotokolle, die Bausachen, die Militaria, die Disziplinarsachen wird besonders hingewiesen; auch die Akten über die Universitätslehrer, den Lehrbetrieb und die dazu erforderlichen Anstalten enthalten mancherlei. Dazu kommen die freilich stark dezimierten Fakultätsakten, am wertvollsten die der theol. Fakultät. denen ein reicher Bestand von theol. Gutachten und Nachrichten über theol. Streitigkeiten beigegeben ist. Endlich das reiche Urkundenmaterial. Die Urkk. der Schloßkirche (bzw. des Allerheiligenstifts) verzeichnet Israel in 137 Regesten (von 1324—1527). Ferner teilt er die wichtigsten Urkunden über die Stiftung und Ausstattung der Universität teils im Regest, teils im Wortlaut mit (10 Nr., 1502—1576); das Patent über die Eröffnung der Universität vom 24. August 1502 ist überdies in Faksimiledruck beigegeben. — Halle, Gebauer-Schwetschke. 160 S. M. 4,50.

Quellen. Von O. Clemens „Studentenlutherausgabe" (vgl. diese Zeitschr. IX S. 378 und oben S. 111 f.) ist bereits der 3. Bd. erschienen. Er bietet Schriften der Jahre 1524—1528; an die Abhandlung von „Kaufshandlung und Wucher" (1524) schließen sich die drei Bauernkriegsschriften 1525 („Ermahnung zum Frieden . . .", „Wider die räuberischen . . . Rotten", „Sendbrief vom harten Büchlein wider die Bauern"); ihnen folgt „de servo arbitrio", nahezu die Hälfte des Bandes einnehmend (1526); dem gleichen Jahre gehören an die „Deutsche Messe", das „Taufbüchlein aufs neue zugerichtet", sowie „Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können". Den

Schluß bildet „Vom Abendmahl Christi, Bekenntnis“ (1528), das als Luthers „letztes Wort im Abendmahlsstreit“ aufgenommen ist. Der Umfang des Buches ist gewachsen, der Preis ist der gleiche geblieben, ebenso — unnötig zu sagen! — die hingebende Sorgfalt des Herausgebers. — Luthers Werke in Auswahl . . . herausg. von O. Clemen. Bd. 3. Bonn, Marcus u. Weber 1913. 516 S. M. 5.—.

Der Herausgeber der „Reformationsgeschichtl. Studien und Texte“, Prof. J. Greving-Münster, richtet unter dem Titel „Briefmappe“ eine Sammelstelle ein für Briefe aus der Ref.-Zeit. Er hofft damit der die wissenschaftl. Arbeit so erschwerenden Zersplitterung derartiger kleinerer Quellenstücke einigermaßen zu wehren und zugleich die Veröffentlichung — besonders von Briefen aus den Kreisen der Anhänger der alten Kirche — zu fördern. Letzterer Zweck wird sicherlich erreicht werden; schon zu der vorliegenden ersten Nummer der „Briefmappe“ haben 10 Forscher, jeder aus seinem Arbeitsgebiet, eine stattliche Anzahl von Stücken zusammengetragen, die ohne diesen Anlaß vielleicht nicht oder nicht so bald an das Tageslicht gekommen wären. Freilich ist der Inhalt ein recht bunter; doch sorgt eine Reihe von Registern (außer dem Personen- und Ortsverzeichnis ein alphabetisches Verzeichnis der Briefe nach Schreibern und Empfängern, ein chronol. Verz., auch — ebenfalls nicht unwichtig! — ein Verz. der Fundstätten) dafür, die Übersicht zu erleichtern, so daß wohl auch der andere bezeichnete Zweck des Unternehmens gefördert werden mag; immerhin liegt in der Mannigfaltigkeit des Gebotenen die Gefahr, einzelnes zu übersehen. Wir bezeichnen kurz den wesentlichen Inhalt: F. Doelle, Ref.-Gesch. Braunschweigs, Verschiedenes; V. Schweitzer. Paul III., Morone, Ref. in Lucca; I. Staub, Joh. Fabri; L. Lemmens, Niederdeutsche Franziskanersachen 1528; L. Schmitz-Kallenberg, Joh. Gropper; J. Schlecht und J. Greving, Johann Eck; W. Köhler, G. Sabinus und Joh. Gropper; G. Buschbell, Joh. Cochlaeus; E. Wolff, Joh. Latomus. — Reformationsgeschichtl. Stud. und Texte Heft 21/22. Briefmappe I. Münster, Aschendorff. VIII, 284. M. 7.20.

Zu den Märtyrern, die in Frankreich für das Evangelium gefallen sind, zählen die fünf südfranzösischen Calvinschüler Alba, Escrivain, Séguin, Navières und Favre, die auf der Rückkehr aus Lausanne nach Lyon gelockt und dort am 1. Mai 1552 verhaftet und bald auch verurteilt wurden. Mehrfache, schließlich aber doch vergebliche Interzessionsversuche hielten die Katastrophe hin, so daß die Verurteilten erst am 16. Mai 1553 den Scheiterhaufen bestiegen. In der Gefangenschaft aber hatten sie Gelegenheit gehabt, mit Calvin und anderen Freunden wiederholte Briefe zu wechseln, die schöne Zeugnisse des unbeugsamen Glaubensmutes und der heroischen Todesfreudigkeit der jungen Märtyrer sind, während sie Calvin in der ganzen Wärme seines Mitempfindens und in der Kraft seiner starken Frömmigkeit zeigen. Das zerstreute Material, durch einige Stücke verwandten Inhalts vermehrt, hat R. Schwarz, der Herausg. von „Calvins Lebenswerk in Briefen“, übersetzt, mit Einleitung versehen und bietet

es als Bd. 40 von Voigtländers Quellenbüchern einem größeren Kreise dar („Die hugenottischen Märtyrer von Lyon und Johannes Calvin. Berichte und Briefe"). Leipzig, R. Voigtländer. 96 S. 0.80 M.

Untersuchungen und Darstellungen. Die Doppelnummer 106/107 der Schriften des VRG. enthält zwei Abhandlungen: 1. Jul. Ney (†) würdigt (S. 1 bis 124) den Pfalzgr. Wolfgang von Zweibrücken und Neuburg (1526–1569) in seinem Wirken und seiner Persönlichkeit. W. war nach Ney, der seine Fehler und Verirrungen keineswegs verschweigt, ein gerechter und einsichtsvoller Regent, Förderer von Kirche und Schule, ein eifriger Evangelischer und ein deutschgesinnter Mann, der dem Kaiser die Treue hielt, sich aber durch nichts bestimmen ließ, in Glaubenssachen wider sein Gewissen zu handeln, trotz seines streng lutherischen Standpunkts aber gute Gemeinschaft mit den Evangelischen anderer Richtungen hielt; er ist auf einem Hilfszuge für die Protestanten Frankreichs gestorben. — 2. R. Krone (†) behandelt (S. 129—166) Lazarus von Schwendis kirchenpolitische Tätigkeit und Stellung zur Reformation. Verf. erkennt als Brennpunkte der Persönlichkeit Schwendis (den er sehr hoch stellt) Patriotismus und Toleranz; Schw. verwertet seinen großen Einfluß bei Kaiser und Reich in der Richtung eines Ausgleichs der konfessionellen Gegensätze zugunsten und im Interesse der Macht der deutschen Nation. Innerlich zeigt sich Schw., auch wenn er — aus äußeren Rücksichten — sich vom Katholizismus nicht förmlich losgesagt hat, vom evangelischen Geiste stark berührt. Die Studie bietet eine wertvolle Ergänzung zu den Biographien Schwendis von v. Janko und Eiermann.

Das folgende Heft der „Schriften" (Nr. 108) bringt aus dem Nachlaß von Christian Rogge eine feinsinnige Untersuchung über „Luther und die Kirchenbilder seiner Zeit". R. zeigt, daß L. trotz des vielfach anstößigen Bilderdienstes der spätmittelalterlichen Kirche den Bildern in den Kirchen nicht abhold war, ihnen vielmehr, zumal als „Gleichnissen" für die Kinder und Einfältigen, eine hohe Bedeutung zumaß, ebendeshalb aber auch Wert darauf legte, daß bei dem Beschauer nicht falsche Vorstellungen aufkommen könnten; so wollte er z. B. die Dinge des Jenseits auf Bildern nicht grob, sondern geistig verstanden wissen und ließ im Suchen nach dem tieferen Sinn der religiösen Vorstellungen, denen die kirchliche Malkunst Ausdruck zu geben sich bemühte, die Bilder gern auch auf sich selbst wirken. — Am Schlusse des Heftes berichtet der Vorstand über die Lage des Vereins und den Stand der Arbeiten. — Leipzig, in Komm. von R. Haupt 1912; 166 und 44 S. (M. 2.40 und M. 0.60).

Der Jetzerhandel, die Frage nach der Schuld oder Unschuld der am 31. Mai 1509 unter der Beschuldigung betrügerischer Wundererscheinungen verbrannten vier Berner Dominikaner, ist, seitdem N. Paulus 1897 die Unschuld der Mönche nachzuweisen versuchte, viel diskutiert worden. Ein sicheres Urteil über diesen mehr als 400 Jahre alten Prozeß ist sehr schwer zu gewinnen; manches spricht

dafür, daß die Mönche Opfer ihrer Einfalt geworden seien, die sie dem (wohl pathologisch veranlagten) Laienbruder Jetzer unbedingt glauben ließ; so haben auch protestantische Forscher, wie besonders R. Steck-Bern, der Herausgeber der Prozeßakten, sich in der Hauptsache Paulus angeschlossen; andere freilich behaupten mehr oder minder den alten Standpunkt. Nun will G. Schuhmann seinem Glaubensgenossen Paulus auf Grund nochmaliger Untersuchung des ganzen Stoffes zu endgültigem Siege verhelfen; leider nur geschieht dies von so deutlich vorgefaßter Ansicht aus und in einer derartig unleidlichen Schreibart, daß die Darstellung ihre Wirkung großenteils verfehlt; wir glauben auch dem Hauptzeugen Schuhmanns, Th. Murner, nicht eine so entscheidende Stellung in der Frage zuweisen zu können, wie Verf. es tut. — G. Sch., Die Berner Jetzertragödie im Lichte der neueren Forschung und Kritik (= Pastor, Erll. u. Ergg. IX, 3). Freiburg, Herder, X, 152 S. M. 4.—.

E. Klingner, Luther und der deutsche Volksaberglaube (Palaestra LVI; Berlin, Mayer & Müller IX, 135 S. M. 4.—) zeigt die Beeinflussung Luthers durch den deutschen Volksaberglauben seiner Zeit, unter Vermittlung der Eindrücke seiner Kindheit und seiner Klosterzeit wie seines Bibelstudiums und ganz besonders seines dem Abstrakten abholden Denkens und seiner reichen Phantasie. So bevölkert sich ihm die ihn umgebende Welt mit lebenden Geistern, und die Gewalt des Bösen stellt sich ihm im leibhaftigen Teufel vor Augen, mit dem derjenige, der die Sünde nicht scheut, sich verbünden, selbst große Macht erlangen und anderen schaden kann. Weit entfernt aber, daß diese abergläubischen Vorstellungen, die Luther hegte, geeignet wären, ihn herabzusetzen oder gar verächtlich zu machen, hebt Verf. vielmehr mit Recht hervor, wie der feste Glaube an die Realität des Teufels, durch den Gott dem Menschen seine heilsamen Prüfungen sendet, und die Vorstellung von einer recht großen Macht des Teufels für Luther die Anregung zu einem steten Kampf gegen das Böse in und außer ihm sowie ein Stachel zum Guten, zur Arbeit an der Vervollkommnung anderer und seiner selbst ist, so daß Luthers Aberglaube in seiner religiösen Persönlichkeit tief verankert und mit seinem ganzen Lebenswerk eng verknüpft erscheint.

Frida Humbel schreibt über „Ulrich Zwingli und seine Reformation im Spiegel der gleichzeitigen Schweizerischen volkstümlichen Literatur“ (= Quellen u. Abhh. z. Schweiz. Ref.Gesch., herausg. v. Zwingliverein in Zürich Bd. I. Leipzig, Heinsius VIII, 299 S. M. 8.70). Die Vfin. unterscheidet: 1. Flugschriften aus dem Laienstande; 2. Flugschriften, die offenbar von Theologen stammen, sich aber in das Gewand der Anonymität und Volkstümlichkeit hüllen; 3. volkstümliche, pseudonym oder anonym erscheinende Erzeugnisse der führenden Geister. Doch legt sie nicht diese Einteilung zugrunde, sondern sachliche Momente: Kritik des Klerus und Klosterwesens; Kritik der Mißstände im Staatsleben (Pensionswesen usw.); dann aufbauend: Reform des geistlichen Standes

und Neuordnung des Staatslebens, und: Behandlung der wichtigsten Einzelfragen des Glaubens und der Lehre im Zusammenhang mit der Ausbreitung der Ref. in Laienkreisen; endlich: die wichtigsten Phasen der Ref.Geschichte, die Religionsgespräche und Disputationen, und die Katastrophe von Kappel. Die fleißige Arbeit beruht auf einem umfassend gesammelten und gründlich durchforschten Material.

Die Marb. Inaug.-Diss. von Alfr. Keller, „Die Wiedereinsetzung des Hz. Ulrich von Württemberg durch Lf. Philipp von Hessen 1533/34“ zeigt, daß Jakob Willes einschlägiges, 1882 erschienenes Buch noch durchaus auf der Höhe steht. Verf. glaubt auch selbst, wie er offen zugibt, nur an einzelnen Stellen darüber hinausgekommen zu sein; war es aber nötig, dazu 100 Seiten zu schreiben und drucken zu lassen? Verf. hätte besser getan, den Kadaner Frieden, über dessen „Erfolg“ er eine weitere Arbeit verheißt, in den Mittelpunkt der Darstellung zu rücken. Übrigens sind zu der Arbeit Marburger und Stuttgarter Archivalien benutzt. Marb. 1912. XVI, 100 S.

O. A. Hecker, Religion und Politik in den letzten Lebensjahren Hz. Georgs von Sachsen (Leipzig, Quelle u. Meyer, 128 S. M. 4.—) will untersuchen, wie es gekommen ist, daß in den letzten Jahren Georgs, der, wie Verf. mit Recht betont, bis zuletzt der alten Kirche unverbrüchlich angehangen hat, trotzdem wiederholte Versuche in der Richtung eines Ausgleichs der wichtigsten religiösen Streitpunkte unternommen worden sind. Die Erklärung findet H. vornehmlich in der erasmisch-humanistischen Geistesrichtung der einflußreichsten fürstlichen Räte, wie Georgs von Carlowitz und Julius Pflugks, einer Richtung, die über das Trennende des Dogmas hinwegblickte. Auch wirtschaftliche Gründe haben die Räte und bis zu einem gewissen Grade auch die Landstände beeinflußt; man fürchtete, wenn Georg seine schroffe kirchliche Haltung behaupte, die Handwerker und andere nützliche Elemente der Bevölkerung aus dem Lande zu treiben. — Verf. schildert dann die bekannten Ausgleichsverhandlungen, besonders das Leipziger Religionsgespräch von 1539, unter Hervorhebung des Anteils, den Georg von Carlowitz daran hatte, und die Bemühungen dieses, den Herzog für seine Politik zu gewinnen usw. Zu bestimmten Ergebnissen ist es ja nicht gekommen, da der unerwartete Tod des Hz. sogleich eine ganz andere Entwicklung heraufführte. — Verf. hat zu seinen Untersuchungen das Dresdener Archiv herangezogen; die wichtigeren Aktenstücke sind freilich schon gedruckt.

O. Braunsbergers S. J., des bekannten Herausgebers der Canisius-Briefe, kleine Schrift „Pius V. und die deutschen Katholiken“ gehört nicht sowohl zur wissenschaftlichen als zur konfessionell-erbaulichen Literatur, entzieht sich also der Kritik. Sie zerfällt in die Kapitel: die Neuerungen in Glaubenssachen; die deutsche Geistlichkeit; das ältere deutsche Ordenswesen; die Gesellschaft Jesu in Deutschland; das katholische Volk Deutschlands; deutsche Verächter und Verehrer des Papstes; endlich: Lepanto (als Verdienst Pius' V. um das deutsche Volk!). Befremdlich ist die Phrase S. 2,

nach katholischer Auffassung sei Pius' V. Erhebung „mehr Gottes als der Menschen" Werk gewesen; gibt es denn für den gläubigen Christen Geschehnisse, die „mehr der Menschen als Gottes Werk" sind? — Freib., Herder 1912. 122 S. M. 2.40.

Wie Katharina von Medicis versucht hat, die deutschen Protestanten für ihre antiösterreichische Politik zu gewinnen, schildert eingehend W. Platzhoff, Frankreich und die deutschen Protestanten 1570—1573 (München, Oldenbourg XVIII, 215 S. = Histor. Bibl. 28). Die Bartholomäusnacht schien allerdings diesen Verhandlungen ein jähes Ende bereiten zu wollen; gleichwohl hielt die Mediceerin auch jetzt noch ein Zusammengehen mit den Glaubensgenossen der Hingemordeten nicht für ausgeschlossen und auf der andern Seite wollten die Pfälzer wegen ihrer niederländischen Pläne die Fäden nach Paris nicht abreißen lassen. Allein als sich dann im Anschluß an die Erhebung Heinrichs von Valois auf den polnischen Thron die Ziele der Politik Frankreichs deutlicher enthüllten, löste deren Bestreben, Österreich der Kaiserkrone zu berauben, vor allem bei dem Haupte der deutschen Protestanten, Kf. August von Sachsen, die entscheidende Reaktion aus, so daß er seine Wege von Frankreich trennte und sich enger an Habsburg anschloß. Der Darstellung folgt eine Reihe archivalischer Beilagen aus Marburg und Dresden, darunter die interessante Aufzeichnung des Lf. Wilhelm von Hessen über seine Verhandlung mit dem Polenkönig zu Vacha (Dez. 1573).

Der schwäbische Jesuit Jakob Gretser (1562—1625) ist als fruchtbarer polemischer Schriftsteller bekannt, viel weniger als Dramatiker (als solcher wird er z. B. noch in der neuesten Auflage der RE. nicht behandelt). So ist es dankenswert, daß A. Dürrwächter jenen uns in einer sorgfältigen Monographie von der ästhetisch-pädagogischen Seite aus näherbringt. Er bespricht einleitend Gretsers Leben und sein dramatisches Schaffen im allgemeinen, um dann die einzelnen Stücke oder Stückegruppen zu würdigen. Daran schließen sich wertvolle Bemerkungen über Bühne und Inszenierung; den Schluß macht eine Gesamtwürdigung der Dramen G's im Vergleich mit denen seines bekannteren Landsmannes Nikodemus Frischlin. Dazu kommt als Anhang ein Abdruck der „Comoedia altera de humanitatis regno" (nebst Bruchstücken der dritten), nachdem Verf. die erste schon vor Jahren in einem Regensburger Programm herausgegeben hat. Er erblickt in dem „Regnum Humanitatis" Gretsers das „drama litterarium der katholischen Restauration"; es feiert den Durchbruch der Weltanschauungsideale der Gegenreformation und des Jesuitismus. — A. Dürrwächter, Jakob Gretser und seine Dramen. Ein Beitrag zur Geschichte des Jesuitendramas in Deutschland. (= Pastor, Erll. u. Ergg. IX, 1, 2.) Freiburg, Herder VII, 218 S. M. 5.40.

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozessakten von 1530. III.

Von G. Bossert.

(Fortsetzung.)

Von den Gefangenen wurden die beiden Frauen und die Kinder zunächst in Blaubeuren belassen. Von den Männern behauptet Sender, sie seien erst alle nach Stuttgart gebracht worden [1]. Allein dies widerspricht dem Bericht der Regierung an König Ferdinand vom 3. Februar [2]. Der sichern Unterbringung wegen und zum Zweck des erleichterten peinlichen Verhörs wurden sie getrennt und in der letzten Woche des Januars Bader nach Stuttgart, Leber und Gastel der Müller nach Tübingen, Gall Vischer und der Schneider Hans Koeller nach Nürtingen gebracht. Bader kam ohne Zweifel in den Gefängnisturm, in dessen unterstes Gelaß die Gefangenen mittels eines Haspels hinuntergelassen wurden, wo sie dann Licht und frische Luft entbehren mußten [3]. Der Turm lag in der Nähe der Vogtei in der Schulgasse [4]. Hier waltete der gewandte, der österreichischen Politik und der Sache des alten Glaubens ergebene Vogt Jakob Fürderer [5]. Vor ihm hatte Bader am 27. Januar sein erstes Verhör zu bestehen, in welchem er sehr offen seine Ziele und Pläne und seine ganze Meinung aussprach.

[1] Sender 252. Historica relatio S. 57.

[2] Bericht vom 3. Febr. 1530. Beil. 18.

[3] Pfaff, Geschichte der Stadt Stuttgart 1, 152.

[4] Ebenda 1, 60.

[5] Ebenda 1. 427. Vgl. Schieß, Briefwechsel der Blaurer 1, 284, wo er mit seinem Bruder und Vorgänger Burkhard verwechselt ist.

In einem zweiten Verhör vom 2. Februar, bei welchem die Folter angewendet wurde [1]), gestand Bader auch die von ihm angeknüpften Beziehungen zu den Juden in Leipheim, Günzburg und Bühl und den Verkehr seines Genossen Oswald Leber mit den Juden in Worms und gab noch genauere Auskunft über die künftige Verfassung seines Reichs und dessen erwarteten Geschicke.

Aus beiden Verhören schien sich für die Regierung, die stets voll von Angst des bösen Gewissens und Furcht vor dem Herzog Ulrich und dem gemeinen Volk war, die Bestätigung ihres Verdachts zu ergeben, daß hinter Baders Phantasien „Praktiken, Mutereien und Aufruhre“ sich verbergen. Dazu gaben ihr die deutlichen Anzeichen von allerlei Anschlägen des Herzogs Ulrich Grund genug. Aus dem Verkehr Baders mit den Juden aber schloß sie, daß diese Mittelsmänner seien, die Bader als ihr Werkzeug brauchen wollten. Sie konnte zu der Vermutung, daß Juden an dem Umsturzplan beteiligt seien, der zumeist den beiden Brüdern Karl V. und Ferdinand galt, um so mehr veranlaßt sein, als sich der Judenhaß im Gebiet Ferdinands aufs neue regte, nicht etwa nur in der schon früher österreichischen nahen Herrschaft Hohenberg, sondern auch in Württemberg selbst, wo die Juden keine Niederlassung haben durften. Trotzdem beschwerte sich die Landschaft im Sommer 1529 über den Verkehr der Untertanen mit Juden, und die Regierung erließ am 13. Juli 1529 ein scharfes Mandat gegen sie, in welchem sie aufs neue für nagende Würmer erklärt wurden. Den Beamten war verboten, ohne Vorwissen der Regierung auch nur einem einzigen Juden Geleite zu geben, was am 15. Oktober 1530 selbst dem angesehenen und einflußreichen Judenmeister Josel von Rossheim abgeschlagen wurde, als er an den kaiserlichen und königlichen Hof durch Württemberg reisen wollte. Die Untertanen sollten allen Verkehr mit den Juden abbrechen und bis Weihnachten ihre Judenschulden bezahlen oder sonst des Landes verwiesen werden. Freilich mußte sich die Regierung am Ende des Jahres ge-

[1]) In dem Bericht an König Ferdinand vom 3. Febr. unterscheidet die Regierung ein erstes gütliches Verhör und dann ein zweites unter Zuziehung des Züchtigers, d. h. des Henkers. Beil. 18.

stehen, daß diese letztere Maßregel undurchführbar sei. Denn bei 400 Leute müßten dann das Land räumen und können zur Verzweiflung getrieben werden, Aufruhr beginnen oder sich zu der „lutherischen Sekte“, die ohnehin zu Aufruhr geneigt sei, oder auch zum Anhang des vertriebenen Herzogs schlagen. Aber den Juden sollte das Herzogtum verschlossen und jeder Handel mit ihnen streng verboten sein. Es ist leicht begreiflich, daß die Juden die „Veränderung“, welche Bader verkündigte, schon wegen ihrer Spitze gegen die beiden fürstlichen Brüder begrüßten, wie andererseits die Angst der Regierung vor einer Beteiligung der Juden an dem geplanten Umsturz aus dem Bewußtsein ihres Judenhasses heraus ganz begreiflich ist [1]).

In ihrer Sorge bat die Regierung König Ferdinand am 3. Februar, die ganze Sache vorderhand noch geheim zu halten und in aller Stille beraten zu lassen und dann Anweisung wegen der ferneren Maßregeln zu geben. Ferdinand konnte erst am 19. Februar von Prag aus antworten. Er billigte die bisherigen Maßregeln der Regierung in Stuttgart und befahl weitere Untersuchung der Sache auf gütlichem Weg und durch peinliche Befragung der fünf Gefangenen, sowie Verhaftung und Verhör der Juden in Leipheim, Günzburg und Bühl durch ihre zuständige Obrigkeit, um dem eigentlichen Zweck ihres Vornehmens auf den Grund zu kommen. Denn nach dem Bericht der Stuttgarter Regierung konnte Ferdinand mit seinen Räten nicht anders als annehmen, daß es sich um geheime Anschläge der Juden von großer Tragweite handle.

Bei nüchterner Erwägung aber hätte man schon in Prag auf Grund der ersten Bekenntnisse der Gefangenen zu der Erkenntnis kommen können, daß die Stuttgarter Regierung in ihrer Angst Gespenster sah. Denn sobald diese alle Umstände ruhig übersah, mußte sie sich sagen, daß Bader ein ungefährlicher Phantast sei, dem alle und jede Mittel für seine großen Pläne fehlten, und daß die Annahme einer Ver-

[1]) Zu der Lage der Juden in Württemberg und den Maßregeln der Regierung gegen sie vgl. Sattler 2, 190; zu den Juden in Hohenberg Beschreibung des Oberamts Rottenburg 1, 359. Blätter für württb. Kirchengeschichte 7 (1892), 89 ff.

schwörung der Juden, deren Werkzeug Bader und Genossen hätten sein sollen, jeder Unterlage in Baders Bekenntnissen entbehrte, da dieser deutlich genug gesagt hatte, daß die Beziehungen zu den Juden in Oberschwaben nicht von diesen, sondern von ihm selbst angeknüpft worden seien. Ebenso klar war, daß zwischen den Juden in Worms, mit denen Oswald Leber in nur wissenschaftlichen und religiösen Fragen Verkehr gehabt hatte, und denen in Oberschwaben keinerlei Verbindung bestand. Vielleicht ist die Regierung auch im Lauf des Prozesses zu der Erkenntnis gekommen, daß sie den Beziehungen Baders zu den Juden nicht weiter nachzugehen brauche. Denn es findet sich nirgends eine Spur, daß sich die Regierung gemäß dem Befehl Ferdinands nach Ulm und Burgau, wohin Günzburg und Bühl gehörten, wandte, um ein Verhör der Juden in Leipheim, Günzburg und Bühl zu bewirken, und doch müßte eine solche in den Akten zu finden sein [1]).

Sehen wir doch die Regierung aufs eifrigste beschäftigt, der ganzen Sache auf den Grund zu kommen. Schon im letzten Drittel des Januars war der frühere Obervogt von Blaubeuren, der königliche Rat Jakob von Bernhausen, nach Ulm geritten [2]), um dort mit dem Rat in Sachen des „neuen Propheten“ zu verhandeln und Verhöre des Goldschmieds, der die königlichen Insignien hergestellt hatte, und der Müllersleute von Westerstetten zu veranlassen, welche beide am 30. Januar vorgenommen wurden. Sicher wurde auch der Müller in Lautern vernommen, aber seine Aussage fehlt in den Akten.

Ein weiteres Zeugnis von dem ehrlichen Eifer und der Geschäftigkeit der Regierung ergibt sich zunächst aus den Rechnungen. In der letzten Hälfte des Januar hatte die Regierung „vier Doktores und Prädikanten“ von Tübingen berufen [3]), um mit Wiedertäufern, aber nachher auch mit

---

1) Anfragen beim Kreisarchiv in Neuburg a. D. und Statthaltereiarchiv Innsbruck ergaben, daß dort ebensowenig als in Wien, Ulm und Stuttgart Urgichten der Juden sich finden.

2) Er erhielt am 1. Febr. 1530 13 fl. 1 ℔ 7 β Zehrung für seine Reise nach Ulm ersetzt. Landschreibereirechnung 1529/30.

3) Die Zahl vier ergibt sich aus der Stuttgarter Bürgermeisterrechnung 1529/30, welche „vier Prädikanten von Tübingen“ angibt.

Bader zu verhandeln. Sie quartierten sich im Dominikanerkloster ein und erhielten auch vom Rat der Stadt eine Ehrenspende von 12 Maß Wein. Der Lesemeister des Klosters erhielt am 15. Februar 34 fl. Zehrungskosten für diese Theologen ersetzt [1]).

Wir lernen diese knappen, trockenen Angaben der Rechnungen erst recht würdigen, wenn wir einen bis jetzt unbekannten Erlaß der Regierung vom 1. Oktober 1528 und ihre Verhandlungen mit dem Senat in Tübingen berücksichtigen. Am genannten Tag forderte die Regierung die theologische Fakultät in Tübingen auf, sich mit der Frage der Behandlung der Täufer näher zu beschäftigen, da sie in der Lage sei, ihren Rat in dieser schwierigen Angelegenheit in Anspruch zu nehmen [2]). Dieser Erlaß bedeutet eine große Wendung in der Religionspolitik Ferdinands und der österreichischen Regierung [3]). Hatte doch Ferdinand noch am 26. Januar 1528 die alte Strenge der Mandate gegen „Anfänger, Prediger und Anreizer" der Täufersekte festgehalten. Sie sollten ohne weitere Rechtfertigung, Erkenntnis und Urteil, also ohne ordentliches Gerichtsverfahren, mit dem Tode bestraft werden, während den einfachen Gläubigen der Sekte der Widerruf nach gelinder Gefängnisstrafe offengehalten wurde [4]). In diesem Erlaß hatte Ferdinand noch die Bestellung eines „Inquisitors" angeordnet, welcher die Täufer aufspüren und sie der Obrigkeit kurzerhand zur Bestrafung übergeben sollte.

---

1) Landschreibereirechnung 1529/30 f. 319.

2) Consilia facultatis theologorum I. Universitätsarchiv Tübingen, worauf mich Herr Oberbibliothekar Dr. Geiger gütigst aufmerksam gemacht hat, wie er mir auch die Benutzung des Erlasses ermöglichte. Der Erlaß ist in den Beilagen abgedruckt.

3) Die Wendung wurde wohl durch das große Aufsehen bewirkt, welches die Hinrichtung des frommen Wiedertäufers Michael Sattler und seiner Gattin am 21. Mai 1527 in Rottenburg am Neckar hervorgerufen und die öffentliche Meinung in Flugschriften erregt und wahrscheinlich Joh. Brenz 1528 zu der Schrift „Ob ein weltliche Oberkeit mit Götlichem vnd billichen rechten möge die Widerteuffer durch fewr oder schwert vom leben zu dem Tode richten lassen" veranlaßt hatte. Vgl. RE. 17[3], 492ff.; Bl. f. w. KG. 1911, 155ff.

4) Sattler 3. Beil. 134. Reyscher, Sammlung der württb. Gesetze 8, 23.

Jetzt beschritt die Regierung, indem sie dem Beispiel der Evangelischen folgte, den Weg der Belehrung durch geeignete Männer, vor allem durch Professoren der Universität Tübingen. Die Art dieser Belehrung lernen wir aus den Urfehden kennen, welche einen theologischen, um nicht zu sagen, erbaulichen Charakter annahmen[4]). Man ließ die Widerrufenden bekennen, daß sie „von Jugend auf im rechten, wahren christlichen Glauben und Haltung der heil. christlichen Kirche Ordnung genugsam unterrichtet worden seien, soviel ihnen als Laien — bei Frauen wurde noch beigefügt als Weibsbild — zu ihrer Seelen Seligkeit notdürftig gewesen sei, aber sie seien durch die verkehrten Ketzer und ihre falscherdichteten Büchlein, die unter dem guten Schein rechten christlichen Glaubens ausgegangen seien, in viele Irrungen gebracht worden. So haben sie nichts mehr auf die Taufe gehalten, welche aus Gottes Gnade durch das Verdienst des Blutvergießens Christi den jungen Kindern zur Abwaschung der Erbsünde mitgeteilt werde, wie im Alten Testament die Beschneidung, und haben sich in ihrem Alter von neuem taufen lassen. Ebenso haben sie das Sakrament des Altars und die Messe, die Beichte, welche dem Priester an Gottes Statt ‚unterschiedlich', d. h. mit Aufzählung der Sünden geschehe, die Verehrung und Anrufung der Mutter Gottes und aller Heiligen und viele andere Ordnungen der allgemeinen christlichen Kirche, die doch manches Jahrhundert hergebracht seien, verachtet und einen „sondern" Weg zur ewigen Seligkeit gesucht. Nunmehr habe sie die Regierung in der Haft durch erfahrene und in dem ‚wahrhaftigen Gesetz Gottes' gelehrte Männer unterrichten und auf den rechten Weg bringen lassen". Ausdrücklich wird jetzt betont, daß sie mit ihrem eigentlichen Vornehmen wider die göttlichen Gebote, die Heilige Schrift, alle geistlichen und weltlichen Rechte und ihrer eigenen Seele Heil schwer

---

[4]) Vgl. meine Abhandlung: „Aus der Zeit der Fremdherrschaft 1519—34". W. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1911 I S. 74: „Sehr überraschend ist der neue warme, theologisch-apologetische Ton der Urfehden dieser Zeit, der den Einfluß der evangelischen Schriften beweist."

gemißhandelt hätten[1]). Sehr zu beachten ist, daß jetzt in diesen Gerichtsurkunden nicht mehr die geistlichen und weltlichen Rechte ohne weiteres entscheiden, auch nicht das Jahrhunderte alte Herkommen im Vordergrund steht, sondern Gottes Gesetz und Gebote, die Heilige Schrift und der eigenen Seele Heil, während Papst und Bischöfe nicht mehr ausdrücklich genannt sind.

Entsprechend dem Ruf der Regierung sehen wir nun in der zweiten Hälfte des Januar neben zwei ungenannten Theologen die beiden Tübinger Professoren, Dr. Gall Müller, Pfarrer, und Balthasar Käuffelin, Prediger, in Stuttgart mit der Belehrung von Wiedertäufern beschäftigt. Es gelang ihnen auch, zwei Stuttgarter Bürgersfrauen, ehrbare, rechtschaffene Leute von gutem Hause, nämlich Barbara, Ehefrau des Schuhmachers Erhart Löffler, geborene Tegerlochin, und Martha, Witwe des Goldschmieds Hans von Urach, am 20. Januar zum Widerruf zu bringen[2]). Nach diesem Erfolg wünschten die Theologen dringend, um ihrer amtlichen Aufgaben willen nach Tübingen zurückkehren zu dürfen. Allein die Regierung hielt ihre Anwesenheit, wie die der andern herbeigerufenen Theologen, für dringend nötig zu weiterer Arbeit an Ketzern, „zur Ehre Gottes, zur Erhaltung des christlichen Glaubens und zum Besten des gemeinen christlichen Volkes“. Deswegen ersuchte die Regierung am 23. Januar Vizerektor und Regenten der Universität, geduldig die Rückkehr der beiden Professoren zu erwarten und über ihre Abwesenheit keine Beschwernis zu tragen[3]). Allein der Senat scheint ungeduldig

---

[1]) Urfehden der Barbara Löffler und der Martha, Witwe des Goldschmieds Hans von Urach vom Donnerstag Sebastiani (20. Jan.) 1530 Staatsarchiv Stuttgart. Vgl. auch meine Abhandlung „Aus der Zeit der Fremdherrschaft 1520—34“. Württb. Jahrbücher 1911 I, S. 73.

[2]) Sattler 3, 105, wo aber übersehen ist, daß Barbara Löffler Widerruf geleistet hatte.

[3]) Schreiben der Regierung an Vizerektor und Regenten vom 23. Jan. 1530. Acta universitatis, profectiones professorum 1520—1774 f. 2. Beil. 4. Rektor war der in Stuttgart anwesende Gall Müller. Deshalb ging das Schreiben an den Vizerektor, der nach den Statuten der Universität vom 9. Okt. 1477 (Roth, Urkunden der Un. Tübingen, S. 49) der vorherige Rektor war. Dies war M. Martin Kügelin. Hermelink, Matrikeln der Un. Tübingen 1, 263, 264.

geworden zu sein. Jedenfalls waren beide Gelehrte vor dem 30. Januar von Stuttgart abgereist. Ja es ist sogar wahrscheinlich, daß die Abreise geschah, ehe Bader nach Stuttgart eingeliefert und zum erstenmal verhört worden war, was am 27. Januar geschah. Aber sie hatten der Regierung versprochen, ein Gutachten über etliche Punkte zu verfassen, welche für die Behandlung der Täufer wichtig waren, zu verfassen. Der Regierung lag sehr viel daran, dieses Gutachten möglichst bald in die Hände zu bekommen, denn die Sache leide nicht „payt“ [1]). Deswegen bat sie, den beiden Professoren zu gestatten, ihre Vorlesungen einzustellen, um dies Gutachten möglichst rasch vollenden zu können, und die Lektionen einstweilen durch andere versehen zu lassen [2]). Wahrscheinlich hatten die beiden Professoren ihre Arbeit, wenigstens nach dem Programm der Regierung, schon am 23. Januar bei der Verhandlung mit der Regierung wegen ihrer Beurlaubung kurz fixiert und sie deshalb vom 23. Januar datiert. Denn es wird sich um kein anderes Schriftstück handeln, als um die vom 23. Januar 1530 datierte, von Gall Müller und Balth. Käuffelin verfaßte „Protestation in Sachen der Erhaltung des christlichen Glaubens in Stuttgart“, welche Hermelink im Universitätsarchiv in Tübingen in die Hände gekommen ist, aber bis jetzt nicht wieder zu finden war [3]).

Wir dürfen annehmen, daß die vier Theologen auch zur Besprechung mit Bader im Februar beigezogen wurden. Denn die Zehrungskosten von 34 fl = 58 M. 29 Pf. weisen auf eine längere Anwesenheit der Theologen hin [4]). Wer

---

[1]) Warten, Verzögerung, Frist. Vgl. beit bei Fischer, Schwäb. Wörterbuch 1, 816.

[2]) Schreiben vom 30. Jan. 1530. Acta universitatis profectiones professorum f. 3. Universitätsarchiv. Beil. 11.

[3]) Hermelink, Die theologische Fakultät in Tübingen vor der Reformation 1477—1534 S. 203.

[4]) Zur Vergleichung kann die Rechnung über die Kosten der württb. Theologen beim Religionsgespräch in Worms 1557 dienen. Die Verpflegung für Jakob Andreä, seine Diener und Pferde und seine Gäste kostete für 14 Tage 34 M. 23 Pf., für Joh. Brenz vom 15. bis 21. Aug. 18 M. 63 Pf., also täglich 2,44—2,66 M. Blätter für württb. KG. 1900, 41. In Stuttgart kam 1530 auf jeden der vier Theologen 14 M. 57 Pf. Also muß ein längerer Aufenthalt angenommen werden.

die beiden andern Theologen waren, ist bis jetzt nicht nachzuweisen. Ebensowenig wissen wir, wie oft Bader zum Gespräch mit den Gelehrten aus dem Kerker heraufgeholt wurde. Aber so viel lassen die Bekenntnisse Baders, besonders das letzte auf die „sondern“ Artikel vom 10. März, erkennen, daß Bader bei seiner Überzeugung blieb.

Aufs neue wurde er aus dem Turmverließ heraufgeholt, nachdem die Theologen abgezogen waren. Denn am 14. Februar hatte der Rat von Augsburg auf die Nachricht von der Verhaftung Baders und Vischers um genaue Auskunft über beide und ihre Verbindungen mit andern Augsburger Bürgern bei der Regierung in Stuttgart angesucht [1]. Besonderes Gewicht legte der Rat auf die Frage, ob jemand Bader zur Flucht verholfen habe. Darauf wurde Bader c. 20. Februar aufs neue verhört [2]. Er gab ohne weiteres Auskunft über seine Genossen und sein zweimaliges Entkommen aus Augsburg, leugnete aber jede Beihilfe. Auch gab er offen seinen geheimen Aufenthalt in Augsburg zu, ohne schlimme Folgen für Obermayer zu fürchten, da dieser kein Wiedertäufer war.

Ebenso wurde, wie wir sehen werden, Gall Vischer über Augsburg befragt [3].

Wiederum einem Verhör wurden Bader und Vischer auf Ansuchen des Bürgermeisters und Rats in Kaufbeuren unterzogen [4]. Diese hatten ohne Zweifel von Augsburg aus die Nachricht von der Verhaftung Baders und Vischers erhalten und erinnerten sich nun, wie jene beiden Männer vor zwei Jahren die Täufergemeinde in Kaufbeuren organisiert hatten, aber ihnen entkommen waren. Jetzt baten sie, die Gefangenen über ihre Genossen in Kaufbeuren zu befragen, um die etwa noch unbekannten Mitglieder der Sekte auch bestrafen zu können. Daraufhin wurde Bader c. 1. März und Gall Vischer am 2. März über Kaufbeuren befragt, ohne daß ihre Aussagen etwas wesentlich Neues ergeben hätten.

[1]) Schreiben vom 14. Febr., Beil. 23.
[2]) Bekenntnis Baders vom c. 20. Febr. Beil. 31.
[3]) Bekenntnis Vischers vom 22. Febr. Beil. 33.
[4]) Schreiben des Rats von Kaufbeuren vom 25. Febr. Beil. 34.

Eine neue gründliche Untersuchung wurde mit Bader nach dem Rat der Abgeordneten des Schwäbischen Bundes, über den Dr. Vaut am 4. März berichtete [1]), vorgenommen. Es wurden ihm um den 10. März zehn „sondere“ Artikel vorgehalten, durch welche Klarheit über den Zweck und die Bedeutung der königlichen Insignien, dann über seine Weissagung von den Türken und den künftigen Trübsalen, über seine Stellung zur Kirche und zu ihrem Gottesdienst und zur Obrigkeit geschaffen werden sollte. Die nächsten Artikel betrafen die Teilnehmer an dem künftigen Umsturz und dessen Verlauf. Dann sollte Bader seinen prophetischen Beruf beweisen und über sein beabsichtigtes Verfahren aufklären. Endlich aber mußte er nachweisen, daß er kein Wiedertäufer mehr sei, sondern sich von ihnen losgesagt habe. Auch diese Verhandlung, in welcher sich Bader ganz offen aussprach, half der Regierung nicht zur Erkenntnis, daß sie es mit den unklaren, wild durcheinander gärenden Phantasien eines Schwärmers zu tun habe. Namentlich die königlichen Insignien hielten diese gereiften Männer in der Befürchtung fest, daß es sich um eine geheime Verschwörung handle. Aber gegenüber der Stimmung des Volks, der peinlichen Erinnerung an das Blutgericht in Rottenburg am 21. Mai 1527 und der Warnungsschrift von Joh. Brenz „Ob eine weltliche Obrigkeit mit göttlichem und billigem Recht möge die Wiedertäufer durch Feuer und Schwert vom Leben zu dem Tode richten lassen“, zögerte die Regierung mit dem Beschluß, über Bader und seine Genossen die Todesstrafe zu verhängen.

So mußte Bader noch lange, bange Tage in dem unheimlichen tiefen Kerker zubringen, ohne an seinem vermeintlichen göttlichen Beruf irre zu werden.

Wenden wir uns nun zu den andern Gefangenen. Nach Tübingen waren Oswald Leber und der Müller Gastel N. gebracht worden. Obervogt war hier Hans Erhard von Ow [2]), der aber, wie meist die adeligen Obervögte, vielfach abwesend war. Die eigentliche Amtsverwaltung lag in den Händen des Untervogts Hans Breuning, des Sohnes jenes Konrad Breuning, der einst als einflußreicher

[1]) Davon S. 320 ff.

[2]) Georgii, Dienerbuch S. 573.

Staatsmann sich um den Herzog Ulrich wohlverdient gemacht hatte, aber schließlich nach furchtbaren Folterqualen am 27. September 1517 enthauptet worden war [1]). Den Müller Gastel N. hatte Breuning in einem Turm des Schlosses untergebracht, während er den ehemaligen Priester Oswald Leber in einer Stube durch einen Knecht hüten ließ. Am 29. Januar hatte Breuning mit beiden Gefangenen das erste Verhör vorgenommen, aber er fühlte sich der Beredsamkeit und der glühenden Begeisterung der beiden Angeklagten gegenüber nicht gerüstet genug. Ihre auf Schriftworte und angebliche Offenbarungen und Wunder gegründete Überzeugung von den zukünftigen Dingen war ihm zu fremdartig, so daß er die Regierung in seinem Bericht vom 29. Januar ersuchte, für den Prozeß gegen die beiden Schwärmer geschickte und verständige Leute zu bestellen, welche er nach Kräften unterstützen wollte. Sein Rat empfahl sich durch die scheinbare Aussicht, daß sich die beiden Gefangenen wieder zur alten Kirche zurückbringen lassen möchten. Denn nach all den schweren Folterqualen hatten beide schließlich erklärt, sie wollten keineswegs die Sakramente abschaffen, vielmehr bei der christlichen Kirche und ihren Sakramenten bleiben. Freilich erwies sich diese durch die Folter erzwungene Erklärung keineswegs nachhaltig.

Entsprechend dem Rat Breunings sandte die Regierung zwei ihrer Mitglieder, den erfahrenen Rudolf von Ehingen und Dr. Hans Vaut, nach Nürtingen und Tübingen, um den beiden Vögten Anweisung über das einzuschlagende Verfahren gegen Baders Genossen zu geben [2]). Sie wurden angewiesen, ohne Bedenken die peinliche Frage, d. h. die Folter, ohne alle Schonung gegen diese Leute, welche keine württembergischen Untertanen waren, also den Schutz des Tübinger Vertrags nicht genossen [3]), anzuwenden und so eine

[1]) Heyd, Ulrich 1, 486, 489. Stälin, Wirtembergische Geschichte 4, 142, 145.

[2]) Am 22. Febr. wurden an Rudolf von Ehingen und Dr. Hans Vaut 26 fl. 55 kr. Zehrungskosten bezahlt, da sie in Tübingen wegen der Gefangenen, aber auch wegen der Inventur des Schlosses und in einer Angelegenheit des Abts von St. Georgen zu tun gehabt hatten. Landschreibereirechnung 1529/30 f. 319.

[3]) Vgl. S. 314.

gründliche Antwort auf die schon am 29. Januar in den Händen des Tübinger Vogts befindlichen Fragstücke [1]) zu bekommen. Denn das erste Verhör am 29. Januar hatte keine befriedigenden Ergebnisse gehabt, obwohl Breuning die Hilfe des Nachrichters in Anspruch genommen hatte, aber sein Bericht bewies seine Unzulänglichkeit für diesen Glaubensprozeß. Nun wurde am 10. Februar die Folter so stark angewandt, daß Lebers Arme zerrissen wurden. Er erbot sich jetzt zu vollem Geständnis, das er dem auf seine Bitten herbeigerufenen Stadtschreiber von Wort zu Wort diktierte. Der Müller Gastel N., dem Lebers Geständnisse vorgelesen wurden, bestätigte deren Inhalt vollständig. Dem Vogt war die ganze Sache überaus widerwärtig. Er wollte sie sich vom Hals schaffen. Die Gefangenen hatten zugestanden, daß sie auf das Sakrament, d. h. Messe und Abendmahl, Kindertaufe und Beichte nichts hielten. Ihre Schuld schien also hinlänglich bewiesen, da sie mit diesem Bekenntnis ihre frühere, durch die Folter erzwungene Bereitwilligkeit, bei der alten Kirche und ihren Sakramenten zu bleiben, widerriefen. So schien nichts mehr entgegenzustehen, um sie nach dem Reichsrecht hinzurichten und so zugleich große Kosten zu ersparen, ein Gesichtspunkt, welcher bei der stets in Geldverlegenheit befindlichen österreichischen Regierung stark ins Gewicht fiel.

Am 21. Februar berichtete der Vogt über eine neue Befragung Lebers, welche er auf Befehl der Regierung vornehmen mußte, denn dieser war in den Verdacht der Teilnahme am Bauernkrieg während seiner Tätigkeit als Pfarrer in Herbolzheim [2]) gekommen. Da der Vogt jetzt erst Kenntnis von der schweren Verletzung Lebers durch die Stricke bei der letzten Folterung bekam, sah er von einer erneuten Anwendung dieser Marter ab. Sie war auch unnötig, denn Leber gab eine Schilderung seiner damaligen Haltung, die

---

[1]) Die Fragstücke sind nicht vorhanden.

[2]) In der Meinung, Herbolzheim gehöre Philipp von Gemmingen, und dieser habe Leber zum Pfarrer bestellt, hatte sich die Regierung an diesen eifrigen Förderer der Reformation um Auskunft über Leber gewandt. Er lehnte jede Verantwortlichkeit für Leber ab, da Herbolzheim nicht ihm gehöre. Schreiben Ph. v. Gemmingen vom 11. Febr.

ganz den Eindruck der Wahrheitstreue macht. Als der Vogt das Ergebnis dieses neuen Verhörs übersandte, mahnte er die Regierung zum raschen Vollzug der Hinrichtung der beiden Gefangenen, da ein ansehnlicher Kosten auf diese „Buben" gehe. Leber hatte sich „weicher" und offenherziger ausgesprochen als der Müller Gastel. Aber beide waren für die seelsorgerlichen Zusprüche und die gelehrten Einwendungen von seiten der Tübinger Theologen, des Pfarrherrn Gall Müller und des Predigers Dr. Balthasar Käuffelin, welche sie nach der Rückkehr aus Stuttgart wiederholt im Gefängnis aufgesucht hatten, gänzlich unzugänglich. Sie zeigten sich auch sonst zugeknöpfter und hartnäckiger, als die Regierung c. 16. März nach dem Rat des Schwäbischen Bundestages in Augsburg ein neues Verhör veranstalten ließ und zu diesem Zweck neue auf Grund der Geständnisse der andern Gefangenen, besonders Baders, zusammengestellte Fragstücke sandte. Zwar gaben sie willig Auskunft darüber, wie es zur Anschaffung der königlichen Insignien auf Grund angeblicher Offenbarungen an Bader gekommen sei, aber über die weitern Fragen betreffend die vermutete Verschwörung und ihre Mitverschwornen konnte Breuning natürlich trotz wiederholter „strenger" Befragung nichts aus ihnen herausbringen, da ja die Vermutung in den Tatsachen nicht begründet war. Als er nun den beiden besonders auf Grund von Baders Bekenntnis vorhielt, daß es sich doch um eine Verschwörung gehandelt haben müsse, erklärte Leber, wenn der Prophet heimlich solche Pläne bei sich gehegt habe, so habe er sie getäuscht und ihnen nichts davon mitgeteilt, ja es sei eine Gnade von Gott, daß er sie ins Gefängnis habe kommen lassen, ehe es zur Ausführung von Baders angeblichen Plänen gekommen. Der Vogt war der Ansicht, daß nichts weiter von diesen zwei Gefangenen zu erfahren sei, wenn sie schon durch die Folter ganz zerrissen würden. Denn sie seien bereit, für ihre Überzeugung den Tod zu leiden, ohne zuvor zu beichten oder das Sakrament zu empfangen. Auch wünschen sie nicht, daß ihre Kinder getauft würden. Der Vogt versprach, falls die Gefangenen sich zu weiteren Geständnissen herbeiließen, sie jederzeit einzuschicken. Aber er kam nicht in die Lage,

dieses Versprechen auszuführen. Die Regierung bedurfte keine weiteren Beweise mehr, um den Prozeß zum Abschluß zu bringen.

In Nürtingen war Sebastian Keller von Tübingen, ein studierter Mann[1]) von gesetztem Alter, Vogt. Einen Obervogt gab es in diesem Amt nicht. Keller stand schon seit 1512 in seinem Amt. Er war ein ruhiger, besonnener, ernst gerichteter Mann, von dem nach seinem Tod der Landhofmeister Balthasar von Gültlingen bezeugte[2]), „er sei ein guter, treuer Mensch gewesen, der jedermann dienen wollte und mehr auf fremden Nutzen aus war als den eigenen". Seine Berichte an die Regierung über die ihm zugewiesenen Gefangenen, den Weber Gall Vischer und den Schneider Hans Köller (Hälin), beweisen seine Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit. Seine Protokolle der Urgichten seiner beiden Gefangenen sind vorzügliche Quellen, welche den Stuttgarter Protokollen über Baders Urgichten nicht nachstehen und die Breunings in Tübingen weit übertreffen. Bei dem Verhör am 29. Januar fand Keller Gall Vischer trotzig und fest in seiner Überzeugung, aber er gab guten Bescheid über des Propheten Offenbarungen und seine darauf gegründeten Ansprüche, wie er sie in Schönberg bei der Mühle unter Geroldseck kundgetan hatte und durch die königlichen Insignien der Welt zur Anschauung bringen wollte. · Er sprach beim Verhör trotz seines gereiften Alters wie ein jugendlichfeuriger, begeisterter Anhänger seines Landsmanns und Zunftgenossen Bader. Den jungen Schneider Koeller schildert Keller als „züchtig in seinem Wesen, in Reden und Geberden". Er war also bescheiden in seinem ganzen Auftreten. Man spürt dem Vogt das Mitleid mit dem Jüngling an, der „listiglich verführt worden sei" und bereit wäre, sich über seinen Irrtum unterrichten zu lassen. Daß heimliche Anschläge, Praktiken, gegen die Obrigkeit im Kreise der Genossen verabredet gewesen seien, dafür ergaben die Verhöre auch in Nürtingen keinen Anhaltspunkt. Jeden-

---

[1]) Er wurde am 14. Mai 1494 in Tübingen inskribiert. Hermelink, Matrikeln 1, 40, Nr. 4.

[2]) Schwäbischer Merkur (Chronik) Nr. 437 vom 18. Sept. 1901: Die Grafentochter im Beginenhaus zu Calw.

falls war Koeller, wie Keller klar erkannte, in solche heimliche Pläne nicht eingeweiht. Nachdem Keller die Bekenntnisse der andern Gefangenen erhalten hatte, wurden Vischer und Koeller am 15. Februar aufs neue befragt. Vischer legte alles, was man von ihm wissen wollte, offen dar, nur bestritt er, daß der Prophet ein äußerliches Regiment habe anrichten wollen. Es handle sich um ein innerliches Regiment, wie Gott dem Propheten es offenbaren werde. Koeller war in seiner Überzeugung scheinbar nicht mehr fest und bat um Unterricht, wo er irre, und wollte ferner weder dem Propheten noch sonst jemand anhangen [1]. Auch bei dem Verhör, das der Vogt am 2. März zur Beantwortung der Anfragen des Rats in Kaufbeuren vom 25. Februar anstellte, hätte es der ernsten Bedrohung nicht bedurft, mit welcher der Vogt das Verhör Gall Vischers einleitete. Denn er gab ohne weiteres Bericht über alles, was er noch wußte [2]. Als die Stände des Schwäbischen Bundes auf dem Bundestag zu Augsburg (s. u.) ein neues strenges Verhör verlangten, „sparte der Nachrichter Gall Vischer nicht“, womit der Vogt meinte, daß die Folter in sehr qualvoller Weise angewendet wurde, aber das, was die Regierung und der Schwäbische Bund auf diesem Weg erreichen zu können meinte, das Zugeständnis weitgehender politischer Anschläge, gelang nicht. Vischer wußte nichts von solchen, auch konnte er sich über den eigentlichen Zweck der königlichen Insignien nicht aussprechen, da er sich selbst darüber nicht klar war. Noch weniger konnte Keller trotz der Folter aus Koeller herausbringen. Der Vogt wurde deswegen in der Überzeugung bestärkt, Bader habe diesen beiden Gefangenen seine geheimen Anschläge nicht mitgeteilt [3].

Während Gall Vischer in seinem Glauben an den Propheten unerschütterlich fest blieb und sich still mit dem drohenden Todesurteil abfand, war Koeller auf seine Flucht bedacht. Er wurde, da die Regierung befohlen hatte, jeden Gefangenen in ein besonderes Gefängnis zu stecken, und in

[1] Bericht des Vogts vom 17. Febr. Beil. 28.

[2] Bekenntnis Vischers vom 2. März. Beil. 38.

[3] Bericht des Vogts vom 12. März. Bekenntnisse Vischers und Koellers. Beil. 42.

Nürtingen keine zwei sicheren Gelasse vorhanden waren, vom Vogt nach dem nahen Städtchen Grötzingen gebracht und dort in den Gefängnisturm [1]) hinabgelassen, wo er ungefähr 14 Tage verweilen mußte. Als aber der Stadtknecht oder Büttel zu ihm hinabstieg und entdeckte, daß an einem Stein gearbeitet worden war, traute der Vogt der Sicherheit des Verließes unten im Turm nicht mehr. Aber den Gedanken, daß Koeller die Mauer zu durchbrechen gesucht habe, wies er von sich, da der Schneider ihm viel zu gutmütig und harmlos erschien und ohne Werkzeuge auch nicht an dem Gemäuer hätte arbeiten können. Vielmehr nahm der Vogt an, daß Martin Schneider von Neckartailfingen [2]), welcher 1518 und 1525 wegen allerlei Untaten dem Arm der Obrigkeit verfallen war und ins Grötzinger Gefängnis kam, ein sehr unruhiger Mann, sich befreien wollte und die Mauer zu durchbrechen suchte, ehe er auf Urfehde entlassen wurde. Der Vogt befahl nunmehr, Koeller aus dem Turm heraufzuziehen und im Oberstock des Turms an eine Kette zu legen. Hier gelang es Koeller, eine mit Blei in den Stein gegossene Stange aus ihrem Loch herauszuwinden und so eine Öffnung durch das Fenster zu schaffen. Dann machte er aus den Bettüchern (Sargen) ein Seil, an welchem er sich herabließ, nachdem es ihm gelungen war, sich von der Kette zu befreien. So gelang ihm die Flucht um Mitternacht des 14./15. März. Der Nachtwächter hatte den Befehl gehabt, den Gefangenen bei seinem Umgang in der Stadt in der Mitte der Nacht anzurufen, worauf dieser Antwort geben mußte. So sollte seine Anwesenheit festgestellt werden. Auch in der Nacht des 14./15. März hatte der Nachtwächter pünktlich nach seinem Auftrag ihn um 1 Uhr angerufen, aber diesmal nicht, wie sonst regelmäßig, Antwort erhalten. Darauf eilte der Wächter zum Stadtknecht oder

---

[1]) Grötzingen hatte zwölf Türme, aber gemeint ist hier der Boden- oder Gefängnisturm. Beschreibung des Oberamts Nürtingen S. 162. Höhn, Geschichte der Stadt Grötzingen. Jahrbücher des stat. Landesamts, 1906, II, 4.

[2]) Urfehden des K. Staatsarchivs Stuttgart Büschel 197. Er wurde 1532 wegen Schmachreden aufs neue eingezogen und mußte wieder Urfehde schwören. Ebd. Büschel 198.

Büttel und weckte ihn, indem er ihm mitteilte, der Gefangene antworte ihm diesmal nicht. Der Stadtknecht ging hierauf mit dem Wächter zum Turm und rief Koeller auch an, aber er erhielt so wenig eine Antwort als der Nachtwächter. Statt nun aufzuschließen und sich von dem Stand der Dinge zu überzeugen, beruhigte er sich mit dem Gedanken, der Gefangene werde wohl fest schlafen, ging heim und legte sich wieder schlafen. Erst am folgenden Morgen stieg er in den Turm hinauf und sah nun, daß das Gefängnis leer und der Gefangene entkommen war, worauf er dem Schultheiß Anzeige machte. Dieser beeilte sich, dem Vogt Nachricht zu geben. Keller war sehr erregt und schickte alsbald Eilboten an die Bürgermeister zu Reutlingen und Eßlingen[1]), bat um Verhaftung Koellers, wenn er in ihrem Gebiet betreten würde, und sandte eine Beschreibung seiner Person und seiner Kleidung mit, wie auch die nötige Auskunft über seine Verschuldung. Es muß auch gelungen sein, den Flüchtling wieder beizubringen, aber da es an einem sicheren Gewahrsam für ihn fehlte, wurde er nicht mehr nach Nürtingen oder Grötzingen, sondern nach dem nahen Kirchheim gebracht, wo es sichere Gewahrsame im Schloß gab[2]). Der Vogt ritt nun nach Grötzingen und ließ den Stadtknecht ins Gefängnis bringen. Dann besah er sich die Beschädigung im Gemäuer unten und oben im Turm. Dabei kam er zur Überzeugung, daß Koeller ohne Werkzeuge die Steine nicht bearbeiten und ebensowenig die Eisenstange am Fenster aus dem Loch winden konnte. Er nahm nun an, daß man ihm solche Werkzeuge in den Turm geworfen habe, die Koeller auf der Flucht mit sich genommen habe. Wahrscheinlicher aber ist, daß Koeller von außen her zum Ausbrechen der Stange Hilfe geleistet wurde, wie dies auch sonst geschah[3]). Von seinem Erfund und der Flucht

[1]) Wahrscheinlich benachrichtigte der Vogt auch die Vögte der benachbarten Ämter Kirchheim und Urach.

[2]) Die Wiederverhaftung und Verbringung des Entflohenen nach Kirchheim ergibt sich daraus, daß einer der Anhänger Baders in Kirchheim hingerichtet wurde, was kaum ein anderer als Koeller sein kann.

[3]) Vgl. Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins N. F. 25, 439 ff.

Koellers berichtete der Vogt nunmehr am 15. März an die Regierung, die er um weitere Anweisung bat [1]). Diese befahl sofort, den Stadtknecht durch den Nachrichter auf der Folter „ziemlich“, d. h. keineswegs schonend, befragen zu lassen, ob er von der Flucht Koellers vorher Kenntnis gehabt und dazu geholfen oder von Beihilfe Dritter etwas bemerkt habe [2]). Der Vogt, der über „Onsorg und Onfleiß“ des Stadtknechts sehr erregt war, hätte den Befehl alsbald ausgeführt, aber als gewissenhafter Beamter mußte er die Regierung darauf aufmerksam machen, daß der Tübinger Vertrag verlange, daß kein „Landsäß“ ohne Erkenntnis des Richters peinlich befragt werden dürfe [3]), und der Vogt durch seine Instruktion und seinen Amtseid zur Beobachtung dieses Vertrags verpflichtet sei [4]). Die Regierung befahl am 18. März, den Stadtknecht vor Gericht stellen zu lassen, um dessen Entscheidung, ob er peinlich zu fragen sei, herbeizuführen. Sollte das Gericht die Folter nicht für angezeigt finden, dann solle der Vogt den Stadtknecht „sonst ernstlich“ bedrohen und berichten, was er bekannt habe [5]). Leider fehlt das Bekenntnis des Stadtknechts.

Nachdem wir die Geschicke der verhafteten Männer kennen gelernt haben, müssen wir uns noch den zwei gefangenen Frauen zuwenden. Es war dies die Frau Oswald Lebers, die im amtlichen Bericht verächtlich die Pfäffin genannt wird, und die Gattin des Müllers Gastel N. Sie waren in Blaubeuren geblieben, als die Männer abgeführt wurden, und von ihren Kindern, wie wir sehen werden, getrennt worden. Die Regierung hatte zur Verringerung der

---

1) Bericht Kellers vom 15. März. Beil. 43.

2) Auf der Rückseite von Kellers Bericht findet sich der Entwurf dieses Befehls.

3) Es soll ouch niemands in pynlichen sachen, wa es eer, lyb oder leben antrifft, anders, dann mit urtail und recht gestraft oder getötet, sonder ainem yeden nach sinem verschulden rechts gestattet werden, es were dann in fellen, darin die kayserlichen recht anders zu thond zu lassen, und mit gefengnus und frag soll es, wie von alter herkomen ist, gehalten werden. Württb. Geschichtsquellen 11, 90.

4) Schreiben des Vogts vom 17. März. Beil. 45.

5) „Aktum 18 Marcii“ auf der Rückseite des Berichts des Vogts vom 17. März.

Haftkosten befohlen, die Frauen in den Turm zu legen, so daß Wächter entbehrlich gewesen wären. Die Vögte hatten diesen Befehl nur teilweise befolgt, indem sie allein Lebers Frau in den Turm hinabließen, Gastels Frau aber sonst verwahren ließen. Die Luft in dem tiefen Burgverließ war derart, daß die Frau Lebers krank wurde. Mußte doch der Untervogt Joß Roser (Rosa) aus seiner Amtserfahrung heraus bekennen. wenn man zuzeiten einen kräftigen und gesunden Bauern in den Turm lege, so möge oft keiner mehr essen oder trinken. Die Vögte überzeugten sich, daß es für die Frau Lebers gesundheitsgefährlich wäre, sie wieder in den Turm hinabzutun. und ließen sie anderwärts hüten. Doch waren noch keine Kosten für beide Frauen aufgegangen. Nur fanden es die Vögte nötig, daß bei längerer Haft und Verzögerung des Endurteils den Leuten, die sie hüten und ihrer warten, eine Belohnung gereicht werde. Um sich bei der Regierung wegen Nichtvollziehung ihres Befehls zu entschuldigen, wies Roser noch auf zwei Bedenken hin. Die Frauen sollten nämlich beide „mit Kindern gehen". Würde die Turmstrafe ihnen in diesem Zustand oder den zu erwartenden Kindern schaden, so würde die Regierung sicher daran kein Wohlgefallen haben. Aber noch schwerer wog ein anderes Bedenken. Die Vögte fürchteten, die beiden Frauen möchten im Turm „unbesinnt werden", d. h. den Verstand verlieren oder gar darin sterben. Die Regierung dürfte sich auch überzeugt haben, daß bei dem Mangel eines Frauengefängnisses die Frauen in Blaubeuren nicht anders in Haft gehalten werden konnten, als die Vögte es angeordnet hatten, und sich darum zufrieden gegeben haben. Denn es findet sich keine anderweitige Verfügung derselben. Auffallend ist, daß die Regierung nicht einmal eine Vernehmung der beiden Frauen über das Treiben der Männer und ihre ganze Vergangenheit anordnete. Wenigstens liegen keine Berichte in dieser Richtung vor, und doch wäre sicher von den Frauen manche wertvolle Angabe über das Vorleben der Männer und ihre Beziehungen zu andern Leuten, namentlich auch über ihren Aufenthalt in Lautern und die Vorbereitungen zur Aussendung der vier Männer zu erheben gewesen. Wir hätten auch wohl Licht erhalten über die

Rolle, welche Sabina Bader bei den Zeichen und Offenbarungen gespielt hatte, die ihr Mann empfangen haben wollte. Vor allem aber hätten wir verstehen gelernt, wie weit die Frauen in die ganze Sache verwickelt und mit Baders Schwarmgeisterei einverstanden waren, und wie weit die Regierung über Schuld oder Unschuld der Frauen Klarheit geschafft hatte, um ein Urteil über sie zu fällen und es an ihnen vollziehen zu lassen.

Eine große Sorge bereiteten der Regierung die acht [1]) Kinder, welche in Lautern mit ihren Eltern verhaftet und nach Blaubeuren gebracht worden waren. Von diesen acht Kindern gehörten fünf Bader, zwei Gastel dem Müller und eins Oswald Leber [1]). Schon am 1. Februar erregten die großen Unkosten, welche die Pflege der acht Kinder verursachen mußten. großes Bedenken bei der Regierung. Wahrscheinlich hatte man sie vorläufig in dem Spital in Blaubeuren untergebracht, aber dieses wird sich gegen die dauernde oder auch nur gegen längere Verpflegung der Kinder gegenüber den Amtleuten gewehrt haben, welche nun die Sache an die Regierung brachten. Diese gab den Amtleuten in Tübingen, Schorndorf, Göppingen und Nürtingen den Befehl, mit Bürgermeister und Gericht in ihren Amtsstädten zu verhandeln, daß sie je ein Kind der Gefangenen, das ihnen von Blaubeuren zugeschickt werden würde, in ihr Spital aufnehmen. Die Spitäler der vier Städte gehörten zu den wohlhabendsten in Württemberg. Man wird wohl annehmen dürfen, daß sich die Regierung in ähnlicher Weise noch an andere Städte, wie Stuttgart, Urach, Kirchheim, Markgröningen wandte, um die andern Kinder auch unterzubringen. Die Stadtbehörden mochten wohl in gewohnter Weise erst Einsprache gegen die Zumutung erheben, aber schließlich nach dem alten Grundsatz: „Wenn wir müssen, tun wir's erst noch gern“ nachgegeben haben.

---

[1]) Sechs Kinder brachten Bader und Gastel N. nach Westerstetten. Bekenntnis des Müllers von Westerstetten vom 30. Jan. Beil. 13. Davon gehörten vier Bader, die schon 1527 am Leben waren. Roth. Augsburgs Ref.Geschichte 2, 418. Also brachte Gastel N. zwei Kinder nach Westerstetten. Hier gebar Sabina Bader den künftigen Messias. Somit besaß Bader fünf, Gastel N. zwei Kinder. Das achte muß demnach Oswald Leber gehört haben.

Bezeichnend für den ganzen Charakter des österreichischen Regiments in Württemberg ist ein kleiner Zug in dem Ausschreiben an die vier Amtleute. Im Konzept war die „Ringerung“ der großen Unkosten für die Unterbringung der Kinder der Gefangenen als Motiv für das Gesuch um Übernahme der Kinder in die Spitäler in den Vordergrund gestellt gewesen, aber in der Reinschrift gestrichen worden. Die schwachen Finanzen des Staats, überhaupt das leidige Geld spielten damals bei der Regierung eine wichtige, oft ausschlaggebende Rolle. Die Pflege der Kinder kam im Konzept erst in zweiter Linie, in dritter Linie aber „gute Zucht und ernstliche Unterweisung“, welche erst für die Reinschrift am Rand eingefügt wurde. Schließlich fand man es aber geraten, die Ringerung der großen Unkosten im Ausschreiben zu streichen. Denn man fühlte, daß die Hervorhebung dieses Punktes die Stadtbehörden nur zurückschrecken würde und sie erkennen ließe, wie die Regierung eine neue Last von sich auf die Gemeinde überwälzen wollte.

Die bange Sorge, welche die Regierung bei der ersten Nachricht von den mit Beschlag belegten königlichen Insignien im Besitze Baders und seiner Genossen ergriffen hatte, wurde durch die Geständnisse der Gefangenen noch gesteigert statt gemindert. Mit Schrecken hörte sie von den Umsturzhoffnungen der Genossen, vom erwarteten Türkeneinfall, vom Sturz des Kaisers und Ferdinands, ja aller geistlichen und weltlichen Obrigkeit, von Abschaffung von Zehnten, Gülten und Renten, also vom Wiederaufleben jener stürmischen sozialen Forderungen, die ihr und dem Schwäbischen Bund fünf Jahre früher die größte Not bereitet hatten, und von Einverständnis der Juden mit Bader. Aber sie konnte nicht annehmen, daß das neue Programm der sozialen und religiösen Reform, das weit über das der Bauern hinausging und mit der ganzen bisherigen Verfassung von Kirche und Staat reinen Tisch machen wollte, nur in dem Kopf des einfachen Webers von Augsburg entstanden sei, sondern nahm an, daß er gefährliche Hintermänner aus dem Fürstenstand habe, die in der Frage der Königswahl als Ferdinands Gegner zu fürchten waren.

Sehr nahe lag der Verdacht, daß Bader zunächst das

Werkzeug des Herzogs Ulrich sei, dessen Umtrieben die Regierung allenthalben begegnete und der eben jetzt wie sein kaum erwachsener Sohn Christoph die Stände des Schwäbischen Bundes wegen Rückgabe seines Herzogtums bestürmte [1]. Aber das ängstliche Mißtrauen der Regierung erstreckte sich noch weiter. Sie fürchtete, hinter Bader stehen der Kurfürst Johann von Sachsen, Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach und Landgraf Philipp von Hessen, die durch Bader Ulrichs Sache im Land befördern möchten. Von diesem Verdacht erhielt Markgraf Georg im März Kunde und beeilte sich, ihn durch seine Statthalter zerstreuen zu lassen [2].

So beängstigend der Regierung die Entdeckung der Hoffnungen und Pläne Baders waren, so willkommen waren sie ihr in anderer Richtung. In der Angst vor den Umtrieben des Herzogs Ulrich hatte die Regierung Ferdinands schon am 13. Februar 1530 ihren Gesandten für den auf Petri Cathedra (22. Februar) in Aussicht genommenen Schwäb. Bundestag, Dr. Johann Schad, beauftragt, vom Bund eine „eilende Hilfe" wider Herzog Ulrich zu fordern, indem eine streifende Rotte in das Hegäu und sonderlich zwischen Twiel und das Land Württemberg gelegt werden sollte. Am 20. Februar 1530 erhielten Statthalter und Regenten in Stuttgart von Ferdinand den Befehl, diese Forderung ebenfalls durch ihren Vertreter beim Bundestag zu erheben [3].

Diesem Befehl entsprach die Regierung, indem sie ihren Gesandten für den Bundestag, Dr. Joh. Vaut, beauftragte, den Antrag auf eilende Hilfe und eine streifende Rotte beim Bundestag einzubringen. Vaut hatte auf der Reise nach Augsburg sich noch mit dem Statthalter Georg Truchseß, der auf seinen oberschwäbischen Gütern weilte, besprochen und trug nun mit Dr. Joh. Schad am 3. März die Forderung Ferdinands und seiner Regierung vor [4].

---

[1]) Heyd, Herzog Ulrich 2, 358 ff., 402. Wille, Philipp von Hessen und die Restitution Ulrichs S. 37.

[2]) Schornbaum, Zur Politik des Markgrafen Georg S. 418 Anm. 107 a.

[3]) Schwabenbücher 1523/30 S. 288 ff. Staatsfilialarchiv Ludwigsburg.

[4]) Vauts Bericht an die Regierung vom 4. März. Beil. 39.

Zur Unterstützung seines Antrags aber legte Vaut die Urgichten der Gefangenen mit den Abbildungen der königlichen Zieraten vor. Die Bundesräte waren der Meinung, die Sache sollte möglichst rasch aus der Welt geschafft und mit den Gefangenen kurzer Prozeß gemacht werden. Denn vielfach sei zu hören, und zwar nicht nur von Anhängern Baders, sondern auch aus der Mitte des gemeinen Volks, die Sache Baders und seiner Anhänger könne unmöglich so schlimm sein, daß man gegen sie wie gegen Verbrecher gerichtlich einschreiten müßte. Ihre lange Haft sei ein reiner Gewaltakt. Wieder andere Urteile gingen dahin, der lange Aufschub der Bestrafung beweise, daß die Sache der Gefangenen von Gott sei, der es also haben wolle, d. h. die Bestrafung hindere, weil ihre Sache Gott wohlgefalle.

Was Vaut hier gibt, ist nur die kurze Zusammenfassung einer längeren Verhandlung, in welcher die kühnsten Toleranzgedanken, welche die öffentliche Meinung bewegten, zur Aussprache kamen. Wir lernen diese Gedanken genauer kennen aus den Schreiben von Laz. Spengler an Veit Dieterich vom 17. März 1530 [1]) und an Brenz vom 20. März [2]), auf welche Nik. Paulus in seinem Buch „Protestantismus und Toleranz im 16. Jahrhundert“ (Freiburg i. B. 1911) Bezug genommen hat. Spengler berichtet hier von einer neuen Irrsal, die von etlichen Leuten vertreten werde, welche keine Schwärmer, sondern gute Christen sein wollen und volle Glaubens- und Gewissensfreiheit von der Obrigkeit für Juden, Heiden, Schwärmer und Wiedertäufer verlangen. In dem Schreiben an Brenz ist es ein Freund Spenglers, welcher für die Wiedertäufer nicht etwa nur Duldung, sondern sogar Schutz von der Obrigkeit forderte. In beiden Briefen zeigt Spengler, wie für die Toleranzgedanken Luthers Schreiben an die Fürsten zu Sachsen von dem aufrührerischen Geist (Juli 1524) geltend gemacht werde [3]), und begehrte Rat von den beiden Theologen, vor allem aber eine Aussprache Luthers, der eben

---

[1]) Haußdorff, Lebensbeschreibung eines christlichen Politici, nemblich Lazarus Spenglers S. 190 ff.

[2]) Hartmann und Jäger, Joh. Brenz 1, 293. Pressel, Laz. Spengler 53.

[3]) De Wette 2, 538 ff. Weim. A. 15, 199 ff.

den 82. Psalm bearbeitete. Es ist nun ein Doppeltes möglich. Entweder hat der Vertreter Nürnbergs auf dem Augsburger Bundestag, in welchem ich den vielfach zu diplomatischen Sendungen verwendeten Ratsherrn Clemens Volckamer vermuten möchte [1]), nach seiner Rückkehr vom Bundestag über die Verhandlung wegen des Prozesses gegen Bader dem Rat berichtet und damit jene Spengler überraschenden und erregenden Toleranzgedanken entfesselt, oder hat sie Volckamer in Augsburg selbst vertreten und dann in Nürnberg für seine Anschauungen weiter geworben. Jedenfalls war der Fall Bader der Anlaß, um in Kreise ernster Staatsmänner Ideen aufs neue in die Welt hereinwirken zu lassen, welche Luther mit seinem kühnen Wort: „Man lasse die Geister aufeinanderplatzen und treffen", angeregt hatte, die aber noch drei Jahrhunderte brauchten, um verwirklicht zu werden.

Die bisherigen, dem Bundestag vorgelegten Urgichten fand er ungenügend und forderte eine neue Vernehmung, deren Ergebnis allen Bundesständen mitgeteilt werden und sie „zu ernstem Aufsehen" veranlassen sollte. Dies schien besonders zur Feststellung nötig, ob die Gefangenen mit Untertanen anderer Herrschaften konspiriert hätten. Da aber nach den bisherigen Aussagen „die Veränderung", also in den Augen des Bundestags der Aufruhr bis Ostern ins Leben treten sollte. schien eine Beschleunigung des Verhörs geboten. Doch sollten die Gefangenen nicht sowohl mehr wegen ihres Glaubens befragt werden. Denn die religiöse Seite der Sache erschien den Räten nur als Buberei, d. h. Schwindel und Betrug. Vielmehr sollte die politische Seite der Sache betont und namentlich Klarheit über ihr Reich und die Bedeutung der königlichen Insignien, sodann über die Teilnehmer an den Versammlungen in Teufen und an andern Orten geschaffen werden. Man mochte sich am Bundestag an den Beistand erinnern, welchen Herzog Ulrich 1525 bei den Schweizern gefunden hatte.

Gemäß dem Rat und Wunsch des Bundestags riet Dr. Vaut am 4. März der Stuttgarter Regierung, rasch Fragstücke in der gewünschten Richtung für das neue peinliche

[1]) Bl. f. württb. KG. N. F. 15 (1911) S. 156.

Verhör auszugeben, damit er das Ergebnis desselben bald den Ständen des Bundes übermitteln könne. Wirklich entsprach der Bundestag dem Antrag der beiden Gesandten Ferdinands, der schon am 13. Februar dem Herzog von Bayern die von Ulrich drohende Gefahr mitgeteilt und ihn um seine Unterstützung gebeten hatte [1]). Erfreut teilte Vaut am 4. März der Stuttgarter Regierung mit, daß der Bund beschlossen habe, für zwei Monate zweihundert Pferde auf Bundeskosten anzunehmen, die bis Reminiscere (13. März) im Hegäu sein sollten, und daß man diese Mannschaft vorzüglich aus Bayern zu erhalten hoffte.

Ebenso wie der Bundestag auf strenge peinliche Befragung drang, befahl auch König Ferdinand am 14. März von Prag aus, die Untersuchung mit der Folter „ernstlich und hartiglich" weiterzuführen, um den heimlichen Anschlägen und Praktiken und deren Anstiftern und Teilnehmern auf den Grund zu kommen [2]). Die Regierung konnte ihm daraufhin am 26. März antworten, was der König angeordnet habe, sei schon vor dem Eintreffen seines Befehls ausgeführt worden, da auch die Bundesstände zu Augsburg auf rasche Beendigung des Prozesses unter Anwendung der Folter gedrungen hätten.

Wirklich war die Regierung alsbald nach dem Eintreffen von Dr. Vauts Bericht daran gegangen, neue Fragstücke in dem vom Bundesrat angeratenen Sinn aufzusetzen. Es sind dies die „sondern Artikel", die zwar nicht mehr erhalten sind, deren Inhalt aber sich aus Baders fünftem Bekenntnis und den Berichten des Vogts von Tübingen und Nürtinger deutlich erkennen läßt und oben angegeben wurde [3]). Die Folter muß nunmehr sehr streng angewendet worden sein [4]). Man kann aber nicht sagen, daß die neuen Bekenntnisse diesen Anstrengungen entsprachen und geeignet waren, die Regierung und die Stände des Schwäbischen

---

[1]) Schwabenbücher 1523/30 fol. 288. Staatsfilialarchiv Ludwigsburg.

[2]) Das Schreiben Ferdinands fehlt, sein Inhalt aber ergibt sich aus der Antwort der Regierung vom 26. März. Sattler 3. Beil. 152.

[3]) Vgl. S. 306.

[4]) Der Vogt von Tübingen sagt, ob sie schon gar zerrissen würden, wäre nichts Weiteres von ihnen zu erfahren. Beil. 44.

Bundes in der Annahme zu bestärken, daß sie es wirklich mit gefährlichen politischen Anschlägen zu tun hatten. Denn nirgends ergab sich ein Anhaltspunkt dafür, daß Bader und seinen Genossen die nötigen Mittel zu Gebot standen, oder daß sie mit irgendwelchen kapitalkräftigen oder politisch bedeutenden Herren oder auch nur mit einzelnen politisch geschulten und zu Unruhen geneigten Leuten in Verbindung standen. Klar ergaben die Urgichten die Ungefährlichkeit des Zusammentreffens mit den Juden in Bühl, Günzburg und Leipheim, bei welchem die Besprechungen im ersten Stadium stehen geblieben waren und keine tatsächlichen Folgen hatten. Aber die Regierung und der Bundestag waren nun einmal von geheimer Angst vor gefährlichen Anschlägen erfüllt und sahen durch die schwarze vergrößernde Brille auch die neuen Urgichten an. Nur in einem Stück traf ihre Ahnung nicht daneben. Wenn die chiliastischen Gedanken Baders die Kraft zur Verwirklichung in sich getragen hätten, würden sie zu den schwersten politischen Verwicklungen geführt haben.

In die Stimmung des Bundestags läßt uns das Ausschreiben desselben an die Stände des Bundes vom 9. März einen Blick tun [1]). Er erging zur Rechtfertigung des Beschlusses, auf Reminiscere 200 Pferde im Hegäu aufzustellen und die dazu erforderlichen 5000 fl. auf die einzelnen Stände umzulegen. In diesem Ausschreiben wurde gesagt, das Aufgebot der Mannschaft sei dringendes Bedürfnis und leide keinen Verzug, damit nicht ein jäher und unversehener Abfall der Untertanen entstehe. Denn der Bauernkrieg habe gelehrt, daß der Bund damals von den Untertanen überrascht worden sei. Wäre er rechtzeitig mit einer geringen Mannschaft schlagfertig gewesen, dann hätte man großen Schaden und schwere Kosten ersparen können. Weil aber nach der Aussage der Gefangenen zu erwarten sei, daß der Aufstand zuerst im Süden Schwabens ausbrechen werde, sei die Mannschaft ins Hegäu beordert worden. In Wahrheit aber

---

[1]) Das Staatsarchiv Stuttgart besitzt das Ausschreiben an Heilbronn (Schwäbischer Bund Büschel 181) und das an Ravensburg (ebd. Büschel 72), welches letztere in der Beilage 40 zum Abdruck gebracht wird.

ergaben die Urgichten keinen Anhalt dafür, daß Bader gerade auf jene Gegenden in der Umgebung des Hegäus besondere Hoffnung setzte. Allein der Bundestag hatte sich ganz von den Vermutungen der österreichischen Regierung einnehmen lassen, daß Bader nur ein verkapptes Werkzeug des Herzogs Ulrich von Württemberg sei, der von Hohentwiel aus, wie früher [1]), seine Versuche erneuern werde, sein Land wiederzuerobern.

Zur Begründung ihrer Auffassung von der Gefährlichkeit der Lage und zur Rechtfertigung ihres Vorgehens nicht nur vor den Ständen des Bundes, sondern auch vor der breiten Öffentlichkeit ließen die Verordneten des Bundes die neueingegangenen Bekenntnisse der fünf Gefangenen durch Melchior Ramminger in Augsburg [2]) drucken. Der Titel der Schrift lautet: Vrgichten nemlich deß Gefangenen, der sich für ainen Propheten antzaigt, vnd seiner gesellen, so im Fürstentum würtemberg eingebracht sein, vnd erstlich Augustin webers, kürschners. (O. O. u. J. fol. 3.)

Da der Regierung mit jeder Woche des Aufschubs mehr Gefahr und Nachteil zu erwachsen schien und die mißgünstigen Urteile über ihr Verfahren gegen Bader und seine Genossen, auf welche schon die Bundesstände am 4. März hingewiesen hatten, selbstverständlich von Tag zu Tag lauter sich geltend machten, beschloß die Regierung die Hinrichtung Baders am Mittwoch nach Laetare 30. März vollziehen zu lassen. Vorher aber begab sich der Statthalter Georg Truchseß selbst [3]) mit einigen Gelehrten [4]) zu Bader ins Gefängnis und ließ sich mit ihm in ein Gespräch ein, um ihn von seinem Glauben abzubringen, aber es gelang ihm nicht, auf Bader einen Eindruck zu machen.

Über den Vollzug der Hinrichtung haben wir keinen Bericht, weder von einem Augenzeugen noch von der Re-

---

[1]) Wie 1525.

[2]) Dies hat Oberstudienrat Dr. Steiff, Direktor der Landesbibliothek a. D., durch Typenvergleichung festgestellt.

[3]) „Ursprung und Herkommen des Geschlechts der edlen Truchsessen zu Waldburg". Handschrift der K. Landesbibliothek in Stuttgart cod. hist. fol. 641, 644.

[4]) Sind das die S. 303 genannten Theologen, dann fiele die Unterredung schon früher.

gierung, die aber am 26. März dem König Ferdinand über die beabsichtigte Art der Hinrichtung berichtet hatte[1]). Wir dürfen annehmen, daß danach genau verfahren wurde. Sie vollzog sich demnach mit jener unserer Zeit rein unverständlichen Grausamkeit, doch wurde das Blutgericht in einigen Stücken gemildert gegenüber dem gegen den frommen Täufer Michael Sattler in Rottenburg am Neckar, dem nicht nur Stücke Fleisch aus dem Leib gerissen wurden wie Bader, sondern auch die Zunge abgeschnitten worden war und der lebendig auf den Scheiterhaufen kam[2]). Bader wurde am 30. März auch, wie Sattler, auf einen Wagen gebunden und durch etliche Gassen der Stadt geführt, an einigen öffentlichen Plätzen mit glühenden Zangen gezwickt und dann auf dem Markt mit seinem eigenen vergoldeten Schwert enthauptet. Seine Leiche wurde zur Stadt hinausgeführt und verbrannt. Man darf als sicher annehmen, daß er auf seinem Glauben verharrte. Deutlich ist zu spüren, daß die Erregung der öffentlichen Meinung über das sicher unter dem Einfluß des grausamen Stadtschreibers von Ensisheim furchtbar vollzogene Blutgericht in Rottenburg a. N. nicht ganz ohne Einfluß auf die Regierung geblieben war, so daß sie ein milderes Verfahren einschlug.

Über das Ende von Baders Genossen haben wir keine sicheren Nachrichten. Sender berichtet: „den kinig hat man mit seinen zwei gesellen zu Stutgarten verprendt, vnd Gallen Fischer mit zwei seinen gesellen hat man zu Niertingen verprindt, vnd die andern hat man zu Kirchen an der Egk verprindt; ain leipriester vnd ain miller sind auch verprindt worden[3]).“ In dieser Nachricht mengen sich Wahrheit und Irrtum. Nach dem Bericht der Regierung an König Ferdinand ist sicher anzunehmen, daß die Genossen Baders ebenso wie dieser erst enthauptet und dann verbrannt wurden. Unrichtig ist, daß mit Bader zwei seiner Genossen hingerichtet

---

[1]) Sattler 3, Beil. zum 2. Teil S. 152 abgedruckt. Beil. 46.

[2]) Württb. Kirchengeschichte S. 291. Th. Realenzyklopädie 17[3], 492 und dort angegebene Literatur.

[3]) A. a. O. S. 251. Histor. relatio S. 57, wo leipriester mit presbyter saecularis wiedergegeben ist, was zu beachten ist, da der Ausdruck Laienpriester schon mehrfach Schwierigkeiten bereitet hat.

worden seien. Es lag ja keiner von ihnen in Stuttgart gefangen. Ebenso unwahrscheinlich ist, daß zwei Wiedertäufer zugleich mit ihm gerichtet wurden. Das hätte die Regierung sicher schon am 26. März beschlossen gehabt und an König Ferdinand berichtet. Ebensowenig können zwei Genossen mit Gall Vischer in Nürtingen ihr Ende gefunden haben. Denn er lag allein in Nürtingen, Koeller aber war aus Grötzingen entronnen. Die Nachricht Senders von Kirchheim wird einen Kern Wahrheit enthalten. Koeller wird nach seiner Wiederverhaftung in Kirchheim in sichern Gewahrsam gebracht und dort auch hingerichtet worden sein. Wo Leber und Gastel ihr Leben geendet haben, wußte Sender nicht anzugeben. Wahrscheinlich wurde der eine von beiden nach Blaubeuren gebracht, wie die Regierung am 26. März beabsichtigt hatte [1]), und dort hingerichtet. Die Absicht dabei war eine doppelte. Einerseits sollte dieses Blutgericht die in Blaubeuren gefangen liegenden Frauen Lebers und Gastels vor ihrem sichern Ende zum Widerruf bringen. Dann aber sollte, wie Veesenmeyer ganz mit Recht vermutet [2]), dieses Strafbeispiel einen Eindruck auf die Gemüter der Bewohner derjenigen Gegend machen, wo man sie ergriffen hatte und wo man etwa auch Anhänger von ihnen annehmen konnte. Welcher der beiden Tübinger Gefangenen aber nach Blaubeuren gebracht war, läßt sich nicht feststellen. Der zurückbleibende Genosse aber wird in Tübingen sein Ende gefunden haben, wie die andern vier, durch Enthauptung und Verbrennung seines Leichnams.

Auch Thoman in seiner Weißenhorner Chronik [3]), der sonst über Hinrichtungen von Täufern gut unterrichtet ist, läßt im Stich. Er weiß zwar von Sabina Baders Flucht, von der er sagt: Es entran ain weib, die hat das best davon bracht, aber alle übrigen Gefangenen, die er auf zwölf Personen, darunter drei Frauen und ein junger Knabe angibt, läßt er nach Stuttgart geführt und dort getötet werden.

---

[1]) Sattler 3. Beil. 152.

[2]) Denkmäler 9.

[3]) Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben, ed. Baumann S. 161.

Sehr unbefriedigend sind die Nachrichten, welche Crusius in seinen Annales Suevici zum Jahr 1530 gibt. Er berichtet wohl über Baders Hinrichtung richtig, sie habe einige Zeit vor Ostern stattgefunden und fährt dann fort, es seien noch andere Leute in Stuttgart hingerichtet worden, welche man für Mordbrenner gehalten habe. In Tübingen seien fünf, nach andern sieben Weiber wegen der Wiedertaufe verbrannt worden. Wir erfahren also von Crusius nichts über das Ende der Genossen Baders, nicht einmal über die Hinrichtung des einen in Tübingen. Daß Frauen in Tübingen verbrannt wurden, klingt höchst unwahrscheinlich. Denn Frauen wurden sonst ertränkt [1]).

Auch was der Torschreiber Dionysius Dreytwein in dem nahe gelegenen Eßlingen in seiner Chronik gibt, ist auffallend minderwertig. Er setzt Baders Auftreten in das Jahr 1525, kennt aber weder Bader noch seine Genossen mit Namen, hat jedoch Kunde von der Pracht der Kleider Baders, denen er noch grundlos zwei goldene Schuhe beifügt. Er läßt Bader bei einer großen Schar Wiedertäufer in einem Wald überrascht werden und behauptet, er habe die Herkunft seiner Schmuckgegenstände nicht angeben wollen, sondern ließ sich das Haupt abschlagen. Beachtenswert ist Dreytweins Zweifel über die Berechtigung der Hinrichtung: Gott ways, ob es ist recht gewesen oder nyt, denn er ist der streng, recht richter, der alle dinge wayst [2]).

Keßler, der in seinen Sabbata eigenartige Nachrichten über Baders Lehre gibt, läßt ihn als König in Stuttgart einreiten, aber dann dort gefangen, mit glühenden Zangen zerrissen und verbrannt werden [3]). Auffallend schlecht ist Vadian unterrichtet. Nach ihm wäre Bader von Täufern in einem Dorf bei Tübingen im Anfang April zum König aufgeworfen und ihm Krone und Schwert gemacht worden. Aber der Anschlag sei zertrennt, und der König mit dem Schwert gerichtet worden [4]).

---

[1]) Crusius, Annales Suevici lib. XI, pars III S. 613.

[2]) Dreytweins Eßlingsche Chronik 1548—64, ed. A. Diehl, Bibliothek des lit. Vereins CCXXI (1901) S. 19.

[3]) Keßler, Sabbata, ed. Egli S. 340.

[4]) Vadian, Deutsche Schriften 3, 247.

Man kann es nicht genug beklagen, daß Altwürttemberg samt der Universitätsstadt gerade für diese wichtigen Jahre, welche doch anderwärts, wie in der Schweiz, vielen Männern die Feder in die Hand drückten, keinerlei gleichzeitige Aufzeichnungen und keine Briefe, nicht einmal solche der Tübinger Theologen besitzt, obwohl diese mit Bader und Genossen sich beschäftigt hatten. Auffallenderweise bietet auch der umfangreiche Briefwechsel des Weingarter Abts Gerwig Blarer in den Weingarter Missivbüchern nichts [1]).

Was aus den Kindern Lebers und Gastels geworden ist, wissen wir ebensowenig, als wir über das Schicksal der Kinder Baders genau unterrichtet sind [2]). Vielleicht ist aber jener Valentin Leber, welcher 1541 als Sänger in die Hofkapelle des Herzogs Ulrich kam und 1558 starb, ein Sohn Oswald Lebers [3]).

Noch haben wir das Schicksal der Sabina Bader weiter zu verfolgen. Wir konnten ihren Spuren bis Dettingen, O.-A. Heidenheim, nachgehen, von wo sie wahrscheinlich den Weg nach Augsburg einschlug [4]). Daß sie sich dort heimlich einschlich und verborgen hielt, ergibt sich aus der Bitte der Verwandten Baders und seiner Frau, Caspar Baumeister, Hans Bocklin, Ulrich Schwayer, Weber, und Jakob Laichbrunner, welche beim Rat die Erlaubnis nachsuchten, Baders Kinder holen zu dürfen, wozu sie doch wohl von der Mutter bewogen wurden. Zu diesem Zweck baten sie um Kundschaft, bzw. Fürbitte bei der Stuttgarter Regierung. Sie hatten wie Sabina wohl nach den Verhandlungen am Bundestag den 4. März durch den Gevatter Baders, den Stadtvogt, Gewißheit über Baders Haft in Stuttgart erhalten. Der Rat wies die Bitte am 8. März 1530 schroff ab und drohte den Verwandten mit Ausweisung, wenn sie die Kinder gegen das Verbot herbeiholen würden. Der harte Bescheid wurde da-

---

[1]) Freundliche Mitteilung von Professor Dr. Hein. Günter in Tübingen.

[2]) Über Baders Kinder vgl. den Exkurs.

[3]) Landschreibereirechnung 1541/42. St. Archiv Stuttgart. W. Vierteljahrshefte 1898, 139.

[4]) S. 238.

mit begründet, daß Bader, der wegen der Wiedertaufe durch die Stadtknechte verhaftet werden sollte, König werden und „sonst bös sach üben“ wollte, auch selbst seine Kinder weggeführt habe und seine Frau im ganzen Handel ihm behilflich gewesen sei. Mang Seitz, der Zunftmeister der Weber, bekam den Auftrag, den Verwandten den Ratsbeschluß mitzuteilen. Diese beruhigten sich dabei und verzichteten auf die Kundschaft [1]).

Über die nächsten Schicksale der Witwe Baders erfahren wir nichts. Erst im Jahr 1531 tritt sie wieder in unsern Gesichtskreis. Aus einem Brief Capitos an Joachim Vadian vom 18. September 1531 [2]) ergibt sich, daß sie in S. Gallen gewesen war und dort einem Schneider Hans Witzigmann [3]), einem Wiedertäufer, welcher bei dem S. Galler Bürger Kon. Glantz [4]) in Arbeit stand, 16 fl. anvertraut hatte. Der Schneider hatte ihr den Weg ins Elsaß, wohin sie gehen wollte, als gefährlich bezeichnet. Denn dort lauern Räuber auf den Straßen. So könnte sie um all ihr Geld kommen. Darauf hatte sie ihm das Geld gegeben, um es ihren Kindern zu erhalten.

Es kann nicht überraschen, daß die Frau noch 16 fl. zu verleihen hatte. Sie hatte ja, wie wir sahen, bei ihrer Flucht alles Geld, welches die Genossenschaft noch besaß, Ring und Becher gerettet [5]). Mag auch von der zusammengelegten Summe der Genossen der größte Teil für die Anschaffung der königlichen Insignien und der Kleider Baders und seiner künftigen Sendboten, sowie für den Unterhalt der ganzen aus 16 Köpfen bestehenden Genossenschaft und die Miete des Stadels aufgegangen sein, so war doch immer noch ein nicht zu verachtender Rest übrig geblieben, so daß Sabina Bader kein Bedenken trug, dem Müller von Westerstetten für seine Begleitung die für jene Zeit hohe Belohnung

---

1) ZSchwN. 1901, 146.

2) Vadianische Briefsammlung 5, 18 Nr. 644 (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein in S. Gallen XXIX. N. F. IX).

3) Egli, Die S. Galler Täufer, kennt Witzigmann nicht.

4) Glantz ist in Keßlers Sabbata nicht erwähnt.

5) Vgl. S. 238.

von einem Gulden anzubieten [1]). Auch wird sie es wohl verstanden haben, unterwegs und bei ihrem Aufenthalt in Augsburg die Wohltätigkeit in Anspruch zu nehmen, wie dies in Straßburg der Fall war.

Dorthin nämlich hatte sie sich von S. Gallen aus gewendet und im gastfreien Hause Wolfgang Capitos hilfsbereite Aufnahme gefunden, wie einst Wilh. Reublin, Michael Sattler, Ludwig Hätzer und Martin Cellarius [2]). Sie war in Capitos Hause mehrere Wochen bestrebt, sich in möglichst günstiges Licht zu stellen und die Sache ihres enthaupteten Mannes Capito unverfänglich hinzustellen. Augustin Bader war jetzt in den Augen Capitos ein homo idiota et mire simplex. Seine Schwärmerei betrachtete er von der komischen und bemitleidenswerten Seite als errores derediculos [3]). Die Gefahren, welche Baders „Veränderung“ bei etwaiger Verwirklichung für die staatliche Ordnung, den christlichen Glauben und die Kirche in sich barg, blieben Capito völlig verborgen. Die Beschaffung der königlichen Insignien betrachtete er wie eine kindisch-lächerliche Spielerei, während sie für Bader einen großen Ernst in sich schlossen. In Bader sah er nur einen gutmütigen, freigebigen Mann, der mit seiner Habe eine Gütergemeinschaft begründete, in welche er seine Gesinnungsgenossen ohne alle schlimmen Nebenabsichten aufgenommen habe, was nicht gerade klug gewesen sei [4]). Wieweit aber Bader als Täufer für seine Glaubensgenossen irgendwelche Opfer brachte, dafür findet sich in dem reichen Material der Augsburger Urgichten auch nicht der geringste Anhaltspunkt. Bei der Begründung der gemeinschaftlichen Kasse in Lautern aber war es keineswegs Bader, der den größten Beitrag gab. Dagegen nahm niemand die gemeinsame Kasse so sehr in Anspruch als Bader in seiner Eitelkeit, die in königlichem Schmuck ihre Befriedi-

---

[1]) S. 238.

[2]) Hulshof, Geschiednis van de Doopsgesinden te Straatsburg, S. 63.

[3]) Vadianische Briefsammlung 5, 18.

[4]) Magna liberalitatis ostensione eius generis homines in societatem bonorum suorum admisit sine fraude, opinor, sed non tam prudenter. Ebenda.

gung suchte [1]). Sich selbst hatte Sabina Bader Capito gegenüber als ein Opfer der Macht der Häupter des Täufertums bezeichnet [2]) und sich ins beste Licht gestellt, indem sie als treue Gattin mit ihrem Mann gezogen sei und seit seinem Tod als fromme, gottesfürchtige Witwe gelebt habe [3]). Weder Butzer noch Capito prüften die Frau genauer, sie sahen nicht zu, wieweit die Gründe stichhaltig waren, welche Sabina zur Flucht und zum Verlassen von Mann und Kindern bewogen haben sollten; noch fiel es ihnen auf, daß sie nach ihrer Flucht sich nicht mehr um das Schicksal ihres Mannes gekümmert, sondern nur um ihre Kinder sich bemüht hatte. Sie merkten nicht, wie unwahr die Behauptung war, sie sei wie mit Gewalt durch die Vorsteher der Täufer auf ihre verkehrten Wege gedrängt worden.

Der weichherzige, leicht bestimmbare Capito ließ sich völlig von Sabina Bader einnehmen und betrachtete sich als ihren Vormund und Anwalt, wie er am 10. Oktober 1531 an Vadian schrieb [4]). Als solcher bat er den S. Galler Bürgermeister am 18. September 1531, jene 16 fl. von Witzigmann zu erheben und sie so der Witwe und ihren Waisen zu erhalten, und sandte zu diesem Zweck eine Vollmacht für Vadian [5]). Dieser besorgte die Sache in befriedigender Weise, so daß Capito ihm am 10. Oktober schrieb: tibi gratias ago ingentes, quod ad huiusmodi officiola te demiseris me orante [6]). Selbst auf den schärfer blickenden Butzer hatte Sabina Bader keinen ungünstigen Eindruck gemacht [7]), ja es scheint fast, als hätte Butzer eine dunkle Ahnung davon gehabt, daß Sabina mit ihrer Gewandtheit und ihrem einnehmenden Wesen bei längerem Aufenthalt Capitos Gattin in den Schatten stellen könnte. Das liegt vielleicht in den Worten, die er am 19. Januar 1532 an Ambr. Blarer schrieb:

[1]) Vgl. S. 158 und 164.

[2]) Velut vi adacta per presides anabaptistarum in hanc fraudem intrusa (!) est. Vadian 5, 18.

[3]) So schildern sie Capito und Butzer am 7. Okt. 1531 in dem Schreiben an den Rat in Augsburg. Roth, Augsb. Ref.G. 2, 425.

[4]) Vadian 5, 21: tutor.

[5]) Ebenda S. 18.

[6]) Ebenda S. 21.

[7]) Vgl. S. 122 ihre Charakteristik durch Butzer.

Habuit eam vivente uxore sua domi suae aliquot septimanas[1]). Es mochte deswegen Zeit sein, daß Sabina Bader zur Rückkehr nach Augsburg veranlaßt wurde. Die Straßburger Reformatoren waren ja überzeugt, daß sie dort jetzt auf Wiederannahme rechnen dürfe, da sie ja nach ihrer Versicherung unter tiefem Schmerz nicht nur dem Täufertum, sondern auch der Schwärmerei ihres Augustin reuevoll den Abschied gegeben habe[2]). Deshalb gaben ihr Capito und Butzer am 7. Oktober ein Schreiben an den Rat in Augsburg mit, in welchem sie um ihre Begnadigung und Wiederaufnahme in die Stadt baten. Dabei machten sie zugunsten der Frau geltend, daß sie vor Gott nicht ihres Mannes Missetat tragen werde, also billigerweise auch vor Menschen nicht dafür verantwortlich und strafbar sein könne. Auch habe sie sich als Witwe fromm und gottesfürchtig gehalten, könne aber in Straßburg ihre Nahrung nicht erwerben, dagegen in Augsburg könnte sie sich mit ihrem Handwerk, wohl auf dem Webstuhl, durchbringen[3]). Sie hoffte aber nicht nur den Wohnsitz und das Bürgerrecht, sondern auch die Unterstützung des Rats zur Erlangung ihrer Kinder zu gewinnen.

Wirklich machte sich Sabina Bader nun auf den Weg nach Augsburg. Am 10. Oktober konnte Capito an Vadian schreiben: Vidua mea . . . his diebus abiit Augustam datura operam, ut et civitatem et liberos amissos recipiat[4]). Am 24. Oktober läßt sich ihre Anwesenheit in Augsburg feststellen. Denn an diesem Tag schwur sie ihren irrigen Glauben ab[5]). Der Rat forderte von ihr aber keinen andern Eid als von den Täufern und nahm darauf keine Rücksicht, daß Bader mit seiner ganzen Genossenschaft sich von den Täufern losgesagt hatte. Er tat daran kaum unrecht, denn

[1]) Cornelius a. a. O. 2, 262. Zur Datierung des Briefs vgl. Schieß 1, 314 Anm.

[2]) Tanta pęnitudine hęc ducitur et tam serio rediit ad nos, schrieb Capito an Vadian A. a. O. 5, 18. Auch Butzer hatte den Eindruck von tiefer Trauer in Sabinas Stimmung. Denn das Prädikat „perquam mulier", das er ihr gab, begründet er mit dem Satz: Repetit enim minimo negotio iste melancholiae morbus. Cornelius 2, 262.

[3]) Roth, A. Ref G. 2, 425.

[4]) Vadian 5, 21.

[5]) Roth, A. Ref.G. 2, 419. ZSchwN. 146 und 118 Anm. 4.

Sabina Bader scheint sich nach ihrer Rückkehr nach Augsburg im März 1530 wieder zu den Täufern gehalten zu haben. Wenigstens spricht dafür, daß sie dem Täufer Hans Witzigmann in S. Gallen ihre Barschaft mit 16 fl. anvertraut hatte [1]).

Bald darauf bat Sabina den Rat, indem sie für ihre Begnadigung dankte, um Fürbitte bei den Regenten Württembergs, damit sie ihre Kinder zurückerhalte. Sie hoffte jetzt vom Eintreten des Rats einen Erfolg in Stuttgart und machte geltend, daß sie nun christlicher leben werde, und daß einer Witwe Pflicht sei, ihren eigenen Kindern wohl vorzustehen [2]). Auch versprach sie, dieselben „zu aller erberkeit und frumbhait“ aufzuziehen, daß „sie mit der hilf gottes auch nit begeren sollen, iemant etwas verdrus zu fiegen [zu] wöllen“. Der Rat schlug das Gesuch am 3. Februar 1532 ab [3]), da es ihm offenbar aussichtslos erschien, daß die württembergische Regierung, die streng am katholischen Glauben hing, die Kinder in die evangelische Stadt Augsburg und vollends in die Hände ihrer Mutter, der einstigen Gattin des ihr so gefährlich erschienenen Bader, zur Erziehung geben werde.

Inzwischen war Capitos Gattin gestorben [4]). Nunmehr war es für Butzer eine schwere Sorge, dem tief niedergeschlagenen, in seiner Haushaltung hilflosen Freund bald wieder für eine Gattin zu sorgen, welche ihn aufrichten könnte. Diese Sorge war um so ängstlicher und eifriger, als er jetzt Capitos Neigung zu Sabina klar erkannte. Er sah, wie Capito gerade in dieser Frau die rechte Lebensgefährtin zu finden meinte. Denn Capito hoffte, Sabina werde wegen ihrer Armut und ihrer bedrängten Lage sich mehr als seine

---

[1]) Vgl. S. 328.

[2]) 1. Timo. 5, 4.

[3]) Roth, A. Ref.G. 2, 419.

[4]) Vor 14. Nov. 1531. Schieß 1, 287.

[5]) Butzer schreibt am 19. Jan. 1532 an A. Blarer, er habe die Witwe Ökolampads für Capito bestimmt, utcunque illius animus inclinet in quandam Augustanam, quae nupta fuit regi catabapistarum, qui Stutgardiae immolatus. Capito sei so gestimmt, ut maxime abiectam cupiat, quae se famulam potius quam heram putet. Idque sperat ab illa Sabina (hoc nomen habet) propter inopiam et calamitatem, in qua est, quod saepe fallit. Cornelius 2, 262. Schieß 1, 137.

Dienerin, denn als Herrin im Hause ansehen. Der im Alten Testament sonst wohlbekannte Theologe hatte ganz vergessen, mit wieviel Wahrheit und Welterfahrung der Dichter in den Sprüchen Salomonis die Gefahren einer Erhebung ungebildeter Leute aus niedrigem Stand in beherrschende Stellung beschreibt [1]). Der nüchterne, für die Wirklichkeit der Dinge aufgeschlossene Butzer aber erkannte die Unsicherheit der Hoffnung Capitos, welche gänzlich fehlschlagen konnte. Ja er fürchtete, das melancholische Temperament Sabinas möchte auch für Capitos Trübsinn eine Gefahr werden, und besorgte nicht ohne Grund, die beabsichtigte Ehe Capitos mit der einstigen „Königin" könnte Spott hervorrufen und der Sache des Evangeliums schaden [2]). Butzer gab sich deswegen Mühe, Capito die Witwe des am 24. November 1531 verstorbenen Ökolampadius zu empfehlen. Diese machte auch auf Capito einen günstigen Eindruck, als er auf seiner Rundreise durch die Schweiz und Oberschwaben nach Basel gekommen war. Aber als Capito dann über Konstanz und Memmingen nach Augsburg weiter reiste, kamen Butzer wieder neue Sorgen, so daß er seinem Herzen in einem Brief an A. Blarer am 29. Januar 1532 mit den Worten Luft machte: Nunc vereor, si Augustam venienti illa (Sabina) se probe insinuet, ut suum meo consilio Capito prelaturus sit [3]). Diese Befürchtung erwies sich jedoch als grundlos. Capito ehlichte die Witwe Ökolampads.

Wir wissen nicht einmal, ob Capito Mitte Februar bei seiner Anwesenheit in Augsburg Zeit und Gelegenheit hatte, Sabina wiederzusehen. Es ist leicht denkbar, daß der rasch empfindende Mann im Kreise der Augsburger Freunde so hingenommen und von den Angelegenheiten der dortigen Kirche so geistig beschäftigt wurde, daß er darüber Sabina vergessen konnte. Jedenfalls wird er, wenn die Rede auf sie kam, über ihre Person, ihren Charakter und ihre Vergangenheit genau unterrichtet worden sein, so daß wir verstehen, daß im Briefwechsel der Straßburger fortan nicht mehr von ihr die Rede ist.

---

[1]) Proverb. 30, 21 ff.

[2]) Quia regina fuit, famae metuo evangelii. Cornelius 2, 262.

[3]) Hulshof S. 134. Schieß 1, 317.

Über das fernere Schicksal der klugen und gewandten Frau [1]) erfahren wir nur aus den Steuerbüchern von Augsburg, daß sie noch bis 1547 in Augsburg lebte. Nur in der Zeit der Aufnahme der Steuerpflichtigen im Oktober 1536 findet sie sich nicht verzeichnet, woraus zu schließen ist, daß sie sich damals nicht in Augsburg aufhielt. Am nächsten liegt die Annahme, daß sie sich jetzt, nachdem in Württemberg die Reformation kräftig eingesetzt hatte und der Rat gegen eine Erziehung der Kinder durch ihre still und ruhig lebende Mutter kein Bedenken mehr haben konnte, auf den Weg nach Württemberg machte, um von Blaubeuren aus den Spuren ihrer Kinder nachzugehen und sie nach Augsburg zu holen, was ihr wenigstens teilweise gelungen sein wird. Denn 1548 erscheint in Augsburg als Weber ein Augustin Bader, 1574 aber hören wir von einer Katharina Bader, die im Verdacht stand, eine Wiedertäuferin zu sein und die Gattin eines Marx Bader war.

Sabina Bader lebte in beschränkten Verhältnissen. Denn sie zahlte nur sechs Pfennige Vermögens- oder Gewerbesteuer neben dem von Reich und Arm zu leistenden Wachtgeld von dreißig Pfennigen, aber sie gab doch Steuer, während ihr Mann das nie getan hatte. Sie wird wohl mit Handarbeit sich kümmerlich genährt haben. Daß sie noch voll Haß gegen die Habsburger Brüder war und auf Grund von 4. Esra 11, 12, 13 den Sturz derselben erhoffte, ist sehr wahrscheinlich, da sie es gewesen sein wird, die den Dichter Martin Schrot auf jene Weissagung aufmerksam gemacht haben wird [2]).

Gerne möchten wir noch erfahren, was aus den Insignien des Propheten und Königs geworden ist. So gering ihr künstlerischer und metallischer Wert sein mag, so sind sie doch Denkmäler einer Geistesrichtung, in welcher alle seit Beginn der Reformation neu aufgetauchten Gedanken schwärmerischer Reformer, politische, soziale und religiöse, zusammenlaufen und durcheinander gären. Diese Insignien werden wohl nach Baders Hinrichtung an den königlichen

[1]) Über das Leben der Sabina Bader 1532—1547 handle ich in dem Exkurs am Schluß des Ganzen auf Grund der Augsburger Akten.

[2]) Vgl. S. 211 ff. und unten in dem Exkurs.

Hof zu Prag gekommen sein und dort oder in Wien in einer kaiserlichen Kunstkammer unerkannt ihr Dasein fristen, ließen sich aber mit Hilfe der an den Hof gekommenen Abbildungen leicht feststellen.

Wir können die Geschichte der Tragikomödie Baders nicht beschließen, ohne ihren Nachwirkungen nachzugehen. Hier ist zuerst ein einzelner Mann zu schildern, dessen wechselvolle Jahre sicher im Zusammenhang mit den Folterqualen und der grausamen Hinrichtung Baders und seiner Genossen stehen. Dann aber ist zu zeigen, wie Baders Auftreten noch in den Verhandlungen des Reichstags zu Augsburg 1530 eine Rolle spielte, in dem es sich der katholischen Partei zu einem klassischen Beispiel für die übeln Folgen von Luthers Werk in hervorragender Weise zu empfehlen schien und darum selbst in der Confessio Augustana eine Spur hinterlassen hat.

Der Mann, auf welchen der Prozeß gegen Bader und seine Genossen und deren Ende einen tiefen Eindruck gemacht haben wird, ist kein anderer als der wackere Vogt Sebastian Keller von Nürtingen, den wir als einen treuen, gewissenhaften und akademisch gebildeten Beamten kennen lernten, der sich nicht zu einem blinden Werkzeug der Regierung und des religiösen Fanatismus hergab, sondern seiner Überzeugung auch gegenüber der Regierung Ausdruck gab, wie uns die Weigerung bewies, gegen den Stadtknecht von Grötzingen ohne weiteres mit der Folter einzuschreiten. Seine Berichte an die Regierung über die Gefangenen zeichnen sich durch ruhige Sachlichkeit und Klarheit aus [1]).

Dieser Mann legte im Jahr 1531 sein Amt nieder [2]) und trat trotz seines vorgeschrittenen Mannesalters noch als Mönch in das angesehenste Kloster Württembergs, in Hirsau, ein. Wir werden kaum irregehen in der Annahme, daß der Eintritt ins Kloster, wie bei Luther, die Tat eines erschrockenen Gewissens war, das sich in den durch den Glaubensdruck der Regierung geschaffenen Zuständen und der schwierigen Aufgabe eines Beamten dieser Regierung

1) Vgl. S. 310, 314.

2) Georgii, Dienerbuch S. 515.

nicht mehr zurechtfand und darum sich in die Stille eines Klosters flüchtete, um dort, geborgen vor den Welthändeln, Frieden zu suchen. Im Kloster wußte man den gereiften und studierten Mann und erfahrenen Beamten sehr zu schätzen. Er wurde bald zum Großkeller gewählt, das war ein wichtiges Amt für die Finanzen des Klosters, das einen umsichtigen, gewissenhaften und tatkräftigen Mann forderte. Denn das Volk war nicht sehr willig, den Klöstern und überhaupt den Geistlichen die gewohnten Abgaben zu entrichten. Aber kaum drei ruhige Jahre waren Keller im Kloster vergönnt. Im Jahr 1534 sah er das Regiment, dem er ein Jahrzehnt zur Erhaltung des alten Glaubens gedient hatte, nach dem Treffen bei Lauffen jäh und unrühmlich zusammenbrechen. Nach diesem Sieg Philipps von Hessen bestand kein Zweifel, daß nunmehr Herzog Ulrich die Reformation in seinem wiedergewonnenen Land durchführen werde. All die blutigen Opfer des österreichischen Religionseifers waren nutzlos hingeschlachtet worden. Das mußte Keller im Andenken an das Nürtinger Blutgericht, das er hatte leiten müssen, tief ergreifen, wenn auch den Klöstern und ihrer Beschaulichkeit noch eine Galgenfrist bis zum Beginn des Jahres 1535 blieb, weil man sich erst über die einzuschlagenden Wege bei der Klosterreform klar werden mußte. Man versuchte es erst, durch Lesemeister, d. h. durch theologisch gebildete evangelische Männer, die Klosterinsassen aus der Bibel über die religiösen Fragen der Reformation in Vorträgen zu unterrichten, ihnen das Klosterleben als schriftwidrig und religiös und sittlich minderwertig darzustellen und sie so zum freiwilligen Anschluß an die Reformation zu bewegen.

Nach Hirsau wurde der Humanist Dietrich Reysmann als Lesemeister geschickt. Dieser dichterisch begabte, aber unruhige, in seinem Charakter und Wandel keineswegs unantastbare Mann fing die Sache sehr stürmisch an. Bald entstanden zwei Parteien im Kloster, die sich bekämpften; namentlich zeigte sich der Abt gegen Reysmann sehr feindselig. Es kam zu aufgeregten Szenen, wobei Keller als Führer der Mittelpartei, „der Gehorsamen", vermittelte. Er besänftigte den Abt in seinem Zorn über

Reysmann und bewog andere Mönche, gleich ihm das dargebotene Leibgeding anzunehmen und aus dem Kloster zu treten [1]).

Im Jahre 1535 trat Keller in den Dienst des Herzogs Ulrich als Klosterhofmeister, zunächst im Nonnenkloster Weiler bei Eßlingen, dann in Reuthin bei Wildberg [2]). Am 16. Juli 1536 ließ er sich wegen seines Austritts aus dem Kloster mit einem Leibgeding abfinden. Er trat jetzt in den Ehestand mit Osanna, einer wahrscheinlich natürlichen Tochter des Grafen Johann von Werdenberg, welche am 5. August 1521 in das Beginenkloster in dem nahe bei Hirsau gelegenen Calw eingetreten war und später Priorin dieses Hauses wurde [3]).

Wer den Lebensgang des gereiften Mannes von 1530 an ruhig überdenkt, wird kaum eine andere Erklärung dafür finden als die oben angegebene, nämlich die gemütliche Erschütterung, welche ihm die Verhöre mit Gall Vischer und Hans Koeller mit ihren Folterqualen und endlich ihre Hinrichtung bereitet hatten. Denn ohne Zweifel war ihm die Aufgabe geworden, wenigstens dem alten, wenig begabten und selbständig denkenden Gall Vischer das Todesurteil zu sprechen und seine Hinrichtung mit all ihrer Grausamkeit zu leiten. Dabei hatte sich Keller sicher nicht verbergen können, daß Männer wie Gall Vischer und der Schneider Koelier keineswegs todeswürdige Verbrecher waren und für ihre Überzeugung ihr Leben einsetzten.

Der Austritt des ernstgesinnten, redlichen Beamten aus dem Dienst der württembergischen Regierung unter Ferdinand sieht ganz aus wie ein stiller Protest gegen das herzlose Wüten des Profosen Aichelin mit Feuer und Schwert unter den „Ketzern", ja gegen die ganze Religionspolitik der Regierung. Sein Eintritt ins Kloster aber ist nicht nur der Aufschrei eines bedrückten Gewissens, das nach mittelalterlicher Anschauung im Kloster Ruhe und Frieden zu

---

[1]) Vgl. mein Lebensbild Reysmanns ZGOR. N.F. XXIII. 99, 107. Schieß 1, 630, 640, 652, 661, 670.

[2]) Georgii Dienerbuch S. 350, 354.

[3]) Vgl. meinen Aufsatz „Die Grafentochter im Beginenhaus zu Calw". Schwäbischer Merkur (Chronik) Nr. 437 vom 18. Sept. 1901.

finden hofft, sondern zugleich die letzte Probe auf die Haltbarkeit des alten Glaubens und der alten Kirche, welcher er noch am schwersten Tag seines Lebens am Scheiterhaufen Gall Vischers gedient hatte. Die Probe aber fiel ungünstig aus.

Die Spuren der Nachwirkung des Prozesses gegen Bader und seine Genossen lassen sich nicht nur im Leben eines einzelnen Mannes und bis in die engen Mauern eines Klosters verfolgen, überraschenderweise stoßen wir auf Bader und seine königlichen Ansprüche und seine Zukunftspläne sogar im Zusammenhang mit dem bedeutendsten Ereignis jener Jahre im Deutschen Reich, nämlich auf dem Reichstag zu Augsburg 1530.

Unter den Schriften, welche dem Kaiser Karl V. beim Beginn des Reichstags überreicht werden sollten, um ihn über die Verderblichkeit der lutherischen Lehren und ihre Folgen aufzuklären, befand sich auch die Schrift: „Lutherani evangelii abominabiles nimiumque perniciosi [et][1]) damnatissimi fructus", welche J. Ficker als Beilage VI seiner Schrift „Die Konfutation des Augsburgischen Bekenntnisses" S. 182 bis 190 veröffentlicht hat. Sie verrät, wie Ficker mit Recht sagt, durchaus Fabris Geist und Feder[2]). Hier wird der Anabaptismus als Frucht von Luthers Lehre vorangestellt. Der Anabaptismus bringe nicht nur einen völligen Umsturz auf religiösem Boden, sondern zerstöre alle sittliche und staatliche Ordnung. Der Abschnitt schließt mit den Worten: Catabaptistarum factionem nihil aliud quam tumultus seditionesque spectare, eorum praecipue, qui aliis praeeunt doctrina terrasque pervagantur, exemplo constat, quod nuper extitit: regem enim constituerunt, coronam, sceptrum reliquaque id genus insignia compararunt, qui ad Turcarum imperatorem profectus magistratibus in Germania bellum faceret, qui in Wirtembergensi dicione deprehensi iustas unacum rege nepharii sceleris poenas dederunt. Daß Fabri hier Bader meint, liegt auf der Hand. Kunde von ihm konnte

---

[1]) Das unentbehrliche „et" gibt Adam Weiß in seinem Diarium des Augsburger Reichstags (Uffenheimische Nebenstunden) 1, 728.

[2]) Vgl. S. XXVIII.



der Rat Ferdinands nicht nur aus den Berichten der Regierung an den König Ferdinand und den gedruckten Urgichten haben, sondern auch aus einer Denkschrift der theologischen Fakultät in Tübingen, welche am 6. Februar 1530 vom Senat gemäß einem Mandat des Königs Ferdinand den Auftrag erhielt, ut colligantur in unum omnes Lutheranorum errores [2]). Es sollte also jetzt auf alle Neugläubigen ausgedehnt werden, was bisher auf Luthers Lehren beschränkt gewesen war. Cochläus berichtet ja schon 1525 in der Vorrede zu den Articuli CCCCC Martini Lutheri ex sermonibus eius sex et triginta (Coloniae P. Quentel 1525): iussi sunt a plerisque principibus theologi nonnulli ex libris lutheranis colligere, quae impie, quae seditiose, quae scandalose a Luthero in populum christianum perniciose disseminata. Ficker, Die Konfutation S. XXII.

Fabri konnte offenbar für den Kaiser kein treffenderes Beispiel für die Gleichung: Reformation = Revolution finden, als den Augsburger Weber, der mit seinen königlichen Insignien das größte Aufsehen an den Höfen der Fürsten und in den Städten hervorgerufen hatte. Aber Fabri übersah, daß das Täufertum gerade da seine stärksten Wurzeln gefunden hatte, wo das Volk täglich die Hierarchie vor Augen gehabt hatte, die evangelische Predigt zu lange unterdrückt und die Reformationsbewegung gehemmt worden war, während es auf dem Boden der Reformation seine starken, ihm allein geistig überlegenen Gegner gefunden hatte. Ebensowenig hatte Fabri ein Verständnis für die friedliche, rein sittlich-religiöse Richtung des Täufertums, das unter der Führung Michael Sattlers in den Schlatter Artikeln seine Lehren und Grundsätze festgestellt hatte [3]). Noch weniger war Fabri über das Verhältnis Baders zu den Täufern unterrichtet. Er wußte nicht, wie tief der Graben war, welchen Bader in Nikolsburg, Schönberg und Teufen zwischen sich und den Täufern gezogen hatte, die er ebenso wie Juden, Türken und Heiden für die „Veränderung" gewinnen wollte.

---

1) Ficker S. 184.

2) Acta senatus I, 2 (1524—45). Arch. f. Ref. IX, 280.

3) Vgl. den Neudruck in den Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation Bd. 2 Heft 3 mit der Einleitung von Walther Köhler.

Auch läßt sich nicht ohne weiteres behaupten, daß Bader die Türken zuziehen und im Bund mit ihnen die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten in Deutschland stürzen wollte. Denn hier stehen Aussagen gegen Aussagen, wie wir früher sahen. Aber Fabri wird seine Behauptung auf die ersten Bekenntnisse Baders gründen, die wohl durch das Prisma der Ohren der Untersuchungsrichter gefärbt wurden, während Baders Bekenntnis auf die „sondern Artikel" und die Bekenntnisse Lebers und Gall Vischers der Annahme Fabris widersprechen.

Auch eine zweite für den Kaiser bestimmte Übersicht über die „ungeheuerlichen" Wirkungen des Auftretens Luthers scheint Bezug auf Bader zu nehmen. Es ist dies die Abhandlung „Monstra sectarum ex Luthero et Lutheranis enata", welche Ficker, wohl mit Recht, auf Joh. Eck zurückführen möchte [1]). Hier wird gesagt: Plures ex hiis prophetiam sibi arrogarunt praedicentes consumationem (!) saeculi mox futuram, unus in biennio, alter in triennio. Aber auf Bader trifft nicht zu, wenn fortgefahren wird: quod temporis spacium diu effluxit, falsam et mendacem prophetiam eorum coarguens [2]). Denn Bader weissagte den Beginn der „Veränderung" erst auf Ostern 1530 und ihre Vollendung innerhalb zwei und einem halben Jahr. Dagegen treffen folgende Sätze auf Bader zu: 1. Hii omnium rerum communionem praeceptam dicunt, unde frater fratri egenti nihil denegare debet. 2. Hinc omnia tollunt iudicia, omnes iuris poenas, sola utentes excommunicatione, quam pro quolibet peccato inferunt. 3. Hinc nullum paciuntur magistratum, nullam reverentur superioritatem, nullam praestant obedientiam, iurare, qualitercunque in ius vocare, bellum gerere etc.

---

[1]) A. a. O. S. XXVII. Ficker hat die Monstra sectarum in seiner Konfutation des Augsburgischen Bekenntnisses als Beilage V S. 174 bis 181 veröffentlicht. Vielleicht haben wir hier ein von König Ferdinand gefordertes Gutachten vor uns, welches wohl nicht nur die Tübinger (S. 339), sondern auch andere Universitäten über die errores Lutheranorum zu liefern hatten. Bei der Verwandtschaft mit der Irrlehre in Ecks 404 Artikeln liegt die Vermutung nahe, daß wir hier ein von Eck ausgearbeitetes Gutachten der Universität Ingolstadt vor uns haben.

[2]) Ficker a. a. O. 180.

peccata esse dicunt [1]. 4. Parvifaciunt relinquere uxorem aut maritum et vagari per mundum et disseminare errorem illorum. 5. Cessant apud illos omnes redditus, census, omnes decimae, et quicquid a plebe solet vel saecularibus aut ecclesiasticis dominis praestari [2].

Auch was in den „Monstra sectarum“ von den Pneumatici gesagt ist, trifft teilweise auf Bader zu, jedenfalls der Satz: Hii solum doceri volunt a spiritu sancto [3]. Daß wenigstens bei diesem Punkt unter den Pneumatici auch Bader und seine Genossen mit inbegriffen sind, lehrt uns ein Blick in die Confutatio. Hier wird im appendix articuli decimi septimi das Damnant der Confessio Augustana gebilligt und gesagt: Recte etiam Pneumaticos damnant sibi Mahometica ac Iudaica imperia in hoc mundo pollicentes [4].

Im 17. Artikel der Confessio Augustana ist nämlich zu lesen: Damnant et alios, qui nunc spargunt Iudaicas opiniones, quod ante resurrectionem mortuorum pii regnum mundi occupaturi sint ubique oppressis impiis. Hier ist deutlich Bezug genommen auf eine Erscheinung der nächsten Vergangenheit, denn nunc ist zu betonen. Deutlich macht die Confessio auch einen Unterschied zwischen anabaptistas und alios, qui nunc spargunt Iudaicas opiniones. Man wird also annehmen müssen, daß Melanchthon und die andern evangelischen Theologen Kenntnis von Bader und seinen Genossen hatten, daß sie Baders chiliastische Hoffnungen kannten und nicht nur wußten, daß er mit Juden in Verbindung getreten war, sondern auch, daß er sich von den Wiedertäufern losgesagt hatte, was alios andeutet. Diese Kenntnisse konnten die evangelischen Theologen leicht in Augsburg gewonnen haben, und zwar zunächst durch den Verkehr mit Urban Rhegius, der in seiner Schrift De restitutione regni Israel sagt: Vidi Augustae acta typis excusa [5]. Aber wahrscheinlich hatten sie schon früher

---

[1] Ebenda. [2] Ebenda S. 181.
[3] Ebenda. [4] Ebenda S. 60.
[5] Opera latina II, 78. Daß Rhegius damit die von Ramminger im März gedruckten Urgichten meint (vgl. S. 140), ergibt sich daraus, daß er den Namen des Schneiders Hälin nennt, der sich nur in den gedruckten Urgichten findet.

ein Exemplar der im Auftrag des Schwäbischen Bundes gedruckten Urgichten Baders und seiner Genossen in die Hände bekommen, da diese Schrift wohl noch Ende März ausgegeben wurde und jedenfalls in die Kanzleien der Fürsten und Städte kam, welche dem Schwäbischen Bund angehörten. Doch fällt es auf, daß in den Briefen der Reformatoren aus jenen Tagen keine Spur von Bekanntschaft mit den Urgichten anzutreffen ist. Auch Adam Weiß, der doch in seinem Tagebuch vom Reichstag in Augsburg Nachrichten von den Wiedertäufern in Augsburg, von dortigen Anhängern der Wiederbringungslehre (Origenisten), von Joh. Campanus und den Creglinger Wiedertäufern gibt und sich wohl unterrichtet zeigt, schweigt über Bader gänzlich [1]). Es läßt sich darum nicht feststellen, wieweit die evangelischen Theologen über die Beeinflussung Baders durch Leber und dieses durch die Wormser Juden unterrichtet waren. Aber so viel wird anzunehmen sein, daß die von König Ferdinand und seiner Regierung und wohl auch von weiteren Kreisen, wenn auch nicht von der gesamten öffentlichen Meinung geteilte Ansicht, daß die Juden für die ganze Bewegung verantwortlich seien und die Anschauungen und Hoffnungen Baders und seiner Genossen nichts anderes als Iudaicae opiniones seien, auch die evangelischen Theologen und Politiker teilten.

Mit nunc spargunt ist vorausgesetzt, daß die Hoffnungen auf das tausendjährige Reich, welche Bader und seine Genossen gehegt hatten, mit ihrem Tod nicht erloschen seien, sondern von einem Kreis Gläubiger festgehalten werde. Vielleicht hat man diese unter dem Anhang Melchior Hofmanns zu suchen. Daß aber bei den Iudaicae opiniones in erster Linie an Bader und Genossen zu denken ist, bestätigt die Auffassung der Verfasser der Confutatio, welche im 17. Artikel der Confessio Augustana die Hoffnung auf Mahometica et Iudaica imperia verworfen sehen. Dieser Ausdruck läßt sich nur dann richtig verstehen, wenn man die Anklage Fabris berücksichtigt, daß Bader zum türkischen Kaiser ziehen und die deutschen Obrigkeiten bekriegen wollte [2]).

[1]) Acta in comitiis Augustanis, herausgegeben von Georgii in den Uffenheimischen Nebenstunden 1, 676, 681, 684.

[2]) Vgl. S. 338.

Den Konfutatoren erschien das von den Spiritualisten verheißene Reich als eine Gründung von Mohammedanern und Juden und ihren beiderseitigen Idealen entsprechend.

Die Episode, welche sich an den Namen Augustin Baders knüpft, hat somit eine weit über ihren wirklichen Gehalt und ihre Kraft hinausreichende Bedeutung erlangt, welche sie nur den übertriebenen Vorstellungen der Vertreter der alten Kirche und des österreichischen Regiments, wie der altgläubigen Stände in ihrer inneren Unsicherheit verdankt.

Aus Fickers Notiz a. a. O. S. 194 zu S. 184, 13, wo auf Schneider, Württembergische Reformationsgeschichte 1887, S. 4 verwiesen ist, scheint sich zu ergeben, daß auch Lorenzo Campegi in seinem Memoriale, das er im Mai 1530 dem Kaiser in Innsbruck überreichte, auf Bader Bezug genommen hat, wenn er am Schluß dieses Schriftstücks gar die Wiedertäufer beschuldigt, dem Türken Vorschub geleistet und ihn wieder ins Land gerufen zu haben [1]. Leider ist es mir nicht möglich, Campegis Abhandlung von den „Fructus Lutherani evangelii in Anabaptistis apud Germanos" [2] zu vergleichen, da ich nicht weiß, wo sie gedruckt zu finden wäre. Aber da Ficker die Verwandtschaft von Campegis Abhandlung mit Fabris Arbeit über Lutherani evangelii abominabiles ... fructus nachgewiesen hat [3], wo deutlich auf Bader Bezug genommen ist [4], wird kein Zweifel darüber bestehen, daß Campegi auch Baders Schwarmgeisterei benützt hat, um den Kaiser gegen die Wiedertäufer und in zweiter Linie gegen Luther als die Ursache aller Irrtümer scharf zu machen. Nur wäre es wünschenswert, Campegis Wortlaut zu kennen.

So unbedeutend die Persönlichkeit Baders, so kurzlebig der chiliastische und kommunistische Kreis im Lautertal war, so sind sie doch typische Erscheinungen in der Geschichte des schwärmerischen Subjektivismus und ein Vorspiel der Tragödie von Münster.

---

[1]) Ficker a. a. O. XXIII Anm. 2.

[2]) Ebenda.

[3]) Ebenda XXVIII.

[4]) Ficker S. 184. Vgl. oben S. 338.

Ist bei Bader „die Veränderung“ das alles beherrschende Prinzip und Schlagwort, so bei Rothmann „die Restitution rechter gesunder christlicher Lehre“. Die Grundlage von Baders Lehre von der Veränderung bildet die Überzeugung vom Besitz des richtigen Verstandes der Schrift, zumal der Propheten des Alten und Neuen Testaments, vor allem Daniels, des vierten Esrabuchs und der Apokalypse. Auch in Münster spielt die Prophetie und überhaupt das Alte Testament eine maßgebende Rolle. Aber hier wie dort geht neben der schriftlich fixierten Offenbarung die innere Offenbarung durch den Geist Christi her, deren Organ hier der Weber und Prophet von Augsburg, dort der Schneider und Prophet von Leyden ist. Dem Subjektivismus ist Tür und Tor geöffnet. Zwar sollte bei Bader Christus das alles beherrschende Prinzip des Reiches Gottes sein, aber man merkt nirgends etwas von seinem Willen und Wirken. Auch der angeblich Bader erschienene Christus ist stumm. Das spezifisch Christliche ist hier wie dort ausgeschaltet. „Die Konzentrierung der Offenbarung auf den Heilsprozeß im Luthertum und Zwinglianismus“ ist nicht nur in Münster, wie W. Köhler richtig sagt [1]), aufgegeben, sondern auch bei Bader. Er kennt die Rechtfertigung des Sünders nicht. Denn es fehlt ihm das richtige Verständnis für das Wesen der Sünde. Er weiß nur von Verfehlungen gegen die Nächsten und Ungehorsam gegen die vom Propheten verkündigten Gebote Gottes und Christi, aber nichts von Versündigung an Gott, nichts von innerer Verkehrtheit. Sein Begriff des Bösen ist ganz oberflächlich. Ebenso oberflächlich ist entsprechend sein Begriff vom Heil. Das einzige Erfordernis für Anteil am Reich Gottes ist die Trübsal, d. h. die unter innerem und äußerem Druck erzeugte völlige Ergebung in die „Veränderung“ und in das Regiment des „Messias“ und seines Vaters, nämlich Augustin Baders. Und in Münster handelt es sich schließlich auch nur um Unterwerfung unter den Willen des Propheten und Königs.

Rein innerlich soll Baders Gottesreich sein, frei von allen äußerlichen Betätigungen der Frömmigkeit, von Gottes-

[1]) Köhler, Die Wiedertäufer in Münster RE. 13³, 552.

dienst, Sakramenten, Zeremonien, Kirchen und Altären, und doch ist seine eigene Person eingehüllt in einen ganzen Dunst von Äußerlichkeiten in Kleidung, Schmuck, Speise, Titulatur und höfischen Verbeugungen.

Die größten Erfolge im Werben für sein Reich erwartet er nicht nur von der Predigt seiner Sendboten, welche der Welt „die Veränderung" verkündigen sollen, sondern noch mehr von seinem Auftreten in seinem königlichen Schmuck, der wie ein unwiderstehlicher Zauber auf das Volk wirken sollte. Auch der Schneiderkönig in Münster liebt es, sich in königlicher Pracht zu zeigen und dem Volk zu imponieren.

Gall Vischer sagt, sie wollten niemand „gewaltigen". Aber das Reich des Propheten und Königs kann das Schwert, das Werkzeug zur „Übergabe an die Finsternis", nicht entbehren und muß helfen, allen Widerstand zu brechen. Dies läßt ahnen, daß das Schwergewicht der wirklichen Verhältnisse im Reiche Baders ebenso blutige Szenen gefordert hätte wie in Münster. Wir sahen weiter, wie die verschiedensten Strömungen des Täufertums in Baders Gedankenwelt zusammenlaufen, wenn sich auch eine Berührung mit Melch. Hoffmann nicht ebenso nachweisen läßt wie mit Denk, Hut und wahrscheinlich Bünderlin.

Überaus schwach ist die Begründung seines Rechts auf die Herrschaft im Gottesreich. Armut und Elend war das Los vieler, ja der meisten seiner Brüder unter den Täufern gewesen, und doch hatten sie keinen Anspruch auf eine diesseitige Belohnung, und vollends nicht auf eine Krone erhoben, wie Bader, der auf seine früheren dürftigen Verhältnisse das Recht auf die Krone im neuen Gottesreich gründete und sie sich selbst beilegte. Vollends die Messianität seines jüngsten Sohnes, dessen Bevorzugung vor seinen älteren Geschwistern und seine Legitimierung als Messias sind lauter Luftgespinste. Die Zeichen und Wunder aber, womit in erster Linie der alte Gall Vischer, aber auch die andern Genossen hypnotisiert wurden, sind wohl ein unwürdiges Possenspiel, womit Bader mit Hilfe, wenn nicht auf Anstiften seiner klugen, gewandten und ehrgeizigen Frau seine Genossen ebenso betrog, wie er sie um ihre in die gemeinsame Kasse gelegten Gelder brachte.

Wahrhaft kindlich sind Baders Gedanken von den Mitteln und Wegen zur Aufrichtung und Erhaltung des Gottesreiches und seiner Regierung. Immer rechnete er mit inkommensurablen Größen, mit dem neuen Ansturm der Türken, der ausblieb, mit dem überwältigenden Eindruck seines Auftretens im königlichen Schmuck unter der Menge, die er als Frucht der Werbungen seiner vier Sendboten erhoffte, und mit elementaren Ereignissen, die als Deus ex machina ihm und seinem Volk helfen würden. Kaum konnte die gemeinsame Kasse auch nur die Kosten für den Unterhalt des „Königs“ und seiner königlichen Tafel, der drei Frauen, der acht Kinder und den Antritt der ersten Reise der Sendboten reichen, nachdem ihre Mittel im Übermaß zur Befriedigung der Eitelkeit Baders in Anspruch genommen waren. Und wie sollte ein Reich ohne Abgaben der Bürger bestehen? Wie wollte Bader den Kommunismus in seinem Reich durchführen? Im Kreise der wenigen Genossen war das leichter zu bewerkstelligen gewesen.

Wieweit die Juden bereit waren, Bader zu unterstützen, ist nicht sicher festzustellen, da wir nur auf Aussagen Baders, seiner Frau und seiner Genossen angewiesen sind, während Urgichten der Juden sich nicht auffinden ließen. Aber auch die Aussagen, die wir kennen, lassen vermuten, daß hier der Wunsch der Vater des Gedankens und der Worte war, und Bader und die Seinen das Verhältnis zu den Juden in viel zu rosigem Licht ansahen. Allerdings läßt sich verstehen, daß den Juden ein Gottesreich, das alles spezifisch Christliche abgestreift hatte, und ein Messias für ihre gedrückte Lage unter der Herrschaft Österreichs [1]), der alten Kirche und den geltenden Gesetzen des Reichs willkommen sein konnte. Aber sicher behielten sie sich die nötige Prüfung vor. Von einer durch Juden angezettelten und unterstützten Verschwörung oder Revolution kann, wie wir sahen, nicht die Rede sein.

Überaus bezeichnend aber ist der Schrecken der österreichischen Regierung über die Entdeckung der kleinen Gesellschaft in Lautern und die vorgefundenen königlichen

---

[1]) Vgl. S. 299.

Insignien, welche auf sie völlig verwirrend wirkten. Aber auch die Räte des einst so mächtigen Schwäbischen Bundes, meist gereifte und politisch geschulte Männer, sahen schon die Wolken eines drohenden neuen Bauernkriegs aufsteigen, ohne sich über die Ungefährlichkeit der schwärmerischen Gesellschaft, unter welcher nur ein einziger Mann von Bildung neben vier Handwerkern sich befand, und ihre Mittellosigkeit gegenüber jeder größeren Unternehmung klar zu werden. Völlig unbegreiflich ist vollends, wie der doch wohl vom Augsburger Bundestag im Anfang März ausgehende Verdacht je aufkommen konnte, daß Johann von Sachsen, Georg von Brandenburg-Ansbach und Philipp von Hessen sich mit einem Mann einlassen könnten, dem vom positiven Christentum nahezu nichts außer etwa seinen wirren chiliastischen Hoffnungen, die seinem brennenden Ehrgeiz schmeichelten, geblieben war. Und was sollte für Herzog Ulrich ein so törichter Mann bedeuten, dessen erste Tat die Anschaffung eines minderwertigen Königsschmucks war? Mußte denn nicht die einfachste Überlegung den Politikern in Stuttgart und Augsburg sagen, daß die vier genannten evangelischen Fürsten in dem Mann mit der armseligen Krone nur einen Phantasten und ungefährlichen Narren, aber nie einen Bundesgenossen hätten sehen können? Es überrascht um so mehr, daß man weder in Stuttgart noch in Augsburg zur richtigen Wertung Baders und seines Königtums kam, als die klare Erkenntnis der Räte des Schwäbischen Bundes alle Anerkennung verdient, daß die religiöse Seite in Baders Auftreten „Buberei“ sei und nicht ins Gewicht falle, weshalb sie nur die politische Seite der Sache von seiten der württembergischen Regierung betont und verfolgt sehen wollten, aber diese Seite sahen sie um so gefährlicher an, je windiger ihnen die Prophetenrolle Baders erschien.

Wir werden auch dementsprechend seit 4. März das endgültige Urteil der Regierung und dessen Vollzug an Bader und seinen Genossen nicht mehr als Glaubensgericht gegen Ketzer, sondern als politische Repressivmaßregel gegen Verschwörer und Aufrührer anzusehen haben. Aber anerkennenswert ist, daß die Regierung auch, solange

sie die religiöse Seite des Auftretens Baders in den Vordergrund stellte, gemäß der seit 1. Oktober 1528 eingetretenen Wendung ihrer Politik gegenüber von Ketzern nicht mehr ohne weiteres mit Feuer, Schwert und Strick trotz des Speirer Reichstagsbeschlusses von 1529 vorging, sondern erst den Weg der Belehrung der Irrgeister durch gelehrte Theologen einschlug und der Truchseß sich persönlich darum bemühte.

Weiter beachtenswert ist die Macht der öffentlichen Meinung mit ihrem milden Urteil über die Schwarmgeister, über welches der einst so mächtige Schwäbische Bund sich nicht mehr hohnlächelnd hinwegzusetzen wagte, das aber die württembergische Regierung nach seinem Rat durch ein fait accompli zum Schweigen bringen sollte.

Endlich ist die ängstliche Sorge bemerkenswert, welche Bader noch in der Haft mit seinen Genossen den staatlichen Vorkämpfern des alten Glaubens und den Vertretern des Ferdinandischen Regiments einjagte. Sie beweist, daß der alte Glaube samt seinen Schutzherren, dem Schwäbischen Bund und der österreichischen Regierung, auf tönernen Füßen stand. Auch der scheinbare Sieg des alten Glaubens im Augsburger Reichstagsabschied und die absichtlich glänzend gestaltete Belehnung Ferdinands durch seinen Bruder Karl V. mit dem jetzt stark bestrittenen Herzogtum Württemberg konnten weder den Fall des alten Kirchenwesens noch des österreichischen Regiments aufhalten, welche beide selbst solch unbedeutenden Leuten, wie Bader und Genossen, sich nicht innerlich gewachsen gezeigt hatten, sondern nur dem Schwert den Sieg verdankten, während die öffentliche Meinung nahezu bereit war, den geistigen Sieg auf seiten der Unterlegenen zu sehen. Der arme Weber von Augsburg, der mit seiner Krone und seinem Zepter ein solches Aufsehen erregt hatte, daß selbst so mächtige Fürsten wie der Erzbischof Albrecht von Mainz [1]) und Kurfürst Ludwig von der Pfalz [2]) sich über ihn schon Mitte Februar berichten ließen, der Schwäbische Bundestag aber seinetwegen 200 Mann aufbot und die hervorragendsten Theologen in beiden Lagern in halb oder ganz offiziellen Schriften auf ihn Bezug nahmen,

[1]) Schreiben an den Erzbischof vom 16. Febr. Beil. 26.

[2]) Ebenso des Kurfürsten Ludwig vom 17. Febr. Beil. 27.

hatte eine Bedeutung erlangt, welche weit über den Gehalt seiner Persönlichkeit und seines Unternehmens hinausging. In seiner Person trafen Fermente für die Zukunft in trüber Gärung zum Kampf zusammen mit dem alten Wesen in Staat und Kirche, aber auch mit dem neuen Glauben sowohl der Lutheraner und Zwinglianer als auch der Täufer, von denen sich Bader mit seinen Genossen abgewendet hatte.

In der Geschichte der Kirche und der Frömmigkeit steht Bader da als ernstes Warnungszeichen für den zügellosen Subjektivismus, der in Verbindung mit dem selbstbewußten Spiritualismus und phantastischen Chiliasmus auf gefährliche Irrwege gerät, auf welchen er religiös verarmt, an sehr äußerlichen Dingen hängen bleibt und schließlich rein weltlichen Zielen nachjagt, wobei er selbst in der Wahl seiner Mittel durch betrügerische Zeichen und Wunder moralisch bankerott wird.

Je genauer man Bader betrachtet, um so frappanter wird die Ähnlichkeit mit Johann von Leyden, der nur eine derbere, tatkräftigere Natur war und mehr Zeit hatte, sein eigentliches Wesen zu entfalten. Man wird aber nicht vergessen dürfen, daß Bader nicht mehr wie bisher ohne weiteres dem Anabaptismus auf die Rechnung gesetzt werden darf, obgleich er von ihm ausgegangen ist. Denn wir sahen, wie Bader selbst fühlte, daß innerhalb des Täufertums kein Raum für seine Eigenart war, weshalb er den Täufern stolz erklärte, sie haben nicht den Geist Gottes, sondern des Teufels. Man wird aber auch mit Johann von Leyden das Schuldkonto des Anabaptismus im eigentlichen Sinn nicht belasten dürfen. Wohl ist er von ihm ausgegangen, wohl verbindet ihn vieles mit ihm, wohl hat er sich nie von ihm losgesagt, aber seine Entwicklung hat ihn doch auch auf Wege geführt, welche dem Anabaptismus in seinem eigentlichen Wesen und seinem religiösen Kern fremd waren. Es war in ihm wie in Bader ein anderer Geist als der der Stifter und großen Führer der Täufertums.

(Es folgen die archivalischen Beilagen.)

Von Bugenhagens Visitationstätigkeit in Pommern.

Von **Martin Wehrmann.**

Am 13. Dezember 1534 trat in Treptow a. R. der Landtag zusammen, den die pommerschen Herzoge Barnim XI. und Philipp II. zur Beratung über die Religionsfrage berufen hatten. Johann Bugenhagen, der dazu erschienen war, legte im Auftrage der Fürsten den versammelten Ständen den Entwurf einer Kirchenordnung für das pommersche Land vor. Er wurde nach längeren Verhandlungen trotz des Widerspruches, den nicht nur der Kamminer Bischof, sondern auch ein großer Teil des Adels erhob, schließlich angenommen, und man beschloß, „dat men aver dat gantze Lant dat hillige Evangelium luter und rein scholde predigen und alle Papistrie und Ceremonien, so wedder Got were, afdon; und men scholde id holden in den Kerken, so Doctor Bugenhagen und de andern Prediger des hedden eine Ordeninge entslaten“ [1]).

Sofort machte Bugenhagen, wie es scheint, die Kirchenordnung druckfertig und sandte sie zum Drucke nach Wittenberg. Ob das noch in Treptow, wo er sich bis gegen Ende des Jahres aufhielt, oder in Rügenwalde geschah, wohin er dann den Herzog Barnim XI. begleitete, ist unsicher, auch an sich gleichgültig [2]). In der Ordnung [3]) ist von vornherein eine Visitation des ganzen Kirchenwesens vorgesehen, und in dem Artikel „der Visitatorn ampt“ ist im einzelnen

---

[1]) Nach Kantzows niederdeutscher Chronik, herausgegeben von W. Boehmer S. 215.

[2]) Vgl. Uckeley im Arch. f. Reformationsgesch. V, S. 114 ff.

[3]) Abgedruckt in den Balt. Studien XLIII, S. 151 ff. und in Sehlings Kirchenordnungen IV, S. 328—344.

bestimmt, was namentlich auch bei der ersten Visitation geschehen soll. Wir wissen auch, daß Bugenhagen mit herzoglichen Räten sich alsbald dieser schwierigen Arbeit unterzog, bei der es galt, die gesamten kirchlichen Verhältnisse neu zu ordnen und alles auf Grund der neuen Bestimmungen einzurichten und zu regeln. Von den Verhandlungen, die darüber an verschiedenen Orten gepflogen worden sind, ist uns nur sehr wenig bekannt; höchstens ist hier und da der Visitationsabschied erhalten, der doch nur das Ergebnis langer mühseliger Beratungen enthält. So liegt z. B. der Beschluß der Visitationskommission vor, die vom 10. bis 13. Januar 1535 in der Stadt Stolp tätig war[1]). Ob und wo sonst Bugenhagen in den ersten Monaten dieses Jahres Visitationen vornahm, ist unbekannt, auch Sehlings Forschungen, die in dem 4. Bande seiner Sammlung der evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts enthalten sind, haben nichts Neues ergeben, ja seine Angaben leiden, wie es in der Abteilung seines Werkes, die Pommern betrifft, leider sehr oft der Fall ist, an zahlreichen Fehlern und Irrtümern[2]).

Bisher war es nur bekannt, daß Bugenhagen Ende März nach Wollin kam, wohin Herzog Barnim sein Hoflager verlegt hatte[3]); wo er sich inzwischen aufhielt, entzog sich unserer Kenntnis. Darüber erfahren wir nun einiges aus einem Briefe, den am 23. März 1535 der Rat von Greifenberg i. Po. an den Herzog schrieb (im Kgl. Staatsarchive zu Stettin: Stett. Arch. Pars I, Tit. 106, N. 14). Dieser Bericht ist nicht nur für unsere Kenntnis von Bugenhagens Visitationstätigkeit von größerem Interesse, sondern er zeigt uns auch, in welcher Weise sich die bedeutungsvolle Umgestaltung des Kirchenwesens in den kleinen pommerschen Städten vollzog, wie Rat und Bürgerschaft selbst darauf hindrängten, daß endlich wieder Ordnung geschaffen würde. Deshalb mag der Brief hier zum Abdrucke gebracht werden:

---

[1]) Vgl. Zeitschr. f. Kirchengesch. XXVIII, S. 48ff.

[2]) Vgl. Monatsblätter der Gesellschaft für pomm. Geschichte u. Altertumskunde 1912, S. 82—91.

[3]) Am 16. März war der Herzog in Köslin, am 25. ist er in Wollin nachweisbar.

Durchleuchtige hochgeborne gnedige Fürste und Herre. Wi, Bürgermeister, Ratmanne und ganze Gemeine Juwer Gnaden Stadt Grifenberg, negest unserm gehorsamen Dienste und was wi vermögen, don underdenich I. F. G. kund, dat leider bi uns etlike Jahre grote Uneinicheit geweset is [1]), darum dat wie armen Lude mit Gades Wort und christliken Ceremonien und Lehrer unser Kinder nicht recht versorget weren, dewile wi noch nicht recht alle underwiset weren. Nu overst Gott vam Hemel I. F. G. so rik bognadet heft, dat eine gemeine Landordeninge to Treptow dem hiligen Evangelio Christi tom Ehren und to Förderung upgerichtet und den Steden von I. F. G. Visitatio togesecht is [2]), hebbe wi darnach underdenich to unsen groten Heil und Framen up de Visitatio harret. Overst, g. H., in midler Tid kumpt hirher to siner angebornen Frundschop [3]) de werdige Herr Johannes Bugenhagen, der hilgen Schrift Doctor, und dewile Sine Werde etlike Dage bet to I. F. G. Tokunft gedachte to harrende, begann he balde bi uns Gades Wort mit Vlite und Ernste alle Dage to predigende, alse Sine Werde des van I. F. G. in Juwer Gnaden Landen to donde Vorlöf und Macht heft; des si Gott gelavet in Ewicheit! Wi armen Lude hedden uns solker Gnaden nicht kunnt vorhopen. Sine Werde heft uns ok darnevenst to Gehorsam, Frede und Einicheit vormahnet, des wi Siner Werde negest unserm leven Herrn Christo up hogeste danken. Do wi nu von Gades Gnaden, gnädiger Herr, so gude eine Orsake an dem Doctor bi uns hedden, gedachten wi armen Lude ok unse Heil und Einicheit nicht to vorsumen und beden, Sine Werde wolde uns dat Beste raden und maken eine Kerken-Ordeningen mit Kerkendensten und Scholdensten und Besoldingen na alle unser Nottroft, oken darneven Versorginge der Armen na . . . [4]) Kasten, also die Treptowsche Landordeninge nawiset; wi achteden, dat Sine Werde solk wol mochte bi uns don, dewile I. G. na Tosage siner to sulken Gadeswerke gebruket in I. G. groten Städen. Sine Werde

---

[1]) Von den Vorgängen in Greifenberg wissen wir nichts (vgl. Riemann, Gesch. von Greifenberg S. 91 ff.); am 26. Januar 1535 gestattete Herzog Barnim auf Bitten des Rates diesem, das alte Franziskanerkloster in Besitz und Gebrauch zu nehmen.

[2]) Die Treptower „Landordnung“ — so wird die Kirchenordnung meist genannt — war wohl damals durch den Druck noch nicht verbreitet. Daß man sie in Greifenberg bereits kannte, ist bei der Nähe von Treptow sehr erklärlich. Die allgemeine Visitation ist, wie es scheint, sogleich von Treptow aus ausgeschrieben worden.

[3]) Bugenhagens Schwester Katharina war mit dem Greifenberger Bürgermeister Johann Lübbecke verheiratet. Vgl. Pomm. Jahrbücher VII, S. 73. Balt. Stud. I, 1, S. 164 f.

[4]) Am Rande des Briefes fehlt ein Stück.

was des erfrowet und sprak, wowol he von I. G. nicht hedde sonderliken Befel an uns, so achtede he doch, wen he in desser Sake wat Gudes kunde bi uns utrichten, dat I. F. G. daran ein Wolgefallen würde hebben und gerne bestedigen und konfirmieren up beterent I. F. G. Visitatoren, wen de wurden to uns kamen, soverne doch, dat wi alle Ding wolden anrichten na Lude der Treptowschen Landordnung, alse wi vor Gade I. F. G. schuldich sein. Derwegen hebbe wi desse gotlike Saken na Lude I. G. Landordeninge mit vakengemelten Doctors Rade und Biwesen in Namen des Herrn also angericht:

Int erste van der Schatkaste[1]) hebbe wi vorordent alle Gut der Kerken mit allen Benefitien, Broderschoppen, Memorien etc. na alter Wise, alse I. F. G. in der Landordeninge settet, also dat de Prester ehre Benefitia und van den Memorien ehre Andeil ehre Leven lank beholden. To diesem Gude hebbe wi erwelet Schatkasten-Diaken, twe ut dem Rade, vere ut der Gemeine, de ok in Biwesende des Doctors geschworen hebben, truwelik bi disem und bevalenem Ampte ehre Jar lank to handelen, alse se dat na guder Rekenschop willen bekant sein, wen ehre Jahr ut is. Hirmede sint afgesettet alle andern Vorstender, de van solken Guderen tovorne wat to vorsorgen hebben gehat. Disse Schatkasten-Diakene scholen jarlik de bestemmede Solde utrichten deme Perner söstich Gulden, sinem Prister oder Capellan, de ok prediken mut und die Kranken so wo alse de Perner visitiren, viertich Gulden, dem Scholmester viertich Gulden, sinem Cantori oder Undermeister druttich Gulden, dem drudden Schulgesellen oder Kindermeister, de schall Koster mit sin, twentich Gulden; de verdienet he wol, he mut sich overst daran benogen laten, bet dat he beteren Dinst kricht. Ein Deil des Soldes schal einem jeweliken geven werden alle Verndel Jares, dat se nicht Not liden in ehren erliken Husholdinge. Dat pretium[2]) von den Scholkindern wille wi ok vorschaffen to gevende na older Wanheit. Dat scholen alle dre Praeceptores glike dilen, ok wat wi den Schulmeister tovoren van Holte geschenkt hebben, dat wille wi noch gerne jarlich schenken. Wol ehre Singent will hebben to der Begrefnisse, de mach und schal en gewonlik Drankgelt geven, dat scholen se gelik dilen. Wil me

[1]) Vgl. Kirchenordnung von 1535, 2. Teil, Artikel 4: van der Schatkasten.

[2]) Schulgeld. Über die Schuleinrichtungen vgl. M. Wehrmann, Die Begründung des evangel. Schulwesens in Pommern. Berlin 1905. Nachrichten über das ältere Schulwesen Greifenbergs sind im Programm des Kgl. Gymnasiums in Greifenberg Ostern 1913 zusammengestellt worden.

ok er Singent hebben, wen die Brut tor Kerken geit, so geve me den Scholern vor Middage eine Molin [1]) und ein Vat mit Fleische und dre Brot und eine Timpkanne Ber, also stedes bi uns is gewonlik geweset, und me late de dre Scholgesellen einmal des Middages in der Brutlacht eten; mer scholen se dar nicht eten, wen me se insonderheit nicht mer biddet. Dat sint, gnediger Her, nicht mer alse vif Personen, dar wi unse Kerke und Schole mede vorsorgen. Ehre Wonunge und die Kerke moten ok gebuwet werden ut der Schatkaste. To enem Kastenschriver wille wi ok gedenken und willen ok to Ehren einen Organisten holden, wen wi id vormogen; id wil up dat erste nicht alle Gelt sin. Sulke Gudere overst, g. H., und alle, wat wi bi die Kerke na Lude der Lantordeninge gebroken hebben, wille wi gar nicht verbergen I. G. Visitatorn, wen se her kamen, also wi schuldich sind, erlich und trulich to sulken Gadesdinste darmede to handeln und vorschaffen. De werdige Doctor Bugenhagen heft solk nicht wollt annemen ahne sondergen Befel, sonder heft id up I. G. Visitatorn vorschaven.

Tom andern van der Casten der Armen [2]). Disse Kaste bi uns, g. H., is geringe und in der Warheit arme. Se mach mit der Tid dorch melde Herten beter werden. Hierinne hebben wi vorordnet alle milde Gaven, Budelgeld [3]) etc. und die Hospitalen na Lude I. G. Lantordeninge. To disser Kasten der Armen hebbe wi erwelet Diakenen, twe ut dem Rade und dre van der Gemeine, de ok den Casten-Diaken in Biwesende des Doctoris geschwaren hebben, truwelik jegen de armen Lude, so wit sich ehre Gut, Ampt und Bofel streckt, to handelende, vor Gade und den Luden, welk se jarlik bewisen scholen mit guder Reckenschap, wener ehr Jar ut is. Hiermede sint afgesettet alle Vorstender aller Hospitalen und der Armenhuser, welkere na guder und genuchsamer Rekenschop scholen overantwerden dissen Diakenen alle Register und Inkamen der Hospitalia und so ganz vortan alle Vorsorgung bi en laten bliven nach Lude der Lantordninge.

Van der christlichen Ceremonien [4]) heft de werdige Doctor bi uns vorordnet, da me id allerschlichtes holden schal, alse idt klar beschreven und angenamen is in I. G. Landordeninge. Den Morgensank des Werkeldages scholen die Schulkinder singen in der Kerken, wen se to achten utgan, und ut der Kerken schal me se to Hus laten

[1]) D. h. eine Suppe.

[2]) Vgl. Kirchenordnung, 2. Teil, Artikel 2: van der Kaste der Armen.

[3]) Beutelgeld (im Klingelbeutel gesammelt).

[4]) Kirchenordnung, 3. Teil.

gan, dat se negen wedder in der Scholen sin. Desgliken des Werkeldages den Awentsank scholen se in der Kerken singen, wen se to twen utgan, darna schal me se ut der Kerken to Hus gan laten, dat se to dre wedder in der Scholen sin. Die dudesche Letanie, welke me ein Mal bei der Predikie up einen Werkeldach na der Lantordeninge mit dem Volke singet, schal unse Perner vorordnen, ift id vor edder na dersulven Predekie gescheen schal na Gelegenheit.

Dewile nu I. F. G. in dieser Saken unsen Vlit und Gehorsam sporet, alse wi verhapen, und hebben alles angericht, so vele mogelik na I. G. Landordeninge, dat und na Rade des vaken genomeden Doctoris Bugenhagen, den I. F. G. nu to solchen Gadessaken bruket, so bidde wi, Rad und Gemeine I. F. G. Grifenberge, underdenichlich, dat I. F. G. uns gnedichlick solke vorbenomede Ordeninge alle und ein jevelick Stucke mit Namen sonderlich mit I. G. Schrifte und Sigil bostedigen und confirmiren wille, dat dardorch solche unse Ordeninge in tokamenden Tiden nen Afbroke geschie, beteringe dorch I. G. Visitation, wen se to uns kamen is, uns gut tolidende. Ok dienet I. G. Confirmation uns darto, dat nene Schuldners sich to weigernde hebben der Betalunge, dar unse Casten-Diaken gut Bowiß to hebben. Desglichen, g. H., diewile unsen Casten-Diaken Wrewel, Motwille mochte weddervaren von etlichen Schuldenern, bidde wi ok underdenichlich, I. G. wolde unsen Casten-Diaken to einem Richtere und Hanthaver[1]) geven und confirmiren den Lantvaget, welken I. F. G. dissem Ort Landes settende und verordende wert[2]).

Item dewile, g. H., I. F. G. dat Lehn unser Parkercken heft, uns einen Parrherrn to bestedigende und den Parhere[3]), de sus lange is bi uns gevest, so ganz ungelert in der hilgen Schrift is, dat en niemant horen oder ok sin Kint dopen laten wil, derwegen wi leider vele Twidracht hebben liden moten, welcke ok ist eine grote Verlicheit der Zeiten bi uns, die Christus mit seinen duren Blode erloset heft, so bidde wi I. F. G. overmals, dat disse unduchtige Parhere, wowol sus nicht ein bose Man, nicht mehr Parhere bi uns si to Vorderve der Ziten und gudes Fredes in Kraft und Macht I. G. Landordeninge, welkere settet, dat me vortan nen Parher bliven schal, de sine Kercke

---

[1]) D. h. Beschirmer.

[2]) 1536 April 19 wurde Achim Moltzan zum Landvogt von Greifenberg bestellt (K. St. A. St.: Stett. Arch. P. I. Tit. 100 N. 8. fol. 63v).

[3]) Ob das der 1532 erwähnte Pleban Dietrich Wachholt (vgl. Riemann a. a. O. S. 93) oder ein evangelischer Prädikant ist, läßt sich nicht sagen.

sulwest nicht der reinen Lere des Evangelii mit den Sacramenten, mit den Casibus conscientie und mit andern Parrechten vorsorgen kan, und dat I. F. G. uns armen Luden Er Jacob Krolowen[1]), der suslangeher Prediker to Colberge is gewest, den wi hir prediken gehort hebben und von dem Rade to Colberge gebeden, und is von dem werdigen Herrn Doctor Bugenhagen wol bekant, wolde to einem Parherr stedigen und confirmiren, so lange he bi der reinen Lere und framen Levende blift und nicht to Uprur helpt, alse wi uns to em van Gades Gnaden vorsen, dat en Got reine derwegen uns tor Selicheit bowarende wert; wente ahne Orsake und Framen den Man aftoverpenn were so unchristlich, unbillich und vor I. G. nicht tovorantwerden. Wi konen I. G. solchs nicht wedder af vordenen, wente wi sint doch sunst I. F. G. alles schuldig, wat wi vormogen. Gott unse leve Vader und unse Here Jhesus Christus wert id I. G. richlick vorgelden. Amen. Geschreven Grifenberg Anno etc. MDXXXV Dinxtages vor Palm-Sontages (März 16).

Ein Antwortschreiben des Herzogs Barnim fehlt, indessen zeigt die Vokation, die er am 27. Oktober 1535 für Jakob Krolow als Prediger in Greifenberg ausstellte, daß er die Bitte des Rats und der Bürger erfüllte. Die erste förmliche Visitation fand im September 1540 statt. Die Matrikel unp der Visitationsabschied sind erhalten (K. St. A. St.: Stett. Arch. P. I. Tit. 106 N. 2. Vgl. Riemann a. a. O. S. 98f.); sie bezeugen, daß die kirchlichen Einrichtungen im wesentlichen so geordnet wurden, wie sie Bugenhagen einige Jahre früher vorläufig getroffen hatte.

[1]) Jakob Krolow, in Kolberg geboren, war einer der ersten Geistlichen, die sich in Kolberg der Reformation anschlossen (Riemann, Gesch. von Kolberg S. 304f.). Herzog Barnim stellte ihm am 27. Oktober 1535 die Vokation für Greifenberg aus (K. St. A. St.: Stett. Arch. P. I. Tit. 106 N. 14). Er ist im Sommer 1543 gestorben (Riemann, Gesch. von Greifenberg S. 102).

Ein Stolper Ordiniertenverzeichnis von 1574 bis 1591.

Von H. Freytag.

Zu den wertvollsten Quellen der Reformationsgeschichte gehören die Ordiniertenbücher. Es ist bekannt, welche Fülle von Material zur Geschichte der Reformation nicht nur Mitteldeutschlands, sondern auch Norddeutschlands, Süddeutschlands, Böhmens, Polens und Preußens die Wittenberger Ordiniertenbücher geboten haben. Aber auch die Ordiniertenverzeichnisse anderer Orte, wenn auch das Gebiet, für welches sie in Betracht kommen, naturgemäß ein beschränktes ist, können für dieses Gebiet eine hochwichtige Quelle sein. Das ist bei dem kleinen Ordiniertenverzeichnis von Stolp der Fall, das im folgenden behandelt werden soll. Die Geschichte des Ordinationsrechtes der Stolper Pröbste hat vor kurzem eine eingehende Darstellung erfahren und soll hier nicht wiederholt werden [1]). Von 1535 bis zum Jahre 1691 haben die Stolper Pröbste dieses Recht geübt, wenn auch seit 1658 unter wiederholten Anfechtungen seitens der Generalsuperintendenten. Noch einmal versuchte Probst Johann Heinrich Sprögel das verlorene Recht wiederzuerobern. In einer an den König Friedrich Wilhelm I. im November 1716 gerichteten Bittschrift begründete er den Anspruch ausführlich und klar und bat um Wiederbeilegung des entzogenen Rechtes. Doch entschied der König unterm 19. April 1717, daß es bei der von seinem Vorgänger getroffenen Entscheidung vom 15. Oktober 1691 sein Bewenden haben müsse, wonach alle Examina, Ordinationen und Institutionen allein dem hinterpommerschen und Kamminschen Generalsuperintendenten übertragen seien.

---

[1]) Walther Bartholdy, „O Stolpa, du bist ehrenreich". — Kulturgeschichtl. Beitrr. z. Kirchen- und Stadtgesch. von Stolp. 1910. S. 137—162.

Jener Bittschrift vom Jahre 1716 hatte nun Sprögel eine Reihe von Beilagen als Beweisstücke für seine Rechtsansprüche beigelegt, darunter als Beilage D ein Verzeichnis der von dem Präpositus M. David Crollius ordinierten Prediger, eben unser Ordiniertenverzeichnis. Dasselbe reicht von 1574 bis 1591. Es fehlen also leider die Ordinationen, die der erste Stolper Probst Jakobus Hogensee (1526—1573) vollzogen hat. Es scheint zu Sprögels Zeiten keine Überlieferung derselben mehr vorhanden gewesen zu sein. Das ist um so bedauerlicher, als gerade in die Zeit von Hogensees Amtstätigkeit die Evangelisierung Pommerns und des benachbarten polnischen Preußen fiel. Was man von Quellennachrichten über die evangelische Kirche dieser Gebiete von einem solchen Verzeichnis hätte erwarten können, zeigt schon das, was unsere kleine Liste bietet. Gibt sie für einzelne Gebiete, deren Reformationsgeschichte auch sonst nicht unbekannt ist, so manches Datum, das unsere bisherige Kenntnis derselben befestigt und berichtigt, so ist sie für andere die einzige oder fast die einzige Quelle ihrer evangelischen Geschichte. Das gilt besonders für gewisse Teile des polnischen Preußen, von denen wir wohl wußten, daß in ihnen der evangelische Glaube eine Stätte gefunden hatte, von denen aber keine einzige Quelle Nachrichten gab, die über den wirklichen Umfang ihrer Evangelisierung Auskunft gegeben hätte [1]). Und wo wiederum andere Quellen auch hierüber berichteten, gaben sie doch kein bestimmtes Datum, keinen Namen, die es ermöglicht hätten, die berichteten Tatsachen mit der allgemeinen Geschichte der Kirche überhaupt, wie auch nur der kirchlichen Geschichte des betreffenden Landesteiles in Beziehung zu setzen.

So reicht die Bedeutung dieses Ordiniertenverzeichnisses viel weiter, als man nach seinem geringen Umfange vermuten sollte. Das wird seine Mitteilung und Erläuterung rechtfertigen.

Was nun die Überlieferung desselben betrifft, so ist es, wie schon gesagt, nicht etwa in einer gleichzeitigen Nieder-

[1]) Vgl. dazu Freytag, Die Ref. in der Starostei Schlochau. Ztschr. des Westpreuß. GV. Heft 48 S. 55 ff., bes. S. 75, wo meines Wissens zum ersten Male dieses Verzeichnis für die Geschichte eines bestimmten Kirchengebietes benutzt ist.

schrift auf uns gekommen. Wenn Sprögel es seiner Eingabe an den König beifügte, so hat er es zu diesem Zweck ohne Zweifel aus einer älteren Vorlage abgeschrieben. Aber auch seine Eingabe mit ihren Beilagen ist uns nicht im Original erhalten, sondern nur in einer Abschrift im Archiv der St. Marienkirche in Stolp [1]). Diese Tatsache läßt es erklärlich erscheinen, daß manche Namen stark verstümmelt sind. Doch ist es bei den Ortsnamen fast überall möglich, das Richtige noch festzustellen.

Von M. David Crollio (praeposit. in Stolp von 1574 bis 1604) sind ordiniert:

1. 1574, 13. Mai: Johannes Schwarte, Stolpensis ad Ecclesiam Gorhensem in Prußia.
2. 1574, 17. Juni: Nicol. Razebonisky, Polonus ad Ecclesiam Krockoviensem.

---

1. Gora bei Putzig. 1583 berichtet der bischöfliche Visitator, daß die Kirche in den Händen der Evangelischen gewesen sei, daß aber die Frau des Starosten Ernst von Weiher (1578—99) den Prediger vertrieben habe. Nachdem der Danziger Offizial die Versorgung der Kirche dem Pfarrer von Rheda übertragen hat, erklären die Einwohner, sie wollten keinen katholischen, sondern einen evangelischen Prediger (Visitationes archidiaconatus Pomeraniae. Cur. Stanisl. Kujot. Thorn 1897—99, S. 15, 25, 106, 268, 272, 481). Johannes Schwarte (Schwarz) war 1577 bis 1620 Pfarrer in Glowitz, Syn. Stolp-Altstadt. (Müller, die Evangel. Geistlichen Pommerns II, Stettin 1912, S. 499.)
2. Krockow, Kreis Putzig. Im Jahre 1582 berichtet der Visitator, daß die Kirche seit 16 Jahren zugleich mit dem Pfarrer evangelisch geworden sei und auch z. Zt. einen evangelischen Prediger habe. Dieser verweigerte 1582 und 1584 dem Visitator den Eintritt in die Kirche (Visit. archid. Pom. S. 14, 106, 194, 269, 307, 310, 481). Die Reformation erfolgte ohne Zweifel unter dem Einfluß des Patrons Reinhold Krockow (Schultz, Materialien zu einer Geschichte des Hauses Krockow, Ztschr. d. Westpr. Gesch.-Vereins Hft. 45 S. 178 hiernach zu berichtigen).

[1]) Alle Nachforschungen nach dem Verbleib jener Eingabe sind ergebnislos geblieben. Das Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin gab unterm 31. Oktober 1907 folgende Auskunft: „Die hier beruhenden älteren Registraturbücher weisen allerdings unter den Jahren 1691 und 1717 auf Akten hin, worin von dem seitens des Präpositus zu Stolp beanspruchten Recht der Examination und Institution der jungen Prediger gehandelt wird. Diese Akten befinden sich aber nicht im Geheimen Staatsarchive, sondern sind im Jahre 1823 an das Kultusministerium abgegeben worden," im Kultusministerium aber haben sie nach einer Mitteilung vom 9. Dezember 1907 nicht ermittelt werden können.

3. 1574, 14. Okt.: Melchior Zydowski Gordensis ad ecclesiam Stojentinensem.
4. 1574, 23. Nov.: Georg Meermann, Berlinensis ad Eccles. Tugenhagens. in Insula Vistulana.
5. 1574, 25. Nov.: David Pillascke Pomeran. ad Eccles. Fließenstein in ditione Schlichoviensi itzo zu Treten.
6. 1574, 14. Dez.: Marcus Waltmann Elbingensis ad Eccl. prope Elbingam N.
7. 1575, 10. Febr.: M. Joach. Kickermann Stargardens. ad Eccles. Beerwaldens. in Insula Vistulana.

---

3. Stojentin, Syn. Stolp-Altstadt. Melchior Zidoftzke war 1573 S. in Frankfurt immatr. (Matr. I 230b 25). Er scheint bis 1584 in Stojentin gewesen zu sein. Vgl. unten Nr. 47. Bei Müller II 515 fehlt er.

4. Tiegenhagen im Großen Marienburger Werder. Dort ist bereits 1561 David Berger Pfarrer (Stadtbibl. Danzig Msc. 1247, 402) Meermann soll bereits 1575 nach Gr. Lesewitz berufen werden und dort bis 1591 Pfarrer gewesen sein. (Bergau, die Priesterschaft — im Großen und Kleinen Marienburgischen Werder, Danzig, (1753) S. 42.) 1591 bewirbt er sich als Pfarrer zu Tannsee beim Danziger Rat um die Pfarrstelle in Gottswalde (Staats-Archiv Danzig 300, 35 B, 44 a).

5. Flötenstein, Kr. Schlochau. Daß die dortige Kirche einst evangelisch war, ist bisher nur aus dieser Quelle bekannt. (Freytag, die Reformation in der Starostei Schlochau, Zeitschr. d. Westpreuß. Gesch.-Vereins Hft. 58 S. 75) David P. war der Sohn des Pfarrers Peter Pilatzke zu Treten, Syn. Rummelsburg. (Müller, a. a O. II, 399). Der Zusatz „itzo zu Freten" ist jedenfalls im Jahre 1582 gemacht worden, als Johann Pillaszke, wohl der Bruder, für Flötenstein ordiniert wurde (s. unten Nr. 45). Danach wäre David P. nicht, wie Müller, a. a. O. angibt 1574, sondern erst 1582 seinem Vater im Pfarramt zu Treten gefolgt.

6. Pomehrendorf, Kr. Elbing. — Waltmann (Sylvius) war 1563, 20. Juli in Königsberg (Matr. I, 33) und 1567, 24. Mai in Wittenberg immatr. worden (Alb. II, 126a 19). Er soll schon 1570 Pfarrer in Pomehrendorf geworden sein, was der obigen Notiz nach falsch ist. Er verheiratete sich 1574, wurde 1576 Diakonus an St. Marien in Elbing und starb 1579 (Tolckemitt, Elbingscher Lehrer Gedächtnis, Danzig 1753, S. 35).

7. Bärwalde im großen Marienburger Werder. — Dort ist bereits 1562 Valentin Fischbeck Pfarrer gewesen (Stadtbibl. Danzig Msc. 1247, 402). Heute gehört der Ort zur Kirche in Barenhof. Kickermann studierte von 1557 W. an in Frankfurt (Matr. I, 146b 15) und von 1560, 30. Juli an in Wittenberg (Alb. II, 6b 35). 1576 wurde er Professor am Gymnasium zu Danzig, 1577 Pfarrer an St. Johann daselbst, 1588 als Calvinist vertrieben, aber in Marienburg wieder angestellt, wo er 1601 entlassen wurde.

8. 1575, 1. März: Elias Richter Marchicus ad Eccles. Lindaviensem in Insula Vistulana.
9. 1575, 19. Mai: Daniel Swederus Slagensis Reip. autem Leoburgens. Camerarius ad Eccles. Retloviens. cis Dantiscum.
10. 1575, 7. Juli: Joachim. Burckhardi Prutenus ad Eccles. in Schinbaum auff der Nahrung, itzo zum Reichen Berge.
11. 1575, 4. Aug.: Melchior Wokerus Slagensis ad Eccl. Vessinens.
12. 1575, 21. Okt.: Ambros. Weiß Siles. ad Eccles. zum Schönen Baum.
13. 1575, 21. Okt.: Adamus Zirck, Misnens. ad Eccles. prusen. Meisterswalde.

---

8. Es dürfte sich um Lindenau im Marienburger Werder handeln, das heute mit Tannsee ein Kirchspiel bildet. Daß Lindenau ehemals eigene Prediger hatte, weist schon Hartwich, Gesch. der drei Werder, S. 231 und Bergau, a. a. O. S. 45 nach, doch war vor Beginn des 17. Jahrhunderts keiner dem Namen nach bekannt.
9. Hoch-Redlau bei Kl. Katz im Kreise Neustadt. Aus den bischöflichen Visitationen von 1583 bis 1590 ist über diese heute nicht mehr vorhandene Kirche folgendes bekannt. Die Kirche in diesem kleinen Ort, der 5 bis 6 Eisenhämmer enthielt, war vor 15 Jahren also um 1568 gebaut worden und zwar als evangelische, nachdem die katholische Kirche in Gr. Katz abgebrannt war (Visitationes usw. S. 20, 21, 107, 190, 267, 482). Pfarrer von Redlau ist 1572 Laurentius Fabricius aus Rauden in Schlesien (Freytag, Die Preußen in Wittenberg usw., Leipz. 1903, S. 106). — Daniel Suederus Slaviensis (aus Schlawe) hatte seit 1557 in Frankfurt studiert (Matr. I, 144b 22).
10. Schoenbaum, Diöz. Danziger Nehrung. Nach Rhesa, Nachrichten von allen an den evang Kirchen in Westpreußen angestellten Predigern, Kgsbg. 1834, S. 94 soll 1562 Georg Hetter von Fürstenwerder hierher berufen sein. Das ist nicht richtig. Der Pfarrer in letzterem Ort heißt 1562 Gregorius Vetter und ist auch noch 1564 dort (Stadtbibl. Danzig, Msc. 1247, 401 u. 404). Burchardi ebenso wie der unter Nr. 12 folgende Weiß sind Rhesa unbekannt. — Joachim Burchardi aus Riesenburg wurde 1570. 7. Aug. in Königsberg immatr. (Matr. I, 47b). — Die Bemerkung: „itzo zum Reichen Berge“ ist jedenfalls gemacht worden, als drei Monate später eine neue Ordination für Schönbaum stattfand. Auch für Reichenberg im Danziger Werder ist der Name Burchardis bisher unbekannt. 1578 wird er Pfarrer in Stüblau im Danziger Werder, wo er 1582 starb (Freytag, Geschichte des Kirchspiels Stüblau, Zeitschr. d. Westpr. Gesch. V., Heft 54 S. 178).
11. Vessin, Syn. Stolp, Stadt. — Melchior Woker aus Schlawe wurde 1573 W. in Frankfurt immatr. (Matr. I, 232b 40). Vgl. Müller, a. a. O. II, 481, wo aber die zahlreichen Namen kaum in richtiger Folge stehen.
12. Ueber Schoenbaum siehe unter Nr. 10. Weiß ist uns sonst unbekannt.
13. Meisterswalde, Kr. Danziger Höhe. — Daß die katholische Kirche in diesem Ort einmal einen evangelischen Pfarrer gehabt

14. 1576,	2. April:	M. Michael Retellius Sittaviensis, Poeseos et Graecae Ling. Professor in Gymnasio Dantiscano ad Eccles. S. Bartholom. in urbe Dantiscano.
15. 1576		Caspar Funcke Crangens. ad Eccles. Hamersteinensem.
16. 1576,	16. Mai:	M. Achatius Cureus Marienburgensis, liberal. artium Profeß. in Gymnasio Dantiscano ad Eccles. S. Petri in suburbio Dantiscano.
17. 1576,	1. Juni:	Joh. Buncke, Dramburg. ad Eccles. Gomlitz in Insula Vistulana.

---

habe. ist bisher nur durch diese Nachricht bezeugt. Die Visitation im Jahre 1586 mußte unterbleiben, weil die Kirchenväter sich weigerten zu erscheinen. Daß ein evangelischer Geistlicher am Orte war, berichtet der Visitator nicht (Visitationes S. 48 u. 115).

14. Danzig, St. Bartholomaei. — Michael Retellius aus Zittau wird 1552 S. in Frankfurt immatrikuliert, 1554, 9. Okt. Bakkalaureus und 1556, 19. März Magister (Matr. I, 120b 25; Bauch, d. Dekanatbuch der philosophischen Fakultät II, 1901 S. 42 u. 44). Von 1558 bis 76 war er erster Kollege am Gymnasium gewesen. Er starb bereits am 17. Juli 1576 (Praetorius, Athenae Gedanenses S. 23; Hirsch, Gesch. des akademischen Gymnasiums in Danzig, o. J., S. 61; Rhesa S. 53).

15. Hammerstein, Kr. Schlochau. — Der richtige Name des Geistlichen ist wohl Francke und er dürfte identisch sein mit Caspar Franck aus Rügenwalde, der 1568, 9. Dez. in Wittenberg Alb. II, 155b 4) und 1574, 23. Febr. in Königsberg (Matr. I, 55) immatr. wird. Er ist der erste nur durch diese Nachricht bekannte evangelische Pfarrer von Hammerstein. Etwa 1579 wird er Pfarrer in Crangen, Syn. Schlawe (Müller II, 432. In diesem Jahr kommt sein Vorgänger nach Casimirshof, ebenda 42). Seine Tochter Judith war die Gattin des Pfarrers Peter Hille, der wohl sein Nachfolger in Hammerstein und zugleich Pfarrer in Wusterwitz war und von dort nach Zanow, Syn. Köslin, berufen wurde (Müller II, 185, 451, doch kann das Jahr dieser Berufung nicht 1568 gewesen sein).

16. Danzig, St. Petri. — Achatius Scherer (gräzisiert Κουρεύς) war in Marienburg geboren, ein Verwandter des berühmten schlesischen Arztes Joachim Cureus. Seit 1548 hatte er in Frankfurt (Matr. I, 105b 20) seit 14. April 1552 in Wittenberg studiert, wo er am 4. August 1558 Magister wurde (Alb. I, 279, Köstlin IV, 20). Zwischenein war er Rektor in Marienburg gewesen und wurde 1558 Kollege am Danziger Gymnasium. Daß er an der Petri-Kirche angestellt wurde, war bisher unbekannt, da er schon 1576 Retellius (s. Nr. 14) an St Bartholomäi folgte. 1590 wurde er wegen seines Kryptokalvinismus entlassen, aber als Pfarrer von Osterwick im Danziger Werder wieder angestellt, wo er am 16. Juli 1594 starb (Gerß, Achatius Cureus, der erste Rektor von Marienburg, 1875. Freytag, Die Preußen auf der Universität Wittenberg, 1903 S. 49).

17. Gemlitz im Danziger Werder. Der Grundherr dieses Dorfes war der Bischof von Kujavien. Dennoch konnte für einige Zeit die Reformation eindringen. Die älteste Nachricht darüber

18\. 1576, 1. Juni: Joh. Rost Göttingensis ad Eccles. Gossko in Insula Vistulana.

19\. 1576, 14. Okt.: Daniel Papcke ad Eccles. in großen Zwirsen.

20\. 1576, 18. Okt.: Paul Kitte Krivaniensis ad eccl. Zirchoviensem prope Crangen, nunc vero Eccles. Vessinensi praeest.

21\. 1576, 15. Nov.: Jacob Geers Stolpensis ad Eccl. Bartinensem.

22\. 1577, 11. April: Joach. Ketelhot in Subsidium suo parenti Bartholom. Ketelhot Pastori eccles. Zirchoviensi.

23\. 1577, 23. Mai: Paulus Funckenhagen ad Eccles. in Slawe.

24\. 1577, 15. Aug.: And. Titbaeus Colbergens. ad Eccl. Lichtenow prope Conitz in Prussia.

---

gibt diese Stelle. Im Jahre 1584 berichtet der bischöfliche Visitator, daß in der Kirche das Abendmahl sub utraque bildlich dargestellt, auch ein Bildnis Luthers angebracht sei, sowie, daß die ganze Gemeinde lutherisch gesinnt, auch der Prediger (nicht mehr Buncke) verheiratet und nur dem Namen nach katholisch sei (Visitationes, S. 7f., 103, 225, 252, 274, 506, 517f. Vgl. Freytag, Gesch. des Kirchspiels Stüblau, Ztschr. d. westpreuß. Gesch.-Vereins 54, S. 134).

18\. Wotzlaff im Danziger Werder, in gleichzeitigen polnischen Quellen Oceslawy und Goszczlaw genannt. Der Name des ersten evangelischen Pfarrers ist sonst als Johann Rose überliefert. Joh. Rost wurde 1573, 24. Juli in Königsberg immatr. (Matr. I, 51a). 1579 ist er gestorben. 1589 wird Samuel Proßeus, des sel. Johann Prosei, Pfarrers zu Wotzlaff Sohn genannt, offenbar eine Gräzisierung des Namens (*βρωμα*-Rost). (Staatsarchiv Danzig 300 VII, 6).

19\. Groß-Schwirsen, Syn. Rummelsburg. — Papcke legte 1606 sein Amt nieder und wurde Rektor in Schlawe (Müller II, 395).

20\. Zirchow, Syn. Schlawe. — Paulus Kitte Stolpensis wurde 1573, 15. April in Königsberg immatr. (Matr. I, 53a). An die Kirche in Vessin wird er 1585 als Nachfolger von Nr. 39 gekommen sein. Vgl. Nr. 51 (Müller II, 481). Daß Zirchow ursprünglich eigene Pfarrer gehabt, wird dort S. 432 nicht erwähnt.

21\. Bartin, Syn. Schlawe. — Jakob Geers ist dort noch 1590 im Amt (Müller II, 430).

22\. Zirchow, Syn. Stolp-Stadt. — Noch 1590 ist der Vater Pastor, der Sohn Adjunkt (Stolper Akten, Extrakt S. 73). Der Sohn ist später Pastor bis 1614 (Müller II, 486).

23\. Schlawe. — Funckenhagens Ordinationszeugnis findet sich abschriftlich bei den Akten. Bei Müller II, 428 fehlt er für Schlawe. 1590 ist er in Buckowin (ebenda S. 238).

24\. Lichnau bei Konitz. Daß diese katholische Kirche einst in den Händen der Evangelischen war, wird nur durch unsere Quelle bezeugt.

25. 1577, 5. Nov.: Elias Hogensehe ad Eccl. Steltinensem.
26. 1577, 7. Nov.: Georgius Sileszke Wollinensis ad Eccles Martentinensem prope Wollinum.
27. 1577, 6. Dez.: Daniel Kniphof Slagens ad ad Eccl. Marienfeld prope Fridland in Prußia.
28. 1578, 30. Jan.: Christoferus Copius Regiomontanus ad Eccl. Ladekopiensem in Insula Vistulana.
29. 1578, 20. März: Mart. Flossius Leopolensis ad Eccl. Köllensem in Prussia, nunc vero praeest Ecclesiae Lubunensi.

---

25. Gr. Strellin, filia von Arnshagen, Syn. Stolp Stadt. Elias Hogensee war wohl ein Sohn des Stolper Probstes. Er wird bei Müller II, 467 für Arnshagen vor 1566 genannt und soll dann nach Vessin gekommen sein (ebenda S. 481). Bei dieser Kirche, wo die Geistlichen sehr schnell wechseln, steht sein Name aber mitten unter solchen, die nach unserm Verzeichnis erst in dieser Zeit ordiniert sind.

26. Martentin, Syn. Wollin. — Georg Silesche wurde 1569, 19. Sept. in Wittenberg immatr. (Alb. II, 163 b 40) und war dann Rektor in Lauenburg gewesen. Er starb hier am 28. August 1610. (Moderow I, 666. Als Ordinationstag wird dort fälschlich der 9. Nov. angegeben).

27. Marienfelde, Kr. Schlochau. Von dieser erst in der Reformationszeit entstandenen Kirche ist dieses die älteste Nachricht. (Bohn, Gesch. des Kirchenkreises Flatow S. 76). Kniphof wurde am 23. März 1573 in Wittenberg immatr. (Alb. II, 224, b 6).

28. Ladekop, Kr. Marienburg. — Christoph Copk wird 4. Dezember 1566 in Königsberg (Matr. I, 39a), 21. Juli 1571 in Wittenberg (Alb. II, 198a) immatr. Hier ist er auch Magister geworden. Nach bisheriger Tradition soll er 1571 bis 1575 Pfarrer in Tiegenort gewesen und von dort nach Ladekopp gekommen sein (Rhesa S. 217), was aber mit dem Ordinationsdatum nicht stimmt. 1583 wurde er Diakonus, 1611 Pastor an St. Petri in Danzig und starb 1628 am 14. Febr. (Rhesa S. 78, 190, Bertling, Katalog der Handschriften der Stadtbibliothek zu Danzig I, 635, Hirsch II, 234 ff.).

29. Kölln, Kr. Neustadt, Westpr. — Daß auch diese Kirche kurze Zeit in den Händen der Evangelischen war, war bis vor kurzem ganz unbekannt. 1582 berichtet der Visitator, daß seit vier Jahren ein evangelischer Prediger dort residiere. 1584 aber kann er melden, daß die Grundherrin Frau Weiher (s. o. Nr. 1) ihn vertrieben habe, und daß die Verwaltung der Kirche dem katholischen Pfarrer in Quaschin übertragen worden sei. Dennoch scheint die Wiederherstellung des Katholizismus nicht eine völlige gewesen zu sein. Der Tenutarius Werden hat sich derselben dauernd widersetzt. Erst 1596 ist die Kirche definitiv rekatholisiert (Visitationes S. 37, 111, 200, 214, 223, 261, 403, 409 f., 484, 531 f., 536). Flossius hat zugleich die Kirchen in Schoenwald und Kossowe bedient (ebenda S. 38 u. 214). Nach seiner Vertreibung war Flossius nach Labuhn, Syn. Lauenburg gekommen (Müller II, 239).

30. 1578, 17. April: Dan. Polzin ad Eccl. Zettinensem et Colzegloviensem.
31. 1579, 19. Febr.: Andreas Warnovius Pol. ad Eccl. Polonicam prope Ebingam.
32. 1579, 10. April: Mart. Schulz Silesius ad Eccl. in pago großen Trampke in Prussia sub Domino Ludovico a Basen.
33. 1579, 22. März: Achacius Schröderus Marienburg. ad Eccl. in pago Prussiae Pesteln sub Dno. Fabiani Zimihn Capitanei Stumensis.
34. 1579, 15. Okt.: Gregor Start ex pago Pritzke Pomeran. ad Eccl. Garbinensem prope Polno.
35. 1580, 28. April: Matth. Grafunder, Marchicus Callißen. ad Eccl. Prussiae Stoiz.

---

30. Zettin und Alt-Colziglow, Syn. Bütow. Daß diese Kirchen ursprünglich einen gemeinsamen Pfarrer hatten, scheint bisher unbekannt zu sein (Müller II, 69 u. 80. Vgl. unten Nr. 55).
31. Bezüglich des Namens der in der Nähe von Elbing gelegenen Kirche ist man auf Vermutungen gewiesen. Vielleicht war es Pomehrendorf, in dessen Predigerverzeichnis hier eine Lücke ist (Tolckemit, Elbingischer Lehrer Gedächtnis S. 223). Andreas Wannovius, Sohn des Pfarrers in Sorquitten, Kr. Sensburg, wurde 2. Apr. 1572 in Königsberg immatr. (Matr. I, 51b). Später ist er Prediger in Czychen, Kr. Lyk gewesen (Erleutertes Preußen IV, 213; Arnold S. 339).
32. Groß Trampken, Kr. Danziger Höhe. Auch von dieser katholischen Kirche ist wenig über ihre evangelische Zeit bekannt. 1583 berichtet der Visitator, daß seit vier Jahren dort ein evangelischer Prediger sei und daß die ganze Gemeinde häretisch sei. Mit dem Tenutarius von Baysen soll über die Vertreibung des Predigers, also wohl des oben genannten Schulz verhandelt werden (Visitat. S. 63, 118, 233, 254). Weiteres ist nicht bekannt.
33. Pestlin, Kr. Stuhm. — Daß diese Kirche einst evangelisch gewesen, gehört auch zu den unbekannten Tatsachen der westpreußischen Kirchengeschichte. Bei der bekannten Stellung des Stuhmer Starosten Achatius von Zehmen, Woiwoden von Marienburg, und seines oben genannten Sohnes Fabian ist es aber erklärlich (Zeitschr. d. Westpreuß. Gesch.-Vereins 36, S. 4—9). Schon um 1560 soll hier Johann Ascensius aus Arnstadt Pfarrer gewesen sein (Gebser u. Hagen, Der Dom zu Königsberg I, 368 f.). Achatius Schroeder wurde 1574, 17. März, zu Wittenberg immatr. (Alb. II, 243 b 29).
34. Gerbin heute filia von Pollnow, Syn. Schlawe, ehemals selbständig (Müller II, 439).
35. Skurz, Kr. Pr. Stargard (Stoiz ist offenbar ein Lesefehler des Abschreibers für Scorz). — Diese Kirche ist ca. 15 Jahre von 1580 bis 1596 in den Händen der Evangelischen gewesen. Der letzte katholische Pleban Matthias soll von Bischof Stanislaus Karnkowski von Wloclawek (1560—81) ins Gefängnis gesetzt sein, weil er das Abendmahl nach lutherischer Weise spendete. Darauf soll zwölf Jahre hindurch ein lutherischer Prediger hier gewirkt haben. Das kann nur Grafunder gewesen sein. 1596 wurde die Kirche rekatholisiert (Visitationes 303, 319 f., 418 f.).

36. 1580, 14. Okt.: Christianus Martini Thuringus ad Eccl. Prussiae Schonow prope Marienburg.
37. 1580, 8. Dez.: Jonas Witte, Suburbanus Stolpens. ditioni Schlochoviensi Zyten.
38. 1581, 23. Febr.: Paulus Hartke, Quassoviens. ad Eccl. Gnevinensem.
39. 1581, 17. Aug.: Andreas Empelius Stetinens. ad Eccl. Vessinensem.
40. 1581, 24. Aug.: Joachim Schwichtenberg Villeglovensis ad Eccl. Freestens.
41. 1581, 3. Nov.: Georg Schulzerius Belgardens. ad Eccl. Rednitz sub ditione Comitum a Garek in Polonia.
42. 1581, 4. Dez.: Gregor Buncke Lebensis ad Eccles. Lebensem.
43. 1582, 30. Sept.: Laurent. Nachtigal Stolp. ad Eccl. prope Neo-Stetinen.

---

36. Schoenau im Marienburger Werder, heute filia von Wernersdorf, hat ursprünglich eigene Geistliche gehabt, doch war als ältester bisher Johann Kienast, gest. 1608, bekannt (Rhesa S. 219). Später war Christian Martini in Gartz, Kr. Dirschau. Fabian von Zehmen (s. oben Anm. 33) schreibt 26. Sept. 1596 für ihn an den Danziger Rat. Ohne Datum schreibt er selbst an denselben (St.-Archiv Danzig 300, 35 B 44a). 1602 u. 1608 wird ein Christian Martini als Pfarrer von Löwenstein bei Rastenburg, Ostpreußen, genannt (Arnoldt S. 279).

37. Zieten, Kr. Schlochau. — Daß diese seit ca. 70 Jahren nicht mehr vorhandene Kirche einst in den Händen der Evangelischen gewesen, läßt sich nur durch diese Nachricht beweisen. Allerdings steht fest, daß um 1590 alle Kirchen im Dekanat Schlochau evangelisch waren (Junker, Die Glaubensänderung in Konitz 1841 S. 15; Freytag, Die Reformation in der Starostei Schlochau, Zeitschr. des Westpreuß. Gesch.-Vereins 48 S. 75 ff.).

38. Gnewin, Syn. Lauenburg. — Dort soll Hartke bis 1590 gewesen sein (Müller II, 252. Als Geburtsort wird dort Quesdow genannt).

39. Vessin, Syn. Stolp-Stadt. — Vgl. Nr. 11, 20 u. 70 (Müller II, 481). Andreas Empel, vielleicht ein Sohn des Diakonus an St Marien in Stettin Alexander Empel (Moderow I, 461), war 1572 in Frankfurt immatrikuliert worden (Matr. I, 224a 35).

40. Freist, Syn. Stolp-Altstadt. — Vgl. Nr. 50. Schwichtenbergs Name ist hier unbekannt (Müller II, 495); später ist er in Groß-Brüskow (ebenda II, 468).

41. Rederitz, Kr. Dt. Krone — Die Grafen von Gorka waren Starosten von Dtsch.-Krone (1552—1585 Andreas II. und Stanislaus). Die Kirche zu Rederitz wurde 1619 wieder katholisch (Schultz, Gesch. des Kreises Deutsch-Krone, 1902, S. 69, 147, 311).

42. Leba, Syn. Lauenburg. — Gregor Buncke wird 1579 in Frankfurt immatr. (Matr. I, 272 b 10. Vgl. Müller II, 256).

43. Lottin, Syn. Ratzebuhr. — Dort wird Nachtigall für 1591—96 genannt (Müller II, 307), doch dürfte seine Stelle im Predigerverzeichnis nicht richtig sein.

44. 1582, 25. Okt.: Matthias Funckenhagen Borntuchens. ad Eccl. in praefectura Prussiae Schlochow.
45. 1582, 1. Nov.: Johann Pillaszke Tretensis ad Eccl. Fließenstein in eadem praefectura Prussiae Schlochov.
46. 1582, 1. Nov.: Petrus Schroder Megapolens. ad Eccles. Falckenhagens. prope Rummelsburg.
47. 1584, 17. Dez.: Joach. Brandt Stolp. ad Eccl. Stojentinensem.
48. 1585, 14. Febr.: M. Christof Crugerus Strausberg. Marchicus ad Eccl. Hanstvaldensem prope Hamerstein Prussiae.
49. 1585, 25. März: Jacob Blomeken Dramburgens. Marchicus ad Eccl. Rhorensem in praefectura Slagensi cis Romulsburg.
50. 1585, 30. Sept.: Joach. Gile Pom. ad Eccl. vicin Friest.
51. 1585, 14. Okt.: Dan. Wockenfaut ad Eccl. Kirchoviens. prope Krangen in praefectura Slagensi.

---

44. Der Name der in der Starostei Schlochau liegenden Kirche ist nicht festzustellen. Matthias Funckenhagen dürfte ein Bruder des oben Nr. 23 Genannten sein.
45. Floetenstein, Kr. Schlochau, vgl Nr. 5. — Johann Pillascke folgt seinem Bruder im Amt.
46. Falkenhagen, Syn. Rummelsburg. — Petrus Schroder, Strelicensis Megapolitanus (aus Strelitz in Mecklenburg) wird im Sommer 1574 in Frankfurt immatr. (Matr. I, 237 a 50). Für Falkenhagen ist sein Name neu (Müller II, 392).
47. Stojentin, Syn. Stolp-Altstadt, vgl. Nr. 3. — Joachim Brandt ist für die dortige Pfarrerliste neu (Müller II, 515).
48. Hansfelde, Kr. Schlochau. — Auch von dieser Kirche besagt nur diese Nachricht, daß sie evangelisch gewesen sei. Vgl. Nr. 72. — Christoph Crüger wird 1580, 14. April in Frankfurt Bakkalaureus, disputiert im April 1581, hält am 31. März 1582 eine Rede de eloquentia und wird am 19. April 1582 Magister (Bauch, Das Decanatsbuch der philosophischen Fakultät 1506—1596. Breslau 1897—1901, II S. 77, 80, 81). Genannt wird Crüger ferner im Sommer 1582 (Matr. I 293 b 35). Schon vor 1590 wird er Pastor in Arnshagen, 1593 Diakonus, 1595 Archidiakonus an St. Marien in Stolp. 1597 soll er auf Verfügung Herzog Johann Friedrichs abgesetzt werden, bleibt aber im Amte und wird 1605 Pastor und Vizepräpositus. Er stirbt am 22. April 1621 (Müller II, 467, 458, 454; Bartholdy, „O Stolpa, du bist ehrenreich". S. 140f.).
49. Rohr, Syn. Rummelsburg. — Daß diese Kirche einst eigene Pfarrer gehabt, war bisher unbekannt. Blömke wird um 1600 als Pfarrer von Waldow in derselben Synode genannt, doch als Masure (Müller II, 402 u. 404).
50. Freist vgl. Nr. 40 (Müller II, 495 Goele).
51. Zirchow, Syn. Schlawe vgl. Nr. 20. — Daniel Wockenfot aus Mützenow, wo sein Vater Pfarrer war, wird 1580, 8. Febr. in Greifswald immatr. (Matr. I, 319a 15). Für Zirchow ist sein Name unbekannt, bald nachher wurde er Pfarrer zu Zülkenhagen, Syn. Neustettin, wo er bis 1591 war (Müller II, 432, 298).

52. 1585, 21. Okt.: Andreas Blissius ad Eccl. Belgard. sub Dominatu Leopolensi.
53. 1586, 9. Jan.: Laurentius Waldau Polzinensis Pom. ad Eccl. polonic. Tarnowky, sub Dominio Christoph. Cosilezkij.
54. 1586, 13. Febr.: Jac. Tulichius Cöslinensis ad Eccles. Crummenseh et Lesen in vicina Prussia.
55. 1586, 17. März: Andreas Rosinus Prutenus ad Eccl. Colzegloviens.
56. 1586, 10. Nov.: Thomas Hekel ad Eccl. Smolsinens.
57. 1587, 15. Juni: Elias Tonellus Silesius ad Eccl. Rovens.
58. 1587, 10. Aug.: Mart. Felizius Marchicus Strausberg. vocatus a Georgio Ramelio, Dno. in Weitenhagen, in Livoniam ad fratrem suum Heinricum.

---

52. Belgard, Kr. Lauenburg. Daß hier einst evangelische Pfarrer waren, ist unbekannt. — Andreas Blissius aus Lauenburg wird 1576 im Sommer in Frankfurt (Matr. I, 252a 30), 1580, 10. Juli in Greifswald immatr. (Matr. I, 320a 10).
53. Tarnowke, Kr. Flatow. Diese Gemeinde soll erst um 1579 entstanden, die Kirche 1582 vollendet sein. Als erster Pfarrer wurde bisher Samuel Koikow genannt, der 1638 starb (Bohn, Gesch. des Kirchenkreises Flatow S. 73). Die Kosielecki waren damals Besitzer der Herrschaft Krojanke, zu der Tarnowke gehört (ebda. S. 28). Ueber die Familie vgl. Wotschke, Gesch. der Reformation in Polen S. 54, 56 usw.).
54. Crummensee, Kr. Schlochau, ist heute filia von Landeck. Lesen ist wohl Loosen, Kirchsp. Ruthenberg (filia von Elsenau). Der Besitzer von Loosen, Matthäus de Silva, war wohl evangelisch (Freytag, Reform. in der Starostei Schlochau, Ztschr. d. westpreuß. Gesch.-Vereins 48 S. 72). Andere Nachrichten über die älteste evangelische Zeit sind nicht vorhanden. Vgl. Nr. 64.
55. Alt-Colziglow, Syn. Bütow, vgl. Nr. 30. — Andreas Rosinus ist hier bis zu seinem Tode im Jahre 1640, also 54 Jahre, im Amte gewesen (Müller II, 69. Nicht verständlich ist die Angabe, daß man ihm 1590 befahl, nach Stettin zum Examen und zur Ordination zu kommen, da er doch schon ordiniert war).
56. Schmolsin, Syn. Stolp-Altstadt. — Die Kirche ist von Schwantes Tessen, Erbgesessen zu Schmolsin, erbaut und 1482 3. Juni durch M. Crollius, den Stolper Superintendenten eingeweiht worden (Bartholdy, a. a. O. S. 140). Die Kirche soll ursprünglich filia von Gr. Garde gewesen und erst 1600 abgezweigt worden sein (Müller II, 511), was mit unserer Quelle nicht stimmt. Außer dem Gemeindepfarrer kommt auch noch ein Hofpastor des Schwantes Tessen vor. Ein solcher, Johannes Tausler, schreibt 1608, 31. Oktob. an den Danz. Rat (St.-Arch. Danzig 300, 35 B 44).
57. Rowe, Syn. Stolp-Altstadt. — Tonellus oder Tinellus hat wohl bis 1635 amtiert (Müller II, 507).
58. Den Ort in Livland, für den Felizius ordiniert wurde, konnte ich nicht feststellen. Später war er Pfarrer zu Dondangen in Kurland, von wo er 1591 wegzog. (Kallmeyer, d. ev. Kirchen u. Prediger Kurlands, 2. Ausg., Riga 1910, S. 345.)

59. 1587, 6. Okt.: Thomas Holstius Pom. ex Flinckau ad Eccl. Lupaviens.
60. 1588, 16. Jan.: Martin Remus Misnensis ad Ecclesiam Vistulanae Insulae prope Dantiscum Reichenberg.
61. 1588, 19. Dez.: Michael Grote Slagensis in subsidium suo socero Dno. Joh. Frysio in Eccl. vicina Sagerizensi.
62. 1589, 28. Jan.: Christoph Mirow Prutenus ad Eccl. Schönenseh in Insula Vistulana.
63. 1589, 27. Febr.: Petrus Dobruschius Ballenburg. ad Eccl. in vicina Prussia sub Dominatu Czarnikowsky pagi Pitzschenau.
64. 1589, 3. April: Joh. Borne Baltensis ad Eccl. Crummenseh et Losen.
65. 1589, 1. Juni: Laurentius Splytt Rugenwald. ad Eccl. Nusebart in Pomerania prope Belgard.
66. 1589, 24. Juni: Joach. Trebbyn Stetinens. ad Eccl. Lewiz prope Elbingam Borussiae.

---

59. Lupow, Syn. Stolp-Altstadt. — Thomas Holstenius Stolpensis wird 1584 im Sommer in Frankfurt immatr. (Matr. I 307a 20). Er ist hier wohl bis 1634 im Amte gewesen (Müller II, 502).
60. Reichenberg im Danziger Werder. Vgl. Nr. 10. — Martin Remus war 1547 in Großenhain in Sachsen geboren, wurde 1580 im Juli im Danziger Gymnasium immatr. (St.-Arch. Danzig 300, 42, 13m), war seit 1582 Lehrer an der Petrischule in Danzig, wurde 1592 Diakonus an St. Peter, 1595 an St. Marien in Danzig und starb am 28. Juli 1623 (Simson, Geschichte der Schule zu St Petri und Pauli zu Danzig I 1904 S. 111; Rhesa, a. a. O. S. 34, 79, 108).
61. Sageritz, Syn. Stolp-Altstadt. — Grote wird 5. Sept. 1583 in Königsberg immatr. (Matr. I, 80b). 1590 ist noch Friesius (so nach Stolper Akten der Name richtig, nicht wie bei Müller II, 509 Driese) im Amt. Grote muß vor 1613 gestorben sein.
62. Schoensee im Marienburger Werder, Parochie Schoeneberg. — Das Dorf hat ehemals eigene Pfarrer gehabt. 1562—1564 wird Salomo Calachius genannt (Stadtbibl. Danzig Msc. 1247). Mirau, aus Königsberg gebürtig, wurde 1591 Diakonus an der Löbenichtschen Kirche daselbst, ließ sich 1598 bei der Universität immatr. (Matr. I, 140b), wurde 1608 Pfarrer in Löwenhagen, 1616 in Tiegenort und starb 1618 in seiner Vaterstadt (Erleut. Preußen V 770. Arnoldt. a. a. O. I, 63. II, 72; Rhesa 218).
63. Der Name des Kirchortes ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Vielleicht handelt es sich um Pinschin, Kr. Pr. Stargard, dessen Kirche in dieser Zeit evangelisch war. (Vis. 48, 226, 252, 536.)
64. Crummenseh und Loosen, Kr. Schlochau. Vgl. Nr. 54.
65. Naseband, Syn. Belgard. — Split aus Rügenwalde, Sohn e. Pastors, wird 22. Juni 1585 in Königsberg immatr. (Matr. I, 85b 23). 1601 geht er nach Zizow, Syn. Rügenwalde (Müller II, 14 u. 385).
66. Lenzen, Kr. Elbing. — Joachim Trebbin wird im Sommer 1558 in Frankfurt (Matr. I, 147a 25), 1561, 9. Jan. in Wittenberg (Alb. II, 625a) immatr., 1570 war er Kantor an der Domschule in Königsberg, 1577 am Gymnasium in Elbing. 1595 legte er

67. 1589, 27. Dez.: Joh. Starck Misnensis ad Eccl. Borussiae in Insula Vistulana großen Zinder.
68. 1590, 22. Febr.: Thomas Fabricius Pasewalcensis ad Eccl. S. Jacobi in urbe Gedanensi.
69. 1590, 10. März: Andr. Stockemann Rügenwald. ad Eccl. Slagensis Praefecturae Suckau.
70. 1590, 3. April: Casparus Brager Francus ad Eccl. vicinam in pago Fessin.
71. 1590, 14. Mai: M. Joach. Boccatius Belgardens. Scholae nostrae Rector, ordinatus Slaviae ad eiusdem Eccl. Rectorem.
72. 1591, 11. März: Joachimus Fabricius Stolpens. ad Eccl. Hansfeld et Dumschlaff prope Hamerstein in Prussia.
73. 1591, 11. Mai: Paul Boldewan Cublicensis ad eccl. Vessinens.
74. 1591, 1. Juni: Georg Corebisius Marchicus ad Eccl. S. Catharinae in urbe Gedanensi.

---

das Amt nieder und ging nach Königsberg, wo er 1597 am 28. April starb. (Neubauer, Beiträge zur ältern Gesch. des Gymnasiums zu Elbing, 1899, S. 32; Tolckemit S. 218.)

67. Groß-Zünder im Danziger Werder. — Starck, der Kalvinist gewesen sein soll, starb 1629 (Rhesa S. 97).

68. Danzig, St. Jacobi. — Fabricius war 1580 Lehrer an der Marienschule, seit 1590 neben dem Kirchenamt zugleich Rektor der Schule zu St. Bartholomäi. Er ging 1592 nach Gottswalde im Danziger Werder, wurde 1597 Kaplan an St. Marien und 1617 Pastor an St. Petri. Er starb im November 1627 im Alter von 74 Jahren Auch er war Kalvinist (Rhesa, a. a. O. S. 34, 66. 79, 95).

69. Suckow, Syn. Schlawe. — Andreas Stockmann ist hier bis etwa 1599 im Amte gewesen (Müller II, 444).

70. Vessin, Syn. Stolp-Stadt, vgl. Nr. 11, 20, 39 u. 73. — Caspar Brager, auch Vrager (Müller II, 481) und Greger (Stolper Kirchenakten) genannt, ist schon im Jahre 1591 gestorben (Müller a. a. O.).

71. Schlawe. — Joachim Buchetzky aus Belgard wird 1557 im WS. in Frankfurt (Matr. I, 146b 19) und am 6. März 1565 in Wittenberg immatrikuliert (Alb. II, 80a 24). Er ist dann acht Jahre Rektor in Stolp, ehe er ins Pfarramt kommt. Er stirbt am 3. Nov. 1596 (Müller II, 426).

72. Hansfelde, Kr. Schlochau (vgl. Nr. 48); Damslaff ebendas. — Fabricius wurde Sommer 1584 in Frankfurt immatr. (Matr. I, 307a 10). Er ist jedenfalls der Nachf. v. Krüger Nr. 48.

73. Vessin, Syn. Stolp-Stadt; vgl. Nr. 11, 20, 39 u. 70. — Paulus Bolduanus Stolpensis (Kublitz ist Filialkirche der Johanniskirche in Stolp) wird 1586 in Frankfurt immatr (Matr. I, 319a 20). Er war am 21. Febr. 1563 geboren und starb 1626 (Müller II, 481). Als Schriften von ihm, die auch auf den Index gekommen sein sollen, werden genannt: Bibliotheca theologica 1614, — philosophica 1616, — historica 1620, Bibliothecae theologicae supplementum 1622 (Vanselow, Gelehrtes Pommern 1728, 12).

74. Danzig, St. Katharinen. — Georg Corewitz aus Brandenburg war am 15. Okt. 1575 in Wittenberg (Alb. II, 257b 32) und im Sept. 1582 im Danziger Gymnasium immatr. worden (St.-Arch.

75. 1591, 3. Juni: Joachim Wendland Marchicus ad Eccl. Majoris Insulae Vistulanae prope Marienburg Lesenn.

76. 1591, 5. Sept.: Zacharias Wetstock Rugenwald. ad Eccl. Insulae Neringiae Schoenbaum prope Dantiscum.

Danzig 300, 42, 13 m). Er war 1587 Kantor zu St. Bartholomäi, wurde 1591 Diakonus an St. Katharinen und starb 1596 im Alter von 37 Jahren (Rhesa a. a. O. S. 48).

75. Groß-Lesewitz im Marienburger Werder. — Joachim Wendland aus Reetz in der Neumark hatte von 1580 an das Danziger Gymnasium (St.-Arch. Danzig 300, 42, 13 m) seit 19. Mai 1587 die Universität Königsberg besucht (Matr. I, 91). 1589—91 war er Lehrer am Gymnasium in Elbing. 1597 wurde er Diakonus in Marienburg, endlich 1601—1611 Pfarrer und Rektor des Gymnasiums in Wilna (Neubauer, a. a O. 33; Tolckemit, a. a. O. 321; Bergau, a. a. O. 42 u. 60. Thomas, Altes u. Neues vom Zustande der Ev.-Luther. Kirchen im Königr. Polen. 1754 S. 131).

76. Schoenbaum auf der Danziger Nehrung. Vgl. Nr. 10 und 12. — Wittstock, wohl ein Sohn des Pastors Thomas W. a. Rügenwalde (Müller II, 323; Vanselow, a. a. O. 128), ging 1599 nach Weichselmünde und starb dort schon 1603 (St.-Arch. Danzig 300, 35 B, 71).

Verzeichnis der Ordinierten.

Verzeichnis der Kirchen.

1. Pommern.

2. Preußen.

3. Polen.

4. Livland.

Mitteilungen.

Aus Zeitschriften[1]).

Allgemeines. Nach E. Troeltsch, Renaissance und Reformation (HZ. 110, 3 S. 519—556) handelt es sich bei diesen beiden Bewegungen um die Spaltung der europäischen Kultur in ihre Hauptbestandteile. die Scheidung des christlich-überweltlich-asketischen Elementes von dem antik-innerweltlich-humanen Element. Daß Verbindungslinien existieren, leugnet freilich auch Troeltsch nicht.

Für die Zeit von 1507—1519 weist K. H. Schäfer aus den Listen der Notare der Rota 157 deutsche Notare in Rom nach: HJb. 33 S. 719—736.

Als „Wittenberger Briefe aus der Interimszeit" teilt Th. Wotschke in der ZKG. Prov. Sachsen 10, 1 S. 5—41 aus dem Königsberger Staatsarchiv 14 Berichte an Hz. Albrecht von Preußen mit, die dessen Agent Erhard von Kunheim ihm von 1548 bis 1551 aus Wittenberg erstattete, nebst ein paar Beigaben; sie enthalten meist Zeitungen.

Aus einem Karlsruher Copialbuch veröffentlicht A. Hasenclever in Thür. Sächs. Ztschr. 2 S. 279f. eine „Zeitung den 8. Aprillis Anno 50 per Melanchthon Petro Harerio", d. i. Tagesneuigkeiten politischer und kirchlicher Natur (anscheinend wohl nur ein Auszug).

Über den Aufenthalt und die Tätigkeit des Kardinals Otto von Augsburg in Rom (1559—1563) gibt St. Ehses aus den päpstlichen Akten Aufschlüsse: Rom. Quartalschr. Suppl. 20 (Kirchengeschichtl. Festgabe für A. de Waal) S. 123—143.

Eine Übersicht über die deutschen Servitenklöster vor der Reformation gibt G. M. Zinkl OSM.; die Nachrichten sind allerdings spärlich, und das Provinzialarchiv scheint verloren. Auch hier trat gegen Ende des Mittelalters eine Erschlaffung in der Ordenszucht ein, die den Ruin der Provinz vorbereitete: Der Katholik, Jahrg. 92 (1912) S 86—101.

Biographisches. Im American Journal of Psychology vol. XXIV p. 360—377 (1913 Juli) bespricht Pr. Smith „Luthers early development in the light of psychoanalysis", wohl kaum mit

---

[1]) Die Redaktion ersucht die Herren Verfasser höflichst um Zusendung einschlägiger Zeitschriftenartikel zur Anzeige an dieser Stelle.



genügender Objektivität, dafür aber mit reichlicher Zuhilfenahme der Phantasie.

Zu oben S. 199 sei noch auf O. Scheels Artikel „Grisars Lutherbiographie und ihre Aufnahme“ verwiesen, der wiederum kurz, aber prägnant die vernichtendste Kritik des voluminösen Werkes bietet; dieses wird mit Recht als „im Aufbau ungeordnet, dem ersten Konzept kaum entwachsen, in der Quellenkritik flüchtig und historisch ungeschult, in der psychologischen Analyse flach und ärmlich“ charakterisiert. Theol. Rundschau XV S. 73—89.

Im „Katholik“, Jahrg. 93, 3 S. 157—164 sucht M. Grabmann gegen A. V. Müller, Luthers theol. Quellen (s. oben S. 114) nachzuweisen, Luther habe die Frühscholastik nicht gekannt, weil die betr. Autoren damals aus dem Gesichtskreis der Theologen geschwunden und ihre Werke in Deutschland gar nicht aufzutreiben gewesen seien. Was G. auf wenigen Seiten dazu vorbringt, genügt wohl kaum, um seine Behauptung zu erhärten.

Entgegen der herrschenden Ansicht, daß Luther seine letzte Predigt am 14. Febr. 1546 gehalten habe, glaubt G. Buchwald wahrscheinlich machen zu können, daß L. am 14. nicht gepredigt, sondern nur die Ordination in der Kirche vollzogen, die Kanzel aber am 15. zum letzten Male bestiegen habe. ZKG. 34, 2 S. 232—234.

Zu Strieders Kritik der Berichte über Luthers Tod (Bd. 9 dieser Zeitschr. S. 367) erhebt W. Walther in HVjSchr. 16, 2 S. 245 bis 248 einige Einwendungen; als Verf. des bekannten, durch Spaeth neuerdings handschriftlich aufgefundenen Berichts sucht er den Mansfelder Stadtschreiber Hans Albrecht zu erweisen.

Eine vorreformatorische deutsche Quelle zum ersten Hauptstück des Katechismus Luthers glaubt J. Adam in einer 1516 von dem Straßburger Drucker Joh. Grüninger gedruckten, auf der Kolmarer Stadtbibl. befindlichen Schrift „Die zehn gebot . . . erclert und vssgelegt durch etlich hoch berumbt lerer“ nachweisen zu können; der Druck der Schrift ist — laut 2 als Vorrede beigefügten Briefen — durch Hans von Wildeck unter Zustimmung des Grafen Bernhard von Eberstein veranlaßt worden; Evangel. Freiheit 34 (N. F. 12), 5 S. 184—186.

Von dem durch Kroker im 1. Bande von Luthers Tischreden (W. A.) veröffentlichten Trostschreiben Luthers an den Bürgermeister B. Pauli zu Wittenberg zum Tode seines einzigen Sohnes weist H. Heineck einen bisher unbekannten Einzeldruck von 1533 nach, den er abdruckt: Thür. Sächs. Zeitschr. III, 1 S. 75—78.

Das durch Luthers Bibelübersetzung populär gewordene Wort „Scherflein“ leitet R. Overmann von dem „Scherf“, der geringstwertigen unter den im 15./16. Jahrh. geprägten Erfurter Münzen, her: ZKG. Prov. Sachsen 10, 1 S. 116f.

O. Clemen gedenkt kurz der Herausgabe des posthumen Werkes Emsers „Widder Luthers trostung an die Christen zu Hall etc.“ durch Alveld zu Anfang 1528 unter Verschweigung des Namens des Verfassers. NASG. 34, 1 S. 157—159.

G. Kolde zeigt, daß der berühmte Hebräist Caspar Amman, Augustinerprior zu Lauingen, der Ref. standhaft angehangen und sogar Verfolgungen um ihretwillen erlitten hat; BBK. 19, 4 S. 176—181.

In Mitt. V. G. Deutschen in Böhmen 51, 3 S. 407—410 teilt J. Pohl aus dem Egerer Stadtarchiv 2 Briefe des Caspar Bruschius von 1541 und 1542 aus Regensburg und Wittenberg mit, die sich auf seine Schriftstellerei beziehen, aber auch die Zeitereignisse berühren.

Eine hsl. Notiz zur Sendung des Camminer Domkapitels an Bugenhagen 1544 mit dem Angebot der Bischofswürde teilt G. F. A. Strecker in Pommersche Monatsbll. 1913, 8 S. 124f. mit; vgl. dazu M. Wehrmann ebendas. 10 S. 152.

In Beiträge zur Gesch. der Stadt Rostock VII S. 19—22 weist J. Collijn in einem Upsalaer Sammelband eine in Rostock von L. Dietz 1529 gedruckte, bisher unbekannte niederdeutsche Fassung von Butzers 1528 in Straßburg herausgeg. Schrift „Vergleichung D. Luthers und seines Gegenteils vom Abendmahl Christi Dialogus" nach und teilt Titelblatt und Vorrede mit. — Der nämliche Sammelband enthält auch A. Althamers Conciliatio ducentorum locorum scripturae P. 1—2 (Nürnberg 1529).

Aus den Orr. in der Collectio Camerariana zu München druckt O. Clemen 3 Briefe des Leipziger Humanisten Andreas Frank von Kamenz an J. Camerarius ab. Die zwei ersten sind vom Wormser Religionsgespräch 1540/41, zu dem Frank abgeordnet war, geschrieben; der dritte vom 4. Sept. 1541 betrifft die Berufung des Camerarius an die Leipziger Hochschule. NASG. 34, 1 S. 160—163.

Über Petersburger Hss. des Tommaso Campanella handelt J. Kvaçala in den Atti dell' Acc. Pontaniana in Neapel Vol. XLIII, 12 SS. — Weiteres über neueingesehene Hss. C.s teilt derselbe in den Schriften der Universität Dorpat (Jurjew) 1913 S. I—XXIV mit („Neue Nachträge zu den Abhandl.: Über die Genese der Schriften Th. C.'s").

Zu O. Clemens Biographie des Janus Cornarius (vgl. oben S. 201) bietet Th. O. Achelis in NASG. 34, 1 S. 163f. einige Ergänzungen.

Die Tätigkeit des Johannes Dantiscus, Gesandten König Sigismunds von Polen, auf dem Augsburger Reichstage von 1530 für die Anerkennung des Herzogtums Preußen durch Kaiser und Reich verfolgt, auf Grund der Berichte D.s und verwandter Akten, J. Kolberg in HJb. 33 S. 550—567.

Im Corresp. Bl. d. V. f. G. der evang. Kirche Schlesiens XIII, 1 S. 1—55 bietet Th. Wotschke 35 „Briefe aus Schlesien an Paul Eber", überwiegend aus den Jahren 1560—1569 von verschiedenen abgefaßt; sie sind den Briefbänden des Nachlasses Ebers in der Hzl. Bibliothek zu Gotha entnommen und betreffen kirchliche, literarische, sowie persönliche Angelegenheiten u. a. m.

K. Schornbaum beendigt in BBK. 19, 4 S. 172—176 seine Mitteilungen aus dem Briefwechsel G. Kargs (vgl. oben S. 202) durch vier an K. gerichtete Briefe von 1572 und 1574.

H. Barge untersucht, gegen W. Köhler in GGA. 1912 S. 534 ff. polemisierend, nochmals die Übersiedlung Karlstadts nach Orlamünde 1523, großenteils auf dem Grunde des von J. Treffz in unserer Zeitschrift (Bd. 7 S. 348 ff.) mitgeteilten neuen Materials, das geeignet ist, Barges Auffassung zu stützen. ZVThürG. NF. 21, 2 S. 338—350.

Auf Grund der neuerdings veröffentlichten „Exhortationes super institutis et regulis Soc. Jesu" des Jesuiten Olivier Manara (1523 bis 1614) entwirft F. van Ortroy ein Bild von letzterem und gibt den historischen Gehalt, insbesondere für Loyola und dessen Zeit, aus den Exhortationen: Analecta Bolland. XXXII, 2/3 S. 278—295.

Wie der Reformator von Naumburg, Nikolaus Medler, vor seinem Fortgang von dort für seine Kirche sorgte, auch zur Versorgung seiner Kinder ein Kapital einzahlte, zeigt an der Hand eines Eintrags im Ratsprotokollbuch von 1543 und eines Reverses des Rats K. Schöppe in Thür. Sächs. Z. f. G. u. K. III, 1 S. 78—82.

Das Leben Arnold Pollichs (1587—1626), reformierten Vikars in Radevormwald, der als Opfer seiner Überzeugung 1626 in der Gefangenschaft starb, schildert in Kürze W. Rotscheidt, indem er zugleich die Legende widerlegt, als sei P. zuletzt zum Katholizismus zurückgekehrt; beigegeben ist ein Abdruck des „Offentlichen und wolgegründeten Christlichen Glaubensbekantnus", das P. 1614 in Herborn veröffentlichte. ZBergGV. 46 (N. F. 36) S. 127—168.

Den katholisch verbliebenen Abt des Reichsstiftes Kaisheim bei Donauwörth Konrad Reuter (1509—1540) behandelt M. Gloning in Stud. Mitt. G. Ben. O. N.F. 2 (33) S. 450—492, hauptsächlich auf Grund der Klosterchronik; ein eingehenderes Bild von R.s Persönlichkeit und Verwaltung ergibt das vorhandene Material freilich nicht.

In Mitt. des G. u. A.-Vereins der Stadt Alsfeld 3. Reihe 4 S. 30 bis 32 und 5 S. 33—37 behandelt Körner „das Exil D. Tilemann Schnabels". Dieser hat zwischen 1522 und 1526 außerhalb seiner Vaterstadt Alsfeld und zwar unter schwierigen Verhältnissen in Leisnig gelebt, wo K. seinen Spuren nachgeht.

In „Der Katholik" Jahrg. 92 (1912) S. 457—459 wendet sich G. A. Weber, wohl mit Recht, gegen einen neuerlichen Versuch, Tilman Riemenschneider für den Protestantismus in Anspruch zu nehmen. Immerhin bleibt bestehen, daß der Künstler im Bauernkriege auf Seite der Gegner des Bischofs von Würzburg gestanden hat.

J. Schnitzer, „Der Nürnberger Humanist Hartmann Schedel und Savonarola", berichtet über die in den Schedelschen Sammelbänden der Münchener Staatsbibl. befindlichen Abschriften, die Schedel von verschiedenen, teils von Savonarola selbst, teils über, für oder gegen ihn verfaßten Schriftstücken angefertigt hat. BBK. 19, 5 S. 212—224.

In den Neuen Heidelb. Jahrbb. Bd. 17, 2 S. 217—310 behandelt C. Horn, großenteils auf Grund hsl. Quellen und unter Beigabe einer Anzahl archival. Beilagen, „Johann Sylvan und die Anfänge des Heidelberger Antitrinitarismus". Als Ergebnis seiner Ausführungen betrachtet er den Nachweis, daß auch im reformierten Bekenntnis die

Auseinandersetzung der beiden Richtungen sich nicht so schiedlich-friedlich, wie meist angenommen, vollzogen hat und daß der Calvinismus das die Kirche bildende Element im reformierten Bekenntnis gewesen ist, der Zwinglianismus nach seiner Absonderung im Antitrinitarismus seine letzten Konsequenzen gezogen hat.

A. Dürrwächter bespricht eingehend einen von ihm auf der Münchener Bibl. gefundenen Bericht über die Hinrichtung Joh. Sylvans (1572): ZKG. 34, 2 S. 188—220.

Kl. Loeffler, „Tetzel" versucht nochmals festzustellen, was wir von dem seit dem 17. Jahrhundert fast zur typischen Figur des schelmischen und betrügerischen Pfaffen gewordenen Dominikaner eigentlich wissen — von seinem Leben, seiner Ablaßpredigt und seiner Persönlichkeit —, wesentlich auf Grund von N. Paulus' bekannter Schrift: DGeschbll. 14, 8 S. 201—215.

Als zehnte Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins bietet G. Richter eine sehr dankenswerte Bibliographie der Schriften Georg Witzels. Zunächst wird W.s eigenes Verzeichnis seiner Schriften von 1553 mit bibliographischen Ergänzungen und Nachfügung der später erschienenen Schriften W.s abgedruckt (140 Nrr.), worauf Richter über seine eigenen Funde an Ineditis W.s in Fulda, Wien, München und Upsala Rechenschaft gibt, und die Stücke z. T. abdruckt (Reformationsgutachten für den Fürstabt von Fulda 1541/42; drei Briefe an Bischof Dantiscus 1540—1542, einer aus Berlin unmittelbar nach der Reformation Joachims II.); es folgen Nachweise über die Drucke von Briefen Witzels; endlich Nachträge. Ein Bild Witzels und eine Hs.-probe (deutsch und lat) sind beigegeben. Fulda 1918; XVI, 208 S.

Landschaftliches. Die Gründung der Pfarrei Musberg, O. A. Stuttgart, der ersten Pfarrei, die seit der großen Kirchenordnung gegründet worden ist, beginnt mit gewohnter Sorgfalt G. Bossert in Bll. f. Württ. KG. N.F. 17, S. 79—92 zu behandeln. Er schildert hier die jahrelang fortgesetzten Bemühungen der Musberger, eine eigene Pfarre zu erhalten.

Aus dem Dinkelsbühler Stadtarchiv teilt Chr. Bürckstümmer in BBK. 19, 4 S. 181—189, 5 S. 224—235 und 6 S. 259—272 „neue Briefe aus den Tagen der Reformation" mit; sie rühren von A. Osiander, Veit Dietrich, Joh. Brenz, Adam Weiß und Bernhard Wurtzelmannn her und betreffen außer den kirchlichen Verhältnissen von D. besonders Verhandlungen in Eherechtsfragen; im ganzen zwölf Dokumente.

In Monatschr. f. Gd. u. k. K. 18,3 S. 90—95 macht H. Waldenmaier Mitteilung von einer auf der Kirchenbibl. zu Kempten vorhandenen hsl. Agende für die im Kraichgau belegenen ritterschaftlichen Herrschaften Neckarbischofsheim, Helmstadt, Berwangen und Flinsbach von 1560. Die Agende ist deshalb merkwürdig, weil in ihr, bis zu den einzelnen Formularen für die Gebete und Ermahnungen herab, lutherische und schweizerische Elemente durch ein-

ander gehen; die alte Basler Liturgie erscheint an die lutherische der Stadt Heilbronn angepaßt. Die Agende ist also für den Zusammenstoß der aus dem Norden vordringenden lutherischen Liturgie mit der anfangs im Süden vorherrschenden Zwinglischen charakteristisch.

Ueber das bis 1571 zurückgehende Kirchenbuch der Gemeinde zu Westhofen in der Pfalz, das — entsprechend den konfessionellen Schicksalen der Pfalz — nacheinander von den Reformierten, den Lutheranern, den Reformierten, den Katholiken und wieder den Reformierten benutzt und mit Einträgen versehen wurde, macht Ebersmann in „Der Katholik" Jahrg. 92 (1912) S 135—143 nicht uninteressante Mitteilungen.

G. Kolde veröffentlicht aus dem Amberger Kreisarchiv einen Briefwechsel zwischen der Stadt Nürnberg und den pfälzischen und bayrischen Fürsten, welche letzteren die Stadt an der Visitation, die sie gemeinsam mit Brandenburg-Ansbach vorzunehmen beschlossen hatte, zu hindern suchten (1528). BBK. 19, 6 S. 275—281.

In BBK. 19, 4 S. 145—172, 5 S. 193—212 und 6 S. 241—257 behandelt G. Pickel auf Grund der Literatur und eines reichen Urkundenvorrats die Geschichte des Klara-Klosters in Nürnberg, und zwar 1. von der Gründung bis zur Einführung der Observanz (1274 bis 1452); 2. von da bis zur Einführung der Ref. in N. (1525); 3. von da bis zum Ende des Klosters (1596), das durch das Aussterben der Nonnen herbeigeführt wurde, nachdem der Rat bereits 1532 seine Hand auf das Kloster gelegt hatte.

Das erste Auftreten der Jesuiten in Frankfurt a. M. 1560 bis 1567 behandelt im Rahmen der Geschichte der Stadt auf Grund der städtischen wie der jesuitischen Akten R. Jung im Archiv für Frankfurt G. u. K. 3. Folge Bd. 11 (auch als SA. 40 SS). Die Mission blieb erfolglos und der Orden zog sie nach kurzem Bestande zurück.

Die Regesten aus dem Alsfelder Stadtarchiv 1501—1550, die Ed. Becker in Mitteil. des Oberhess. GV. N. F. 20 S. 22—54 bietet, enthalten verschiedene Beiträge zur Gesch. des Eindringens der Ref. (1533 Kastenmeister, 1540 Tilemann Schnabel, 1547 Jan. 4. die eingezogenen Kirchengüter u. a. m.).

In Beitr. z. Hess. KG. V, 4 S. 288—290 veröffentlicht F. Herrmann aus dem Thes. Baum. 3 Briefe eines Johannes Lindenfels aus Darmstadt an Capito und Bucer (1531 und 1534), die für die damals in Hessen vorhandene Zwinglianische Strömung bezeichnend sind.

Die von H. Goldschmidt in ZBergGV. 46 (N. F. 36) S. 33—126 mitgeteilten Nachträge zu den Landtagsakten von Jülich-Berg von c. 1499—1589 berühren auch die Kirchengeschichte. besonders in Nr. 67 von 1587, worin die Stände ihre Union auch auf den Schutz der Religion zu erstrecken sich bemühen.

Im 15. Jahrg. (1913) des Jahrb. d. Vereins f. d. Ev. KG. Westfalens betrachtet H. Rothert, als 3. Teil seiner KG. der Grafschaft Mark, „das innere Leben der Kirche" mit einem Nachtrag über die Kirche zu Unna (S. 1—139).

Die reformatorische Bewegung in Dortmund von der Schwelle der Neuzeit bis gegen den Ausgang des 16. Jahrhunderts, da Dortmund eine rein evangelische Stadt war und der Katholizismus nur noch in den Klöstern eine Stätte fand (denen aber keine Pfarrechte zustanden) schildert Kl. Loeffler in Beitr. z. G. Dortmunds XXII S. 183—243 unter Beigabe einiger Dokumente.

Den Bericht des Erfurter Predigers Aegidius Mechelerius über einen Erfurter Bürger, der sich dem Teufel verschrieben hatte, aber noch kurz vor seinem Ende bekehrt wurde, an Myconius druckt O. Clemen in Af. Kulturgesch. 10, 4 S. 455—458 aus Gothaer Ms. ab: Luther und Jonas bezeigten für die Angelegenheit lebhaftes Interesse.

„Das kirchliche Leben in der Ephorie Großenhain im 16. Jahrhundert" schildert K. Toller in Beitrr. z. Sächs. KG. 26 S. 1—46 auf Grund von Rechnungsbüchern, Visitationsakten u. dgl. m. Der Aufsatz ist um so lehrreicher, als auch die letzte katholische Zeit (bis 1539) berücksichtigt ist; auch wird eine Übersicht der Glaubenskämpfe gegeben. Im übrigen handelt es sich um die Stellung und Rechte der Geistlichen und die Bewirtschaftung der Pfarrlehen; um die Einkünfte der Kirche und ihre kulturellen und sozialen Aufgaben; um das Schulwesen, auf welchem Gebiet sich die Überlegenheit der evangelischen Kirche am deutlichsten zeigt; um die gottesdienstlichen Handlungen und die geistliche Amtsführung.

Eine „Reformationsgesch. der Stadt Zerbst" bietet H. Becker (†) in Mitt. V. Anh. G. u. A. XI, 3 S. 241—460 unter Benutzung der bezügl. kirchl. und staatl. Archive.

In „Unser Eichsfeld" Heft 11 (1913) S. 87—100 behandelt Ph. Knieb die Gesch. des ehemaligen Benediktinerkl. Gerode vom Bauernkrieg bis zum Ende des 16. Jahrh. nach den Akten. Das Kloster bietet das Bild wirtschaftlicher, besonders aber sittlicher Verkommenheit.

Unter der Aufschrift „Zur Kirchengesch. des Fürstentums Glogau" bietet Söhnel u. a. ein Schreiben K. Ludwigs von Böhmen an die Stadt Freystadt von 1523 mit Verwarnung wegen Luthertums; eine kritische Liste der ersten evang. Geistlichen in Sprottau (1524—1563) und Notizen über eine Anzahl solcher in den Landkirchen des Kreises Grünberg, 16.—17. Jahrh. Corresp. Bl. d. V. f. G. der evang. Kirche Schlesiens XIII, 1 S. 129—146. — Ebendort S. 246—247 weist Heinzelmann einzelne lutherische Geistliche 16. Jh. im Fürstentum Münsterberg und Weichbilde Frankenstein nach.

Spuren von Wiedertäufern in Rostock behandelt der 1885 zuerst gedruckte Aufsatz von K. E. H. Krause, den die Beiträge z. G. der Stadt Rostock VII S. 113—121 reproduzieren; es handelt sich besonders um den niederländischen „Täufer-Bischof" Ubbo Philipps († 1568).

Ein Schreiben des letzten überlebenden Mönches in dem seit 1530 auf den Aussterbeetat gesetzten Augustinerkloster zu Anklam an Hz. Philipp von Pommern (1543) nebst einem Inventar der Güter jenes von 1545 teilt M. Wehrmann in den Monatsbll. der GPoG. 1913, 5 S. 65—73 aus dem Stettiner Staatsarchiv mit.

Über Truppenwerbungen Herz. Albrechts von Preußen im Posenschen zugunsten der Schmalkald. Verbündeten 1546 und 1547, die dann aber durch den alten König Sigismund verboten wurden, berichtet nach den Akten Th. Wotschke in Hist. Mbll. f. Posen XIV, 5 S. 65—73.

Ausserdeutsches. Den Bericht eines nicht genannten Protestanten über die Aufhebung des evangelischen Kirchen- und Schulwesens in Krems auf Betreiben des passauischen Offizials Melchior Klesl veröffentlicht V. Bibl aus dem niederöst. Landesarchiv im Monatsbl. des V. f. Lk. von Niederöst. XI, Nr. 7—9 S. 114—121.

Über „deutschböhmische Zeitungen aus dem 16. Jahrhundert" handelt J. Pohl in MVDBö. 51, 3 S. 414—444 unter Mitteilung von Proben, die besonders kulturgeschichtlich beachtenswert sind. Bezeichnend ist in dieser Literaturgattung die Vorliebe für das Außergewöhnliche und Schreckliche.

Über den unter evang. Einfluß stattgehabten Kirchenbau zu St. Joachimsthal in Böhmen (1534—1540) macht R. Schmidt in MVDBö. 51, 3 S. 444—458 auf Grund eines Rechnungsbuches des dortigen Stadtarchivs eingehende Mitteilungen. Im Gegensatz zur Opfer- und Meßkirche des MA. wurde die Kirche als Predigtkirche erbaut.

R. Jordan, Der Krummauer Kollaturstreit zeigt, auf welchen nicht immer einwandfreien Wegen die Jesuiten nach 25 jährigem Ringen 1616 in den Besitz der Kollatur an der Krummauer St. Veitskirche gelangten, MVDBö. 51, 3 S. 362—382.

Die Fortsetzung von Fr. Schenners Beiträgen zur Gesch. der Ref. in Iglau (vgl. Bd. 9 S. 374 dieser Zeitschr.) behandelt den „Sieg des Protestantismus" (c. 1523—1567) und die vergeblichen Bemühungen des Iglauer Magistrats um Erlangung der Kollatur von St. Jakob (— 1622). ZDVGesch. Mähr. u. Schles. XVI S. 84—102 und 374—406.

In Korresp. Bl. des V. f. siebenbürgische Landesk. XXXV, 1 (1912) S. 1—3 glaubt Fr. Teutsch verneinen zu sollen, daß die erste siebenbürgische Synode, von der wir Kunde haben (1545), eine evangelische gewesen sei. Doch zeigt sich, daß auf der Synode das Evangelium überwog und man dem Zutritt der noch auf Seite der alten Kirche stehenden Geistlichen zur Reformation entgegensah.

Das jeder Kritik und Besonnenheit entbehrende Verfahren F. Rueggs in der Sache des Zwingli exclusus weist auch A. Waldburger, „Zwingli conclusus" in Schw. ThZ. 29 S. 255—262 zurück (vgl. oben S. 207).

Ein Artikel von J. Studer ebendaselbst S. 198—219 unterrichtet sehr sorgfältig die Lebensumstände und Schriften eines Gegners Zwinglis, Johannes Buchstab (1499—1528), der als Schulmeister in Zofingen an der Berner Disputation im Januar 1528 auf katholischer Seite teilnahm.

Im Jan.-Februar-Heft des Bull. der SH. Prot. franç. Jahrg. 62 (1913) S. 17—56 verfolgt M. Luthard unter dem Titel „Le protestantisme dans quelques communautés du Bas-Languedoc" den Protestantismus in Saint-André de Sangouis (Hérault) von dessen ersten Spuren

1562 ab (mit einigen Dokumenten im Anhang); S. 58—60 macht J. Pannier Mitteilungen über Protestanten in Bordeaux 1603—1605 nach englischen Gesandtschaftsdepeschen; S. 77—82 gibt De France Kunde von dem Testament der Françoise de la Pérède, dame de Boisse, von 1550, das merkwürdig ist durch die Ablehnung katholischer Bräuche. — Im März-April-Heft wendet sich S. 97—108 N. Weiß gegen die in französischen Protestantenkreisen verschiedentlich begegnende „Legende" einer spezifisch französischen Reformation vor Luther (durch Lefèvre); S. 109—128 setzt M. Luthard seine Forschungen über den Protestantismus in Bas Languedoc für Canet-Hérault (seit 1607) fort; S. 129—131 bringt P. Beuzart den Amnestieerlaß des Erzh. Mathias für Simon Liebaert aus Tournai, der 1544 für die Berufung des Reformators Pierre Brully nach Tournai tätig gewesen war, von 1579 (aus dem Archiv von Lille).

K. Völker, Das deutsche Element in der polnischen Reformation (Deutsch-Evangel. III, 9 S. 526—536) zeigt, wie das endgültige Durchdringen der Ref. in Polen wesentlich dadurch verhindert worden ist, daß die evang. Propaganda dort von vier verschiedenen Nationen getragen wurde, indem zum deutschen Luthertum der französische Kalvinismus, die böhmische Brüderunität und der ital. Arianismus trat. Maßgebend für die Erhaltung der Prot. in Polen ist jedoch das deutsche Element geblieben, dessen Einfluß Verf. in kürzestem Überblick bis ins 19. Jahrhundert verfolgt.

In „Fynd och Forskningar. kritiska utflykter på den Svenska kyrkohistoriens område" (Första Häftet. Upsale 1913) S. 23—48 behandelt H. Lundström eingehend die Frage der Echtheit der berühmten Rede K. Johanns III. von Schweden an den Klerus Smålands und Oelands auf Schloß Borgholm vom 28. April 1588.

Neuerscheinungen.

Quellen. Bibliotheca Reformatoria Neerlandica. Geschriften uit den tijd der hervorming in de Nederlanden opnieuw uitgegeven en vaan inleidingen en aanteekeningen voorzien door S. Cramer en F. Pijper. Negende deel: Geschriften van gemengden aard (van Utenhove, Cooltuyn e. a.) bewerkt door F. Pijper. 's-Gravenhage, Martinus Nijhoff, 1912. VIII 662 blz.

Dieser neunte Teil des prächtigen Werks hat einen sehr mannigfachen Inhalt. An erster Stelle erhalten wir (nach dem Ex. der Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leiden) einen sehr willkommenen Neudruck der „simplex et fidelis narratio", die Joh. Utenhove, der Bruder des mit Erasmus innig befreundeten Karl U., von dem traurigen Schicksale der niederländischen reformierten Gemeinde in London nach der Thronbesteigung der blutigen Maria 1553 in Dänemark und in den Ostseeküstenstädten, in ausgezeichnetem Latein verfaßt hat. Da Jean Crespin (vgl. über ihn RE.[3] 4, 331) sich weigerte, das Werk zu drucken, erschien es März 1560 in Basel bei Joh. Oporin.

— Es folgt „Dat Euangeli der Armen, dat is: Der Elleudigen Troost" von Cornelis Cooltuyn. Dieses gleichfalls 1560 erschienene Werk besteht aus einem rein erbaulichen Hauptteil, den C. noch als römisch-katholischer Priester in Enkhuizen, obgleich schon unter starker Hinneigung zur reformatorischen Lehre, geschrieben hat, und einem vorangestellten Stück, das heftige Polemik gegen Messe, Transsubstantiationsdogma, Fegefeuer, Heiligen- und Marienverehrung enthält und das C. in Emden verfaßte, wo er 1558 auf der Flucht vor der Inquisition ankam. — Hieran reihen wir am besten Nr. 9: Een corte onderwijsinge wter heyligher schriftueren, hoc wy onse vianden, die duuel, die werelt, ende ons eygen vleesch als Christelijcke Ridders wederstaen sullen. Vier Traktate, wahrscheinlich von einem Verfasser, der denselben mittelparteilichen Standpunkt einnahm wie Cooltuyn bei Abfassung des „Evangeliums der Armen". — Am weitesten zurück führt Nr. 4, die Instruktion, die der spätere Papst Adrian VI., damals Universitätsprofessor und Dechant der Peterskirche in Löwen, 1515 als Oberkommissar für den Ablaß, den Karl V. von Leo X. zugunsten der Herstellung von Deichen bewilligt erhalten hatte, seinen Kommissaren und Unterkommissaren erteilt hat. — Ein Dokument für den Katholizismus in den Niederlanden ist auch Nr. 6: Dit zijn die Articulen gepubliceert oft wt gheroepen te Mechelen Int iaer ons Heeren 1529 (am 16. Aril). Da die Geistlichen den Laien oft zuviel abgenommen haben, wird genau bestimmt, wieviel sie an Gebühren bei Spendung der Sakramente, Begräbnissen usw. zu beanspruchen haben. — Nicht so ganz gerechtfertigt erscheint mir die Aufnahme der übrigen Stücke: Nr. 3: Vivat rex Carolus . . . Diese Flugschrift, die hier nach dem Ex. der Bibliotheca Thysiana zu Leiden (ein zweites nach P. Fredericq, Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis Neerlandicae IV, 132 auf der Genter Universitätsbibliothek, ein drittes auf der Zwickauer Ratsschulbibliothek) wiedergegeben wird, besteht aus fünf Stücken: 1. einem Briefe der Gesandten Franz I. von Frankreich in Koblenz an die Kurfürsten in Frankfurt a. M. vom 5. Juni 1519; 2. einer Rede derselben, die sie vor den Kurfürsten hatten halten wollen; 3. einer Rede des Grafen Hermann von Neuenar an die Kurfürsten zur Empfehlung der Wahl Karls V.; 4. einem offenen Briefe des Grafen an den Neugewählten, daß er die deutschen Humanisten vor den Dunkelmännern à la Hochstraten beschützen möchte; 5. einer Aufforderung des Kölner Humanisten Jakob Sobius (vgl. über ihn ADB 34, 529 f.) namens des deutschen Adels an Karl, daß er vom Papste Rechenschaft fordere über das viele Geld, das aus Deutschland nach Rom gegangen sei, daß er Rom und Italien in Besitz nehme und zur Eroberung Jerusalems ausziehe, nebst Invektiven gegen die welschen Kurtisanen und Pfründenfresser. Pijper ist hier entgangen, daß das 4. und 5. Stück auch separat bei Lazarus Schürer in Schlettstadt im Dez. 1519 erschienen sind (Epistola Germaniae studiosorum ad Carolum Caesarem autore Comite de Nova aquila . . . Ex. Zw. R. S. B.). — Nr. 5: Gherechtighe copie vander nieuwer tidinghe, welcke

die jonghe Montrichart ghebracht heeft van Roomen. Hier ist P. entgangen, daß diese Zeitung vom Sacco di Roma schon nach dem französischen Original in einer Brüsseler Hdschr. 1843 in den Bulletins de l'académie royale des sciences de Bruxelles veröffentlicht worden ist (vgl. Hans Schulz, Der Sacco di Roma, Karls V. Truppen in Rom 1527—28, Halle a. S. 1894, S. 23). — Nr. 7: Ein niederländischer Bericht (Original oder Übersetzung?) eines Augenzeugen von den Krönungsfeierlichkeiten Bologna Februar 1530. Hier hätte nicht nur der Bericht bei G. Cölestin, Historia comitiorum anno 1530 Augustae celebratorum, Frankfurt a. O. 1577, S. 16—18, sondern auch die bei Pastor, Gesch. der Päpste IV 2, 387[1] zusammengestellte Literatur herangezogen werden müssen. — Nr. 8 ist lediglich niederländische Übersetzung einer deutschen Zeitung über Karls V. Einzug in München und Augsburg 1530, die bei Enders, Luthers Briefwechsel 7, 388[2] unter 2. erwähnt wird (Ex. Zw. R. S. B.). O. Clemen.

Untersuchungen. Ritschl, Otto, Dogmengeschichte des Protestantismus. II. Band. Orthodoxie und Synkretismus in der altprotestantischen Theologie. Erste Hälfte: Die Theologie der deutschen Reformation und die Entwicklung der lutherischen Orthodoxie in den philippistischen Streitigkeiten. S. VIII, 500, Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung. 12 M.

Im ersten Bande seiner grundlegenden Dogmengeschichte des Protestantismus behandelt R. die beiden ersten Instanzen der Lehrbildung, die Lehre von der Schrift und den Traditionalismus; im vorliegenden untersucht er den evangelischen Gedanken von dem rechtfertigenden Glauben, und zwar sein Entstehen, sein Wesen, die Auseinandersetzungen um sein Verständnis. Grisar hat Luthers „psychologisches Bild“ zu zeichnen versucht; das Ergebnis des „Ketzerprozesses“ ist bei aller vornehmen Zurückhaltung im Tone eine irregeleitete krankhafte Psyche. R. gewinnt ein tieferes Verständnis des Zentralgedankens der Reformation, indem er ebenfalls von den seelischen Erlebnissen des Reformators ausgeht. Sein auf gründlichem Quellenstudium mit kongenialem Verstehen der tiefsten Seelenregungen aufgebaute Darstellung widerlegt am besten die römischen Entstellungen. Luthers religiöses Leben erfüllt zunächst das mittelalterliche Demutsideal, die theologia crucis; die mitklingende Hoffnungsfreudigkeit weist aber über dieses hinaus. Gott tötet. um lebendig zu machen. Das Schwergewicht der religiösen Anschauung verschiebt sich für Luther aus der Zukunft in die Gegenwart; das Pflichtgebot des Berufes wird ihm deutlich. Damit wirft sich die Frage auf, wie der Mensch trotz des Sündenbewußtseins Gott wohlgefällig sein könnte. Dieser Zustand wird nicht durch die eingegossene Gnade der Gerechtigkeit erreicht, sondern durch den Urteilsspruch des barmherzigen Gottes, der den Sünder unter Zurechnung der Gerechtigkeit Christi für gerecht erklärt. Gottes Güte wirkt die Bußstimmung der Sinnesänderung des durch das göttliche Gesetz gedemütigten Sünders; im Glauben an Christus wird das Gewissen frei von dem Gesetz; so löst

das Evangelium das Gesetz ab. Melanchthon, der im Anfang theologisch ganz von Luther abhängt, fehlt die innere Disposition, des Meisters religiösen Irrationalismus in seiner ganzen Tiefe der Stimmungen und Erfahrungen sich zu eigen zu machen. Aus der Verschiedenheit der seelischen Voraussetzungen beider leitet R. ihre Abweichungen in der Auffassung des Verlaufes der Rechtfertigung ab. Melanchthon macht je länger je mehr das Wachstum des Glaubens von der Betätigung der guten Werke abhängig. Der damit gegebene Moralismus läßt ihn das Gesetz wie den freien Willen positiver werten. Im zweiten Teil stellt R. die philippistischen Streitigkeiten dar, im Unterschied von der üblichen, sie auseinanderreißenden Auffassung den Adiaphorismus, Majorismus und Synergismus als die verschiedenen Seiten eines und desselben gewichtigen Gegensatzes, wobei er dem Osiandrismus und Flazianismus durch die Einstellung in denselben Zusammenhang neue Seiten abgewinnt. Abschließend umschreibt R. den orthodoxen Begriff des Rechtfertigungsglaubens, wie ihn das Luthertum vor der Konkordienformel aufgestellt hat. Eine Fülle von seltener Literatur wird verarbeitet; neue Gesichtspunkte werden gewonnen; Gestalten, wie Flazius, Osiander, Major usf. rücken in eine neue Beleuchtung; mit manchem Vorurteil wird gründlich aufgeräumt. Ein solches Werk haben wir längst gebraucht; es ist eine hervorragende Leistung der modernen protestantischen Kirchengeschichtsschreibung.

Völker.

Die neueste Jesuitenarbeit von H. Stoeckius „Parma und die päpstliche Bestätigung der Gesellschaft Jesu 1540“ behandelt mit voller Beherrschung der Literatur (wovon besonders die zahlreichen und ausführlichen Anmerkungen Zeugnis ablegen), aber in näherem Anschluß an Tacchi-Venturi, den Geschichtsschreiber des Jesuitismus in Italien, einige mit der Bestätigung des Ordens durch Paul III. zusammenhängende Fragen. Das Hauptverdienst liegt hierbei in der Fragestellung, weniger in neuen gesicherten Ergebnissen; die eigentlich entscheidenden Momente haben eben keinen urkundlichen Niederschlag erfahren. Lehrreich ist S. 31 bis 41 die Nebeneinanderstellung der Minute und der Ausfertigung der Bulle Regimini militantis ecclesiae. — 46 S. Heidelb., Winter (SB. der Heidelb. A. d. W. Philos.-histor. Klasse 1913, 6).

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

ARCHIV FÜR REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

In Verbindung mit dem Verein für Reformationsgeschichte
herausgegeben von
D. Walter Friedensburg.

Nr. 40. X. Jahrgang. Heft 4.

Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozeßakten von 1530. III.

von

G. Bossert.

Von Bugenhagens Visitationstätigkeit in Pommern

von

M. Wehrmann.

Ein Stolper Ordiniertenverzeichnis von 1574—1591

von

H. Freytag.

Mitteilungen

(Aus Zeitschriften. — Neuerscheinungen.)

Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1913.

Ausgegeben im November 1913.

Preis für Subskribenten 3 — M., einzeln bezogen 4,20 M.

ARCHIV

FÜR

REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

In Verbindung
mit dem Verein für Reformationsgeschichte

herausgegeben von

D. Walter Friedensburg.

Nr. 40.

10. Jahrgang. Heft 4.

Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1913.

Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozeßakten von 1530. III.

von

G. Bossert.

Von Bugenhagens Visitationstätigkeit in Pommern

von

M. Wehrmann.

Ein Stolper Ordiniertenverzeichnis von 1574—1591

von

H. Freytag.

Mitteilungen

(Aus Zeitschriften. — Neuerscheinungen.)

Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1913.

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.





b89011791878a
Digitized by Google



